Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Land = Recht

oder

die eigenthümlichen bürgerlichen

Rechte und Sitten

der

Grafſchaft Erbach

und

Herrſchaft Breuberg

im

Odenwalde.

Geſammelt, geordnet und erläutert

von

F. K. H. Beck,

Großh. Heſſ. Juſtizkanzleirath

und

Ch. Lauteren,

Großh. Heſſ. Juſtizkanzleiadvokat.

Darmſtadt, 1824.

In Commiſſion bei F. W. Heyer.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Den

Bewohnern

des

Odenwaldes

gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige.

Vorwort
über Veranlassung und Zweck der Schrift. S. 1—9

Erster Theil.

Geschichtliche Einleitung
in die Natur, Sitten und Rechte des Landes.

Kapitel		Seite
I.	Die Natur des Landes. . . .	13—14
II.	Die Sitten der ersten Bewohner bis zu den Zeiten der Franken. Erstes bis achtes Jahrhundert	15—20
III.	Wie das Land fränkisch wird. Einfluß auf Recht und Sitte. Achtes bis zwölftes Jahrh.	21—26
IV.	Wie das Land an Erbach, die Oberlehnbarkeit an Mainz, Pfalz und Fuld kommt. Zwölftes bis sechszehntes Jahrh. .	27—31

Digitized by Google

Kapitel — Seite

V. Wie Breuberg an Erbach und Löwenstein kommt. Sechszehentes Jahrh. 32—33

VI. Das Gewohnheitsrecht oder die eigenthümlichen bürgerlichen Sitten und Rechte im sechszehenden Jahrh. Insbesondere von der öffentlichen Gerichtsverfassung des Landes. . . . 34—41

VII. Erste Aufzeichnung des Gewohnheitsrechtes im sechszehenten Jahrh. Statuten, Landesordnung, Landrecht. . 42—49

VIII. Vollständige Mittheilung der alten Statuten vom Jahr 1520 und der weltlichen Landesordnung, oder des Erbacher Landrechts vom Jahr 1552. . 50—141

IX. Die Zeiten und Folgen der Reformation. Sechszehentes bis achtzehentes Jahrh. . . . . 142—149

X. Wie die Landeshoheit an Hessen kommt. Blick auf die gegenwärtige Lage des Landes. 1806—1824. . . . 150—158

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Ausführliche Darstellung

der noch geltenden, eigenthümlichen bürgerlichen Rechte und Sitten der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg.

Kapitel.		Seite.
I.	Von der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft	161—346
II.	Von Allmenden, Huben und sonstigen Bauerngütern	347—403
III.	Von Erbverträgen	405—410
IV.	Von der Ehe und Ehegerichtsordnung	411—430
V.	Von der Vormundschaft	431—440
VI.	Von den Verträgen der Juden mit Christen	441—448
VII.	Von Viehhandelschaften und den Viehmarkts-Ordnungen	449—471
VIII.	Von Wirths- und Zechschulden	773—476
IX.	Vom Concurs- und Hypothekenwesen.	477—508
X.	Von Frohnden und Leibeigenschaft, ihrer Aufhebung, Verwandlung und Ablösung	509—533

Nähere Inhaltsanzeigen sind in dem zweiten Theile jedem einzelnen Kapitel vorgesetzt.

Digitized by Google

Vorwort

über Veranlassung und Zweck der Schrift.

Die Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg im hessischen Odenwalde, von den angränzenden alt Pfalzisch, Mainzisch und Hessischen Landen durch die natürliche Gränzscheide ihrer Gebirge geschieden, bieten nicht blos dem Naturforscher und Alterthumskundigen, sie bieten auch dem Freunde und Forscher teutschen Rechtes und teutscher Sitten eine nicht unwichtige, ja erfreuende Seite dar.

Nicht blos ihre Natur ist eine andere; — rauher frischer, kräftig, innerlich gesunder; — auch ihre Sitten sinds. — Ein gesunder Kern in einer rauhen Schale, das ist noch jetzt der Odenwälder, wie vor Jahrhunderten.

Kein Wunder, wenn in dieser Gegend, wie die Waffe des Römers, so auch sein Recht und seine Sitte, stets großen Widerstand fand, und in den wichtigeren Lebens- und Rechtsverhältnissen der Bewohner nie ganz einheimisch werden konnte; und wie in manchen anderen Gegenden Teutschlands, so auch hier, von den frühsten bis auf die neusten Zeiten, durch

alle Wirren und Wechsel der Jahrhunderte hindurch, doch stets ein Strahl ächt germanischer Sitten und Sinnes bis zu uns sich erhalten konnte; wie dieß namentlich in jenen stillen, dem Kreiße der Familien, und dem einfachern Verkehr des Bürgers über das Mein und Dein angehörenden Verhältnissen der Fall ist. —

Auch der Odenwald hatte, mit dem meisten übrigen Teutschland, in früheren und noch bis in die neueren und neuesten Zeiten, seine Leibeigenschaft und Frohnden an Landes- und Gutsherrn und Kirchen und Klöster, und wo nicht billig schonender Sinn der Regenten und Landesherren den Druck zu mäßigen wußte, mit mehr Härte, als für das allgemeine Wohl des Landes und für Karakter und Sitten des Volkes gut und ersprießlich seyn konnte. Allein er hatte auch in seiner ehemaligen öffentlichen Gerichtsverfassung und freiern Wahl der Richter, und hat noch in dem einfachen, schönen, naturgemäßen, für Credit und Handel, für das Wohl der Familen und die Vereinfachung der Rechtspflege so wohlthätigen Institute seiner allgemeinen ehelichen Güter-Gemeinschaft, in der Allgemeinheit seiner Erbverträge und Seltenheit der Testamente, ächt teutsche Rechte und Sitten, die ihn ehren, wie er sie ehrt; und in seinen bäuerlichen Gutsverhältnissen, ihren Rechten und Lasten und so manchen andern, älteren und neueren gesetzlichen und Herkommens-Rechten, über Verträge, Vormundschaften, Schulden-Wesen ꝛc. solche eigenthümliche und zum Theil achtbare Institute, welche, unter allen Verhältnissen, jedenfalls noch lange für die Rechtssprechung, und gerade in der jetzigen Zeit, wo in unserm Hessen, wie beinah in ganz Teutschland, auch in den Verhältnissen des bürgerlichen Rechtes und der Gerichtsverfassung, neue Formen und Schöpfungen sich vorbereiten und bilden, für den Freund des Rechtes und unserer Gegend, nicht ohne Werth und Bedeutung und nicht wohl anders als erfreuend seyn können. —

Schon in dieser Hinsicht allein hat die Bekanntmachung dieser eigenthümlichen Rechtsverhältnisse nicht unwichtig geschienen. —

Ein anderer Grund aber, welcher noch wichtiger und ernster hierzu aufzufordern schien, war der:

Alles dieses eigenthümliche Recht des hessischen Odenwaldes, oder doch wenigstens seine schönste interessanteste Seite, ist ursprünglich Herkommens- und Gewohnheitsrecht; das, weder vollständig gesammelt, noch öffentlich bekannt, bis jetzt nur in der stillen Sitte des Landes, in den Sprüchen der Gerichte und in seltenen, wenig bekannten, und überdieß unvollständigen Aufzeichnungen lebt und eben dadurch dem fremden Richter und Anwalt, welchen nicht längere eigene Erfahrung damit vertraut gemacht hat, auch bei dem besten Willen und größten Talent, unmöglich zugänglich und bekannt seyn kann.

So lange der Odenwald in seiner früheren selbstständigen Abgeschlossenheit da stand; in seiner eigenen Mitte seine oberen Gerichte hatte, die Gerichte selbst mehr aus dem Stande der Bürger gewählt und öffentlich gehegt und die Richter, ohne gelehrte Kenntniß fremder Rechte, noch durch die eigene Erfahrung des Lebens mit der Sitte des Landes und dem heimathlichen Rechte bekannt wurden, und man von Recursen an auswärtige Richter und Schöppenstühle, an Reichsgerichte und Academien, in privatrechtlichen Dingen, wenig oder nichts wußte, da konnte das Bedürfniß nach einer geordneten Sammlung und allgemeineren öffentlichen Kenntniß dieses Gewohnheits-Rechtes natürlich weniger fühlbar seyn. —

Als aber, seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, die Sitte üblich wurde, theils auf Anstehen der Parthieen, theils von Amts- und Gerichtswegen, in wichtigeren Rechtsfragen oder Streitgegenständen, die

Acten an auswärtige Spruch-Collegien zu versenden, und — wie dieß bei der Unbekanntschaft der fremden Richter mit der Eigenthümlichkeit des hiesigen Gewohnheitsrechtes nicht anders zu erwarten war, — in dem Gewande großer Gelehrsamkeit, die einfachsten und folgereichsten Grundsätze des hiesigen Gewohnheitsrechtes und namentlich der Güter-Gemeinschaft, von den verschiedenen Academien, auf die verschiedenartigste Weise beantwortet wurden, da mußte sich dieß freilich wesentlich ändern.

Man fing an das Bedürfniß zu fühlen nach allgemeinerer öffentlicher Kenntniß des hiesigen Gewohnheitsrechts und um ihm wenigstens einigermaßen zu begegnen, in allgemeinen Sammlungen der teutschen Rechte, auch des sogenannten Erbacher Landrechtes, oder der ältesten Aufzeichnung dieses Gewohnheits-Rechtes, zu erwähnen, und einzelne Bestimmungen desselben öffentlich mitzutheilen. —

Aber die Art und Weise, wie es geschah, — vereinzeln, unvollständig, abgerissen aus dem Zusammenhang, — konnte freilich weder befriedigen, noch hinlänglich Nutzen bringen.

Nun beschloß man von Seiten der Regierungen des Landes eine neue umfassende Redaction des Land-Rechtes im Wege der Gesetzgebung.

Es entstanden mannigfache Vorarbeiten. Einzelne Fragen wurden unter den verschiedenen Regierungen des Landes näher verhandelt. Aber die unruhige Bewegung der neueren Zeit, die kriegerischen Ereignisse und endlich die Auflösung der teutschen Reichsverfassung, trat dem besten Willen hindernd entgegen.

Als in Folge dieser Staatsveränderungen die Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg mit Hessen

verbunden, wurden die damaligen 4 oberen Regierungen und Gerichte des Landes, in einer Gesammt-Justiz-Kanzlei zu Michelstadt vereinigt, und dieses Gericht dem obersten Gerichtshof des Großherzogthums und dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg, in Fällen der Appellation und Revision, theils unter-, theils beigeordnet; — und diese Bildung der Gesammt-Justiz-Kanzlei und ihre Stellung zu den obern und obersten Gerichten des Großherzogthums, wurde für die Ansicht, Behandlung und Feststellung des hiesigen Gewohnheitsrechtes, — durch Verkennung auf der einen, und größere wissenschaftliche Beachtung und Feststellung auf der andern Seite, — von großer, bedeutender Folge.

Daß dieses Gewohnheitsrecht, ohne geordnete Sammlung und öffentliche Mittheilung, den übrigen verehrungswürdigen Gerichtshöfen des Großherzogthums nicht bekannt seyn konnte, war natürlich.

Die Gesammt-Justiz-Kanzlei selbst hatte in ihren ersten Mittheilungen und Berichten über das sogenannte Erbacher Landrecht, oder die älteste Aufzeichnung dieses Gewohnheitsrechtes, mehr auf das Bedürfniß einer Feststellung desselben im Wege der Gesetzgebung aufmerksam machen zu müssen geglaubt, wie dieß in früherer Verfassung, auf ähnliche Weise, von den obersten Landesbehörden schon geschehen war, und hatte nähere Mittheilungen bis zu einer solchen Anregung der Staatsregierung sich vorbehalten; auch in der Folge, in der Hoffnung und Erwartung einer spätern umfassenden Behandlung der Sache, ihre Mittheilungen immer nur auf Beantwortung einzeln vorgelegter Fragen und auf Mittheilung eines Auszugs aus dem sogenannten Erbacher Landrecht beschränkt. —

So kam es denn, daß, vorzüglich aus Mangel genügender Kenntniß der eigenthümlichen bürgerlichen Rechtsverhältnisse im hessischen Odenwalde, bei den hessischen obern und obersten Gerichtshöfen, über

Natur, Quelle und Umfang dieses Gewohnheitsrechtes, sich Ansichten bilden konnten, welche von den Ansichten der innländischen Gerichte, in den wichtigsten Rechtsgrundsätzen, wesentlich verschieden waren, und daß, ähnlich wie in den früheren Zeiten der Actenversendungen an auswärtige Spruchcollegien, allmählig ein Zustand von Rechtsunsicherheit herbeigeführt wurde, der für den Zweck und die Achtung der Gerichte, und das Wohl des Bürgers, nicht anders, als nachtheilig seyn konnte. —

Sobald diese Folgen merklich und die Hoffnung baldiger Feststellung des Gewohnheitsrechts im Wege der Gesetzgebung immer mehr weit aussehend wurden, wurde auch das Bedürfniß ernster und dringender, die wichtigsten Grundsätze dieses Gewohnheitsrechtes, wenigstens vorerst in wissenschaftlichen Arbeiten und Vorträgen, wie gerade in dem Gange der einzelnen Rechtsfälle sich hierzu Veranlassung darbot, näher zu begründen und festzustellen. Und von nun an widmete, vor allen anderen, unser bisheriger Director Seeger, dieser anerkannt ausgezeichnete und mit den Eigenthümlichkeiten der hiesigen Gegend besonders vertraute Geschäftsmann, jenem gemeinnützigen Zwecke vorzugsweise seine Thätigkeit und Aufmerksamkeit und legte in einer Menge der vorzüglichsten Arbeiten und Vorträge seine, in einer langen Reihe von Dienstjahren, gesammelten Erfahrungen nieder, die, als der schätzbarste Beitrag zur Kenntniß des hiesigen Gewohnheitsrechtes, nur einer Zusammenstellung und öffentlichen Bekanntmachung bedurften, um aus dem engen Kreise des Gerichtes und der Parthieen, in denen sie bis jetzt fast allein nur bekannt, zum verdienten Gemeingut der Gegend zu werden. —

Aber noch war dieses letztere nicht geschehen, das Gewohnheitsrecht weder geordnet, noch öffentlich bekannt, als mit dem Anfang des vorigen Jahres die Frage über die Auflösung der Gesammt-Justiz-Kanz-

lei, ernster als je zuvor, sich erneute, und diese nun wirklich beschlossene Auflösung mit jedem Tage mehr mit Bestimmtheit sich voraussehen ließ.

Soweit nur die Geschichte der hiesigen Gegend zurückgeht, hatte diese Gegend in ihren ehemaligen, öffentlichen Land= und Centgerichten und seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, in einem gemeinschaftlichen Hofgerichte und späterhin in Regierungen und Justizkanzleien, stets in ihrer Mitte, ihre eigenen, mit ihren Sitten, Rechten und Gewohnheiten näher vertrauten Obergerichte. —

Jetzt zum erstenmal seit Jahrhunderten, sollte sie diese Gerichte entbehren, während das eigenthümliche Recht der Gegend den oberen Gerichtshöfen des Großherzogthums nicht hinlänglich bekannt und durch abweichende Ansichten derselben im Innern des Landes täglich mehr schwankend und unsicher zu werden begann.

Welche Zeit und welches Verhältniß konnte dringender zur Publicität dieses Gewohnheitsrechtes auffordern? —

Niemand erkannte dieß mehr, als unser verehrter Director Seeger. Er erneute die Hoffnung, welche er früher uns mehrmals gegeben, die mühsame Arbeit der Ordnung und öffentlichen Bekanntmachung selbst zu übernehmen; aber gerade jetzt von seinem amtlichen Verhältniß vorzugsweise in Anspruch genommen, blieb weder ihm, noch im Drange des täglichen Geschäftes, anderen älteren und erfahrenen Richtern der Gegend, hierzu die nöthige Zeit und Muße.

Und so wurde dann mit dem Anfang des vorigen Jahres, der ehrende Auftrag, diese Arbeit zu übernehmen, mir zu Theil. —

Seit 11 Jahren Richter und früher öffentlicher Anwalt in hiesiger Gegend, durch Neigung und Ach=

tung schon frühe zur Bekanntschaft mit ihren eigenthümlichen Rechten und Sitten geführt, unterstützt durch den bildend und belehrenden Umgang so vieler älterer erfahrenen Männer und Richter der Gegend, vorzüglich aber meines Directors, dem ich meine Geschäftsbildung und auch hier die meiste Belehrung verdanke, unterstützt durch den Zutritt und Gebrauch der wichtigsten Acten der Gerichte, Registraturen und Archive des Landes, und ermuthigt durch die Ueberzeugung von der Nützlichkeit der Sache und die Ehre des Auftrags, habe ich die Bedenklichkeiten überwunden, welche das geringere Maas meiner Kräfte anfänglich in mir entstehen ließ und im Verein mit meinem werthen Freunde, dem Herrn Justiz-Kanzlei-Advokaten Lauteren, welcher die Bearbeitung einzelner Lehren, namentlich der bäuerlichen Gutsverhältnisse, zu übernehmen die Güte hatte, und dem ich manigfache Belehrung verdanke, von nun an jede Zeit, welche mein amtliches Verhältniß mir frei ließ, ausschließend dieser Arbeit gewidmet. —

Daß diese Arbeit in ihrer jetzigen Gestalt noch manigfacher Verbesserung und Vervollständigung fähig, und bei der Eile, womit sie gefertigt wurde, nicht vollendet seyn könne, kann niemand mehr einsehen, als ich selbst.

Allein es galt, wie es schien, vor allen Dingen, durch baldige Mittheilung des Nächsten und Wichtigsten, vorerst nur einen Grund zu legen, an den sich in der Folge jede Vervollständigung und Verbesserung mit Leichtigkeit anreihen lassen würde.

Ueber den Plan der Schrift gibt die Inhalts-Anzeige den nöthigen Aufschluß.

Practisch nützlich zu seyn, für die Wirklichkeit und Anwendung zu arbeiten, dafür geschichtlich und rechtswissenschaftlich vorerst nur das Wichtigere zu beachten

und allen so zur Bearbeitung sich darbietenden Stoff möglichst einfach und faßlich aneinander zu reihen, das war der Zweck der ganzen Arbeit und der Gesichtspunkt, von dem der Plan der Schrift zu beurtheilen ist. —

Am wenigsten glaube ich nöthig zu haben, die geschichtliche Einleitung entschuldigen zu müssen; da sie, wie ich hoffe, nicht blos dem Richter und Rechtskundigen über die Bildung des Gewohnheitsrechtes und über Verständniß und richtige Würdigung des sogenannten Landrechtes, belehrende Aufschlüsse an die Hand gibt, sondern auch jedem Freunde der Gegend eine nicht unwillkommene Zugabe seyn wird. —

Möge nun diese Schrift, dieser Gegend, in welcher ich lange und mir unvergeßliche Jahre gelebt habe und von der ich mich ungern trenne, so nützlich seyn, wie ich es herzlich wünsche. —

Michelstadt den 30. Juni 1824.

Am Tage der Auflösung der Gesammt-Justiz-Kanzlei.

Beck.

Digitized by Google

Erſter Theil.

Geſchichtliche Einleitung in die Natur, Sitten und Rechte des Landes.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Die Natur des Landes.

Zwischen dem Schwarzwald, Spessart und Westerwald, von den Ufern des Neckar bis an den Mayn, erhebt sich, von vielen freundlichen Thälern durchschnitten, ein ansehnliches Gebirg, von seinem höchsten südlichen Punkte, dem Katzenbuckel, in verschiedenen Armen, fast wie ein entfalteter Fächer, nach Norden, Osten und Westen sich ausdehnend, und verflachend; ehemals ein Theil des Hercinnischen Waldes, jetzt der arme, aber wirthbare und trauliche Wohnsitz eines ansehnlichen braven Volkes; — das ist der Odenwald.

Feste Granitlagen, Zeugen des höchsten Alters, tragen seine höchsten Höhen und scheiden ihn längst der Bergstraße von der Rheinebene. Das Innere des Landes ist jünger und zeugt in der Menge seiner Flötzgebirge, in dem Felsen-Meer bei Reichenbach und andern Orten, in den vielen Kalklagern und den sich dort findenden Versteinerungen, aus ungezählten Jahren, von großen Umwälzungen und Aenderungen der Natur. —

Das ganze Land ist nichts als Berg und Thal. Wenige Ebenen nur auf den höchsten Anhöhen der

Gebirge. Seine Berge, mäßig hoch, die höchsten nicht über 2000 Fuß von der Meeresfläche, sind auch jetzt noch mit Wald bedeckt, — Wald bedeckt die Hälfte des Landes, — oder dienen hier und da zu magern Feldern und Weiden. Seine Thäler, freundlich und dankbar, und von unzähligen köstlichen Quellen bewässert, aber eng und klein, dienen als Feld und Wiesen, und erfreuen, in ihrer Mannigfaltigkeit und Abwechselung mit den Höhen des Landes, seinen Burgen und Schlössern, und dem thätigen Leben der Dörfer und Städte, in den schöneren Zeiten des Jahres, den Freund der Natur, von nah und fern, mit großem Reitze.

Viele andere Annehmlichkeiten und Vorzüge anderer Gegenden sind ihm versagt; aber was der Mensch für seine nächsten und natürlichsten Bedürfnisse bedarf, was ihm zum wackern thätigen Leben frommt, das ist ihm geworden. Die Luft ist frisch und gesund, das Wasser kräftig und stärkend, und der Boden gibt dem thätigen Fleiße Brod, Holz und Eisen.

Mitten auf dieser Gebirgsgegend liegt die Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg. Sie ist nur ein Theil des Odenwaldes, aber der innerste, größte und bedeutendste Theil, der eigentliche Kern desselben, und in Recht und Sitte ungleich mehr, wie ihre Umgebung, in ursprünglicher Reinheit erhalten. Darum zunächst nun von ihr näher geredet werden soll.

Zweites Kapitel.

Die Sitten der ersten Bewohner bis zu den Zeiten der Franken.

Erstes bis achtes Jahrhundert.

Wer vermag es zu sagen, wann der erste Mensch diese Gegend betrat, oder seine erste Hütte auf den Höhen, in den Thälern baute?

Man hat zuweilen geglaubt, daß sie den Römern ihren ersten Anbau verdanke. Aber spricht nicht der Name des Landes, Odins uralte Gottesverehrung und so viele Namen der Orte und Gegend, sprechen nicht am lautesten die vielen, aus den frühsten undenkbaren Zeiten bis zu uns sich erhaltenen, ursprünglich teutschen Sitten und Rechte vom frühsten Daseyn unserer Väter? —

Das Höchste, was der Mensch kennt, ist seine Religion, sein Glaube an Gott und sein Verhältniß zu ihm, der Glaube an Recht und Tugend.

Es ist ein hoher Ruhm unserer Väter und ein Beweis ihres vorzüglichen Werthes, frühe schon, früher als christliche Kultur und Lehre zu ihnen kam, durch Reinheit des Herzens und unverbildeten Geist über diese wichtigsten Verhältnisse des Menschen so schön gedacht zu haben, als von rohen, jugendlichen Völkern, und ohne das hellere Licht des Christenthums, nur immer erwartet werden kann.

Erhaben über die Ansicht der meisten Völker früherer Zeiten, glaubten sie an ein höchstes Wesen, den

großen Geist der Welt, zu groß für alle sinnliche Vorstellung, für menschliche Nachbildung und Verehrung in Tempeln von Menschenhand erbaut. War er nicht der Schöpfer aller Dinge, die Quelle des Muths und der Kraft, alles Glück des Menschen, alles Gute sein Werk? Daher Gott, der Gute, Guodan, Wodan, Odan, Odin, sein Name. Darum nur in der freien Natur, in der reineren Luft der Höhen, dort, wo auch die Brust des Menschen sich freier und reiner erhebt, in geweihten heiligen Hainen, seine Verehrung.

Unverkennbar dankt unsere Gegend Ihm ihren Namen, den wir schon im Anfang des 9. Jahrhunderts urkundlich finden a). Sie ist die einfachste, natürlichste Erklärung. Und so sey uns auch der Name des Landes, mahnend an alles Gute, stets werth und theuer. —

Auch in anderen Namen einzelner Orte der Gegend, wie Güttersbach — ehemals Guodansbac, Gudobac — und den beiden Ostern, — vielleicht einst der Göttin des Frühlings, Ostera, geweiht, — hat man Erinnerung an uralten teutschen Gottesdienst zu finden geglaubt; während die Orte: Hainstadt, Haingrund, Hainbrunn, während die Hainquellen und Hainsäulen und so manches andere, während vor allem die mannigfachen, aus den frühsten Zeiten bis zu uns sich erhaltenen, ursprünglich teutschen Rechte und Sitten der Gegend, offenbar an Zeiten erinnern, die älter, als alle Ankunft der Römer in hiesiger Gegend sind.

a) Man sehe die im 3. Kapitel näher erwähnte, uns noch erhaltene, erste Schenkungsurkunde des Kaisers Ludwig des Frommen, vom Jahr 815, worin die Lage von Michelstadt im Odenwalde also bezeichnet ist: Michilinstat in sylva, quae vocatur **Odonewald.**

Das ist das Schöne, Erhabene und überaus Wohlthätige der Religion, daß sie den Menschen, der sie wahrhaft ehrt, in seinem innersten Wesen veredelt und die ganze Sitte und Lebensweise reiner und naturgemäßer gestaltet.

So war es auch bei unsern Vätern. Sie hatten die Fehler der Naturmenschen, aber auch Tugenden und Sitten, womit sie viele ungleich mehr gebildete Völker, womit sie selbst unsere Zeit tief beschämen.

Sinn für Wahrheit und Treue, für Achtung des Menschen, für einfachen Lebensgenuß, Liebe zur Freiheit, zum heimathlichen Boden, zur Sitte der Väter, das schien ihnen Pflicht und Ehre, und ohne sie alles andere gleichgültig und werthlos. — So finden wir sie in ihren häuslichen, bürgerlichen, öffentlichen Verhältnissen. —

Zerstreut wie im Alpengebirg, wie noch jetzt in so vielen Orten des Odenwaldes, lagen die Hütten der Flecken, am Bach, an der Quelle, am Wald oder mitten auf dem Gau, oder wo sonst eine Stelle ihnen gefiel; denn jeder Bauernhof machte ein Ganzes. Um ihn weidete das Vieh, oder, wo Feldbau üblich war, ackerten Weiber und Knechte.

Von den Formen unserer heuchlerischen Höflichkeit wußten sie nichts; dafür herrschte in der einfachen Hütte herzliche Liebe zu Weib und Kindern, Achtung für das Alter, Gastfreundschaft für den friedlichen Fremdling. — Selbst der Knecht wurde ungleich besser und menschlicher behandelt als bei dem gebildetern Römer.

Innig und heilig war ihnen die Ehe. Alles Vermögen der Gatten gemeinschaftlich. Wie hätten auch diese einfachen Naturmenschen, ehe sie von den Römern andere, verkünstelte Begriffe bekamen, von getheiltem Vermögen einen Begriff haben können!

Im Verkehr mit Andern war Treue und Glauben. Von ängstlichen, mißtrauischen Formen gegen List und Betrug, von den Testamenten der Römer, wußten sie nichts.

Ueber die wichtigsten Verhältnisse des Lebens, über Ehe, Erbschaft, wie über Handel und Wandel, entschied die Sitte der Väter, oder das Wort des Mannes, oder wenige einfache Gesetze, welche alle freien Männer, in öffentlicher Versammlung, gewollt oder gebilligt hatten.

Die Gerichte waren öffentlich, die Richter vom Volk, aus dem Volk gewählt.

Denn alle Gewalt ging aus von der Gemeinde aller freien Männer; sie wählte; sie forderte Bericht und Rechenschaft. An Neumonden kamen sie zusammen; bewaffnet, — Waffen war das Merkmal der Freiheit. Lieber setzten sie sich der Gefahr des Mißbrauchs aus, als daß Einer ohne Waffen erschienen wäre. Der Gemeinde standen Priester vor; nur Gott war der allgemein gefürchtete Herr. Sie legten Stillschweigen auf.

Der Fürst, (der Erste, Vorderste) trug vor, wozu sie berufen seyen. Die Alten, welchen lange Jahre Erfahrung gaben, die Adelichen, die von Vorvätern erblich wußten, wie der Gau zu verwalten, welche Rechte zu behaupten, redeten; einfach, kurz, nachdrücklich, offen.

Das Waffengeklirr gab den Beifall, Zischen und Gemurmel Verwerfung des Vortrags zu erkennen.

Die hohen Verbrechen der Verrätherei, Feigheit, und was sonst entehrend schien, kamen hier zum Urtheil. Eben so richtete die Gemeinde über Klagen, welche gegen die Gerichte bei ihr angebracht wurden.

So waren die frühesten Sitten unserer Väter.

Wir haben jetzt mehr Gesetze; sie bedurften ihrer nicht. — Auch bei den Römern war die Gesetzgebung vollkommener, umfassender; aber unsere Väter waren frei und sieghaft, weil bei ihnen gute Sitten für Gesetze dienten.

Als sie diese nachmals aufgaben, kamen sie in Perioden ewigen Wechsels, weil keine fremde Sitte so natürlich auf sie paßte, wie die, welche sie verlassen hatten. Es war ein Unglück für unsere Väter, in ihren Eroberungen lauter Nationen zu finden, welche auf alle Weise verdorben waren.

Jene alte Freiheit und Tugend, jene von Tacitus gerühmte einfache würdige Lebensmanier, jene immer siegreichen Waffen, — und dann die lange, traurige Nacht, voll Druck, voll Aberglauben, Verbrechen, zeigen genugsam, wie mißlich für ein freies Volk die Aenderung seiner Sitten ist. —

Die hohen Tugenden der Alten sind nicht für jedermann; wenige haben den Geist, Gesetze umzuschaffen, wenige sind in der Lage, daß es ihnen gelingen dürfte. Der Grundsatz unserer Vorältern in den Wäldern Teutschlands war: Einschränkung ihrer Bedürfnisse. Das kann jeder, allezeit, allenthalben. Das Beste, was wir haben, kommt von ihnen; das Uebrige haben wir dem Ausland und dem verdorbenen Rom nachgeahmt.

So schildern und beurtheilen Tacitus und Johannes von Müller, die größten Geschichtschreiber der Römer und Teutschen, den Werth und die Sitten unserer Väter.

Wir werden in der Folge sehen, wie im Lauf der Jahrhunderte vieles des Edelsten und Besten verloren ging, oder nach langer Entbehrung erst wieder gewonnen wurde. Aber Spuren davon erkennen wir

überall, durch alle Zeiten und Ereignisse, bis zur ältesten Aufzeichnung des hiesigen Gewohnheitsrechtes, oder des sogenannten Landrechts in der Mitte des 16. Jahrhunderts. —

Drittes Kapitel.

Wie das Land fränkisch wird. — Einfluß auf Recht und Sitte.

Achtes bis zwölftes Jahrhundert.

Von dem späteren Daseyn der Römer in unserer Gegend zeugen noch jetzt, in ihrem Schutt, viele Kastelle, Waffen und andere Denkmale. a)

Wann und wie sie gekommen und unsere Gegend wieder verlassen, ist nicht bekannt; selbst in den Sagen und Sitten des Volkes hiervon nichts mehr erhalten. Darum wahrscheinlich, daß ihr Aufenthalt von kurzer Dauer und auf Sitten und Rechte des Volkes ohne erheblichen und dauernden Einfluß geblieben.

Noch weniger weiß man vom Daseyn und Einfluß der wilden, furchtbaren Schwärme der Völkerwanderung. Welchen Reitz hätten auch die rauheren, waldigen Höhen des Odenwaldes, im Vergleich mit den schöneren Ebenen am Rhein und Main, ihnen bieten mögen!

Erst mit den Zeiten der Franken, ihrer Eroberungen, ihrer allmähligen Vereinigung aller teutschen Stämme in einer Hand, erscheint für die Geschichte unserer Gegend ein sicherer neuer Ruhepunkt.

---

a) J. F. Knapp, römische Denkmale des Odenwaldes, insbesondere der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg, Heidelberg, 1813. —

Sagen und schriftliche Urkunden zeugen davon. —

Früher gehörte sie wohl zum Lande der Allemannen, welche, als Hirtenvölker, die alten Tugenden und Mängel standhafter hielten, als die, welche in dem römischen Reich den Feldbau üben gelernt. — Vieh, Waffen und Freiheit, sonst kannte der Allemanne nichts. Sein Land war eine ungetheilte Allmende; das Gesetz nicht geschrieben. Denn ehe die stärkere Hand des wilderen Franken die Allemannen besiegte, oder zu freiwilliger Vereinigung mahnte, erstreckten sich ihre Wohnungen von der helvetischen Aare bis an die Lahn und weiter gegen Köln herab.

Aber mit den Zeiten Karls des Großen und seines Sohnes Ludwig des Frommen, finden wir auch die hiesige Gegend, gleich der Pfalz, gleich dem übrigen Teutschland, immer mehr unter fränkischer Herrschaft.

Bei den Franken war zwischen Volk und Heer kein Unterschied; hierdurch wurde die Kriegskunst später ausgebildet, die Nation blieb um so länger frei.

Zur Landwehr wurde die Nation aufgeboten. Schaaren durchzogen das Land, auf plötzliche Bedürfniß rüstig; in jeder Gegend war für die Polizey eine Wache. Die Landeigenthümer hatten die Obliegenheit der Landesvertheidigung; wer drei oder vier Mannwerke (größere Huben) besaß, zog, indessen die Knechte das Land bauten, in des Königs Dienst; Arme, die nur ein oder gar kein ganzes Mannwerk hatten, steuerten zum Unterhalt eines Kriegers. Es war eine bewaffnete Nationalrepräsentation.

Der Gaugraf führte die Mannschaft des Gau's, der Krieg bezahlte sich selbst.

Der König und der letzte der Franken, lebte vom Ertrag seiner Güter. In Kleidern, die ihm seine Ge-

mahlin gemacht, gab Karl seinen Heeren Befehle und seinen Hofmeiern Vorschriften über den Verkauf der Eyer. Sein großer siegreicher Geist überschaute, belebte das Ganze. Aber gesetzgebende Gewalt hatte er nicht. Er überlegte im Rath seiner Leute die Gesetze, welche nothwendig schienen; der Referendar sandte die Projecte den Erzbischöffen, Herzogen und Grafen; sie den Bischöffen, Aebten, Centgrafen und Schöffen der Städte. Durch diese kamen sie vor die Volksgemeinde, welche die Hände für sie aufhob oder sie murrend verwarf. Die durch die Mehrheit beliebten bekräftigte der König.

Sicherheit bei Leib und Gut, gegen Waffen, Unterdrücknng und willkührliche Besteuerung, Sicherheit gegen verjährte Ansprüche, war durch die Grundverfassung befestigt.

Die Centgrafen hielten Gerichte in ihren Centen, die Gaugrafen Landgerichte, wobei zwölf durch das Volk ernannte Schöffen, oder die merklichern, ausgezeichneteren Männer, nebst den Vögten der Stifte und Hochstifte saßen. Hier wurden die hohen Frevel (Mord, Mordbrand, Raub, Entführung), hier die Sachen der Knechte gegen harte Herren, und alle Appellationen untergeordneter Instanzen gerichtet. Ueberhaupt wurde jeder freie Mann durch seines Gleichen und so gerichtet, wie seine Richter in ähnlichen Fällen selbst.

Gegen die Mitte des Mai kam der königliche Commissarius. Bei ihm versammelten sich die Bischöffe, Aebte, Grafen, Abgeordnete der Schöffenstühle, die Mannen des Königs. Hier kamen alle Klagen über die Verwaltung, alle Sachen vor, deren Entscheidung nicht beruhigt hatte. Ungerechte Richter wurden der Ehren entsetzt. Bei diesem Anlaß leistete die herangewachsene Jugend die Huldigung.

Dienstmannen konnten ihren Herrn in vier Fällen verlassen: wenn er einem nach dem Leben stellte, einen beraubte, einem Stockschläge gab, oder seine Tochter schwächte.

Karl der Große ließ zuweilen zu, daß wohlverdienten Vätern, Söhne in der Grafschaft und in ihren Lehen folgten. Seine Nachfolger wagten bald nicht zu versagen, was einigen aus Gnade geschehen. Indeß trug die Menge der Herrschaften, die zuletzt unabhängig wurden, mehr als irgend sonst eine Regierungsform, zu Cultivirung der Länder bei, wo sie viele Mittelpunkte von Glanz und Aufwand schuf und jedem geringen Manne möglich wurde, in der Nähe Schutz zu finden. — Der ganze Norden ist ausgerodet und gestiftet worden, als der Blick gewöhnlicher Menschen die Gränzen ihrer kleinen Herrschaft übersehen mochte. Nichts ist verwerflich, was zur gehörigen Zeit geschieht; aber nach Erbauung des Hauses, fällt das Gerüste von selbst.

Es war ein vorzügliches Verdienst Karls des Großen, daß er, mit seiner großen und siegreichen Kraft, nicht verschmähte, nach den Gesetzen des Landes und nach dem Rath seiner Getreuen zu regieren. Sein Reich bestand aus unzähligen kleinen Höfen, deren jeder eine Republik machte. Auf jedem war für alle Bedürfnisse der Bewohner gesorgt. Viehzucht und Landbau waren die Hauptbeschäftigungen. a) —

Wann und wie die Franken zuerst ins Land gekommen, ist nicht mehr bekannt; aber noch sind die Urkunden erhalten, wornach Kaiser Ludwig der Fromme, der Sohn Karls des Großen, anfangs Michelstadt (Michlinstat in sylva quae vocatur Odonewald)

---

a) Joh. v. Müller allgem. Geschichte 13. Buch, 6. Kap. Seite 101 u. folg.

und seine Umgebung, damals das Eigenthum der fränkischen Könige, und späterhin die ganze Waldgegend zwischen Neckar und Mayn, an Eginhard, den Geheimschreiber und Freund seines Vaters, zum Lohne treuer Dienste gab. a)

Schon damals zeugte hier eine kleine hölzerne Kirche von der Kenntniß und Uebung des christlichen Glaubens.

Von nun an erhoben sich Klöster und Cellen geistlicher Brüder. Von nun an, nach Franken Sitte, eine Menge kleiner edler Geschlechter, im Gefolge und Dienst der fränkischen Könige, welche das Land besaßen, verwalteten und von dem König zu Lehen trugen.

Als sie späterhin ausstarben, verarmten, kam das Land an die Mächtigeren, Reicheren, Klügsten; bis endlich eine Hand alles vereinte. Die Geschichte nennt uns noch viele solcher Namen, wie sie, nach allmähligem Erlöschen, an Erbach kamen.

Aber jetzt, mit den Franken, finden wir leider auch Frohnden und eigene arme Leute auf dem Odenwalde. Doch kennt man noch nicht den furchtbaren Unsinn späterer Zeit, daß Gottes freie Luft, den freigeschaffenen Menschen, seinem Nebenmenschen leibeigen mache. Noch sieht man viele freie Männer freiwillig sich und ihre Familien in den Schutz und Dienst der Klöster begeben; überhaupt ist die Anzahl dieser eigenen armen Leute noch gering, im Verhältniß zur Bevölkerung; denn bei weitem die meisten unserer jetzigen

---

a) Schneiders Erbacher Historie, 3r Satz, Seite 259. 503—505. und Lucks Zusätze dazu, Seite 4 und 5. und die daselbst vollständig mitgetheilten Schenkungsurkunden des Kaisers Ludwig vom Jahr 815 und 820.

Dörfer, und mit ihnen wohl ansehnliche Bevölkerung, findet man schon in jener früheren Zeit des 11. und 12. Jahrhunderts.

Die natürlichere Gleichheit und Annäheruug der Stände verschwand. Immer mehr hob sich der Adel, die Geistlichkeit, auf Unkosten des geringeren Landmannes. Es kam eine neue Zeit; weniger rein und treu den Sitten der Väter und dem Geist und Sinn des Christenthums. Aber das Leben im Innern, der Verkehr nach Aussen wurde größer. Handel und Wandel vermehrten den Wohlstand. Eine große Heer- und Handelsstraße, — noch jetzt kenntlich — verband im 11. 12. 13. Jahrhundert die Bergstraße mit dem Neckar.

Nun kam die Zeit der wilden Ritter vom Schnellerts, der edelsinnigen Rodenstein, der muthvollen Herrn von Bruberg und Freienstein. — Sie sind vorübergegangen, die meisten ihrer Burgen zerfallen; aber noch lebt in Liedern und Sagen ihr Andenken. —

Viertes Kapitel.

Wie das Land an Erbach, die Oberlehnbarkeit an Mainz, Pfalz und Fuld kommt.

Zwölftes bis sechszehntes Jahrhundert.

Ob die Franken das Christenthum in unsere Gegend brachten, oder schon vorfanden, ist nicht sicher bekannt; aber ausser Zweifel, daß seit ihrem Daseyn Geistlichkeit, Kirchen und Klöster sich hoben, ihre Gerechtsame erweiterten und das Land immer mehr in Abhängigkeitsverhältnisse zu den benachbarten größeren geistlichen Stiftern kam.

Die Geschichte nennt uns in solcher Beziehung zuerst das ehemals reiche und hoch ansehnliche Kloster Lorsch.

Es ist bekannt, daß es in früheren Zeiten den größten Theil der schönen Bergstraße bis an den Odenwald und sonst, nah und fern, große Besitzungen und Gerechtsame, an Land, Leuten und Gefällen hatte.

Diesem Kloster schenkte schon Eginhard, noch zu seinen Lebzeiten, damals ohne männliche Nachkommenschaft, Michelstadt und die umliegende Gegend, in dem Umkreiß von 2 Stunden nach jeder Richtung, wie er solches, 5 Jahre zuvor, vom Kaiser Ludwig erhalten. Für sich selbst und seine männlichen Nachkommen, falls er sie bekommen würde, behielt er nur bittweise den Besitz vor.

Noch mehr verdankte das Kloster der Freigebigkeit der Kaiser und Könige.

Schon im 10. Jahrhundert sehen wir Beerfelden, und andere Orte, weit ausser dem Kreiß der Schenkung von Eginhard, von Lorsch zu Lehen gehen; und als im Anfange des 11. Jahrhunderts die Aebte des Klosters den Kaiser Heinrich II. um Wald- und Forstrecht baten, umfaßte der Kirchenforst, welchen der Kaiser verwilligte, bei weitem den größten Theil des Odenwaldes.

Nun erhoben sich, unter dem Schirme der mächtigen Mutterkirche, auch im Inneren des Landes, die Celle Michelstadt, das Kloster Steinbach, zu immer größerer Bedeutung. Ihre Gefälle mehrten sich reichlich, und die kleineren edlen Geschlechter des Landes verschmähten es nicht, um die Freundschaft und Gunst der Aebte sich zu bemühen.

So bedeutend war Besitzthum, Ansehn und Einfluß von Lorsch, in jener früheren Zeit, in hiesiger Gegend.

Als Sittenverderbniß das Kloster entehrte, verlor es seine Selbstständigkeit, und mit ihr alle früheren Rechte und Ehren.

Kaiser Friedrich II. schenkte im Jahr 1232 das Kloster und mit ihm den größten Theil seiner Gerechtsame im Odenwalde an Mainz. — So entstand das lehnherrliche Recht des würdigern Erzstiftes, welches von nun an erst mit dem Aufhören der teutschen Reichsverfassung endete. — Doch wurde schon früher wieder vieles verlohren und das Lehen beschränkt auf Fürstenau, König und die umliegende Gegend, — die erste Schenkung von Eginhard.

Diese Beschränkung geschah durch die Pfalz.

Sie liegt südlich vom Odenwalde, unmittelbar an ihn angränzend; die alte Eroberung der Römer über die Teutschen, der Allemannen über die Römer, der

Franken über jene, und lange Zeit das Domanialgut der Fränkischen und teutschen Kaiser und Könige. — Pfalzgrafen verwalteten das Land, im Namen der Kaiser. Als sie allmählig erblich wurden und von Beamten zu selbstständigen Fürsten sich erhoben, wurde das Land ihr eigen, das Recht der Kaiser vergessen, verlohren.

Eben so ging es im Odenwald. Nur der Reichsschirm blieb dem Kaiser; die Oberlehnsherrlichkeit kam an Mainz, an die benachbarte Pfalz, an Fuld; alle übrigen Rechte allmählig an die kleineren Herren im Innern des Landes.

Wir haben vorhin die Macht des Erzstiftes, von den Kaisern begünstigt, über unsere Gegend sich verbreiten sehen. — Wie Breuberg an Fuld gekommen, ist näher nicht bekannt; es bleibt daher nur noch übrig, mit einigen Worten zu erwähnen, wie die Lehnsherrlichkeit der Pfalz sich bildete.

Viele der Rechte der alten fränkischen Könige an hiesiger Gegend, soweit sie nicht von ihnen selbst an kleinere Besitzer des Landes oder größere benachbarte geistliche Stifter gekommen, hatten die mächtigen Fürsten und Grafen der Pfalz wohl schon früher, in jenen Zeiten der Unruhe, der Verlegenheiten und Schwächen der Kaiser, gleich dem übrigen großen Domanialgut am Rhein, sich eigenmächtig erworben. — Seit dem 12. Jahrhundert waren sie Schirmer und Vögte des Klosters Lorsch.

Als Kaiser Friedrich II. diesem Kloster seine Selbstständigkeit nahm und seine Güter und Gerechtsame größtentheils an Mainz verschenkte, übergab er die übrigen, immer noch ansehnlichen, Gerechtsame den Grafen der Pfalz. Noch mehr erwarben sie, zumal im Innern des Odenwaldes und an der Bergstraße, besonders im 15. Jahrhundert, in Zerwürfnissen und Fehden mit Mainz, welche zunächst das von Pfalz

fortwährend in Anspruch genommene Schirmungsrecht über die ehemaligen Lorscher Kloster-Güter veranlaßt hatten.

In dieser Zeit, als die Gewalt der fränkischen Könige im Lande wieder erloschen, und das Land von Pfalz, Mainz und Fuld zu Lehn ging, erhob sich, unter den kleineren edlern Geschlechtern, durch persönliches Ansehen, Wohlstand, und Länderbesitz und kluge Verbindungen mit Pfalz und Mainz, den mächtigen Nachbarn, immer mehr die alte Familie der Dynasten und jetzigen Grafen von Erbach; vereinigte, durch Kauf, Tausch, Heirath und Gunst der größeren, benachbarten Häuser, die erledigten Güter und Lehen der übrigen Edeln, und erwarb und befestigte die Landeshoheit der Herrschaft und nachmaligen reichsunmittelbaren Grafschaft, noch lange vor dem westphälischen Frieden.

Schon seit dem 12. Jahrhundert hatte man die Schenken von Erbach stets im Gefolge und Hofdienste der Pfalzgrafen gesehen, von denen sie das Erbschenken-Amt zu Lehen trugen und auch späterhin die wichtigsten Hof- und Staats-Aemter begleiteten.

Man hat zuweilen geglaubt dieses Haus von Eginhard und den fränkischen Königen ableiten zu können; allein diese Herleitung ist unwahrscheinlich und urkundlich nicht zu erweisen. Wo Güte, Wohlwollen und Vatersinn den Regenten adeln, ist die Ehre hoher Ahnen nicht Noth, und wo jene fehlen, ohne Werth. —

Viele des alten Geschlechtes, zierte Geist, Muth und Kraft; führte sie kühn in manches Tournier, andere ins heilige Land, in den Kampf gegen die Türken, den Erbfeind der Christenheit, ja nach Tunis in Sclavenketten, andere dagegen auf die hohen Stühle

von Worms und Mainz, oder als entschiedene Freunde der Reformation zum standhaften Kampf für ihren Glauben.

Wie bedeutend muß das Ansehen des Hauses gewesen seyn, als im 14. und 15. Jahrhundert noch die reiche Bickenbachische Erbschaft und mit ihr ein großer Theil der Bergstraße, als Habizheim und andere nun wieder verlohrene Besitzungen am Rhein, Main und Neckar, als mehr denn 70 edle Vasallen, ihr Land, ihren Hof vermehrten und zierten, und das Vertrauen der Stände und freien Städte des Reichs sie oft und viel zu Voigten und Schirmern des Landfriedens erkohr! —

Später ging vieles verlohren. Das Land ward getheilt; zuletzt auch die Regierung, welche lange nachher noch gemeinschaftlich geblieben. —

Fünftes Kapitel.

Wie Breuberg an Erbach und Löwenstein kommt.

Sechszehentes Jahrhundert.

Nördlich von Erbach liegt die Herrschaft Breuberg; niedriger, milder, kleiner als diese; in allem andern, in Natur und Sitte ihr völlig gleich.

Noch zeugen auch hier bis zu uns erhaltene Denkmale vom früheren Daseyn der Römer.

Später kam die Gegend an Fuld; man weiß nicht wann und wie. Unter seinem Schutz erhob sich das Kloster Höchst, dessen einst ansehnliche Gefälle, auch jetzt noch, wenn gleich in geringerem Maaße, zur Unterstützung der Kirchen und Schulen und sonstiger Wohlthätigkeitszwecke der Herrschaft bestimmt sind.

Unter den edlen Geschlechtern, welche bis in unsere Zeiten hinauf, von Fuld die Gegend zu Lehen trugen, nennt man, mit Sicherheit zuerst aus den Zeiten des 13. und 14. Jahrhunderts, die Familien der muthvollen und ehrenfesten Dynasten und Ritter Starkerad und Duborn von Bruberg.

Als dieses geachtete Haus, schon im 14. Jahrhundert, mit Arroes und Eberhard, im Mannsstamm erlosch, kam die Gegend, durch Erbtöchter, an andere Häuser, an Wertheim, Eppstein, Stolberg und Königstein; bis endlich das nun längst erloschene Haus der alten Grafen von Wertheim allmählig wieder alles vereinte, und Maria von Wertheim, die Gemahlin Eberhards, des Schenken und ersten Grafen von Erbach, die Hälfte von Breuberg, im Jahr 1550 an Erbach, und Anna von Stolberg, eine andere Erbin von

Werthheim, die andere Hälfte, im Jahr 1566, ihrem Gemahle, Grafen Ludwig von Löwenstein, zubrachte.

So kam Breuberg zum gemeinsamen Besitz von Erbach und jenem verehrten, neueren, noch blühenden, Hause der Fürsten von Löwenstein; edel durch seine Abstammung von Kurfürst Friedrich von der Pfalz, dem Sieger bei Seckenheim, dem mächtigsten Fürsten seiner Zeit am Rheinstrome, dem Vater seines Landes a); und edler noch durch treubewahrte Güte, Reinheit und Adel des Herzens.

Doch blieb der hiesigen Gegend, der Grafschaft Erbach, und Herrschaft Breuberg, aus dem alten längst gelößten Bande mit dem Hause der fränkischen Könige, auch jetzt noch, und bis zur Auflösung der teutschen Reichsverfassung, seine stete, innige, Verbindung mit dem Frankenlande und fränkischen Kreiße, welchem dasselbe, seit der Bildung der Reichskreiße, stets zugetheilt war.

---

a) Joh. v. Müller, allgem. Geschichte, 17tes Buch. 3te Kap. Seite 423.

Sechstes Kapitel.

Das Gewohnheitsrecht oder die eigenthümlich bürgerlichen Sitten und Rechte im sechszehenden Jahrhundert. Insbesondere von der öffentlichen Gerichtsverfassung des Landes.

Nach diesen Betrachtungen der größeren politischen Schicksale des Landes, wird es nöthig wieder einen Blick zu werfen, auf die inneren bürgerlichen Sitten und Rechte jener Zeiten; um so mehr, als die erste bis zu uns gekommene, und großentheils noch stets in gerichtlichem Werthe erhaltene, Aufzeichnung dieser eigenthümlichen Sitten und Rechte, um diese Zeit, im Anfang und der Mitte des 16. Jahrhunderts, entstanden ist.

Jene alten schönen Sitten der frühsten Jahrhunderte, die eheliche Gütergemeinschaft, die Allgemeinheit der Erbverträge, die Unbekanntschaft mit Testamenten, das offene freie Gericht, der Centverband, Recht und Pflicht der Waffen, selbst die Eigenthümlichkeit der Wohnungen und Huben-Güter, das freie Erbe des Landmanns, ihre Abgeschlossenheit und Untheilbarkeit, sie alle sind auch jetzt noch da, nicht als die Geburten neuerer Zeiten, sondern, wie sie die Statuten und ersten Aufzeichnungen der Sitten und Rechte aus dem Anfang und der Mitte des 16. Jahrhunderts ausdrücklich bezeichnen, als altes Herkommen und Gewohnheitsrecht der hiesigen Gegend; — völlig unversehrt von dem inzwischen in Teutschland eingeschlichenen römischen Rechte, und laute Zeugen der ursprünglichen Freiheit des Landes und seiner Bewohner.

Noch kannte man keine andere Quelle des Rechtes, als dieses alte Herkommen, hervorgegangen aus der freien Sitte der Väter.

Die späteren einzelnen Abhandlungen sind bestimmt, der übrigen bis zu uns sich erhaltenen Sitten und Rechte des Landes näher zu erwähnen; darum hier noch einige Worte über die nun zu Grabe gegangene, aber im 16. Jahrhundert noch größtentheils erhaltene, öffentliche Gerichtsverfassung des Landes; zumal sie, mehr wie alles andere, den Geist und Standpunkt der bürgerlichen Rechte und Sitten jener Zeiten uns bezeichnen, und mehr wie alles andere, zum Verständniß und zur richtigen Würdigung der späterhin mitzutheilenden Landesordnung und ältesten Statuten dienen wird.

Als unser Volk, in übertriebener Werthschätzung fremder Sitten und Rechte, anstatt in der Uebung der eigenen Kraft, Ruhm und Ehre zu suchen, gutmüthig schwach, der fremden Sitte des südlichen Auslandes sich schmiegte, und mit ihr nicht blos in den bürgerlichen Verhältnissen über Mein und Dein, sondern, was ungleich verderblicher wurde, auch in den Maximen teutscher Fürsten und Regierungen, jener herrische Sinn des verdorbenen Roms Zugang fand, wie konnte da Gutes gedeihen? — Wir wurden nicht Römer, und ihr Recht nicht teutsch. Wir verlohren, was wir hatten, und entbehrten selbst das Gute, welches das römische Recht, in seinen schöneren Zeiten, seinem Rom gewährte.

Nicht seine Klarheit, Consequenz und Ausbildung hat uns geschadet. Weise benutzt, beachtet und angewendet auf eine gleichartige Ausbildung der vaterländischen Sitten und Rechtsansichten, hätte es wahrlich nicht anders als frommen können. Aber der vielfache Widerspruch des fremdartigen Rechtes mit den Sitten der Heimath, und vor allem der herrische Sinn der Regierungsmaximen jener letzten verderbten Zeiten

der Römer, ihr Gegensatz mit der bürgerlichen Freiheit des teutschen Volkes, das war's, was uns Verderben brachte. Als dieser Sinn allmählig in die Grundsätze der teutschen Landeshoheit überging, wurde die freie Wahl der Richter durch's Volk, die Unabhängigkeit der Gerichte beschränkt, vernichtet; die bis dahin offenen Thüren der teutschen Gerichte geschlossen; die belebende Kraft der freien Rede in dem Wust todter Schrift begraben; durch unnützen Wortkram und gelehrten Prunk die Gediegenheit und der entschiedene Werth des gesunden Menschenverstandes und die aus der eigenen Lebenserfahrung geschöpfte Kenntniß des vaterländischen Rechtes herabgewürdigt, und dem gesunden einfachen Sinn für Recht und Wahrheit unendlich geschadet.

Unserer jetzigen Zeit war es vorbehalten, auch hierin, wie in vielem anderen, mit Wohlwollen zu helfen und weise zu bessern. Sie fordert wieder, vor allem andern, ein eigenes teutsches Recht, verständlich und zugänglich jedem Bürger des Landes; — sie fordert Achtung und freie Bewegung der Gerichte und einfache öffentliche Formen der Rechtspflege; und der Regierung des Landes, in dem wir leben, gebührt das Verdienst, in ihren Bestrebungen für das Beßere, auch hierin, unter den übrigen Regierungen Teutschlands, nicht die geringste Stelle zu behaupten.

Schon jetzt zeichnet rasche Thätigkeit die hessischen Gerichte vortheilhaft aus, und die Achtung, welche sie selbst bei unseren Nachbarn in den Rheinlanden genießen, ist wohl das sicherste Merkmal ihres Werthes. — Was ihnen noch abgeht, ist verheißen und zu hoffen.

Neue Gesetzbücher für das Recht und die Gerichte sind entworfen oder vorbereitet; einfachere Formen der Rechtspflege, Oeffentlichkeit des Verfahrens, mit Weisheit beschlossen; die Gerichte überall von der übrigen Verwaltung getrennt. Sind diese Zusagen er-

füllt, die Interessen des Staates, durch eigene Staats-Anwälte bei den obern Gerichten noch mehr gewahrt, die größeren Kreiße und Arbeiten der neuen Landgerichte, durch Bildung von Orts- und Friedensgerichten, auf ähnliche Weise wie in Nachbarländern, noch mehr unterstützt und gefördert, und für rasche Vollstreckung der Richtersprüche noch mehr als bisher gesorgt, dann wird die Rechtspflege in Hessen hohe Achtung genießen und segenreich wirken.

Und auch darum hat eine kurze Erinnerung an die ältere öffentliche Rechts- und Gerichtsverfassung im hessischen Odenwalde nicht unpassend geschienen.

Als die ältesten eigenthümlichen Gerichte der Gegend, nennen uns Geschichte und die älteren Statuten gleichzeitig: Land- und Cent-Gerichte; — Orts- oder Untergerichte; und — Haingerichte. Rechtspflege in ihrer vollsten Bedeutung, Richten über Leben und Tod, Sorge für Vertheidigung des Heerdes, des Landes, der Gerichte, für das allgemeine Wohl, Aufsicht gegen Wasser- und Feuersgefahr, für richtiges Maas und Gewicht, kurz alles, was, in dem kleineren einfachen Lande, nur immer zur obersten Handhabung der Gesetze und zum Schutz des Rechtes gehörte, das alles übten, in öffentlicher Versammlung des Volkes, die Land- und Cent-Gerichte; während die geistliche Gerichtsbarkeit dem Vicariate zu Mainz zustand, in dessen Diöcese das Land gelegen.

Der Cent-Graf hegte das Gericht, in freier öffentlicher Versammlung des Volkes. Was einem jedem des Umstandes Rugbares bekannt und wissend, zu dessen Anzeige verpflichtete jeden Bürger und Centmann sein Eid.

Zwölf Land- und Centschöffen, durch eigene Wahl ergänzt, und von den Landesherren bestätigt, sprachen gemeinschaftlich das Urtheil.

Die eigene Erfahrung des Lebens, die von den Vorältern ererbte Kenntniß der Rechte und Landes-Sitten, ihr unverkünstelter Menschenverstand, war ihr ganzes Studium, und ihr Eid und die Oeffentlichkeit ihrer Rechtspflege eine völlig genügende Bürgschaft ihrer Rechtlichkeit.

Sie schwuren: „nach ihrem besten Verstand, als ein Mitschöpff in peinlichen Sachen über das Blut zu richten, recht Urtheil zu geben und zu sprechen.“

Zum Schutz der Gerichte, wie seines Heerdes und Landes, hatte jeder Bürger Pflicht und Recht der Waffen, und im Eide des gemeinen Bürgers und Centmannes war ausdrücklich vorgesehen: „so oft das Wohl des Landes und der Obrigkeit rief, mit Wehr, Waffen und Harnisch zuzulaufen, und das Uebel helfen zu hemmen.“

Zu dem Ende war das Land in Centen getheilt, und nach ihnen die Gerichte und die Landesvertheidigung (der bewaffnete Bürger) eingetheilt.

Die geringeren bürgerlichen Rechtshändel und was ungleich häufiger war, die Währschaften der Verträge bei Veräusserungen liegender Güter, und die sonstigen nöthigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, besorgten früherhin, in erster Instanz, die Orts- oder Untergerichte; während die Angelegenheiten der Gemeinden in den sogenannten Hain-Gerichten, oder den jährlichen allgemeinen Versammlungen der Gemeinden, erwogen wurden; — von welchen dann, wie von den Ortsgerichten, die Berufung an die Land- und Centgerichte gieng.

Von Kanzleien und Amts-Stuben wußte man nichts. — Ein lieblicher Hain, ein freier Platz unter Gottes freiem Himmel, das war der weite große Saal, wo, von dem Volk umgeben, das Gericht saß. —

Noch jetzt erinnern, hie und da, bis zu uns erhaltene sogenannte Centlinden an diese frühere Sitte des Landes.

Das alles hat sich inzwischen, in Zeiten, die, wie bekannt, dem Recht und der Freiheit des Volkes wenig günstig waren, nun freilich vielfach geändert. — Neue Gerichte, neue Formen traten an die Stelle der alten. Doch geschah dieß allmählig; so, daß es oft schwer fällt, die Perioden der Aenderung genau zu bezeichnen. Lange noch blieben die Namen, als die Sache schon längst nicht mehr war.

In der Mitte des 16ten Jahrhunderts, unter der Regierung der Grafen und Gebrüder: Georg, Eberhard und Valentin von Erbach, kam die oberste Verwaltung der Rechtspflege in die Hände von Hofrichtern, Hofräthen und Amtleuten und einem nun zuerst bekannten gemeinschaftlichen Hofgericht; gesetzt und besetzt von den Herren des Landes.

Als es sich späterhin wieder auflößte, traten bald gemeinschaftliche, bald vereinzelte Regierungen und Justizkanzleien an seine Stelle; und so blieb es bis in die neuste Zeit.

Noch zeugen wohlerhaltene Acten und eine gute Hofgerichtsordnung von früherem Daseyn und Thätigkeit jenes gemeinsamen Hofgerichts. Einfaches, rasches Verfahren, Beseitigung unnützer Förmlichkeiten, Beschränkung des Schriftenwechsels, als Regel, auf 2 Schriftsätze, Beschränkung der Appellation von Beiurtheilen und Beweißerkenntnissen auf besonders erhebliche und sonsthin nicht leicht zu reparirende Beschwerden und Fälle, zeichnet jene Ordnung vortheilhaft aus. Nach archivalischer Nachricht ist sie im Jahr 1552 förmlich publicirt.

Als das Hofgericht und später ähnliche landesherrliche Obergerichte aufgekommen, blieben noch Land-

und Cent- und Orts- und Haingerichte; ja sie blieben, wenn gleich in immer beschränkterem Wirken, noch lange, dem Namen nach bis in unsere Zeit, bis sie endlich, durch die immer größere Ausbildung der neueren Rechtspflege, und die Bücher und Actenweisheit unserer Gerichts- und Amtsstuben, verdrängt, und wo sie, dem Schein und Namen nach, noch bestanden, durch eine Hessische Regierungsverordnung, im Jahr 1811, (27ten April) völlig aufgehoben wurden.

So kam vor allem die allmählige Beschränkung des großen Rechtes der Schöppen. — Lange noch war es in ihrem Eid: „als ein Mitschöpff in peinlichen Sachen über das Blut zu richten, recht Urthel zu geben und zu sprechen," — und bliebs bis in die neuste Zeit, als schon lange, durch den engherzigen Geist der neueren Jahrhunderte, dieses Recht nur auf minderwichtige Frevel und Vergehen beschränkt, alle Rügen der größeren Verbrechen aber der Herrschaft zu Gnad und Ungnad gestellt, oder wenigstens an die neueren Obergerichte der Landesregierungen verwiesen waren; wie dieß die neueren verstümmelten, aus dem 18. Jahrhundert und nach dem Westphälischen Frieden herrührenden, Abschriften der Landesordnung ausdrücklich besagen; während die ältere ursprüngliche Landesordnung selbst, oder die erste Aufzeichnung der Sitten und Rechte des Landes, im Anfang und der Mitte des 16. Jahrhunderts, von solcher Beschränkung freilich nichts weiß. — Und jetzt sind die Männer, welche der größere Geist und Sinn unserer Väter, weißlich und zutrauensvoll, als Gehülfen des Richters geachtet hatte, zu stummen Zeugen eines ihnen fremd gewordenen Richteramtes herabgewürdigt.

Mit der Ehre des eigenen freien Gerichts, sank auch die Ehre der Waffen; noch mehr, als Frohnden und Leibeigenschaft, in ihrem Druck und größerer Ausbildung, auch in hiesiger Gegend, offenbar nur die Geburten jener späteren Jahrhunderte, — den freien

Sinn des Volkes allmählig brachen. — Doch blieb die Pflicht der Waffen und Landesvertheidigung, und die Eintheilung des Bürgers in Centmannschaften, noch bis zur neusten Zeit. Als auch sie verschwanden, trat, unter anderem Namen, die Landwehr an ihre Stelle, und wenn auch noch mancher Besserung bedürftig und fähig, dem Fürsten und Land der Hessen eine Ehre und Zierde. Seitdem auch sie nicht mehr ist, hat der Schutz der Gerichte und die Unterstützung und Aufrechthaltung der allgemeinen Landes- und Ortspolizey neue Vorsorge gefordert, welche nun mehr in neuerdings beschlossenen, eigenen Sicherheitswachen zu erwarten ist.

Als die Bedeutung der größeren Land- und Centgerichte fiel, konnten freilich die ihnen untergeordneten Orts- und Haingerichte noch weniger bestehen.

Aber die jetzige Regierung des Landes hat für den Verlust der Haingerichte, durch den Werth der neuen Gemeindeordnung, wohlwollend und genügend entschädigt.

Möchte uns, und dem ganzen Lande der Hessen, für die nun entbehrten kleineren Orts- und Untergerichte, mit gleichem Wohlwollen, ein genügender Ersatz worden!

Siebentes Kapitel.

Erste Aufzeichnung des Gewohnheitsrechtes im 16. Jahrhundert. — Statuten, Landesordnung, Landrecht.

So hatte die hiesige Gegend, lange zuvor, ihre eigenthümlichen teutschen Rechte und Sitten, aus den frühsten Zeiten, gegen den herrischen Einfluß des fremden Rechtes, sich gewahrt, ehe man noch von schriftlichen Aufzeichnungen, von Statuten und Landesordnungen, wußte.

Und eben diese, von den Vätern ererbte, stete und gleichförmige Sitte des Landes, war das eigentliche gemeinsame Landrecht der Gegend; so wie noch jetzt der hiesige Landmann, tagtäglich, in diesem Sinne, von seinem Landrecht spricht, ohne der seltenen, den Wenigsten bekannten, Aufzeichnungen entfernt nur zu gedenken.

Die von den Vätern ererbte Kenntniß und Achtung jener Sitten, ihr einfacher Sinn, die Oeffentlichkeit der Gerichtsverfassung, hatte lange Zeit ihre Aufzeichnung entbehrlich gemacht. Und so bliebs bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts.

In dieser ernsten, vielbewegten, für Recht und Sitte und das ganze Wohl unsers Volkes, so wichtigen Zeit, lebte in hiesiger Gegend, aus dem Stande der freien Dynasten und nachmahligen Grafen von Erbach, Schenk Eberhard, Herr zu Erbach, ein fester, verständiger, staatskluger, für das Wohl seines Hauses, und seines Landes, ernstlich und kräftig besorgter Mann.

Obgleich der neuen Lehre Luthers, zugethan, den er auf dem großen Reichstag zu Worms persönlich hatte kennen gelernt und dessen Lehre durch ihn und seine würdigen Söhne, in hiesiger Gegend, nun immer mehr Kenntniß, Anhang und Beifall und endlich allgemeine Anerkenntniß fand, genoß er die volle Achtung seines Kaisers, Karls V., der ihn im Jahre 1532, vom Dynasten zum Grafen des Reichs, und seine Herrschaft zur Reichs-Grafschaft erhob. —

Diesem Manne, und seinem Vetter, Schenken Valentin, Herrn zu Erbach, verdankt man die erste und älteste Aufzeichnung des früheren Gewohnheitsrechtes.

Sie ist äußerst dürftig, selbst in hiesiger Gegend längst wieder vergessen und in den Gerichten bis jetzt wieder völlig unbekannt und erst kürzlich, durch unsern verdienten Director Seeger, zufällig wieder aufgefunden worden; aber dennoch in mehrfacher Hinsicht unserer Beachtung werth. —

Von manchen wichtigeren Lehren, wie namentlich der alten öffentlichen Gerichtsverfassung, liefert sie nur Bruchstücke und setzt sie mehr voraus, als daß sie uns näher und vollständig damit bekannt macht. Dagegen enthält sie andere, wie es scheint, zunächst aus dem damaligen Bedürfniß hervorgegangene, einzelne Bestimmungen und Vorschriften: über die Pflichten der streitenden Theile und ihrer Anwälte; gegen Mißbrauch des Eides; über Hegung der Haingerichte, den Appellationszug von denselben an die Land- und Centgerichte, und die Beschränkung der Apellation auf endliche und Haupterkenntnisse; über Scheltwort und thätliche Beleidigungen, damals wohl das häufigste und gewöhnlichste Vergehen des derben Odenwälders. Bestimmungen und Vorschriften, welche die spätere Landesordnung nicht mehr enthält, aber welche dennoch, durch ihren gesunden practischen Sinn, und die

Art, wie sie namentlich dort, weißlich und sorgsam, den Zorn und die Uebereilung des Biedermannes, von der kalten Bosheit des absichtlichen Verläumders unterscheiden und dem Beklagten stets den Beweis der Wahrheit seines freien Urtheils gestatten, — ihre teutsche Herkunft bezeugen und unsere Achtung verdienen. —

Ueberdieß enthält sie die übrigen älteren Lehren des hiesigen Gewohnheitsrechtes von den Bauerngütern, der ehelichen Gütergemeinschaft, den Erbverträgen; wenn gleich auch hier in einzelnen Puncten weniger vollständig, in andern selbst abweichend; ja sie wird selbst durch diese Abweichungen, wie dieß besonders in der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft näher gezeigt werden soll, ein schätzbarer Beitrag zur Kenntniß des eigenthümlichen Rechtes unserer Gegend und seiner allmähligen Entwickelung und Bildung.

Sie ist vom Jahr 1520 und betittelt:

„Statuta undt Ordnung der Herschaft Erpach, durch die wolgebornen Herrn, Schenk Eberharden vnd Hern Schenk Wältin, beide Hern zu Erpach, Geuettern, Unsere gnedige Hern. Anno 1520 uffgericht.“ —

In den schöneren und wichtigeren Lehren unseres eigenthümlichen Rechtes, verweißt diese Aufzeichnung ausdrücklich auf das alte Herkommen der Gegend. Aber daß sie einseitig von den Herrn des Landes entstanden, von Einmischungen willkührlicher Bestimmungen derselben nicht frei geblieben, und so kein völlig treues Bild der früheren Sitten und Rechte des Landes ist, dafür spricht, außer Titel und Ueberschrift, der Schluß jener Statuten: „In solchem allem, und jedem insonderheit, haben ihnen, unser gnedige Hern, fürbehalten, dasselbig zu mehren, mindern, ändern, bessern, gar oder zum Theil abzuthun, alles nach Ihrer beeder Gnaden Gefallen;“ — und dafür spricht der gebieterische Sinn Eberhards, der, als Feldhaupt-

mann der Pfalz, in Franken und Schwaben, gegen den Aufstand der Bauern siegreich focht, und in seinem eigenen Lande, in jenen Zeiten der Gährung, die Ruhe erhielt. —

Mehr umfassend und ausführlich, und jedenfalls für die Rechtssprechung und Anwendung wichtiger, ist die Landesordnung, oder die spätere Aufzeichnung des früheren Gewohnheitsrechtes, aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, welche wir den edlen Söhnen Eberhards verdanken.

Der schönste Zug in Eberhards Leben war die Sorge, welche er der Bildung seiner Söhne widmete; und keine seiner Thaten trug ihm schönere Frucht. Sie wurden die Zierden in der Reihe des alten Geschlechtes, durch Weisheit und Güte, durch die Sorge für das Wohl ihres Landes, und standhaften Muth für ihren Glauben.

Als diese Männer, Georg, Eberhard und Valentin, — durch eine sorgsame Erziehung im väterlichen Hause, ihre Anwesenheit auf dem großen Reichstag zu Worms, und ernstere wissenschaftliche Studien in Heidelberg und Tübingen ꝛc. damals den besten Hochschulen des Innlandes, und später durch größere Reisen in die cultivirtesten Länder des Auslandes, ja selbst bis nach Palestina, und mancherlei ernstere Welterfahrung, wahrhaft gebildet, — nach des Vaters Tod, zur gemeinsamen Regierung des Landes kamen, schenkten auch sie, nebst der kirchlichen Reformation in ihrem Lande, ihre Sorge vorzüglich der Ordnung seiner bürgerlichen Sitten und Rechte. — Und ihnen verdanken wir, unter anderem, jene spätere Aufzeichnung des früheren Gewohnheitsrechtes, welche, bekannt unter dem Namen der weltlichen Landesordnung, oder des sogenannten Erbacher Landrechtes, als die urkundliche Grundlage der eigenthümlichen Sitten und Rechte des Landes, bis zu unseren Tagen, in großem gerichtlichem Werth und Ansehen sich erhalten hat,

Nach alten archivalischen Nachrichten a), ist diese Landesordnung förmlich publicirt, wahrscheinlich im Jahr 1552; wenigstens ist dieses Jahr, in den angeführten archivalischen Documenten, als die Zeit der Publication der Hofgerichtsordnung ausdrücklich bezeichnet, welche, wie die vor uns liegenden ältesten Exemplare der weltlichen Landesordnung bezeugen, einen Theil dieser Landesordnung bildet, und derselben einverleibt ist.

Nach andrer Meinung, b) wofür uns jedoch bis jetzt keine nähere Gründe bekannt sind, ist sie vom Jahr 1572, und gleichzeitig mit der, ebenfalls von Grafen Georg herrührenden, und später mitzutheilenden, sogenannten Ehegerichtsordnung, förmlich publicirt.

Ob diese förmliche Publication sich späterhin auch auf Breuberg erstreckt habe, welche Herrschaft, schon in früher Zeit, mit Erbach so innig vereinigt gewesen, ist zweifelhaft; — wenigstens nicht mehr aufgezeichnet, und deßhalb, von dortigen Richtern und Anwälten, mitunter bestritten worden.

Doch war man darüber stets einig, daß, abgesehen von solcher Aufzeichnung, das Gewohnheitsrecht selbst, in der Herrschaft Breuberg, wie in der Grafschaft Erbach, im Wesentlichen, auf völlig gleiche Weise sich gebildet habe; wie dieß namentlich in der wichtigsten Lehre, der ehelichen Gütergemeinschaft, von den Obergerichten des Landes, ausdrücklich bezeugt worden ist, und im ersten Kapitel des zweiten Theiles der Schrift näher erwähnt werden soll.

---

a) Documentirter Beweiß der unmittelbaren Reichsstandschaft der Grafschaft Erbach. §. 23 Seite 47.

b) Luck. Versuch einer Reformations- und Kirchengeschichte der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg. III. Abschnitt, Seite 213 — 223.

Übrigens hatte diese Landesordnung, mit den früheren Statuten, darin gleiches Schicksal, daß auch sie, wenigstens in ihrer ursprünglichen Reinheit, selbst in dem hiesigen Lande, und in den hiesigen Gerichten, in neuer und neuster Zeit und wohl, schon seit dem 30 jährigen Kriege, ganz in Vergessenheit gerathen ist.

Soviel bis jetzt bekannt, existiren davon jetzt nur noch zwei geschriebene Exemplare, welche, durch die verherenden Stürme des 30jährigen Kriegs zufällig erhalten, früher in dem gemeinschaftlichen Archive zu Erbach aufbewahrt, dann lange Zeit vermißt und in Vergessenheit gerathen, erst kürzlich, gleich den älteren Statuten, durch unsern verehrten Director Seeger, wieder aufgefunden worden sind. Das eine Exemplar dieser Landesordnungen hat, von späterer Hand, die geschichtlich belehrende Aufschrift: „Diese Landordnung ist durch Johann Jerg Germuht erhalten worden und Hern Schultheisen Johann Peter Langen zugestellt worden, in anno 1693.

Johann Jerg Germuht, bestellter Fendrich unter ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Neuburg.„

Das andere Exemplar ist dadurch wichtig, weil es zugleich die mehrfach erwähnte Hofgerichts-Ordnung, und wie aus den beigesetzten Correcturen verschiedener Hände, und aus Vergleichung mit den früheren Statuten, noch deutlich zu ersehen ist, selbst den Entwurf zu solcher Landesordnung enthält.

Die bisher in den Händen der meisten Gerichte befindlichen, geschriebenen Exemplare der Landesordnung, oder des sogenannten Erbacher Landrechtes, sind späteren Ursprungs, nach Schrift und Sprache erst nach dem 30jährigen Kriege, zum Theil wohl erst im Anfang des 18ten Jahrhunderts, wahrscheinlich, als Privatarbeit herrschaftlicher Beamten und Geschäftsmänner, entstanden; sie sind Abschriften der hier vollständig mitgetheilten Landesordnung, aber, wie ihre Vergleich-

ung leicht zeigt, weniger rein in manchen, nicht unwichtigen, Stellen sogar wesentlich abweichend; wie dieß, in den Anmerkungen zur Landesordnung, jedesmal sorgfältig angezeigt ist und, soweit noch jetzt practisch wichtig, in dem zweiten Theile der Schrift, oder der ausführlichen Darstellung der noch jetzt geltenden, eigenthümlichen Rechtsverhältnisse, näher erwähnt werden soll.

Ueberdieß ist es, für die Beurtheilung der geschichtlichen Ausbildung der neueren eigenthümlichen Rechtsverhältnisse in hiesiger Gegend, beachtenswerth, daß diese, in jenem, für die Ausbreitung regalistischer Grundsätze schon empfänglichen und günstigen, Jahrhundert, unter Mitwirkung, ja wie es scheint, unter alleiniger Mitwirkung der Landesherrschaft entstandene Aufzeichnung, der größten bisherigen Hindernisse höherer Cultur und Bildung des Volkes unserer Gegend, der Leibeigenschaft, mit keiner Sylbe, und der Frohnden, nur ganz allgemein in wenigen Worten, erwähnt; dagegen bei den schöneren Sitten früherer Zeiten, der öffentlichen Gerichtsverfassung, der ehelichen Gütergemeinschaft und anderen, überall, auch hier, ausdrücklich auf das alte Herkommen der Gegend verweißt.

Daß man demohngeachtet in dieser Mittheilung keinen interessanten Rechtscodex, im Geist und Sinn der neueren Zeit, erwarten dürfe; daß diese Aufzeichnung mehr nicht enthalte, als die nothdürftigsten Grundzüge der eigenthümlichen Rechte und Sitten eines einfachen Landvolkes, aus der Mitte des 16ten Jahrhunderts; und daß auch hiervon jetzt für uns manches zur Antiquität geworden; daß selbst auch hier der Geist jener Zeit, der überwiegende Einfluß der Landesherrschaft in die Privatverhältnisse der Bürger, und das sogenannte: herili modo regieren, in manchen Stellen, namentlich aber in den späteren Abschriften der neueren Zeit, schon zuviel durchblicke; — das alles kann man zugestehen. — Dennoch hat diese Mittheilung, bei ihrem entschiedenen Werthe für die Kenntniß der Sitten

und Rechte des Landes in jener Zeit, und bei ihrem entschiedenen Werthe vor den Gerichten, in gerichtlich und rechtswissenschaftlicher Hinsicht, der Bekanntmachung werth geschienen.

Uebrigens ist manches, was in der Landesordnung, oder der schriftlichen Aufzeichnung des früheren Gewohnheitsrechtes, nur in einfachen Grundzügen angedeutet worden, ungleich vollständiger, in der stets gleichförmigen, stillen Uebung und Sitte des Landes, in der alten Gewohnheit, erhalten und auf uns gekommen, oder in der Folge, durch den Brauch der Gerichte des Landes, näher bestimmt und geregelt; so namentlich die wichtige Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft; — Anderes, im Laufe der Zeit, abgekommenen und durch die neue Gesetzgebung geändert und aufgehoben worden; so namentlich mehrfache Bestimmungen in der Lehre von den bäuerlichen Gutsverhältnissen ꝛc.; wie auch dieß, ausführlich, in dem zweiten Theile der Schrift mitgetheilt werden soll.

Diese wenigen geschichtlichen Notizen hat man der Mittheilung jener Aufzeichnungen selbst voranzustellen darum für nöthig gehalten, weil sie theils überhaupt zur richtigen Würdigung unseres Gewohnheitsrechtes und seiner Aufzeichnung dienen, theils auch, selbst in hiesiger Gegend, nicht mehr allgemein bekannt sind, und selbst in den Berichten und Mittheilungen der Gesammt-Justiz-Kanzlei an den Höchsten Gerichtshof und an das Hofgericht zu Darmstadt, im Jahr 1808, und 1815, über Entstehung und Gültigkeit des Erbacher Landrechtes, wegen der damaligen Entbehrung der ältesten archivalischen Acten und Nachrichten, nicht mitgetheilt werden konnten.

Achtes Kapitel.

Vollständige Mittheilung der alten Statuten vom Jahr 1520 und der weltlichen Landesordnung, oder des sogenannten Erbacher Landrechtes, vom Jahr 1552.

Nota:

Voraus wird hierbei bemerkt:

1.) daß man, zu größerer Deutlichkeit und Erleichterung des Verständnisses der Schrift, in den nachstehenden Abdrücken, nach heutiger Schreibart, die Hauptworte durch große Anfangsbuchstaben bezeichnet hat, was in den Urschriften selbst, meistens, nicht geschehen ist; — und daß man

2.) aus demselben Grunde, den Unterabtheilungen der Statuten und Landesordnung die nähere Bezeichnung von Artikeln und Titeln vorgesetzt, und diese und jene wieder, an einigen wichtigeren Stellen, in §§. geschieden hat; da der Gerichtsbrauch, ja selbst der Text der Urschriften, solche, das Nachschlagen erleichternde, Unterabtheilungen rechtfertigt, ja, zum Theil von jeher, so bezeichnet hat; obgleich in den Urschriften selbst diese näheren Bezeichnungen, in den Ueberschriften der Unterabtheilungen, meistens fehlen.

I.

Statuta vnndt Ordnung

der Herrschafft Erpach,

durch die wolgebornen Herrn, Schenck Eberharden, vnd Herrn Schenck Wältin, beide Herrn zu Erbach, Gevettern, unsere gnedige Herrn, Anno 1520 vffgericht.

Artikel I.

Wie Freuel vnndt Mißhandlungen gestrafft vnndt gebüst werden sollen.

Item: So Einer zuckt oder die Handt beßert, vnndt nit schlägt, verlührt 4 ℔.

Item: So er schlägt, vnndt macht ein fließend oder bindsame Wunden, verleurt 15 ℔.

Item: So Einer ein Stein vffhebt, vber das Knie bringt vnndt mit würfft, verleurt 30 ℔.

Trifft er aber, so verlürt er, darnach er trifft.

Item: Ein Feindtgeschrey, daran nichts ist, 30 ℔.

Item: Ein Mordtgeschrey, 30 ℔.

Nota 1.

Ein Jeglicher, der ein Ruge bringt, soll eigentlichen fürbringen, souiel ihme daran wissent ist, vnndt souiel er gesehen vnndt gehört hat.

Nota 2.

Wo sich Jemandt mit dem Andern schlüge, soll der Nechst, so dabey ist, oder darzu kombt, von der Herrschafft wegen, Fried gebieten, vnndt welcher dann nit helt vnndt bricht, soll die höchst Buß, 30 ℔., verfallen sein.

Nota 3.

Wo sich ein Geschrey vnndt Schlagens begibt, soll ein jeglicher Gerichtsman oder Zentman, bey seinen Pflichten, zutasten, die Thäter greiffen, halten vnndt handhaben, bis die Ambtleut darzu kommen.

Artikel II.

Hernach volget, wie es hinfüro mit dem Abtreiben Erbgüter Kauff, in der Herrschaft Erpach, gehalten, vnd wer, im Rechten, mit Abtreiben zugelassen werden soll.

Zum Ersten: So soll Keiner im Rechten abzutreiben zugelassen werden, er sey dann dem Verkäuffer verwandt vnnd gesipt, im vierten Gliede, vnndt nit drüber.

Zum Andern: Wann Einer ein Kauff also abtreiben will, der soll zuvor ein leiblichen Aydt zu Gott vnndt den Heyligen schweren, daß er solches Gut, für sich selbst, seine Kindt oder nechsten Erben, vnndt anders Niemands zu Lieb noch Laid, mit Gaab vnndt ohne alle Fürwort vnndt Argelist, abtreiben, vnndt dasselbige, vff das wenigst, zwey Jahr lang, in seinen Handen be-

halten, vnndt als andere ſeine eigene Gütter handhaben, vergeen, vorſtehen vnndt treulich verweſen wolle.

Zum Dritten iſt hierinn bedacht: Wolt Einer vber zehen Gülden verkauffen, das ſoll er denn nechſten Freunden, die er ohngeuehrlich in einer Meyl Wegs erraichen mag, kundt thun, das ſolches zu N. fayl ſey, vnndt den Tag, wann er daſſelbig verkauffen will, damit anzeigen; ob Jemandt darzu thun wolt, der mag ſich, vff ſeinen ſelbſt Koſten, darzu fügen. Blieb aber Einer, vber ſolches Verkünden, auß, ſendet oder verordnet auch keinen Anwaldt, mit ordentlichem Gewalt, inmaßen, wie hernach, im ſechsten Artikel, Anzeigung beſchicht, vnndt würd das Gutt darüber verkaufft, derſelbig ſoll hernach mit Abtreiben im Rechten nit zugelaſſen werden.

Zum Vierdten: Ob Einer alſo nahe Freundt were, dem Verkäuffer aber nit wißlich, vndt derſelbig Freündt des Verkäuffers erför von Andern, daß ſolch Gut fayl, es were in einer Meyl Wegs oder darüber, der ſoll von Stund an, ſo balt er deß alſo innen würde, darzuthun; vnndt mag er bey dem Aydt nit behalten, daß er, alßbald er ſolches erfahren, darzu gethan hab, der ſoll mit keinem Abtreiben im Rechten zugelaſſen werden.

Zum Fünften: Ob ein Vatter, Kindt oder ein Vetter ſich in ander Landt begeben oder ziehen wolt, vnndt doch Willens were, ſich wieder in die Herrſchaft Erbach zu thun, derſelbige ſoll

bei seinen gesipten Freunden bestellen vnndt verfügen, ob Güter bey seiner Freundtschafft, im vierdten Glied vnndt nit darüber, fail würden, daß er Jemandt hab, der von seinetwegen abtrieb vndt bezahle, damit der Kauff ohnuerhindert bleib, der soll im Rechten zugelassen werden. Keme aber Einer nit an heims, auch an sein Statt, wie obsteht, Niemands verordtnet, nichts destoweweniger soll der Kauff vnndt Wehrschafft Fürgang haben; fügt er sich aber einer Jahrsfrist nach dem, vnndt der Käuffer gewert were, wieder zu Landt, vnndt wolt den beschehenen Kauff abtreiben, soll er im Rechten zugelassen werden, vnndt nach Verscheinung eines Jars nit, vnndt bey dem Aydt behalten, daß er, auß eehafften, redlichen Ursachen, nit ehe hab darzu thun mögen, vnndt daß er auch solches Gut niemandts Anders, dann ime selbst, vnndt seinen Erben abtreiben, vnndt, vffs wenigst zwey Jar lang, in seinen Handen behalten, vnndt als andere sein eigene Gütter handhaben, vergeen, vorsteen vnndt verwesen wolle. Doch were das verkaufft Gut sein vätterlich vnndt mütterlich Erb, so soll er den Kauff, wie sich das im Rechten gebührt, abzutreiben Macht haben.

Zum Sechsten: Soll ein Jeder, der also auſſer Land zöge, gewarnet sein, daß er dem, den er in seinem Nahmen abzutreiben verordtnet, für seinem ordentlichen Gericht, ein vollkommene Gewalt übergebe. Vnndt wann Einer also, anstatt eines Anderen, abtreiben will, soll er denselben Gewalt anzeigen, vnndt daruff bey seinem Aydt behalten, das er von wegen deß, von dem er den-

ſelben Gewalt empfangen hab, vnndt anders Niemandts, abtreiben wölle; alles wie vorige Artikel innhalten vnndt Abtreibens Recht iſt.

Zum Siebenden: Ob Geſchwiſtert, viel oder wenig einer Sipſchafft vnndt gleicher Lynien, von einander getheilt weren, vnndt deren Einer gebe dem Andern ſein Theil zu Kauff, denſelben Käuffer ſoll der ander Geſchwiſtert keins abzutreiben Macht haben, ſondern ohnuerhindert dabey bleiben laſſen; deßgleichen ſol es mit Geſchwiſtert Kindern vnndt andern, die in gleicher Sipſchafft ſein, auch gehalten werden.

Zum Achten: Ob Gütter fail würden, es weren Hueb oder zinßbare Gütter, vnndt Irrung, zwiſchen den Gannerben derſelbigen Gütter, vnndt der Freundtſchaft, entſtünden; in ſolchem Fall ſol der Gannerb der Sipſchafft vorgeen, damit die Gütter wieder zuſammen kommen.

Zum Neündten: Soll kein Gutt vnnder ein Viertheil zertheilt werden, vnndt ob Zween, Drey oder mehr an eim Viertheil hetten, welcher dann am meiſten daran, hatt die Andern Macht abzukauffen; hett er aber fürhin, deſſelben Gutts, ein halbe Hueb, ſoll er nit Macht haben abzutreiben, vnndt ſolches Vierttheil auch an ſich zu kauffen; es were dann, das der Andern Keiner, ſo auch an ſelben Vierttheil theilhafftig, daſſelbig kauffen, noch behalten wolt.

Zum Zehenden: Ob der Erben Keiner des Andern Theil kauffen wolt, auch ſein Theil

nit verkauffen, welcher dann am meiſten daran hat, der ſoll die andern abzukauffen pflichtig vnndt verbunden ſein.

Wern aber die Erben deß nit gemeint, vnndt ihr Keiner wöllt daß annehmen, ſo ſoll daſſelbig Gut einem Frembten, der das ſammenthafft vnndt ohnzertheilt kauffen wölt, zu kauffen gegundt werden, damit ſolches Gut bey einander, vnndt vnder ein Vierttheil nit zerriſſen bleib.

Zum Letzten: So ſoll Keiner inn ein Gutt, daß vnder ein Vierttheil zertheilt iſt, geerbt, noch darein gewert werden.

Artikel III.

Wie Scheltwort, nach Geſtalt vnndt Größe der Schmehe, geſtrafft vnndt gebüſt werden ſollen.

§. 1. Ob ſich Zween miteinander ſchülten, daß dieſelbigen Scheltwort an Ehre vnndt Glümpff reichen möchten, als: Schalckh, Dieb, Böſswicht, Verräther, vnndt doch nit: »ich will dich deß erweißen,« oder dergleichen ſpitzige Wortt, die zu Erweißung weitteren Verdacht vnndt Argwohn dienen möchten, daran gehenckt werden; derſelbig ſoll

10 ℔. verfallen ſein, deren zwey Theil der Herrſchaft, vnndt ein Theil den Schöffen gefallen vnndt werden ſoll; vnndt ſoll Keiner an ſeinen Ehren, ſolcher Scheltwort halben, geſchmützt, geſchmählert oder geringert ſein; — ſchült aber Einer Ein darüber, vnndt hüeb ihm ſolches hernach, vber kurtz oder lang, vff, der ſoll dergleichen auch, wie ietzt gemelt, 10 ℔. verloren haben.

§. 2. Schültt auch Einer den Andern ein Dieb, Schalckh, Mörder, Böſswicht, Verräther, vnndt vermitte auch öffentliche Beweißungswort, vnndt triebe doch darneben ſpitzige Rede, die zu Erzeigung weiteren Verdacht vnndt Anzeigung dienen vnndt verſtanden werden möchten, darauß ein verſtändiger Biederman erachten kündt, das ſolches nit allein auß Zorn beſchehen, ſonder es wer etwas an der Sach, als mit ſolchen vnndt dergleichen Worten: »du biſt ein wiſſentlicher Böſswicht, oder dir iſt vnuerborgen, daß ich weiß, daß du ein Verräther, Dieb, Böſswicht oder Mörder biſt, oder es wird dich dein Handlung ſelbſt zu eim Schalckh vnndt Böſswicht machen;« vmb ſolche vnndt dergleichen Wort, ſoll der Beſchuldigte den Schmäher, ob er deren mit eim ſolchen Zuſatz geſtändig vnndt bekentlich ſey, oder nit, mit Recht fürnemmen; wird er dann leügnen, oder ſagen, er het es dermaßen nit gemeint, oder wie er ſich des ſunſt zuentſchütten vnndt entſchuldigen vnderſtünde, derſelbig ſoll bey obgeſchriebener Buß der 10 ℔. verbleiben, vnndt Keinem, an ſeinen Ehren, Nachtheil oder Schaden bringen; ſondern für

Scheltwort geacht vnndt gestrafft werden, vnndt der Schmäher mit der Lügen dauon gehen.

§. 3. Behart aber Einer vff seinen vorigen Schmehworten, vmndt ist deren, in maßen er die geredt, gestendig; so soll der Beschuldigte denn Beschultger mit Recht fürnemmen; würde er dann gleich dem Schmäher, im nechsten Artickel vermelt, erkent, mag er mit der Buß, im selbigen Artickel verleibt, nemblich zehen Pfund, dauon gehen; Würde ihm aber Beweißung ertheilt vnndt vffgelegt, so soll er, gleich dem nachfolgenden Artickel, gestrafft vnndt gehalten werden.

§. 4. Schültt auch Einer Jemandt mit eim solchen Zusatz: »weß ich dich beschuldigt, daß will oder getrau ich dich zu erzeigen vnndt erweißen,« vnndt der Beschuldigt neme jnen derhalben mit Recht für, wo dann der Beschuldigter leügnet, der soll auch bey obbestimbter Buß, 10 ℔, bleiben, vnndt yedem Theil, an seinen Ehren, nit schaden, sondern für Scheltwort geacht vnndt gestrafft werden, vnndt der Schmäher mit der Lügen dauon gehen; würde aber Einer in solchem Fall vber einmal, zwey oder drey erfunden, der soll nit allein zu ietz genannter Buß, sondern der Herrn Gnad vnndt Vngnad gewiesen werden.

§. 5. Vnndt ob Einer Jemandt seiner Ehren beschuldiget, mit freyem offenbarem Zusatz: »er wolle ihnen deß erweißen vnndt vff ihne bringen,« deßelbig Beweißen soll von ihme vnnachleßig beschehen, wie zum Rechten gnug; Könnde er aber

kein rechtmeßige, genugſame Beweißung thun, ſo ſoll er, an des Beſchuldigtenn Statt, erkant werden, vnndt umb ſolche Schmäh ein öffentlichen Wiederruff thun; vndt möcht er denſelbigen Wiederruff, wie zum Rechten gnug iſt, auch nit thun vnndt darüber entlieffe, nichts deſtoweniger ſoll der Beſchuldigt, wie Recht iſt, vff ihnen klagen; vnndt wo der Schmäher alßdan nit erſcheint, ſoll er für ungehorſam vnndt als für den Thäter vnndt für vnredlich gehalten, vnndt druff dem Beſchuldigten vffgelegt werden, dörff er ſein Entſchuldigung vnndt Vnſchuldt mit dem Aydt befeſtigen, daß er deß Bezugs vnſchuldig ſey, ſo ſoll man inen frey ledig erkennen; würdt aber darnach der Thäter, durch die Herrſchafft oder den Beſchuldigten, betretten, ſo ſoll der Beſchuldigt nit nachlaſſen, ſonder ihnen vmb den Wiederruff mit Recht fürnemmen, dazu man ihme dann vffs allerfürderlichſt verhelffen ſoll, vnndt der Thäter nichts deſto minder die höchſte Buß, fünffzehen Pfundt, zugeben ſchuldig ſein.

Artikel IV.

Vmb Schulden vnndt Hinschatzungen.

§. 1. Ob Einer, bey seim Leben, Zweyen, Dreyen oder mehr schuldig, da zuuor zu sehen, das mit dem Seinen zu bezahlen were, vnndt doch mutwilliglich vnd hinläßiglich zu der Schatzung kommen ließ, dem soll manns am Besten seiner Nahrung, es sey ihm sein Hauß oder außerhalb, anheben, vnndt den Schuldtherrn darschätzen, dem Ersten, Andern vnndt Dritten, wie sie dann nacheinander geklagt oder gepfändt haben; so lang, biß sie entricht vnndt bezalt werden, vnndt ohngefehrlich eines Gülden Wehrt, für drey Ort, hinschätzen.

§. 2. Were Einer ein bekandliche Schuldt schuldig, vnd doch nit Bezahlung thet, der soll 14 Tag Pfand legen, vnndt nach Verscheinung der 14 Tag, sollen, durch ein Schultheiß vnndt Schätzer, die Pfandt dem Schultheißen gereicht vnndt geschätzt werden; yedoch soll man dieselbigen Pfandt, dem Schultmann zu gut, ob er die lösen wolt, noch 14 Tag, nach der Schatzung, stehen lassen, vnndt löst er die Pfandt in denselben 14 Tagen nit, so soll vnndt mag der Schulthert die Pfandt hinwegnemmen; were aber die Schuldt vnder eim Gülden, so soll er der letzten 14 Tagen zu erwarten nit schuldig oder pflichtig sein;

sondern die Pfandt, alsbaldt nach der Schatzung, an sich nemmen; ist der Schuldt aber vber ein Gülden, so soll er der andern 14 Tagen vfwarten; ist es aber vnbekanntliche Schuldt, so soll der Schuldtherr dem Schuldmann fürgebieten, vnndt mit Recht darnach verfahren.

§. 3. Vnnd ob Einer Dreyen, Vieren, oder mehr schuldig were, vnndt Tods verschiede, oder ob es ein Biederman, auß redlichen Ursachen, vnndt nit mutwilliglichen, oder hinläßlichen, zur Schatzung müst kommen lassen, da zu uerhoffen were, daß das Gut reichen möcht; so soll man nach dem Gülden schatzen, vnndt nit ansehen, welcher für oder nachgeklagt oder gepfandt habe, damit Jedem, nach Anzahl seiner Schuldt, werde; vnndt soll eins Gülden Werth für ein Gülden, vnndt nit wie obsteht, geschätzt werden.

§. 4. Vnndt ein Jeder, der es zur Schatzung kommen lest, soll bey dem Aydt behalten, das er hinder ime, noch hinter Andern, auch sonst nirgents, keinen Pfenings wehrt wisse, daß er nit herfür gethan hab, vnndt alle Geferd vnndt Argelist gentzlich zuuermeiden.

§. 5. Begeb sichs auch, das Jemandt so leichtfertig wurde, das er entlieff, vnnd Weib vnnd Kindt hinder ihm verlies, es were durch Schuldt oder andern Ursachen, demselben soll nichts destoweniger zu seinem Gut gegriffen, den Schuldtnern gereicht, vnndt daß eins Gülden wehrt, für drey Ort, geschätzt werden, ob es anders reichen; möcht

aber das Gut nit reichen, so soll man, nach Anzahl des Gülden, schatzen; doch soll kein Schuldner im Rechten zugelassen werden, er bewer dan sein Schuld wie Recht, ohnangesehen daß kein Antworter zugegen ist.

§. 6. Item der Schätzerbelohnung soll seyn: ye von eim Gülden, vier Pfening; vnndt ob es vnder eim Gülden were, auch vier Pfening biß zu zehen Gülden; also daß ihnen von zehn Gulden fünff Albus Gebühren; vnndt was sie vber zehen Gülden (darum sie die fünf Albus genommen haben) mehr schätzen, sollen sie von eim Gülden zween Pfening nemmen, die Summe trag viel oder wenig.

§. 7. Würdt Eim also alles sein Gut hingeschatzt, vnndt hett er ein eheliche Haußfrau, derselbigen sollen ihre Kleider, so ihr sein, bleiben, vnndt sie die innbehalten; es were dann, daß sie auch darzu geholfen hett, das ihr Mann vnndt sie dermaßen hingeschatzt würden.

Artikel V.

Vmb Vnschuldt.

Nachdem bißher an Gerichten der Gebrauch gewesen, daß Klager vnndt Antworter, zu Be-

weißung der Vnschuldt, sich mit den Aydten erbotten haben, solchet Mißbrauch soll hinführo vfgehoben vnndt abgethan sein, vnndt Keiner, bey Verliehrung der Buß, sich des Ayds mehr erbieten; sondern sich Kundschafft, Kerffen, Zettel, vnndt was ihnen sonsten im Rechten vonnöthen, behelffen; vnndt warten, wenn der Aydt vom Richter vffgelegt werde; doch sol der Aydt, souiel müglich, vermitten bleiben.

Artikel VI.

Wie Heyrathen vnndt Eheberedungen in der Herrschaft Erpach geschehen sollen.

§. 1. Es sollen hinfüro Eheberedungen vnndt Heyrath mit Wissen der Herrschafft Ambtleüt vnndt beyderseits Freündschafft beschehen, vff gericht, bethedingt vnndt beweinkaufft, vnndt darnach für dem Gericht, darunder der Heürath beschlossen ist, eröffnet werden; wo aber einiger Heürath oder Ehe anders, dann wie ietzt gemelt, vffgericht, was dann von beeden Theilen von Zugifft vermacht were, daß soll vnkräfftig vnndt in keinem Wehrt sein.

§. 2. Vnndt wann zwo Personen also ehelich beigeschlaffen, so sollen sie einander erben, wie dann bisher herkommen ist.

§. 3. Vnndt ob sichs begebe, daß zwo ledige Personen, ohn der Herrschafft vnndt nechsten Freündschafft Wißen, einander nemmen, denen sollen die Eltern nichts zu geben schuldig sein, sondern die solchermaßen zusammen kommen, sollen warten, biß der Todesfall beschieht; es were dann Sach, das sie sich als freündlich vnndt redlich hielten, daß sich die Eltern vber sie erbarmten, so soll ihnen doch, on der Herrschafft vnndt nechsten Freünd Wißen, nichts gegeben werden.

Wo aber zwo Person ein Jahr, zwey oder drey, sich also wie versteht, ehrlich, redlich vnndt freundlich hielten vnndt wol anschickhten, vnd doch die Alten also hart vnndt in Wege weren, vnndt ihnen nichts wöllen gönnen, alßdann soll zu Erkantnus vnsers gnedigen Herrn, sambt fünff Zentschöffen stehen, waß man ihnen geben soll, damit sie sich ehrlich nehren mögen, vnndt nichts Böße-res von ihnen beschehe.

§. 4. Item so es zu Todtsfällen kombt zwischen Eheleuten, so soll die noch lebend Person, ohn der Herrschafft vnndt der nechsten Freündschaft Wissen, sich zum andernmahl nit verändern oder verheurathen; wo aber das beschehe, vnndt weren Kind für Augen, so soll dieselbig Person (es sey Mann oder Weib) alle Güter, es sey Baarschafft, fahrende Haab, liegende

oder eigne Güter, wie die genant mögen werden, gar nichts dauon abgesundert, mit den Kindern gleich theilen, vnndt nit mehr dan ein Kindstheil behalten, vnndt wo dieselbig also zum andernmahl vermählte Person, in der andern Ehe, kein ehelich Kind vberkem, oder nach seinem Todt hinter sich verließ, so soll dasselbig Kindstheil wieder hinder sich vf die ersten Kind vnndt derselbigen Erben fallen.

§. 5. Verrügte aber ein Wittmann oder Wittfrau den Wittibstandt, mit der Herrschafft vnndt nechster Freünd Wissen, vnndt wurde solches für Gericht, wie obsteht, eröffnet, derselben Person soll der nechst bemelt Artickel, weder an Baarschafft, fahrender Haab, liegenden oder eigenen Gütern, gar nichts benemmen, sonder wie der Heürath, mit der Herrschaft, Ambtleüten, der Kinder vnndt beederseits Freündschafft Wissen, beredt, bethedingt vnndt beschlossen wirdt, dabey soll es bleiben.

§. 6. Begeb sichs auch, das ein Person sich zum andernmal zu uerheürathen Willens, es wollten aber seine Kinder dasselbig nit zulassen, noch gestatten, vnndt entstünden derenthalben Irrungen, in solchem Fall soll es gehalten werden, alß: Erstlich sollen der Herrschafft Ambtleüt vnndt nechste Freündschafft alle Güter derselben Person, Baarschaft, fahrende Haab, Ligents vnnd Eigens, Besucht vnndt Vnbesucht, achten und schatzen; vnndt wan das beschehen, soll der zehente Pfenning abgezogen werden, vnndt dem

Wittmann oder Wittfrau fürbehalten sein; vnndt darnach ein gleich Kindstheil mit den Kindern nemmen; vnndt were die Nahrung alſ groß, daß die Ambtleüt vnndt Freündſchaft ermeßen vnndt billigen künden, daß ein mehrers zum Außzug wol gepürt, deßelben Außzugs ſollen ſie Macht haben; ohngeuehrlich ein Bett mit ſeiner Zugehör, auch das beſt Viehe, dieße Stück beede oder deren eins allein, nach ihrer Erkanntnuß.

§. 7. Vnndt ob ein Perſon den Wittwenſtandt nit verrückte, der oder die ſoll inn den Gütern bleibenn, vnndt ſich mit den Kindern nehren, wie bisher herkommen, vnndt die obbeſchriebenen Artikel ihnen oder ſie gar nichts binden, noch daran verhindern.

§. 8. Wolt ſich ein Vatter oder Mutter zu ſein Kindern thun, oder hinder ſeiner Kind eins ſonderlich begeben, daß ſoll mit Wißen vnnd Rath der Herrſchafft Ambtleüt vnndt den nechſten Freünden beſchehen.

§. 9. Were es auch Sach, das ein Wittmann oder Wittfrau ſich zum andernmal nit verheürathet, vnndt wolt ſeiner beſtatten Kind eines, ihnen zu haltenn vnndt ſeine Güter zu beſſern vnd handhaben, zu ſich nemmen, daß ſol auch nit geſchehen, ohn Wiſſen der Ambtleüt vnndt der nechſten Freünd, die den, wie es vnder ihnen gehalten werden, verordnen ſollen, damit demſelben Kindt nit mehr werde, dan den andern Kindern, vnndt dieſelbigen alſo vom Erb kemen.

§. 10. Item so sich Heürath vnndt Eheberedungen begeben, sollen die Ambtleüt vnndt die von der Freündschaft, bey ihren Pflichten vnndt Seelen Seeligkeit, hoch betrachten, ob den Kindern etwas vffgezogen, oder den Eltern werden soll.

Artikel VII.

Von Heingerichten.

§. 1. Wo Irrung an Heingerichten entstünden, vnndt ein Theil beschwert, oder die vom Gericht irrig würden, so sollen sie iren Obern Schultheißen derhalben ansuchen; also, begeb sich solches im Michelstatter Ambt, den Schultheißen zu Michelstatt, im Erbacher Ambt, den Schultheißen zu Erbach, im Beürfelder Ambt, den Schultheißen daselbst, vnndt also ein yedes Heingericht sein Obern Schultheißen ansuchen; vnndt wo demselben Schultheißen die Handlung zu schwer, soll er die Sach ferners an die Herrschaft vnndt nit an die Parteyen langen lassen.

§. 2. Es soll auch hinfüro ein ieglicher Richter, es sey an Zentten, Stätten, Fleckhen oder Dörffern, so ihme gebührt zu sprechen, sein Spruch vnndt Urteil nit mehr vff einer Partey Ansuchen, auch nit also schlecht, dunkel vnndt ohnuerstendig, wie bisher beschehen, eröffnen, sondern frey, mit außgedruckten, lautern Worten sprechen,

daß beede Theile verſtehen mögen, wem der Spruch zu Gutem vnndt Gewinn, Nachtheil derſelben oder Verluſt kem; damit kein Partey erſt Fragens bedörff.

§. 3. Wirdt aber alſo dunckel vnndt vnuerſtendiglich geſprochen, daſſelbig Urteil ſoll das Gericht, vff ſein Koſten, weiter erkleren.

§. 4. Item ſo ſich Jemand an eim Gericht beſchwehrt empfindet, vnndt wolt dauon appelliren, das ſoll er im Fußſtapfen, oder wenigſt in 6 Tagen thun, vnndt ſolch appelliren innweudig 14 Tagen für dem Richter (für dem appellirt iſt) anbringen, der ihm zum nechſten Gericht, wo anderſt in den 14 Tagen Gericht were, Rechts verhelffen; vnndt ſoll von ieglichem Gericht für die Zentt deſſelben Dorffs, vnndt von der Zennt für die Herrſchafft, alles wie ietzt gemelt, appellirt vnndt dieſelbig Appellation anbracht werden.

§. 5. Item es ſoll auch von keiner Bey-Urteil appellirt werden, ſonder der Richter, von dem dießelbig geſprochen, ſoll Macht haben, ferner darüber zu ſprechen, vnndt den Gegentheil darauf zu antworten erkennen.

§. 6. Vnndt wan Einer ein Urteil von den Zentſchöffen begert, ſoll er zuuor 2 Albus hinaußgeben, vnndt ihme darnach ſein Urtheil gefallen.

Artikel VIII.

Der Redner oder Fürsprecher Gelübt vnndt wie sich sie halten sollen.

Ein jeglicher Redner soll eim Amtmann, Schultheiß, oder Richter geloben, daß er dem, dem er reden will, sein Sach treülich, so weit ihnen sein Verstand weist, der Billigkeit nach, reden vnndt fürtragen, vnndt das er sich auch keiner gefährlichen Außzüge zu Verlängerung der Sach gebrauchen oder suchen wölle; dann so uiel ihme im Rechten gebühr, auch von eim Jeden, dem er redt, das mahl vber 12 pf. nit nemmen.

Artikel IX.

Von Fürgebotten.

Würdt Eim für Gericht gebotten, vnndt ihme dasselbig gewißlich zukäme, vnndt darüber weder durch sich selbst, noch auch seinen vollmächtigen Anwaldt, für Gericht nicht erschien, der soll vngehorsam erkent werden; vnndt wo er zum ersten, andern vnndt drittenmahl aber nit erscheint, soll er zu allen mahle vngehorsam, vnndt dem Kläger, vff sein inbrachte Klag, zu Recht erkennt, fürgefahren vnndt procedirt werden.

Artikel X.

Gewaltsbriffe vnndt beschriben Kundtschafften soll ein yedes Gericht besichtigen, vnndt würde dieselbig Kundtschafft oder Gewalt genugsam geacht, so soll der Anzeiger fernes nit getrieben werden, sondern dabei bleiben.

In solchem Allem vnndt Jedem insonderheit haben inen vnßer gnedige Herrn fürbehalten, dasselbig zu mehren, mündern, endern, bessern, gar oder zum Theil abzuthun; alles nach Ihrer beeder Gnaden Gefallen.

Digitized by Google

II.

Der

Graueschaft Erpach Landes = Ordnung.

Register

der Graueschafft Erpach Ordnung.

I.

Landt vnndt Zentgerichts = Ordnung.

Titel 1.) Wie vil der Zentschöpffen sein sollen.
= 2.) Wie ein Landt vnndt Zentgericht von newem besetzt werden soll.
= 3.) Wie abgegangene Zentschöpffen widerum ersetzt sollen werden.
= 4.) Zentschöpffen Eydt.
= 5.) Zentverwandten Eydt.
= 6.) Wie ein Zentgraff das Landt vnndt Zentgericht hegen soll.
= 7.) Wie oft im Jare Landt vnndt Zentgericht gehalten werden soll.
= 8.) So einer ein Zent kauffen will.
= 9.) Ordnung jm Eichen zu halten.
= 10.) Wein = Eicher vnndt Siglerlohn.
= 11.) Frucht = Eicher = Lohn.
= 12.) Von der cleinen Frucht = Eich, als Meintzer vndt Wormbser Maß.
= 13.) Von der Elnnmaß.
= 14.) Vom Gewicht.

II.

Vnder = Gerichtsordnung.

Titel 1.) Von Besetzung der Gericht.
= 2.) Der Gerichtschöpffen Eydt.

Titel 3.) Gemeiner Burger vnndt Vnderthanen Eydt.
= 4.) Der ledigen Handtwerger vnndt Gesellen Glübd.
= 5.) Wie das Gericht verkündt werden soll.
= 6.) Wie das Gericht gehegt soll werden.
= 7.) Von Ruegen der Freuel vnd Bußen.
= 8.) Wie verkauffte Guether erpotten werden sollen.
= 9.) Wie die Werschaft geschehen soll.
= 10.) Von Manrechten vnd Abschiedenn.
= 11.) Wie es mit den liegenden Gütern jn der Grafschaft Erpach gehalten werden soll. Von Einlosungen.
= 12.) Von Trennung der Guether vnndt wie es mit den Bewen gehalten soll werden vnndt erstlich von Huebguethern vnndt Hoven.
= 13.) Von Hoffstetten vnnd Heusern, so vsserhalb der Hueb vnnd Hofgueth jn Flecken vnnd Dorffen sein.
= 14.) Von Besetzung der Guether.
= 15.) Von Verkauffung vnnd Verenderung der Gueth.
= 16.) Von Kauffen, Verkauffen vnnd Verwechselung der Guether.
= 17.) Wie es mit dem Abtreyben Erbgüter Kauff gehaltenn, vnnd wer jm Rechten mit Abtreyben zugelassen werden soll.
= 18.) Von Schulden, Pfandungen vnnd Hinschatzung der Guether.
= 19.) Wie Verwylligung vber entlehnt Gelt gegeben werdenn sollen.

Titel 20.) Wie Verträg vfgericht, verhandelt vnd versichert werdenn ſollen.
" 21.) Wie Eheberedung vnd Heyrathen auch Hochzeit gehalten werden ſollen. Von Eheberedungen.
" 22.) Von Einkindtſchafft.
" 23.) Von Außzuegen.
" 24.) Von Hochzeiten.
" 25.) Von Vormunderſchafft. Wie Vormunder angenommen ſollen werden.
" 26.) Wie man Fürmünder Rechnung hören ſoll.
" 27.) Von Beſichtigungen der Bew.
" 28.) Von Wein-Schetzern.
" 29.) Von Brod Beſehern.
" 30.) Von Fleiſchſchetzern.

III.

Haingerichts-Ordtnung.

IV.

Hofgerichts-Ordnung.

Titel 1.) Wie vnnd wan Appellation anpracht vnnd Vertagung erlangt werden ſollen.
" 2.) Zu welcher Zeit, auch wie oft jm Jar, Hofgericht gehalten werden ſoll.
" 3.) Von Sportuln.
" 4.) Wie man vor dem Richter ſich ſittiglich halten ſoll.

Titel 5.) In waß Sachen die Appellation ane oder nit ane genommen werden.
= 6.) Wie jn Appellation=Sachen vehrfahren werden soll.
= 7.) Die Nichtikheit betreuend.
= 8.) Wie jn Sachen, so von einer Beyvr=thell oder Beschwerung appellirt, vehr=faren werden soll.
= 9.) Wie man jn Recht vehrfahren soll, so von einer Endvrthel appellirt.
= 10.) Wie jn Appellation=Sachen vf Vnge=horsam procedirt werden soll.
= 11.) Wie jn Sachen erster Rechtuertigung vnnd Klagen, ob sich deren vß Nichtik=heit voriger Handlung, der Parthieen Bewilligung oder sonst zutragen wür=den, jn Recht vehrfahren werden soll.
= 12.) Wie jn Contumaciam jn Sachen erster Klagen vehrfahren werden soll.
= 13.) Vom Eydt vor Geuerdt vnnd wie der beschworen werden soll.
= 14.) Form des Eydts vor Geuerde.
= 15.) Juramentum curatoris ad litem.
= 16.) Eydt der Armutt.
= 17.) Zeugen Eydt.
= 18.) Juramentum so der Kleger Articull bey dem Eydt vbergibt.
= 19.) Der Juden Eydt.

I.

Landt= vnd Zentgerichts = Ordtnung.

Erſter Titel.

Wie viel der Zentſchöpffen ſein ſollen.

Es iſt für guet angeſehen worden, vberflüſſigen Vnkoſten zuvorkhommen, das jn einer jeden Zent vber viertzehen Perſonen nit ſein ſollen. a).

Anmerkungen.

a) In den Abſchriften aus neuerer Zeit heißt es „über 12 Perſonen.“

b) Ueberdieß enthielt der Entwurf der Landes=Ordnung anfangs noch folgenden Beiſatz, welcher aber geſtrichen und in den Ausfertigungen weggeblieben iſt: „da aber peinlich Sachen fürfallen würden, vber das Blut zurichten, mögen dieſelbigen, mit Vorwiſſen vnd Verwilligung der Oberkheit, noch etliche vß dem Landtvolk zu ſich nemen, vnnd Vrthell zu ſprechen Macht haben. Doch das ſie zuvor durch den Zentgrauen jn dieſem Fall, wie andere, angenommen vnnd beeydigt werdenn. Vnnd ſollen die Amptleuth jn alle Weg, vleiſſig Vffſehens haben, das die Schöpffen nüchtern ſeyen vnnd vor denn Vrtheln nit eſſen vnnd trinkhen.“

Zweiter Titel.

Wie ein Landt= vnnd Zent=Gericht von neuem beſetzt ſoll werden.

So ein Land= vnnd Zentgericht von neuem beſetzt werdenn ſoll, ſo welet die Herſchaft drey Perſonen. Dieſelbige Drey ſollen darnach der Herſchaft Drey fürſtellen, darauß ſie Einen wele, ſo lang vnnd viel, biß jrer an der Zall viertzehen Schöpffen ſein. Doch ſoll die Herſchafft alwegen die Dorff anzeigenn, darauß die Schöpffen genomen ſollen werden. Vnnd ob auß den Fürgeſchlagenen der Herſchaft Keiner gefiel, ſol vß demſelbigen Dorf alweg drey Andere fürgeſchlagen werdenn, ſo lang, biß der Herſchaft Einer gefelt.

Dritter Titel.

Wie abgegangene Zentſchöpffen wiederumb erſetzt ſollen werden.

Wan Zentſchöpffen abgehen, ſo werden von den andern Zentſchöpffen, an eins jeden Abgangen ſtat, drey der Herſchaft fürgeſtelt, darunder die Herſchaft zu welen hat. Vnnd ob ſie an den Fürgeſchlagenen nit Gefallens hett, ſollen die Zentſchöpffen alſo fürtan, alweg drey Perſonen fürſtellen, biß die Herſchaft der Perſonen zufrieden iſt.

Vierter Titel.

Zentschöpfen Eydt.

Ich soll vnnd will geloben vnnd schweren mit vfgehoben Fingern, das ich des wolgebornen meins gn. Hern a) vnnd der gantzen Grafschaft Erpach Schadenn warnen, Frommen vnnd Bestens getreulich werben, auch seiner Gnaden, an dero Landt vnd Zentgericht, getreu vnnd gewertig sein, alles, das da zentbar ist, anpringen vnnd rügen, vnnd mit nichten verschweigen; daneben nach meinem besten Verstandt, als ein Mit-Zentschöpf, jn peinlichen Sachen, vber das Blut zu richten, recht Vrtheil sprechen vnnd geben, vnnd das nit vnderlassen, weder durch Neidt, Lieb, Leidt, Mied, Gab, noch von keiner anderen Sachen wegen. Auch meines gn. Hern vnd der Grafschaft Erpach Gepotten, Verpotten, vnnd allen Geschefften an dero Landt vndt Zentgericht allerding gehorsam sein, dem getreulich nachkommen vnndt geleben, vnnd was an solchem Landt- vnnd Zentgericht gehandelt würdt, dasselb nach meinem besten Vermögen helffen handthaben, vnnd sonst alles das thun vnnd lassen, das einem Zentschöpffen, von Recht vnd Gewohnheit wegen, woll gepürt vnnd zustehet. Getreulich vnnd one Geuerde, als mir Gott helf, der Almechtig.

---

a) In den neueren Exemplaren führen die Herrn Grafen ihren vollen Titel: Grafen zu Erbach und Herrn zu Breuberg.

Fünfter Titel.

Zentverwandten Eydt.

Ein Iglicher soll geloben vnnd schweren, mit vfferhoben Fingern, zu Gott dem Almechtigenn, denn Wolgebornen mein gn. Hern, den Graffen zu Erpach, Irer Gnaden Ambtleuthen, Zentgrauen oder Beuelchhabern, von Zent Oberkheit wegen, getreu, gehorsam vnnd gewertig zu sein, Schaden zu warnen, Frommen vnnd Bestens zu werben: — vergleichen alles waß da zentbar ist, jeder Zeyt anzupringen vnnd zu rügen, darunder niemants zu verschonen vnnd nichts zu verschweigen, weder umb Mied, Gabe, Freundschaft oder Feindtschaft willen, sonder wie ein Iglicher das, gegen Gott dem Almechtigen, getraut zu verantworten.

Auch so offt vnnd dick sich Zentgeschrey begibt, es sey mit Schreyen, Ruffen, Blasen, Schissen oder Sturmleuthen vnnd betref gleich Feindtschaft, Einfall, Nhame, Mordt, Diebstall, Feuersnoth, Schlegerey oder andere Sachen, wie sich die fuegen möchten, alsdhan vnnd zu allen Zeitten, es sey Tag oder Nacht, ohne alles Seumen oder Verhindern, mit Gewehr vnnd Harnisch ernstlich zuzulaufen, der Amptleuth oder eins Zentgrauen Bescheidt in dem vleissig nachzukhommen, vnnd sunst ein Iglicher für sich selbst, seinem Vermögen nach, vnderstehen, die Thäter helffen zubehemen, denselbigen nachzueylen, vnd nicht von Handen zu lassen, damit man sich vor unpillichem Gewalt de-

ſto baß handthaben, vnnd das Vbel, wie pillich, geſtraft werden möge. — So es dhan zu Brunſt oder Feuersnoth gelangt, ſich derohalben in allweg wie andere gehorſamlich zu erzeigen vnnd zu halten. Vnnd ſunſt alles anders thun vnnd laſſen, das einem getreuen vnnd gehorſamen Zentmann a), von diß ſeiner Eydtspflicht, auch Rechts vnnd Pillighheit wegen, zu thun, der Schuldikheit nach, woll aignet vnnd gepueret. Alles one Argliſt vnnd Geuerde.

---

a) Zuſatz in den neueren Exemplaren: „vnnd Vnterthan.“

Sechſter Titel.

Wie ein Zentgraff das Landt vnnd Zentgericht hegen ſoll.

So man Zent- oder Landgericht halten will, wie von Alters herkhommen vnnd vf gewöhnlich Zeit, ſitzt der Zentgraff vnnd heiſt zu jm ſitzen die Zentſchöpffen gemeinlich vnnd fragt: Ob diß Gericht, nach Herkhommen der Graffſchafft, wie von Alters beſetzt ſey?

Darauff der erſte Schöpff zur linken Handt antwurt: Ja.

Darauff fragt ehr den andern Schöpffen zu der linkhen Handt: ob die Zenth, wie von Alter herkhommen, verkhündt, gepotten vnnd beleuth ſey?

Antwort: Ja.

Zum dritten fragt ehr den dritten Schöpffen zu derselben Handt: Ob es nhun ahn der Tagszeyt sey, die Zenth anzuheben?

Antwort: Ja.

Zum vierten den vierten Schöpffen: von weswegen ehr die Zent hegen soll?

Antwurt der Schöpff: Von vnsers gn. Hern wegen, von des Zentgrauen wegen, von der Schöpffen wegen, von des gantzen Landt vnnd Zentvolks wegen, vnnd aller deren wegen, so daran zu schaffen haben.

Darnach fragt ehr den fünften Schöpffen: wie ehr das Recht von den Schöpffen erfaren soll.

Würdt geantwurt: vf oder bei dem Eydt.

Darauf spricht der Zentgraff: So heghe ich meines gn. Hern Landt vnnd Zentgericht, von seiner Gnaden wegen, des Zentgrauen vnnd der Schöpffen wegen, von des gantzen Landt vnnd Zentvolks wegen, auch von aller wegen, die daran zu schaffen haben. Vnd thue dasselbig in Friedt vnd Pann. Ich verbeut Vberpracht, Scheltwortt vnd das der Schöpff den Stull nit räume, sonder Laub, das Keiner dem Andern das Wort thue oder im selbst ohne Laub, vnd alles das ich nach Ordnung des Landt- vnd Zentgerichts, von meines gn. Hern wegen, zu uerpitten habe. Vnnd gieb es euch Schöpffen vf den Eydt, den jr meim gn. Hern gethan habt, das ir welt ruegen vnd

fürbringen alles, waß rugbar iſt, ein Warheit für ein Wahrheit, ein Leymuth für ein Leymuth, wie von Alter herkhommen, vnd niemant ruegen oder fürbringen durch Neidt, Haß oder Feindtſchafft; ſonder wie ein iglicher daß, gegen Gott dem Almechtigen, am jüngſten Tag, vnd ſeiner Oberkheit, getraut vnd verhoft zu uerantwurtenn. Vnnd als ich es euch Schöpffen geben habe, ſo gieb ich's auch dem Landt vnd Zentvolk gemeinlich.

Nhun ſtehet vf vnd bringt die Ruegen.

So nun die Ruegen fürpracht, ſoll folgents durch die Schöpffen erkannt werdenn, wie an einem Landt vnd Zentgericht von Alters herkhommen. Vnd wann einer ein Beyvrthell von den Zentſchöpffen begert, ſoll er zuvor zween Weißpfenning heraußzugeben ſchuldig ſein vnd jme darauf ſein Vrthell gefallen a).

---

a) In den neueren Exemplaren fehlt gewöhnlich der Nachſatz von: „So nhun die Ruegen fürpracht ꝛc. und es ſteht dafür folgender Zuſatz, welcher mit dem oben Tit. 4. erwähnten Eyde und Recht der Zentſchöffen, ſelbſt über das Blut zu richten, in großem Widerſpruch ſteht und offenbar der neueren Zeit angehört:

„Die Zentſchöpffen ſtehen auf vnd gehen in die Rueg, aber die Landtſchöpffen nicht. So nun die Rugen fürpracht, ſoll durch die Schöpffen folgendergeſtalt erkannt vnd zu verbüßen gewieſen werden, nemlich:

Ca Einer Gott geläſtert, geflucht oder geſchworen . . . fl.

Wo Einer den Andern mit gebeßerter Hand wundt geſchlagen oder ſonſten beſchädigt . . . fl.

neben Erſtattung des Scheererlohns, Schmerz vnd Verſäumniß, nach der Obrigkeit Erkenntnuß.

Wo Einer den Andern einen Schelmen oder Dieb geſcholten vnd Ihne deſſen nicht überweiſſen könnte noch wollte . . . . fl.

Wo aber Einer irgends ein ander Centlaſter, als: Ehebruch, Hurerey, Diebery, Mörderey oder Todtſchlag begangen, deßgleichen falſche Ellen, Maas, oder Gewicht gebraucht hätte, der ſoll der Herrſchaft zu Gnaden vnd Vngnaden heimgewießen werden.

Es ſoll auch bey der Bus, wie ſie der Schöpff gewieſſen, allerdings verpleiben vnd daran kein Nachlas, wie bishero geſchehen. — Welcher, Armuth halben, die Geltſtraff nicht alſobalden erlegen kann, der ſoll im Thurm verbüßen, nach Discretion der Herrſchaft."

Siebenter Titel.

Wie offt im Jare Landt vnd Zentgericht gehalten werden ſoll.

Erſtlich ſo ſollen alle Zenthen jn der Graffſchafft Erpach jm Jar zweymall gehalten werden, nemlich die ein Centh umb Petrj, die andere umb Bartholomaj. Auch ſoll die Zenth acht Taj zuuor verkhündt werden.

Achter Titel.

So Einer ein Zenth kauffen will.

Wo Einer, neben dhen zweien ordenlichen Zenthen, so jerlich geordnet, ein Zenth kauffen wolt, der soll dhen Zentschöpffen zuuor vier Gulden darlegen vnd dem Zentgepieter, von jedem Zentschöpffen, zwölf Pfenning zu gepietten geben.

Neunter bis vierzehenter Titel.

Anmerk. Diese Titel enthalten lediglich policeiliche Vorschriften über das Eichen und den Eicherlohn des in der Grafschaft Erbach früherhin üblichen Maases und Gewichtes, welche durch die neuere hessische Gesetzgebung ihren practischen Werth fast ganz verlohren haben und deßhalb nicht abgedruckt worden sind.

II.

Vndergerichts=Ordnung.

Erster Titel.

Von Besetzung der Gericht.

Es sollenn die Gericht jeder Zeit, nach Gelegenheit vnnd Gröſſe der Dorff, wie bisher, besetzt werdenn.

Zweiter Titel.

Der Gerichtschöpffen Eydt.

Ich gelob vnnd schwere hiemit zu Gott dem Almechtigenn, dem Wolgebornen Hern N. Grauen zu Erpach, vnnd jrer Gn. Gerichtszwang, alhie zu N., wie mir dasselb jetzt zu uerwaltenn beuolhenn wurdt, mit getreuem Vleiß gewertig, gehorsam, ob, vnnd vor zu sein; jren Frommen, Ehren vnnd Nutz zu fürdern, vnnd Niemants daran wider Recht beschwerenn zu helffen; auch, mit sampt denn andern Gerichtspersonen, nach

meinem besten Verstandt, helffen rathen vnnd vrtheilen, gegen dem Armen, als wie gegen dem Reichen, wie sich solches, dem Rechten vnnd der Grafschafft Erpach Ordnung nach, gepuert. Dergleichen Friedt vnnd Recht helffen beschirmen vnd handthaben, Niemants darin verschonen noch ansehen; keinerlei Sach, Freundtschafft, Feindtschafft, auch weder Mied, Gabe, noch Schenkh darumb zu nemen; alle Geheimnuß im Gericht Niemant ohn Recht zu offenbaren, sonder verschwiegen zu halten, vnnd gemeinlich alles anders zu thun, das einem gerechten vnnd ordenlichen Richter, von Gewohnheit vnnd Rechts wegen, gepuert zu halten. Getreulich vnnd ohne alle Geuerde. Also helff mir Gott der Allmechtig.

Dritter Titel.

Gemeiner Burger vnnd Vnderthanen Eydt.

Ein Iglicher soll geloben vnnd ein leiblichen Eydt zu Gott dem Allmechtigen schweren, dem wolgebornen Hern Hern N., Grauen zu Erpach, als seinem rechten Erbherrn a) seiner Gn. Verwesern vnnd Amptleuthen, dhenen er vnderworffenn vnnd beuolhen wurdt, von irer Gnaden wegen, getreu, gewertig vnnd gehorsam zu sein, sei-

---

a) „vnnd Landtherrn" — Zusatz in den neueren Exemplaren.

ner Gn. Gesätz, Gepott, Verpott vnnd Ordnungen zu halten, Frommen, Ehren vnnd Nutz zu fürdern, Schaden zu warnen, nach eins Jeden besten Vermögen. Vnnd ob irgent einer Sachen erfure, dauon meinem gn. Hern vnnd der gantzen Grafschafft Erpach Schadenn vnnd Nachtheil entstehen möcht, solchs, von Stund an, vnnd ohne einichs Seumen, der Oberkheit oder deren verordneten Amptleuthen anzubringen. Wo auch Einer mit dem Andern in Irrung khommen würdt, darumb soll ein Iglicher Friedt vnnd Recht an gewöhnlichem Orth nemen vnd geben, den Frieden fürdern vnd halten. Auch soll ein Iglicher, so man die Burger oder Nachpar Glockh, es sei so Nacht, so Tag, anzeugt, oder Sturm leutet, es betreffe gleich Fehde, Feindtschafft, Feuersnoth, oder anders, von Stund an, bey seinen Pflichten, mit Wehr vnd Harnisch erscheinen, vnd bey Leibstraff nit säumig sein, noch vßzupleiben, vnd jn alle Weg sunst ein Iglicher jnsonderheit alles anders halten, thun vnd lassen, das ein getreuer Burger vnd Vnderthan gegen seine Oberkheit, von Gewohnheit vnnd Rechts wegen, schuldig vnnd pflichtig ist. Getreulich vnnd ohne alles Geuerde.

Vierter Titel.

Der ledigen Handtwerger vnd Gesellen Glübd.

Item ein jglicher Händtwerks vnnd ledig Gesell, der jn einem Fleckhen oder Dorff vber

vierzehen Tag wonhet, soll von dem Meister dem Schulteſſen oder Beuelchhabern jeder Zeit angezeigt werden. Dieſelbigen ſollen globen an eins Eydt ſtat, wie volgt: Erſtlich der Grafſchafft Erpach treu vnd holdt zu ſein; jren Schaden zu warnen, Frommen vnd Beſtes zu werben; waß ſich auch jn jres daſelbſt Wonens begeben würdt, Verſprechnus zu thun, daſſelbig des Orts vßzutragen vnd Rechtens zugewarten; auch wan ehr wider hinweg ziehen wöll, ſol ehr ſolchs dem Schulteſſen oder Beuelchhabern zuvor anzaigen, alsdhan ſoll ehr ſeiner Glübd wider ledig gegeben werdenn.

Fünfter Titel.

Wie das Gericht verkündt werden ſoll.

Erſtlich ſoll ein jedes Gericht, zum wenigſt, drey Tag zuuor verkhündt werden.

Sechſter Titel.

Wie das Gericht gehegt ſoll werden.

Zum erſtenn fragt der Schulteß: Ob das Gericht, wie von Alter herkhommen, beſetzt?

Iſt es beſetzt, würdt geantwurt: Ja.

Ist es dhan nit besetzt, würdt geantwurt: Nein a).

Zum andern fragt der Schulteß: Ob es nhunmher an der Zeit sey, meins gn. H. Gericht anzuheben vnd zu hegen, nachdem es gepotten worden?

Würdt geantwurt: Ja.

Darauff sagt der Schulteß: So heghe ich das Gericht von meines gn. Hern wegen, von des Schulteſſen vnd der Schöpffen wegen, vnnd von aller der wegen, die an diesem Gericht zu schaffen haben. Thu dasselbig in Friedt vnnd Bann; verpitt Vberpracht vnd Scheltwortt. Ich gepiett auch den Schöpffen denn Stull nit zu reumen, es geschehe dhan mit Laub. Ich gepiett auch den Schöpffen, desgleichen einem gantzen Vmbstandt, das keiner jm selbst, noch andern, das Wort thue, er thue es dhan mit Laub, vnd hab sich verdingt, wie recht. Ich verpiett auch alles, waß ich, von meins gn. Hern vnd von Rechts wegen, zu uerpietten habe. Herwiederumb erlaub ich alles, was ich, von meins gn. Hern vnnd Rechts wegen, zu erlauben habe; alles bei der Buß. — Darauf fragt der Schulteß: Hab ich meines gn. Hern Gericht gehegt, das es genugsam sey, damit ich fürders Rechtens fragen möge?

---

a) Zusatz aus den neueren Exemplaren: „Vnd soll vor Hegung des Gerichts alsobald an des abgestorbenen oder abgegangenen Schöpffen, ein ander gewehlt vnd zu Gelübd angenommen werden.

Würdt geantwurt: Ja.

Weiters fragt ehr: wie hoch hab ich die Schöpffen, deßgleichen ein gantzen Vmbstandt, zu ermanen, die Ruegen einzubringen?

Würdt geantwurt: Vf den Eydt.

Daruff sagt der Schultheß: dieweil ihr dhan vf den Eydt weist, so gebe ich's euch Schöpffen vff den Eydt, vnd wie ich's euch Schöpffen geben habe, also geb ich es auch einem gantzen Vmbstandt; das ihr wolt alles das ruegen vnd fürpringen, das da rugbar ist, ein Wahrheit für ein Wahrheit, ein Leymuth für ein Leymuth; vnd Niemants ruegen oder fürpringen durch Neidt, Haß oder Feindtschaft; sonder wie ein Iglicher deß gegen Gott dem Almechtigen, am jüngsten Tag, vnd seiner Oberkheit, getraut vnd verhoft zu uerantwurten.

Darnach sagt man dem Vmbstandt: trett ab, vnd bringt die Ruegen. Daruf werden die Ruegen fürpracht vnd vfgeschrieben b).

---

b) Ueberdieß enthalten die neueren Exemplare hier gewöhnlich noch folgende Nota: „der Landschöpff steht nicht auf, daß er in die Ruegen gehet, sondern nur der Centschöpff, doch wann die Ruegen einbracht, geschieht es durch zwei aus jedem Dorff. Dann werden die Schöpffen auch befragt, was sie zu rügen; darauf werden die Bus gesetzet vnd dann einem gantzen Vmbstandt öffentlich vorgeleßen, nachdeme zuvor jedem Schöpff gesaget, wie hoch er die Bus weißen solle.

Siebenter Titel.

Von Ruegen der Freuell vnd Bußen.

Es sollen Freuell vnnd Bußen an einem jglichen Gericht, wie von Alters herkhommen, gestrafft vnd verbüst werden. Wan die Ruegen einpracht werden, fragt mann: Ob Jemant Guether zu erpieten oder Werschaft zu empfahen habe, der soll herfür tretten.

Achter Titel.

Wie verkauffte Guether erpotten werden sollen.

N. hatt verkaufft sein Hauß, Hoff vnnd Guether, das piett ich vf zum erstenmall, dem höchsten Käuffer, dem nechsten Erben, einem Erben vor einem Vnerben, vnnd ein Idenn zu seiner Gerechtigkeit. — Solchs Erpieten soll drey Gericht nach einander geschehenn.

Wann es also erpotten, fragt man ein Schöpffen: Ob diß Guet zum ersten, zum zweiten vnd drittenmall erpotten sey, das es zum Rechten gnug?

Darauf würdt geantwurdt: Dieweil es zum drittenmall erpotten worden, vnd vnuersprüchlich ist, weiß ich für mich und meine Mitgesellen, so

das Recht mit mir wissen, es sey genugsam erpotten.

Neunter Titel.

Wie die Werschafft geschehen soll.

Der Verkäuffer sol seine Werschafft thun, vnd dem Schulteſſen ein Zweig reichen. Darnach nimmpt der Schulteß denselben Zweig vnd spricht zum Käuffer: Begerstu dhenn Zweig vnd eins solchen Erb's?

Würdt geantwurt: Ja.

Sagt der Schulteß: Wildu auch gehorsam sein, meinem gn. Hern zu Recht vnd zu allem dem, das seinen Gn. gepuert?

Würdt geantwurt: Ja.

So spricht der Schulteß: So reich ich Dir diesen Zweig, mit solchem Erb, vnd thue Dir dasselbig in Friedt vnd Bann, das Dich Niemant ande oder irre, er thue es dhan mit Recht, wie der Grafschafft Erpach Ordnung vnd Herkhommen ist, gib Dir darzu Weg vnd Steg, wie einem Andern hinder Dir vnd für Dir, vf daß, wb es Dir wider feil würd, das Du ein Andern auch darein erben vnnd weren khanst. Darauf fragt der Schulteß den Schöpffen: ob der Kauff gnugsam geerbt vnd gewert sey, damit er fürtherhin ein Andern auch darin erben vnnd weren möge.

Würdt geantwurt: Er sey gewert zum Rechten gnug.

Im Fall aber, ob der Käuffer sein gekauft Guet zum drittenmall, nach Ordnung der Rechten, erpietten hat lassen, vnd der Verkäuffer nit bey Handen, auch Niemandt erscheint, der rechtlich Intrag thut, begert der Käuffer an den Schultessen, mit Pitt, er wolle jme an denn Schöpffen ansetzen, dieweill er sein erkauft Gut, nach Ordnung der Rechten, hab lassen erpiettenn vnd Niemant erschein, der jhm Werschaft thue, sie wollen jn mit Recht weisen, wie er gewerdt möcht werden.

Vf solchs setzt es der Schulteß dem Schöpffen heim, daruff er zu Recht erkhendt, das der Kauffer sich, wie Recht, drey Gericht nach einander, jn sein Kauff erclagen soll, vnd wo Niemant erscheinen würd, der jm Werschaft thue, soll ferner geschehen, waß Recht ist.

Vnnd so das dritt Gericht erschienen ist, auch der Käuffer sein Klagen zum drittenmall ordentlich für Gericht gethan, vnd aber Niemandt, der Werschaft halber, erscheint, auch sonderlich von Niemandt kein Intrag gethann wordenn, bit der Käuffer abermals dhen Schultessen, jme an den Schöpffenn anzusetzen, mit waß Massen vnd Gestalt er gewert möge werden. — Darauf weist der Richter zu Recht:

Der Käuffer soll ein Zweig nemen, denselbigen dem Schultessen, an Stat meines gn. Hern, reichen, volgents der Schulteß dem Käuffer Wehrschaft thun.

Vnd sobald der Schulteß den Zweig empfahet, fragt er zum drittenmal vmb: Ob Jemant were, der jn diesen Kauff zu sprechen het, der soll es thun, wie Recht sey. So aber Niemandt erscheindt, weret der Schulteß denn Käuffer, an Stat meins gn. Hern, vnd pleibt bestendig darbey.

Souiel die Processen der Vndergericht belangt, sollen dieselben, wie von Alters an idem Gericht herkhommen, gehalten werden.

Zehenter Titel.

Von Mannrechten vnd Abschieden.

Sollen mit Vorwissen der Herschafft, von Schultessen vnd Schöpffen erkhandt vnd gegeben werdenn. Vnd woe sie Siegels mangeln, sol der Amptman vmb die Siegellung gepetten werden.

Ein Jder soll auch für ein Mannrecht oder ein Abschiedt zu schreiben vnd zu uersiegeln ein Gulden zu geben schuldig sein.

Vnd soll dem Schultessen, Gericht vnd dem Vueddel jre Gerechtikheit, wie von Alters herkhommen, hiemit vnbenhomen sein.

Eilfter Titel.

Wie es mit den liegenden Gutern jn der Grafschaft Erpach gehalten werden soll.

Von Einlösungen.

Erstlich so soll ein Jder, der ein Gut besitzt, es sey ein gantz Hube, drey Viertell, ein halb Huben, oder ein Vierthell, desgleichen die Houe, alle die Guether, so zu demselbigen gehörig, einlösen, damit die Beu vf dem Guet jn wesentlichen Ast, Bau vnd Besserung vnderhalten vnd der Grafschaft jre Zinß, Renthe vnd Gülten, Fron vnd audere Dinst, desto statlicher mögen verricht werdenn.

Zwölfter Titel.

Von Trennung der Guether vnd wie es mit den Bewen gehalten soll werdenn und erstlich

Von Huebguethern vnd Hoven.

Es soll auch Niemant leichtlich gestat werden, mher dhan ein Behausung vf ein Guth zu machen, damit jn der Herschaft das Holtz nit vergeblich verbaut, vnd der Vnderthan jn unnützen Kosten gefürt werdt. Dhan woe solche Bau gemacht, die nit gnug mit Guethern versehen, ist zu besorgen, das sie, jn wenig Jaren, mit Vnrath abgehen würdenn; es were dhan Sache, das ein Gueth dermassen so groß were, das es noch ein Haußgeseß woll ertragen khundt, vnnd das derjenig, so das Hauß besitzen würdt a), sein Viehe zum Zueg vnnd anderer Notturft, sein Theill Guets damit erbauen vnnd der Herschaft, neben andern Fron vnnd Dinsten, auch die Wagen-Fron statlich geschehen möge. Wo dhan der Besitzer

---

Die Exemplare aus neuerer Zeit, im übrigen und wesentlichen völlig übereinstimmend, enthalten noch folgende Zusätze: bei

a) an Aeckhern, Wiessen, Gärten vnd dergleichen so viel habenn könnte, daß er darauf Viehe, Pferdt, mit Erbauung seines Feldes, sondern auch zu Außrichtung der Herrschafft Frohndienste, so woln wegen Fahrdt als Handfrohn, wolerhalten, vnnd solche Dienste gebührlich verrichten könnte."

vnnd Inhaber deſſelben Guets, bey der Herſchaft, vmb Trennung des Guts anſuchen würdt, mag es jm, nach nottürftig Beſichtigung vnd Erkundigung, zu trennen vnd zu uerbauen gegündt werdenn b).

Vnd wue ein Bau vf einem Guth ſtündt, es were ein gantz Hube, drey Viertell, ein halb Hube, oder ein Vierthell, deßgleichen ein Hoff, ſo

---

b) „Vnd dieweilen ſich befindet, daß vor dießem, auß Vnachtſamkeit oder vielleicht Vnwiſſenheit der Beamptenn, etliche Huben, dießer Ordnung zuwider, bis auff halbe Virtel zertrennt vnd vertheilet worden, ſo ſoll dem Innhaber oder Beſitzer des meiſten Theils an derſelben Huben, hiermit ernſtlich vfferleget vnnd befohlen ſein, wann dergleichen außgezogene Stückh, über kurz oder lang, feil würden, daß er ſie wieder zu ſich kauffe, vnd die Hube, ſo viel möglich, zuſammenbringe; eß ſolle ihm auch an ſolchem Kauff kein Freund, der ſonſten von Rechtes wegen abzutreiben befugt, Eintrage zu thun, oder zu hindern, Macht haben, immaßen ihme die Beampten darbey ſchützen vnd Handt haben ſollen. Eß ſoll auch fürterhin Keinem geſtattet werden, der Gelt entlehnt, anſtatt des jährlichen Zinßes, die Abnuzung eines Ackhers, Wieſſen oder Garten, dem Leyher einzuräumen, ſondern er ſoll von dem Capital jährlich den gebührlichen Geltzins, nemblich 5 fl. vom Hundert, erſtatten; wofern aber der Eine oder der Andere hirwider handeln würde, ſo ſoll der Entlehner mit ernſter Straff angeſehen werden, vnd der Leyher das geliehene Gelt verlohren haben, wie es dann die Beampten, von der Herrſchafft wegen, einziehen vnd verrechnen ſollen.“

albereid verbauet were, sol man vleissig Acht haben, das dieselbige in guethem wesentlichem Ast vnnd Baue erhalten, vnd mit Einwonern besetzt werden, vnd nit leichtlich gestat vnd zugeben, das der Bau einer abgethan werde; es were dhan Sache, das sich befunde, das solcher Bawe, ohn große Beschwert vnd Nachtheil der Herrschaft oder der Vnderthann, nit erhalten werden mocht c).

---

c) „Es sollen aber hiermit die Neben-Bäw, als Gadun, Taglöhner- oder Almenthäußer, deren bis anhero viel, zu merklichem Nachtheil der Gemeinden, vff die Güter erbawet werden, gänzlich verbotten sein, vnd keine weiter zu bauen gestattet werdenn; dann es befindt sich, das in solchen Häußern gemeiniglich blos nackendt vnd arm Gesindt sich aufhelt, die nicht allein der Herrschaft nichtß nutzen, sondern auch den Gemeinden beschwerlich sein, iudem sie Ihnen das Ihrige, was sie in Feld vnd Gärten erbawen vnd zeugen, stehlen v. entwenden." —

Dreizehenter Titel.

Von Hoffsteten vnd Heusern, so vsserhalb der Hueb vnd Hofgueth in Flecken vnd Dorffen sein.

Erstlich sollen die Hofstet vnd Heuser in guetem Ast, Bawe vnd Besserung vnderhalten, vnd on Vorwissen vnd Verwilligung der Herschafft nit verendt werden; vnd soll jdes Hauß oder Hofstat

jn Fleckhen oder Dorffen, so der Besitzer darinnen abgieng, von desselben Erben, jnnerhalb Jarsfrist, wider besetzt vnd nit lher oder ödt gelassen werden, damit der Herschaft vnd der Gemein, an gepürlichen Diensten vnd Hülf, nit abgehe.

Vierzehenter Titel.

Von Besetzung der Guether.

So oft sich der Fall zutregt, das ein Besitzer eines Guets oder Hoefs, mit Dott abgieng oder jn andere Weg von dem Guet keme, so sollen die nechsten Erben alsbaldt zu erster Gelegenheit widerumb Jemants, so der Herschaft annemblich vnd das Gueth zu uersehen tuglich ist, stellen, damit das Gueth oder der Hofe nit vnbesetzt pleib. Vnnd soll, on sondere groſse Vrsach, nit gestat werden, das zwen Besitzer jn einer Behausung, vf einem Gueth oder Hove wonen, es were dhan, das Eltern jrer Kinder eins zu jn nemen, dhen soll es vnbenommen sein, doch mit Vorwisseu vnd Bewilligung der Herschaft.

Fünfzehenter Titel.

Von Verkauffung vnd Verenderung der Gueth.

Es soll auch Keiner Guether jn der Grafschafft verkauffen, verweinkauffen, versetzen, verpfenden, verwechseln, veräussern oder verendern, on Vorwissen vnd Verwilligung der Herschaft.

Sechszehenter Titel.

Von Kauffen, Verkauffen vnd Verwechselung der Guether.

§. 1. Wan Kauf, Verkauff oder Wechsell vorhandenn sein, sollen dieselbigen durch die Amptleuth verhandlet werden, dergestalt, das ein jeder Amptman zwen von dem Gericht zu sich erfordere vnd in jrer Gegenwartikheit den Kauf, Verkauf oder Wechsell abhandell, vnd dieselbige Abred, jn der Herschaft Schreibstuben a), mündlich oder schrieftlich anzeigen, so soll es jn zweien vßgeschnitten Zetteln verfast werdenn; wann alsdann, dem Gerichtsprauch nach, der Kauf, Verkauf oder Wechsel, drey Gericht erpotten, vnd biß

In den neueren Exemplaren heißt es bei

a) „Kanzlei "

zu der Werschaft khommen ist, so sol die Abrede des Kaufs, Verkaufs oder Wechsels, vor sitzendem Gericht, in Gegenwertikheit beider Partheien, fürgelessen, vnd so also die Partheien, zu beiden Theilen, dessen gestendig vnd zufrieden, soll dem Käuffer die Werschaft daruf geschehenn, vnnd in das Gerichtsbuch jngeschrieben, auch die außgeschnitten Zettell, wie sie fürgelesen, jedem Theill einer gegeben vnd zugestelt werden b).

§. 2. Es sollen auch die Amptleuth gut Acht haben, das khein Wheinkauf geschehe, es sei dhan des Verkäuffers Weib vnd Kinder (ob er die hett,) oder Jemand von Jretwegen, mit volkhommener Gewaldt dabey vnd geben jre Bewilligung darzu.

---

b) „In 2 gleichlautende Kauff oder Wechselbrieue vnd mit des Amptmans oder Kellers Insiegell bekrefftiget, auch die Brieue vor Gericht ordentlich vorgelessen werden.

Sodann als die Parteyen zu beyden Theilen desselben geständig vnd zufrieden, soll dem Käufer darauf die Wehrschaft geschehen, und in daß Gerichtsbuch eingeschrieben, auch die Kauf oder Wechselbrieue, wie sie fürgelessen, jedem Theil einer zugestellt werden."

Siebenzehenter Titel.

Wie es mit dem Abtreyben Erbgüter-Kauf gehalten vnd wer jm Rechten mit Abtreyben zugelassen werden soll.

Zum ersten: So soll Niemandts, Mans- oder Frawen-Personen, jm Rechten abzutreiben zugelassen werden, er sey dhan dem Verkauffer verwandt vnd gesipt jm vierten Glied vnd nit darüber.

Zum andern: Wan Einer ein Kauff also abtreiben will, der sol zuuor bey seinem Eydt behalten, das er solchs Guth für sich selbst, seine Kindt oder nechsten Erben- vnd anders Niemants zu Lieb noch Leidt, Mied, Gab vnd one alle Fürwort vnd Argliſt abtreiben, vnd dasselbig, vf das wenigst zwej Jar lang, jn seinen Handen behalten, vnd als andere seine eigen Guether Handthaben, vergehen, versehen vnd treulich verwesen wole.

Zum dritten ist hierin bedacht: Wolt Einer vber zehen Gulden wert Erbguether verkauffen, das soll ehr den nechsten Freundten, die ehr ongeuerlich in einer Meil Wegs erreichen mag, kunth thun, das solchs Guthe feil sey vnd den Tag, wan er dasselbig verkauffen wol, damit anzeigen; ob Jemant darzu thun welt, der mege sich vf seinen selbst Kosten darzu fuegen. Bliebe aber Einer vber solchs Verkünden auß, sendet

oder verordnet auch keinen Anwaldt mit ordentlich Gewalt, in maßen wie hernach im sechsten Articul Anzeigung beschieht, vnd würdt das Gueth darüber verkauft, derselbig soll hernach mit Abtreibung jm Rechten nit zugelassen werden.

Zum viertenn: Ob Einer also nahe Freundt were, dem Verkäuffer aber nit wissentlich, vnd derselbig Freundt des Verkauffers erfüre von Andern, das solch Gueth feil, es were jn einer Meil Wegs oder darüber, der soll von Stundt an, sobaldt er das also jnnen würdt, darzuthun; vnd mage er bey dem Eydt nit erhalten, daß er, alsbaldt er solchs erfar, darzugethan habe, der sol mit keinem Abtreiben jm Rechten zugelassen werden.

Zum fünften: Ob ein Vatter, Kindt oder ein Vetter sich jn ander Landt begeben oder ziehenn wolt, vnnd doch willens were, sich wider jn die Grafschaft Erpach zu thun, derselbig soll bey seinen gesipten Freunden bestellen vnd verfuegen, ob Guether bey seiner Freundtschaft jm vierten Gliedt vnd nit darüber feil würden, das er Jemant habe, der von seinetwegen abtreib vnd bezall, damit der Kauff vnuerhindert pleib, der sol jm Rechten zugelassen werdenn. Khem aber Einer nit anheimisch, auch an sein Stat, wie obstehet, Niemants verordnete, nicht desto weniger soll der Kauf vnd Werschaft Fürgang habenn. Fuegt er sich aber jn Jars-Frist, nachdem der Kauffer gewert wehr, wider zu Landt vnd wolt den beschehene Kauf abtreiben, sol ehr jm Rechten zuge-

lassen werden, vnd nach Verscheinung eines Jars nicht, vnd bey dem Eydt behalten, daß er auß ehehaften, redlichen Vrsachenn nit ehr hab darzu thun mögen, vnd das er auch solchs Gueth niemants Anders, dhan jm selbst vnd seinen Erben abtreiben, vnd, vfs wenigst zwey Jare lang, jn seinen Handen behalten vnd als andere sein eigen Guether handthaben, vergehen, versehen vnd verwesen wollen. Doch wer das verkauft Gueth sein vatterlich vnd mütterlich Erb, so soll er den Kauff, wie sich das im Rechten gepuert, abzutreibenn Macht haben.

Zum sechsten: Sol ein Jeder, der also außer Landts zueg, gewarnet sein, das er dem, den ehr jn seinem Namen abzutreiben verordnet, für seinem ordenlich Gericht ein volkhommen Gewalt vbergebe, vnd wan Einer also, an stat eines Andern, abtreiben will, sol er denselben Gewalt anzeigen, vnd daruf bey seinem Eydt behalten, das er vonwegen deß, von dem ehr denselben Gewald empfangen habe, vnd anders Niemant, abtreiben woll. Alles wie vorige Artieul jnhalten vnd Abtreibens Recht ist.

Zum siebenten: Ob Geschwister, viel oder wenig einer Sipschaft vnd gleicher Linien, von einander getheilt werdenn vnd deren einer gebe dem andern sein Theil zu Kauf, denselben Kauffer soll der ander Geschwister keins abzutreiben Macht haben, sonder vnuerhindert dabey pleiben lassen. Deßgleichen soll es mit Geschwister-

kinder vnd andern, die jn gleicher Sipschaft sein, auch gehalten werdenn.

Zum Achten: Ob Guether feil würden, es weren Huebguether, Hove, Hofstet oder Heuser, vnnd Irrung zwischen den Ganerben derselbigen Guethern vnd Freundtschaft entstündten, jn solchem Fall sol der Ganerb, (daß ist derjenig, so mit Theil vnd Gemein hat,) der Siepschaft vorgehen, damit die Guether wider zusammen khommen.

Zum Neunten: Sol khein Guth vnder einem Viertel zertheilt werden, vnd ob zwen, drey oder mher an einem Vierthel hetten, welcher dhan am meisten daran hat, derselbig soll die andern Macht haben abzukauffen. Het er aber fürhinn desselben Guts ein halb Hube, soll er nicht Macht haben, abzutreiben, vnd solchs Viertell auch an sich zu kauffen, es were dhan, das der andern Keiner, so auch am selben Vierthell theilhaftig, dasselbig kauffen noch behalten wolt.

Zum Zehenten: Ob der Erben keiner des andern Theil kauffen wolt, auch sein Theil nit verkauffen, welcher dhan am meisten daran hat, der soll die andere abzukauffen pflichtig vnd verbunden sein.

Weren aber die Erben des nit gemeindt, vnd jr kheiner wolt das annemen, so soll dasselbig Guth, eim Frembden, der das sammenthafft vnd vnzertheilt kauffen wolt, zu kauffen gegun-

werden, damit solchs Guth bey einander pleib vnd vnder einem Viertell nit zerrissen werde.

Zum letzten: So sol Keiner jn ein Hubeguth, das vnder einem Vierthel zerteilt ist, geerbt, noch darin gewert werden.

Achtzehender Titel.

Von Schulden, Pfandungen vnd Hinschatzung der Guether.

§. 1. Ob es sich begebe, daß Einer schuldig were vnd seine Glaubiger muthwilliglich nit bezahlen wollt, vnd derhalben Klag keme, woe sich nhun befinde, daß dieselbig Schuldt kundlich vnd gewiß were, so soll derselbig Schultner angehalten werden, das er den Glaubigern, jnnerhalb vierzehen Tag, bezal oder zufrieden stel vnd vnklaghaft mache.

§. 2. Woe aber dasselbig von jme nit geschehe vnd der Glaubiger vmb Bezahlung weiters anhielt, vnnd vf Pfandung trunge, soll jme dasselbig gestat werden, der gestalt, das der Schulteß, sampt zweien Schoepffen desselbigen Gerichts, jn des Schultners Hauß ghen soll, vnd die Bezahlung fordern, vnd woe dieselbig nit volgen wolt, sollen sie ein Pfandt nemen, das der Schulden wol wert ist, doch nit viel drüber, vnd solch Pfandt jn sein, des Schulteßen, Haus stellen, oder hinderlegenn.

§. 3. Sie sollen auch, soviel mueglich, kein Viehe oder essent Pfandt nemen, so lang sie andern Haußrath oder farende Habe, die der Schulden wert weren, finden, vnd sollen dieselbige Pfandt, dem Schultman zu gueth, ob er die losen wolt, noch vierzehn Tag, nachdem es eingestelt oder hinderlegt ist, stehen lassen, vnd loset ehr die Pfandt jn denselbigen vierzehen Tagen nit, so sol vnd mage der Schultheß die Pfandt hinweg nemen.

§. 4. Vnnd so der Schultner ein ehelich Weib oder Kinder hett, sol jn der Pfandung alles dessen verschont werdenn, waß zu jren Leibern gehört. a)

§. 5. Ob Einer in Schuldenn dermassen gewachsen, das zu besorgen, er würdt mit seinem Gueth vnd Vermögen nit bezalen können, so sol der Amptman oder Beuelchsman des Orts, von wegen der Oberkheit, vf ein geraumbten Tag, all seine Schultner zusammen erfordern, vnd entlich vnd gründlich erfaren, wie viel der Schulten seien; auch alsbald mit den Schultnern handeln, das er seine Glaubiger vnclaghaft mache vnd zufrieden stelle.

---

a) In den Statuten von 1520 Art. IV. §. 7. heißt es: „u hätt er ein ehelich Haußfraueu, derselbigen sollen ihre Kleid, so ihr seyn, bleiben u sie die innbehalten, es wäre dann, daß sie auch darzu geholfen het, das ihr Man vnd sie dermassen hingesetzt würden.“

In den neueren Exemplaren der Landesordnung aber: „Weib vnd Kinder.“

§. 6. So fern aber daſſelbig nit beſchehen khundt vnd die Glaubiger je vf die Bezalung trungen, ſo ſollen von der Oberkheit vier Perſonen vnd ein Obman verordnet werden, die bey jren Pflichten vnd Eiden (deren ſie zuuor gnugſam erinnert) dem Schultner alle ſeine Habe vnd Narung ſchetzen vnd als dhan feil gepotten werden; vnd da es verkauft würd, ſoll man für allen Dingen, altem Herkhommen vnd Geprauch nach, vorbehalten vnd abziehen, waß die Herſchaft, Kirchenn vnd Vormünder, für Schulten vnd Gerechtikheit daruf haben; desgleichen ob etlich Schuldner weren, denen ſchrieftlich Vrkunden vnd Verwilligung von der Oberkheit gegeben. Von dem vberigen ſollen die Schultner bezalt werden. So es aber zu wenig were, das es die Schulden nit ertruege, ſo ſoll man rechnen, wie viel einem vf ein Gulden gepueren mege, demſelbigen nach ſol einem jglichen Schuldtner, nach Anzal ſeiner Schuldt, gegeben werden, damit ſich Niemant der Vngleichheit zu beklagen habe. In ſolcher Vßſchaßung ſoll Weib vnd Kindern die Kleid, ſo vf jre Leib gehörig, vorbehalten ſein vnd die Schultner nichts mit zu thun haben b).

---

b) Vergleiche den Zuſatz der alten Statuten Art. IV. §. 7. „es were dann ꝛc.“ Ueberdieß ſteht in den neueren Exemplaren am Schluſſe des Titels noch folgender Zuſatz: „Wo es ſich dann befindet, daß derjenige, ſo ſolcher Geſtalt außgeſchätzt wurdt, durch ſonderbahren Vnfall, als durch Brand, Leibesſchwachheit, Abgang an Pferden vnd Viehe, tewre Zeit vnd mißwächßige

Jahren, oder in andre Wege, dafür er nicht sein könnte, gerathen vnd darneben ehrbares Wandels währe, deme solle gestattet werden, seiner Gelegenheit nach, entweder an selbigem oder andern Orth, Vnderschleif zu suchen vnd im Landt zu pleiben; befindet sich aber das Widerspiel, daß er nemblich durch Faulheit, Fahrläßigkeit, Pancketiren vnd dergleichen liederlich Haushalten, ins Verderben geräthen, der soll durchaus in der Graueschafft Erpach vnd Gebieth, nicht geduldet, sondern fortgeschafft werden."

Neunzehenter Titel.

Wie Verwylligung vber entlehnt Gelt gegeben werden sollen.

Wan vf Ansuchen der Vnderthanen die Oberkheit Gelt zu entlehnen verwilliget, so soll dieselbig Verwilligung, auß der Herschaft Schreibstuben, mit zweien ausgeschnitten Zettell versichert vnd dem, so das Gelt darleihet, einer gegeben vnd der ander in der Schreibstuben behalten werden, bis zu endtlicher Bezalung des entlehnt Gelts a).

---

a) In den neueren Exemplaren ist dieser Titel dahin abgeändert: „Wan auf Ansuchen ꝛc. — so soll dieselbe Verwilligung in der Herrschafft Kanzlej, in sonderlicher Formb, wie sie vorhanden, gefertiget, vnd wo die Summe nicht 100 fl. erreichet, allein durch den Keller vnderschrieben, wo sie aber 100 fl. betreffe, mit der Herrschaft Secret besiegelt vnd dem Leiher zugestellt, zugleich

auch in das Bewilligungsbuch verzeichnet werden; wenn dann daß Hauptgelt abgelegt würd, soll solche Bewilligung in die Kanzlej oder dem Beampten gelieffert, damit sie cassirt vnd zerrissen werden. Es soll auch von 10 fl. ein Bazen Schreiberlohn, wie von Alters her breuchlich, in die Kanzlej gefallen."

Zwanzigster Titel.

Wie Verträg vfgericht, verhandeit vnd versiechert werden sollen.

§. 1. Woe Verträg vorhanden, die Erb- und liegende Gueth betreffen, sollen dieselbigen, mit vßgeschnitten Zetteln versichert, dem Gericht fürgelesen, auch jedem Theil der Zettel einer gegeben werden.

§. 2. Weren aber die Sachen jn Kauffen, Verkauffen, Verwechselung oder sonst gemeine Verträg, so groß vnnd wichtig, oder das sie sich weit jn die Nachkhommen erstreckhen mochten, also, das es die Partheyen vor nottwendig ansehen, versiegelte Brief darüber vfzurichten vnd darumb ansuchen würden, so sollen derhalben Verträg vfgericht werdenn vnd vor sitzendem Gericht, jn Gegenwart beider Partheien, verlesen vnd von dem Amptmann oder Beuelchhaber daselbst also baldt

verſiegelt vnd jder Partheien der Verträg einer zugeſtellt werden a).

---

a) In den Exemplaren der Landes-Ordnung aus neuerer Zeit, iſt dieſer Titel dahin abgeändert: „Wann Verträge, Kauff vnnd Verwechßelung der Gütter zwiſchen den Vnterthanen geſchehen, ſollen ſelbige zum forderſten dem Beampten jedes Orts angezeiget werden, der ſie fleiſſig mit allen Vmbſtänden, was vor Bedingungen zwiſchen den Partheyenn geſchehen, verzeichnen vnd ſolche Verzeichnus alſobalden zur Canzlei lieffern; darüber alsdann ordentliche Brieue, vnder derſelben Beampten Inſiegell verfertiget, vor Gericht verleſſen, vnd jeder Partie einer behändiget werden ſollen.

Einundzwanzigſter Titel.

Wie Eheberedungen vnd Heyrathen, auch Hochzeit gehalten werden ſollen.

Von Eheberedungen.

§. 1. Es ſollen Eheberedung vnd Heirath mit Wiſſenn der Herſchaft Amptleuth vnnd beiderſeits Freundtſchafft geſchehen, vfgericht, bedeidingt vnd beweinkhauft werden, dergeſtalt, das ein jeder Amptmann zwen vom Gericht zu ſich erfordere vnd jn Beyſein derſelbigen, ſampt beidertheils nechſten Freundtſchafft, den Heyrath entlich helf abreden vnd ſchlieſſen, der auch dieſelbig Ab-

rede nochmals jn der Herschaft Schreibstubenn mündtlich oder schrieftlich anzeige, soll es jn zweien vßgeschnitten Zetteln verfast werdenn; alsdhan so soll die gedachte Abredt am nechsten Gericht fürpracht vnd vor dem sitzenden Gericht verlesen werdenn.

§. 2. So dhan die Partheien zu beiden Theilen dessen gestendig vnd zufrieden sein, so sollen die vßgeschnitten Zettell, wie sie vorgelesen, jedem Theil einer gegeben vnd zugestelt werden.

§. 3. Würdt aber für nötwendig angesehen, künftige Irrung zu fürkhommen, Pergamente vnd versiegelte Brief darüber vfzurichten, so soll es damit gehalten werden, wie oben in dem Articul von Verträgen gemeldt worden a).

§. 4. Whan nhun also zwo ledige Personen ehelich beigeschlaffen, so sollen sie einander erben, wie dhan bisher gepreuchlich gewesen b).

Man vergleiche mit diesem Titel Art. VI. der Statuten von 1520. — Ueberdieß enthalten die neueren Abschriften folgende Abweichungen:

a) „Es sollen Eheberedungen ꝛc. — den Heyrath helfe abreden vnd schließen, die Pacta ordentlich vffs Pappier pringen vnd in der Canzlej darüber ausführliche versiegelte Brieue verfertigen, vor Gericht in der Parteyen Beysein verleßen vnd jedem Theil einen behändigen laßen, wie hier vornen von Kaufbrieuen auch geordnet."

(b „so sollen sie einander" — „ohne einige Bedingung" erben ꝛc.

§. 5. Vnd ob sichs begebe, das zwoe ledige Personen, ohn der Herschaft, jrer Eltern, oder nechster Freundtschaft Wissen, einander nemen, den sollen die Eltern, bey jrem Leben, nichts schuldig sein zu geben, sondern die solchermaß zusammen khommen, sollen wartten, biß die Eltern absterben. Es were dhan Sache, das sie sich also redlich vnd freundtlich hielten, das sich die Eltern vber sie erbarmten vnd von guttem Willen etwas geben.

§. 6. Gleichergestalt soll es gehalten werden, wo die Eltern abgestorben, vnd die Kinder mit Vormünder versehen, das wo solche Ehe, one Verwilligung der Herschafft oder Vormündern, bis vf Beuelch der Herschafft, von den Gütern nichts gegeben werden soll.

§. 7. Woe aber zwoe Person ein Jar, zwej oder drey, sich also wie vorsteht, ehrlich vnd freuntlich hielten vnd wol anschickten, vnd doch die Eltern also hart vnd vnguetig werenn, vnd jnen nichts wolten geben, alsdhan soll zu Erkhantnuß der Herschaft stehn, waß man jnen geben soll, damit sie sich ehrlich neren megen, vnd nichts Böses von jnen beschehe.

§. 8. Item, so es zu Todtsfellen kumpt zwischen Eheleuthen, so soll die noch lebend Personn, on der Herschaft Wissen, sich zum andern mall nicht verendern oder verheurathen c)

---

c) „sich zu verheurathen nicht Macht haben."

Woe aber daß beschehe vnd weren Kinder vor Augen, so sollen alle Gueth, es sey Barschafft, farende Habe, Liegendt oder Eigens, wie das genannt werden mag, gar nichts daruon abgesundert, durch die Amptleuth jn Verpott gelegt, vnd ob vnmündige Kinder vorhanden, von der Oberkheit wegen bevormundet werden, vnd sollen alsdhan, mit Rath der Vormund, die Amptleuth die Sachen vfs ferderlichst verhandeln, inmassen, wie hie oben von Eheberedungen gemelt worden d).

§. 9. Vnd ob ein Person den Witwenstand nit verrückte, der oder die mögen jn den Guethern pleiben vnd sich mit den Kindern neren, wie von Alters herkhommen.

§. 10. Wolt sich ein Vatter oder Mutter zu sein Kindern thun oder hinder seine Kindt eins sonderlich begeben, das soll mit Wissen vnd Rhat der Herschaft Amptleuth vnd der nechsten Freunden beschehen e).

---

d) Neuerer Zusatz: „sonderlich dahin zu sehen, das in solchem Heyrath die Kinder erster Ehe nicht bevortheilt, sondern, nach Gelegenheit des abgestorbenen Ehegemächts zugebrachtem Guth, ein zimblicher Voraus ihnen gemacht vnd verordnet werde.“

Man vergleiche hiermit die Bestimmungen und Unterscheidungen der Statuten von 1520, Art. VI. §. 4. 5. 6.

e) Neuerer Zusatz: „mit Wissen u Willen der Herrschaft ꝛc.

§. 11. Wher es auch Sach, das ein Witman oder Witfrau vnuerheuratt plieb, vnd wolt seiner bestatten Kindt eins, sein Gueth zu bessern vnd handhaben, zu sich nemen, das sol auch nit geschehen, ohn Wissenn der Amptleuth vnd der nechsten Freundt, die dhan, wie es vnder jnen gehalten werden, verordnen sollen.

Zweiundzwanzigster Titel.

Von Einkindtschafft.

§. 1. So viel die Einkindtschaft belangt, sollen dieselbigen nicht ferner sich erstrekhen oder jre Würklichkeit haben, dhan vf vatterlich, mutterlich vnd kindtlich Erbschaft, vnd sunst jrer gemachter a) Vatter vnd Mutter oder Kinder Freundt, sie seien jn Auf- oder Zwerg Linien, nit gezogen werden; es were dan, das jn der Eheberedung von neben vnd zufallenden Erbschaften anderß abgeredt wer worden. Doch sollen die Amptleuth in den Abredenn woll Vorsehung thun, damit, so uil möglich, nichts gemacht werdt, das darnach jm Rechten kein Krafft hett.

§. 2. Dieweil etwan Zweifel fürgefallen, wie rechte Geschwister, so von einem Vatter vnd

---

a) in den neueren Exemplaren fehlt das Wort gemachter."

einer Mutter geporen, mit Brüdern vnd Schwestern, die allein auß einer Persönn der Eltern, das ist, ein halb geborn, erben sollen, so ist geordnet, vermeg der Rechten, das, so lang rechte Geschwister, so von einem Vatter vnd einer Mutter geporen, oder deren Kinder, vorhandenn sein, die andern Geschwister, so allein auß einer Person der Eltern, das ist ein halb geporen sein, zur Erbschaft nit zugelassen sollen werden, es sey dhan jm Fall der Einkindtschaft, wie im nechsten Puncten hieoben gemelt.

Dreiundzwanzigster Titel.

Von Außzuegen.

Es sollen die Amptleuth vnd die von der Freundtschaft bey jrenn Pflichten betrachtenn, ob ein Vßzug gemacht werden soll oder nitt.

Vnd woe nit groβe Vrsachenn vorhanden, sollenn nicht leichtlich Vßzugk gemacht werden, damit nit vnfreundtlich Nachdenkhen bey den Eheleuthen entstehen möcht.

Vierundzwanzigster Titel.

Von Hochzeiten.

Souiel die Hochzeiten belangt, sol es der alten Ordnung nach, gehalten werden: nemblich das kein Vnderthan vber 30 Person a) zur Hochzeit laden soll; doch sollen in dieser Ordnung der Herschaft Beampten vnd Dhiener außgenommen sein. Wo aber Jemandt von den Vnderthanen solche Ordnung vbertrette, der sol der Herschaft Straf gewarten.

a) Durch spätere Verordnung ist die höchste Zahl der Hochzeitsgäste, nach Verschiedenheiten der Zeiten und des allgemeinen Wohlstandes, mannigfach geändert, und bald erhöht, bald gemindert. In den neueren Exemplaren der Landesordnung steht gewöhnlich: 50 Personen.

Fünfundzwanzigster Titel.

Von Vormunderschaft.

Wie Vormunder angenommen sollen werden.

Woe Eltern abstürben vnd vnmündige Kinder verliessen, so sollen dieselbige durch die Amptleuth von wegen der Obrikheit bevormundt vnd in Glübdt angenommen werden, das sie jre be-

uolhen Pflegkinder, ſampt jren Leib, Habe vnnd Guthern, getreulich verwaren vnd verſehen wollen; vnd alles daßjenig thun, was getreue Fürmünder jren Pflegkindern zu thun ſchuldig ſein. Sie ſollen auch jder Zeit, vf Erforderung, jres Einnemens vnd Vßgebens gepürliche Rechnung thun, deßgleichen aus Beuelch der Oberkheit, zu gewenlicher Zeit, jren Pflegkindern, gegen gepürlicher Quitantz, alle Habe vnd Guether zuſtellen.

Sechsundzwanzigſter Titel.

Wie man Fürmünder Rechnung hören ſoll.

§. 1. Erſtlich ſoll alle Jare Vormund-Rechnung gehört werdenn; nemblich das von der Herſchaft ein Amptsperſon verordent werdt, die zwen Gerichtsmenner zu ſich nemen, die ſollen jn jedem Ampt Vormünderrechnung vf einen Platz zu ſich beſcheiden, dieſelbige heren vnd ſoll die gedachte Amptsperſon daruf die Vormünder vf gethane Rechnungen receſſiren, auch der Receſſen Copeien jn ein Buch ſchreiben, vnd dieſelben Receß, ſampt den Rechnungen, der Herſchaft darnach vberantwurten.

§. 2. Es ſoll auch von jedem Receß zwölf Pfenning vnd nit mher genommen werden.

Vnd waß aldha verzert würdt, ſoll vf den Gulden geſchlagen vnd ſo viel Gulden verrechnet,

soll, dem Gulden nach, die Gepůr angelegt vnd bezalt werden.

§. 3. Damit aber der Kost desto leichtlicher abgehe, so sollen die Kirchenrechnungen desselbigen Ampts vf die bestimpten Tag, zu sampt der Vormünderrechnung, auch bescheiden vnd verhört werden vnd der Kost zu gleich vf denn Gulden geschlagen werden a).

---

a) Der Nachsatz von: „damit aber der Kost ꝛc. — bis ans Ende, fehlt in den neueren Exemplaren.

Die übrigen Titel der Untergerichts-Ordnung vom 27. bis 30. behandeln, wie dieß schon die Inhaltsanzeige dieser Titel zeigt, lediglich Polizeigegenstände, welche an sich selbst von wenig erheblichem Interesse, und überdieß schon früherhin mannigfach abgeändert, durch die neuere Gesetzgebung des Großherzogthums, ihren practischen Werth ganz verlohren haben, und deßhalb hier nicht abgedruckt worden sind.

III.

Haingerichts=Ordnung

oder

wie die Haingerichte hiebevor in der Grauefschafft Erpach, vf den Dorffschafften, gehalten worden.

Erstlich ist je vnd allwegen durch den Hainberger des Dorffes ein solch Gericht, in der Nachparn Namen, gehegt, vnd dasselbige in Fried vnd Bann gethan worden. Worauff besagter Hainberger die Nachparn ermant, bey den Gelübden vnd Trewen, so sie zu der Nachparschafft gethan, was rugbar, vor vnd anzupringen.

Die Ruge sind nachfolgendermaßen verbüßet worden, oder diese nachuolgende sind zu uerbüssen gewessen:

Item: welcher ein muthwillig Wortt an dem Haingericht getrieben, nachdem es gehegt worden, den haben sie in der Nachparn Bus gestrafft, nemblich 5 Schilling oder $\frac{1}{4}$ fl.

Item: Wann einer die Bannzäun, desgleichen Weg vnd Stege, vff ihr angelegt Gebott

nicht gehalten, der ist gestrafft worden vmb 5 Schilling oder $\frac{1}{4}$ fl.

Item: So einer die Gemeinschafft vff angelegt Gebott nicht besucht, ist gleicher gestalt, alß vorgemelt, gestrafft worden.

Item: Ob einer dem andern zu Schaden führe, mit Vieh oder anderm, vnd derjenige, so den Schaden empfangen, triebe ihn dasselbig Vieh ein, ist man jhm den Schaden zu erkennen schuldig, vnd wo es also erkannt wird, straffen ihn die Nachparn zu dem vmb ihr Bus.;

Im Fall aber einer dem andern Vieh eintriebe, vnd wird erkannt, daß er ihm nicht Schaden gethan hett, wird derjenig, so das Vieh dem andern hat eingetrieben, in der Nachparn Straff erkannt, das ist vmb 5 Schilling.

Item: Ob ein Nachpar sehe den andern fahren an Orth vnd End, dahin er nicht gehört, muß er dasselbige, bey der Trew vor, dem Haingericht anzeigen, wird derselbig, so Vnrecht gefahren, gebüßt vmb 5 Schilling Heller.

Wo aber ein Nachpar beweißen wird, daß er jemanden anzeigt, an Orth vnd Enden, dahin er nicht fahren sollte, gefahren sein, vnd ihm Vnrecht thut, derselbig wird auch gebüßt vmb 5 Schilling Heller.

Item: Wo ein Nachpar wehre, der muthwilliglich solche Buße, so er sie verwürkht, nicht

geben wolt, weißen sie ihn, wegen seines Vngehorsamß, gnädiger Herschafft zur Straff heim.

Nota: Vber obgeschrieben Ordnung vnd deren einverleibt Articul, haben die Nachparn steif vnd fest gehalten, die Baanzäun, Weg vnd Steg jährlich besichtigt, daruff das Haingericht gehalten, vnd daßjenige, so darwieder attentiret worden vnd rugbar vorkommen, obvermeldermaßen verbüßen laßen.

Welcher auch mit der Nachparschafft nicht zu Begräbnus geht, sondern muthwilliglich außen pleibt, der wird auch vmb 5 Schilling, das ist $\frac{1}{4}$ fl. an Gelt, gestrafft a. b).

---

a) Hierher gehört ferner, aus den Statuten von 1520, Artikel VII. von Haingerichten.

b) Sodann enthalten die neueren Exemplare der Landesordnung noch folgende Vorschrift:
Wie es mit jedem Gemeinde-Vorrath, so sie aus Früchten, Holz oder anderm lößen, gehalten werden soll. Demnach sich auch befindet, daß die Gemeinden daßjenige, was sie etwa auß Früchten, Holz, Allmendengütter, Fasselvieh oder anderm, nach eines jeden Orths Gelegenheit erlößen, alsobald ins Wirthshauß tragen vnd auff einmal durch die Gurgel jagen, so soll dasselbe hinfürters, bei ernster Straffe, nicht mehr gestattet, sondern das Geld, so dergestalt gelößt wird, einer ganzen Gemeinde zum Besten, vmb Pension hingeliehen werden, damit vff zutragende Nothfäll man sich

dessen zu Gebrauch haben möge; vff welches dann die Schultheißen aller Orthen gut Achtnng haben vnd wann etwas in einer Gemeinde gelößt würd, es den Beamptẽ anzeigen sollen, damit, mit ihrem Wissen, daß Gelt an gewisse Orth geliehen vnd versichert werde.

IV.

Hofgerichts-Ordnung.

Erſter Titel.

Wie vnd wan Appellation anpracht vnd Vertagung erlangt werden ſollen.

Erſtlich woe von Unterrichtern an Uns, es ſey von Bey- oder Enturtheln, appellirt, ſo ſoll vfs fürderlichs die Appellation anpracht vnd Vertagung erlangt werden. Vnd diweil on die Acten erſter Inſtantzien, weder die Formalia, woe nit vor einem Notario appellirt, bewieſſen oder Nichtikheit, noch Iniquitet gehandelt werden khan, ſo ſoll ein jeder Appellant den Richter erſter Inſtantien vmb die Acta gütlich erſuchen. Woe ihm Wegerung beſchight, vns umb Bezwangbrief bitten, die Acten zu dem erſten Termin einpracht vnd die Parthien gefürdert werden.

Zweiter Titel.

Zu welcher Zeyt, auch wie oft im Jar Hofgericht gehalten werden soll.

Wir wollen zum wenigsten zweimal im Jar Hofgericht halten. Auch die Partheien darzu jedesmal zu guter, geraumpter Zeit, durch unsern offen Brief, vertagen lassen wessen zugewarten.

Dritter Titel.

Von Sportuln.

Es soll ein Jeder Appellirer, so er sein Appellation anbringt, ein Gulden fürs Sportulgeld geben, vnd umb das Vebrig Zusagen thun, richterlich Taxation, nach Gelegenheit der Sachen, zu gewarten vnd sich der friedlich zugesettigen.

Vierter Titel.

Man soll vor dem Richter sich sittiglich halten, vnd alle Schimpf vnd Schmehwort underlassen, sonder allein handeln, was der Partheien vnd Sachen Notturft erfordert vnd Recht ist.

Fünfter Titel.

In was Sachen die Appellation ane oder nit ane genommen werden.

Es soll khein Appellation-Sach angenommen werden, die Hauptsach sey dann Zehen Gulden völlich oder darüber; usgeschieden: Schmesachen, persönlich, bürgerlich vnd Velt- (Feld-) Dinstbarkheit, ewig vnd vnablösig Gült, Zinß vnd Nutzung; auch andere dergleichen, so nit gewisse Achtung haben.

Sechster Titel.

Wie in Appellationssachen verfaren werden soll.

Erstlich soll ein jeder Appellirer, erstes Gerichtstags die Formalien der Appellation underschiedlich anzeigen vnd fürbringen. Vnd so die Appellation, der Formalien halben, von dem Appellaten zugelassen würd, sein Appellationklag articulirt vnd nit summarie schrieftlich fürlegen.

Wue aber der Appellat dem Appellanten keine Appellation gestehen oder die anfechten wollt, alsdhan soll der Appellant vor allen Dingen: daß fermlich vnd wie sich in Recht gepürt, appellirt, anzaigen vnd beweisen.

Siebenter Titel.

Die Nichtikheit berürend.

Diweil an denn Vndergericht, vß Einfältikheit oder geübten Mißbräuchen, vielmaß nichtige Proceß erfunden werden, vnd aber dardurch die Partheien nit in Nachtheil gefuert, so soll man die Nichtikheit erster Rechtuertigung, mit sampt der Beschwert vnd Ungerechtikheit vorgesprochener Vrthel, mit einander zugleich fürpringen, ongeverlich dermassen:

»Herr Richter, ich pitt euch umb die Nichtikheit der Acten erster Instantien zu erkhennen, vnnd ob die nit erfundenn, alsdhan und nit ehe, vf mein Klag der Beschwerdenn wegen übergeben zu Vrthel.«

Woe aber Richter vnnd Vrtheiler solche angezogen Nichtikheit nit solcher Massen vnnd Gestalt erfundenn, daß dadurch einer Partheien in der Hauptsach ein unwiderpringlich Unrecht beschehe, so sollen dieselbigen Acta, anderer Unform halber, als nichtig nit verworfen werden. Ob auch der Proceß nichtig erfunden vnd die Zeugen rechtmäßig verhört, sollen dieselbige Verhör auch zu Würdenn bleiben.

Achter Titel.

Wie in Sachen, so von einer Beiurthel oder Beschwerung appellirt, verfaren werden soll.

Woe der Formalien halber kein Streit ist vnd von einer Beiurthel oder Beschwerd appellirt, so soll der Appellant seine Appellation, an statt eines Libells, repetiren vnd sein Petion mündlich oder schriftlich thun, ongeferlich dermasen:

»Darumb so bitt ich vnd beger zu erkhennen, daß vbel gehandelt vnd gesprochen vnd wol appellirt sey.«

Item: als etwan von Beiurtheln oder Bescheiden geferlich um Verlängerung der Sachen appellirt, dardurch die Parthieen in Kosten und Schaden gefuert, so sollen durch unser Hofrichter und Rethe, solche Appellationes nit angenommen; wan anders die Beschwerung, in der Appellation bestimmt, durch die Appellation von der Endurthel der Hauptsachen mocht erstat vnd erwiderpracht haben, wie solchs die kaiserlichen Rechten ußweisen, sonder vor den Unterrichter remittirt vnd der Appellirer in Kosten vnd Schaden, uf richterlich Messigung, verdammt werden.

Item: demnach die Beschwerden der Appellation, so von Beiurtheln beschehen, allein us den Gerichtshandlungen erster Instanz justificirt,

gerechtfertigt vnd auch widerfochten werden, vnd nit us neuer Handlung, wann dan dem Appellanten uf sein Appellation-Klag, inmaßen hie oben fürpracht, durch den Appellaten geantwort ist, so soll der Appellirer, zu Beweisung seiner Klagen, fürbringen oder erwiedern die Acten voriger Instantien, vnd uf dieselbig soll der Appellat beschliessen, vnd zu beiden Theilen Urthel gewarten; es wäre es dan in Fällen, da die Recht Widerung vnd Neuerung zulassen, vnd solche Fall ustrücklich, underschiedlich angezeigt und bewiesen würden.

Item: So von Beiurtheln appellirt, ob die Hauptsach wieder remittirt oder angenommen werden soll?

So von einer Beiurthel appellirt und die Appellation durch den Appellanten nit gnugsam justificirt, oder durch den Richter erkannt, daß in erster Instanzen wol geurthelt und übel darvon appellirt, so soll unser Hofrichter und Räthe die Sache nit annehmen, sonder widerum vor den Underrichter weisen, vnd der Appellant in Kosten dem Appellaten, uf richterlich Messigung, verdammt werden.

Wann aber die Appellation, us rechtmessigen Ursachen, oder Bewilligung beider Partheien, zugelassen, so mögen unser Hofrichter die Hauptsach annemen, und der Appellant, wie sich zu Recht gepürt, in der Hauptsachen verfahren a).

---

a) Man vergleiche hiermit Art. 7. der Statuten von 1520, wo die Appellation von Beiurtheilen unbedingt untersagt ist.

Neunter Titel.

Wie man in Recht verfaren soll, so von einer Endurthel appellirt.

Wo von einer Endurthel appellirt, so soll der Appellirer, des ersten Gerichtstag, sein Klag vnd Beschwerung articulirt und schriftlich angeben, mit Bitt vnd Beger, zuerkennen: daß übel geurtheilt vnd wol appellirt sey.

Doch wäre sententia absolutoria, das ist, von einer Urthel, dadurch der Widertheil der geschehenen Klag ledig erkannt und davon absolvirt wäre, so möcht der Appellirer darzu bitten: den Widertheil, laut seiner Klagen erster Instantien, zu condemniren vnd zu urtheilen.

Hieruf soll dem Appellaten gebürlich Zeit, nach Gelegenheit und Ansehung fürgebrachter Klagen, uf sein Begehr, mitgetheilt werden. Damit auch der Appellat sein Bitt stellen soll: wol geurtheilt vnd übel appellirt, mit Erstattung Kostens.

Wan der Appellirer, nach inbrachter Klagen, nicht weiteres fürbringen wolt, sondern bitt vnd begert, wie oben: daß vbel geurthelt vnd wol appellirt, — so vern dan der Appellatus nicht Neues noch Anders fürbringt und zu beweisen hette, so sollen die Partheien, vf inbrachte Handlung, beschliesen, wie sich solches, nach Ordnung der Rechten, gepüret.

Und was hie vßdrücklich nit geordnet, so soll, wie hernach, welcher Gestalt in Sachen erster Klag der Proceß gestellt, in Appellationssachen auch verfahren werden.

Zehenter Titel.

Wie in Appellationssachen vf Vngehorsam procedirt werden soll.

Woe der Beklagt und Appellatus als Ungehorsam nit erschiene, so fern dan der Appellirer uf Ungehorsam des Appellaten verfaren will, so soll Appellatus zum nechsten ankommenden Gericht peremtorie vertagt werden, mit der Certification und Condemnation, er erschiene, oder nit, so soll nichts destoweniger, vf des Appellanten gehorsam Theils Anrufen, ergehen, gehandelt vnd procedirt werden, das vnd wie recht ist.

So vern dan abermals Appellatus ungehorsam usbleibt, so soll der Appellant solch sein ausgangen Vertagung anbringen vnd repetiren, erstlich Formalia beweisen, darnach sein Klag fürwenden, in der Sachen fürschreiten, wie hie oben gemelt vnd recht ist.

Gleicher Gestalt soll vnd mag auch der Appellatus, so er in contumatiam des Appellirers handeln will, Formalia deduciren vnd darauf procediren, als hievor stehet; vnd soll solches ver-

ſtanden werden in Sachen, darin der Krieg in erſter Rechtfertigung mit Ja und Nein verfangen iſt.

Item: würdt aber der Appellant in der Appellationsſachen, vor Beueſtigung des Kriegs, ungehorſam, ſo vern dhan der Appellatus nicht weiter verfaren wolt, ſonder des Widertheils Ungehorſam vnd contumatiam beklagt, ſoll uf des Appellaten Anrufen, der Appellant Gehorſam vnd den Gerichtskoſten abzulegen vnd der Appellatus, vf ſein Beger, ab instantia ledig erkhannt werden; doch mag, nach Gelegenheit der Sachen, uf Inſetzung ex primo decreto gehandelt werden.

Wo aber der Ungehorſame erſcheint, es wer nach einem oder mehr Terminen, ſo ſoll der, es wer Kleger oder Antwurter, in den Standt, wie er die Sach und Proceß vor dem endlichen Beſchluß findet, verner zu handeln zugelaſſen vnd gehört werden; doch zuvor dem gehorſam Theil allen Koſten vnd Schaden, ſeiner Ungehorſam halber erlitten, nach richterlicher Meſſigung, vßzurichten. Und ſoll ſolches in allen und jeden Ungehorſamen, es ſey durch Usbleiben oder wie ſich die ſunſt, zu Anfang, Mittel und End der Sachen begeben würd, alwegen alſo gehalten werden.

Wo er aber, nach endlichem Beſchluß, keme, und die Conclusion zu rescindiren begehren würdt, ſoll one redlich Urſach nicht zugelaſſen; — doch, mit Abtrag Koſtens nnd Schadens, aus rechtmäſigen Urſachen zugelaſſen werden.

Eilfter Titel.

Wie in Sachen erster Rechtuertigung und Klagen, ob sich deren aus Nichtikheit voriger Handlung, der Partheien Bewilligung oder sonst zutragen würden, in Recht verfahren werden soll.

So Partheien vertagt erster Klagen wegen zu handeln, so soll der Kleger sein Vertagung erstlich in Recht reproduciren, vnd so er nit in eigner Person erscheinen würd, sein Anwalt genugsamen Gewaldt, sammt der Klagenn, so geschickt, rechtmesig vnd articullsweiß bestelt seyn soll, in Recht fürlegen.

Darauf der Antwurter alsbaldt, oder zum lengsten zum nechsten Gericht, alle seine exceptiones dilatorias oder peremtorias in vim dilatoriarum, ob er die hett, in Schriften, auch Articulsweiß fürbringen, daruf der Kleger repliciren, der Antwurter dupliciren; alles in Zeit es Gelegenheit der Sachenn erleiden, Hofrichter vnd Rethe bescheiden werden.

Wo einigent Theil derwegen Beweisfung von Nöthen, oder in Recht ufgelegt würd, soll dem Excipienten nit mehr dhan exception vnd der beweisenden Partheien auch nit mehr, dhan ein Nachschrift zugelassen, vnd darauf von beiden Theilen mündlich beschlossen werden.

Würd aber ein exception fürbracht, so soll der Beklagt alsbald daruf den Krieg befestigen und beide Theil den Eydt vor Geuerdt thun, woe der begehrt würdt, vnd nach beschehenem Eydt oder woe der nit begehrt, alsbaldt nach der Kriegbeuestigung, der Kleger sein inbracht articulirt Klag, an Statt der Articul, erwiedern.

Auf welche Articul, woe die zulessig vnd erheblich, alsbald, oder zum nechsten Gericht, genugsam, underschiedlich vnd in Schriften antwurten, damit ob er peremtorias und endlich Einredt oder sonst andere Defension hette, alsbaldt auch samt solchen responsionibus inzubringen schuldig seyn. Daruf Gegen vnd Widerschriften, wie hieoben, der Dilatorien halben, angezeigt, vnd nit mehr einbracht, auch gestattet werden sollen.

Die Beweisung mit lebendiger Kundtschaft oder andern glaubwürdigen Vrkunden, sollen nach Gelegenheit jeder Sachen vnd Partheien beschehen, vnd darzu Zeit, durch Hofrichter vnd Räthe, gegeben vnd erkhant werden.

So aber Richter vnd Räthe im rechtlichen Fürtragen erfunden, daß keiner Beweißungen ferner von Nöthen, soll der Kläger, vf bemeldt Schrifften, ein Replic vnd Nachschriften, darin er auch endlich beschlieſen und dagegen der Beklagt auch ein Beschlußschrift und nit mehr zu thun, Macht haben.

Würden aber die Articul zu beweisen zugelassenn, die Beweisung geschehen auch in Recht

erbracht und eröffnet, so soll dem excipienten, wider solch einbracht probation, Zeit zum nechsten Hofgericht, und nit lenger, es beschehe dan vß redlichen Ursachen, dawieder zu excipiren, vergünstiget. Dawider der, so Beweisung gethan, ein Gegenschrift, Zeit zum andern Gericht, in der noch jedem Theil nit mehr dan ein Beschlußschrift, darin er nichts Neues fürbringen, soll zugelassen werden.

Woe aber einiger Partheien Neuerung fürfiel, und das alles erst erfaren, und solchs bei seinem Eydt erhalten welt, soll ihm zugelassen werden. Und ob Jemand hierüber etwas mündlich fürtragen welt, das soll ihm hiemit abgeschnitten seyn, es würdt ihm dann durch Richter und Rethe zuerkhannt.

Wan beide Theil also beschlossen, sollen sie vertagt werden, Urthel zu hören, auch die Urthel aufs eheſt ausgesprochen werden.

Zwölfter Titel.

Wie in Contumatiam in Sachen erster Klagen verfahren werden soll.

Vnd ob einig Theil ungehorsam wer, wie sich das zutrüg, so soll der ander Theil vf die contumatiam handeln, wie hieoben angezeigt. Welcher Gestalt in Appellationssachen uf Unge-

gehorsam gehandelt werden soll, und nach Art einer jeden Sachen Recht ist.

Dreizehenter Titel.

Vom Eydt vor Geuerdt vnd wie der beschworen werden soll.

Item: so von einem oder beiden Theilen der Eydt vor Geuerdt, es sey in Sachen erster Klagen oder Appellation, erfordert und begert würdt, sollen die Partheien den schweren und woe sich der Kläger des weigert, so ist er seiner Klagen verlustig. Widert sich aber der Antwurter, so ist er dem Kleger, laut seiner Klage, verfallen.

Vierzehenter Titel.

Form des Eydts vor Geuerde.

Ich N. gelobe vnd schwer: daß ich glaub vnd genzlich darvor acht, ein gute, gerechte Sach zu habenn. Item: daß ich keinerlej Verzug suchen oder begeren woll, zu geuerlicher Verlengerung der Sachen. Item: daß ich die Warheit dieser Sachen fürbringen vnd so oft ich in Recht gefragt werdt, nit verhalten woll. — Item: daß ich auch Niemand geuerlichweiß mit Gaben oder Schenken bewegen woll, damit ich die Vrthell

erlangen oder behalten möcht, anders dhan das Recht zu läßt.

Fünfzehenter Titel.

Juramentum curatoris ad litem.

So gelob vnd schwer ich: daß ich dem jungen N. N. in seiner Sachenn treulich vnd zu Nutz handeln will, nach meiner besten Verständnuß, vnd was ich an solcher Sachen erfolg vnd erober, vnd zu meinen Handen kommen würdt, dem jungen — gar vnd genzlich zuzustellen, vnd sunst gemeinlich alles das thun soll vnd will, das ein curator ad litem zu thun schuldig und pflichtig ist, ungeuerlich.

Sechszehenter Titel.

Eydt der Armutt.

Der Arm soll schweren einen Eydt zu Gott: daß er dieser Zeit an farender Hab und liegenden Gütern nit so vermüglich sey, auch dieselbigen geverlicherweiß nit verendert habe, dardurch er sein notturftige Brief und Anderes lösen möge; daß er auch dem Procurator und Schreiber nit lonen könnt. Aber so er zur Narung kem,

oder die Sachen behält, den Procurator und Schreiber und wem er von Rechtswegen schuldig würdt, zu vergnügen.

Siebenzehenter Titel.

Zeugen = Eydt.

Ein jeder Zeug soll schweren: daß er in Sachen, darumb er zum Zeugnuß gefürt, was er gefragt würdt, die ganz lauter Wahrheit sagen woll, so fern ihm kund und wissenn ist, und darin nichts verhalten, weder umb Freundschaft, Lieb oder Leid, Haß oder Neid, Furcht, Gab, noch keinerlei ander Vrsach willen, sonder getreulich und ungeverlich zu sagen, so viel ihm dan kund und wissen ist.

Achtzehender Titel.

Juramentum, so der Kläger Articul bey dem Eydt übergibt.

2c. daß die Articul in der Sachen einpracht, sofern die sein eigen That oder Geschicht betreven, wahr; — sofern sie aber frembd oder ander That oder Geschäft betreven, daß er glaub dieselbigen also wahr oder beweißlich seyn.

Neunzehenter Titel.

Der Juden Eydt.

«: Nachdem ich mein Treu gegeben hab, so schwer ich bei dem ewigen Gott, der Himmel vnd Erden geschaffenn hat vnd bey der Bibel, die doe gegeben ist worden uf dem Berk Sinaj: daß es war sey. Vnd ob das nit war sey, so soll mich ankommen alle die Straff, die da geschrieben stehen jn den fünf Büchern Mosis.

Neuntes Kapitel.

Die Zeiten und Folgen der Reformation.

Sechszehntes bis Achtzehntes Jahrhundert.

Daß die kirchliche Reformation des erbachischen Landes unter dem Grafen Eberhard und seinen Söhnen, Georg, Eberhard und Valentin, geschah, ist schon erwähnt.

Bereits im Jahre 1525, und noch früher, wurde, trotz des Wiederspruchs von Mainz, die evangelische Lehre wieder öffentlich gelehrt und geübt; im Jahr 1535 das Kloster Steinbach zu einem, lange Zeit nützlich bestandenen, Hospitale umgewandelt, und im Jahr 1561, unter erbetener Mitwirkung von Melanchthon und Brentius, die erste Kirchenordnung verfaßt und eingeführt, welche spaterhin (1602) erneuert und verbessert wurde.

Den größten Vorschub in solchen Dingen that Graf Georg I, wegen der seltenen Weißheit und Bildung seines Geistes und der Güte seines Herzens, von den Fürsten und Gelehrten seiner Zeit hochgeschätzt und verehrt. a)

Und welcher hohe standhafte Muth der edlen Brüder für die beßere Sache, als, nach dem unglücklichen

---

a. Schneiders Erb. Chronik, Thl. II. Seite 161 und folg: Man sehe vorzüglich die vortreffliche Schutzrede des Grafen für reines Christenthum, unter dem Titel: Christiani patrocinium. Am ang. Ort: Urkunden zum 2ten Theil. Num. CLXXX. 1.
Luck historische Genealogie ꝛc. Seite 24 und folg.

Ausgang der Hülfe, die sie im Schmalkaldischen Krieg, als Vasallen der Pfalz, dem Herzog von Würtenberg geleistet, jene beiden mächtigeren Fürsten und so viele andere Große mit ihnen, sich demüthigten, weder die Acht des Kaisers, noch die Ankunft seines Heeres, unter Grafen Egmont von Büren, in der Mitte ihres Landes, (1547) sie zu erschüttern und zu beugen vermochte!

Auch in der Herrschaft Breuberg hatte, schon vom Jahr 1522 an, Graf Georg von Wertheim die evangelische Lehre begünstigt und eingeführt und sein Sohn Michael, der Letzte seines alten Stammes, das Kloster Höchst (1528 — 1530) reformirt, und seine Gefälle für Kirchen, Schulen und andere milde Zwecke bestimmt.

Und in gleichem Sinne sorgten und handelten die Grafen von Stolberg, Erbach und Löwenstein, als, nach Grafen Michaels Tod, im Jahr 1556, die Herschaft Breuberg an jene, — und nach dem Tode Ludwigs von Stolberg, im Jahre 1566, dessen Antheil an Grafen Ludwig von Löwenstein kam.

Und so verband denn, so wie ein Recht und eine Sitte, so auch nun wieder ein Glaube die beiden Lande.

Selbst die Kirchenordnung der Grafschaft Erbach wurde in der Herrschaft Breuberg eingeführt, und beide Lande, längere Zeit (1723 — 1747) in einem gemeinschaftlichen Consistorium vereinigt; — und so bliebs, selbst als Graf Johann Dieterich von Löwenstein, der Stifter derjenigen Linie, welche noch jetzt Breuberg mit dem Hauße Erbach gemeinschaftlich besitzt, spaterhin wieder zur katholischen Lehre übertrat.

So waren nun, für die evangelische Lehre, Kirchen und Schulen errichtet, und Lehrer berufen, für ihren Unterhalt hinreichend gesorgt und der Saame des Guten allenthalben reichlich gestreuet.

Aber das Gute reift langsam, nur im Kampf mit dem Bösen.

Der größere Wohlstand des Landes, roher, unmäßiger Lebensgenuß, hatte die Menschen auch hier, im Innern des Landes, noch zu sehr versinnlicht; — wie die Klagen jener Zeiten, über den Mangel ächt christlichen Sinnes im Leben und Handeln der Menschen, auch in hiesiger Gegend, uns deutlich bezeugen.

So war die Lage des Landes, als der verblendete Wahn jener roheren, kräftigen Zeit, für die Sache des Glaubens, wie sie es nannten, zum Schwerdt griff, und jene furchtbaren Kriege, in dem eigenen Busen unsers Volkes, zu wüthen begannen, welche uns die Geschichte, unter den entweihten Namen der Religionskriege, überliefert hat.

Der erste Ernst jener Zeiten, die Aufstände der Bauern, selbst der Schmalkaldische oder erste Religionskrieg, wenn gleich manigfach drohend, war dennoch für die Ruhe des Landes anfangs noch glücklich vorübergegangen.

Aber nun kam der 30jährige Krieg, und mit ihm alle erdenklichen Schrecken auch über die hiesige unglückliche Gegend; Schwerd und Raub, Flucht und Verwüstung, und Pest und Hunger in ihrem Gefolge.

Da galt es zu zeigen, was der Mensch, handelnd und duldend, für seinen Glauben vermöge.

Furchtbar war schon der erste Stoß, welcher im Jahr 1620 traf. Noch mehr, als, mit dem unglückli-

chen Ausgang der Nördlinger Schlacht, die Hülfe wieder schwand, welche man von den Schweden erwartet hatte. — Nun wurde die Noth zum Entsetzen. — Niederländer und Spanier, Baiern und Franzosen, Croaten und Cosaken, Oesterreicher und Schweden — alles durchstürmte, verheerte, mit und durcheinander, die unglückliche Gegend. Da ward aller Vorrath des Landes, aller Wohlstand verzehrt, oder mit Füßen getreten; die Menschen getödtet, geschändet; ihre Wohnungen zu Ställen der Pferde verwandelt; und dem zertretenen Menschen blieb nichts übrig, als eitler Widerstand, oder Flucht in die Wälder. Nur dort, in entlegenen, unzugänglichen Waldhöhen, war anfangs noch einiger Schutz.

Aber auch er schwand für Tausende, als, mit dem Jahre 1530, die Pest, und mit ihr, in dem öden, verwaisten, verwüsteten Lande der Hunger kam.

Nun verließen die fremden Völker allmählig das Land, selbst die Polacken, welche noch am längsten geblieben, nachdem ihnen förmlich und glaubhaft bezeuget worden: daß nichts mehr vorhanden.

Aber kaum hatte, nach kurzer Ruhe, das erschöpfte Land begonnen sich wieder zu erholen, so erneuten auch wieder Durchzüge, und Raub und Plünderung; und was sie verschonten, mußte an Contributions-, Satisfactions- und Friedensgeldern bezalt werden.

Nun ward Ruhe, der Krieg war zu Ende. Aber das Land war entvölkert, der Wohlstand vernichtet, das Feld wüste und öd, und der erschreckte, gebeugte Mensch muthlos und scheu.

Wo vorher zahlreiche Dörfer, waren nun Hecken und Einöden. Viele Orte waren ganz verbrannt, ihre Bevölkerung vernichtet; so namentlich die Ort-

Rehbach, Ober- und Unter-Mossau, Eulbach, Lauterbach, Schönen, Ernsbach, Erbuch, Airlenbach, Olfen, Hohberg; — in andern meistens nur wenige, kaum 2. 3. 4. Menschen übrig; so in Zelle, Mothart, Steinbach, Asselbronn, Langenbrombach, Steinbuch, Stockheim, Bullau, Weitengesäß, Wirzberg. — Selbst die alten Urwaldungen unserer Gegend giengen damals fast sämmtlich zu Grunde.

Es ist kläglich, in welchen schmerzlichen Ausdrücken, selbst die Grafen und Herren des Landes diese entsetzliche Noth der unglücklichen Gegend schildern: „Wie sie selbst nun, Herren ohne Leute, in einem wüsten Lande, kaum noch auf kurze Zeit für ihren Mund das Brod hätten." a).

Noch eine zweite, ähnliche, Prüfung kam, als in den neuen Eroberungskriegen Ludwigs XIV. von Frankreich, gegen das Ende des 17. Jahrhunderts, die benachbarte Pfalz, durch Raub und Brand, verheert wurde.

Unsägliche Durchzüge, Stillager, Winterquartiere, Lieferungen und Brandschatzungen der Franzosen, erschöpften allmählig das Land; die vornehmsten Beamten wurden gefangen, als Geiseln entführt; so wie früher vorzüglich von Tilly, so nun von Turenne im Innern des Landes gewüthet, und in 10 neuen, unglücklichen, Jahren, fast alle Uebel des 30jährigen Krieges erneut.

Diese Leiden, Schrecken, Verwüstungen der furchtbaren Kriege des 17. Jahrhunderts änderten überaus die Lage des hiesigen Landes.

---

a) Luck Reformat. und Kirchengeschichte, Seite 255.

Als eine Menge der begütertsten Landleute, nebst allen Stamm- und Ganerben ausgestorben, fielen ihre eigenen freien Güter, nun herrenloses Gut, an die Grafen, als Herren des Landes.

Aber was nützt der Acker, wenn keine Hand ihn zu bauen, zu ärndten vermag.

Darum, als die Ruhe wiederkehrte, suchte man, durch fremde Colonisten, das erstorbene Land wieder neu zu bevölkern. Güter, von 100 Morgen und noch mehr, mit den gewöhnlichen bäuerlichen Lasten der Gült und Frohnd, sonst freies Erbe, bot man, wie viele Kaufbriefe jener Zeit noch deutlich besagen, zu 5. 6. bis 8 fl. und auch diese, wegen des großen Mangels an Geld, nur in mehrjährigen Zielern zahlbar, und dennoch verließen, wie noch ganz wohl bekannt und aufgezeichnet ist, viele Eingewanderte, heimlich und öffentlich, wieder das Land, weil sie das Kaufgeld nicht zu zahlen, oder die rauhere Natur des Landes nicht zu ertragen vermochten.

Am meisten kamen und blieben freie Schweizerfamilien, wie die Namen der Kredeli, Egli, Fuhri, Glenzi, List, Trautmann, Menges, Schmucker, Bär ꝛc. auch jetzt noch häufig erinnern; in deren Händen noch immer viele der schönsten Güter des Landes und auf den Dörfern häufig die ersten Vorstandsstellen sind.

Mochte Verwandschaft der Natur und väterländischer Sitten sie die Heimath hier eher wieder finden lassen! —

Nun erstanden wieder allmählig die vernichteten Dörfer; ja schöner, geregelter als zuvor, und dadurch jetzt noch kenntlich. Sonst blieb die alte Sitte, jede Wohnung frei gelegen, von ihrer Wald- und Feldmark umgeben; und so ist es in den meisten Dörfern des Odenwaldes noch jetzt.

Auch das Land wurde nun wieder fleißig gebaut, und wo der Boden den Menschen nicht zu nähren vermochte, in Gewerb und Handel Nahrung gesucht. Aber der vorige Wohlstand des Landes, wie Sagen und Urkunden, vor den Zeiten des 30jährigen Krieges, ihn schildern, ist, in dem steten Wechsel neuer Drangsale, bis jetzt nie ganz wiedergekehrt.

In diesem allgemeinen Drucke der Zeit, mit der immer größeren Trennung des Landes in mehrfache, zuletzt 3, und mit Breuberg 4 verschiedene Regierungen und Höfe, sank auch das früher bedeutende Ansehen des gräflichen Hauses. Denn von nun an war das Land, nach mehrfachen früheren, vorübergegangenen, ähnlichen Theilungen, wenn auch nicht als Totttheilung, doch der Benutzung und Verwaltung nach, immer mehr und fester, wie noch jetzt, in die verschiedenen Häuser: Erbach, Fürstenau und Schönberg getheilt, während der mit Löwenstein gemeinschaftliche Besitz von Breuberg, bei solcher Theilung des Landes, gegen anderweitigen Austausch, dem einzelnen Hauße Schönberg überlassen wurde, welches noch jetzt jene Herrschaft mit Löwenstein gemeinschaftlich besitzt.

Schade, daß von nun an Noth und Bedürfniß und cameralistische Ideen die größere Sorge für das Wohl des Landes mit unter verdrängten.

Doch ward auch spater für die Feststellung des bürgerlichen Rechtes wieder nützlich gesorgt und gewirkt, durch gute, noch stets gültige, Gesetze und Verordnungen über Verkehr und Handel, über Schulden, Hypotheken und Vormundschaftswesen, wie dieß in dem zweiten Theile der Schrift, näher und ausführlicher, mitgetheilt werden soll; und anderes vielfach vorbereitet, was, im Drange der neuesten Zeit, und in dem großen Wechsel der politischen Lage des Landes, nie zur Ausführung kam.

Im übrigen gewährten die mehrfachen kleineren Regierungen, für die Nachtheile, welche beschränktere Kräfte stets haben, dem Bewohner des Landes, auf der anderen Seite auch ersprießlichen Vortheil. Die Verwaltung war einfach, die Steuer gering, von indirecten Abgaben wußte man wenig, von Mauthen, im Sinne der heutigen Zeit, von Conscriptionen und stehenden Truppen — nichts. — Es war kein Reichthum, aber auch keine Armuth, und ein mäßiger Wohlstand fast allenthalben verbreitet.

Zehntes Kapitel.

Wie die Landeshoheit an Hessen kommt. Blick auf die gegenwärtige Lage des Landes.

1806 — 1824.

So war die Lage des Landes, als, mit dem Anfang des 19ten Jahrhunderts, jene großen, ernsten Ereignisse im öffentlichen Leben unseres Volkes, die Reichsverfassung lößten, und als Folge davon, (1806) die Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg mediatisirt wurden, und ihre Landeshoheit an Hessen kam.

Seitdem hat sich vieles geändert. Neue Formen der Verwaltung, die ernsten Anforderungen der Zeit, die Kriege, Mißwachs und Mangel, und zuletzt nach jene unglücklichen, feindseligen Sperren des teutschen Handels, die Mauthen, haben den Wohlstand erschöpft, das Gewerb gelähmt, den Verkehr und Handel entmuthigt und zu solchen ungeheuren Schulden und Geldaufnahmen im Ausland genöthigt, welche früher unerhört und ohne Beispiel waren.

Es kam wieder die Zeit des Ernstes und großer vielfacher Opfer; aber — so schön sind die Wege der Vorsehung — auch mit ihr der Keim und die Vorbereitung einer neuen, schöneren Zukunft.

Das härteste — und das schönste — Jahr, war jenes Mangeljahr 1817; wo Tausende kein Brod, keine Arbeit und Verdienst und lange keine Aussicht nach Hülfe hatten. Die Noth war zum Entsetzen; aber nie auch der Sinn für diese Noth seiner Nebenmenschen so allgemein und lebhaft geweckt, und Menschen

aller Stände, vom Fürsten des Landes, den Herren der Gegend, bis zum geringsten Bürger, in thätiger, ernstlicher Hülfe so innig vereinigt.

Vieles, was jetzt noch wohlthätig wirkt, nahm dort seine Entstehung. So die Arbeitsschulen zu Michelstadt, Erbach und anderen Orten; und immer noch steht, bis in späte Zeiten, der in jener Noth begonnene Chausseebau dem Fürsten der Hessen, als ehrendes Denkmal seines Wohlwollens und seiner väterlichen Hülfe.

O möchte, wenn einst ähnliche Zeiten wiederkommen, auch dieser innige, einige Sinn, für die Noth der Brüder, in herzlichem Wohlwollen sich wieder erneuen!

Auch manche andere nützliche Frucht hat diese ernste Zeit jetzt schon gebracht.

Jene harten Fesseln höherer Reife, Frohnden und Leibeigenschaft, sind, seit dem Verbande mit Hessen, aufgehoben, oder sollen es werden; neue Straßen und Wege durchziehen das Land, und öffnen es immer mehr dem größeren Verkehr der umliegenden Gegend; Brandversicherungskassen und ähnliche Vortheile größerer Landesverbindungen haben überaus wohlthätig gewirkt; und auch die Hoffnungen werden nicht täuschen, wozu die neue Verfassung und Gemeindeordnung jetzt schon berechtigen.

Was aber vor allem dem erschöpften Lande stetshin Noth thut, ist die schonende Güte, das Wohlwollen und die stets sorgsame Beachtung seiner Staatsregierung.

Man hat, namentlich in neuerer Zeit, gefragt: ob der Odenwald dieses Wohlwollens auch werth sey? — Man hat den Charakter der Bewohner ver-

dächtigt, und ernste, trübe Ereignisse haben dazu beigetragen, ihn zweifelhaft zu machen.

Aber der Odenwald ist dieser Sorge noch werth. Zwar sind seine Sitten nicht mehr die jener früheren Jahrhunderte, und lange nicht das, was sie auch jetzt noch seyn könnten und sollten; aber was fehlt, haben Menschen gethan und können Menschen wieder ändern. — Im übrigen ist, auch noch jetzt, der innere Kern des Volkes gesund und gut, und einer bessern Entfaltung vollkommen werth.

Wie die Natur dem Boden Eisen, der Luft, dem Wasser Kraft und Stärke gegeben, so hat sie auch dem Menschen das, allen Bergbewohnern besonders eigene, natürliche Gefühl ihrer menschlichen Würde nicht versagt; aber Frohnden und Leibeigenschaft und andere ungünstige Abhängigkeitsverhältnisse haben den Geist gebeugt, verschroben und niedergehalten, — doch nie völlig verderbt.

Wie in den frühsten Zeiten, so ist noch jetzt Landbau, in den kleineren Städtchen aber Gewerb und Handel die vorzügliche Beschäftigung und natürliche Nahrungsquelle der Bewohner des hiesigen Landes; und so sind denn Bauern und Landleute, oder städtische Bürger, bei weitem die Masse der Bevölkerung des Landes.

Wer kann wohl aus der flacheren Ebene auf unsere Berghöhen treten, und von da in die freundlich belebten und fruchtbaren Thäler blicken, ohne innige Freude und Wohlgefallen! — Ueberall regt sich der Fleiß des Eigenthümers. Jeder Berg, jede Irre, jeder Rain wird benutzt und urbar gemacht, und was

der Mensch in gemächlicheren Tagen nicht gethan hätte, dazu hat ihn die Noth geführt.

Dennoch würde man sich täuschen, wenn man hiernach die Natur des Landes, seine Fruchtbarkeit, seinen Wohlstand abmessen wollte. — Im Ganzen ist diese Fruchtbarkeit sehr verschieden, bei weitem größtentheils gering und von der Natur wenig begünstigt, und nur durch großen Fleiß seiner Bewohner und ungewöhnliche Kulturkosten, welche man in den ebenern Gegenden nicht kennt, für die Nothdurft des Landes genügend.

Jene lieblichen fruchtbaren Thäler sind eng und klein; im übrigen ist der Boden meistens mager, wegen seiner hohen Lage kalt und der rauhen Nordluft preisgegeben, und da die größeren Ebenen, auf den Höhen meistens zur Holzzucht oder Viehweide dienen, häufig nur an den Bergwänden und Abhängen der Höhen zum Ackerbau zu benutzen. — Und diese abhängige Lage so vieler Felder ist es vorzüglich, was den Feldbau in hiesiger Gegend überaus mühsam, beschwerlich und kostspielig macht. Sie unterwirft die Felderzeugnisse manigfachen Zufällen. Heftige Regengüsse entführen Dung und nutzbare Erde, zerstören die Saat, und verderben den Boden so, daß er oft auf mehrere Jahre kaum seine Aussaat erträgt.

Darum wächst auch selten im Lande die nöthige Brodfrucht; doch werden andere Fruchtsorten, in einzelnen Gegenden, auch wieder ausgeführt; so daß das Frucht-Erzeugniß im Ganzen, schon in mittleren Jahren, das Bedürfniß der Gegend nothdürftig zu decken vermag.

Die einzigen Erwerbsquellen des Landmanns sind: Holz, Obst und Vieh. — Aber schon sind die hohen Laubwaldungen, sonst die Zierden und der Reichthum der Gegend, durch die großen Anforderun-

gen der letzten Zeit, nur zu sehr gelichtet, ja meist verschwunden und an deren Stelle junges Nadelholz oder Hackwaldungen getreten; — feindselige Mauthen hemmen die Ausfuhr des Obstes und machen es werthlos, und die stets wachsende Armuth des Landmanns macht es ihm, nur zu oft, nicht möglich, zum Wohl seines Landbaues, den nöthigsten Viehstand zu erhalten, geschweige zu vermehren.

So ist im Ganzen die jetzige Lage des Landmanns im Odenwalde; — und es ist wahrlich ein großes Glück, daß, bei den gesunkenen Preißen der Güter und Früchte, und dem großen Mangel an baarem Gelde, in den letzteren Jahren, ein besonderer Seegen der Aerndten, das nöthige Brod ihm nicht versagt.

Solche Gegenden, wo der Pflug des Landmanns auf enge Thäler und die Anhöhen und Abhänge der Gebirge beschränkt ist, und, fast durchgängig, mit einer Mühe und Anstrengung kämpft, die man anderswo nicht hinlänglich kennt, und wohl eben darum, zum großen Schaden der hiesigen Gegend, bei der Schätzung und Besteuerung der Güter, lange Zeit, nicht hinlänglich gewürdigt hat, — solche Gegenden fordern *Handel* und *Gewerbe*; sie sind von der Natur dazu bestimmt, und finden eben darum — so lange nicht besondere Hindernisse entgegentreten — in ihnen stets eine sichere Quelle der Nahrung.

Und so war es auch in der That früherhin in hiesiger Gegend, so lange der Handel und Gewerbfleiß im Innern des kleinen Landes, durch hohe Steuern und Abgaben, nicht niedergehalten, und von den benachbarten teutschen Grenzlanden noch nicht, mit feindlicher Härte, zurückgestoßen wurde.

Vielleicht ein Viertel der ganzen Bevölkerung lebte von Gewerbfleiß und Handel und fand in ihm

Nahrung und Wohlstand. — Es gab beinah keinen Gewerbzweig, — einem kleinen Gebirgslande und beschränkteren Mitteln angemessen — der hier nicht betrieben wurde, und, mehr oder weniger, Geld ins Land brachte.

Unsere Wollen-Tuchfabrikation, wenn gleich größtentheils noch auf geringerer Stufe der Ausbildung, beschäftigte mehrere tausend Hände, ernährte mehr denn 500 Familien und brachte jährlich ansehnliche Summen ins Land.

Einzelne größere Manufacturen zeigten, welcher Ausbildung und Vervollkommnung, unter günstigeren Umständen, der Gewerbfleiß auch hier fähig ist.

Unser Bergbau und Hüttenwesen, Eisenhämmer und Hochöfen — eine neue, bedeutende Nahrungsquelle der umliegenden Gegend — versanden ihre Eisen- uud Gußwaaren bis weit nach Franken und Schwaben.

Weiß- und Rothgerber, Drechsler und Tischler, Papierfabrikanten und Grobschmiede trieben ihr Gewerb weit über das eigene Bedürfniß der hiesigen Gegend, bezogen, nicht ohne bedeutenden Gewinn und Vortheil, gleich den Tuchmachern, die benachbarten auswärtigen Märkte und Messen, am Main und Neckar, oder übernahmen sonst bedeutende Waarenlieferungen nach entfernteren Gegenden.

Aber die Abgaben und Steuern, im eigenen Lande, so wie die Zölle an der ehemaligen Maynzer und Pfälzer Gränze, — den Haupt Absatzgegenden des hiesigen Handels — waren überaus mäßig und dem Verkehr und Handel wenig lästig.

Wie ganz anders ist all dieß jetzt nun geworden!

Es war ein eigenes, hartes Geschick für die hiesige Gegend, daß sie durch die Staatsveränderung vom

Jahr 1806., gerade von denjenigen Gegenden und Ländern losgerissen wurde, mit welchen sie früher, gleichsam durch die Natur hingewiesen, in besonderem Handelsverkehr stand, wie die Main- und Neckar Gegend, oder das jetzige Baiern, Würtemberg und Baden; — und noch mehr, als gerade diese Nachbarlande, durch feindselige, überaus große Mauthen und Eingangszölle, den Handel nach jenen Gegenden, überaus erschwerten, ja beinah unmöglich machten.

Dieser Schlag traf beinah alle Gegenstände des Gewerbfleißes und Handels, welche früher hauptsächlich Geld und Nahrung brachten; — Tücher, Eisenwaare, Leder, Obst ꝛc. — Am empfindlichsten aber die Tuchfabrication.

Der überaus hohe Eingangszoll in Baiern, und seit kurzem in Baaden, wohin sonst das meiste hierländische Tuch verkauft wurde, macht jetzt den Absatz in diese Nachbarländer fast unmöglich; während das eigene Land dafür keinen Ersatz bietet.

Natürliche Folge davon ist die allgemeine Verarmung fast aller Tuchmacher; welche dann wieder empfindlich auf den Wohlstand der übrigen Bewohner hiesiger Gegend zurückwirkt.

Es ist schwer die traurige Lage dieser ehemals wohlstehenden Volksklasse zu schildern.

Viele hunderte von Tuchmachern mußten ihr Gewerb aufgeben und oft ihre ganze Haabseligkeit ihren Gläubigern überlassen, wie dieß die Gerichtsacten, nur zu viel, bezeugen, und die Wenigen, die sich bisher, häufig nur mit äußerster Anstrengung, noch aufrecht erhalten haben, sind, großentheils, ihrem Verderben ebenfalls nahe.

Aehnliches gilt, mehr oder weniger, von den übrigen Gewerben des Landes; zumal auch von den

ansehnlichen Eisenwerken; welche, früherhin fast ohne Verkehr und Handelsverbindung mit dem Lande, dem sie nun zugetheilt sind, lange Zeit nicht einmal eine fahrbare Straße hatten, auf der sie demselben ihre Waare zuführen konnten, und welchen jetzt das Ausland gleichsam verschlossen ist, wohin ihr Hauptabsatz sonst ging, während das eigene Land, dem Ausländer zum Markt und Absatz meist offen stand.

Es war Wunsch und Hoffnung sämmtlicher Gewerbsklassen der hiesigen Gegend, wie sich solcher, in mehrfachen Eingaben an die höchste Staatsregierung und die Stände des Landes, im wesentlichen gleichstimmig, ausgesprochen, daß diese traurigen Verhältnisse, dürch allgemeine Freiheit des inneren teutschen Handels, gehoben, oder wenn dieß größere Gut noch nicht zu erreichen ist, durch völlig gleiche Retorsionen, — das letzte traurige Mittel der Nothwehr, — erleichtert werden möge.

Leider ist bis jetzt keines von beiden geschehen; da selbst die Retorsions-Maßregeln, welche die Hessische Regierung gegen die verschiedenartigen Mauthseinrichtungen der Nachbarlande gewählt hat, durch ihre Größe und Bedeutenheit, sogar die Gränzen der Nothwehr zu übersteigen schienen und von diesen Nachbarstaaten bis jetzt nur dazu benutzt wurden, ihre früheren Mauthen noch mehr zu erhöhen und den Verkehr mit unserer Gegend dadurch immer mehr feindseelig von sich zu stoßen.

So war die Lage des Gewerbes und Handels hiesiger Gegend, als diese Schrift geschrieben wurde. — Seitdem hat ein am 8. September 1824., zwischen den Großherzogthümern Hessen und Baaden, geschlossener achtungswerther Handelsvertrag diese Lage bedeutend geändert und die Bedürfnisse des Hessischen Odenwaldes für freien Handelsverkehr, vor der Hand

wenigstens in Beziehung auf die Handelsverbindung mit Baaden, vollkommen und genügend, in schöne Erfüllung gebracht, und es hat selbst die große und wichtige Hoffnung sich neu belebt, daß auch mit andern Nachbarländern ähnliche Verträge bald nachfolgen dürften.

Möge ein guter Geist diese Hoffnung bald in Erfüllung bringen, damit auch der gemeinste Mann in unserem Lande das große Band des teutschen Bundes, und das aufrichtige Wohlwollen christlicher Bruderstaaten, in der That und Wahrheit, wieder wahrhaft erkennen möge.

Dieses Bild unserer Gegend, mit Wahrheitsliebe und Wohlwollen entworfen, hat man geglaubt jedem Freunde derselben, jedem Hessen, vorzüglich aber denen Männern schuldig zu seyn, welche künftighin, als Richter und Anwälte, oder in sonstigen Geschäftsverhältnißen, einer näheren Kenntniß der Eigenthümlichkeit des Landes und der geschichtlichen Entwickelung seiner Rechte und Sitten bedürfen; welche letztere nun, so weit sie heut zu Tage noch gültig sind, in dem zweiten Theile der Schrift, ausführlich mitgetheilt werden.

Zweiter Theil.

Ausführliche Darstellung der noch heut zu Tage geltenden, eigenthümlich bürgerlichen, Rechte und Sitten der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Von der allgemeinen ehelichen Güter-Gemeinschaft.

Nähere Inhalts-Anzeige.

Einleitung.

Ueber die Natur der allgemeinen ehelichen Güter-Gemeinschaft im Odenwalde überhaupt und ihren Werth für teutsche Rechtssprechung und Gesetzgebung.

Erster Abschnitt.

Von der allgemeinen Güter-Gemeinschaft der Ehegatten. §. 1 — 28.

Erster Titel. Entstehung. §. 1 — 4.

§. 1. 2. Wann und wie sie entsteht.
§. 3. Ausnahmen. Heirath auf den Auszug, Kindstheil, Rückfall ꝛc.
§. 4. Personen, unter welchen sie Statt findet.

Zweiter Titel. Natur und Wirkung während der Ehe. §. 5 — 23.

§. 5. 6. Begriff und Umfang der allgemeinen ehelichen Güter-Gemeinschaft. Gesammtvermögen.
§. 7. Einhands- oder Sondergut.
§. 8. 9. Verbindlichkeit des ehelichen Gesammtvermögens.
§. 10. Ausnahmen.

§. 11. Gemeinschaftliches Verwaltungsrecht von Mann und Frau.
§. 12. Folgen in Bezug auf Testament und Erbvertrag.
§. 13. in Bezug auf reine Liberalitäten.
§. 14. Ausnahmen.
§. 15. Folgen in Bezug auf Veräusserung liegender Güter.
§. 16. Ausnahmen.
§. 17. Besonderes Verwaltungsrecht von Mann und Frau.
§. 18. Bevorzugtes Verwaltungsrecht des Mannes.
§. 19. Einsprache und Klagrecht des widerrechtlich übergangenen Ehegatten.
§. 20. 21. 22. Sicherungsrecht gegen Verschleuderung des Vermögens.
§. 23. Rechte der Kinder an das Gesammt-Vermögen.

Dritter Titel. Ende. §. 24—28.

§. 24. a) durch Tod und b) durch Ehescheidung.
§. 25. c) ausnahmsweise durch Vertrag.
§. 26. d) wegen Betrugs.
§. 27. 28. Folgen der Trennung.

Zweiter Abschnitt.

Von der fortgesetzten Güter-Gemeinschaft der Aeltern und Kinder. §. 29 — 36. Einleitung.

Erster Titel. Entstehung. §. 29.

§. 29. Wann und wie sie entsteht.

Zweiter Titel. Natur und Wirkung während ihrer Dauer. §. 30—33.

§. 30. Ihre wesentliche Uebereinstimmung mit der allgemeinen ehelichen Güter-Gemeinschaft.
§. 31. Ausnahmen
a) in Bezug auf Minderjährigkeit der Kinder.
§. 32. 33. b) auf die Verwaltung des Vermögens.

Dritter Titel. Ende. §. 34—36.

§. 34. a) durch Tod.
b) durch ordnungswidrige weitere Heirath der Aeltern.
§. 35. c) durch Vertrag.
§. 36. Fernere Fortsetzung der Güter-Gemeinschaft unter den Geschwistern allein.

Dritter Abschnitt.

Von der weiteren Heirath des überlebenden Aeltern-theils und der deßhalben Vorsorge für die Vorkinder. Insbesondere von der Einkindschaft. §. 37-43. Einleitung.

Erster Titel. Entstehung. §. 37—40.

§. 37. Wann diese Vorsorge und Einkindschaft eintritt.
§. 38. Form derselben.
§. 39. Deßhalbe Pflichten der Richter und Vormünder.
§. 40. Voraus.

Zweiter Titel. Natur und Wirkung während ihrer Dauer. §. 41. 42.

§. 41. Verhältniß der Aeltern und Kinder zu einander.
§. 42. Einfluß auf die bisherige Güter-Gemeinschaft.

Dritter Titel. Ende. §. 43.

§. 43 Wann sie aufhört.

Vierter Abschnitt.

Von der Abtheilung. §. 44—55. Einleitung.

§. 44. Veranlassung derselben.
§. 45. Verschiedene Art derselben.
§. 46. Vorbereitung a) der freiwilligen.
§. 47. b) der gerichtlichen.
§. 48. Rücksicht auf minderjährige Kinder.
§. 49. auf Schuldenzahlung.
§. 50. Theilungsmaasstab und Vollzug.
§. 51. Rücksicht auf liegende Güter.
§. 52. auf sonstige untheilbare Sachen.
§. 53. Rechte der Abgetheilten an ihrem Vermögen.
§. 54. in Bezug auf minderjährige Kinder.
§. 55. Erbrecht der abgetheilten Kinder an dem Vermögen ihrer Aeltern und Geschwister.

Anhang.

1.) Ehe und Kaufbriefe und Einkindschaftsverträge aus dem 16. Jahrhundert. Lit. A—D.
2.) Dergleichen aus neuster Zeit Lit. E—J.
3.) Vortrag und Erkenntnisse der Justizkanzlei über die sogenannte Heirath auf den Auszug. Lit. K.

Digitized by Google

Einleitung.

Ueber die Natur der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft im Odenwalde überhaupt, und ihren Werth für teutsche Rechtssprechung und Gesetzgebung.

Die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft ist unverkennbar eins der schönsten, naturgemäßesten und in ihren Folgen wohlthätigsten Institute des bürgerlichen Rechtes, und was sie dem Teutschen besonders werth machen muß, sie ist ein ächt teutsches, dem römischen Rechte völlig fremdes Institut. — Sie ist hervorgegangen aus einem Begriff von Innigkeit der Ehe, und von innigem Gesammteigenthum, wie sie der Römer nicht kannte.

Schon deßhalb ist es eine einfache, natürliche und unbestreitbare Folge, daß da, wo Gesetz oder Herkommen und Gerichtsbrauch nicht offenbar und entschieden entgegenstehen, dieses Institut auch nur aus der Natur der Sache und eigenthümlich teutschen Rechtsansichten, und keineswegs aus eigenthümlichen Begriffen und Rechtsansichten der Römer, am allerwenigsten aber nach den römischen Grundsätzen vom Gesellschaftsvertrag, oder der Communion, erklärt, entwickelt und vervollständigt werden kann. a)

---

a) Runde, teutsch. Priv. Recht §. 84 und 602.
Danz, Handbuch des teutsch. Priv. Rechtes §. 605.

Eben dieß ist auch der Fall in Ansehung der Gütergemeinschaft in der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg. — Auch hier besteht die Gütergemeinschaft aus den frühsten Zeiten, und wohl so lange Menschen und Teutsche in dieser Gegend leben. Sie ist nicht erst in den Zeiten des Mittelalters, wie in vielen größeren Städten, als Resultat legislativer Berathung entstanden; nie kannte man etwas anderes; und überall berufen sich die, erst im 16. Jahrhundert entstandenen, Aufzeichnungen des früheren Gewohnheitsrechtes, ausdrücklich auf das alte Herkommen der Gegend.

Sind auch gleich die Bestimmungen dieser Aufzeichnung, soweit sie die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft betreffen, im Ganzen äußerst dürftig, so sind sie doch ächt teutsch und gut, und von Einfluß des römischen Rechtes völlig frei, und überdieß in dem alten Herkommen der Gegend und dem Brauch der Gerichte und der Sitte des Landmannes, welche in jener Aufzeichnung mehr angedeutet, als entwickelt werden sollten, schon frühzeitig ungleich mehr ausgebildet; — so wie noch jetzt gerade die reichhaltigste Quelle für die nähere Entwickelung und Anwendung dieser ursprünglich teutschen Rechtslehre, nicht in jener Aufzeichnung, sondern ungleich mehr in der steten, stillen Sitte des Landes und in dem Brauch der Gerichte gesucht werden muß.

Daß diese allgemeine eheliche Gütergemeinschaft in der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg, bis auf die neuesten Zeiten, wenigstens in ihren Grundzügen, in ursprünglicher Reinheit sich erhalten hat, während die sie umgebende, vormals pfälzisch, mainzisch und hessische, Nachbarschaft nur die beschränktere, für das Wohl der Familien, den öffentlichen Credit und die Rechtspflege ungleich weniger wohlthätige, Particular-Gütergemeinschaft kennt, hat seinen Grund wohl zunächst in der Abgeschlossenheit unserer Gegend,

durch die natürliche Grenzscheide ihrer Gebirge, in der noch stets bemerkbaren Achtung des hiesigen Landmannes für die alten Sitten des Landes, und in der ganzen Einfachheit seiner Lebensweise und Unkenntniß anderer, fremder Verhältnisse, welche, von der natürlichen Lage des Landes begünstigt, sich hier länger als anderswo erhalten konnte; vielleicht auch in der, seit den frühesten Zeiten bestandenen, innigen Verbindung dieser Gegend mit dem Frankenlande und fränkischen Kreiße, wohin die Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg früherhin und bis zur Auflösung des Reichsverbandes gehörte; in welchem Lande und Kreiße, vorzugsweise vor andern, die eheliche Gütergemeinschaft, auf gleiche oder ähnliche Weise, aus den ältesten Zeiten sich erhalten hat.

Daher auch die Erscheinung, daß schon in früherer Zeit uud Verfassung, bei dem fragmentarischen Inhalt der Statuten und Landesordnung, zumal in einzelnen selteneren, durch die Sitte des Landes weniger entschiedenen oder in neueren Zeiten weniger bekannten Fällen, von den hierländischen Gerichten zuweilen auf das allgemeine fränkische Gewohnheitsrecht, wie solches in der Wirzburger Untergerichtsordnung und anderen älteren fränkischen Statuten enthalten, sich bezogen ist. a)

Was den Werth der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft für die Gesetzgebung und Rechtssprechung betrifft, so ist in allen den Gegendeu, wo sie besteht, über ihren vorzüglichen und entschiedenen Werth für das Wohl der Familien, den

---

a) Dieses fränkische Gewohnheitsrecht ist in neuerer Zeit dargestellt und erläutert, von dem verdienten Herrn Regierungsdirector J. H. Müller zu Kastell, Versuch einer Darstellung des fränkischen Gewohnheitsrechtes von der ehel. Güt. Gem. Nürnberg 1801.

öffentlichen Credit, und für Vereinfachung der Rechtspflege, kein Zweifel, und diese Wahrheit von den meisten Kennern und Lehrern des teutschen Rechtes längst anerkannt.

Es ist auch an sich einleuchtend, daß ein Rechts-Institut, welches so ganz mit der hohen und innigen Natur und Bestimmung der Ehe im Einklang steht, wie sie die christliche Religion von uns Christen und alte, teutsche Volkssitte von uns Teutschen fordert, in seinen Folgen und Wirkungen, wie alles Naturgemäse, nur wohlthätig seyn kann.

Wem ich meinen Leib, meine Liebe und Freundschaft, die Ruhe und das Glück meines Lebens vertraue, warum dem nicht auch jene ungleich geringeren Güter, mein Geld und Gut, vertrauen?

Finden wir nicht, daß in den ersten, reinsten Zeiten des Christenthums, diese, hier nur auf die innige Verbindung der Ehegatten beschränkte, Gütergemeinschaft, ein Hauptgrundzug ihres ganzen öffentlichen Lebens und der Verbindung der Christengemeinden war?

Die eheliche Gütergemeinschaft vereinigt das Vermögen und die Vermögens-Interessen der Ehegatten, wie die Ehe ihr Herz, ihre höchsten Güter und das Glück ihres Lebens vereinigt. Die nächste Folge dieser ehelichen Gütergemeinschaft ist, daß, indem sie dem getheilten Eigenthum unter den Ehegatten ein Ende macht, sie eine reichhaltige Quelle von Mißtrauen und Uneinigkeit entfernt. Die Bande der Ehegatten werden enger und ihre wechselseitige Theilnahme auch an dem äusseren Glück ihres Lebens erhöht. a)

---

a) Lange, von der Gemeinschaft der Güter, 1s Hauptstück §. 9.

Wie ganz anders aber da, wo keine eheliche Gütergemeinschaft gilt! Hier bleibt das Vermögen, das Intereſſe, die Sorge getheilt. — Wie leicht wird dieſe getheilte Sorge auch die Herzen der Ehegatten ſich entfremden und Liebe und Zutrauen erkalten laſſen! — Dieſe Veranlaſſung, dieſe Quelle von Entfremdung und Mißtrauen fällt weg, wo die eheliche Gütergemeinſchaft gilt. — Sie iſt alſo ein Mittel, das Glück der Ehegatten zu vermehren, und würde, ſchon in dieſer einzigen Rückſicht, eine allgemeine Aufnahme und eine beſondere Achtung verdienen, wenn man auch die großen Vortheile nicht in Anſchlag bringen wollte, die ſie noch in anderer Rückſicht, durch die Vermehrung des öffentlichen Credits, und durch die Verminderung der Proceſſe, uns verſchafft.

Um von dem wohlthätigen Einfluß der ehelichen Gütergemeinſchaft auf Handel und Wandel und den öffentlichen Credit ſich zu überzeugen, bedarf es wohl nur eines Blickes auf die große Sorge und Aufmerkſamkeit, welche beinah alle größere Handelsſtädte in Teutſchland dieſem vaterländiſchen Rechts-Inſtitut, worin ſie die ſicherſte Stütze ihres Credits erkannten, ſeit dem Entſtehen ihres Flores geſchenkt haben.

Wo eheliche Gütergemeinſchaft gilt, haftet der Mann für die Frau und die Frau für den Mann, und alle an ſich nur gültig entſtandene Schulden zahlt das eheliche Geſammtvermögen. Nicht ſo, wo römiſches Recht gilt. — Sehen wir hier nicht oft eben den Mann, der als Handelsmann, Speculant, oder in hundert anderen Geſtalten, ſein Vermögen vergeudet, verlebt und verſchwendet hat, ſeine Zahlungsunfähigkeit nur darum öffentlich erklären, um, mit dem zurückgezogenen Vermögen ſeiner Frau, und auf Unkoſten ſeiner getäuſchten Gläubiger, ſein voriges, unwerthes

Leben, nur unter anderen Formen und Namen, gemächlicher fortführen zu können? — Oder eben die Frau, welche durch Leichtsinn, Verschwendung und Mangel an Häuslichkeit, das Vermögen des Mannes hatte vergeuden helfen, durch die Zurücknahme und das Vorzugsrecht ihres Ehe-Einbringens, die rechtlichsten Forderungen der Gläubiger täuschen?

Und endlich jene unzähligen, kostspieligen Inventarisationen, und Vermögens-Absonderungen, welche das römische Recht nothwendig macht, und die Processe, wozu es Veranlassung gibt! — Sie alle sind da ungleich weniger bekannt und nöthig, wo das einfache, naturgemäße Institut der ehelichen Gütergemeinschaft gilt, und der unbegründete Vorwurf, den man, namentlich in neuerer Zeit, der ehelichen Gütergemeinschaft gemacht hat: daß sie, durch die Consolidation im überlebenden Ehegatten, alle Rechts-Institute, die Vormundschaft, Testamente, Erbschaft ꝛc störe, und daß man, in consequenter Durchführung dieser allgemeinen Gütergemeinschaft, am Ende immer wieder auf die Principien des Dotal-Systems zurückkommen müsse a), hat sich, in der langen Erfahrung der hiesigen Gegend durchaus nicht bestätigt, wohl aber das bewährt, daß die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, durch das, zum voraus begründete, Gesammteigenthum der Kinder und Ehegatten, und durch die Seltenheit der Testamente, wozu sie führt, das Erbrecht ungemein vereinfache, und ebenso, in hundert Fällen, die Anordnung besonderer Vormundschaften entbehrlich mache.

Daher auch die beachtenswerthe Erscheinung, daß wir, außer den Handelsstädten, dieses wohlthätige,

---

a) Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums von N. T. Gönner, IV. Band 2tes Heft, 1812. pag. 284.

vaterländiſche Inſtitut, in ſeiner urſprünglichen Reinheit und Aechtheit, vorzugsweiſe noch auf dem Lande, unter den einfacheren, naturgetreueren Sitten des Bürgers und Bauern, nicht als das Reſultat großer legislativer Weisheit, ſondern als das ehrenwerthe Erbtheil der frühſten, ſchlichten, unverdorbenen Sitten unſerer Väter wiederfinden.

Den einzig begründeten Einwand gegen die Gütergemeinſchaft, wie ſie gewöhnlich und zum Theil auch noch in unſerer Gegend iſt, könnte man hernehmen von dem Mangel an hinlänglicher Beſtimmtheit, Ausführlichkeit, und allgemeiner Kenntniß dieſer Rechtslehre; zumal, ſobald es auf einzelne, feinere, ſchwierigere Fälle ankommt, welche, wie nicht zu verkennen, auch noch in hieſiger Gegend, die Quelle mancher, und in ihren Folgen, für Häusliches- und Familien-Wohl, der verderblichſten Proceſſe werden.

Allein dieſer Vorwurf, ſo begründet er iſt, trifft entfernt nicht die Sache, das Rechts-Inſtitut ſelbſt, ſondern nur die bisherige, unvollkommene Form ſeines Daſeyns; und es iſt der Wunſch und Zweck der gegenwärtigen Abhandlung, und ihrer öffentlichen Bekanntmachung, dieſem Mangel, ſoviel es möglich iſt, abzuhelfen, und dadurch zugleich das viele Gute, welches die Entſcheidungen ſolcher Proceſſe, durch die hieſigen Gerichte, und vorzugsweiſe durch die hieſige Geſammt-Juſtiz-Canzlei, namentlich aus den letzten 25 Jahren, längſt enthalten, und das, außer dem kleineren Kreiſe der ſtreitenden Theile, bisher wenig zur größeren Kenntniß gekommen, für Alle, welche es angehen, und welchen es nützen könnte, zum Gemeingut zu machen.

Erwägt man alle dieſe Gründe mit Unbefangenheit, dann wird man den Werth und Nutzen der all-

gemeinen ehelichen Gütergemeinschaft für die Anwendung, in der Rechtssprechung und Gesetzgebung, nicht verkennen. Man wird zugestehen, daß sie verdiene, zumal in den teutschen Rechts- und Gesetzbüchern, für die Vermögensverhältnisse der Ehegatten, wenn auch nicht die einzige Richtschnur, doch die gesetzliche Regel zu bilden.

Allein das ist bis jetzt, gerade in Teutschland, dem vaterländischen Boden dieses schönen Rechts-Instituts, wenn man einzelne, kleinere Gegenden und größere Handelsstädte ausnimmt, nicht der Fall. Ja, was sogar noch mehr befremden muß, so ist es die französische Gesetzgebung allein, welche unter allen, für uns wichtigeren, neueren Gesetzgebungen, diesen Werth der ehelichen Gütergemeinschaft, bis jetzt noch am meisten erkannt hat.

Die eheliche Gütergemeinschaft des Code Napoléon ist zwar, als Regel, keine allgemeine im vollen, teutschen Sinn; ist mehr römisch, als teutsches Gesammteigenthum, durch die Ausscheidung der in die Ehe gebrachten und in der Ehe ererbten liegenden Güter, von der Gesammt-Masse, nur auf Mobilien und Errungenschaft beschränkt, und durch den Einfluß dieser Ausscheidung auf Verwaltung und Schulden-Zahlung ꝛc. in der Darstellung und Anwendung, ungleich schwieriger und complicirter, als die ursprünglich teutsche Gütergemeinschaft. Allein sie ist, wenn man hiervon absieht, musterhaft, durch die Sorge und Ausführlichkeit, welche die französische Regierung dieser wichtigen, einflußreichen Rechtslehre geschenkt, und vor allem musterhaft, durch den obersten Grundsatz, wodurch sie die eheliche Gütergemeinschaft als die gesetzliche Regel und das gemeine Recht für ganz Frankreich erklärt hat.

Das Oesterreichische, bürgerliche Gesetzbuch, — im übrigen wohl mehr wie jedes andere werth, in

unserem ganzen, teutschen Vaterland, als allgemeine Regel, Anerkennung und Aufnahme zu finden, und auch für die neue bürgerliche Gesetzgebung in unserem Hessen bereits als Grundlage bezeichnet, — läßt, namentlich gerade in Bezug auf die eheliche Gütergemeinschaft, viel zu wünschen und zu bessern übrig.

Nicht allein erkennt es sie nicht als gesetzliche Regel, sondern kennt sie auch, wie aus den Bemerkungen des ehrenwerthen Commentators, von Zeiler, hervorzugehen scheint, in dem ganzen Umfang der Oesterreichischen, teutschen Erblande, nicht als statutarisches Recht; obgleich, nach dem Zeugniß des Herrn von Zeiler, wenigstens die Errungenschaftsgemeinschaft, vor der neueren Gesetzgebung, auch in Oesterreich, an vielen Orten, namentlich auf dem platten Lande, als Gewohnheitsrecht gegolten hatte a).

Ja sie geht selbst bei der vertragsmäßigen Gütergemeinschaft, welche sie weder verboten hat, noch, ohne Eingriff in die natürlichsten Rechte der Bürger, verbieten konnte, stets mehr von der Idee des gewöhnlichen, aus dem römischen Rechte entlehnten Gesellschaftsvertrags, als von einer ächt germanischen Gütergemeinschaft aus.

Diese Erscheinung wird nur dann weniger befremden, wenn man die geschichtliche Thatsache berücksichtigt, daß bei weitem der größte Theil selbst der teutschen, österreichischen Erblande, von den frühsten Zeiten her, stets mit fremden, nicht teutschen, Völkern und Volksstämmen in näherer Bekanntschaft und Verbindung war, bei welchen die Erhaltung ächt teutscher

---

a) Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die österreichischen, teutschen Erblande. §. 1233. Not. 1.

Sitten und Rechte, in urſprünglicher Reinheit, weniger geſucht und erwartet werden kann.

Darum iſt es auch einleuchtend, daß die ſonſt vorzügliche bürgerliche Geſetzgebung Oeſterreichs, gerade in der Lehre von der ehelichen Gütergemeinſchaft, dem übrigen Teutſchland nicht als Muſter dienen könne.

Uebrigens erkennt ſelbſt das öſterreichiſche, bürgerliche Geſetzbuch, da, wo beſondere Statuten und ſtatutariſche Rechte, in entſchiedener Eigenthümlichkeit, nützlich und wohlthätig, beſtehen, das Autonomie-Recht ſeiner Bürger im allgemeinen achtbar an, und fordert nur ſchriftliche Aufzeichnung jener ſtatutariſchen Rechte und ihre ausdrückliche Genehmigung durch die Staats-Regierung; und es bleibt ſo für die hieſige Gegend wohl immer die beruhigende Hoffnung, daß jenes ſchöne Rechtsinſtitut der allgemeinen ehelichen Gütergemeinſchaft, das, ſoweit nur geſchichtliche Nachrichten vorhanden ſind, der hieſigen Gegend ſtets eigenthümlich war, und mit dem ganzen Leben und Weben, den Sitten und Gebräuchen, dem Handel und Wandel ihrer Bewohner innig verwebt, ohne die empfindlichſte Stöhrung aller häuslichen und vieler bürgerlichen Verhältniſſe und Vorſtellungen, ihr nicht entzogen werden könnte, ihr werde erhalten werden.

Ja dieſe Hoffnung wird um ſo größer, da auch die Preußiſche Geſetzgebung, welche früherhin ſogar als Grundlage der neuen bürgerlichen Geſetzgebung in Heſſen bezeichnet war, und wie zu erwarten iſt, gewiß noch ſtets mit Aufmerkſamkeit wird beobachtet werden, gerade in Bezug auf die eheliche allgemeine Gütergemeinſchaft, und die Anerkennung der deßhalben ſtatutariſchen Rechte, überaus viel Gutes enthält.

Das allgemeine Geſetzbuch für die Preußiſchen Staaten kennt nicht, wie einzelne, ja viele Particular-Rechte Teutſchlands, und wie das franzöſiſche Recht,

die eheliche Gütergemeinschaft als gesetzliche Regel und gemeines Recht für ganz Preussen; allein es erfüllt schon die Hoffnungen, wozu das Oesterreichische Gesetzbuch nur berechtigt, und erkennt im II. Thl. 1 Titel. 6. Abschnitt. §. 345 u. f. die bereits bestehenden statutarischen Rechte nicht allein unbedingt und vollkommen an, sondern stellt auch, in Art. 360 u. f. für den Fall, wo Verträge, Statuten oder Provincial-Gesetze nicht ein anderes ausdrücklich verordnen, allgemeine Regeln und Grundsätze auf, welche die Achtung für das ganze Rechts-Institut und die Absicht, dasselbe in ursprünglicher Reinheit und ächt teutscher Rechtsansicht zu entwickeln, unverkennbar beurkunden. Daher auch, wenigstens in den Hauptzügen, und soviel die wichtigste Gattung, die Gütergemeinschaft der Ehegatten selbst betrifft, die große Uebereinstimmung dieser gesetzlichen Bestimmungen mit dem Gewohnheitsrechte der hiesigen Gegend.

Erſter Abſchnitt.

Von der allgemeinen Gütergemeinſchaft der Ehegatten.

Erſter Titel.

Entſtehung.

§. 1.

Wann und wie ſie entſteht.

Die allgemeine Gütergemeinſchaft der Ehegatten entſteht in der Grafſchaft Erbach und Herrſchaft Breuberg, nach dem alten Herkommen der Gegend, auch ohne beſondere deßhalbe Abrede und vertragsmäſige Uebereinkunft, mit dem vollſtändigen Vollzug der Ehe, durch prieſterliche Trauung, und ehelichen Beiſchlaf.

Anmerkungen:

a) Die eheliche Gütergemeinſchaft iſt nur Folge der Ehe, ſie ſetzt eine geſetzlich gültige Ehe voraus, und es genügt hierzu namentlich die, nach hieſiger Landesſitte, der Trauung und Hochzeit vorhergehende, förmliche und feſtliche Verlobung, — der ſogenannte Weinkauf, — noch keineswegs.

Uebrigens fordern alte Landessitte, die alten Statuten vom Jahr 1520, in Art. VI. §. 2. und die Landesordnung, in Tit. XXI §. 4. der Unt. Ger. Ordnung, den wirklichen Vollzug des ehelichen Beischlafs; so wie auch noch das uns erhaltene Sprichwort: „Ist die Decke über dem Kopf, so sind die Eheleute gleich reich," diese alte teutsche Volkssitte bezeichnet.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 6. December 1815. in Appell. Sachen M. Brecht von Mangelbach gegen M. Steinmann von da, Güter Anschlag betr.

b) So wenig es also, zur Eingehung der allgemeinen, ehelichen Gütergemeinschaft, besonderer schriftlicher Ehepacten bedarf, so wird doch nicht leicht in hiesiger Gegend, namentlich unter Bürgern und Bauern, eine Ehe und eheliche Gütergemeinschaft ohne schriftliche Ehepacten eingegangen; ja die eigenthümlichen Vermögensverhältniße des Bürger- und Bauernstandes im Odenwalde, die Gutsabtretungen der Aeltern an Kinder, oder sonstige Veräusserungen liegender Güter, Bestimmungen von Auszug oder Leibgeding, Errichtung von Einkindschaften und ähnlichen anderen Rechtsgeschäften, welche, mehr oder weniger, beinah bei jeder Heirath in hiesiger Gegend vorkommen, machen, wie in der Folge näher gezeigt werden wird, die Errichtung solcher Ehepacten theils nothwendig, theils wenigstens, zu Vermeidung von Processen und Streitigkeiten, räthlich und nützlich.

Diese Ehepacten vertreten dann, soviel das beiderseitige Eheeinbringen betrifft, gewöhnlich zugleich die Stelle eines summarischen Inventars, welches man in anderer Form, bei Eingehung der Ehen, in hiesiger Gegend, als Regel gar nicht kennt.

Der ohnedieß schon landesüblichen und rechtlich bestehenden Gütergemeinschaft ist dann gewöhnlich nur mit den wenigen Worten erwähnt, entweder: daß die Ehegatten nach hiesigem Landrecht heirathen," — oder: „daß beide Ehegatten ihr beiderseitiges Vermögen in eine Maße werfen" oder, mit der wörtlichen Bezeichnung der Statuten, Art. VI. §. 2. und der Unt. Ger. Ordnung Tit. XXI. §. 4.: „daß sie einander erben sollen"; — Ausdrücke, welche, nach dem Sprachgebrauch hiesiger Gegend, wie dieß von allen Gerichten des Landes, von allen auswärtigen Universitäten, bei denen, früherhin häufigen, Actenversendungen, und von den teutschen Rechtslehrern, welche dem Erbacher Landrechte Aufmerksamkeit geschenkt haben, anerkannt ist, nichts anders, als die hier zu Lande bestehende allgemeine eheliche Gütergemeinschaft bezeichnen und ausdrücklich bestätigen.

Gerichtliches Zeugniß der vormaligen Regierung zu Fürstenau vom 22. Jenner 1757. zur Sache M. M. Friedrich gegen J. L. Rees. Man sehe auch die unter Lit. A. D. E. F. G. diesem Kapitel beigefügten Ehe- und Kaufbriefe.

Auch die Universitäten Tübingen, Jena und Marburg sind in ihren Erkenntnissen vom 19. Juli 1793, 26. März 1795 und 13. Febr. 1797. in Sachen G. H. Emmerich zu Umstadt gegen J. B. Heyl zu Michelstadt, Gütergemeinschafts-Streitigkeiten betr. — darin einig, daß das Wort Erben, im sogen. Erbacher Landrecht, die allgemeine ehel. Güt. Gem. bezeichne.

Das Erkenntniß der Universität Marburg bemerkt dabei, mit Bezug auf

Haltaus, in Glossario, ad vocem: Eiben

daß solches Wort, in den alten teutschen Statuten, sogar gewöhnlich in dieser Bedeutung gebraucht werde, und erinert an jene wahre und werthvolle Lehre des römischen Rechtes:

cum verba non sint captanda, sed qua mente quicquid dicatur, inspiciendum."

l. 19. P. ad exhibendum.

c) Daß auch in der Herrschaft Breuberg, wenn gleich die Landesordnung, oder das sogenannte Erbacher Landrecht, daselbst vielleicht nie, als gesetzlich verbindliche Norm, förmlich bekannt geworden, „doch jedenfalls, als Gewohnheitsrecht, ex consuetudine, in Ansehung der ehelichen Gütergemeinschaft, ein Gleiches von jeher gegolten habe, wie im Erbachischen," bezeugen die Gerichtsacten und Ehe- und Kaufbriefe, von den frühsten bis auf die neusten Zeiten, und ist von den ehemaligen Unter- und Obergerichten, bei Unterordnung der Herrschaft Breuberg unter die Justiz-Canzlei, ausdrücklich anerkannt und bestätigt worden.

Antwortschreiben der Fürstlich Löwensteinischen Justiz-Kanzley zu Wertheim vom 27. März 1809 und Bericht des Justiz-Amtes Breuberg vom 7. April 1809, die Gültigkeit des Erbachischen Landrechtes in der Herrschaft Breuberg betr.

Auch hat die hiesige Justizkanzlei die aus der Herrschaft Breuberg häufig hierher gekommenen Gütergemeinschaftsprocesse stets nach diesen Grundsätzen entschieden.

Beschluß der Justizkanzlei vom 17. November 1819, das Absterben des Klosterverwalters Kammerrath Rees zu Höchst betr.

Und ein Gleiches ist in den, wenn auch bis jetzt nur noch wenig vorgekommenen, Fällen ergriffener Oberappellation, von Gr. Oberappellationsgericht geschehen.

Erkenntniß Gr. Oberappellationsgerichtes vom 19. Decbr. 1808. in Ob. App. Sachen J. A. Hegny zu Neustadt gegen J. M. Filbert und G. F. Haman, nun dessen Erben zu Heubach und Neustadt, Vermögensauseinandersetzung betr.

Die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft besteht also in allen der Justizkanzlei früher untergebenen Justiz-Aemtern, mit Ausnahme des ehemaligen Justizamtes Habizheim, wo, nach Pfälzischem Landrechte, die particulaire Gütergemeinschaft eingeführt ist.

Antwort der Justizkanzlei an Großherzogliche Kriegscommission, vom 25. Juli 1821. die Wahrung der höchsten Verordnung vom 2. März 1793 bei den Verzichtleistungen der mitschuldnerischen Eheweiber in den, der Großherzogl. Officiers-Wittwen- und Waisenkasse zugehörigen, gerichtlichen Schuld- und Unterpfandverschreibungen betr.

---

§. 2.

Das Daseyn dieser allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft wird, in Ermangelung anderweiter vertragsmäsiger Bestimmung, nach dem Rechte des Wohnortes des Mannes, zur Zeit der eingegangenen Ehe, beurtheilt, und eine hiernach gültig eingegangene eheliche Gütergemeinschaft, durch spätere Veränderung des Wohnortes, nicht wieder aufgelößt.

---

a) Es ist ein bekannter Grundsatz unseres natürlichen und positiven Rechtes, daß jedes Rechtsgeschäft, seine Form und Gültigkeit, in der Regel stets nach den Grundsätzen desjenigen Ortes beurtheilt werden soll, wo es eingegangen worden ist; — selbst wenn diejenigen, welche es abgeschlossen haben, solchen Ort längst verlassen und mit einer andern Gegend vertauscht haben, wo deßhalb andere Rechte, Vorschriften und Gesetze gelten.

Thibaut Pandecten System §. 36. ibiq. alleg.

Diese allgemeinen rechtlichen Grundsätze wendet das Preuss. Landrecht, (Thl. II Tit. 1. §. 351.) mit dem obigen §. völlig übereinstimmend, auch auf die allg. G. G. an, und auch die geachtesten teutschen Rechtslehrer, so wie die Praxis der hiesigen Gerichte, stimmen damit überein.

Runde und Danz §. 609.

Pufendorf Observ. II. 121 §. 2. 3.

Antwortschreiben der Justizkanzlei an Gr. Hofgericht zu Darmstadt vom 1. April 1818 und 17. Mai 1820, das Ableben des Gr. Forstraths Brenner zu Erbach und den Verkauf dessen Hauses zu Darmstadt betr.

b) Ueber die Anwendung des obigen §. auf die fortgesetzte G. G. sehe man §. 29, Anmerk. b. und §. 30.

---

§. 3.

Ausnahmen. Heirath auf den Auszug, Kindstheil, Rückfall ꝛc.

Es ist den Ehegatten jedoch unbenommen, vor Eingehung ihrer Ehe, durch besondere Ver-

träge, diese landesübliche, allgemeine eheliche Gütergemeinschaft unter sich aufzuheben, oder abzuändern.

Ist die Ehe bereits gültig eingegangen, so findet ein solcher abänderuder Vertrag, als Regel, nicht mehr statt.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 19. Septbr. 1812. in Sachen Kammerdiener Saalig zu Heubach gegen Jesajas Löbs Wittwe daselbst.

a) In der ehel. G. G. selbst sind solche vertragsmäßige Abweichungen, welche die Natur und Wirkung der allg. ehel. G. G. wesentlich ändern, in hiesiger Gegend äusserst selten. Häufiger dagegen in der fortgesetzten G. G. und namentlich bei der weiteren Heirath des überlebenden, verwittweten Aelterntheils, wobei sie meistens und vorzugsweise zur Sprache kommen. Aber auch dann haben sie in der Regel mehr die Beschränkung des angeheuratheten neuen Ehegatten, als gefährdende Bestimmungen und Beschränkungen Dritter zum Zweck und Gegenstand; weßhalb die, für größere Handelsstädte nützliche, ja nöthige Bestimmung und Vorschrift des Preußischen Landrechtes, §. 356. 422—426, und des Rostocker Stadtrechtes Theil I. Tit. 5. Art. 6. wornach solche Verträge, um nicht für Dritte gefährdend zu werden, zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Kundmachung nothwendig bedürfen, bis jetzt hier zu Lande weder durch Gesetz, noch Herkommen, noch Gerichtsbrauch, als Regel vorgeschrieben und gewöhnlich gewesen und bei der Seltenheit und Offenkundigkeit solcher Verträge in der näheren Umgebung der Contrahenten, welche zunächst mit denselben in Verkehr und näheren Berührung steht, in der That weniger nöthig waren.

Nur in Ansehung der Juden und der von dem hiesigen Landrechte zuweilen abweichenden Eheverträge jüdischer Handelsleute, hat die Justizkanzlei, durch ein Ausschreiben vom 23. Septbr. 1812 an sämmtliche Aemter ihres Bezirkes, ausser der gerichtlichen Bestätigung, auch die öffentliche Kundmachung solcher Verträge durch Großh. Zeitung, aus gleicher Fürsorge für die Rechte Dritter, als räthlich und nützlich empfohlen und vorgeschrieben, wie diese Kundmachung auch in den altheßischen Aemtern gewöhnlich ist. (§. 4. b.)

Ausserdem gehören zu den gewöhnlichsten Arten solcher vertragsmäßigen Abweichungen:

2) der sogenannte Rückfall §. 5. c.

3) die Beschränkung des einen Ehegatten in künftigen Todes- und Erbfällen auf ein Kindstheil §. 37. b.

4) Die sogen. Heirath auf den Auszug, matrimonium senum, eine Ehe bejahrter Leute, welche in der Regel nur ihren Auszug, Leibgeding, ihre nothdürftigste Lebsucht, oder ein sonst geringeres Vermögen, von beiden oder wenigstens einer Seite in die Ehe bringen und den vollen Zweck der Ehe und ihre Folgen auf das gewöhnliche Vermögensverhältniß nicht mehr beabsichtigen; eine Eigenthümlichkeit unserer Gegend, worüber man in den Lehrbüchern vergeblich die Belehrung sucht, welche der unter Lit. K. diesem Kapitel beigefügte Vortrag vollkommen gibt, weshalb man diesen gründlichen und durch Form und Inhalt gleich belehrenden Vortrag unseres verehrten Director Seeger vollständig hier mitgetheilt hat. Man sehe auch §. 37. Anmerk. b.

§. 4.

Personen, unter welchen sie Statt findet.

Diese allgemeine eheliche Gütergemeinschaft besteht, nach altem Herkommen, unter allen Ständen der Bewohner der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg, mit einziger Ausnahme der vormaligen reichsunmittelbaren, landesherrlichen Familien.

---

a) Daß diese allg. ehel. G. G. namentlich auch unter den höheren und niederen Landes- und Standesherrlichen Beamten und Dienern, auf völlig gleiche Weise, wie unter Bürgern und Bauern, gelte, darüber war bei den hiesigen Gerichten nie ein Zweifel, und es ist dieß von der hiesigen Justiz-Canzlei, auf mehrfache Anfragen von Privaten und Gerichtshöfen, ausdrücklich bezeugt worden.

Antwortschreiben der Justizkanzlei an Großherzogliches Hofgericht zu Darmstadt vom 1. April 1818 und 17. Mai 1820. das Ableben des Großherzogl. Forstrathes Brenner zu Erbach und den Verkauf dessen Hauses zu Darmstadt betr.

Beschluß der Justizkanzlei vom 17. November 1819. das Absterben des Klosterverwalters, Kammerrath Nees zu Höchst betr.

b) Eben so gilt diese allg. ehel. G. G. auch unter Jüdischen Eheleuten hiesiger Gegend; insoweit sie nicht ein anderes, gleich bei Eingehung ihrer Ehe, vertragsmäßig bestimmt und solchen Vertrag gerichtlich haben bestätigen und durch die Großherzogl. Zeitung öffentlich haben kund thun lassen. —

Haben sie aber auf solche Weise, der ehel. G. G. bestimmt entsagt, und die Frau sich ihrer,

in dem römischen Rechte begründeten, weiblichen Vorzugsrechte nur sonst nicht verlustig gemacht, so unterliegt die Beurtheilung ihrer ehelichen Vermögensverhältnisse ganz den subsidiarischen Bestimmungen des gemeinen römischen Rechtes. —

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 19. September 1812. in Sachen Kammerdiener Saalig zu Heubach gegen Jesajas Löb's Wittwe daselbst.

Generale der Justizkanzlei an sämmtliche Aemter vom 23. Septbr. 1812. die Entsagung der Ehefrau des Schutz-Juden Koppel Salomon von Beerfelden auf ihre weiblichen beneficia betr.

Auch nach der Breuberger Concurs-Ordnung §. 22. (Kap. IX.), so wie nach älteren hessischen Verordnungen, muß die jüdische Frau, wenn sie mit ihrem Ehemanne keinen gemeinschaftlichen Handel treiben und für die gemeinschaftlichen Handelsschulden nicht mit haften will, gleich bei ihrer Verheirathung, vor ihrem zuständigen Richter, dieß ausdrücklich erklären;

Rühl, teutsch. Privatrecht, mit Hinweisung auf die besondern Privatrechtsquellen im Großherzogthum Hessen §. 85. Not. 2. und der daselbst angeführte

Gatzert: de judaeorum in Hassia praesertim Darmstadiana juribus et obligatbs. §. X.

welche Erklärung sodann, nach neuerer Vorschrift und Gerichtsobservanz, durch die Großherzogl. Zeitung kund zu thun ist. —

c) Ueber die Anwendung des obigen §. auf die fortgesetzte G. G. sehe man §. 29. Anmerk. b. und §. 30.

Zweiter Titel.

Natur und Wirkung während der Ehe.

§. 5.

Begriff und Umfang der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft. Gesammtvermögen.

Die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft ist ein ächt teutsches Gesammteigenthum und umfaßt alles gegenseitig in die Ehe gebrachte, oder noch künftig in und während der Ehe erworbene, eigene, und der freien Verfügung unterworfene, Vermögen der Ehegatten, auch ohne besondere Uebergabe desselben, es mag solches von beiden Ehegatten zugleich, oder nur von einem derselben herrühren, und in oder ausserhalb dieser Grafschaft und Herrschaft gelegen seyn, es bestehe in Geld, Gütern, Fahrniß, Gerechtsamen, oder wie es sonst Namen haben mag; soweit nicht einzelne Bestandtheile desselben ausdrücklich und unzweifelhaft hievon ausgenommen sind.

---

a) Alles also, was während der Ehe, durch Glücksfälle, Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse, oder sonstige Weise, auch nur Einem der Ehegatten zufällt, und seiner Natur nach der Gemeinschaft fähig ist, wird gemeinschaftlich. Darum unterliegen auch solche Güter hiesiger Ehegatten, welche etwa ausserhalb der Grafschaft Erbach oder Herrschaft Breuberg liegen, im Allgemeinen und wenn deßhalb nichts besonderes bedungen worden,

der allgem. ehel. G. G. Und eben darum kann der Mann, von dem Zeitpunkt der eingegangenen Ehe, die Ausantwortung und Verwaltung des Eheeinbringens seiner Frau, selbst wenn sie Ausländerin und noch minderjährig seyn sollte, mit Recht fordern, ohne daß von einer Vormundschaftsbestellung für die Frau, welche man überhaupt, als Regel, hier zu Lande gar nicht kennt, die Rede wäre.

Antwort der Justizkanzlei an Großh. Hofgericht dahier vom 27. Septbr. 1821. das Gesuch des H. Schmidt von Zelle, Amtes Schönberg, um Erlaubniß die Verwaltung des Vermögens seiner Frau, Katharina, gebornen Ahl von Bickenbach, selbst übernehmen zu dürfen, betr.

Ist jedoch einem solchen Vermögenstheil gleich Anfangs die unzweifelhafte Bestimmung gegeben, daß es ein Sondergut des Einen der Ehegatten bilden, und darum in die gemeinschaftliche Vermögensmasse nicht fallen soll, so bleibt es dabei.

Diese, in der Natur der Sache liegende, Folgerung, erkennt auch das Preußische Landrecht §. 371—373 an, und verordnet zugleich weiter in §. 374, daß derjenige, welcher, auf solche Weise, Einem der Ehegatten ein Grundstück oder ausstehendes Kapital, als Sondergut, zuweist, dafür Sorge trage, daß die Ausschließung des anderen Ehegatten in dem Hypothekenbuch vorbemerkt, oder dem Schuldner des Kapitals gerichtlich bekannt gemacht werde, wiedrigenfalls die Ausschließung der Gütergemeinschaft zwar unter den Ehegatten, aber nicht in Ansehung des Dritten gelten soll.

b) Daß ich nur da frei schalten und walten und einem Andern ein Miteigenthum einräumen kann, wo ich selbst voller, freier Eigenthümer bin, liegt

in der Natur der Sache und es folgt daraus von selbst, daß Erbleihen, eigentliche Lehen und Stammgüter, sammt allen Arten von Gütern, woran die Besitzer nur Colonatrechte und vor der Ehe selbst kein volles freies Eigenthum hatten und eben deßhalb dem anderen Ehegatten kein volles freies Miteigenthum einräumen konnten, in Ansehung der Hauptsache selbst, ohne Einwilligung des Obereigenthumsherrn, oder der sämmtlich berechtigten Familienglieder, nicht Gegenstand der allgemeinen ehel. G. G. seyn können, während die, den Besitzern solcher Güter hiervon eigenthümlich zustehenden, Nutzungen und Früchte, allerdings einen Bestandtheil der G. G. ausmachen.

Die im Odenwalde noch jetzt häufig vorhandenen Hubengüter dagegen sind volles, freies Eigenthum der Bauern und Landleute und unterliegen deßhalb, nach unbestrittenem Herkommen und Gerichtsbrauch, unbedingt, und ohne deßhalb nöthigen Consens der früheren Landes- und jetzigen Standesherrschaft, der allgem. ehel. G. G. wie dieß in dem II. Kapitel von den Allmenden, Huben und Bauerngütern, näher dargethan werden wird; und beispielsweise, aus denen diesem Kapitel beigefügten Ehe- und Kaufbriefen hervorgeht.

c) Daß beide Ehegatten, gleich viel Vermögen in die Ehe bringen, ist zur Eingehung der ehel. G. G. nicht nothwendig. — Ja es liegt nicht einmal nothwendig im Begriff der ehel. G. G., wie dieß z. B. Danz in seinem Handbuch des teutschen Privatrechtes §. 602 fordert, daß ein jeder Theil Vermögen einbringe; da es sich sehr wohl gedenken läßt und mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf keine Weise in Widerspruch steht, daß ein wohlhabender Ehegatte, welcher allein Vermögen in die Ehe bringt, dem andern,

vermögenslosen Ehegatten; an jenem seinem eingebrachten Vermögen ein Miteigenthum zugesteht, und an seinem, ursprünglich unbeschränkten, Vermögen, von nun an selbst keine andere, als Miteigenthumsrechte behält; wie dieß auch von anderen Statuten, namentlich der Fuldischen Ordnung ausdrücklich anerkannt ist.

Ist übrigens in dem Eheeinbringen der beiden Ehegatten eine auffallende Ungleichheit, so wird diesselbe, nach der Volkssitte hiesiger Gegend, durch vertragsweiße Abänderung der allgemeinen Folgen der G. G., soweit solche die Ehegatten selbst betreffen, und unbeschadet der Rechte Dritter, häufig wieder gehoben. — Die nähere Art und Weise hängt dann völlig von der freien Uebereinkunft der Ehegatten selbst aber, ist zu mannigfaltig, um im Einzelnen näher erörtert werden zu können, und nur durch den fest stehenden Rechtsgrundsatz beschränkt, daß nie die Rechte Dritter, namentlich der Gläubiger des Ehevermögens, dadurch gefährdet werden dürfen. Ueberdieß muß sie, als Ausnahme von der Regel, stets bewiesen werden.

Eine der gewöhnlichsten Arten dieser Stipulationen ist der sog. Rückfall, oder die vertragsmäßige Bestimmung, daß nach dem Tode des ursprünglich reicheren Ehegatten, wenn in solcher Ehe keine Kinder gezeugt oder noch am Leben sind, der andere, ursprünglich ärmere, Ehegatte nicht das ganze Gesammtvermögen ausschließlich haben, sondern ein bestimmter Theil davon, häufig ein Viertel, ein Drittel, die Hälfte ꝛc. des von dem andern, verstorbenen Ehegatten in die Ehe gebrachten Vermögens, an dessen ursprüngliche Familie und natürliche Verwandten wieder zurückfallen soll.

Man sehe deßhalb die unter Lit. F. und G. angehängten Ehe- und Kaufbriefe.

Uebrigens können dadurch die Rechte Dritter, und namentlich derjenigen, welche, im Vertrauen auf das Gesammtvermögen, inzwischen und während der Ehe, Rechte auf das eheliche Gesammtvermögen wohl erworben haben, nicht gefährdet werden; daher müssen, vor Heimzalung des Rückfalls, alle Eheschulden berichtigt seyn, und es kann von Heimzalung dieses Rückfalls nur insoweit die Rede seyn, als, nach Berichtigung dieser Eheschulden, überhaupt noch Vermögen vorhanden ist. —

Diese Rückfallsverträge gehören, nach der Rechtswissenschaft, in die Klasse der Erbverträge und zwar, weil sie nur einen Theil des Activvermögens und keine allgemeine Nachfolge in das ganze Vermögen und Schulden bezwecken, in die Klasse der singulären Erbverträge, pacta successoria singularia, im Gegensatz gegen die pacta successoria universalia.

Ein solcher singulärer Erbvertrag, welchen selbst das römische Recht gestattet, kann, seinem Wesen nach, als Vertrag nur ein Recht gegen eine besonders verpflichtete Person, und kein Recht an eine Sache, unangesehen die Person des Besitzers oder Eigenthümers wirken. Daher ist auch die Verbindlichkeit zu Entrichtung dieses Rückfalls blos persönlich; sie ruht nur auf dem überlebenden Ehegatten oder dessen Erben, und nicht auf dem Gesammtvermögen.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 3. April 1822 in Appell. Sachen M. Volk zu Beerfelden gegen M. Ihrig daselbst und J. Krämers Ehefrau zu Airlenbach, die Bezahlung eines Rückfalls aus der G. und N. Langischen Verlassenschaft betr.

d) Zuweilen geschieht es, daß ein Ehegatte einen, ihm aus früherer Ehe oder sonsther zustehenden, Auszug oder Leibgeding, nebst sonstigem Vermögen, in die Ehe bringt, ohne daß dadurch das Wesen und die gewöhnliche Wirkung der ehel. G. G. im mindesten geändert wird; wie der unter Lit. H. diesem Kapitel beigefügte Ehebrief beispielsweise zeigt. —

---

§. 6.

Nur beide Ehegatten zusammen sind Herr und Eigenthümer dieses einen, ungetheilten Vermögens, und keiner derselben ist befugt, einzeln, weder das Ganze, noch irgend einen Theil desselben sein zu nennen, und ausschließlich als Eigenthum in Anspruch zu nehmen.

Erkenntniß des vormaligen Gräflichen Consistorii zu Erbach (als damaligen verfassungsmäßigen Obergerichtes der geistlichen Diener) vom 23. Jenner 1807. in Sachen W. Soldan zu Frankfurt gegen seine Geschwister H. und B. Soldan zu Reichelsheim, die Gültigkeit der mütterlichen Disposition der verwittweten Frau Pfarrer Soldan betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 19. Febr. 1814. in App. Sachen J. Schweizer zu Elsbach gegen H. Götz und J. L. Müller daselbst, den Verkauf des älterlichen Guts betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 6. Decbr. 1815. in App. Sachen M. Brecht von Mangelbach gegen M. Steinmann von da, Güter-Anschlag betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 13. Septbr. 1818. in Sachen der Jägerschen Geschwister zu Beerfelden gegen die Kammersecretär Klumpischen Relicten zu Beerfelden, Gammelsbach und

Erbach, Erbschaftsansprüche betr. — (Von Großh. Ob. App. Gericht bestätigt.)

a) Die allgem. ehel. G. G. ist also das engste und innigste teutsche Gesammtvermögen, wovon einzelne, gesonderte Theile selbst nicht einmal gedacht werden können; (unum idemque patrimonium, condominium pro indiviso) und stimmt insoweit mit dem römischen Begriff der universitas juris, aber entfernt nicht mit dem der societas oder communio überein. (§. 13. a.)

Lange, von der Gemeinschaft der Güter unter teutschen Eheleuten. Hauptstück VII. §. 2.
Scheerer, von der ehel. G. G. Theil I. §. 1. 46. 71. 75.
Runde und Danz. teutsch. Priv. Recht §. 603.
Hasse, Critik der bisherigen Theorie von der ehel. G. G. §. 24—32.
Und die oben angeführten Erkenntnisse.

Der oberste Gerichtshof des Großherzogthums, ohne zu verkennen, daß die Ansicht und Grundsätze der Justizkanzlei über Natur und Wesen der ehel. G. G. sich geschichtlich bewähren dürften, je weiter man dem ächt germanischen Institute der G. G. in der Vorzeit nachgehe, hat dennoch in zweien, durch Berufung an denselben gelangten, Rechtsfällen, über die Gültigkeit in fortgesetzter G. G. einseitig errichteter Testamente, der Ansicht der Justizkanzlei und der übrigen, vormaligen Unter- und Obergerichte hiesiger Gegend, welche solche Testamente für ungültig erklärten, nicht beigepflichtet und solche weder

a) im allgemeinen wissenschaftlich und in der richtigen Doctrin; noch

b) im geschriebenen sogenannten Landrecht; noch überhaupt

c) im Volksglauben und Herkommen hiesiger Gegend

genügend begründet erkannt; und namentlich in dem gütergemeinschaftlichen Vermögen hiesiger Gegend, sowohl in ehelicher, als fortgesetzter G. G., mehr die Idee der römischen Communion und eines, in der Vorstellung und That, ungleich weniger innigen und ungleich mehr theilbaren Vermögens zu finden geglaubt, und — in consequenter Anwendung dieser Ansicht, aber in vollem Widerspruch mit den Ansichten der hiesigen Gerichte — in der ehel. und fortgesetzten G. G. jedem Ehegatten das Recht zugestanden, über die Hälfte des Gesammtvermögens gültig zu disponiren.

Doch ist dieß zu einer Zeit geschehen, wo weder das geschriebene Landrecht, und noch weniger das gesammte Gewohnheitsrecht hiesiger Gegend dem höchsten Gerichtshof in der größeren Vollständigkeit der jetzigen öffentlichen Mittheilung vorgelegen.

Ja, als der erste dieser Fälle, im Jahr 1808, in Sachen W. Soldan zu Frankfurt gegen seine Geschwister H. und B. Soldan zu Reichelsheim, die Gültigkeit der mütterlichen Disposition betr. zur oberstrichterlichen Entscheidung vorlag, war die hiesige Gegend erst kurz zuvor mit dem Großherzogthume vereinigt, und eine vollständigere Kenntniß seiner Sitten und eigenthümlichen Rechte, bei der unvollständigen Art ihrer Aufzeichnung, von Seiten der übrigen hessischen Gerichtshöfe kaum denkbar; die, im wesentlichen gleichartige, Entscheidung des zweiten Falles, in Sachen F. Heil und F. Scheuermann zu Michelstadt, gegen J. Müller daselbst und J. Seeger zu Wirzberg, die Gültigkeit eines Testamentes betr. aber vorzüglich hergenommen von dem einmal bereits vorliegenden abweichenden früheren Erkenntniß des obersten Gerichtshofes und dem Grundsatze möglichster

Gleichförmigkeit solcher Erkenntnisse, und dabei das Gewicht des inzwischen schon mehr, wenn gleich immer noch unvollständig, bekannt gewordenen Gewohnheitsrechtes hiesiger Gegend ungleich mehr erkannt und gewürdigt.

Ueberdieß hat der oberste Gerichtshof, in der Zwischenzeit, in App. Sachen der Kammersecretär Klumpischen Relicten zu Beerfelden, Gammelsbach und Erbach gegen die Jägerschen Geschwister zu Beerfelden, Erbschaftsansprüche betr. durch Verwerfung der erhobenen Berufung, ein Erkenntniß der Justizkanzlei vom 23. Septbr. 1818 bestätigt, worin der Begriff und Grundcharakter der ehel. und fortgesetzten G. G. hiesiger Gegend, wie solcher auch dieser Schrift zum Grunde gelegt worden, durch einen umfassenden Vortrag des Herrn Referenten, Directors Seeger, vollständig entwickelt und wissenschaftlich sehr genügend begründet worden ist.

b) Ein wichtiger Vorzug der allgemeinen ehel. G.G. ist, daß sie die eigenthümlichen, erkünstelten, und in der Anwendung schwierigen Begriffe des römischen Rechtes, über den Unterschied der getrennten Ehegüter, (dos, et donatio propter nuptias) und die große Begünstigung des Eheeinbringens der Frau, nicht kennt; womit, wie ältere und neuere Rechtslehrer und Gerichtshöfe sich ausdrücken, den Weibern gestattet ist, ihre und ihres Mannes Gläubiger zu täuschen.

Erkenntniß der vormaligen Regierung zu Michelstadt (Universität Erlangen), vom 7. Octbr. 1796 in Sachen F. A. Lehr in Mannheim ꝛc. gegen Kanzleidirector Gräfe zu Michelstadt ꝛc. die Nichtigkeit einer Gütersteigerung betr.

Das oben §. 4. Anmerk. a. angeführte Antwortschreiben der Justizkanzlei an die Gr. Kriegscommission vom 25. Juli 1821.

Eine Folge hiervon ist, daß bei Mitverbürgungen der Eheweiber zu den Schuld- und Pfandverschreibungen ihrer Männer, es eines Verzichtes derselben auf Rechtswohlthaten, die sie nicht haben, nicht bedarf, und die höchsten Verordnungen vom 2. März 1795 und 10. Decbr. 1819. R. B. Nr. 30. auf sie keine Anwendung finden; — wenn gleich manche Aemter und Landgerichte hiesiger Gegend, zu mehrerer Beruhigung auswärtiger Gläubiger, in neuerer Zeit, solche Verzichtleistungen auf Rechte, die nicht existiren, vorgenommen haben.

---

§. 7.

Einhands- oder Sondergut.

Alles dasjenige, gegenwärtige oder zukünftige, Vermögen, welches von der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft ausdrücklich und unzweifelhaft ausgenommen ist, oder vermöge seiner eigenthümlichen Natur nicht Gegenstand der Gütergemeinschaft seyn kann, ist und bleibt, nach wie vor in dem Eigenthum und der freien Verfügung desjenigen Ehegatten, dem es bis dahin angehörte; es bildet den Begriff des Einhands- oder Sonder-Gutes, und ist den Grundsätzen von der ehelichen Gütergemeinschaft nicht unterworfen.

Es muß aber, als Ausnahme von der Regel, von demjenigen, welcher sich darauf beruft, im Zweifel stets bewiesen werden.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 19. Septbr. 1812. in Sachen Kammerdiener Saalig zu Heubach gegen Jesajas Löb's Wittwe daselbst.

a) Dieses Sondergut ist im Odenwalde, namentlich unter dem, bei weitem zahlreichsten, Stande der Landleute, äuserst selten und fast unbekannt.

b) Ueber die Anwendung des obigen §. auf die fortgesetzte G. G. sehe man §. 30. c. und d.

---

§. 8.

Verbindlichkeit des ehelichen Gesammtvermögens.

Das eheliche Gesammtvermögen haftet für alle, gültig und rechtsverbindlich entstandene, Schulden und Verbindlichkeiten der Ehegatten, es mögen solche nun gemeinschaftlich oder einzeln, und vor oder während der Ehe entstanden seyn. Es haftet darum namentlich für alle Ausgaben der Haußhaltung und des Berufs, so wie für die Kosten der Erhaltung, Erziehung und Ausstattung der Kinder.

---

a) Die alten Statuten vom Jahr 1520 Art. IV. §. 7 und die Landesordnung, Tit. XVIII. §. 4. der Unter. Ger. Ordnung, sagen, im wesentlichen übereinstimmend, „und so der Schuldner ein ehelich Weib und Kinder hätte, soll in der Pfandung alles dessen verschont werden, das zu ihren Leibern gehört," — und ferner, §. 6. „in solcher Ausschatzung soll Weib und Kindern die Kleid, so auf ihre Leiber gehörig, vorbehalten seyn und die Schuldner nichts damit zu thun haben; es wäre dann, (wie die Statuten von 1520 hinzusetzen) daß sie (die Frau) auch dazu geholfen hätte, daß ihr Mann und sie dermaßen hingeschätzt würden" — und bestätigen somit, durch diese einzige, billige Ausnahme, die obige allgemeine Re-

gelz; welche in der allgemeinen Meinung des Landmanns hiesiger Gegend fest begründet, und von älteren Zeiten her, von allen Gerichten des Landes, bei Schulden und Concurswesen, und in allen sonstigen Fällen, stets in Ausübung und Anwendung gebracht worden ist. Daher auch das alte Sprichwort: „Wer dem Mann traut, traut auch den Schulden.“

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 30. Sept. 1818. in Sachen J. Friedrichs Ehefrau zu Niederkinzig gegen Koppel Hermann zu Höchst, Schuldforderung betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 19. Febr. 1814. in App. Sachen Jacob Schweitzer zu Elsbach gegen Heinrich Götz und Joh. L. Müller daselbst, den Verkauf des älterlichen Guts betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 28. April 1819. in App. Sachen des Schutzjuden Lämmel Strauß von Kirchbrombach gegen die M. Fasselsche Wittwe zu Niederkinzig, Schuldforderung betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 3. Jenner 1823. in App. Sachen A. Haman von Vielbrunn und dessen Ehefrau, als Intervententin, gegen J. B. Strauß von Michelstadt, Forderung betr.

b) In welchen Fällen jeder Ehegatte allein, und in welchen Fällen nur beide zusammen das eheliche Gesammtvermögen gültig verbinden und verpflichten können, wird in den folgenden §§. näher gezeigt werden.

c) So wie der Betrug, auch nach teutschem Rechte, jeden Vertrag ungültig macht, so auch hier. Darum können Schulden, welche vor der Ehe von dem einen Theil zwar gültig contrahirt, aber dem andern Theil, bei Eingehung der Ehe, wissentlich und betrügerisch verheimlicht worden, — im Falle sie überhaupt von Erheblichkeit sind, und das Familienwohl und Gesammt-

vermögen ansehnlich gefährden würden, — dem andern betrogenen Theil allerdings ein klagbares Recht geben, die Aufhebung der G. G. zu fordern. (§. 26.)

Das Preuss. Landrecht beschränkt dieses Klagrecht, §. 392 und 395. blos auf die 2 ersten Jahre der Ehe.

---

§. 9.

Selbst Geldstrafen und Untersuchungskosten, welche beide Ehegatten oder eins derselben veranlaßt haben und verschulden, werden, beim Abmangel eines Sondergutes, aus dem ehegemeinschaftlichen Vermögen bestritten.

Eben dieß ist der Fall bei Unglücksfällen, welche den einen oder andern der Ehegatten, oder beide zusammen treffen.

---

a) Dieß ist der bisherige Gerichtsbrauch, die Ansicht der meisten teutschen Privat-Rechtslehrer und entspricht ganz der Natur des ehelichen Gesammtvermögens. — Wo Keiner etwas allein hat, kann er auch allein nicht zahlen.

Beschluß der Justizkanzlei vom 19. Septb. 1821. zur Untersuchungs-Sache gegen Michel Schanz von Kirchbrombach wegen Ermordung seines Schwiegervaters; wornach sämtliche Untersuchungs und Executionskosten, nach dem Tode des enthaupteten Mörders, aus dem seiner Wittwe nachgelassenen Gesammtvermögen erhoben worden sind.

Locations-Erkenntniß des Justizamtes Breuberg und König von 11. Febr. 1822. und bestätigendes Erkenntniß der Justizkanzlei vom 26. Febr. 1823. das Schulden- und Concurswesen des J. N. Koch von König betr.

Das Preuss. Landrecht, gestützt auf eine gewisse, auch von mehreren Lehrern des teutschen Privatrechtes angenommenen Billigkeit, modificirt in Art. 385. diesen Grundsatz dahin: daß, bei dereinst erfolgender Aufhebung der G. G., dergleichen Geldstrafen und Inquisitionskosten auf den Antheil des sie veranlaßt habenden Ehegatten angerechnet werden müssen.

Bis jetzt ist aber dieser Grundsatz des Preuss. Landrechtes, ob gleich es nicht an Fällen gefehlt hat, welche dazu hätten Veranlassung geben können, soweit die Gerichtsacten Auskunft geben, bei den hiesigen Gerichten nicht zur Anwendung gekommen.

b) Offenbar irrig in der Voraussetzung und ohne allen Werth für die Anwendung ist aber die Ansicht, wie sie Danz in seinem Handbuch des teutschen Privatrechtes, §. 606. und manche andere Rechtslehrer aufstellen: daß jede die Hälfte des Vermögens überschreitende Geldstrafe und um so mehr jede völlige Vermögensconfiscation den unschuldigen Ehegatten zur Ehescheidung, und eben damit zur Separation und Rettung des (andern) hälftigen Vermögens, berechtige.

Diese, und alle ähnliche Ansichten bezwecken Billigkeit, und werden vielleicht eben so oft zum groben Unrecht; sie wollen die Vermögensverhältnisse des unschuldigen Gatten sichern, und übersehen die ungleich wichtigere und nachtheilige Folge fürs Ganze, für die sittliche Achtung der

Ehe und ihre, von den Vermögensverhältnissen, welche nur Neben- nicht Hauptsache seyn sollten, unabhängige, innige Natur.

---

§. 10.

Ausnahme.

Würde jedoch solche Schuldenzahlung das ganze Vermögen erschöpfen, so sind der Frau und Kinder nothwendige Kleidung und Leibweißzeug hiervon ausgenommen; vorausgesetzt, daß sie nicht selbst, durch schlechte Hauswirthschaft, oder sonstige schuldbare Weiße, mit dazu geholfen, daß das Gesammtvermögen also hingeschätzt wird.

---

a) Man sehe die Anmerk. a zu §. 8. und die dort angeführten Bestimmungen der Statuten und Landesordnung.

---

§. 11.

Gemeinschäftliches Verwaltungsrecht von Mann und Frau.

Die Verwaltung dieses Gesammtvermögens steht, als Regel, beiden Ehegatten, auf völlig gleiche Weiße, zu, und je wichtiger und einflußreicher die Verwaltungshandlung auf das eheliche Gesammtvermögen ist, desto nöthiger ist die Zustimmung beider Ehegatten.

Ausnahmen hiervon finden nur da statt, wo die Besorgniß der Gefährdung des Gesammtvermögens im Allgemeinen geringer erscheint, oder Sitte, Beruf und sonstige Verhältnisse die Ein-

holung der beiderseitigen Einwilligung unthunlich machen.

---

a) Dieser Grundsatz wird in den folgenden §. näher erörtert und begründet.

Was übrigens die Darstellung des Verwaltungsrechtes betrifft, so kann man dabei, völlig unbeschadet der Grundsätze selbst, zweierlei Wege gehen, entweder den häufig gewählten Weg, daß man, als obersten Grundsatz, dem Manne die ganze Administration allein zugesteht und alle die vielen, in der Natur der Sache und dem hiesigen Gewohnheitsrecht liegenden, unbestrittenen Beschränkungen dieser Regel, als Ausnahmen darstellt; oder aber den hier gewählten umgekehrten Weg, welcher, wie es scheint, einfacher zu demselben Ziele führt.

---

§. 12.

Folgen in Bezug auf Testament und Erbvertrag.

Daher können namentlich Verfügungen auf den Todesfall, sey es durch Testament oder Erbvertrag, während der Dauer der Ehe und ehelichen Gütergemeinschaft, nur mit gemeinschaftlicher Zustimmung der beiden Ehegatten gültig getroffen werden, und jedes einseitig entstandene Testament oder Erbvertrag, welche über das Gesammtvermögen, ganz oder nur theilweise, verfügen, sind in soweit ungültig; falls sie nicht in der Folge von dem anderen Ehegatten genehmigt werden sollten.

---

a) In der ganzen Lehre von der ehel. G. G. gibt es keinen Grundsatz, der in der Natur des Instituts und in der Sitte der hiesigen Gegend so tief begründet, und von den inländischen Gerichten, von den frühsten bis auf die neusten Zeiten, so unbezweifelt anerkannt worden, und der zugleich, in seinen Folgen für die ganze Lehre von der ehel. G. G., und ihren Werth für die Rechtssprechung, und das Wohl der Familien, so einflußreich und wichtig ist, als der Grundsatz des obigen §.

Für diesen Grundsatz aber, und seine Begründung und Feststellung in der Volkssitte und dem Gewohnheitsrecht der hiesigen Gegend, spricht

1) wohl nichts mehr als die unbestrittene und unbestreitbare Thatsache, daß man in hiesiger Gegend von Testamenten überhaupt nur wenig, und von einseitigen Testamenten, in allgem. ehel. G. G. errichtet, unbedingt und im eigentlichen Sinn des Wortes gar nichts weiß, und so weit nur die, — bei manchen Gerichten fast von 300 Jahren erhaltenen — Gerichtsacten Ausweiß geben, nie ein Fall der Art zur oberrichterlichen Entscheidung vorgelegen, und ihrer bedurft hätte.

2) Ueberdieß ist diese Ansicht nothwendige Folge des oben §. 6 aufgestellten Begriffes und der innigen Natur des teutschen Gesammtvermögens in der allgem. ehel. G. G.; — und deßhalb auch

3) von den Gerichten des Landes, in früheren und neueren Zeiten, so oft nur diese Frage gelegentlich zur Sprache kam, — denn daß der Fall selbst nie einer Entscheidung bedurft hat, ist schon bemerkt — stets von solcher Ansicht ausgegangen worden.

Daß dieß der Fall, diese Ansicht auch schon in früherer Verfassung, vor der Verbindung der hiesigen Gegend mit dem Großherzogthum, und vor Errichtung der Gesammtjustizkanzlei, von den Obergerichten der hiesigen Gegend, auf gleiche Weise, anerkannt und ihren Entscheidungen zum Grunde gelegt worden ist, zeigt namentlich das Erkenntniß des vormaligen gräflich Erbachischen Consistorii zu Erbach, als damaligen verfassungsmäßigen Obergerichtes der geistlichen Diener und ihrer Familien, in der Proceßsache W. Soldan zu Frankfurt gegen seine Geschwister H. und B. Soldan zu Reichelsheim, vom 23. Jenner 1807. die Gültigkeit der, von deren Mutter, der verwittweten Frau Pfarrer Soldan, hinterlassenen Disposition betr. und die demselben zu Grunde gelegten, einhellig gebilligten, Entscheidungsgründe, (des damaligen Herrn Regierungs- nun Ober-Appellationsgerichtsrathes Knapp) worin, in Bezug auf das Recht in ehel. G. G. zu testiren, namentlich gesagt ist:

„Die allgem. G. G. ist ein rein teutsches Rechtsinstitut, welches der römischen Gesetzgebung durchaus fremd und unbekannt war. Die Lehre von den Testamenten lernten die Teutschen erst durch Einführung der fremden Rechte kennen, und folglich erst, nachdem sie die ehel. G. G. unter sich schon eingeführt hatten.

Aus diesem historischen Satze folgt, daß man die Bestimmungen des römischen Rechtes nur mit äußerster Vorsicht anwenden dürfe, wenn von Rechten und Verhältnissen, welche aus diesem ächt teutschen, ohne Einfluß der fremden Rechte gebildeten Rechtsinstitute fließen, die Rede ist.

Die Rechtsgeschichte kennt zwar eine Periode, worin man alle alt vaterländische Rechte nur nach

rein römischen Rechtsprincipien beurtheilen wollte; aber man ist davon zurückgekommen und hat einsehen gelernt, daß man bei solchen Fällen, und wo es an bestimmten Gesetzen mangelt, hauptsächlich aus der Natur des einschlagenden Rechtsinstitutes, und denen demselben zu Grunde liegenden Principien, die Entscheidungsnorm ableiten müsse.

Cramer in opusc. T. 3. C. X. §. 8. p. 154. sagt:

„omnium absurdorum absurdissimum est factum nonnullorum, qui statuta, ante jus romanum in Germania receptum, introducta et adhuc valida, ad decempedam hujus juris inflectere, imo evertere tentant. Nemo enim non concedit, quodlibet jus, ex principiis suis domesticis, non peregrinis, interpretandum esse.“

Diese Ansicht darf man daher auch hier nicht außer Augen setzen, wo rechtliche Verhältniße, welche in der allg. ehel. G. G. ihren Grund haben, bestimmt und beurtheilt werden sollen.

Bei der Communio bon. universalis ist es Hauptgrundsatz, ja vielmehr das Wesen derselben, daß, während die Ehe besteht, beide Eheleute alles, was sie haben, pro indiviso gemeinschaftlich besitzen.

Ob daher gleich der Mann die Administration des Gesammtvermögens hat, so lange er sie gut führt, so darf er doch, ohne Einwilligung der Frau, nichts von Belang veräußern, oder etwas zu ihrem Nachtheil verfügen.

Was er aber bei Lebzeiten nicht thun darf, dazu kann ihm der Tod kein Recht geben; er kann daher auch nicht einseitig über das Gesammtvermögen testiren.

Lange von der Gemeinschaft der Güter unter den teutschen Eheleuten. Hauptstück XII. §. 10 und 11.

Scheerer von der ehel. G. G. Thl. I. Seite 210 und 211.

Dieser Satz bestätigt sich vollkommen, wenn man bedenkt, daß auch nach röm. Rechten Niemand über einen Gegenstand gültig disponiren kann, über welchen er nicht ganz freie Disposition hat, und daß die Befugniß zu testiren nur in der positiven Gesetzgebung, nicht in dem Naturrechte ihren Grund hat.

Man wird vielleicht einwenden: „die Ehegatten hätten gleiche Rechte an das Vermögen, und also könnte doch jeder über eine Vermögens hälfte testiren; allein sie besitzen alles ungetheilt, pro indiviso; kein Bestandtheil des Vermögens gehört ausschließend dem Einen, und eine Abtheilung desselben, welche eine solche letzte Willens-Disposition involvirt, kann ja auch nicht einseitig geschehen, indem solche die Rechte des Ueberlebenden, der im unverrückten Wittwenstand mit den Kindern in Gemeinschaft sitzen bleiben darf, verletzen würde. ꝛc.

Und eben dieser Grundsatz ist auch von der Gesammtjustitzkanzlei mehrfach anerkannt und bestimmt ausgesprochen worden, so namentlich durch

Beschluß der Justitzkanzlei vom 4. Juli 1812 in Sachen der Ehefrau des L. Stockert zu Mümling Grumbach gegen Hoferbert daselbst, die Restitution eines verkauften Gartens betr.

worin der Grundsatz aufgestellt, und aus dem Begriff und Wesen des ehelichen Gesammtvermögens entwickelt ist: daß einseitig selbst nicht über die Hälfte des Vermögens testirt werden kann; und ferner in dem beachtenswerthen

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 10. April 1824 in Appel. Sachen P. Trautmann und Consorten zu Kirch- und Langenbrombach gegen G. Schanz zu Etzengesäß., Gültigkeit eines Testamentes betr.

Die Wichtigkeit dieses Grundsatzes für die ganze Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft, obgleich er, wie bereits oben §. 6. bemerkt, von dem höchsten Gerichtshof bis jetzt noch, namentlich aber in der fortgesetzten G. G. (§. 30. c.) verkannt scheint, ist auch in der That so groß, daß, sobald man einmal dem einzelnen Ehegatten gestattet, einseitig auch nur über die Hälfte des Gesammtvermögens zu testiren, durchaus kein haltbarer Grund bleibt, ihm nicht auch in allen andern, minderwichtigen, Vermögensveräusserungen unter Lebenden ein gleiches Recht zuzugestehen; und doch ist diese letztere Befugniß zuzugestehen, noch keinem einzigen Richter, weder im In- noch Ausland, in den Sinn gekommen.

---

b) Ueber die Anwendung des obigen §. auf die fortgesetzte G. G. sehe man §. 30. e; auf die Einkindschaft §. 42 b.

---

§. 13.

In Bezug auf reine Liberalitäten.

Eben dieß ist ferner der Fall in allen solchen Geschäften, welche, ihrer Natur nach, und als Regel, nur Verringerung und Benachtheiligung des Gesammtvermögens zur Folge haben; wie reine Schenkungen, Bürgschaftsleistungen, Wetten, Spielschulden, oder sonstige Veräußerungen und

Handlungen, welche, ohne alle Gegenleistung, eine blose Freigebigkeit in sich schliessen.

Erkenntniß der vormaligen Regierung zu Michelstadt (Universität Marburg) vom 13. Octbr. 1785. in Sachen der damaligen kaiserlichen Administrationskammer zu Fürstenau gegen die Wittwe Kunkelmann zu Michelstadt, eine von deren verstorbenem Manne, ohne der Frau Vorwissen und Genehmigung, übernommene Bürgschaft betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 30. Septbr. 1818. in App. Sachen J. Friedrichs Ehefrau zu Niederkinzig, gegen Koppel Hermann zu Höchst, Schuldforderung, — insbesondere die Frage betr.: ob eine von dem Ehemanne, ohne Einwilligung der Ehefrau, contrahirte Schuld, aus dem ehel. G. G. Vermögen zu bezahlen oder schlechthin nichtig und unverbindlich sey?

Erkenntniß Gr. Hofgerichtes zu Darmstadt vom 17. Juli 1815. in Revisionssachen der Ehefrau des G. Kumpf zu Beerfelden gegen die Kirche Güttersbach, eine von dem Ehemanne der ersteren übernommene Schuld seines Vaters an besagte Kirchenkasse betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 3. Jenner 1823. in App. Sachen A. Haman von Bielbrunn und dessen Ehefrau, als Intervenientin, gegen J. B. Strauß von Michelstadt, Forderung betr.

a) In dem letzteren Erkenntniß ist der obige Grundsatz namentlich auch auf einseitige Liberalitätshandlungen des Mannes angewendet, und zu dessen Begründung, so wie über das deßhalbe Einspracherecht der Ehefrau, (§. 19.) namentlich gesagt:

„Dieser Rechtssatz folgt unmittelbar aus dem Wesen und dem Grundbegriff der allgem. ehel.

G. G., als nach welchem das von beiden Ehegatten zusammen gebrachte und zu erwerbende Vermögen in Eine, selbst nicht getheilt gedacht werden könnende, Masse, in ein juristisches Ganze zusammenschmilzt, hinsichtlich dessen sämmtliche, in der G. G. stehende physische Personen, in juristischem Betracht, nur Einen Willen haben, — als ein Rechtssubject betrachtet werden; (§. 5. 6.) und stehet keineswegs mit dem, dem Manne zukommenden Verwaltungsrecht dieses Gesammtvermögens (§. 18) im Widerspruch. Denn wenn auch, vermöge solchen Verwaltungsrechtes, der Ehemann, für sich allein, Contracte schließen kann, die seine Frau und das Gemeingut verbinden, wenn er gleich allein wegen dieses Gemeinschaftsvermögens vor Gericht erscheinen, ja allein Schulden contrahiren kann, so sind doch alle diese Verwaltungsbefugnisse auf die natürliche Voraussetzung (conditio tacita) gegründet, daß dadurch das gemeine Beste der Ehe erhalten und befördert, das Gesammtvermögen wenigstens nicht vergeudet oder verschleudert werde.

Nur unter dieser wesentlichen Voraussetzung wird überall die stillschweigende Einwilligung der Ehefrau vermuthet, und darum muß auch diese Vermuthung hinwegfallen, oder sie kann nicht Platz greifen, wenn es sich von einem solchen Rechtsgeschäft des Mannes handelt, welches, seiner Natur nach, einen gedankenlosen und unnützen Verbrauch des Gesammtvermögens an der Stirn trägt.

Dieß ist der Fall bei solchen Handlungen des Ehemannes, welche eine bloße Freigebigkeit enthalten, und ihrer Natur nach nicht eine Leistung und Gegenleistung voraussetzen lassen, als wohin Schenkungen, Bürgschaftsleistungen und Expromissionen unzweifelhaft gehören.

Bei solchen Handlungen und Rechtsgeschäften kann obige natürliche Voraussetzung nicht Platz greifen, mithin auch eine stillschweigende Einwilligung der Ehefrau eigentlich gar nicht vermuthet werden. Ein Antrag der Ehefrau: ein solches einseitiges Geschäft des Ehemannes ungültig und unverbindlich für das Ehegesammtvermögen zu erklären, muß somit als rechtlich begründet so lange erkannt werden, bis entweder eine Einwilligung derselben, oder daß gleichwohl, und gegen die Natur des vorliegenden Rechtsgeschäftes, das Beste der Familie und des Gesammtvermögens dadurch bezweckt worden sey, bewiesen ist, oder aus denen, die Handlung begleitet habenden Nebenumständen hervorgeht.

Ganz in diesem Geiste versagt das Erbachische sogen. Landrecht allen Wirths- und Zechforderungen, bis zu einer geringen Summe, das Klagrecht, und gebietet ausdrücklich, daß bei wichtigeren, das Gesammtvermögen binden sollenden, und besonders bei solchen Handlungen, bei denen eine Verschleuderung des Vermögens leicht geschehen kann, namentlich bei Verkauf von liegenden Gütern, oder Hypothekbestellungen, die Einwilligung der Ehefrau eigends eingeholt werden soll."

---

§. 14.

Ausnahmen.

Doch werden solche einseitige Schenkungen, Veräusserungen und ähnliche Geschäfte, selbst wenn sie in der Form des Testamentes oder Erbvertrages vorkommen, ausnahmsweise, aufrecht erhalten:

a) wenn die Schenkung als Vergeltung anderer geleisteten Dienste gegeben wird, wie alle sogenannte remuneratorische Schenkungen; oder überhaupt Anstandshalber und nach bestehender Sitte gegeben zu werden pflegt, wie Pathengeschenke ꝛc.;

b) wenn sie mit Vorwissen des anderen Ehegatten, und ohne dessen ausdrückliche Mißbilligung geschah; oder endlich überhaupt

c) für den Stand und die Verhältnisse der Ehegatten, nach richterlichem Ermessen, unbedeutend erscheint.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 30. Septbr. 1818. in Sachen J. Friedrichs Ehefrau zu Niederkinzig gegen Koppel Herrmann zu Höchst, Schuldforderung betr.

Beschluß der Justizkanzlei vom 9. Jenner 1822 in Sachen Justine Müller gegen das Amt Michelstadt; worin der Grundsatz der §§. 13 und 14. zugleich auf die fortgesetzte G. G. angewendet ist.

Man sehe auch die Anmerk. a. zum vorhergehenden §.

---

§. 15.

Folgen in Bezug auf Veräusserung liegender Güter.

Eben so bedürfen alle onerose Erwerbungen und Veräusserungen von liegenden Gütern und

Gerechtigkeiten, zu ihrer Gültigkeit, als Regel, der Genehmigung beider Ehegatten.

Gerichtliches Zeugniß der vormaligen Regierung zu Fürstenau vom 22. Jenner 1757. in Sachen M. M. Friederichin gegen J. L. Nees.

Beschluß der Justizkanzlei vom 4. Juli 1812. in Sachen der Ehefrau des L. Stockert zu Mümling Grumbach gegen ihren Ehemann daselbst, Restitution wegen eines verkauften Ackers betr.

a) Nach dem Land- und Gewohnheitsrecht hiesiger Gegend, bedarf jeder Vertrag über liegende Güter, wenigstens zu seiner vollständigen Erfüllung, der gerichtlichen Bestätigung, wie dieß in der Folge, (Th. II. Kap. 2.) näher gezeigt werden wird. — Zugleich macht das Landrecht, in Tit. XVI. §. 2. der Untergerichtsordnung, bei dieser Veranlassung, dem Beamten ausdrücklich zur Pflicht, bei den Verhandlungen über die gerichtliche Bestätigung solcher Verträge über liegende Güter, die Eheweiber, wegen ihrer Einwilligung, vorher zu vernehmen; eine Vorschrift, welche, durch einzelne, spätere Verordnungen vormaliger Regierungen der Grafschaft, namentlich durch die gemeinschaftliche Verordnung vom 13. Juni 1740 und die Erb. Fürstenauische Verordnung vom 11. Jenner 1776 (siehe Th. II. Kap. 9) ausdrücklich bestätigt, und zugleich auf die Bestätigung von Hypotheken ausgedehnt ist. — Versäumt der Richter diese Weisung und fertigt und gibt den Kaufbrief oder die Hypothek hinaus, ohne die Frau gehört und ihre Einwilligung eingeholt zu haben, so behält die Ehefrau ihr Einsprache- und Widerspruchsrecht, und der Richter läuft Gefahr zum Ersatz der durch seine Schuld entstandenen Kosten verurtheilt, ja selbst von

Gläubigern und Käufern in Anspruch genommen zu werden. Das Geschäft selbst aber ist wegen dieser Unterlassung, wie dieß §. 18 und 19 näher zeigen werden, keineswegs ipso jure null und noch weniger kann der Richter darum, daß er die Vorschrift des Landrechtes, bei Bestätigung eines Vertrags, nicht oder noch nicht erfüllt hat, statt Nachholung seiner Pflicht, sofern dieß überhaupt noch thunlich, eine Unverbindlichkeit des Vertrags aussprechen.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 18. Febr. 1818. in App. Sachen J. Nord von Höchst gegen die Gebrüder L. und A. Siegerich von Lörzenbach und Fürth, peto emti.

Was die, der richterlichen Bestätigung nicht bedürfenden, Privatverpfändungen betrifft, so hat die bestehende Sitte des Landes und die Praxis der Gerichte, da, wo Mann oder Frau bestimmt im Kreiße ihres Berufs, und darum auch schon allein, gültig handeln, (§. 17.) hiervon eine nothwendige Ausnahme gemacht; in allen anderen Fällen aber auch sie, als Regel, den Bestimmungen dieses §. unterworfen.

Auch das Preuß. Landrecht stimmt §. 378 damit überein.

b) Gerechtigkeiten haben, durch ihre größere Stetigkeit und Wichtigkeit für den Vermögensbestand, mit der Natur der liegenden und unbeweglichen Güter ungleich mehr Aehnlichkeit, als mit Mobilien; darum sind sie jenen, auch im Römischen und Preußischen bürgerlichen Rechte, schon im allgemeinen ganz gleich gestellt.

Ueberdieß stellt das Preuß. Landrecht den Immobilien und Gerechtigkeiten, in Bezug auf Verwaltung des ehelichen Gesammtvermögens und

wohl mit Recht, auch die ausstehenden Activkapitalien gleich, und verordnet §. 379, daß auch sie einseitig nicht aufgekündigt und eingezogen werden können.

c) Die zum Theil sehr wichtigen und häufig vorkommenden Ausnahmen des obigen §. werden in den folgenden §§. 16, 17 und 18 mitgetheilt.

d) Ueber die Anwendung des obigen §. auf die fortgesetzte G. G. sehe man §. 30. Anm. f. auf die Einkindschaft §. 42 Anm. c.

---

§. 16.

Ausnahmen.

Ausnahmsweise werden jedoch solche Veräusserungen, auch wenn sie einseitig vorgenommen worden, aufrecht erhalten:

a) wenn sie durch Pflicht und Noth geboten sind;

b) wenn derjenige, welcher allein gehandelt hat, nachzuweisen vermag, daß dem Gesammtvermögen und dem Wohl der Familie hierdurch kein Nachtheil zugegangen ist;

c) wenn ihm die alleinige Vermögensverwaltung von dem andern Ehegatten überhaupt, oder in Bezug auf diesen einzelnen Fall freiwillig überlassen oder in der Folge genehmigt worden; oder endlich

d) wegen Krankheit, Geistesschwäche, oder sonstiger Behinderung des andern Ehegatten

überlassen werden mußte, oder von dem Richter ausdrücklich übertragen worden ist.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 4. Juli 1812. in Sachen der Ehefrau des k. Stockert zu Mümlinggrumbach gegen ihren Ehemann allda, Restitution wegen eines verkauften Gartens betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 11. Aug. 1813. in Apell. Sachen der Ehefrau des J. G. Kumpf zu Beerfelden, gegen die Kirche Güttersbach, eine von dem Ehemann der ersteren übernommene Schuld seines Vaters an besagte Kirchenkasse betr.

a) Folge hiervon ist, daß in allen diesen Fällen, und so namentlich auch in dem unter d. genannten, es einer besonderen Beistandschaft oder förmlichen Curatel, als Regel, und so lange der andere Ehegatte zu alleiniger Vermögensverwaltung fähig erscheint, oder um Beigebung eines Beistandes nicht selbst bittet, nicht bedarf.

Antwortschreiben der Justizkanzlei an Großh. Hofgericht zu Darmstadt vom 1. April 1818., Bestätigung eines Kaufbriefs der Forstrath Brennerschen Eheleute betr.

b) Führt die Frau, mit Vorwissen und Gutheißen, oder wenigstens unter Zulassung ihres Mannes, einen gemeinschaftlichen Handel, oder treibt sie förmlich Kaufmannschaft, Wirthschaft ꝛc. so ist sie, in allen dahin einschlagenden Geschäften, allerdings befugt allein zu handeln und allein das Gesammtvermögen zu verbinden.

Der Grund davon liegt in der ausdrücklichen oder wenigstens stillschweigenden Einwilligung des Mannes, und in dem Umstande, daß, ohne solches selbstständige Handeln der Frau, das beabsichtigte Geschäft nicht möglich ist.

Eben dieß ist aus gleichem Grunde der Fall, wenn der Mann, wegen Abwesenheit von Hauß, oder sonstiger eigener Verhinderung, auf einige Zeit, die Fortführung seines Gewerbes seiner Frau überläßt, z. B. ein Wirth reißt ins Ausland um Wein zu kaufen. — Hat hier die Frau, in Bezug auf das Gewerb, selbst Schulden contrahirt, so müssen sie aus dem Gesammtvermögen bezalt werden, selbst wenn der beabsichtigte Nutzen daraus nicht erfolgt seyn sollte.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 26. Febr. 1812. in App. Sachen Adlerwirth J. Dingeldein zu Reichelsheim gegen Schwanenwirth B. Forcht zu Erbach, einen Brandweinverkauf betr.

Auch das Preuss. Landrecht §. 325 und 389. stimmt hiermit überein.

c) Eine weitere wichtige Ausnahme und Begünstigung, welche jedoch nur dem Manne zu Statten kommt, enthält der §. 18. — Folge davon ist, daß der Mann nur sehr selten in die Lage kommen kann, den in obigem §. unter b. erwähnten Beweiß zu übernehmen; da, nach §. 18. in solchen Fällen, und mit Ausnahme der §. 12 und 13. genannten wichtigeren Vermögensveräußerungen, stets zu seinen Gunsten vermuthet werden soll; und daß somit auch solche Veräusserungen liegender Güter, welche der Mann allein vorgenommen hat, so lange gültig bestehen, bis die Frau, sobald sie Kenntniß von der Veräusserung erhalten, zu beweisen vermag, daß das Gesammtvermögen dadurch wirklich gefährdet und benachtheiligt worden sey.

d) Ueber die Anwendung des obigen §. auf die fortgesetzte G. G. sehe man §. 30. g.

§. 17.

Besonderes Verwaltungsrecht von Mann und Frau.

Dagegen ist jedes der Ehegatten berechtigt, in allen denjenigen Geschäften, welche, nach bestehender Sitte, zur ausschließlichen, oder vorzugsweisen Besorgung und Ueberwachung derselben gehören, auch allein, mit vollkommener Rechtsverbindlichkeit für das Gesammtvermögen, alle nöthig erachteten Einnahmen und Ausgaben zu bestreiten, Verträge zu schließen und selbst Gelder aufzunehmen, und aussergerichtlich, durch Verpfändung des Gesammtvermögens, zu sichern. So der Mann in den Geschäften seines Berufes, Amtes, Dienstes, Kunst, Gewerbes; die Frau in den Geschäften der inneren Haushaltung.

---

a) Die Bestimmungen dieses §. liegen in der Natur der Sache und erscheinen als einfache und natürliche Folgen der Verschiedenheit des Berufs und der Bestimmung von Mann und Frau. Den Mann führt Beruf und Bestimmung ins größere Verkehr mit andern Menschen, während des Weibes natürlicher Beruf, je mehr sie ihm treu bleibt, stets mehr auf den inneren Kreiß ihrer Familie, ihrer Kinder, ihres Hauswesens sich beschränkt.

Daß ein Jedes, in diesen Kreißen, die Natur und Sitte ihnen angewiesen, mit Freiheit und Selbstständigkeit handle, ist eine laute Forderung der natürlichen Rechte beider Theile und eine Beschränkung darinn würde den Mann, wie das Weib, ohne allen gedenkbaren Nutzen für Familienwohl und Haußwesen, nur herabwürdigen, den Credit gefährden, und die Veranlassung der wid-

rigsten Processe werden. — Dem Gerber, Tuchmacher, Wollenhändler ꝛc. wenn er außer Landes geht, um Häute, Wolle ꝛc. einzukaufen, zumuthen zu wollen, daß er stets seine Frau mit sich führe, um in seine Häute- und Wollenkäufe zu consentiren, würde offenbar ungereimt erscheinen.

Darum hat die Sitte des Landes und der Brauch der Gerichte selbst Privatverpfändungen, welche der Mann in solchen Geschäften seines Berufs, und so namentlich der Tuchmacher, Gerber ꝛc. beim Aufkauf von Wolle, Häuten ꝛc. allein und ohne Vorwissen der Frau ausstellen, als Regel, stets gültig erkannt.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 28. April 1819 in Appell. Sachen des Schutzjuden Lämmel Strauß von Kirchbrommbach gegen die Michael Fesselsche Wittwe zu Niederkinzig, Schuldforderung betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 2. Juli 1823 in Appell. Sachen H. Brand et Cons: zu Erbach gegen D. Anders zu Michelstadt, Vorzugsrecht im Reimherrischen Concurs betr.

---

§. 18.

Bevorzugtes Verwaltungsrecht des Mannes.

Ueberdieß aber hat der Mann, als Haupt der Familie und Vorstand des Gesammtvermögens, Pflicht und Recht die ganze Verwaltung des Gesammtvermögens zu überwachen, dasselbe vor Gericht und ausser demselben zu vertreten; überhaupt aber das Gesammtvermögen so zu verwalten, wie er es zum Wohl der Familie und zum Besten des Hauswesens nöthig und nützlich erachtet; und es steht ihm deßhalb, bei allen, auch einsei-

tig vorgenommenen Verwaltungshandlungen, Verträgen, Geldaufnahmen, und Veräusserungen, bis zum Beweiße wirklich erfolgter Gefährdung des Gesammtvermögens, stets die Vermuthung zur Seite, daß er das Beste des Hauswesens und der Familie damit habe bezwecken wollen und wirklich bezweckt habe. Doch findet diese Vergünstigung des Mannes auf Testamente und Erbverträge, und auf Handlungen reiner Liberalität (§. 12. 13.) keine Anwendung.

---

a) Dieser Grundsatz ist nach den Bestimmungen des gemeinen teutschen Privatrechtes, so wie des hierländischen bisherigen Gewohnheitsrechtes, unbestritten und von der Justizkanzlei stets hiernach erkannt worden. Ja er steht sogar in den Vorträgen und Entscheidungs-Gründen dieses Gerichtes, in der Regel, an der Spitze des ganzen Verwaltungsrechtes, während dann die Bestimmungen der vorhergehenden §. die Ausnahmen dieser Regel bilden. (§. 13. a.)

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 11. Aug. 1813. in Appell. Sachen der Ehefrau des J. G. Kumpf zu Beerfelden gegen die Kirche Güttersbach, eine von dem Ehemann der ersteren übernommene Schuld seines Vaters an besagte Kirchen-Casse betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 3. Jenner 1823. in Appell. Sachen A. Haman von Wielbrunn, und dessen Ehefrau als Intervenientin gegen J. B. Strauß zu Michelstadt, Forderuug betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 19. Febr. 1814. in Appell. Sachen J. Schweitzer zu Eisbach gegen H. Götz und J. L. Müller daselbst, den Verkauf des älterlichen Guts betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 30. Septb. 1818. in Appell. Sachen J. Friedrichs Ehe-

frau zu Niederkinzig gegen Koppel Hermann zu Höchst, Schuldforderung betr.

Beschluß der Justizkanzlei vom 4. Juli 1812. in Sachen der Ehefrau des L. Stockert zu Mümling Grumbach gegen ihren Ehemann daselbst, Restitution wegen eines verkauften Gartens betr.

In diesem letzteren Beschlusse der Justizkanzlei ist das oben genannte Vorrecht des Mannes ausdrücklich auch auf Veräusserung von Immobilien angewendet, und nur das einseitige Testament hiervon ausgenommen, selbst wenn es nur über die Hälfte des Vermögens verfügen würde; welchem Testament, an Zweck und Wichtigkeit, der Erbvertrag ganz gleich steht. — Der Grund dieser wichtigen Unterscheidung liegt darin: Obgleich Erwerbungen und Veräusserungen von liegenden Gütern, zumal hier zu Land, wo das Vermögen der Landleute fast nur in liegenden Gütern besteht, und Activ-Capitalien und bewegliches Vermögen wenig zur Sprache kommen, unstreitig mit zu den wichtigsten Gegenständen und Aeußerungen der Vermögensverwaltung gehören, und eben deßhalb, als Regel, des Consenses beider Ehegatten bedürfen, so ist doch hier, selbst bei einseitigen Verfügungen, die Besorgniß der Gefährdung des Gesammtvermögens nicht so groß, als bei einseitigen Verfügungen auf den Todesfall. — Es ist hier nicht das Dunkel des Geheimnisses, das sie umgibt, wie in der Regel bei einseitigen Testamenten und Erbverträgen. Erwerbungen und Veräußerungen von liegenden Gütern können, ihrer Natur nach, nicht verborgen bleiben, und es ist dem Ehegatten, der sich dadurch verletzt glaubt, und solche Verletzung nachzuweisen vermag, immer noch die Möglichkeit gegeben, dagegen Rechtshülfe zu finden. Ueberdieß werden in hundert Fällen die Veräusserungen von Immobilien, durch die ganze häusliche und ökonomische Lage der Familie, geboten.

Oft sind sie das einzige Mittel ein Kind vortheilhaft zu etabliren und zu verheirathen, oder Concurse und Schuldenprocesse abzuwenden. In solchen Lagen würde ein grundloser, unvernünftiger Widerspruch der Frau, anstatt das Beste der Familie und des Gesammtvermögens zu bezwecken, nur höchst nachtheilig wirken.

b) In Vergleich mit den Privilegien der römischen dos erscheint freilich die Lage der Frau, dem Manne gegen über, hier weniger vortheilhaft; dagegen genießt sie aber auch wieder an den wichtigsten Verwaltungshandlungen des Gesammtvermögens, als Regel, einen so großen und bedeutenden Antheil, wie ihn das römische Recht der Frau an dem Vermögen des Mannes entfernt nicht gestattet, — und das ganze Verhältniß der Ehegatten zu einander und zu Dritten ist offenbar hier mehr und naturgetreuer gewahrt. Deßhalb findet man auch die obigen Bestimmungen fast in allen statutarischen Rechten, welche die allg. ehel. G. G. kennen.

Auch das Preuss. Landrecht, Theil II. Tit. 1. §. 380. geht im wesentlichen von gleichen Bestimmungen aus.

c) Noch verdient hier bemerkt zu werden, daß die, durch Sitte des Landes und den Brauch der Gerichte, im Allgemeinen, nach dem oben mitgetheilten Grundsatz, längst entschiedene und bejahte Frage: „ob der Mann allein gültig Schulden contrahiren könne, welche das Gesammtvermögen binden?“ im Anfang der 1790r Jahre, unter den damaligen drei Regierungen der Grafschaft Erbach, einer ernstlichen, legislatorischen Prüfung unterworfen wurde. Einzelne Regierungen glaubten in dieser, bis dahin als Gewohnheitsrecht nicht bestrittenen, größeren Frei-

heit des Mannes, den Ruin mancher Familien zu finden und es wurde deßhalb der Vorschlag gemacht: „diese bisherige Observanz und Gerichtsbrauch abzuschaffen und dagegen gesetzlich zu verordnen: daß für die Zukunft keinerlei Schuldverschreibung eines oder des anderen Ehegatten zu Recht beständig seyn soll, welche nicht zugleich von dem andern Theil mit unterschrieben worden ist; es wäre dann, daß die von dem einen oder andern Theile allein aufgenommenen Gelder wirklich zum Besten des Guts oder des gemeinschaftlichen Vermögens verwendet worden seyen. Wobei jedoch die Obrigkeit Fug und Macht behalte, die, ohne hinlänglichen Grund verweigerte Einwilligung der Ehefrauen, nach vorgängiger Untersuchung, von Amtswegen zu ergänzen."

Allein dieser Antrag kam nie zur Ausführung, er wurde nie Gesetz und selbst als Entwurf den Gerichten des Landes und dem Publicum nicht bekannt.

Acten vormaliger Regierung zu Michelstadt, das unerlaubte einseitige Geldaufnehmen und Schuldenmachen der Eheleute betr. vom Jahr 1790.

---

§. 19.

Einsprache- und Klagrecht des widerrechtlich übergangenen Ehegatten.

Ueberall da, wo es nach den Bestimmungen der vorhergehenden §§., zur Gültigkeit des Geschäftes, der Einwilligung beider Ehegatten bedarf, steht, im Unterlassungsfalle, dem übergangenen Ehegatten das Recht zu, auf Hintertreibung

des begonnenen, und Nichtigkeitserklärung des schon vollendeten, einseitigen und ungültigen Geschäftes zu klagen.

Dem widerrechtlich und einseitig gehandelt habenden Ehegatten selbst, so wie jedem Dritten steht dieses Recht nicht zu.

Beschluß der Justizkanzlei vom 4. Juli 1812 in Sachen der Ehefrau des L. Stockert zu Mümling Grumbach gegen ihren Ehemann, Restitution wegen eines verkauften Gartens, betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 19. Febr. 1814. in Upp. Sachen Jacob Schweitzer zu Elsbach gegen Heinrich Götz und Joh. L. Müller daselbst, den Verkauf des älterlichen Guts betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 30. Sept. 1818. in Apell. Sachen J. Friedrichs Ehefrau zu Niederkinzig gegen Koppel Hermann zu Höchst, Schuldforderung betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 18. Febr. 1818. in Appell. Sachen J. Nord von Höchst, gegen die Gebrüder L. und A. Siegerich von Lörzenbach und Fürth, peto emti.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 19. Aug. 1812. in Apell. Sachen der Otto Uhrigschen Relicten zu Erbach gegen Fourier Greiß allda, peto debiti.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 3. Jenner 1823. in App. Sachen A. Haman von Bielbrunn und dessen Ehefrau, als Intervenientin, gegen J. B. Strauß zu Michelstadt, Forderung betr.

a) Aus dem natürlich gleichen Rechte der beiden Ehegatten auf das Gesammtvermögen, und dem obersten Grundsatz, daß, wo nicht Sitte, Noth oder andere Verhältniße Ausnahmen gebieten, die Verwaltung dieses gemeinschaftlichen Ver-

mögens auch nur beiden Ehegatten zustehen kann, folgt es von selbst, daß sowohl dem Manne, als der Frau das Recht zustehen müsse, gegen einseitig vorgenommene Handlungen, welche nach den Bestimmungen der vorhergehenden §§. zu ihrer Gültigkeit der beiderseitigen Einwilligung bedurft hätten, oder welche, offenbar und erwiesener maßen, zum Nachtheil und Schaden der Familie und des Gesammtvermögens gereichen, Einsprache zu erheben, und wenn sie noch nicht förmlich abgeschlossen sind, gegen deren förmlichen Abschluß zu protestiren, oder wenn sie dieß schon sind, auf Nichtigkeitserklärung anzutragen. — Doch ist diese Einsprache, in der Regel, und die Fälle der §§. 12 und 13 ausgenommen, stets an die Darlegung vernünftiger, den Richter überzeugender, und demselben, auf Erfordern, zu beweisender Gründe gebunden.

Man sehe deßhalb namentlich auch die Entscheidungsgründe des letzt angeführten Justizkanzlei Erkenntnisses in Sachen Hamann gegen Strauß, welche, soweit hierher gehörend, §. 13 a. näher angeführt worden sind.

b) Der widerrechtlich gehandelt habende Ehegatte selbst kann dagegen ein solches Einspracherecht, zur Anfechtung seiner eigenen widerrechtlichen Handlungen, nicht haben; weil eine solche Befugniß alle Sicherheit des Geschäftes vernichten würde, und überdieß, nach natürlichen und positiven Gesetzen (l. 25. pr. de Adopt.) unschicklich and unstatthaft ist.

c) Ueber die Anwendung des obigen §. auf die fortgesetzte G. G. sehe man §. 30. h.

§. 20.

Sicherungsrecht gegen Verschleuderung des Vermögens.

Ueberdieß steht jedem der Ehegatten, auch in der ehelichen Gütergemeinschaft, das Recht zu, im Falle einer bewiesenen ungeordneten, und für Hauswesen und Familienwohl verderblichen Verwaltung und Lebensweiße des anderen Theiles, zu Sicherung und Erhaltung des Gesammtvermögens, die, auch im gemeinen Rechte begründete, richterliche Vorsorge und Hülfe anzusprechen.

---

§. 21.

Durch diese Richterhülfe kann auch hier, nach Verschiedenheit der Fälle, das dem Mann zustehende alleinige, vorzugsweise, oder gemeinschaftliche Verwaltungsrecht demselben gänzlich oder theilweiß entzogen und der Frau entweder allein, oder unter Beigebung eines Beistandes, übertragen werden; ja die Richterhülfe kann auch hier, unter den gewöhnlichen gesetzlichen Voraussetzungen, bis zur förmlichen Prodigalitätserklärung schreiten.

---

und Diese, in den beiden vorhergehenden §§. angegebene Befugniß und Sicherungsmittel der Ehegatten gegen Willkühr, Unordnung und Verschwendung sind nicht allein in dem positiven römischen Rechte, sie sind auch schon in dem natürlichen Rechte begründet, von eigenthümlichen Vermögensverhältnissen durchaus unabhängig, und deßhalb auch in der allgem. ehel. G. G., wie in je-

dem andern ehelichen Vermögensverhältniß anwendbar. — Uebrigens sind die Fälle, wo es bis zum Ansprechen der Richterhülfe kommt, in hiesiger Gegend äusserst selten.

---

§. 22.

In allen diesen Fällen einer richterlichen Aenderung der gewöhnlichen Verwaltungsverhältnisse fordert jedoch die Rücksicht für Dritte und das Publikum, mit welchem solche Familien bisher in näherem Verkehr standen, hinlängliche Benachrichtigung und öffentliche Bekanntmachung dieser Aenderung.

---

a) Hat der Richter eine solche Benachrichtigung unterlassen, so können darunter Dritte, welchen solche Verwaltungs-Aenderung unbekannt geblieben, und welche mit einem Ehegatten, dem die bisherige Verwaltung des Vermögens genommen ist, im Vertrauen auf die früheren Verwaltungsverhältnisse, contrahirt haben, nicht leiden und ihnen ihre hieraus entstandenen Rechte nicht genommen werden; dagegen macht sich der Richter dem andern Ehegatten gegenüber, wenn solcher dadurch gefährdet worden ist, verantwortlich.

---

§. 23.

Rechte der Kinder an das Gesammtvermögen.

So lange beide Aeltern noch leben, haben die Kinder an diesem Gesammtvermögen weder Eigenthums- noch Verwaltungsrechte. Dagegen

sind die Aeltern verbunden, aus diesem ehelichen Gesammtvermögen ihren Kindern die nothwendigen Alimente zu geben, alle Kosten einer anständigen und standesmäßigen Erziehung zu bestreiten, und denselben, im Falle der Verheirathung oder sonstigen häuslichen Niederlassung, eine angemessene, und nöthigenfalls richterlich näher zu bestimmende Ehesteuer oder Heirathsgut, zu geben. (§. 8.)

Haben die Kinder dagegen, aus Mangel schuldiger Achtung und Ehrerbietung gegen die Aeltern, ohne Vorwissen und Genehmigung derselben, sich verheirathet, oder häuslich niedergelassen, so können sie solche Unterstützung, so lange die Aeltern selbst leben, nur dann ansprechen, wenn sie, durch mehrjährige gute und rechtschaffene Aufführung, ihren früheren Fehler wieder gut gemacht, und sich solcher älterlichen Unterstützung würdig gezeigt haben.

---

a) Die Landesordnung stellt zwar in Tit. XVI. §. 2. der Unt. Ger. Ordnung, da wo sie von dem Consens der Frau zu den Gutsveräusserungen des Mannes redet, dieser Frau auch „die Kinder, — so er die hätte," völlig gleich. — Allein der Brauch der Gerichte hat diese Stelle, wenigstens in neueren Zeiten, stets nur von dem Falle der fortgesetzten G. G., ja als wesentlichen Beweis für Daseyn, Natur und Wirkung derselben verstanden, (Abschnitt 2. Einleitung und §. 32.) im übrigen aber, so lange beide Aeltern noch leben, denselben weder ein Miteigenthums- noch Verwaltungsrecht zugestanden.

b) Ueber die Pflicht der Aeltern zur Aussteuer ihrer gehorsamen Kinder, und die für die Kinder nachtheiligen Folgen vernachlässigter Einholung des älterlichen Consenses in die Heirath derselben, enthalten Art. IV. §. 3. der Statuten und Tit. XXI. §. 5. 6. 7. der Unt. Ger. Ordnung, die §. dem zum Grunde gelegten Bestimmungen.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 13. Septbr. 1818. in Sachen der Jägerschen Geschwister zu Beerfelden gegen die Kammersecretär Klumpischen Relicten zu Beerfelden, Gammelsbach und Erbach, Erbschaftsansprüche betr.

c) Ueber die hierbei oft vorkommenden Gutsübergaben von Aeltern an Kinder, gewöhnlich an den ältesten Sohn, über sogenannten kindlichen Guts-Anschlag, das Einspracherecht der übrigen Kinder ꝛc. sehe man das zweite Kapitel dieses Theils.

d) Ueber die Anwendung des obigen §. auf die Einkindschaft sehe man §. 42. d.

Dritter Titel.

Ende.

§. 24.

a) durch Tod und b) Ehescheidung.

Die einmal gültig eingegangene allgemeine eheliche Gütergemeinschaft endigt sich wieder durch den Tod des einen oder beider Ehegatten, oder durch richterliche Ehescheidung.

a) Da die G. G. nur Folge der Ehe ist, so folgt, daß mit dem Aufhören der Ursache auch die Wirkung aufhöre. — Uebrigens muß die Ehe völlig getrennt seyn, um die Beendigung der G. G. zur Folge zu haben. Vorübergehende Scheidung von Tisch und Bett, so wie die, der Ehescheidung vorhergehenden Rechtsstreitigkeiten und rechtlichen Gründe und Veranlassungen zur Ehescheidung, beendigen darum, an sich, die G. G. noch nicht.

b) Bei den Katholiken hat auch hier die immerwährende Trennung von Tisch und Bett eben die Folge, welche die völlige Trennung bei Protestanten hat.

c.) Da Ehescheidungen in hiesiger Gegend, namentlich unter dem zahlreichsten Stande, dem Stande der Landleute, äußerst selten sind, so kommt dieser Beendigungsgrund der ehl. G. G. in der Wirklichkeit hier nur äußerst selten vor.

§. 25.

c. Ausnahmsweise durch Vertrag.

Die bereits bestehende eheliche Gütergemeinschaft kann, ausnahmsweise, selbst durch besonderen Vertrag der Ehegatten in dem Falle wieder abgeändert oder völlig aufgehoben werden, wenn die Ehegatten die hiesige Gegend verlassen, um in eine andere Gegend überzuziehen, wo keine eheliche Gütergemeinschaft besteht, und zugleich die auf das bisher bestandene Gesammtvermögen contrahirten Schulden und Verbindlichkeiten wieder völlich getilgt und berichtigt sind, oder so oft die Rechte Dritter dadurch überhaupt nicht gefährdet werden.

---

a. Die Bestimmung des §. ist blos Folge und Forderung der natürlichen Freiheit der Ehegatten und ihrer freien Eigenthumsrechte, welche ihnen die Befugniß giebt, in so fern fremde Rechte dadurch nicht gestört und verletzt werden, nach ihrem Gutfinden, über das Ihrige zu schalten.

Damit stimmt auch das Preuss. Landrecht §. 417. und 418. überein.

---

§. 26.

d. Wegen Betrugs.

Ueberdieß berechtigt jede betrügerische, das Gesammtvermögen erheblich gefährdende Verheimlichung der in die Ehe gebrachten Schulden, den

betrogenen Ehegatten, auf Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft zu klagen.

---

a) Siehe deßhalb §. 8. c. — Zum Glück für unsere Gegend ist dieser Endigungsgrund so selten, daß nur wenige Gerichte deßhalb nähere Beispiele anzuführen im Stande seyn werden.

Der Gläubiger, welchem die vorhabende Verheirathung seines Schuldners bekannt wird, thut jedoch jederzeit wohl, den andern Ehegatten, welcher, auch in Ansehung der Vermögensverhältnisse, vollkommene Offenheit ansprechen und erwarten kann, von seiner Forderung, noch vor Abschluß der Ehe, in Kenntniß zu setzen.

b) Andere Endigungsgründe dagegen kennt das hiesige Gewohnheitsrecht nicht. Manche teutsche Privatrechts-Lehrer nennen zwar, außer denen hier angegebenen, noch mehrere andere, angebliche Endigungsgründe, z. B. Veränderung des Wohnorts, Minderjährigkeit, Verjährung, Prodigalitäts-Erklärung, oder solche Verbrechen des Einen Ehegatten, welche Geldstrafen und Untersuchungskosten zur Folge haben, die die Hälfte des Gesammtvermögens überschreiten ꝛc.

Allein alle diese und ähnliche andere, angebliche Endigungsgründe, liegen nicht in der Natur der Sache, und gefährden alle diejenigen, welche, im Vertrauen auf das Gesammtvermögen, mit den Ehegatten Rechtsgeschäfte abschließen, und stören und mindern dadurch den großen Nutzen, welchen die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, für das häußliche und öffentliche Wohl haben kann.

Hat der Minderjährige nur sonst gültig eine Ehe geschloßen, so muß er sich, wo Gütergemeinschaft gesetzlich oder durch Gewohnheitsrecht besteht, auch alle rechtlichen Folgen derselben auf das eheliche Vermögen gefallen lassen.

So auch das Preuss. Landrecht §. 414.

Daß Veränderung des Wohnorts, und größere Geldstrafen an sich noch nicht zur Aufhebung der ehel. G. G. berechtigen, ist bereits oben §. 2 und 9. b. bemerkt worden.

Wie die Verjährung dazu führen soll, ist da, wo die G. G. durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht besteht, und es so immer an dem guten Glauben zum ausschließlichen Recht an das Gesammtvermögen fehlen wird, kaum gedenkbar.

Was die Prodigalitätserklärung des einen Ehegatten betrifft, so kann und wird solche dem anderen Ehegatten zwar in der Regel das Recht geben, die alleinige Verwaltung des Vermögens anzusprechen. Allein zu weiterer Folgerung und Aufhebung der ehel. G. G. selbst ist darum noch lange kein haltbarer und vernünftiger Grund vorhanden.

Auch von einem sogenannten beneficio renunciandi der Ehefrau, nach ausgebrochenem Concurs über das Gesammtvermögen, in Bezug auf künftigen Erwerb, weiß man in hiesiger Gegend nichts.

Und eben so wenig können, nach bekannten, gemein- und vernunftrechtlichen Grundsätzen, selbst im Falle einer neuen geänderten Gesetzgebung, die, aus dem bisherigen Gewohnheitsrechte, wohlerworbenen Rechte, in Ansehung aller

bis dahin gültig eingegangenen Gütergemeinschaften, geschmälert oder gar ganz aufgehoben werden.

§. 27.

Folgen der Trennung.

Wird die Ehe durch Ehescheidung getrennt, so ist zu unterscheiden, ob die Ehe an sich gültig eingegangen, oder ob sie von Anfang an nichtig war.

In dem ersteren Falle wird das Gesammtvermögen, nach seinem Bestand zur Zeit der rechtsgültig ausgesprochenen Trennung, und nach vorheriger Berichtigung oder Sicherung der darauf ruhenden Schulden, in zwei gleiche Hälften getheilt, und jeder der getrennten Ehegatten erhält hiervon die Hälfte.

Im letzteren Falle aber erhält jeder wieder zurück, was er in die, von Anfang an ungültige und nichtige Ehe gebracht hat.

a. Nie können durch die Aufhebung oder Beendigung der ehelichen Gütergemeinschaft wohlerworbene Rechte Dritter geschmälert werden; vielmehr bleiben den Gläubigern, wegen ihrer, während der Dauer der Gütergemeinschaft, daran entstandenen Forderungen und Rechte, ihre Ansprüche an das ehemalige Gesammtvermögen nach wie vor ungeändert.

§. 28.

Wird die Ehe und eheliche Gütergemeinschaft durch den Tod des einen Ehegatten getrennt und beendigt, und es sind aus solcher Ehe keine Kinder erzeugt, oder solche nicht mehr am Leben, so ist und bleibt der überlebende Ehegatte, ohne weiters, von dem Augenblick des Todes des anderen Ehegatten, vermöge seines bisherigen Miteigenthumsrechtes, nun alleiniger Herr und Eigenthümer aller Güter und Schulden des ganzen bisherigen Gesammtvermögens und von Erbschaft, im gewöhnlichen Sinne des römischen Rechtes, ist keine Rede.

Siehe §. 1. Anmerkung b und ferner:

Erkenntniß der vormaligen Regierung zu Michelstadt (Universität Marburg) vom 13. Octbr. 1785. in Sachen der damaligen kaiserlichen Administrationskammer zu Fürstenau gegen die Wittwe Kunkelmann zu Michelstadt, eine von deren verstorbenem Manne, ohne der Frau Vorwissen und Genehmigung, übernommene Bürgschaft betr.

Erkenntniß des vormaligen Consistorii zu Erbach (als damaligen verfassungsmäßigen Obergerichtes der geistlichen Diener und ihrer Familien,) vom 23. Jenner 1807. in Sachen W. Soldan zu Frankfurt gegen seine Geschwister H. und B. Soldan zu Reichelsheim, die Gültigkeit der von deren Mutter, der verwittweten Frau Pfarrer Soldan, hinterlassenen Disposition betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei, vom 23. Septbr. 1818. in Sachen der Jägerschen Geschwister zu Beerfelden gegen die Kammersecretair Klumpischen Relicten zu Beerfelden, Gammelsbach und Erbach, Erbschaftsansprüche betr. (Von Gr. Ob. App. Gericht bestätigt.)

Preuß. Landrecht Thl. II. Tit. 1 §. 647.

a) Ob gar keine Kinder gezeugt, oder ob solche, vor dem Tode beider Ehegatten, wieder gestorben sind, ist hierbei, der Wirkung nach, völlig gleich.

b) Der Grund dieses alleinigen und unbeschränkten Eigenthums des Ueberlebenden am bisherigen Gesamtvermögen liegt, einzig und einfach darin, daß derselbe, schon zu Lebzeiten des Abgestorbenen, Miteigenthümer des Gesammtvermögens war, und die bisherige Beschränkung in diesem Miteigenthum, durch den Tod des Andern, nun aufhört.

Die alten Statuten von 1520 und die Landesordnung und die einfache, ungelehrte Sprache des Landmans in hiesiger Gegend nennt dieses Verhältniß, diesen Uebergang vom beschränkten zum unbeschränkten Eigenthum, zwar Erben; allein man muß sich wohl hüthen, dabei an die Begriffe der römischen Rechtswissenschaft von Nachlaß, Erben, und Erbschaft zu denken, welche, der That nach, hierbei entfernt nicht gemeint sind. (§. 1. b.) Solange also eins der Ehegatten noch lebt, ist, wenn nicht durch Vertrag ein anderes bedungen, hier zu Lande weder von eigentlicher Erbschaft und Beerben, von Antretung und Entsagung des überlebenden Ehegatten, noch von Pflichttheil, Theilfall ꝛc. der Kinder oder sonstigen Erben, nach den Bestimmungen des römischen Rechtes, an dem Vermögen des Verstorbenen, zu reden.

Zweiter Abschnitt.

Von der fortgesetzten Gütergemeinschaft der Aeltern und Kinder.

Einleitung.

Was die, nach dem Tode des einen Ehegatten von dem andern überlebenden Ehegatten und den Kindern fortgesetzte Gütergemeinschaft betrifft, so ist es bekannt, wie getheilt die Urtheile der Rechtsgelehrten über Natur und Werth derselben, und wie verschieden ihre Darstellung in den einzelnen Statuten und Gesetzbüchern ist.

Sogar ihre teutsche Herkunft hat man bestritten und sie blos für eine Geburt der Einmischung römisch rechtlicher Ideen in die teutschen Grundsätze der ehelichen Gütergemeinschaft, für eine Nachbildung des Repräsentations-Systems der Römer gehalten, und von der Idee zweier verschiedener Vermögenshälften ausgehend, jeden Theil, namentlich aber den überlebenden Aeltern theil, stets für befugt erklärt, wenigstens über seine Vermögenshälfte, auch einseitig, gültig zu disponiren.

Daß eine solche Gütergemeinschaft, sie sey nun teutschen oder fremden Ursprungs, dem innigen und wohlthätigen Begriff des teutschen Gesammteigenthums, wie solches der ehelichen Gütergemeinschaft zum Grunde liegt, schnur straks entgegenstehe und durch die Pro-

ceſſe, wozu ſie Veranlaſſung gibt, und Inventariſationen und Vermögensabtheilungen, wozu ſie führt, in der Wirklichkeit und Anwendung unmöglich wohlthätig wirken könne, darüber kann, wie auch die Erfahrung unſerer Gegend ſchon ſattſam erwieſen hat, kein Zweifel ſeyn; und darum kann man unbedenklich zugeben, daß eine ſolche Fortſetzung der ehelichen Gütergemeinſchaft den einfachen naturgetreuen Sitten und Rechtsanſichten unſerer Väter völlig fremd geblieben ſey.

Ueberhaupt aber ſind es nur zwei Grundanſichten über die Fortſetzung der Gütergemeinſchaft, welche ächt teutſche Herkunft bewähren und entſchiedenen Werth haben; entweder die, daß man ſie ganz aufgibt, den überlebenden Ehegatten, es mögen Kinder da ſeyn oder nicht, für einen Herren alles Vermögens erklärt und nur im Falle weiterer Ehe oder der Verſchwendung eine Vorſorge für die Intereſſen der Kinder, durch Voraus, oder ſonſtige Vermögensſicherung für nöthig erklärt; wie dieß unſtreitig die naturgemäßeſte Anſicht über das Verhältniß der Aeltern zu den Kindern iſt, in den früheren Zeiten wohl auch in unſerer Gegend der Fall war und wie es ſcheint, ſelbſt nach den Statuten von 1520. zum Grunde liegt; und in andern Gegenden Teutſchlands, z. B. im Fuld'ſchen, aus früheren Zeiten bis zu uns ſich erhalten hat; — oder aber, wenn man eine Fortſetzung der Gütergemeinſchaft zugeſtehen will, ſie rein und einfach nicht als eine neue, ſondern, wie auch das Wort ſchon ſagt, als eine Fortſetzung der ſchon früher beſtandenen Gütergemeinſchaft anſieht und alle Grundſätze jener, ſoweit nicht die perſönlichen Verhältniſſe der Aeltern zu den Kindern unbedingt nothwendige Ausnahmen gebieten, auch hier anwendet; — wie dieß, ſeit dem Vergeſſen der älteren Statuten von 1520. die neuere, nunmehrige Sitte des Landes und der Brauch der innländiſchen Gerichte iſt.

Nach jenem älteren Rechte und der früheren Sitte des Landes, wie sich solche noch heutzutage manigfach kenntlich macht und dem Geist und Sinn der älteren Statuten und selbst nach der Landes-Ordnung (Tit. XXI. §. 2. der U. G. O.) offenbar zum Grunde liegt, war das eheliche Gesammtvermögen nicht blos das innigste teutsche Gesammtvermögen unter den Ehegatten selbst, sondern, nach frühster teutscher Sitte, ein wahres Familiengesammtgut, an welchem selbst die Kinder und selbst noch zu Lebzeiten der beiden Aeltern, wenigstens in Ansehung der liegenden Güter, — bei weitem dem wichtigsten Vermögenstheil der meisten Bewohner hiesiger Gegend — so wesentlich mitberechtigt waren, daß ohne ihre oder ihrer nächsten Freunde und Verwandten Zustimmung, nichts davon veräußert werden konnte.

Dieses Verhältniß und diese wesentliche Mitberechtigung der Kinder an dem ehelichen Gesammtvermögen blieb auch nach dem Tode des einen der Aeltern.

In allem übrigen war der überlebende Vater oder Mutter Herr und Verwalter des Ehe- und Familienvermögens, blieb, so lange er den Wittwenstuhl nicht verrückte, und ein anderes Uebereinkommen nicht getroffen war, wie die Statuten (Art. VI. §. 7.) und die Landesordnung, (Tit. XXI. §. 9. der U. G. O.) mit Bezug auf altes Herkommen ausdrücklich sagen, in den Gütern, nehrte sich mit den Kindern und erbte, wie der Zusatz zur Landesordnung (Tit. XXI. §. 4. Anm. d.) besagt, den verstorbenen Ehegatten, ohne einige Bedingung; und von Abtheilung oder sonstiger Beschränkung des überlebenden Aelterntheils, solange er den Wittwenstuhl nicht verrückt, war nirgends die Rede.

Verrückt der überlebende Aelterntheil dagegen den Wittwenstuhl, dann wird es für ihn dringende Pflicht, durch gütliches Uebereinkommen mit den Kindern und

Namens ihrer, ihrer nächsten Freunde und Verwandten, unter Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit, vorzusorgen, daß durch solche weitere Ehe die bereits begründeten und noch zu hoffenden Rechte der ersten Ehekinder an dem Ehe und Familien-Gesammtgut nicht benachtheiligt werden; und genügt er dieser Pflicht, dann bleibt es dabei, wie man gültig übereingekommen ist.

Statuten, Art. VI. §. 5.

Ist jene Pflicht aber versäumt, oder ein solches gütliches Uebereinkommen nicht zu erzielen gewesen, dann wurde abgetheilt, aber — was äußerst beachtenswerth und selbst den inländischen Gerichten, seit dem Vergessen der alten Statuten von 1520. wieder völlig unbekannt geworden war, — nicht nach Hälften, der jetzigen Ansicht der meisten Richter und Anwälte selbst der hiesigen Gegend, sondern nach Kindstheilen, dem aus dem Begriffe des Familiengutes hervorgegangenen ursprünglichen Maasstab wesentlich gleicher Berechtigung aller Familienglieder, der Aeltern und Kinder.

Statuten Art. VI. §. 4 und 6.

Vater und Mutter mußten, wie die Statuten am a. O. ausdrücklich besagen, mit den Kindern gleich theilen, und bekamen, wenn es durch ihre Schuld geschah, daß ein solches gütiges Uebereinkommen nicht zu Stande kam, mehr nicht als ein Kindstheil und selbst dieses fiel, nach ihrem Tode, wieder an die Kinder erster Ehe zurück.

Statuten Art. VI. §. 4.

Unterblieb jenes gütliche Uebereinkommen aber durch die Schuld der Kinder und ihren unbegründeten Widerspruch, dann erhielt der überlebende Aelterntheil

a) außer seinem einen Kindstheil,

b) noch den zehenten Theil (Pfennig) vom ganzen Vermögen und überdieß

c) unter dem Namen von Auszug, Voraus, noch eine weitere Unterstützung und Versorgung, nach Verhältniß des Vermögens, Standes, der Anzahl der Kinder und nach Ermessen der Obrigkeit und nächsten Freundschaft.

Statuten Art. VI. §. 6.

So war das ältere Recht, welches einzelne auswärtige Universitäten und so noch in den 1790er Jahren namentlich die Universität Tübingen, obgleich auch ihr, wie in neuerer Zeit den innländischen Gerichten, die Statuten von 1520. völlig fremd geblieben, — die einfachen naturgemäßen Bestimmungen des Erbacher Landrechtes achtungsvoll anerkennend, — selbst noch in der spätern Landesordnung zu finden geglaubt hatten.

Späterhin wurden die alten Statuten vergessen, ihre wichtigen Bestimmungen im Art. VI. §. 4—6 in die Landesordnung nicht aufgenommen, vielmehr in Tit. XXI. §. 8. der U. G. O. für den Fall, daß der überlebende Aelterntheil zur weiteren Ehe geschritten ist, ohne die nöthige Vorsorge für die Interessen der Kinder, durch gütliches Uebereinkommen mit denselben oder deren nächsten Freunden und Verwandten getroffen zu haben, die Nachholung jener Vorsorge den Beamten und Vormündern und nächsten Freunden im allgemeinen zur Pflicht gemacht und ihr Verfahren dabei nur durch die Vorschrift näher geregelt, daß

a) bis solches geschehen, alles in der Hand des ordnungswidrig zur weiteren Ehe geschrittenen Aeltern-

theils befindliche Vermögen in Verbot gelegt, d. h. für den Fall etwa nöthiger Abtheilung, oder sonstiger Vorsorge und Sicherung, in gerichtliche Hand und Obhut genommen; sofort aber

b) für die Kinder nach Ermessen der Vormünder, nächsten Freunde und Obrigkeit gesorgt, solche auf keine Weise übervortheilt, und im Falle in dem Eheeinbringen des abgestorbenen und neuen Ehegatten ein großer Unterschied seyn sollte, den Kindern, nach Gelegenheit und Verhältniß des abgestorbenen Ehegemächts zugebrachtem Gut, ein ziemlicher Voraus gemacht werden soll; wie dieß nicht blos neuerer Zusatz der Landesordnung (Tit. XXI. §. 8. Anm. d. der U. G. O.) sondern auch, nach dem Zeugniß vieler älteren Ehe- und Kaufbriefe aus dem 16. Jahrhundert, die allgemeine Sitte des Landes gewesen zu seyn scheint, wie der unter Lit. B. diesem Kapitel angehängte Ehe- und Kaufbrief beispielsweise zeigt.

So kam es, daß späterhin mit den Statuten auch das ursprüngliche Verhältniß der Aeltern zu den Kindern im Falle des Todes eines der Aeltern, und der Wiederverheirathung des überlebenden Aelterntheils, und der ursprüngliche Theilungsmaaßstab im Falle der Abtheilung, als gesetzliche- und Herkommensregel, ganz vergessen und nur hie und da in einzelnen Verträgen, wie die unter Lit. B. C. D. G. diesem Kapitel angehängten Ehe- und Kaufbriefe zeigen, Spuren jener alten Sitte bis zu uns erhalten wurden; — und es bildete sich, gestützt auf die dem teutschen Ehevermögen, nach alter teutscher Sitte, zum Grunde liegende Idee des Familien-Gutes und der selbst den Kindern daran zustehenden großen Mitberechtigung, der Grundsatz einer Fortsetzung, aber auch nur einer Fortsetzung der bisher schon bestandenen und eben darum, insoweit nicht die persönlichen Verhältnisse der

Aeltern zu den Kindern einzelne Ausnahmen nothwendig gebieten, im Wesentlichen völlig gleichen Gütergemeinschaft, wie solche zu Lebzeiten beider Ehegatten bestanden hatte; eine Ansicht, welche auch auswärtige Universitäten, z. B. die Universität Marburg, mit den innländischen Gerichten theilten und welche in diese sonst schwierige und streitige Lehre unverkennbar eine große Einfachheit und eben damit größere practische Nützlichkeit bringt.

Die neuste Zeit und der neuere Brauch der Gerichte hat zwar jene große Mitberechtigung der Kinder an dem Ehe- und Familienvermögen, namentlich in Bezug auf die Veräusserung liegender Güter, in solcher Allgemeinheit nicht mehr anerkannt, und denselben, so lange beide Aeltern noch leben, deßhalb keine Klage und kein erzwingbares Recht zugestanden und jene große Mitberechtigung der Kinder nur nach dem Tode eines der Aeltern, als Folge der von dem überlebenden Aelterntheil mit den Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft anerkannt, ja darin selbst eine vorzügliche Begründung dieser fortgesetzten Gütergemeinschaft zu finden geglaubt; aber dennoch nehmen wir noch täglich im gemeinen Leben wahr, daß dieses ursprüngliche Familienverhältniß in der Sitte des Volkes noch nicht verwischt ist und daß Aeltern, selbst wenn sie beide noch am Leben sind, in der Regel bei jedem für das Ehegesammtvermögen einigermaßen wichtigen Geschäfte wenigstens ihre erwachsenen Kinder zu Rathe ziehen, ja oft, im Glauben einer rechtlichen Nothwendigkeit, deren Einwilligung einhohlen; und wer könnte es verkennen, daß gerade diese, schon in den älteren Statuten begründete, und in der Sitte des Volkes noch stets erhaltene große Berechtigung der Kinder an dem Ehe- und Familienvermögen, man mag sie nun auf den Fall des Absterbens eines der Aelterntheile beschränken, oder in ihrer ursprünglichen Allgemeinheit anerkennen, den Ansichten der inländischen Gerichte über Natur

und Wesen der fortgesetzten Gütergemeinschaft und ihre wesentliche Uebereinstimmung mit der ehelichen Gütergemeinschaft als vorzügliche Unterstützung diene!

Auch das Preußische Landrecht, wenn man damit ein späteres, von dem Pupillengerichte zu Münster veranlaßtes und von dem Könige, als verbindliche Rechtsnorm, genehmigtes Gutachten der königlichen Gesetzgebungs-Commission vom 27. April 1805, wie solches bei Hertel, über die Einkindschaft und in Paalzow's Handbuche für practische Rechtsgelehrte III. Band. Seite 440 u. f. abgedruckt ist, in Verbindung bringt, stimmt, wenn gleich sonst mannigfach abweichend, mit diesen neueren Ansichten der inländischen Gerichte doch in der Grundansicht überein und erkennt, mit ausdrücklichem Bezuge auf die Grundsätze des allgemeinen teutschen Privatrechtes, wie solche namentlich Runde a. a. O. §. 608 a. und die von ihm angeführten ältern teutschen Rechtslehrer, mit der Ansicht der Justizkanzlei völlig übereinstimmend, aufgestellt haben, namentlich an: „daß unter der nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 18. §. 410. zwischen Aeltern und Kindern fortzusetzenden Gütergemeinschaft die wahre eheliche Gütergemeinschaft zu verstehen sey."

Das Großherzogliche Ober-Appellationsgericht dagegen, obgleich es übereinstimmend mit den inländischen Gerichten und meisten auswärtigen Universitäten eine Fortsetzung der Gütergemeinschaft der Aeltern und Kinder selbst landrechtlich begründet erkennt, hat dennoch, soviel die Natur und das Wesen derselben betrifft, wie sich schon aus seiner abweichenden Ansicht über die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft überhaupt (§. 6. 12.) erwarten läßt, diese Ansicht bis jetzt nicht getheilt, und in dieser fortgesetzten Gütergemein-

schaft auch in hiesiger Gegend nur eine Verunstaltung der ehelichen Gütergemeinschaft durch römische Rechtsansichten, namentlich durch das Repräsentationsrecht der Kinder zu finden geglaubt, wie diese Ansicht Scheerer, Danz und besonders Hertel, in der erwähnten Schrift über Einkindschaft und fortgesetzte Gütergemeinschaft, entwickelt haben, und daher auch hier, und hier noch mehr als selbst in der ordentlichen ehelichen Gütergemeinschaft, in Begriff und That ein ungleich weniger inniges Vermögen erkannt und deßhalb hier noch unbedenklicher als in der ehelichen Gütergemeinschaft dem überlebenden Ehegatten das Recht zuerkannt, über die Hälfte des Gesammtvermögens einseitig zu testiren. (§. 6. 12. 30. Anm. e.)

Doch kann diese Ansichtsverschiedenheit weniger befremden, da, wie bereits oben §. 6. erwähnt, dem höchsten Gerichtshof das Landrecht der hiesigen Gegend, in der Vollständigkeit der jetzigen Mittheilung, früher nicht vorgelegen hat.

Aber eben so wenig kann auch verkannt werden, daß durch diese verschiedenen Ansichten der Gerichte über die Grundlage und Grundbegriffe des hierländischen Rechtsinstituts der ehelichen Gütergemeinschaft weder die Rechtsprechung und noch weniger das Wohl des Volkes und sein Vertrauen in die Rechtspflege gewinnen könne; und es muß daher der Wunsch nach irgend einer vermittelnden Feststellung des Rechtes selbst, sey es nun blos durch richtige gleichförmige Rechtsprechung oder durch die Gesetzgebung, nur billig und gerecht erscheinen.

Nur dieser innige Wunsch und keineswegs eine maßende Rechthaberei und Tadelsucht gegen das vorgesetzte höchste Gericht konnten daher bestimmen, die frühere Rechtsprechung der hiesigen innländischen

Gerichte gegen die entgegenstehende Ansicht des höchsten Gerichtshofs in Schutz zu nehmen; überhaupt aber, bis zum Erscheinen einer neuen Gesetzgebung oder nur entschiedenen anderen Rechtssprechung, auch die Lehre von der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach der bisherigen Ansicht der Justizkanzlei und der übrigen früheren Obergerichte der hiesigen Gegend darzustellen.

Erster Titel.

Entstehung.

§. 29.

Wann und wie sie entsteht.

Sind bei dem Tode des einen Ehegatten, aus der nun aufgelößten Ehe, Kinder vorhanden, so bleibt, nach dem Gewohnheitsrecht der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg, der überlebende Aelterntheil, er sey Vater oder Mutter, solange er seinen Wittwenstand nicht verrückt, oder mit den Kindern nicht abtheilt, in dem Gesammten Gut und Vermögen mit den Kindern ungetheilt sitzen, und führt die zwischen ihm und dem abgestorbenen Gatten bisher bestandene allgemeine Gütergemeinschaft, von dem Augenblick dessen Todes, nun mit denen aus solcher Ehe nachgelassenen Kindern fort.

---

a. Man sehe die vorstehende Einleitung zur fortgesetzten G. G.; sodann ferner die nachstehenden Erkenntnisse und die denselben zum Grunde liegenden Vorträge und Entscheidungsgründe.

Erkenntniß der Regierung zu Michelstadt, (Universität Marburg) vom 13. Febr. 1797. in Appell. Sachen B. Emmerich zu Umstadt gegen die Heilischen Geschwister zu Michelstadt, die Gültigkeit eines einseitig errichteten Testamentes betr.

Erkenntniß des Consistorii zu Erbach vom 23. Jenner 1807. in Sachen W. Soldan zu Frankfurt gegen seine Geschwister H. und B. Soldan zu Reichelsheim, die Gültigkeit der mütterlichen Disposition betr.

Erkenntniß der vormaligen Regierungen zu Wertheim und König vom 10. April 1804. und confirmatorisches Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichtes vom 19. Decbr. 1818. in App. Sachen J. A. Hegny zu Neustadt gegen J. M. Filbert und G. F. Haman, nun dessen Erben zu Heubach und Neustadt, Vermögensauseinandersetzung betr. (in welchem letzteren die Bestimmungen des §. ausdrücklich anerkannt sind). —

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 6. Decbr. 1815. in App. Sachen M. Brecht von Mangelbach gegen M. Steinmann daselbst, Güteranschlag betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 23. Septbr. 1818. in Sachen der Jägerschen Geschwister zu Beerfelden gegen die Kammersecretair Klumpischen Relicten zu Beerfelden, Gammelsbach und Erbach, Erbschaftsansprüche betr. (Von Gr. Ob. App. Gericht bestätigt.)

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 20. Aug. 1823. in App. Sachen der Adam Röderschen Kinder erster Ehe zu Gabernheim gegen die Concursmasse ihres Vaters und die bei solchem Concurs sich gemeldet habenden Gläubiger, Vorauß betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 10. April 1824 in Appel. Sachen P. Trautmann und Consorten zu Kirch- und Langenbrombach gegen G. Schanz zu Etzengesäß, Gültigkeit eines Testamentes betr.

b) Da diese, nach dem Tode des einen Ehegatten, mit den gemeinschaftlichen Ehekindern fortgesetzte G. G. keine wesentlich neue, sondern im Grunde nur eine Fortsetzung der bisher schon bestandenen Gemeinschaft ist, so folgt, daß sie auch überall da und unter allen Personen und Ständen, wie die eheliche G. G., Statt finde, und eben so,

wie dieſe, nach den Rechten des Wohnorts des überlebenden Aelterntheils, zur Zeit ihrer Entſtehung, zu beurtheilen iſt.

Man ſehe deßhalb die vorhin angeführten Gründe und Erkenntniſſe.

Zweiter Titel.

Natur und Wirkung während ihrer Dauer.

§. 30.

Ihre wesentliche Uebereinstimmung mit der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft.

In dieser fortgesetzten Gütergemeinschaft treten die Kinder, soviel das Miteigenthumsrecht betrifft, ganz in die Stelle des abgestorbenen Aelterntheils. Im Uebrigen ist die Natur und Wirkung dieser, mit den Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft im Wesentlichen und in der Regel ganz dieselbe, wie die der ehelichen Gütergemeinschaft, und es finden alle Grundsätze der ehelichen Gütergemeinschaft auch hier ihre volle Anwendung; soweit nicht, durch die Verschiedenheit der persönlichen Verhältnisse zwischen Aeltern und Kindern, einzelne Ausnahmen und Abweichungen, namentlich in Bezug auf die Verwaltung, nothwendig geboten, und hier näher benannt sind.

---

a) Auch für die Begründung dieses §. sehe man die Einleitung zur fortgesetzten G. G. so wie die zum vorstehenden §. angeführten Erkenntnisse und Entscheidungsgründe.

b) Welche Einfachheit und Gemeinnützlichkeit die ganze Darstellung und Anwendung der Lehre von der allg. G. G. durch diese wesentliche Uebereinstimmuug der ehelichen und fortgesetzten G. G.

und — wie wir in der Folge sehen werden — der Einkindschaft gewinne, ist wohl unverkennbar.

Aus diesen Gründen hat man sich daher auch hier, so wie in der Folge bei der Einkindschaft, darauf beschränkt, in dem 2. und 3. Abschnitt lediglich die diesen Lehren eigenthümlichen und von der ehel. G. G. abweichenden Grundsätze darzustellen und zu begründen, im übrigen aber lediglich auf die im 1. Abschnitt enthaltenen Grundsätze von der ehel. G. G. zu verweisen; und diejenigen Erkenntnisse, Unterstützungsgründe und Folgerungen, welche die fortgesetzte G. G. und Einkindschaft mit der ehel. G. G. gemein haben, und etwa doch noch besonderer Erwägung zu verdienen scheinen, lediglich in den nachfolgenden kurzen Anmerkungen geeigneten Ortes angefügt.

c. Anwendung des obigen §. auf Natur und Begriff des Gesammtvermögens. §. 5. und 7.

Manche Rechtslehrer, namentlich Danz und Runde §. 608., haben den Grundsatz aufgestellt: daß alles, was die Kinder während der fortgesetzten G. G., vermöge eines ihnen selbst zustehenden Rechtes, durch Erbgang oder sonst gewinnen, unbedingt ein Sondergut derselben bilde. Ist dieser Vermögenserwerb nur die Folge eines bereits früher begründeten Sondergutes und Separatvermögens, oder demselben Vermögenstheil, noch vor seinem Erwerb und Anfall, unzweifelhaft die Bestimmung gegeben, daß er ein Sondergut bilden soll, so hat der Grundsatz seine volle Richtigkeit, enthält aber dann auch durchaus keine Abweichung von der Bestimmung des §. 5 und 7., und es erscheint dann in

jedem Falle recht und nöthig, wie dieß das Preussische Landrecht und namentlich das angeführte ergänzende Gutachten der Gesetzgebungscommission Nr. 1. und mit ihm Hertel a. a. O. §. 2. gethan haben, diesen allgemeinen Grundsatz eben so auf Separaterwerb des überlebenden Aelterntheils anzuwenden.

d. Anwendung auf das Sondergut. §. 7.

Was die Kinder außer dem älterlichen Brod und Hauß, im Dienste, als Knecht oder Magd an Liedlohn sich verdienen, gehört, nach entschiedener Sitte des Landes, ihnen eigen und ist ihr Sondergut.

e) Anwendung auf Testament und Erbvertrag. §. 12.

Auch in der Anwendung des obigen §. auf Testamente und Erbverträge sind die innländischen Obergerichte stets von gleicher Ansicht ausgegangen.

Erkenntniß der vormaligen Regierung zu Michelstadt (Universität Marburg) vom 13. Febr. 1797. in Sachen B. Emerich zu Umstadt gegen die Heilischen Geschwister zu Michelstadt, die Gültigkeit eines einseitig errichteten Testaments betr.

Erkenntniß des vormaligen Consistorii zu Erbach vom 23. Jenner 1807 in Sachen W. Soldan zu Frankfurt gegen seine Geschwister H. und B. Soldan zu Reichelsheim, die Gültigkeit der mütterlichen Disposition betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 5. Septbr. 1821. in App. Sachen F. Heil und F. Scheuermann zu Michelstadt gegen J. Müller daselbst, die Gültigkeit eines einseitig errichteten Testaments betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 10. April 1824. in App. Sachen P. Trautmann und Conf. zu Kirch- und Langenbrombach gegen G. Schanz und Conf. zu Etzengesäß, Gültigkeit eines Testaments betr.

Die Gründe für diese Ansicht waren stets einfach hergenommen:

1) Von der wesentlichen Uebereinstimmung der fortgesetzten G. G. mit der der Ehegatten überhaupt. (Einleitung.)

2) Weil namentlich — diese allgemeinen Grundsätze auf den besonderen Fall des einseitigen Testamentes angewendet — die Volkssitte und das Gewohnheitsrecht der hiesigen Gegend und deren Aufzeichnung in Statuten und Landesordnung das einseitige Testament nicht kennt, und mit der in den Statuten von 1520. Art. VI. §. 4 — 6 und Landesordnung, Tit. XVI. u. XXI. der U. G. O. den Kindern zugestandenen großen Mitberechtigung an dem Ehe- und Familienvermögen unmöglich vereinigen kann.

3) Ueberdieß auch ein solches einseitiges Testament, selbst wenn es nur über die Hälfte des Vermögens oder einen geringeren Theil desselben verfügt, stets eine Vermögensabtheilung unterstellt und voraussetzt, welche anerkannt einseitig nicht geschehen kann. — (§. 12 a. und §. 46.)

4) Weil ein solches Recht des überlebenden Aelterntheils mit gleichem, ja noch mehr Gründe, zu dem weiteren, jedoch noch von keinem Gerichte anerkannten, Rechte führen würde: auch unter Lebenden über die Hälfte des Gesammtvermögens einseitig und willkührlich zu verfügen und

5) streng genommen, auf gleiche Weise auch den Kindern zustehen müßte.

Auch die von manchen Rechtslehrern, z. B. Scheerer aufgestellte Ansicht: daß ein solches Recht dem überlebenden Aelterntheil alsdann zustehe, wenn nur den Kindern der Pflichttheil nicht verletzt werde, haben die innländischen Gerichte stets verworfen, weil, solange die G. G. nicht aufgehoben und das Sammtvermögen noch nicht durch Abtheilung getrennt ist, die Kinder Sammt-Eigenthümer sind, und von Notherben und Pflichttheil entfernt nicht zu reden ist.

Erkenntniß des vorm. Consistorii zu Erbach vom 23. Jan. 1807 ꝛc.

Auch scheint es noch besonderer Erwähnung zu verdienen, daß die, im Ganzen äuserst seltenen Fälle, in welchen bis jetzt von dem überlebenden Aelterntheil einseitig disponirt worden, theils von Ausländern herrührten, welche mit der heimathlichen Sitte des Landes weniger bekannt waren; oder überhaupt erst in den letzten 40 Jahren zur Sprache und Entscheidung gekommen sind, wo auswärtige Anwälte und Richter solche Rechtsfragen zu behandeln und entscheiden begannen.

Dagegen hat das Großh. Oberappellationsgericht seit den letzten 15 Jahren, wie bereits oben §. 6. bemerkt worden, in zwei verschiedenen an dasselbe ergriffenen Berufungen, die Ansicht der Justizkanzlei und der übrigen früheren Obergerichte der Gegend nicht getheilt, sondern den Grundsatz aufgestellt:

„daß der überlebende Ehegatte in der mit den Kindern fortgesetzten G. G. zwar nicht über das ganze Gesammtvermögen, wohl aber über seinen

ideellen Antheil an solchem Vermögen, d. h. über die ihm, im Falle der Abtheilung, zufallende Hälfte desselben auch einseitig gültig testiren könne."

Reformatorisches Erkenntniß des Oberappellationsgerichts vom 25. Octbr. 1808 in Ob. App. Sachen W. Soldan zu Frankfurt gegen seine Geschwister H. und B. Soldan zu Reichelsheim, die Gültigkeit der mütterlichen Disposition betr.

Reformatorisches Erkenntniß des Ob. App. Gerichtes vom 8. April 1823. in Ob. App. Sachen F. Heyl und F. Scheuermann zu Michelstadt gegen J. Müller daselbst, die Gültigkeit eines einseitig errichteten Testaments betr.

Die Gründe für diese Ansicht des höchsten Gerichtshofes waren im wesentlichen hergenommen:

1) von seiner verschiedenen Ansicht über Begriff und Wesen der ehel. und fortgesetzten G. G. überhaupt, (Abschnitt I. §. 6. 12 und Abschnitt II. Einleitung.)

2) Die frühere Volkssitte und Rechtsprechung sey schwankend und die Ansicht der Justizkanzlei weder dadurch, noch durch ein sonstiges fremdes statutarisches Recht unterstützt, die Ansicht des höchsten Gerichtshofs aber durch Volkssitte und Landrecht in keinem Falle bestimmt widerlegt.

3) Der Grund von der Abtheilung hergenommen sey unhaltbar, weil, wenn auch eine solche Vermögenshälfte, worüber einseitig disponirt worden, zur Zeit der Disposition förmlich noch nicht abgetrennt und abgetheilt, diese Abtheilung doch gedenkbar und noch zu bewirken sey; überdieß auch Vermächtnisse ideeller Theile und gemein-

schaftlicher Sachen, nach gemeinem Rechte allerdings gültig seyen.

4) Ein weiterer Grund endlich, welcher besonders in dem zweiten Rechtsfalle, — wobei man der Ansicht der Justizkanzlei schon ungleich mehr Werth und Bedeutung, und in sich selbst Consequenz und Bündigkeit zugestand, — hervorgehoben wurde, war hergenommen von der nun einmal vorliegenden entgegenstehenden Entscheidung des ersteren früheren Rechtfalles, und der Vorschrift der älteren hess. Proceßordnung vom 12. April 1777. Tit. 5. Art. 13., welche dem höchsten Gerichtshof es zur besonderen Pflicht macht: „daß zu Vermeidung der Ungleichheit in Entscheidung der Rechtssachen und um soviel nur immer möglich ein jus certum einzuführen, streitige Rechtsfragen, in wie weit solche in unserem Lande approbirt und angenommen sind, mit Fleiß colligirt und so lange zum Grunde gelegt werden sollen, bis Wir selbst ein anderes verordnen, damit sich hiernach ein Jeder zu richten und den Ausspruch, so er zu hoffen hat, ehe er Kosten auf den Proceß verwendet, selbst wissen könne."

Aber auch gegen diesen letzteren Grundsatz scheint zu sprechen, daß von einem solchen einzelnen, dem Geist und Sinn des hiesigen Gewohnheits- und statutarischen Rechtes, — man mag nun das Daseyn einer fortgesetzten G. G. darin gegründet glauben, oder nicht, — jedenfalls völlig entgegenstehenden Ausspruch eines, mit den Sitten und Rechten der Gegend noch nicht hinlänglich bekannten Gerichtes, auf das Daseyn eigentlicher Präjudicien im Sinne der Rechtswissenschaft (Thibaut Pand. System §. 16.) und selbst im Sinne der älteren hessischen

Verordnung vom Jahr 1777, noch nicht gefolgert werden kann; und es scheint deßhalb vollkommen auch hier anwendbar, was Herr Director Seeger bei einer andern, ähnlichen Veranlassung, als Referent, in den Entscheidungsgründen zu dem mehrangeführten Erkenntniß vom 10. April 1824 in der App. Sache P. Trautmann und Cons. zu Kirch- und Langenbrombach, gegen G. Schanz zu Etzengesäß, die Gültigkeit eines Testamentes betr., über die Natur und das Wesen der Präjudicien und ihre Verbindlichkeit, sehr wahr und richtig gesagt hat:

„Präjudicien der Art, welche nicht in den Sitten und Gebräuchen der Einwohner und in deren Glauben an die Verbindlichkeit gewisser Normen ihren Grund haben, sondern, diesen entgegengesetzt, aus Abstractionen und Doctrinen theoretischer Rechtsgelehrten entsprossen sind, kann ich für keine lautere Quelle eines Gewohnheitsrechtes, — muß sie vielmehr für ein, die Rechtssicherheit gefährdendes Uebel halten. — Das ausdrückliche Gesetz gelangt zur Kunde der Menschen, welche ihre Handlungen und Rechtsgeschäfte darnach bemessen und regeln sollen. Auch geht seine Wirksamkeit in der Regel nur auf künftige Handlungen und Geschäfte. Der Bürger kann sich vor Nachtheil schützen, wenn das Gesetz auch mit dem, was er bisher für Recht gehalten, noch so sehr im Widerspruch steht. Aber solche Präjudicien, Geheimniß der Richter und Anwälte, bleiben dem gemeinen Manne unbekannt, und greifen, was er vor Jahren schon, im Glauben an Sitte und Gebrauch der Vorfahren, und im Vertrauen auf das, was ihm, in Uebereinstimmung damit, sein natürlicher Verstand und sein Gefühl als Recht lehrte, abgeschlossen hat, zernichtend an.“ ꝛc.

Auch könnte dieſe früherhin hier zu Lande, namentlich unter dem Stande der Landleute, dem eigentlichen Kern des Volkes, völlig fremde Rechtsanſicht, in folgerechter Durchführung, wie ſchon geſagt, dem überlebenden Aelterntheil unmöglich das Recht verſagen, auf ähnliche Weiſe auch unter Lebenden über das hälftige Vermögen einſeitig gültig zu verfügen, und würde, wenn nicht die bisherige völlige Unbekanntſchaft der entſchiedenen Mehrheit der Bewohner hieſiger Gegend mit dieſen neueren Rechtsanſichten und ihr Glauben an deren Unrecht bisher noch dagegen gewahrt hätte, in die Einfachheit und Gemeinnützlichkeit der hierländiſchen Gütergemeinſchaft nicht anders als ſtörend und nachtheilig wirken können.

Aber ſchon fängt ſie an in einem kleineren Kreiße bekannt zu werden; es entſtehen in neuerer Zeit immer mehr Proceſſe deßhalb, und ſchon haben mehrere vormalige Juſtizämter und Landgerichte, um ihre Erkenntniſſe in höchſter Inſtanz gegen Reformationen zu ſichern, dieſe Anſicht getheilt; während die Juſtizkanzlei ſelbſt, von der Richtigkeit ihrer Anſicht überzeugt, dieſelbe ſtets feſtzuhalten für ihre Pflicht gehalten hat; — und während, was beachtenswerth ſcheint, alle, gegen dieſe Anſicht der innländiſchen Obergerichte, früherhin von einzelnen auswärtigen Academien, und in neuerer Zeit von einzelnen innländiſchen Untergerichten entſchiedenen und von dem höchſten Gerichtshof beſtätigten Proceſſe, — ſoviel dem Verfaſſer dieſer Schrift bekannt geworden — bis jetzt noch nie zur Vollſtreckung gekommen ſind, ſondern, wegen den mannigfachen Störungen in den häuslichen und Familienverhältniſſen, wozu ſie geführt haben würden, ſtets endlich damit geendet haben, durch gütliche Ver-

gleiche der streitenden Theile wieder beseitigt zu werden.

Darum schien es, so wie überhaupt, so auch hier, doppelte Pflicht, die Grundsätze des hiesigen Gewohnheitsrechtes so aufzustellen, wie sie solcher Gewohnheit und dem bisherigen innländischen Gerichtsbrauch entsprechend sind; durch Angabe der verschiedenen Ansichten der Gerichte, und der wichtigsten Gründe, worauf sie beruhen, aber der eigenen Prüfung eines jeden Unbefangenen selbst freie Wahl zu lassen.

---

f) Anwendung auf Erwerbung und Veräusserung liegender Güter. §. 15.

Erkenntniß der vormaligen Regierung zu Michelstadt (Universität Jena) vom 11. Novbr. 1777 in Sachen J. G. Lang und J. M. Abbis in Michelstadt gegen den Centgrafen J. G. Waltz und dessen Mutter daselbst, angemaßte Verwaltung des Gütergemeinschaftlichen Vermögens betr.

Erkenntniß der vormaligen Regierung zu Michelstadt (universität Marburg) vom 13. Febr. 1797 in App. Sachen B. Emmerich zu Umstadt gegen die Heilischen Geschwister zu Michelstadt, die Gültigkeit eines einseitig errichteten Testaments und einseitig vorgenommener Vermögensveräusserungen betr.

Reskript der Justizkanzlei an das Justizamt Reichenberg vom 28. Febr. 1816. die zweite Ehe der verwittweten Anna Elisabetha Eitenmüller zu Ober Gersprenz betr. und

Reskript der Justizkanzlei an das Justizamt Schönberg vom 23. Febr. 1820. die Verhältnisse über die G. G. und Gutsanschläge der hinterlassenen Ehegatten betr.

In dem letzteren Rescript ist die Bestimmung des §. 15. namentlich auch auf Gutsanschläge, d. h. Gutsübergaben von Aeltern an Kinder, — offenbar die häufigste und darum wichtigste Art der Gutsveräußerungen hiesiger Gegend — angewendet und zugleich des freien Wahlrechtes erwähnt, welches sowohl Vater als Mutter hierbei unter ihren Kindern haben, wovon in dem 3. Kapitel dieses Theiles näher geredet werden wird.

g) Anwendung auf §. 16.

Das vorhin zu f. erwähnte Erkenntniß der vormaligen Regierung zu Michelstadt, vom 11. Novbr. 1777.

h) Anwendung auf §. 19.

Daß, solange die Kinder noch minderjährig, und ihr Recht selbst zu wahren außer Stand, jeder Verwandte, Taufpathe, so wie der förmlich bestellte Vormund deren Rechte zu wahren befugt ist, und nicht in die Reihe der im §. 19. genannten Dritten gehöre, bedarf keiner näheren Ausführung.

---

§. 31.

Ausnahmen, a) in Bezug auf Minderjährigkeit der Kinder.

Ueberall da, wo es nach den Bestimmungen der vorhergehenden §§. der Zustimmung der Kinder bedarf, sind denselben, im Falle sie noch minderjährig, für solche einzelne Handlung, Vormünder zu bestellen und solche förmlich zu verpflichten.

Erkenntniß der vormaligen Regierung zu Michelstadt vom 19. Juni 1793. und

13. Febr. 1797. (Universitäten Tübingen und Marburg) in App. Sachen B. Emmerich zu Umstadt gegen die Heilischen Geschwister zu Michelstadt, Gültigkeit eines einseitig errichteten Testaments betr.

a) Im Uebrigen bedarf es, während der Dauer der fortgesetzten G. G. keiner ständigen Bevormundschaftung der minderjährigen Kinder, und die Besorgniß einer deßhalben besondern Gefährdung für das Interesse derselben, ist, nach langer Erfahrung hiesiger Gegend, völlig unbegründet; da das gemeinsame Interesse und das natürliche Band zwischen Aeltern und Kindern in der Regel allein schon vor Abwegen wahrt; und im Falle einer schlechten Hauswirthschaft des überlebenden Aelterntheils die übrigen nächsten Familienglieder, vor allen aber, nach hiesiger Landessitte, die Taufpathen, durch Ansprache des richterlichen Schutzes, (§. 20. 21.) das Interesse der Kinder zu wahren, als Pflicht ansehen.

---

§. 32.

b) Auf die Verwaltung des Vermögens.

Die oben, §. 12 bis 16, genannten, wichtigeren Verwaltungshandlungen ausgenommen, hinsichtlich welcher alle Bestimmungen der ehelichen Gütergemeinschaft auch hier eintreten, steht die Verwaltung und Vertretung dieses Gesammtvermögens in der fortgesetzten Gütergemeinschaft, als Regel, ausschließlich nur dem überlebenden Aelterntheil zu, er sey der Vater oder die Mutter, die Kinder seyen minder- oder großjährig; und alle Befugnisse, welche nach §. 17 und 18 in der ehelichen Gütergemeinschaft jedem der Ehegatten

allein, oder dem Manne als Familienhaupt vorzugsweise zugestanden, vereinigen sich nun in der Person des überlebenden Aelterntheils.

Erkenntniß der vormaligen Regierung zu Michelstadt (Universität Jena) vom 11. Novbr. 1777 in Sachen J. G. Lang und J. M. Abbis zu Michelstadt, gegen den Centgrafen J. G. Walz und dessen Mutter daselbst, angemaßte Verwaltung des gütergemeinschaftlichen Vermögens ꝛc. betr.

Erkenntniß der vormaligen Regierung zu Michelstadt (Universität Erlangen) vom 7. Octbr. 1796. in Sachen F. A. Lehr in Mannheim ꝛc. gegen Kanzleidirector Gräfe zu Michelstadt, die Nichtigkeit einer Güterſteigerung betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 19. Febr. 1814. in Appell. Sachen J. Schweitzer zu Elsbach gegen H. Götz und J. L. Müller daselbst, den Verkauf des älterlichen Guts betr.

Antwort der Justizkanzlei an Großh. Hofgericht vom 17. Mai 1820. das Ableben des Forstrathes Brenner zu Erbach betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 20. Aug. 1823. in App. Sachen der Adam Röderschen Kinder erster Ehe zu Gadernheim gegen die Concursmasse ihres Vaters und die bei solchem Concurs sich gemeldet habenden Gläubiger, Voraus betr.

a) Die, §. 12—16 genannten einzelnen, für das Gesammtvermögen und Familienwohl nichtigeren Verwaltungshandlungen ausgenommen, nehmen also die Kinder, sie mögen großjährig seyn oder nicht, ohne Willen und Auftrag der Aeltern, an der gewöhnlichen Verwaltung des Vermögens, so lange noch Eins der Aeltern lebt, keinen Antheil. — Auf solche Weise hat die Sitte des Lan-

des das Intereſſe der Kinder mit der nothwendigen Achtung gegen das älterliche Anſehen zu vereinigen geſucht.

Es iſt dieß die weſentlichſte Abweichung von der ehel. G. G.; allein ſie iſt in der eigenthümlich perſönlichen Verſchiedenheit zwiſchen Aeltern und Kindern nothwendig begründet.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß demohngeachtet dem überlebenden Aelterntheil, — wie dem Manne als Familienhaupt in der gewöhnlichen ehel. G. G., — immer nur diejenige Diſpoſition über das gemeinſchaftliche Vermögen zuſteht, welche der Zweck der G. G., das Wohl der Familie, und die daraus entſpringenden Verbindlichkeiten nothwendig machen.

Willkührliche und leichtſinnige Diſpoſitionen dagegen, welche mit dem Zwecke der G. G. und den daraus herfließenden Rechten und Verbindlichkeiten in gar keiner Verbindung ſtehen, darf der überlebende Ehegatte über das mit ſeinen Kindern ihm pro indiviso gemeinſchaftlich zugehörige Vermögen, ohne unbezweifelten Conſens der Kinder, ſich ſchlechterdings nicht erlauben.

Erkenntniß der vormaligen Regierung zu Michelſtadt (Univerſität Tübingen) vom 11. Septbr. 1790. in Sachen M. Siefert zu Olfen gegen deſſen Stiefvater, J. A. Krämer, Schultheiß daſelbſt, die Abtretung des väterlichen Gutes betr.

Lange a. a. O. Hauptſtück IX.

b) Aus dem obigen §. 4. in Verbindung mit §. 18 folgt, daß Veräuſſerungen von liegenden Gütern, welche der überlebende Aelterntheil einſeitig vorgenommen hat, nur dann nichtig ſind, wenn von

Seiten der Kinder eine Gefährdung des Gesammtvermögens nachgewiesen werden kann.

c) Da der überlebende Aelterntheil hierbei durchaus keinerlei vormundschaftliche Pflichten übernimmt, so versteht es sich, daß auch weder von Fertigung eines Inventars, noch von Sicherheitsleistung, noch Rechnungsablage ꝛc. die Rede seyn kann.

Ueberhaupt bedarf es, wenigstens nach dem neueren Gerichtsbrauch, in solchen Fällen keines Beistandes weder für die überlebende Mutter, noch für die Kinder; ja eine solche Curatelbestellung, gegen den Willen der Mutter, würde derselben, so lange sie die Verwaltung ordentlich führt, zur gerichtlichen Beschwerde über Eingriff in ihre Befugnisse gegründete Veranlassung werden.

Dagegen bleibt es derselben unbenommen, so oft sie es wünscht, sey es vorübergehend für einzelne Geschäfte oder bleibend für die ganze Dauer ihrer Verwaltung, sich selbst einen Beistand zu wählen, oder solchen von dem Richter zu erbitten, und gerichtlich verpflichten zu lassen.

Antwort der Justizkanzlei an Gr. Hofgericht zu Darmstadt vom 1. April 1818. die Bitte der Frau Forstrath Brenner um Bestätigung eines Kaufbriefes betr.

In früheren Zeiten dagegen scheint, nach einer Menge älterer, noch aus der Mitte des 16. Jahrhunderts vorliegender Ehe- und Kaufbriefe, die verwittwete Frau, sie mochte Kinder haben oder nicht, bei allen wichtigeren Vermögenshandlungen, namentlich bei Veräusserungen liegender Güter, stets von zwei Beiständen berathen gewesen zu seyn; — wenigstens erscheint und handelt, nach diesen gerichtlichen Urkunden, die Frau in der Regel nur in Gegenwart zweier Beistände vor Gericht.

§. 33.

Das dem überlebenden Aelterntheil nach §. 32. ausschließlich zustehende Verwaltungsrecht hört jedoch wieder auf:

a) durch freiwillige Uebertragung an seine großjährigen Kinder, sey dieß für einzelne Verwaltungshandlungen oder die ganze Verwaltung überhaupt.

b) Durch richterliches Erkenntniß im Falle erwiesener übler Hauswirthschaft, oder sonstiger Unfähigkeit und Verhinderung des Aelterntheils.

Erkenntniß des Justizamtes Michelstadt vom 18. Decbr. 1800. und confirmatorisches Erkenntniß der vormaligen Regierung daselbst, vom 22. April 1801. in Sachen J. J. Sattler zu Michelstadt gegen seinen Stiefvater N. Flick daselbst, Vermögensabtheilung betr.

Antwort der Justizkanzlei vom 17. Mai 1820. an Gr. Hofgericht zu Darmstadt, das Ableben des Forstrathes Brenner zu Erbach betr.

Dritter Titel.

Ende.

§. 34.

a. durch Tod; b. durch ordnungswidrige weitere Heirath.

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endigt sich:

a) durch den Tod des überlebenden Aeltern-theils oder der sämmtlichen Kinder.

b) wenn der überlebende Ehegatte zur weiteren Ehe schreitet, ohne durch Einkindschaft oder sonstige gütliche Uebereinkunft mit den Kindern, die für die Sicherung ihrer Rechte nöthige Vorsorge getroffen zu haben.

---

a) Man sehe deßhalb die Statuten von 1520. Art. VI. §. 4. 5. 6., die Landesordnung, Tit, XXI. §. 8. der U. G. O. und die zu §. 28. angeführten Erkenntnisse, und ferner:

Erkenntniß der vormaligen Regierung zu Michelstadt (Universität Marburg) vom 13. Febr 1797. in App. Sachen B. Emerich zu Umstadt gegen die Heilischen Geschwister zu Michelstadt, die Gültigkeit eines einseitig errichteten Testaments betr.

Erkenntniß des vormaligen Justizamtes Michelstadt (Universität Helmstädt) vom 5. Juli 1803. in Sachen B. Minier zu Fürstenau gegen den Hofbauer J. W. Walther daselbst, Vermögenstheilung betr.

Erkenntniß der vormaligen Regierungen zu Wertheim und König vom 10. April 1804. und confirmatorisches Erkenntniß des Großh. Ober Appellations Gerichtes vom 19. Decbr. 1808. in App. Sachen J. A. Hegny und G. F. Hamann, nun dessen Erben zu Heubach und Neustadt, Vermögens-Auseinandersetzung betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 20. Aug. 1823. in App. Sachen der A. Röderschen Kinder erster Ehe zu Gadernheim gegen die Concurs-Masse ihres Vaters und die bei solchem Concurs sich gemeldet habenden Gläubiger, Voraus betr.

b) Die zweite oder sonstige weitere Ehe ist dem überlebenden Aelterntheil an sich nicht untersagt; allein sie verpflichtet ihn zu großer Vorsorge, daß das Wohl seiner Kinder und namentlich ihre Vermögensverhältnisse, ihre aus der bisherigen fortgesetzten G. G. ihnen wohlerworbenen Rechte dadurch nicht verkürzt werden. Daher die Nothwendigkeit, daß solche weitere Ehe und die für die aus früherer Ehe vorhandenen Kinder nöthige Vorsorge stets mit Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit geschehe; daß, ohne diese Vorsorge, der Beamte nicht befugt ist, einer solchen weiteren Ehe seine Genehmigung zu geben, und wenn sie dennoch, ohne solche Vorsorge eingegangen seyn sollte, sie zur Klage auf Aufhebung der G. G, und Abtheilung berechtigt.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 6. Decbr. 1815. in App. Sachen Michael Brecht von Mangelbach gegen Michael Steinmann daselbst, Güteranschlag betr.

§. 35.

c. durch Vertrag.

Sie endigt sich ferner: durch freiwillige vertragsmäßige Aufhebung und Abfindung zwischen dem überlebenden Aelterntheil und allen oder einzelnen Kindern, welche denselben zu jeder Zeit frei steht.

Man sehe die zum vorhergehenden §. angeführten Erkenntnisse.

a) Es geschieht häufig, daß einzelne Kinder, noch zu Lebzeiten des Vaters oder der Mutter, ja selbst noch zu Lebzeiten beider Aeltern, bei ihrer Verheirathung oder häußlichen Niederlassung nicht blos ausgestattet, sondern mit ihrem ganzen Anspruch und Antheil an das Gesammtvermögen dergestalt abgefunden werden, daß ihnen, von dem künftigen Nachlaß ihrer Aeltern, aus dem Grunde des Gesammteigenthums, nichts mehr gebührt. — Dieß nennt man die Abfindung. — Doch kann diese völlige Abfindung nur mit ausdrücklicher Zustimmung der abgefundenen Kinder oder, im Falle ihrer Unmündigkeit, ihrer Vormünder geschehen, sie muß unzweifelhaft seyn, und wird bei der ungleich häufigeren bloßen Ausstattung der Kinder, bei deren Verheirathung oder häußlichem Niederlassen nicht vermuthet.

Dagegen berechtigt die Großjährigkeit oder eigene häußliche Niederlassung der Kinder, an sich dieselben noch nicht, gegen den Willen der Aeltern, eine Aufhebung der G. G. und alsbaldige Abtheilung zu fordern; und es kann so allerdings häufig geschehen, daß ein verheiratheter Sohn oder Tochter noch einige Zeit an zwei verschiedenen Gütergemeinschaften zugleich Antheil

hat, an der früheren mit dem überlebenden Aelterntheil, und an der neuen mit dem eigenen Ehegatten.

Dennoch bleibt dieses zufällige vorübergehende Verhältniß auf die verschiedenen Vermögensmassen ohne alle nachtheilige Folge, in dem jede für sich selbstständig und von der andern unabhängig bleibt, und keine für die Schulden der andern G. G. haftet; es wäre dann, daß die Schulden der fortgesetzten G. G. schon vor der Verheirathung und Ausstattung der Kinder auf diesem Gesammtvermögen gelastet, in welchem Falle, nach dem positiv und naturrechtlichen Grundsatz: „pecunia non intelligitur nisi deducto aere alieno", diese Ausstattung, auch wenn sie schon in die neue Gesammtmasse der jungen Eheleute übergegangen seyn sollte, natürlich für die erstere Masse, welcher sie im Grunde dann immer noch angehört, verhaftet bleibt.

§. 36.

Fernere Fortsetzung der G. G. unter den Geschwistern allein.

Uebrigens bleibt es den Kindern unbenommen, die bisher mit dem einen Aelterntheil noch fortgeführte Gütergemeinschaft, nach dessen Tode, nun auch unter sich, auf gleiche Weisse wie bisher und mit völlig gleicher Berechtigung der theilnehmenden Geschwister, noch ferner fortzuführen.

a) Dieser Fall kommt, so wie im übrigen Franken, J. H. Müllers Versuch einer Darstellung des fränkischen Gewohnheitsrechtes, von der ehelichen G. G. Nürnberg 1801. §. 105.

so namentlich auch in hiesiger Gegend ziemlich häufig vor.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 23. Septb. 1818. in Sachen der Jägerschen Geschwister zu Beerfelden gegen die Kammersecretär Klumpischen Relicten zu Beerfelden, Gammelsbach und Erbach, Erbschafts Ansprüche betr.

Dritter Abſchnitt.

Von der weiteren Heirath des überlebenden Aelterntheils und der deßhalben Vorſorge für die Vorkinder. Insbeſondere von der Einkindſchaft.

Einleitung.

Schreitet der überlebende Aelterntheil zur weiteren Ehe und ſind aus früherer Ehe Kinder vorhanden, ſo iſt zwar eine ſolche, oft durch Noth und die häuslichen und ökonomiſchen Verhältniſſe gebotene weitere Ehe an ſich nicht unterſagt, allein es wird dann für den zu ſolcher weiteren Ehe ſchreitenden Aelterntheil eine überaus wichtige Pflicht, dafür gewiſſenhaft Vorſorge zu treffen, daß die aus früherer Ehe vorhandenen Kinder und ihre aus der bisher fortgeſetzten Gütergemeinſchaft wohlerworbenen Rechte, durch ſolche weitere Ehe nicht gefährdet werden; und es wird deßhalb irgend ein gütliches Uebereinkommen, durch Einkindſchaft, Heirath auf den Auszug oder ſonſtige Weiſe nöthig, während eine Abtheilung und Abſonderung zwiſchen Aeltern und Kindern in ſolchem Falle in hieſiger Gegend kaum erhört iſt. Wenigſtens iſt in den Acten und Gerichtsbüchern, wenn man einzelne wenige, von Academien und fremden Richtern ausgegangene Fälle neuerer und neuſter Zeit ausnimmt, ſeit der Mitte des 16. Jahrhunderts noch nicht ein Fall bekannt geworden, wo es bei einer

zweiten Heirath wirklich zur Abtheilung gekommen wäre; obgleich die alten Statuten eine solche Abtheilung, jedoch, wie in der Einleitung zur fortgesetzten Gütergemeinschaft näher erwähnt worden, nach einem durchaus andern Theilungsmaasstab, in dem Falle vernachläſſigter Vorsorge für die ersten Ehekinder nicht blos gestatten, sondern sogar vorschreiben.

Uebrigens werden die nachstehenden Grundsätze dieses Abschnittes zeigen, daß die Einkindschaft, so wie jeder andere die Abtheilung abwendende Vertrag, ihre Formeigenthümlichkeit abgerechnet, wo nicht ein anderes vertragsmäſig bedungen ist, an der Natur und dem Wesen der ehelichen und fortgesetzten Gütergemeinschaft durchaus nichts ändert und darum alle Grundsätze der ehelichen und fortgesetzten Gütergemeinschaft auch hier zur Anwendung kommen.

Erſter Titel.

Entſtehung.

§. 37.

Wann dieſe Vorſorge und Einkindſchaft eintritt.

Schreitet der überlebende Ehegatte, er ſey Vater oder Mutter, während der Dauer der fortgeſetzten Gütergemeinſchaft, zur zweiten oder überhaupt weiteren Ehe, ſo wird es für ihn unerlaßliche Pflicht, und zu Abwendung der Abtheilung mit den Kindern (§. 34) durchaus nöthig, für die Erhaltung und Sicherung der den Kindern früherer Ehen aus der bisherigen fortgeſetzten Gütergemeinſchaft wohlerworbenen Rechte, durch gütliches Uebereinkommen mit denſelben und deren Freunden und Verwandten, zu ſorgen.

Nicht die einzige, aber die gewöhnlichſte und wichtigſte Art ſolcher Verträge iſt der ſogenannte Einkindſchaftsvertrag.

Statuten Art. VI. §. 4–6. 10.

Landesordnung Tit. XXI. §. 8. der Unt. Ger. Ordnung.

Erkenntniß des Juſtizamtes Michelſtadt (Univerſität Helmſtädt) vom 5. Juli 1803. in Sachen des V. Minier zu Fürſtenau gegen den Hofbauer J. W. Walter daſelbſt, Vermögenstheilung betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 11. Octbr. 1808 in App. Sachen J. Old von Breitenbrunn gegen die A. Kabelsche Eheleute, 2te Ehe und Ehepacten betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 6. Decbr. 1815. in App. Sachen M. Brecht von Mangelbach gegen M. Steinmann daselbst, Güteranschlag betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 20. Aug. 1823. in App. Sachen der Adam Röderschen Kinder erster Ehe zu Gabernheim gegen die Conceursmasse ihres Vaters und die bei solchem Conceurs sich gemeldet habenden Gläubiger, Vorauß betr.

a) Es ist offenbar einseitig und unrecht, die Einkindschaft, wie dieß zuweilen geschieht, als die einzige Art dieser Verträge zu bezeichnen, und der Bestimmung der älteren Statuten, in Art. VI. §. 5., wornach jedes gütliche Uebereinkommen in seinen Folgen und Wirkungen, in Bezug auf die Gültigkeit solcher weiteren Ehe und den Fortbestand der G. G., der Einkindschaft ganz gleichgestellt ist, offenbar entgegen; — auf der andern Seite aber auch unmöglich und unnöthig die Mannigfaltigkeit der Verträge, welche hierbei gedenkbar sind, näher zu bezeichnen; genug, daß sie stets auf freiem gütlichen Uebereinkommen der sämmtlichen Interessenten und resp. deren Stellvertreter und Vormünder beruhen und so oft es sich zugleich von der Vorsorge für minderjährige Kinder handelt, gerichtlich geprüft und bestätigt seyn müssen.

Ueber die Form solcher Verträge und die Pflicht der Vormünder und Richter hierbei, geben die §§. 38. 39. 40. nähere Bestimmung, und es genügt darum hier die Bemerkung, daß alles, was deßhalb vom Einkindschaftsvertrag gilt, eben so auch

von jedem andern derartigen Vertrage gelten müsse.

b) Ein schon in den früheren Zeiten sehr gewöhnliches Uebereinkommen bei solchen zweiten Ehen war und ist es, daß der neue, angeheirathete Aelterntheil, in Ansehung der Vermögensverhältnisse, nicht ganz in die Rechte des abgestorbenen Aelterntheils und darum nicht in die vollen Rechte der allgem. G. G. eintritt. — Gewöhnlich hatte er nur, während der Dauer der Ehe, den Mitgenuß des Vermögens und auf den Todesfall des andern Ehegatten, im Falle der alsdann häufig vorkommenden Abtheilung

1) ein Kindstheil am Vermögen; zuweilen auch überdieß

2) unter dem Namen von Voraus, Auszug, eine sonstige, dem Stand und Vermögen angemessene Lebsucht und Versorgung, welche in älteren Zeiten häufig in einem Vorkaufsrechte auf die sämmtlichen liegenden Güter, gegen einen, durch Schätzung näher zu bestimmenden, sogenannten billigen Kaufpreiß bestand; so, daß es einem solchen völlig abgetheilten und aus der ehel. G. G. völlig herausgetretenen Ehegatten, wenn er Geld hatte und sich etwa wieder verheirathen wollte, dennoch möglich wurde, in den Gütern zu bleiben; — ein Uebereinkommen, das, mit Ausnahme des letzteren Vorkaufsrechtes, auch noch heutzutage zuweilen vorkommt, wie dieß die unter Lit. B. C. D. G. diesem Kapitel beigefügten Ehe- und Kaufbriefe beispielsweise zeigen.

Eine andere nicht seltene Stipulation der Art ist die sogenannte Heirath auf den Auszug, wovon in §. 3., verweisend auf den unter Lit. K. beigefügten Vortrag, bereits die Rede war.

Häufig wird nemlich, wie auch in diesem angeführten Vortrag bemerkt ist, schon früher, bei Versorgung von Kindern oder derlei Gelegenheiten, die Vorsehung getroffen, daß ein im reiferen Alter stehender Vater oder Mutter sich vertragsmäßig anheischig macht, in einem anderweiten Heirathsfalle keine Person zu nehmen, welche jünger sey als er; — eine Bestimmung, welche jedoch begreiflich nur die Vermögensverhältnisse und Ansprüche im Auge hat, und wenn die Kinder nur von dieser Seite nicht gefährdet werden, den Vater in der Auswahl seines Ehegatten nicht binden kann und soll.

*) Zuweilen geschieht es, daß beide Ehegatten, aus früheren Ehen Kinder zusammen bringen, und nun zwischen diesen Kindern zweier früheren und den der neuen dritten Ehe eine Einkindschaft errichten.

An sich ist dieß nun zwar nicht unrechtlich, und nach dem Ausweiß älterer Ehe und Einkindschaftsverträge, wie z. B. die unter Lit. D. und H. diesem Kapitel beigefügten Ehe- und Kaufbriefe bezeugen, in hiesiger Gegend nicht ungewöhnlich; allein die hierdurch vermehrte Schwierigkeit die Vermögensansprüche solcher Kinder aus drei verschiedenen Ehen richtig zu überschauen und durch Voraus oder auf sonstige Weise richtig gegeneinander auszugleichen, und die Besorgniß, anstatt Rechtsverhältnisse zu vereinfachen und Processe zu vermeiden, sie zu erschweren und zu veranlassen, fordern den Richter hierbei zur größten Vorsicht auf, und müssen ihn bestimmen, solchen Verträgen seine Genehmigung nur dann zu ertheilen, wenn er von dem Nutzen derselben für die bereits vorhandenen Kinder der früheren Ehen und deren wohlerworbene Rechte völlig überzeugt seyn kann.

Taftinger von der Einkindschaft §. 40 in fin.

Erkenntniß des Justizamtes Breuberg (Universität Göttingen) vom Juni 1800 in Sachen der Vormünder der P. Neffischen Kinder zu Lützelbach gegen der letzteren Stiefvater J. M. Raab daselbst, die Herausgabe des älterlichen Vermögens betr.

---

§. 38.

Form derselben.

Dieser zwischen dem überlebenden Aelterntheil, dem neu angeheuratheten Ehegatten, und den Kindern erster Ehe abzuschließende Einkindschaftsvertrag fordert, ausser der Einwilligung aller Theile, zu seiner Gültigkeit wesentlich:

a) eine gerichtliche Bestätigung;

b) und im Falle minderjährige Kinder vorhanden, die Genehmigung der für solche Handlung besonders zu bestellenden Vormünder.

Die Vernachlässigung dieser Form hat die Ungültigkeit der Einkindschaft zur Folge.

---

a) Früherhin hatte man die Zuziehung und Einwilligung der nächsten Verwandten der zu uniirenden Kinder, also gerade derjenigen Personen, welche mit den persönlichen und Vermögensverhältnissen der Kinder am meisten vertraut und durch die Bande der Natur, zur Uebernahme solcher Vormundschaft am meisten berechtigt und verpflichtet sind, auch in hiesiger Gegend, wie in so manchen

andern Landen, wie dieß namentlich die Constitutio Moguntina und die fränkische Landgerichts-Ordnung gestatten, der förmlichen Bestellung von Vormündern ganz gleich geachtet, wie dieß die unter Lit. B. C. D. diesem Kapitel beigefügten Ehe- und Einkindschaftsverträge aus früherer Zeit bezeugen; und wenn sonst keine Gefährdung der Kinder nachgewiesen werden konnte, blos darum, weil diese Anverwandten nicht förmlich als Vormünder verpflichtet worden, solche Einkindschaftsverträge nicht ungültig erklärt.

Und damit stimmt auch ganz die Vorschrift der Landesordnung überein.

Die Landesordnung schreibt nur für den Fall, wenn ohne der Herrschaft und nächsten Freundschaft Wissen, zur anderweiten Ehe geschritten worden, die förmliche Bestellung von Vormündern vor. In den übrigen Fällen überläßt sie die Wahrung des Interesse der Kinder erster Ehe der nächsten Freundschaft. Der Grund ist so natürlich, als erkennbar. — Den nächsten Verwandten, besonders von Seiten des verstorbenen Aelterntheils, kann und muß man mehr Liebe und somit auch mehr Geneigtheit und Fürsorge in Wahrung des Interesse der Kinder zutrauen, als jedem Dritten, und wozu diese schon ihre Liebe und ihr Herz antreibt, dazu bedarf es keines obrigkeitlichen äusseren Antriebs durch die Form eines eidlichen Versprechens. Hat aber der überlebende Aelterntheil ohne der Freundschaft und Kinder Wissen, eine anderweite Ehe geschlossen, so muß man allerdings fürchten, daß die natürliche Unzufriedenheit der nächsten Verwandten über einen solchen heimlichen Schritt des überlebenden Aelterntheils, diese Verwandten des Verstorbenen, in Verfechtung der Rechte und Ansprüche der Kinder zu

weit führen, und somit seine Hauptabsicht, selbst in solchem Falle, ein gütliches Uebereinoder friedliches Abkommen zu erzielen und zu treffen, vereitelt werden möchte.

Nur für diesen Fall schien es daher nothwendig oder zweckmäsig, eine förmliche Vormundsbestellung anzuordnen und dieß, wie der tägliche Gerichtsbrauch zeigt, nach freier Auswahl der Beamten, und häufig mit Uebergehung der nächsten, durch solche heimliche Eheschließung am meisten gereitzten Verwandten.

Daher war es auch bis in die neuere Zeit herkömmlich, daß die Beamten nur da, wo die Verwandten von Seiten des verstorbenen Aeltern-theils Widerspruch gegen eine solche anderweite Heirath des Ueberlebenden vorgebracht haben, und keine Vereinigung erzielt werden konnte, förmlich Vormünder bestellten; wo aber die Verwandten beiderseits mit dem Abschluß der zweiten Ehe einverstanden waren, ohne weitere Förmlichkeiten, den Vertrag bestätigten, wenn dessen Inhalt, nach angestellter obrigkeitlicher Prüfung, den Verhältnissen angemessen erschien.

Daher noch jetzt so viele Einkindschaften aus älterer Zeit, welche auf Verträgen beruhen, die ohne Mitwirkung förmlich bestellter Vormünder eingegangen und gerichtlich bestätigt worden sind.

Solche Einkindschaften, nach 20 und 30 Jahren, allein dieses etwaigen Formfehlers wegen, umstoßen zu wollen und eben darum die dadurch geregelten Vermögensverhältnisse ganzer Familien, welche an jenem Formfehler ohne alle Schuld sind, zu ändern und oft empfindlich zu stöhren, ist dem Geiste unseres Landrechtes offenbar geradezu entgegen.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 29. April 1818 in App. Sachen L. Stein von Siebelsbrunn uxor. nom. gegen R. Wangert zu Zotzenbach, die Herausgabe des mütterlichen Vermögens der Ehefrau des Klägers betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 10. April 1824. in App. Sachen P. Trautmann und Conf. zu Kirch- und Langenbrombach gegen G. Schanz zu Etzengesäß und Conf., Gültigkeit eines Testaments betr.

Dennoch ist dieß nun in einzelnen Fällen durch frühere Facultätserkenntnisse, so wie in neuerer Zeit durch ein Erkenntniß des Gr. Ob. App. Gerichtes geschehen.

Erkenntniß der vormaligen Regierung zu Michelstadt (Universität Tübingen) vom 11. Septbr. 1790. in Sachen M. Siefert zu Olfen gegen dessen Stiefvater, J. A. Krämer, Schultheiß daselbst, die Abtretung des väterlichen Gutes betr.

Erkenntniß des vormaligen Justizamtes Breuberg (Universität Göttingen) vom Juni 1800. in Sachen der Vormunder der P. Reffischen Kinder zu Lützelbach gegen der letzteren Stiefvater J. M. Raab daselbst, die Herausgabe des älterlichen Vermögens betr.

Erkenntniß der vormaligen Regierungen zu Wertheim und König vom 10. April 1804. und confirmatorisches Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichtes vom 19. Decbr. 1803. in App Sachen J. A. Hegny zu Neustadt gegen J. M. Filbert und G. F. Hamann, von dessen Erben zu Heubach und Neustadt, Vermögensauseinandersetzung betr.

Reformatorisches Erkenntniß des Gr. Oberappellationsgerichts vom 2. Juli 1821. in Ob. App. Sachen L. Stein von Siebelsbrunn uxor. nom. gegen R Wangert zu Zotzenbach, Herausgabe des mütterlichen Vermögens der Ehefrau des Klägers betr.

Diese Erfahrung hat nun die inländischen Obergerichte, namentlich die Justizkanzlei erst in neuerer und neuster Zeit bestimmt, zu Vermeidung solcher, für Gerichte und Partheien unangenehmen Erfahrungen, in allen und jeden Fällen dieser Verträge, zur Umgehung der Abtheilung, die Bestellung und Beiziehung förmlich verpflichteter Vormunder den Gerichten auf gleiche Weise zu empfehlen, wie dieß nun der Grundsatz des obigen §., aus gleicher Rücksicht, gethan hat.

Doch ist auch jene Empfehlung nicht allgemein, sondern, wie gerade der vorliegende Fall dazu besondere Veranlassung darbot, nur an einzelne vormalige Justizämter der Justizkanzlei gestehen. Und darum ist es wohl Pflicht der Richter solche, aus älterer Zeit noch herrührende Einkindschaftsverträge, wenn sonst keine dadurch entstandene Gefährde nachgewiesen werden kann, blos dieses Formfehlers willen, nicht umzustoßen, sondern aufrecht zu erhalten.

b) Dagegen macht der Abmangel eines förmlichen Inventars den Einkindschaftsvertrag nicht ungültig; da bei der Eigenthümlichkeit des Vermögens der Landleute hiesiger Gegend, welches in der Regel beiweitem größtentheils nur in liegenden Gütern und dem dazu gehörenden Vieh, Schiff und Geschirr besteht, stets offen vorliegt, und leicht zu übersehen, und in den Ehe- und Kaufbriefen in der Regel schon näher bezeichnet ist, ein solches, stets kostspieliges Inventar hier zu Lande weder nöthig, noch vorgeschrieben und deßhalb bisjetzt fast ohne Beispiel ist.

Erkenntniß des vormaligen Justizamtes Breuberg (Universität Göttingen) vom Juni 1800. in Sachen der Vormünder der Ph. Neffischen Kinder zu Lützelbach gegen der Letzteren Stiefvater J. M. Raab daselbst, die Herausgabe

des älterlichen Vermögens betr. und die diesem Erkenntniß zu Grunde liegenden Zeugniße des Amtes und der vier Centschultheißen der Herrschaft Breuberg. —

Erkenntniß der vormaligen Regierungen zu Wertheim und König vom 10. April 1804. und des Gr. Ober Appellations-Gerichtes vom 19. Decbr. 1808. in App. Sachen J. M. Filbert und G. F. Hamann, nun dessen Erben zu Heubach und Neustadt, Vermögens Auseinandersetzung betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 11. Octb. 1808. in App. Sachen J. Old zu Breitenbrunn gegen die A. Kabelschen Eheleute, zweite Ehe und Ehepacten betr.

c) Haben die Kinder, nach erlangter Großjährigkeit und erhaltener Kenntniß wirklicher Formwidrigkeit, oder selbst wirklicher Gefährdung solcher Einkindschaftsverträge, dieselben ausdrücklich oder stillschweigend, durch concludente Handlungen, genehmigt, oder ihre Klage, binnen der gesetzlichen 4jährigen Restitutionsfrist, nach erlangter Kenntniß und Großjährigkeit, nicht angestellt, so haben sie fernerhin kein Klagrecht.

Erkenntniß des Justizamtes Michelstadt vom 18. Decbr. 1800 und confirmatorisches Erkenntniß der vormaligen Regierung daselbst vom 22. April 1801. in Sachen J. J. Sattler zu Michelstadt gegen seinen Stiefvater N. Flick allda, Vermögens Abtheilung betr.

§. 39.

Deßhalbe Pflichten der Richter und Vormünder.

Es ist die Pflicht der Vormünder und des Gerichtes, nöthigenfalls durch geeignete Prüfung

und Untersuchung der näheren Verhältnisse, dafür Sorge zu tragen, daß die bereits erworbenen Rechte der ersten Ehekinder auf das Gesammtvermögen, durch einen solchen Einkindschaftsvertrag, nicht geschmälert werden, und jedem Vertrage ihre Genehmigung zu versagen, wobei sie für diese ersten Ehekinder eine erhebliche Gefährde wahrnehmen.

---

a) Dafür spricht Wort und Sinn der

Statuten Art. VI. §. 4 — 6. 10. Landes-Ordnung Tit. XXI. §. 8. der unt. Ger. Ordnung.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 5 Decbr. 1815. in App. Sachen M. Brecht von Manchelbach gegen M. Steinmann daselbst, Güter Anschlag betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 10. April 1824 in Appel. Sachen P. Trautmann und Consorten zu Kirch- und Langenbrombach gegen G. Schanz zu Etzengesäß, Gültigkeit eines Testamentes betr.

b) Darum fordern auch diese, für das Wohl und Interesse der ersten Ehekinder (Vorkinder), so wichtigen Verträge die besondere Aufmerksamkeit und Vorsorge von Vormündern und Richtern, und es ist einleuchtend, daß, wenn diese Vorsicht in der Prüfung und Untersuchung der Sache selbst verfehlt ist, die bloße Form der Gegenwart und Unterschrift derselben, der wichtigen Pflicht, welche ihnen aufliegt, noch nicht genügen und sie gegen regressorische Ansprüche nicht sichern könne.

Erkenntniß des vormaligen Justizamtes Breuberg, (Universität Göttingen)

vom Juni 1800. in Sachen der Vormünder der v. Neffischen Kinder zu Lützelbach gegen der letzteren Stiefvater J. M. Raab daselbst, die Herausgabe des älterlichen Vermögens betr.

c) Doch wird diese Prüfung und Untersuchung, (causae cognitio,) im Zweifelsfalle und sobald nur die amtliche Bestätigung wirklich ertheilt ist, so wie überhaupt in allen Fällen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so auch hier, bis zum Beweise des Gegentheils, stets vermuthet.

Erkenntniß der vormaligen Regierungen zu Wertheim und König vom 10. April 1804. und confirmatorisches Erkenntniß des Großh. Ober Appellations Gerichtes vom 19. Decbr. 1808. in App. Sachen J. A. Heany und G. F. Hamann, nun dessen Erben zu Heubach und Neustadt, Vermögens-Auseinandersetzung betr.

d) Uebrigens ertheilt und versagt der Richter diese Genehmigung nicht im Wege des strittigen Processes, sondern rein als Handlung und Ausfluß seiner freiwilligen Gerichtsbarkeit. Seine Handlung ist eine sogenannte causa jurisdictionis voluntariae mixtae und setzt nur die in solchen Fällen nöthige nähere Einsicht und Prüfung aller hier vorliegenden wesentlichen Sachverhältnisse (causae cognitio) voraus. Der Richter muß sich daher sehr hüthen, durch Einmischung oder Gestattung von Förmlichkeiten des gewöhnlichen streitigen Processes, den Interessenten unnöthige Kosten, sich selbst aber überflüssige und zweckwidrige Arbeit zu veranlassen.

Findet der Richter die ihm zur Bestätigung vorgelegten Verträge in ihrer Abfassung mangelhaft, dunkel oder zweideutig, so ist es seine Pflicht, durch Vernehmung der Interessenten über den wahren Sinn, sie zu verbessern, sey es

durch Zusätze bei der Bestätigungsurkunde, oder durch Umarbeitung derselben.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 11. Octb. 1808. in App. Sachen J. Old von Breitenbrunn gegen die A. Kabelschen Eheleute daselbst, zweite Ehe und Ehepacten betr.

e) Sind übrigens die Kinder sämmtlich volljährig und aus der väterlichen Gewalt, und die weitere Ehe ihres Vaters oder Mutter zufrieden, so hat der Richter keinen Grund, seine Bestätigung zu versagen, und ist ein solcher Vertrag zur richterlichen Bestätigung einmal geeignet und übergeben, so kann der Abmangel einer blos durch Zufall etwa nicht erfolgten richterlichen Bestätigung, dessen Rechtsbestand keinen Eintrag thun.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 8. Aug. 1812. in App. Sachen der Erben des Ger. Schultheisen Breimer senior zu Beerfelden gegen die Geschwister dessen 2ten Ehefrau, einer gebornen M. C. Glöckin von Künzelsau, Erbschaftsforderung betr.

---

§. 40.

Voraus.

Sind in der zweiten oder weiteren Ehe, nach Wahrscheinlichkeitsgründen, ebenfalls Kinder zu erwarten und ist in dem Eheeinbringen des abgestorbenen und neuangeheuratheten Aelterntheils ein solches bedeutendes Mißverhältniß, welches, im Falle auch aus dieser Ehe Kinder erfolgen sollten (Nachkinder), die ersten Ehekinder (Vorkinder) in ihren, auf das Gesammtvermögen wohlerworbenen Eigenthumsrechten erheblich gefährden würden, so ist denselben, durch Bestimmung eines so-

genannten Vorausses, von dem Gesammtvermögen diejenige Summe, als Sondergut, zum voraus eigenthümlich zuzusichern und zuzuweisen, welche, nach dem wahrscheinlichen und gewöhnlichen Gang der Dinge, geeignet erscheint, um solches Mißverhältniß wieder auszugleichen.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 11. Octb. 1808. in Sachen J. Old zu Breitenbrunn, gegen die A. Kabelschen Eheleute, zweite Ehe und Ehepaten betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 6. Decbr. 1815. in App. Sachen Michael Brecht von Mangelbach gegen Michael Steinmann daselbst, Güteranschlag betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 20 Aug. 1823 in App. Sachen der Adam Röderschen Kinder erster Ehe zu Gadernheim gegen die Concursmasse ihres Vaters und die bei solchem Concurs sich gemeldet habenden Gläubiger, Voraus betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 10. April 1824. in App. Sachen P. Trautmann und Consorten zu Kirch- und Langenbrombach gegen. G. Schanz zu Etzengesäß, die Gültigkeit eines Testaments betr.

a) Bei der Verhandlung über einen Einkindschaftsvertrag ist der nächste und vorzüglichste Zweck der: eine Auseinandersetzung und Abtheilung der Gesammtvermögensmaße zwischen dem überlebenden, eine anderweite Ehe schließen wollenden Aelterntheil und seinen Kindern dadurch abzuwenden, daß ihnen Unterhalt, Erziehung und Ausstatrung und insbesondere ein Erbrecht gesichert wird, dessen Betrag sie dafür entschädigt, daß sie, was ihnen, ausser der gesetzlich begründeten Hof-

nung auf künftige Beerbung des überlebenden Aelterntheils, schon jetzt, bei einer Abtheilung, eigenthümlich zugefallen seyn würde, in der Gesammtvermögensmasse lassen und damit den mancherlei Zufälligkeiten Preiß geben, denen ein Hausvater und eine zahlreiche Familie ungleich mehr, als der Einzelne ausgesetzt ist, und vor welchen solche Kinder, hinsichtlich ihres Vermögens voraus vollkommen zu sichern, kein Sachverstand und keine Vorsicht der Verwandten, Vormünder und Obrigkeit vermag.

Schon diese letztere Bemerkung erklärt es, warum unser Landrecht und fast alle Statuten, die Wahrung des Interesse der Kinder erster Ehe, bei Abschließung derlei Verträge, so sorglich empfehlen, und warum dieses Landrecht und noch mehr die gemeine Meinung der Einwohner, im Zweifel, immer den Vortheil der Kinder erster Ehe, nicht den der uniirenden Aeltern oder allenfallsigen Nachkinder vorzüglich im Auge haben und den Contrahenten und der Obrigkeit zur Pflicht machen. — Verwandte und Vormünder können daher einen solchen Vertrag nicht eingehen, der Richter kann ihn nicht bestätigen, wenn sich ihnen nicht, bei Erforschung der Vermögensverhältnisse aller Paciscenten, bei Prüfung der bisherigen Lebensweise und Hauswirthschaft der Aeltern, so wie Erwägung der Wahrscheinlichkeiten des Zunehmens der Anzahl der Kinder und Erben, die Wahrscheinlichkeit heraus stellt, daß den Vorkindern, wenn kein besonderes Unglück die Familie trifft, nicht nur die Summe verbleibe, welche sie jetzt schon zu fordern hätten, wenn abgetheilt würde, sondern daß ihnen auch, statt der bloßen bedingten gesetzlichen Hoffnung auf die Beerbung des überlebenden Aelterntheils, womöglich etwas Gewisses verschafft sey, um die Zufälligkeiten des Schicksals, so weit menschlich mög-

lich, zum Vortheil der ersten Ehekinder zu wenden.

Daß bei solchen Erforschungen, Berechnungen und Voranschlägen, Verwandte, Vormünder und Obrigkeit immer nur von der Unterstellung ausgehen können, daß das eine Gesammtvermögen, seiner Zeit, in so viele gleiche Theile zerfalle, als Kinder und Erben vorhanden seyn werden, und daß auf solcher Unterstellung und Voraussetzung der im Zweifel über ein künftiges Mißverhältniß gemacht werdende Voraus nnd seine Größe ruht, ist so natürlich, als bekannt.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 10. April 1824. in App. Sachen P Trautmann und Consorten zu Kirch- und Langenbrombach gegen G Schanz zu Etzengesäß, die Gültigkeit eines Testamentes betr.

Der einfachste und hierzu Lande gewöhnlichste Weg zu Ausmittelung solchen Vorauses ist: den Kindern erster Ehe von dem Eheeinbringen des abgestorbenen Aelterntheils soviel als Voraus zu bestimmen, als dasselbe das Eheeinbringen des neu hinzukommenden Ehegatten übersteigt. Z. B.: die rechte Mutter hätte eingebracht 3000 fl.
die neue oder Stiefmutter . . . 1000 "

Voraus für die ersten Ehekinder . . 2000 fl.

oder, was im Ganzen dasselbe ist, daß man den Kindern erster Ehe das Eheeinbringen ihrer rechten Mutter, den zweiten Ehekindern aber das Eheeinbringen der neuen oder zweiten Mutter ganz, oder doch in gleichen Verhältnissen als Voraus bestimmt; wie dieß schon in früheren Zeiten, nach dem Zeugniß vieler alten Ehebriefe, allgemeine Sitte gewesen zu seyn scheint, und noch jetzt in einzelnen Orten und Bezirken, z. B. in dem früher zur Grafschaft Erbach gehörenden, nun unter königl. baierischer Hoheit stehenden

Fürstlich Löwensteinischen Residenz-Orte Heubach, die vorzüglichste, ja oft die einzige Rücksicht ist, und durch die neueren Zusätze des geschriebenen Landrechtes, welches Tit. XXI. §. 8. d. der Unt. Ger. Ordg., bei Bestimmung und Ausmittelung des Vorauses, auf das Eheeinbringen des abgestorbenen Aelterntheils vorzugsweise Rücksicht zu nehmen empfiehlt, gerechtfertigt, ja sogar geboten ist.

Man sehe deßhalb auch die unter Lit. B. C. D. G. I. diesem Kapitel angehängten, Ehe und Einkindschaftsverträge.

Eine spätere Instruction der vormaligen Regierung zu Michelstadt an die Aemter Michelstadt und Freienstein vom 11. März und 31. Mai 1803. weicht zwar hiervon einigermaßen ab, und will weniger auf das Eheeinbringen des einen und andern Theils, als darauf Rücksicht genommen wissen: was die ersten Ehekinder im Falle einer alsbaldigen Abtheilung, und was sie, in Folge der neuen Ehepacten dereinst zu hoffen haben würden; wobei dann wieder vorzüglich auf den Stand des ganzen Gesammtvermögens und der vorhandenen Schulden, auf die persönlichen Verhältnisse von Aeltern und Kindern, die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit der noch zu erwartenden Kinder, die Erziehungskosten derselben ꝛc. geachtet werden soll. — Allein die Erfahrung lehrt, daß die wohlgemeinte Absicht dieser künstlicheren, mehr auf Vermuthungen und Wahrscheinlichkeitsgründen beruhenden Berechnungen, so empfehlenswerth, ja nöthig sie auch sonst stets bleibt, sobald dem beiderseitigen Eheeinbringen gar keine, oder eine untergeordnete Rücksicht geschenkt wird, in der Wirklichkeit gar leicht täuscht und trügt; und deßhalb ist man in

neuerer Zeit auf die wohl richtigere Ansicht zurückgekommen, mit jener umsichtigen Beachtung aller persönlichen und Vermögensverhältnisse, stets eine besondere Rücksicht auf das beiderseitige Eheeinbringen zu verbinden, und gerade dem letzteren die vorzüglichste und meiste Rücksicht zu schenken.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 20. Aug. 1823. in App. Sachen der Adam Röderschen Kinder erster Ehe ꝛc.

Doch ist auch diese Regel nicht ohne Ausnahme. Zuweilen geschieht es nemlich, daß eine Wittwe, welche noch lauter unerzogene Kinder hat und eine große Landwirthschaft besitzt, oder umgekehrt in Vermögensrückgang gekommen ist, der Aushülfe eines besonders thätigen, fleißigen und verständigen Landwirthes mehr als baaren Geldes bedarf, um zu ihrem und ihrer Kinder Wohl ihr Vermögen zu erhalten oder wieder in Aufnahme zu bringen. Wählt sie sich nun einen solchen Mann zum weiteren Ehegatten, und finden die Vormünder der Kinder das Interesse derselben, welches stets ihre erste und nächste Rücksicht seyn muß, wie dieß allerdings ausnahmsweise der Fall seyn kann, dadurch hinlänglich gewahrt, so geschieht es in neuerer, wie in älterer Zeit zuweilen, daß in solchem Falle, gleichsam zur Vergeltung, ein sonst vermögensloser 2ter Vater als rechter Vater in die bisherige G. G. aufgenommen wird, ohne daß die Kinder erster Ehe, welche dann dem besondern Fleiß und der Sachkenntniß ihres 2ten Vaters die Erhaltung ihres Vermögens vorzüglich verdanken, irgend einen Voraus erhalten.

Doch ist es in solchem Falle rathsam, zu Vermeidung künftiger Irrungen und Anstände, die

Gründe solcher Einigung in die Ehepacten und den Einkindschaftsvertrag mit aufzunehmen.

Entbehrt der Richter, bei Beurtheilung und Bestätigung solcher Einkindschaftsverträge, namentlich in Ansehung der eigenthümlichen, ökonomischen Verhältnisse der Landleute hiesiger Gegend, eigene längere Erfahrung, so wird er wohl thun, durch Vernehmung verständiger, redlicher Männer aus dem Stande der Landleute, sein Urtheil leiten zu lassen, und durch die Erfahrung sich überzeugen, daß in solchen, in das ganze ökonomische Leben und Treiben der Landleute eingreifenden Fragen, die Erfahrung und das gesunde Urtheil des Landmanns gewöhnlich weiter und sicherer führt, als alle gelehrte Bücherkenntniß.

b) Da der Voraus, nach seiner Natur und der Sitte der hiesigen Gegend, so wie nach den meisten sonstigen Statuten, z. B. der fränkischen Landgerichtsordnung, dem Solmsischen und Mainzischen Landrechte ꝛc. ein wahres Sondergut der Kinder ist, woran den Aeltern selbst, so lange sie leben, nur die Verwaltung und der Nießbrauch zusteht, so folgt, daß er auch im Concurse über das eheliche Gesammtvermögen das wichtige Vorrecht der Absonderung vom Concursvermögen anzusprechen habe, und die Kinder somit gar nicht genöthigt sind, sich deshalb in den Concurs einzulassen.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 11. Octbr. 1808 in App. Sachen J. Old jun. zu Breitenbrunn gegen die A. Kabelschen Eheleute, zweite Ehe und Einkindschaftsvertrag betr.

Das angeführte Erkenntniß der Justizkanzlei vom 20. Aug. 1823. in App. Sachen der A. Röderschen ersten Ehekinder ꝛc.

Eben dieses großen Vorrechtes wegen, und wegen der großen Gefährdung, welche sonst für Dritte, selbst vorsichtige Gläubiger leicht entstehen kann, sollte jedoch der Voraus, gleich bei seiner Bestellung, in die öffentlichen Hypothekenbücher vorbemerkt werden, wie dieß in der für die Grafschaft Erbach Fürstenau gegebenen Debit und Hypothekenordnung vom 11. Jenner 1776 (Kap. IX.) ausdrücklich gefordert ist und von jedem sorgfältigen Beamten, auch ohne ausdrückliche Vorschrift, geschehen wird.

c) Ist das bisherige Gesammtvermögen zur Zeit der weiteren Heirath des Aelterntheils bereits überschuldet, so versteht es sich von selbst, daß von reinem Vermögen keine Rede mehr seyn, und eben darum auch den Kindern, zum Nachtheil der wohlerworbenen Rechte der Gläubiger, kein Sondergut als Voraus bestellt werden kann; und daß jede deßhalb entgegenstehende Stipulation ungültig ist.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 4. Decbr. 1822. in App. Sachen der Wittwe des L. Neff von Oberkinzig, gegen G. Eisenhauer, als Vormund der L. Neffischen Kinder erster Ehe, Voraus und Leibgeding betr.

d) Ist ein Voraus mehreren Kindern, sey es der ersten oder weiteren Ehe, zugleich vermacht, dann vererbt er, im Falle keine weiteren Descendenten dieser Kinder vorhanden sind, lediglich unter diesen Kindern und rechten Geschwistern, mit Ausschluß der Halbgeschwister; wie dieß zuweilen auch noch vertragsmäßig ausdrücklich bestimmt wird; man sehe z. B. die unter Lit. C. und L. diesem Kapitel beigefügten Ehe- und Einkindschaftsverträge.

Zweiter Titel.

Natur und Wirkung während ihrer Dauer.

§. 41.

Verhältniß der Aeltern und Kinder zu einander.

Durch den auf solche Weiße gültig geschloßenen Einkindschaftsvertrag tritt der neue Ehegatte und Aelterntheil in die bisherige allgemeine Gütergemeinschaft zwischen Aeltern und Kindern mit ein, und es treten, so viel die Vermögensverhältniße betrifft, die Stiefältern und Stiefkinder in das Verhältniß rechter Aeltern und Kinder zu einander.

Landesordnung, Titel XXII. der Ünt. Ger. Ordnung.

a. Darum werden auch schon die gewöhnlichen Ausdrücke der Ehepacten: „als rechter Vater, Mutter eingesetzt" von den hiesigen Gerichten, so wie von Gr. Ober Appellationsgericht als unzweifelhafte Bezeichnung der Einkindschaft anerkannt.

Die mehrmals angeführten Erkenntniße der vormaligen Regierungen zu Wertheim und König vom 10. April 1804. und des Gr. Oberapp. Gerichtes vom 19. Decbr. 1808. in Sachen Hegny gegen Filbert.

b. Uebrigens ist es durchaus nöthig und wesentlich zu beobachten, daß es stets eine und dieselbe

be allgemeine Gütergemeinschaft ist, welche schon früher bestand, und jetzt nur durch den Hinzutritt des neueren Ehegatten und Aelterutheils, und seines etwaigen Vermögens, noch vermehrt wird.

Daß dieß der Fall und die Ansicht der hiesigen Gerichte ist, und ebendarum von denselben die Grundsätze der ehelichen und fortgesetzten Gütergemeinschaft stets auch auf die Einkindschaft angewendet worden, davon wird man sich, durch sorgfältige Vergleichung der Erkenntniße der hiesigen Gerichte über die Einkindschaft, mit denen über die eheliche und fortgesetzte Gütergemeinschaft, leicht überzeugen.

Erkenntniß des Justizamtes Michelstadt vom 18. Decb. 1800. und confirmat. Erkenntniß der vormaligen Regierung daselbst vom 22. April 1802. in Sachen J. Sattler zu Michelstadt gegen seinen Stiefvater, N. Flick daselbst, Vermögens-Abtheilung betr.

Das angeführte Erkenntniß der Regierungen zu Wertheim und König vom 10. April. 1804. und des Gr. Ob. App. Gerichtes vom 19. Decbr. 1808. in App. Sachen Hegny gegen Filbert.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 3. April 1822. in App. Sachen M. Volk von Beerfelden gegen M. Ihrig daselbst und J. Krämers Ehefrau zu Airlenbach.

Das angeführte Erkenntniß der Justizkanzlei vom 20. Aug. 1823. in App. Sachen der Röderschen ersten Ehekinder gegen die Concursmasse ihres Vaters, Voraus betr.

c) Weitere Rechte dagegen, eigentliche Verwandschafts- und Geblütsrechte werden durch den Einkindschaftsvertrag nicht geschaffen und erworben.

Landesordnung, Tit. XXII. d. u. G. Ordg.

§. 42.

Einfluß auf die bisherige Gütergemeinschaft.

Ueberhaupt aber treten, unter den Ehegatten selbst, alle Grundsätze der ehelichen Gütergemeinschaft, (Abschnitt 1) im Verhältniß der vereinigten Aeltern zu den vereinigten Kindern aber, ganz die Grundsätze der fortgesetzten Gütergemeinschaft (Abschnitt 2) ein.

---

a) Diese einfachen und in der Anwendung nichts weniger als schwierigen Grundsätze sind natürliche Folgen des vorhergehenden §. und der daselbst, so wie überall sonst in dieser Schrift angeführten Erkenntnisse, welche auf die Verhältnisse der Einkindschaft Bezug haben; sie heben völlig die ganze angebliche Schwierigkeit und Unsicherheit dieser Rechtslehre und führen sie auf die in der Natur der Sache liegende Einfachheit zurück.

b) Anwendung dieses Grundsatzes auf Testamente und Erbverträge, §. 12.

Auch in Ansehung der in zweiter Heirath und dabei geschlossener Einkindschaft errichteten Testamente und Erbverträge theilte die Justizkanzlei ganz die oben §. 12. aufgestellten Grundsätze, ohne daß solche Ansicht bis jetzt durch reformatorische Erkenntnisse des höchsten Gerichtshofs wieder abgeändert oder nur deßhalb Berufung ergriffen worden wäre.

Ja es waren sogar hier, ausser denen von der allgem. ehel. G. G. überhaupt entlehnten Gründen, noch weitere aus der eigenthümlichen Natur des Erbvertrags, welcher jeder Einkindschaft zum

Grunde liegt, hervorgehende Gründe, welche zu solcher Ansicht nothwendig zu führen schienen.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 23. Juni 1813. in App. Sachen D. Bart zu Mümling Grumbach gegen C. Hoferbert zu Etzengesäß, Erbschaftsauseinandersetzung betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 10. April 1824. in App. Sachen P. Trautmann und Cons. zu Kirch- und Langenbrombach, gegen G. Schanz zu Etzengesäß, Gültigkeit eines Testamentes betr.

In diesem letzteren Erkenntniß ist (von dem Referenten, Herrn Justizkanzlei-Director Seeger) deßhalb namentlich gesagt:

1) „Niemand bezweifelt es, daß Einkindschaftsverträge, wenn sie auch hie und da, in Hinsicht auf den Familienstand, mehr oder weniger mit der römisch rechtlichen Adoption vermischt worden sind, doch in Hinsicht auf den Vermögensstand und die Erbfolge, in die vorderste Reihe alt teutscher Erbverträge gehören, deren volle Kraft schon zu einer Zeit allgemein anerkannt worden ist, wo Rechtslehrer und Gerichte, in irrthümlicher Beachtung der Vorschriften des römischen Rechtes, es beanstandeten, ob allen Erbverträgen eine Rechtsgültigkeit beigelegt werden könnte. (Pütter Rechtsfälle Bd. III. Thl. I. resp. 258.)

2) Eben so gewiß ist es, daß durch jeden Erbvertrag, schon seinem Wesen nach, ein unwiderrufliches Recht erworben wird, welches, durch einseitige Handlungen Eines der Contrahenten, nicht entzogen und nicht gemindert werden kann; daß daher durch solche Einkindschaftsverträge, bei welchen der überlebende Aelterntheil, dessen in zweiter Ehe mit ihm verbunden werden sollende Ehegatte und die Kinder erster Ehe unstreitig als Interessenten und Paciscenten erscheinen,

Puffendorf Tom. I. Obs. CC. §. 43.

denen Kindern erster Ehe alsbald ein vertragsmäßiges Recht auf den ihnen versprochenen Antheil an dem vereinigten und vereinigt bleibenden Gesammtvermögen verschafft wird, oder wie

Hofacker princip. jur. C. R. G. T. II. §. 1394 1403.

es bezeichnend ausspricht: iisdem pactis nunc adquiritur jus praesens in hereditatem paciscentis, quod contraria voluntate unius partis tolli non potest.

3) Auch widerstrebt es überhaupt schon dem Gefühl und der Vernunft, wenn man annehmen wollte, daß derlei Einkindschaften, welche die Kinder und deren Vormünder, so wie die Obrigkeit, nur unter Voraussetzung gewisser künftiger Vermögens- und Erbschaftsverhältnisse eingehen und bestätigen, von den contrahirenden Aeltern, durch willkührliche Abänderung dieser Verhältnisse, vereitelt werden können.

4) Auch das hiesige Landrecht weicht von diesen, aus der Natur der Sache hervorgehenden Grundsätzen keineswegs ab, vielmehr bleibt es, in denen wenigen gegebenen Vorschriften, diesen, aus der Natur und dem Wesen des Geschäftes folgenden Principien überall treu, und spricht, durch seine älteren Bestimmungen (Statuten vom Jahr 1520 Art. VI. §. 4 bis 6) über die Art und Weise der Abtheilung bei zweiter Heirath, falls eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen unmöglich seyn sollte, es laut aus, wie irrig die Ansicht neuerer Richter und Anwälte sey, welche dem Ehegatten einen hälftigen Antheil an dem Gesammtvermögen in der Einbildung zuweisen,

daraus ein Recht zur Disposition über diese eingebildete Hälfte fur den Todesfall ableiten, oder gar die Folgerung ziehen wollen, daß nur die, mit dem Tode des Einen Aelterntheils, als den Kindern erster Ehe angefallene Hälfte, Gegenstand der vertragsmäsigen Bestimmung des künftigen Antheils der Vorkinder an der Gesammtvermögensmasse seyn könne.

5) Auch die Gerichtsacten und Gerichtsbücher weisen kein Beispiel in hiesiger Gegend auf, wo es, bei bestehender Einkindschaft, einem Vater oder einer Mutter in den Sinn gekommen wäre, durch einseitige Testamente, das seinen Vorkindern, unter obrigkeitlicher Bürgschaft, gegebene Versprechen und Recht auf einen künftigen gleichen Antheil an dem Gesammtvermögen, zum Vortheil von Nachkindern oder dritter Personen, zu mindern, oder jene auf einen Pflichttheil herabzusetzen; wohl aber daß die gemeine Meinung der Einwohner aus der Klasse des dritten Standes hier zu Lande laut und offen, auch bei Einkindschaften, der Heiligkeit des gegebenen Mannes Wortes huldigt, und den, von den geachtetsten teutschen Rechtslehrern längst anerkannten Grundsatz: unio prolium adimit parentibus testandi facultatem, durch negative Handlung und Unterlassung solcher einseitigen Testamente, so entschieden anerkennt, daß man, mit Pütter a. a. O. die Bemerkung machen möchte: ei, qui contra haec scholastice disputat, condolendum esse, quod, quae quotidiana sunt, non didicerit, et jus, in quo versetur, ignoret; — und daher der auch von Glück und andern Rechtslehrern aufgestellte Satz: „sind Kinder durch die Einkindschaft in Hinsicht auf künftige Erbfolge gleichgestellt, so haben sie ein vertragsmäsiges Erbrecht erhalten, welches ihnen durch Testament weder entzogen noch geschmälert werden kann, wenn ihnen auch übrigens

der Pflichttheil unbenommen bliebe, — das Testament ist nichtig" — hier seine volle Anwendung finden muß ꝛc.

Völlig irrig ist darum auch die Ansicht, als wenn ein solches einseitiges Testament dann gültig wäre, wenn es nur über eine Vermögenshälfte disponire und zugleich hinsichtlich dieser Vermögenshälfte die Kinder nur nicht in ihrem Recht auf einen künftigen Pflichttheil verletze.

Wer, wie wir, 10, 20 und 25 Jahre Richter in diesem Lande war, sein altes Recht und was der gemeine Mann dafür hält, worauf er die Grundlage seines bürgerlichen Daseyns, sein Familien- und Vermögensrechtsverhältniß von jeher gebaut hat und noch baut, näher kennen zu lernen Gelegenheit hatte, den muß schon der Gedanke an die Möglichkeit in Trauer versetzen, daß eine solche, dem Geiste und Gemüthe der Odenwälder fremde, unteutsche Lehre, das alte Recht verdrängen und durch solche Lehre der Treubruch uniirender Aeltern an dem, den Kindern erster Ehe, unter den Augen der Obrigkeit, gegebenen Versprechen sanctionirt, alle Voraussetzungen, Berechnungen und Erwerbungen, welche Kinder, Verwandte, Beistände und Obrigkeit, zu Einwilligung und Bestätigung eines Einkindschaftsvertrags bestimmt haben, der Willkühr und Laune der paciscirenden Aeltern, der Schwäche und Hinterlist ihrer Umgebung, Preiß gegeben, unseeliger Stoff zum Unfrieden und Mißtrauen in das Innerste der Familien gebracht und deren Wohlstand und Ruhe, in mehr als einer Hinsicht, untergraben werden könnte!

Oder soll alles, was Verwandte, Vormünder und Obrigkeit, mit sorgsamem Fleiße erforscht, vorgesehen und abgeschlossen haben, um das

Rechtsintereſſe der ihrer Liebe und Pflicht anvertrauten Vorkinder zu wahren und ſicher zu ſtellen, am Ende wieder vom guten Willen der contrahirt und uniirt habenden Aeltern abhängig ſeyn?

Darum ſind auch die meiſten Rechtslehrer und Spruchcollegien der Meinung von S. Stryk beigetreten, welcher in tract. de Success. ab intest. Diss. VIII. §. 29. erklärt: "id tamen nullo modo concedimus, etiam de bonis in unionem deductis, quoad liberos alterius matrimonii per unionem ascitos, testamentum valere. Etenim pacto illo liberis jus quaeritur, quod per ultimam voluntatem auferri ipsis non potest.

Und wenn einzelne Rechtslehrer, ja ſelbſt einzelne Statuten ein Anderes annehmen oder ſtatuiren, ſo iſt doch eines Theils erſten Blickes erkennbar, daß dieſelben wie

I. H. Böhmer, Consult. et Decis. Tom. III. P. 2. D. 61.

ſagt, „das teutſche Recht mit dem römiſchen, durch einen ſchändlichen Miſchmaſch, confundirt haben; — und andern Theils ſind ſie, wie es ſcheint, von der Anſicht ausgegangen, als wenn der zur zweiten Ehe ſchreitende, überlebende Aelterntheil nicht, ſondern nur der angeheirathete Vater oder Mutter Compaciſcent bei der Einkindſchaft ſey; ein Irrthum, dem die offenliegende Natur des Geſchäftes wiederſtreitet, und in welchen, in einem Lande, wo allgem. G. G. und Einkindſchaft zu Hauße, ſelbſt der wenig gebildete Sinn des gemeinen Mannes nicht verfällt, wenn er nicht durch fremde Richter und Anwälte irre geleitet iſt.

Selbst die Landgerichtsordnung des Herzogthums Franken, P. III. Tit. 39. §. 15., wenn sie gleich, was insbesondere die Materie von der Abtheilung und Einkindschaft betrifft, römischen Rechtsansichten, nach dem Geiste der Zeit ihrer Entstehung, einen übermässigen und fast widernatürlichen Einfluß gestattet, verbietet doch denen uniirten Aeltern: „vor gethaner Abtheilung, de sua legitima, das ist, von ihrem Drittel (welches sie nach solchem Landrecht zu empfangen haben) oder von dem ganzen Gut etwas hinweg zu vertestiren und spricht aus, daß sie einige Testamente aufzurichten nicht Macht haben.“

Unsere Landesordnung erkennt, wie oft bemerkt, die Zweckmäsigkeit der Verträge im einzelnen anderweiten Heirathsfalle, somit aber auch wohl die Heiligkeit derselben so laut an, daß sie der Abtheilung mit den ersten Ehekindern gar nicht mehr erwähnt. Wie läßt es sich daher nur denken, daß sie eine einseitige Verfügung der Aeltern gegen solche Verträge habe zulassen wollen.

Und wirklich wohnt auch der Geist unseres Landrechtes und das altteutsche Sprüchwort: „ein Wort, ein Wort, ein Mann, ein Mann“ noch also im Gemüthe und Gefühl des Erbacher und Breuberger gemeinen Mannes, daß mir in 26 Jahren kein Fall vorgekommen ist, und ich auch in älteren Gerichtsacten keinen Fall bis jetzt aufgefunden habe, wo ein im Einkindschaftsverhältniß stehender Vater oder Mutter, den Kindern erster Ehe, wie die fränkische Landgerichtsordnung sich ausdrückt, etwas hinweg zu testiren, nur versucht hätte! — Und ich glaube jeden Richter in diesem Bezirk getrost auffordern zu können, mir einen solchen Fall nahmhaft zu machen; denn daß die hie und da vorkommenden älterlichen An-

ordnungen, wodurch sie die Erbsportion der Kinder bestimmen und einzelne Gegenstände denselben anschlagen (§. 23. c.), auch wohl demjenigen Kinde oder Familiengliede, welches durch längere häusliche Dienstleistungen und Unterstützungen der Aeltern, das Beste der Familie und deren patrimonium, mehr als pflichtig, befördert haben, eine Remuneration durch Prälegate zuweisen, (§. 13. 14.) nicht in diese Kathegorie gehören, versteht sich wohl von selbst.

Wie soll man aber diese offene und gerichtskundige Thatsache, daß, seit undenklichen Zeiten, kein in solchem Einkindschaftsverhältniß gestandener Vater oder Mutter ein Testament zu machen, und darin die Nachkinder zum Nachtheil der Vorkinder zu bevortheilen nur versucht hat, anders als mit einem dem gemeinen Manne inwohnenden Gefühl des Unrechts einer solchen Handlung, anders, als mit der gemeinen Meinung aller Einwohner dieser Gegend erklären, daß der Vater und die Mutter, in solchem Verhältniß, nicht Macht haben, ein Testament aufzurichten und den, den Kindern erster Ehe, durch Vertrag zugesicherten, gleichen Antheil an der Gesammtvermögensmasse zu schmälern.

Auch aus solchen negativen Handlungen geht das Gewohnheitsrecht hervor!“ —

e) Anwendung dieses Grundsatzes auf einseitige Veräusserung von liegenden Gütern §. 15. 16.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 3. April 1822. in App. Sachen M. Volk von Beerfelden, gegen M. Ihrig daselbst und J. Krämers Ehefrau zu Airlenbach.

Auch hierin ist die Beschränkung der uniirten Aeltern durch ihre Kinder auf gleiche Weise wie in der fortgesetzten G. G. anerkannt.

d. Anwendung auf §. 23.

Denen durch die Einkindschaft an die Stelle rechter Aeltern getretenen Stiefältern liegt, gleich wie diesen, dieselbe Verbindlichkeit ob, ihren uniirten Kindern, bis sie sich selbst erhalten können, Alimente zu geben. Diese Verbindlichkeit dauert selbst nach dem Tode des rechten Vaters oder der Mutter solange fort, bis die Stiefältern mit den uniirten Kindern völlig abtheilen.

Selbst ein etwaiges Sondergut (eigenes Vermögen) der Kinder enthebt die Aeltern jener Verbindlichkeit nicht, wenn es sie gleich berechtigt, die Nutznießung und Verwaltung dieses Sondergutes anzusprechen.

Erkenntniß des Justizamtes Breuberg, und confirmatorisches Erkenntniß der Justizkanzlei vom 11. Juli 1810. und des Gr. Ob. App. Gerichtes vom 6. Juni 1814. in Sachen N. Lang zu Höchst gegen die Vormundschaft der Töchter des verlebten H. Menges daselbst, Kostgeld betr.

Dritter Titel.

Ende.

§. 43.

Wann sie aufhört.

Die Einkindschaft endigt, in Ansehung der Aeltern zu einander, nach den Grundsätzen der ehelichen Gütergemeinschaft, (Abschnitt 1); in Ansehung der Kinder zu den Aeltern, nach den Grundsätzen der fortgesetzten Gütergemeinschaft, (Abschnitt 2).

a) Solange noch Eins der Ehegatten am Leben ist, kann von Beendigung dieser Einkindschaft nicht die Rede seyn, und eben so wenig, wenn in der weiteren Ehe keine Kinder erfolgen oder solche wieder sterben; da das Daseyn von sogenannten Nachkindern zum Begriff der Einkindschaft durchaus nicht wesentlich erfordert ist, wie dieß in dem mehr erwähnten Hegnischen Rechtsfalle selbst von Gr. Ob. App. Gericht anerkannt ist.

Vierter Abſchnitt.

Von der Abtheilung.

Einleitung.

So ſelten die Abtheilung in der Wirklichkeit iſt, ſo überaus ſtörend und nachtheilig ihre Folgen für Familienwohl und Familienfrieden namentlich dann ſind, wenn ſie in Unfrieden geſchieht, ſo kann ſie doch in allen Lagen und Verhältniſſen der Gütergemeinſchaft vorkommen, in der ehelichen und fortgeſetzten Gütergemeinſchaft, ja ſelbſt nach eingegangener Einkindſchaft.

Darum hier ihre natürlichſte Stelle.

Ueber den früheren Theilungsmaasſtab nach Kindstheilen iſt bereits oben, im zweiten Abſchnitt, in der Einleitung zur fortgeſetzten Gütergemeinſchaft, das Nöthige mitgetheilt worden.

Dieſer Maaßſtab, obgleich offenbar der natürlichſte und dem Verhältniß und der gleichen Berechtigung aller Theilnehmer der angemeſſenſte, iſt dennoch, wie bemerkt, in der Folge, als geſetzliche Regel, ſelbſt in den Gerichten längſt in Vergeſſenheit gerathen und nur noch hie und da, in der von den Vorältern ererbten Sitte und Uebung des Landes, in einzelnen älteren und neueren Verträgen, jedoch in völlig anderer Beziehung, ge-

wöhnlich als Beschränkung des angeheuratheten zweiten Ehegatten auf ein Kindstheil, im Falle der durch Tod beendeten Ehe, (§. 37 b.) auf uns gekommen; während die meisten Vorträge und Erkenntnisse der innländischen Gerichte neuerer Zeit, so wie die Erkenntnisse auswärtiger Academien, aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, gestützt auf die gewöhnlichen Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechtes, in der Regel von der Ansicht einer Theilung nach zwei gleichen Hälften ausgehen; — dagegen aber auch der früheren entgegenstehenden Sitte, bis auf den heutigen Tag, so fremd geblieben sind, daß alle diese Erkenntnisse, in der Regel, durch gütliche Verträge der Interessenten unter sich wieder aufgehoben und abgeändert worden sind, so daß es in der That äusserst schwierig ist anzugeben, was nunmehr als das Bestehende erkannt werden kann; und bei einer solchen Lage das rathsamste schien, der früheren vergessenen Sitte wenigstens geschichtlich zu erwähnen, im übrigen aber die Grundsätze selbst, nach den Ansichten der bewährtesten Lehrer des gemeinen teutschen Privatrechtes, kürzlich anzudeuten.

---

§. 44.

Veranlassung derselben.

Die Abtheilung kann, nach den oben enthaltenen Bestimmungen, sowohl in der ehelichen, (§. 25. 26. 27.) als in der fortgesetzten Gütergemeinschaft, (§. 34. 35.) ja selbst nach errichteter Einkindschaft (§. 43.) möglicherweise vorkommen.

---

a) Man sehe, ausser den oben angeführten §., die Einleitungen zum 2ten und 4ten Abschnitt und die daselbst angeführten Bestimmungen der Sta-

tuten Art. VI. §. 4 — 6. und der Landesordnung Tit. XXI. §. 8. der Unt. Gerichts-Ordnung.

---

§. 45.

Verschiedene Art derselben.

Und zwar entweder freiwillig, in Folge besonderer Uebereinkunft, oder von Rechtswegen, in Folge richterlicher Erkenntnisse.

---

a) Man sehe die Anmerkung zum vorhergehenden §.

---

§. 46.

Vorbereitung a) der freiwilligen.

Die freiwillige Abtheilung beruht auf Vertrag und gütlichem Uebereinkommen; sie kann daher nicht geschehen ohne freie Zustimmung sämmtlicher Interessenten; und ist in jeder Hinsicht, namentlich in Ansehung der Schätzung, des Theilungsmaasstabes und des Vollzuges, stets zunächst nach dem gütlichen Uebereinkommen sämmtlicher Interessenten zu beurtheilen. In Ermangelung besonderer Uebereinkunft dagegen kommen auch hier die nachstehenden Grundsätze zur Anwendung.

---

§. 47.

b) der gerichtlichen.

Der wirklichen Vornahme der gerichtlichen Abtheilung, sie geschehe aus welchem Grunde sie wolle, muß stets, der Natur der Sache nach, die Aufnahme eines Inventars, oder einer eidlichen Verzeichnung oder sonstigen rechtlichen Feststellung und Schätzung des Gesammtvermögens, so wie der etwa vorhandenen Schulden und Lasten, und zwar nach ihrem Bestande zu derjenigen Zeit vorhergehen, wo die Abtheilung von Rechtswegen hätte gefordert werden können.

Scheerer a. a. O. I. §. 152 — 156.

Erkenntniß des vormaligen Justizamtes Michelstadt (Universität Helmstädt) vom 5. Juli 1803. in Sachen Hofkutscher V. Minier zu Fürstenau gegen J. W. Walter daselbst, Vermögenstheilung betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 17. Novb. 1809. in App. Sachen J. G. Schanz und Cons. zu König, gegen J. G. Völker daselbst, Theilung betr.

a) Zu Behuf dieser Abtheilung müssen alle Activ-Ausstände, so wie der allenfalsige Vorempfang des einen oder andern Kindes in den Vermögensstatus aufgenommen werden.

Man sehe die oben angeführten Erkenntnisse.

b) Von dem Schuldenstande aber und sonstigen auf dem Vermögen haftenden Lasten und Verbindlichkeiten unterrichtet sich der Richter durch Einsicht der Ehe und Kaufbriefe, der öffentlichen Hypothe-

kenbücher und nöthigenfalls durch öffentliche Ladungen.

§. 48.

Rücksicht auf minderjährige Kinder.

Sind einzelne oder alle Interessenten noch minderjährig, oder wegen sonstiger Unfähigkeit zu eigener Wahrung ihrer Rechte, nach den bestehenden Gesetzen, der besondern Vorsorge der Obrigkeit empfohlen, so kann die Abtheilung, sie geschehe nun freiwillig oder von Rechtswegen, nur unter Mitwirkung des ordentlichen Richters und förmlich bestellt und verpflichteter Vormünder geschehen.

§. 49.

Rücksicht auf Schuldenzahlung.

Sind Schulden oder sonstige auf Gütern und Vermögen haftende Lasten vorhanden, so sind dieselben entweder vor der Abtheilung zu berichtigen und am Gesammtvermögen abzuziehen, oder aber, wenn dieß unthunlich erscheint, auf gleiche Weise wie das Vermögen, unter die Interessenten zu vertheilen.

Erkenntniß des vormaligen Justizamtes Breuberg (Universität Göttingen) vom Juni 1800. in Sachen der P. Neffischen Kinder zu Lützelbach gegen der letzteren Stiefvater, J. M. Raab daselbst, die Herausgabe des älterlichen Vermögens betr.

Erkenntniß der vormaligen Regierung zu Michelstadt (Universität Helmstädt) vom 5. Juli 1803. in Sachen Hofkutscher V. Minier zu Fürstenau gegen J. W. Walter daselbst, Vermögensabtheilung betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 11. Octb. 1808. in App. Sachen, J. Old. jun. zu Breitenbrunn gegen die A. Kabelschen Eheleute, zweite Ehe und Ehepacten betr.

Scheerer a. a. O. I. §. 158.

---

§. 50.

Theilungsmaasstab und Vollzug.

Die Theilung selbst geschieht, im Falle nicht vertragsmäßig ein anderes bestimmt ist, wenigstens nach den Ansichten neuerer Zeit, in der Art, daß das Gesammtvermögen in zwei gleiche Hälften getheilt, und hiervon, in der ehelichen Gütergemeinschaft jedem der Ehegatten die Hälfte, in der fortgesetzten Gütergemeinschaft aber, und selbst nach eingegangener Einkindschaft, die eine Hälfte den Aeltern, die andere den Kindern zugetheilt, und jede Hälfte wieder in so viele einzelne gleiche Theile weiter vertheilt wird, als Theilnehmer derselben, Kinder oder Aeltern, vorhanden sind.

---

a) Ueber den früheren, hiervon wesentlich verschiedenen Theilungsmaasstab nach Kindstheilen sehe man die Einleitungen zum 2ten und 4ten Abschnitt; über den neueren Theilungsmaasstab aber die nachfolgenden Erkenntnisse.

Erkenntniß des vormaligen Justizamtes Breuberg (Universität Göttingen) vom Juli 1800. in Sachen der Vormünder der P. Neffischen Kinder zu Lützelbach gegen der letzteren Stiefvater J. M. Raab daselbst, die Herausgabe des älterlichen Vermögens betr.

Erkenntniß der vormaligen Regierung zu Michelstadt (Universität Helmstädt) vom 5. Juli. 1803. in Sachen Hofkutscher V. Minier zu Fürstenau gegen J. W. Walter daselbst, Vermögensabtheilung betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 11. Octbr. 1808. in App. Sachen J. Old. jun. zu Breitenbrunn gegen die A. Kabelschen Eheleute daselbst, zweite Ehe und Ehepacten betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 17. Novb. 1809. in App. Sachen J. G. Schanz und Cons. zu König gegen J. G. Völker daselbst, Theilung betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 20. Aug. 1823. in App. Sachen der A. Röderschen Kinder erster Ehe zu Gadernheim gegen die Concurs-Masse ihres Vaters und die bei solchem Concurs sich gemeldet habenden Gläubiger, Vorauß betr.

Lange a. a. O. VIII. §. 9.

Scheerer a. a. O. I. §. 162.

---

§. 51.

Rücksicht auf liegende Güter.

Besteht das Gesammtvermögen ganz oder größerentheils in einem liegenden Gute, so können die Kinder, den Aeltern gegenüber, keine wirkliche Abtheilung dieses Gutes, sondern nur dessen Schätzung, und zwar nach einem für die Aeltern billigen Werthe, zur Zeit der rechtlich begründeten

Abtheilung, und die Herausgabe des ihnen hiernach zukommenden Geldwerthes fordern.

---

a) Man sehe die zum vorhergehenden §. angeführten 3 ersten Erkenntnisse.

---

§. 52.

Auf sonstige untheilbare Sachen.

Eben diese Schätzung und Theilungsweise tritt, ausser dem Verhältniß der Aeltern zu den Kindern, überall da ein, wo liegende Güter oder sonstige Theilungsgegenstände, ihrer eigenthümlichen Natur und Bestimmung wegen, nicht getheilt werden können.

Erkenntniß der vormaligen Regierung in Michelstadt, (Universität Helmstädt) vom 5. Juli 1803. in Sachen des Hofkutscher V. Minier zu Fürstenau gegen J. W. Walter daselbst, Vermögenstheilung betr.

---

§. 53.

Rechte der Abgetheilten an ihrem Vermögen.

Durch die Abtheilung wird jeder Theil über den ihm zugefallenen Vermögensantheil völlig freier Herr und kann durch Vertrag, Testament oder jede andere Art und Weise, nach eigenem Gefallen darüber verfügen, ohne nöthig zu haben den andern abgetheilten Kindern oder Aeltern ei-

nen Pflicht- oder sonstigen Vermögensantheil davon zu sichern und zu hinterlassen.

Erkenntniß der vormaligen Regierung zu Michelstadt (universität Marburg) vom 13. Febr. 1797 in App. Sachen B. Emmerich zu Umstadt gegen die Heilischen Geschwister zu Michelstadt, die Gültigkeit eines einseitig errichteten Testaments betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 11. Octb. 1808. in App. Sachen J. Old jun. zu Breitenbrunn gegen die A. Kabelschen Eheleute daselbst, zweite Ehe und Ehepacten betr.

Lange a. a. O. VIII. §. 10.

a) Die abgetheilten Aeltern sind deßhalb bei etwa weiterer Verheirathung, wenn nicht vertragsmäsig ein anderes bedungen ist, vollkommen befugt, die ihnen zugekommene Vermögenshälfte in eine weitere G. G. einzuwerfen, ohne nöthig zu haben, ihren abgetheilten Kindern einen sogenannten Pflicht- oder sonstigen Vermögensantheil zu sichern und zu hinterlassen. — So ist's wenigstens die bisherige Praxis der hiesigen Gerichte, und es ist dem Verfasser der Schrift noch kein Fall bekannt geworden, wo ein solcher Pflichttheil von den Kindern mit rechtlichem Erfolge angesprochen worden wäre. — Auch entspricht dieß wohl am meisten schon dem Geist und Sinn der alten Statuten und dem älteren Abtheilungsmaasstab.

---

§. 54.

In Bezug auf minderjährige Kinder.

Sind jedoch die abgetheilten Kinder noch minderjährig, so haben die überlebenden Aeltern,

gegen die Verbindlichkeit der Erziehung und Erhaltung der Kinder, die Nutznieſſung, und im Falle kein beſonderer Grund zur förmlichen vormundſchaftlichen Verwaltung vorhanden, auch die Verwaltung des den Kindern in der Abtheilung zugefallenen Vermögens, bis zu deren eigenen häuslichen Niederlaſſung oder Volljährigkeit; jedoch unbeſchadet des Vermögensſtocks, von welchem, ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Obrigkeit, nichts veräuſſert werden kann.

Lange a. a. O. VIII. §. 9.

Scheerer a. a. O. I. §. 168.

Erkenntniß der Juſtizkanzlei vom 17. Nov. 1809. in App. Sachen J. A. Schanz zu König und Conſ. gegen J. G. Völker daſelbſt, Vermögensabtheilung betr.

---

§. 55.

Erbrecht der abgetheilten Kinder an dem Vermögen ihrer Aeltern und Geſchwiſter.

Haben jedoch die abgetheilten Aeltern oder Kinder bei ihrem Tode noch eigenes freies Vermögen hinterlaſſen, worüber ſie anderweit nicht verfügt haben, ſo tritt auch hier die im gemeinen Rechte begründete geſetzliche Erbfolge ein.

Anhang

zur Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft.

1) Ehe- und Kaufbriefe und Einkindschaftsverträge aus dem 16. Jahrhundert. Lit. A. bis D.

2) Dergleichen aus neuster Zeit. Lit. E. bis J.

3) Vortrag und Erkenntnisse der Justizkanzlei über die sogenannte Heirath auf den Auszug. Lit. K.

Die hier mitgetheilten Ehe- und Kaufbriefe sind sämmtlich aus der Wirklichkeit genommen; Abschriften und Auszüge der noch in großer Menge aus dem 16. Jahrhundert, wie aus neuster Zeit uns erhaltenen und vor uns liegenden Originalien, und zeigen, wie in älterer und neuerer Zeit das Gewohnheitsrecht und die Bestimmungen der alten Statuten und Landesordnung in der Wirklichkeit, im Leben des Volkes, sich ausgesprochen und erhalten haben, und sind so wohl jedenfalls, gleich den angeführten Erkenntnissen der Gerichte, für die Begründung des hier mitgetheilten Gewohnheitsrechtes nicht ohne Werth und Bedeutung.

Zugleich aber hat man gehofft, durch diese Mittheilung, denjenigen Männern einigen Dienst zu erweisen, welche, seit dem Wegfallen ständiger Ortsvorstände und Unterbeamten, in ihrem kurzen vorüber-

gehenden Amte als Bürgermeister und Ortsvorstände, oft ohne hinlängliche Vorbereitung und Vorkenntniß, zu Entwerfung und Abfassung solcher Ehe- und Kaufbriefe berufen sind.

A.

Heirathsbrief

zwischen Leonhardt Jochim zu Weitengesäß, einem, und Katharina, Benedict Maders zu Buch ehelichen Tochter, anders Theils.

Kund und offenbar sey männiglich: daß im Namen der heiligen Dreifaltigkeit, dem Allmächtigen zu Lob, auch Mehrung und Pflanzung guter Freundschaft, eine Ehe und Heirath zwischen Leonhardt Jochim, Valten Jochims zu Weitengesäß eheleiblichen Suhne an einem, und Katharina, Benedict Maders zu Buch ehelichen Tochter anders Theils, mit Vorwissen, gehabtem Rath und Bewilligung beiderseits Eltern, Verwandten und Freunde, nachgeschriebenermaßen abgeredt und beschlossen worden, also: daß obberürter Lienhardt gedachte Katharinen und sie hinwiederum ihn freiwillig zur Ehe nehmen, haben und behalten und sie beide solchen ihren Ehestand, nach christlicher Ordnung und Einsatzung, altem löblichen Gebrauch nach, bestätigen und vollziehen und wie frommen Eheleuten geziemt, gegen einander die Zeit ihres Lebens sich verhalten sollen und wollen.

Demnach genannter Mader ihr Vater obberürter Katharina, seiner Tochter, 28 fl., 1 Kuh oder 5 fl. seinem Gefallen nach dafür, 1 Schwein oder 1 fl., 1 Bett und 2 Leilach, ein Mantel oder 2 fl. an Geld, 1 Mltr. Korn und 1 Mltr. Haber zu rechter Ehe und Heirathsteuer zu geben versprochen.

Hinwiederum obberürter Valten Jochim seinem Suhne 31 fl. und 2 Leilacher zur Gegensteuer und Zugab geben will.

Ferner ist auch hierneben abgeredt und ein rechter Verkauf und Kauf zwischen beiden vorbemeldten Vater und Suhne gemacht und ufgericht worden.

Nemlich: Mehrgedachter Valten Jochim verkauft hiermit, Kraft dieses Briefs, in rechtbeständigster und kräftigster Weiße, mehrgedachten Lienhardten, seinem Suhne, seiner ehelich Vertrauten und dero Erben, eines rechten eigenthümlichen Erbkaufs, sein Guet zu Weitengesäß, sammt Hauß, Hof, zugehörigen Bäuen, Scheuern, Aecker, Wiesen, Gärten, auch die Besserung in dem Hof und Felde, auch die fahrende Hab zum halbigen Theil, vor und um 331 fl. jeden zu 26 Albus gerechnet.

Jedoch will mehrberührter Vater, samt seinem Weib, angeregt Gut zum halbigen Theil, die Zeit ihres Lebens helfen bauen, beßern, nutzen und brauchen, alles zu Gewinn und Verlust.

An welcher vorerzälten Kaufsumma der Käufer oder seine Erben uf nächstkünftig Michaelis dieses laufenden 1574. Jahres, 40 fl. angeben, folgends uf Cathedra Petri des künftigen 1575. Jahrs 15 fl. erlegen, und also jährlich uf berürtem Tag 15 fl. dem Verkäufer oder seinen Erben erlegen, bis so lang die oberzählte Kaufsumme ganz und völliglich abgericht, bezalt und vergnügt wird.

Wann also beide junge Eheleut ihren Ehestand, wie obgesetzt, mit dem Kirchgang bestätigt, soll Eines das Ander, wie bräuchlich, erben, und sich sonsten gegen beiden alten Eheleuten freundlich und kindlich erzeigen, und die Zeit ihres Lebens in Ehren halten, damit sie zugleich mit

einander uf dem Guet seyn und bleiben mögen. Sonder Gefährde.

Zu mehrerer Bekräftigung ist dieser Heirath und Eheberedung mit Vorwissen der Oberkeit vollzogen und beschlossen, in Gegenwärtigkeit oft bemeldten Valten Jochims, des Vaters, ꝛc. ꝛc. (NB. hier folgen die Namen der Zeugen) beiderseits darzu erbeten und erfordert.

Hierüber sind, zu wahrer Urkund, zwo gleichlautende Heirathsverschreibung einer Handschrift, mit des ehrbaren R. Schäffers, Kellers zu Michelstadt, vürgedrucktem Insiegel, doch ihm und seinen Erben ohne Schaden, ufgericht und verfertigt und zu mehrer Nachachtung jedem Theil einer behändigt und überantwort worden.

Geschehen und geben uf Samstag vor Kiliani. Anno 1574.

B.

Heirathsbrief

zwischen Velten Lautenschlägern zu Steinbuch an einem, und Eva, Jacob Pfriemen Tochter zu Rehbach, anders Theils.

Kund und offenbar sey männiglich:

ꝛc.

Hieruf gedachte Eva 100 fl. zu rechtem Heyrath-Geld zu und einbringet. Dagegen Er sie in alle seine Haab und Narung annimmt; und nachdem er mit seiner ersten, ehelichen Hausfrauen, Ursula, Hansen Kimmbachers von Asselbron seeligen, nachgelassenen

Tochter, einen Suhne, so noch in Leben, ehelich gezielet, so ist von beiderseits Freundschaft, von wegen des mütterlichen Zubringens, demselben 20 fl., ein breite Bettstadt, und ein Truehe, so seiner Mutter seeligen gewesen, zum Voraus gesetzt und verordnet. Gleichergestalt auch obberührter Eva, von wegen ihres Heyrathsgelds, im Fall sie ihres Hauswirths tödtlichen Abgang erleben würdt, 20 fl. die zwo besten zinnen Schüßeln, auch die zwo geringsten, zwo zinern Maßkandten und die beste breite Bettstadt zuvor gefolgt werden sollen. — Was nachmals übrig und vorhanden seyn wird, soll zugleich unter die Kinder ersten, — auch so sie deren in andern Ehestand ehelich erzielen würden, vertheilet werden; daran sie ebener maßen ihr Gebühr haben solle.

Zu dem ist auch weiter abgeredt, daß uf ihres Ehemanns tödlichen Abgang, die Behausung, sammt zugehörigen Guettern, die Zeit ihres Lebens, zu nutzen und zuneißen, aber nach ihrem Absterben den Kindern zu gemeiner Theilung gebühren und zustehen und sonsten durchaus Einkindschaft gehalten werden solle. Sonder Gefährde.

2c.

Geschehen und geben am Tag Urbani nach Christi Geburt 1574.

C.

Heirathsbrief

zwischen Niclaus Webern zu Längenbrombach an einem, und Barbara, weiland Lienhard Laupfen seligen zu Rehbach nachgelassenen, eheleiblichen Tochter, anders Theils.

Kund und wissend sey allermänniglich:

2c.

Nachdem Er aber mit seiner vorigen Hausfrauen seeligen Vier noch lebende Kinder ehlich gezielet, so ist, mit beederseits Freundschaft gutem Wissen, aus erheblichen Ursachen, denselben Kindern erster Ehe zu eim rechten Vorauszug 50 fl. verordnet, welche uf den Fall allweg von einem Geschwisterig uf das ander und also bis uf das Letztlebend erben und fallen sollen.

Wann dann auch folgends, durch den Seegen des Allmächtigen beede Eheleut in diesem 2ten Ehestand eins oder mehr Kinder ehelich zielen werden, sollen dieselbigen Kinder 2ter Ehe mit den ersten, in aller Verlassenschaft, oberzälten Vorauszug ausgeschlossen, zugleich erben und zwischen ihnen Einkindschaft gehalten werden. So sich aber begeben und zutragen würde, daß obernannter Niclas vor bemeldter seiner Haußfrau, nach dem Willen des Allmächtigen, mit Tod abginge, ist weiter ausdrücklich abgeredt und von beiden Theilen angenommen, daß sie Barbara den Vorkauf zu der Behausung und anderen liegenden Gütern, sofern es Ihr beliebt, haben, die Güter, nach billiger Erkenntniß und Estimation der Obrigkeit oder desselben Verordneten, angeschlagen, und darauf die Kinder erster Ehe mit Geld, ihrer Gebühr nach, abgefertigt werden sollen, damit also dieselben begnügig und die Wittwe darbei ruhig bleiben lassen sollen. Sonder Gefährde.

2c.

Geschehen und geben, Dienstag den 4ten Monatstag Januarii 1575.

D.

Heyrathsbrief

zwischen Adam Seitz zu Moßau und Anna, weiland Ewald Breunings hinterlassener Wittib allda anderstheils.

Zu wissen sey männiglich:

ꝛc.

Hierauf genannter Adam gedachter Anna sein väterlich Erbschaft, so ihm seine Vormünder liefern sollen, samt demjenigen er bis daher verdienet hat und sich ungefährlich uf 30 fl. erstreckt, zu rechten Ehe- und Heyrathgut zubringt. Dargegen sie Anna ihn in ihre Haab und Nahrung einnimmt.

Und dieweil sie in erster Ehe mit Adam Leutmann vier Kinder und dann mit obgemeltem Ewald Breuning, drei Kinder ehelichen gezielet, so ist, mit beiderseits Verwandten und Freunden, ihrenthalben, dahin geschlossen: „daß solche Kinder erster und anderer Ehe, aus allerhand bewegenden Ursachen, insonderheit dieweil sie dem mehrer Theil noch jung und unerzogen, mit den Kindern, so in itziger Ehe, nach dem Willen des Allmächtigen, noch folgen möchten, zugleich erben und erbnehmen, und also zwischen ihnen allen ein Einkindschaft, ohne einigen Vorauszug seyn und gehalten werden solle, als wären sie von beider Ehegemächten Leibern geboren und die Güter von ihnen zugleich darkämen, auch in allen denen Gütern erben, die sie beide Eheleut itzt zusammen bringen, hinfüro bei einander ererben, erringen und gewinnen werden.

Allein was Adam Leutmanns vier Kinder von ihrer Altmutter zu Ernsbach zu Erb gefallen, soll ihnen allein bleiben.

Ferner ist beredt: da sie Anna vor ihm Adam, nach dem Willen Gottes, mit Todt abgehen würde, daß dann er, Adam, mit seinen Stiefkindern, soviel deren die Zeit vorhanden, ordenlichen abtheilen und ihm, er habe gleich Kinder mit ihr bekommen oder nit, der Vorkauf an Hauß und liegenden Gütern vor den Stiefkindern gestattet werden solle, und die Kinder ihr Angebührnuß an Geld, billiger Erkenntnuß nach, gewärtig seyn.

Sollte sich aber der Fall allso zutragen, daß er Adam vor ihr Anna absterben und keine Leibserben hinterlassen würde, alsdann sein zugebrachte und ererbte Guet, nichts ausgenommen, ihr Anna, wie in der Grafschaft Erbach bräuchlich, erblichen bleiben und zustehen.

Hätte er aber Kinder erzeugt, und verlassen, sollte sie gleichfalls Kinder und Güter, in Zeit währenden Wittibstandes, beisammen behalten.

Wollt sie sich aber in neuen Ehestand begeben, solle es mit der Kinder nächst Freunde thun, und wie es selbige, ohne sondern Nachtheil der Kinder treffen, fürgenommen und abgehandelt werden.

Alles ohne Gefährde.

Welche Abredung und Beschließung dieser Heirath und Einkindschaft also mit sonderlicher Amtsbewilligung des ehrbaren Rainharden Schäfers, Kellers zu Michelstadt endlichen vollzogen. — In Beiseyn ꝛc.

Actum den 13. December 1576.

E.

Ehe- und Kaufbrief

für

J. A. H. Sohn des A. H. zu G. und seiner Verlobten A. M. Tochter des W. K. zu U. M.

Im Namen Gottes, Amen!

Kund und zu wissen sey hiermit Jedermann, besonders dem es zu wissen nöthig, daß an dem zu Ende gesetzten Tage, in Beiseyn der beiderseitigen Aeltern, nächsten Anverwandten und unterschriebenen Zeugen, ein christliches Eheverlöbniß verabredet, getroffen und geschlossen worden ist, zwischen J. A. H. des verstorbenen Schultheißen, Vierrichters und Müllermeisters, weiland A. H. zu G. Sohne, als Bräutigam an einem, und A. M. des Gemeindsmannes W. K. zu U.M. Tochter, als Braut am anderen Theil, folgender gestalt und also:

§. 1. Die beiden Verlobten versprechen die sich einander zugesagte Ehe demnächst durch priesterliche Copulation förmlich vollziehen zu lassen, und sich alsdann Zeitlebens alle eheliche Liebe, Beistand und Treue zu erzeigen, auch durch nichts, als den zeitlichen Tod sich trennen zu lassen.

§. 2. Der Neuverlobten zeitliches Fort- und Auskommen betr., so erhält der Bräutigam von seiner Mutter zur Morgengabe 800 fl., welche an dem nachbemerkten Kaufschilling in Abrechnung gebracht werden.

Die Braut hingegen erhält von ihren Aeltern zum Heirathsgut 1200 fl. und ferner 800 fl. unverzinsliches Hülfsgeld, sodann ein Bett sammt Bett-

lade, einen Kleiderschrank und eine Kiste, 6 Tischtücher, 6 Bettücher, 6 Handtücher, 6 Säcke. Uebrigens setzen sich beide Theile, gegenseitig, nach Vorschrift der allgemeinen Gütergemeinschaft in den Mitbesitz ihres Vermögens.

§. 3. Zugleich geschieht auch noch folgender Verkauf- und Kauf-Contract, wie solcher nur immer am kräftigsten, verbindlichsten geschehen soll, kann oder mag. Es verkauft nemlich und giebt zu kaufen, vermöge eines zu Recht bestehenden Erbverkaufs, des Bräutigams Mutter C. E. Wittwe des verstorbenen Schultheißen A. H. zu G., für sich, ihre Erben und Nachkommen, an die beiden Neuverlobten, auch deren Erben und Nachkommen:

Ihr zu G. besitzendes Hubengut, mit allem zugehörigen Feld, Wiese, Wald und Gebäulichkeiten, namentlich mit der zugehörigen Mühle, die unten näher bezeichnete Wiese allein ausgenommen, sammt der Hälfte des sämmtlich vorhandenen Viehes, nach Abzug 2r Stücke für J. und E. E. H., so jedoch, daß die Verkäuferin aus dem Erlös für das größte Paar Ochsen 100 fl. zum Voraus erhält; ferner mit dem sämmtl. Mühl- und Bauereigeschirr, — den schlechtesten Wagen, für J. H. bestimmt, ausgenommen, — die Hühner sammt den Hahnen, den großen eisernen Kessel, den neuen Suppenhafen, und eine Kuchenpfanne, die zwei Krautsteine, wovon sich jedoch Verkäuferin einen auf ihre Lebenszeit zum Gebrauch vorbehält, den Tuch- und Wasch-Ständer, die beiden Waagen, die Hausuhr, ein Gesindbett, einen Tisch nebst Bank und 3 Lehnenstühle, Alles dieß mit Recht und Gerechtigkeit auch Lasten und Beschwerden, wie es die Verkäuferin bis jetzt besessen, und benutzt hat, für und um 6000 fl. schreibe ꝛc. unter nachfolgenden Bedingungen.

1) An dem Kaufschilling gehen ab, als

Heirathsgut des Käufers	800 fl.
Baar sind anzuzahlen	1800 =
Der Verkäuferin Tochter A. M. hat zu erhalten bei ihrer Verheirathung, oder wenn dieselbe 24 Jahr alt ist . . .	1000 =
Die übrigen	2400 =

sind in jährlichen Zielern zu 50 fl. mit Georgi 1817 anfangend, zu bezahlen, so jedoch, daß Käufer denen 2 jüngeren Töchtern der Verkäuferin und zwar jeder wenn sie heirathet, oder wenn die Verheirathung nicht früher erfolgt, wenn sie das 24. Jahr erreicht, mit Abrechnung der bereits gezahlten Zieler, bis auf 900 fl. zusammen zahlen muß, sodann aber Ein Jahr lang von der gewöhnlichen Zielzahlung frei bleibt.

Sollte etwa der Käufer sterben, so ist dessen Wittwe vorbemerkte Zahlung denen Schwestern, schon wenn sie 20 Jahr alt sind, zu leisten verbunden.

Stürbe endlich eine der Schwestern, so muß die für sie bestimmte Summe zur festgesetzten Verfallzeit dennoch gezahlt werden.

Im übrigen aber behält es bei der Zielerzahlung ad 50 fl. jährlich sein Bewenden.

2) Ausser diesem Kaufschilling haben die Käufer dem ältesten Sohne der Verkäuferin J. J. H., zum Abstand vom Gut, den er bei künftiger Gleichstellung nicht zu conferiren hat, die sogenannte alte Wiese bis an den Eichwäldchens Rain, nebst 300 fl. an Geld zu geben.

3) Die Verkäuferin behält sich vor, so lange es ihr gefällt, die verkauften Liegenschaften gemeinschaftlich mit denen Käufern zu bewirthschaften; die künftige Abtheilung muß zu Bartolomai angesagt und zu Neujahr vollzogen werden, das Vieh

aber bleibt, bis das Winterfutter verzehrt ist, ungetheilt beisammen stehen. Bei der Abtheilung hat übrigens der Käufer im Voraus von dem Gemeinschaftl. wegzunehmen: das zur Aussaat benöthigte Korn, 3 Mltr. Heidenkorn, 10 Mltr. Hafer, den nöthigen Spinselsaamen, und 20 Säcke voll Steckkartoffeln.

4) Zum Leibgeding behält sich die Verkäuferin, nach der Abtheilung, bevor:

a) Zur Wohnung die Stubenkammer, zum Aufheben ihrer Frucht den halben Bauboden, gegen B. Haus, im Keller den kleinen Kartoffelstall, nebst dem sonst zur Aufbewahrung ihrer Sachen nöthigen Platz, den vordern Dachwinkel, den Stallbau im Hof mit Ausnahme des Pferdestalls, für ihr Vieh und zur Aufbewahrung ihres Winterfutters die 2 vordern Schweineställe, den Mitgebrauch des kleinen Krautsteins, das Recht auf dem Heerd zu kochen, frei Holz und Licht, den 3ten Tag den Backofen zum Obstdörren.

b) Zur Lebsucht: jährl. 5 Mltr. Korn, 4 Mltr. Heidenkorn, 2 Mltr. Hafer, $1/2$ Smr. Heidenhirsen, 1 Smr. Habermehl, 2 Smr. Weißmehl, 125 Eyer, und wöchentlich 1 Vrtl. Heidenmehl, 1 Smr. Gerbstaub. Den Mitgebrauch des Essigs, den vierten Theil vom Obst, im Frühjahr 2 Ferkel, die Wahl ohne 2 oder statt derselben für jedes Stück 1 fl.

c) Zum Winterfutter: die abgesteckte Wiese, wie selbige die Gutsvorfahrerin auch im Genuß gehabt hat, worauf der Gutsbesitzer das Gras dürr machen und heimfahren, die Gräben eröffnen, und die ausgehauenen Rasen wegschaffen, übrigens zur Wässerung das Mühlwasser, nebst dem G. Wasser, wöchentlich 2 Tage darauf leiten muß.

d) Zum Sommerfutter: die zwei mittleren Striche, vom Gräbchen unter dem Bau an bis an J. J's Wiese, auch ein Sodel Klee 100 Schritt lang, wann Käufer Klee baut.

e) Das Gärtchen am Haus Giebel und die Hälfte des Gärtchens bei des J. Scheune, welchen Theil sie will, das 3te Theil Krautgarten, wenn er gedüngt und zubereitet ist, desgl. das 4te Theil Kartoffeln, und muß der Gutsbesitzer die Kartoffeln frei heimfahren und in Keller schaffen; das 3te Theil Spinsel von der Breche weg; 5 Haufen Haferstroh; das benöthigte Streüsel für ihr Rind- und Schweinenvieh, da wo der Gutsbesitzer das seinige auch hernimmt.

f) Das Recht, ihr Tuch bei dem Tuch der Käufer mit zu bleichen, freie Huth für ihr Rindvieh und 3 Stück Schweine, und Mitfreiheit für ihre zu malenden Früchte.

5) Für eine ihrer jüngsten Töchter behält Verkäuferin die Hälfte der B. Wiese bevor, im Anschlag zu 300 fl.

Sollte aber keine derselben diese Wiese antreten können oder wollen, so hat Käufer das Recht selbige um obigen Anschlag zu übernehmen.

6) Der Gutsbesitzer ist schuldig, jeder der 3 jüngeren Töchter der Verkäuferin, welche erst nach deren Tode heirathen wird, 1 Kalbrind, oder statt dessen 20 fl. zu geben. Uebrigens verbleibt ihnen der Aufenthalt in der Auszugsstube, so lange sie unverheirathet sind.

Solchem nach setzt die Verkäuferin die Käufer in den rechtl. und ruhigen Besitz der erkauften Liegen-

schaften, um damit als ihrem Eigenthum zu schalten und zu walten, ohngehindert männiglich.

§. 4. Sollte sich endlich in der Folge etwas ereignen, welches in diesem Ehe- und Kaufcontract nicht deutlich genug bestimmt und ausgedrückt wäre, so soll solches nach hiesiger Grafschaft Erbach löblicher Landesordnung und Observanz gerichtet und entschieden werden.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

So geschehen G. den 25. Mai 1815.

(Nun folgen die Namen und Unterschriften

1) der beiden Brautleute,
2) ihrer Aeltern oder Vormünder,
3) ihrer nächsten Verwandten, Taufpathen, Ortsvorstände ꝛc. als Zeugen:)

Dessen zu Urkund ꝛc.

Michelstadt den 15. Juli 1815.

(L. S.) Justiz-Amt

Zentgraf.

F.

Ehe- und Kaufbrief

für

J. A. H. zu U. M.

2c.

§. 2. Was nun der Neuverlobten zeitliches Fort- und Auskommen belangt, so bringt der Bräutigam in die Ehe 1000 fl. an Geld, Eine Kuh, Ein Schwein, Ein Bett mit der Bettlade, 6 Säcke, 6 Handtücher, 4 Betttücher, 6 Tischtücher, und Eine Kiste.

Die Braut hingegen erhält zur Morgengabe, an Geld 700 fl., sodann Eine Kuh, Einen Kleiderschrank, Eine Kiste, Einen Tisch, zwei Lehnstühle, Ein Bett mit der Bettlade, 2 Bettüberzüge, 4 Betttücher, 6 Tischtücher, 6 Handtücher, 6 Säcke, und an Zinn ebensoviel, als eines ihrer Geschwister erhält.

Uebrigens setzen die beiden Neuverlobten sich, vermöge der hier zu Lande bestehenden allgemeinen Gütergemeinschaft, in den Mitbesitz ihres Vermögens gegenseitig ein.

Sollte endlich der Bräutigam vor der Braut sterben, ohne lebendige Leibeserben zu hinterlassen, so zahlt letztere an die Verwandschaft des Ersteren 400 fl. Rückfall; stirbt aber die Braut vor dem Bräutigam, ohne daß aus dieser Ehe erzeugte Kinder vorhanden sind, so zahlt dieser an die Verwandschaft der Braut nur 300 fl. Rückfall.

§. 3. Zugleich mit geschieht nachfolgender Verkauf- und Kaufcontract, wie solcher nur immer

am rechtsbeständigsten geschehen soll, kann, oder mag.

Es verkauft nemlich und giebt zu kaufen, vermöge eines zu Recht bestehenden Erbkaufes, des Bräutigams Vater, der Gr. H. Schultheis und Gemeindsmann J. G. H. zu U., für sich, seine Erben und Nachkommen, an die beiden Neuverlobten, auch deren Erben und Nachkommen:

Sein ganzes, zu U. M., besitzendes Gut, und die von dem Gute des B. T. allda gekauften Wiesen, nebst Haus, Scheuer, Stallung und Nebengebäuden, nichts ausgenommen, wie er selbiges bisher besessen und benutzt hat, mit Recht und Gerechtigkeit, auch Lasten und Beschwerden.

Sodann die Hälfte des Rindviehes, die Kühe ausgenommen, die Hälfte der Pferde, der Schaafe, der Schweine, so wie der Hühner sammt dem Hahnen; das sämmtliche Bauereigeschirr, die vorhandenen Wagen, Pflug, Eggen mit dem dabei befindlichen Zugehör, Leitern und Ketten; das sämmtliche Scheuergeschirr, dessen Mitbenutzung bis zu erfolgter Abtheilung Verkäufer sich jedoch vorbehält; den großen Krautstein; den großen eisernen Kessel; endlich die eiserne Hausuhr, jedoch erst nach dem Tode des Verkäufers.

Alles dies zusammen für und um 2400 fl. schreibe ꝛc.

Dabei ist noch Folgendes bedungen und verabredet worden:

I. An dem Kaufschillinge gehen ab, als Heirathsgut des Käufers: . . . . . 1000 fl.
zur Angabe wird gezahlt: . . . . 700 fl.
die übrigen . . . . . 700 fl.
müssen in jährlichen Zielern zu 50 fl., zu Petri 1816 anfangend, bezahlt werden, jedoch unter der Beschrän-

kung, daß, wenn der Bruder des Käufers, J. P., vor seinem 30sten Jahre heurathet, Käufer schuldig ist, die dann noch restirenden Ziele auf einmal zu bezahlen; heurathet aber jener vor dem 30sten Jahre nicht, so muß Käufer mit jenem Jahre die noch rückständige Summe zusammen bezahlen.

II. Käufer erhält die Hälfte von dem nun gehauenen Tannenholze, muß aber dafür, seinem Bruder J. P., wenn er 25 Jahre alt ist, außer obigen 700 fl., noch 300 fl. baar herauszahlen.

III. Der Verkäufer behält sich vor, so lange es ihm gefällt, die Güter gemeinschaftlich mit zu benutzen, und soll diese Gemeinschaft mit Johanni 1815 ihren Anfang nehmen. Die Aufkündigung derselben muß zu Bartholomäi geschehen, so wie die Abtheilung sodann zu Weihnachten geschieht. In diesem Falle darf der Käufer von der gemeinschaftlichen Säefrucht zum Voraus wegnehmen:

2 Mltr. Haidenkorn, 7 Mltr. Hafer, 3 Sr. Hanfsaamen, 1 Sr. Lein, und die erforderlichen Steck-Kartoffel.

Korn und Spelz wird von dem Gemeinschaftlichen ausgesäet. Das Vieh bleibt beisammen stehen, bis das Winterfutter aufgezehrt ist.

IV. Auf den Abtheilungsfall behält sich Verkäufer zum jährlichen Leibgeding lebenslänglich bevor:

Zur Wohnung: die Stubenkammer, den vierten Theil des Kellers; den Kuhstallboden zur Aufbewahrung der Frucht; den Ochsenstallboden, um das Futter aufzuheben; Platz im Stalle für Eine Kuh; Einen Schweinstall nach der Wahl des Verkäufers; die Befugniß auf dem Feuerheerde zu kochen; mit dem Käufer zu waschen und zu backen; das Tuch mit dem

des Käufers zu bauchen und zu bleichen; zum Garn kochen die nöthige Asche; frei Holz und Licht; können Verkäufer die Arbeit Alters halben nicht mehr verrichten, so muß diese der Käufer besorgen.

Zur Lebsucht, jährlich:

3½ Mltr. Korn; 1½ Mltr. Haidenkorn; 2 Mltr. Hafer; 1 Mltr. Spelz; den fünften Theil der Kartoffel, die frei in den Keller geliefert werden müssen. Verkäufer giebt aber keine Steckkartoffel her; 100 Eier; Ein Zugschwein, wenn der Käufer eines voraus weggenommen hat; den 4ten Theil vom Pflanz- Gemüse- und Krautgarten, wenn sie zubereitet und gedünget sind; den 4ten Theil von allem Baumgetraide, es sey grün oder dürr.

Ferner: den 4ten Theil des Spinsel, wenn es zubereitet ist. Zu Futter, die Wiese, wie sie abgesteckt ist, auch das Wasser zwei Tage den Weg fort zum Wässern; 3 Haufen Futterstroh, halb Hafer- und halb Kornstroh; freie Hüthung des Viehes, und freie Haltung Eines Schaafes mit dem Lamm, im Winter- und Sommerfutter. Das Futter frei zu mähen, zu machen und heim zu führen, liegt dem Käufer ob.

V. Die verkaufenden Eltern des Bräutigams behalten sich gleichfalls vor, daß, im Falle eines von ihnen sterben sollte, der überlebende Ehegatte sich wieder zu verheurathen befugt sey. Jedoch darf die zu heurathende Person nicht jünger als 40 Jahre seyn. Diese erhält dann, auf den Todesfall des Ueberlebenden, nur die Hälfte des ad IV. verzeichneten Leibgedinges, darf aber auf dieses halbe Leibgeding sich nicht wieder anderweit verehelichen.

VI. Dem ledigen Bruder bleibt, solange er unverheurathet ist, der freie Aus- und Eingang, und die Lagerstätte im älterlichen Hause vorbehalten; und sollte

er aus dem Kriegsdienste untauglich nach Hause zurückkommen, so ist Käufer schuldig, denselben, gegen Bezug dessen Vermögensantheiles, ordentlich in Nahrung und Kleidung zu erhalten und zu verpflegen, außer dem aber ihm jährlich 10 fl. baares Geld zu verabreichen.

§. 4. Sollte in diesem Ehe- und Kaufcontracte etwas vergessen oder nicht deutlich genug ausgedrückt seyn, so soll solches nach hiesiger Grafschaft Erbach löblicher Landes-Ordnung und durchgehender Observanz gerichtet und entschieden werden.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

So geschehen, ꝛc.

G.

Ehe- und Einkindschaftsvertrag für W. F. zu St.

ꝛc.

§. 2. Der Neuverlobten zeitliches Fort und Auskommen betreffend, so nimmt der Bräutigam die Braut zu sich in seine Wohnung und setzt sie in dessen so wie seines übrigen Vermögens Mitbesitz unter den folgenden näheren Bestimmungen.

Dahingegen bringt die Braut in die Ehe und Gütergemeinschaft, 400 fl. ꝛc. an Geld, ein vollständiges Bett und Weiszeug, welches in ein Inventarium gebracht werden soll.

§. 3. Hinsichtlich der aus der ersten Ehe des Bräutigams vorhandenen Kinder, tritt die Braut als

rechte Mutter ein, und verspricht alle ihre desfallsigen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

§. 4. Solten aus gegenwärtiger Ehe Kinder erzeugt werden, so soll jedes der 4. Kinder erster Ehe des Bräutigams 100 fl. Voraus erhalten, übrigens aber zwischen sämmtlichen Kindern 1ter und 2ter Ehe vollkommene Einkindschaft statt finden.

§. 5. Sollte der Bräutigam vor der Braut mit Tod abgehen, so erhält diese zur Wohnung: die Stube und Kammer linkerhand des Haußes, auch das Recht in der Küche zu kochen und zu waschen, und in die Speiskammer einen Schranck zu stellen, ferner Platz im Stall zu einem Stück Vieh, wenn sie eines halten will; Platz um Futter aufzuheben; Platz im Keller; einen Schweinstall; einen Holz- und einen Dung-Platz.

Außerdem erhält dieselbe vom sämmtlichen Vermögen ein Kindstheil, und zwar dergestallt, daß wenn die Jahreszinsen dieses Kindtheils nicht 75 fl. betragen sollten, die sämmtlichen Kinder diese Summe jährlich zu ergänzen, und durch ein, desfalls besonders auszuleihendes Capital sicher zu stellen haben. Im Fall Kinder aus gegenwärtiger Ehe vorhanden seyn würden, hat die Braut, ausser vorbemerkten 75 fl. auch noch die Zinsen aus den Erbtheil dieser ihrer Kinder, zu Behuf Bestreitung der Erziehungskosten, zu beziehen.

§. 6. Uebrigens wird die Braut nur Nutznieserin des ihr nach dem vorhergehenden §. zufallenden Kindstheils, so daß nach ihrem Todte, dieser Kindstheil, sammt dem etwa, von dem weiter ausgesetzten Lebensgehalt, erübrigten, sämmtlichen Kindern wiederum zufällt.

§. 7. Sollte sich etwas ereignen, das hierein nicht genau genug bestimmt und festgesetzt wäre, so soll

solches nach hiesiger Grafschaft Erbach löblicher Landesordnung gerichtet und entschieden werden.

So geschehen ꝛc.

II.

Ehe- und Einkindschaftsvertrag

für

P. H. zu O. M.

ꝛc.

§. 3. Die Braut aber bringt in die Ehe und Gütergemeinschaft 200 fl. an Geld, ein Bett sammt Bettlade und Umhang, einen Kleiderschrank, 2 Kisten, einen Küchenschrank, 1 Tisch, 2 Lehnenstühle, 2 eiserne Kroppen, eine Kuchenpfanne, einen Krautständer, 2 Essigfässer, eine Kuh, 2 Schweine, desgleichen den Auszug, welchen, P. L. und F. B. zu U.M. ihr lebenslänglich zu geben haben.

§. 4. Da sodann jedes der beiden Verlobten aus der ersten Ehe Ein Kind hat, so nehmen die Verlobten gegenseitig diese Kinder als rechte und leibliche Kinder an, und treten als rechte leibliche Eltern ein, dergestallt, daß nicht nur zwischen diesen zusammen gebrachten Kindern, sondern auch zwischen diesen und denen aus gegenwärtiger Ehe etwa erzeugt werdenden Kindern völlige Einkindschaft statt finden soll; so jedoch, daß die beiden ersteren das Vorkaufsrecht an denen älterlichen Liegenschaften haben, jedem auch nach seines leiblichen Aelterntheils Tode, dessen Bett als Vorraus zufallen, des Bräutigams Tochter erster Ehe ihrer verstorbenen Mutter Kleidungsstücke erhalten, der Braut Sohn endlich ein Handwerk, wozu er Lust hat,

künftig erlernen, und des Bräutigams Tochter, so viel als das Lehrgeld beträgt, zu gute gethan werden soll.

So geschehen ꝛc.

I.

Ehe und Einkindschaftsvertrag

für

F. R. zu M.

ꝛc.

§. 2. Der Neuverlobten zeitliches Fort- und Auskommen betr. so bringt der Bräutigam in die Ehe 150. fl. baares Geld.

Die Braut aber nimmt denselben zu sich in ihr besitzendes halbes Wohnhaus, und setzt ihn, nach Vorschrift der Allgemeinen Gütergemeinschaft, in dessen, sowie ihres sämmtlichen Vermögens-Mitbesitz, unter folgenden näheren Bestimmungen ein.

§. 3. Da nemlich die Verlobte aus ihrer vorigen, Ehe zwei minorenne Kinder hat, so tritt zwar, mit Zustimmung der Curatoren dieser Kinder, der Bräutigam als rechter Vater für diese ein, und verpflichtet sich, selbige in allen Stücken als seine leiblichen Kinder zu betrachten und zu behandeln; hinsichtlich des Vermögens aber

§. 4. ist festgesetzt: es sollen beide Kinder erster Ehe die sämmtlichen, von ihren väterlichen Groseltern herstammenden Güterstücken, mit Ausnahme eines, von denenselben durch die Eltern erkauften Gartens im St. Wege, zum Voraus erhalten, darauf jedoch 50. fl. Schulden übernehmen, die Eltern aber selbige, bis zur Volljährigkeit der Kinder, oder bis zu deren Ver-

heurathung, wenn diese früher erfolgen sollte, im Genuße behalten, hingegen auch die Zinsen jener Schuld bis dahin berichtigen.

§. 5. Die etwaigen Kinder Zweiter Ehe hingegen sollen das eingebrachte Vermögen ihres Vaters, mit 150 fl. erhalten und hierin, so wie die Kinder Erster Ehe, einander, mit Ausschluß der Halbgeschwister, beerben.

§. 6. An allem übrigen Vermögen aber sollen die Kinder Erster Ehe und die etwa aus gegenwärtiger Ehe erzeugt werdenden gleiche Erbansprüche haben, so, daß also zwischen diesen und jenen in solcher Hinsicht, völlige Einkindschaft bestehen, und so viel Pfund als Mund gemacht werden sollen.

§. 7. Jedoch sollen die Kinder Erster Ehe noch das Vorkaufsrecht an dem väterlichen Hauße, und Zugehör, um einen kindlichen Preiß haben, so daß dieses Haus einem derselben, welches gerade die schicklichste Gelegenheit zur Verheurathung ins Haus hat, nach Ablauf von Zwanzig Jahren a dato, im kindlichen Kaufe, übergeben werden muß. Sollte der Sohn aber bis dahin mit Tode abgehen, so muß diese Uebergabe an die Tochter, wenn sie nicht sonst schon versorgt ist, nach siebenzehn Jahren geschehen und darf selbst nach fünfzehn Jahren ihr die Uebergabe nicht verweigert werden, wenn sie bis dahin eine, nach dem Urtheile der nächsten Verwandten besonders vortheilhafte Gelegenheit zur Heurath haben sollte, welche sie durch eine spätere Uebergabe wiederum verlieren würde.

§. 8. Bei dieser Uebergabe dürfen sich die Verlobten zu ihrem lebenslänglichen Gebrauch und Benützung ausbehalten: die Nebenstube, samt daran befindlichem Kämmerchen, den Keller unter dem Hause, gegen Bäcker G. zu, den zugemachten Boden, welchen

die Schwiegereltern im Besitze haben, Platz zu einer Kuh im Stalle, Platz um Futter und Streusel aufzuheben, auch den nöthigen Dungplaz.

Auch dürfen sich selbige ober dem Stalle eine Webstube erbauen. Endlich noch ist dem Bräutigam erlaubt, sich wiederum ins Haus zu verheurathen, wenn im Laufe der, zur Uebergabe bestimmten Zeit, die dermalige Verlobte versterben sollte; dessen zweite Frau aber darf im Wittwenfalle sich nicht mehr ins Haus verheurathen.

§. 9. Sollte in diesem Ehe- und Einkindschaftsvertrage etwas vergessen und nicht deutlich genug ausgedrückt seyn, so soll solches nach hiesiger Grafschaft löblicher Landesordnung und durchgehender Observanz gerichtet und entschieden werden.

So geschehen ꝛc.

K.

I. Auszug aus dem Vortrag mit Gutachten

zum Erkenntniß der Justizkanzlei vom 8. Aug. 1812. in App. Sachen der Erben des gewesenen Gerichts-Schultheißen B. sen. zu B., Beklagte und Appellanten, gegen die Geschwister der verstorbenen, Gerichtsschultheiß B.schen 2ten Ehefrau, M. Ch. G. zu K. und Consorten, Kläger und Appellaten, Erbschaftsforderung betr.

I. Geschichtserzählung.

§. 1.

Gerichts-Schultheiß F. W. B. sen. zu B. hatte aus einer früheren, durch den Tod seiner Ehegattin

längst getrennten Ehe acht, bereits etablirte, ausgestattete, aber noch nicht abgetheilte Kinder, als er, bereits im höheren Alter, am Ende des Jahres 1809 sich in eine anderweite eheliche Verbindung mit einer ebenfalls betagten Person, R. M. G. aus K. einlies.

Es wurden am 19. Decbr. 1809 in E., wo sich die Braut aufhielt, von dem dortigen competenten städtischen Beamten, Ehepacten aufgesetzt und von beiden Paciscenten unterfertigt, nach welchen das Einbringen der Braut à resp. 400 fl. und 100 fl. zu dem Vermögen des Bräutigams in Eine Masse geworfen, eine völlige Gemeinschaft erzielt werden sollte, der Braut aber dabei versprochen wurde, daß sie, nach dem Ableben des Bräutigams, neben einem bestimmten Leibgeding, ein Kindstheil von diesem Gesammtvermögen oder, wenn sie dies nicht wolle, ihre eingebrachten 500 fl. zurück erhalten solle.

§. 2.

Diese Eheberedung wurde durch die Trauung vollzogen, aber von dem ältesten Sohne des Gerichtsschultheißen B. sen. dem Gerichsschultheißen B. jun. darum vor dem Amte F., wo sie zur Bestätigung übergeben war, angefochten, weil in denselben der 2ten Ehegattin überlassen war, ob sie, nach dem Ableben ihres Ehemannes, zu besagtem ältesten Sohn in dessen Wohnung ziehen und ihm dafür ihr Vermögen auf den Todesfall überlassen, oder ob sie diese Wohnung nicht beziehen und sodann auch demselben ihre Erbschaft nicht überlassen wolle; während dem, nach dem Behaupten dieses ältesten Sohnes, sein Vater, schon im Jahr 1796, bei Abtretung seines Hauses an ihn, sich anheischig gemacht hatte, daß er, bei einer anderweiten Heirath, die angeheirathete Mutter unbedingt und allein erben solle.

§. 3.

Wie Gerichtsschultheiß B. jun. und seine Geschwister in dem Gravatorial-Libell angeben, hat derselbe zwar diese seine Protestation gegen die Ehepacten seines Vaters in der Folge zurückgenommen und mit seinen Geschwistern die Ehepacten zum Zeichen seiner Einwilligung unterschrieben; aber die, wegen solcher Einwendungen zurückgehaltene amtliche Confirmation der Ehepacten war noch nicht erfolgt, als Gerichtsschultheiß B. sen. mit dieser seiner zweiten Ehegattin und einer Tochter bei dem, im Frühjahr 1810 zu B. statt gehabten Brand verunglückte und am Tage nach dem Brand die Leichname dieser drei Personen, unter den Ruinen ihrer Wohnung, im Keller, halb verbrannt aufgefunden wurden.

§. 4.

Acten-Auszug und Prozeßgeschichte.

Klage. Act. 1mae Inst. 1.

Mittelst eines Vorschreibens des Königl. Würtemberg; Amtes K. und unter Vorlegung einer Abschrift obenbemerkter Ehepacten und eines, von dem Pfarr-Amt zu K. gefertigten und von dem Justizamt daselbst beglaubigten Schemat. genealog., traten hierauf die Geschwister der verunglückten B.'schen Ehefrau, im Jun. 1810, gegen die Ger. Schulth. B.'schen Erben bei dem Amte F. klagbar auf und forderten nicht nur das Eheeinbringen ihrer verlebten Schwester mit 500 fl., sondern auch noch weiter 60 fl. zurück, welche ihre Schwester, während des Brandes, in den Keller geflüchtet habe, und welche daselbst wieder gefunden worden seyn sollten.

§. 5.

Exceptions-Satz Act. 1mae Inst. 6.

Excipiendo nahmen die B.'schen Erben, nach ihrer Protokollarerklärung, für bekannt an, daß ihre

Stiefmutter 400 fl. an Heirathsgut, und 100 fl. Für Ausstattung, ihrem Vater zugebracht habe, erhoben Zweifel gegen die Richtigkeit der beigebrachten Ehepacten-Abschrift, erklärten, daß sie sich nicht schuldig achteten, das Eingebrachte ihrer verstorbenen Stiefmutter verabfolgen zu lassen, und führten an, daß zwar in dem Keller und der verbrannten Tasche ihres Vaters die Summe von 178 fl. gefunden worden sey; wollten aber von den angeblich noch besonders aufgefundenen 60 fl., welche der verst. Stiefmutter gehört hätten, keine Kenntniß haben ꝛc. ꝛc. a)

---

a) Einschaltung des Verfassers.

Nachdem das Amt in der Hauptsache nach dem Antrag der Klägerinnen erkannt hatte und dieselbe durch Appellation an die Justizkanzlei gelangt war, erörtert nun dieser Vortrag

II.) in dem Gutachten

vorerst folgende Sätze:

§. 14.

a) Die B.schen Eheleute sind, der Rechtsvermuthung nach, in einem und demselben Momente verstorben.

b) Sie konnten mithin einander nicht beerben.

c) durch den Tod beider B.schen Eheleute ist also ein doppelter Erbschafts Anfall entstanden.

§. 15.

d) Bei vorliegender Proceß-Sache handelt es sich nur von der Erbschaft der verstorbenen zweiten B.schen Ehefrau.

e) Diese gehört aber ihren Geschwistern als nächsten Intestaterben, wenn nicht durch Vertrag oder Testament dieser Erwerbtitel zur Erbschaft aufgehoben ist.

f. Daß die B.sche Ehefrau einen letzten Willen hinterlassen habe, wird nicht behauptet.

§. 16.

g) Es kommt mithin darauf an: ob der Ehevertrag der B.schen Eheleute, auf welchen sich allein berufen wird, das Intestaterbfolge-Recht aufhebe?

§. 17.

h) Dieser Ehevertrag muß zwar bei der rechtlichen Entscheidung dieser Sache zu Grunde gelegt werden;

und geht sodann zu derjenigen Frage und Erörterung, welche uns hier besonders interessirt, also über:

§. 18.

i) Aber er verschaft denen B.schen Kindern erster Ehe kein vertragmäßiges Erbfolgerecht in das Vermögen ihrer Stiefmutter,

α) schon nach der Natur des hier vorliegenden Geschäftes nicht.

Bei dem ersten Blick zeigt der Inhalt dieser Ehepacten aber, daß es sich im vorliegenden Falle von einer eigenen, hier zu Lande häufig vorkommenden Gattung von Heirathen handelt, welche der gemeine Mann mit dem Namen: Heirath auf den Auszug bezeichnet, und welche, als der zweite, eine Abtheilung mit den Kindern erster Ehe bei einer anderweiten Heirath umgehende Weg, entgegengesetzt dem gewöhnlichen Weg zu Umgehung einer Abtheilung — der Einkindschaft — angesehen werden kann.

Findet sich nemlich eine bereits bejahrte Person, welche mehrere Kinder aus voriger Ehe hat, in der persönlichen oder wirthschaftlichen Lage, daß sie der Unterstützung eines Ehegehülfen bedarf, ohne daß die Begründung einer neuen Familie durch eine anderweite Heirath in ihre Verhältnisse paßt oder in ihren Wünschen liegen kann, so sucht sie sich, ohne nähere Rücksicht auf eine Vermögensgleichheit, eine, im verhältnißmäsigen Alter stehende Person zum Ehegenossen aus, nimmt diese in ihr Hauswesen, in ihre Gemeinschaft mit auf, giebt ihr aber nicht gleiche Rechte auf das Vermögen, sondern nur das Recht auf eine Unterstützung aus dem gemeinen Vermögen und meistens noch den Rückempfang ihres Eingebrachten oder eines diesem gleichkommenden Theiles an der Ge-

sammtvermögensmasse, im früheren Todesfalle des andern Ehegatten.

Die charakteristischen Merkmale einer solchen Heirath auf den Auszug sind:

1) Es ist ein matrimonium senum, im eigentlichen Sinne, dessen einziger Zweck in der Regel mutuum adiutorium, allenfalls auch honesta libidinis extinctio, aber keineswegs sobolis humanae propagatio ist.

2) Die zwischen dem heirathen wollenden Vater oder der heirathenden Mutter und ihren Kindern bestehende gemeinschaftliche Vermögensmasse bleibt zwar ungetheilt und das allenfalsige Einbringen des neuen Ehegatten wird in diese Masse geworfen, auch in stehender Ehe der Gebrauch und die Benutzung der Masse gemeinschaftlich, aber der neue Ehegatte wird nicht Eigenthümer an dieser Masse, bleibt nach dem Ableben des Anderen nicht im Besitz und Fortgenuß des Vermögens, sondern dieses geht alsbald auf die Erben oder Miteigenthümer über, und er erhält entweder blos sein eingeworfenes Vermögen oder eine, solchem angemessene Summe zurück, oder eine bestimmte Lebsucht für den Rest seiner Tage.

3) Eben darum, weil der angeheirathete Gatte nicht Miteigenthümer an dem gemeinschaftl. Vermögen des, in diese Ehe tretenden Vaters oder Mutter wird, und weil bei dieser Ehe voraus keine sobolis precreatio bezweckt oder gedacht wird, ist auch bei einer solchen Ehe von einer Einkindschaft nicht die Rede, und wenn selbst hie und da in solchen Ehebereedungen, was mir schon vorgekommen ist, gesagt wird, daß der angeheirathete Ehegatte, als rechter Vater oder rechte Mutter eingesetzt werde, so kann doch dieser Ausdruck, nach der Natur des ganzen Geschäftes und dem Inhalt der übrigen Stipulationen, in

der Regel, nur auf das persönliche und Respectsverhältniß, nicht auf eine Einkindschaft, in Ansehung der Vermögens- und Erbverhältnisse, gedeutet werden.

So wie der angeheirathete Ehegatte kein Miteigenthumsrecht an dem, zwischen seinem Gatten und dessen Kindern erster Ehe gemeinschaftl. bleibenden Vermögen überkommt, so überkommen auch diese Kinder keinerlei Recht an das Vermögen des angeheiratheten Ehegatten, sondern nur die Pflicht, den, während der stehenden Ehe, in die Masse, der gemeinschaftlichen Nutzung wegen, eingeworfenen Theil dieses Vermögens, oder ein bestimmtes Surrogat dafür, nach Beschaffenheit der Eheverträge, alsdann herauszugeben, wann die Ehe und die Nutzungsgemeinschaft aufhört, und die zwischen dem Vater oder der Mutter und den Kindern voriger Ehe gemeinschaftlich verbliebene Vermögensmasse nun diesen Kindern ausschließlich zufällt.

§. 19.

Bei Männern — bei Wittwern — kommt dieser Fall häufiger vor, als bei Weibern, was auch wohl schon in der Natur liegt, und gewöhnlich wird schon früher, bei Versorgung von Kindern, bei Gutsabtretungen oder derlei Gelegenheiten, die Vorsehung getroffen, daß ein solcher, im reiferen Alter Wittwer gewordene Vater, der bereits erwachsene Kinder hat, sich vertragsmäßig anheischig macht, in einem anderweiten Heirathsfall keine Person zu nehmen, welche jünger sey, als er a). Eine solche angeheirathete Person ist sodann im Grunde nichts als die erste Magd im Hause, die mit dem Hausherrn das Bett theilt,

---

a) Wie an sich klar ist, haben derartige Stipulationen nur die Vermögensverhältnisse und Ansprüche im Auge, und hören auf, verbindlich zu seyn, wo in dieser Hinsicht keine Gefährde mehr denkbar ist.

ihm ihr meist geringeres Vermögen anvertraut, und dafür und für die persönlichen Dienste, welche sie ihm leistet, während seiner Lebzeit volle Verpflegung erhält, nach dessen Ableben aber ein im Voraus bestimmtes Quantum oder eine lebenslängliche Unterstützung zu beziehen hat.

So war es auch ganz der Fall bei dem verstorbenen Gerichtsschultheißen B. Er machte sich bei Abtretung seines Wirthshauses an seinen Sohn schon im Jahre 1796 anheischig, auf den Fall er Wittwer werden sollte, nur eine mit ihm in gleichem Alter stehende Person zu ehelichen, und ihr mehr nicht als den übereingekommenen Auszug zu versprechen.

vid. §. 2. des Grav. Libells, dessen factischen Inhalt ANTen gegen sich gelten lassen müssen.

B. sen., schon im Jahre 1796 ein Fünfziger oder nahe daran, versprach also damahlen schon, im Fall einer anderweiten Verheirathung, nur eine Frau seines Alters zu heirathen und dieser nur einen Auszug zuzusichern. Er versprach damahlen schon, in casum casus nur eine Heirath auf den Auszug einzugehen.

Und dieses Versprechen hat er erfüllt, als er 1809, selbst tief in den 60ger Jahren, wo nicht 70 Jahre alt, eine Person ehelichte, welche, nach dem in actis liegenden Schem. geneal. im 59. Jahre stund, und dieser, auf sein früheres Absterben, einen Auszug und die Rückerstattung ihres Eingebrachten, oder ein bestimmtes Surrogat dafür, zusicherte.

§. 20.

β) und nicht nach seinem wörtlichen oder logischen Inhalt.

Schon aus der Natur des unterliegenden Ehevertrags geht es mithin hervor, daß ANTen, die

Ger. Sch. B.schen Kinder, keinerlei Erbrecht in das Vermögen ihrer angeheiratheten Mutter erlangt haben, oder nach der Intention der Paciscenten haben erlangen sollen.

Aber noch bestimmter spricht dies Wort und Sinn der vorliegenden Ehepacten selbst aus!

2c.

II. Auszug aus dem

späteren Erkenntniß der Justizkanzlei vom 3. Febr. 1813. in App. Sachen der Wittwe des P. Arras von Oberkeinsbach gegen ihre Stiefkinder J. und C. A. daselbst und E. M. A., verehelichte H. zu K. B., ein von ersterer eingenommenes Kapital von 100 fl. samt Zinsen und deren Auszug betr.

2c.

2) Weil es sich hier von einer sogenannten Heirath auf den Auszug handelt, deren wesentliche Eigenschaft darin besteht: daß die fortgesetzte Gütergemeinschaft zwischen dem verwittweten Vater oder Mutter und seinen Kindern erster Ehe, auch während der 2ten Ehe bestehen bleibt, der angeheirathete Ehegatte aber selbst alsdann nicht, wie bei der Einkindschaft, in diese Gütergemeinschaft mit aufgenommen wird, wenn er Vermögen einbringt, sondern nur, nach Maasgabe der Ehepacten, ein Recht auf den Rückempfang dieses eingebrachten Vermögens, oder eines aequivalents, oder eines Auszuges und lebenslänglicher Unterstützung aus diesem, zwischen dem zur 2ten Ehe geschrittenen Ehegatten und seinen Kindern 1ster Ehe gemeinschaftlich bleibenden Vermögen, auf den Fall der Trennung der Ehe, erhält, als woraus von selbst folgt, daß

a) die Vorkinder bei einem derartigen Ehevertrag, rücksichtlich der gegenseitigen Vermögensverhältnisse,

als Mitintereſſenten und Paciſcenten erſcheinen, mithin, und wann ſie die, auf den Fall des erfolgenden früheren Abſterbens ihres rechten Vaters oder ihrer rechten Mutter, zugeſicherten Leiſtungen aus der gemeinſchaftlich geweſenen und ihnen nun allein zugefallenen Vermögensmaſſe präſtiren ſollen, auch berechtigt ſind, den Ausweiß über die Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten zu fordern, welche der angeheirathete Stiefvater oder die Stiefmutter, rückſichtlich der Vermögensverhältniſſe, insbeſondere des verſprochenen Einbringens, in den Ehepacten übernommen hat. —

b) Daß daher und ſolange der Beweiß der wirklichen Lieferung des verſprochenen Einbringens nicht geführt iſt, ein, von dem angeheiratheten Ehegatten herrührendes Activ-Capital, im Zweifel immer als zum verſprochenen Einbringen deſſelben, mithin zur Erbmaſſe gehörig, beſonders alsdann angeſehen werden kann, und muß, wenn der verſtorbene Ehegatte dieſes Capital, als zu dem verſprochenen Einbringen gehörig, angeſehen und behandelt hat. —

c) Daß der angeheurathete Ehegatte, weil er nicht in die fortgeſetzte allgemeine Gütergemeinſchaft mit aufgenommen wird, nicht nur kein Miteigenthumsrecht an die, zwiſchen dem Ehegenoſſen und ſeinen Kindern gemeinſchaftlich verbleibende Vermögensmaſſe erhält, ſondern auch das Eigenthumsrecht an dasjenige Vermögen verliehrt, welches er in dieſe Maſſe einwirft und dagegen gewiſſe Leiſtung auf den Todesfall ſeines Ehegenoſſen zugeſichert erhält und daher, was er an ſolchem zur Maſſe gehörigen Vermögen, ohne Conſens des Ehegenoſſen, eingenommen hat, ſolange zu reſtituiren verbunden iſt, als er nicht eine Verwendung des Eingenommenen zum Beſten der Maſſe darthun kann; als wobei ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß eine ſolche Rückerſtattungsverbindlichkeit in der Regel nicht über den Betrag des Empfangs ſelbſt und der allenfallſigen Verzugs-

zinsen von Zeit dieses Empfangs bis zur Wiedererstattung erstrecken kann. —

3) Weil, was die 4te Beschwerde betrifft, die Appellaten die geschehene Auslieferung des versprochenen Einbringens ihrer Stiefmutter, in der amtlichen Verhandlung, eigentlich nicht bezweifelt, oder der deßfallsigen Behauptung der Appellantin widersprochen, sondern nur behauptet haben, daß das zur Sprache gekommene Capital von 100 fl. mit zu diesem eingebrachten Vermögen gehöre, mithin schon an und für sich und um so weniger berechtigt waren, die Erfüllung der, wegen des Auszugs übernommenen Verbindlichkeit von Entscheidung dieses Rechtsstreites über die Schuldigkeit oder Nichtschuldigkeit der Rückerstattung dieses Capitals abhängig zu machen, als eine, bei einer solchen Heirath bedungene Leibzucht nicht gerade, wenigstens nicht allein wegen des Einbringens, sondern wegen der während der Ehe zum Besten des Vermögens geschehenen Mithülfe in der Wirthschaft verwilliget wird; — Aus diesen Gründen ꝛc.

Zweites Kapitel.

Von Allmenden, Huben und sonstigen Bauern-Gütern.

Nähere Inhaltsanzeige.

Einleitung.

Erster Titel. Von Allmenden oder Gemeinde-Gütern. §. 1—5.

§. 1. Begriff und Natur der Allmenden.
§. 2. Verwaltung und Verwendung derselben.
§. 3. Theilnahme am Allmenden-Genuß.
§. 4. Recht Theilung der Allmenden zu fordern.
§. 5. Verlust des Allmenden-Genusses.

Zweiter Titel. Von Hub-Gütern. §. 6 — 14.

§. 6. Begriff und Natur der Hubgüter im Allgemeinen.
§. 7. Rechte der Hübner an ihren Gütern. Volles Eigenthum.
§. 8. Leistungen der Hübner von ihren Gütern.
§. 9. Zinsen. Allgemeine Natur derselben.
§. 10. Leistungsart.
§. 11. Verunterpfändung der Grundzinsen auf einzelne Güterstücke.
§. 12. Zehnten. Allgemeine Natur desselben.
§. 13. Waldmarkzehnten.
§. 14. Erwerb und Verlust des Zehntrechtes.

Dritter Titel. Von Erbbestands- und Zinsgütern. §. 15. 16.

§. 15. Natur und Eigenthümlichkeit derselben.
§. 16. Canon. Laudemium.

Vierter Titel. Von den Verträgen über Veräußerungen liegender Güter überhaupt. §. 17. 18.

§. 17. Form und Gültigkeit derselben, a) in Rücksicht auf den Staat.

§. 18. b) in Rücksicht auf die Vertragschliessenden selbst.

Fünfter Titel. Von den Gutsübergaben der Aeltern an Kinder. §. 19 — 31.

§. 19. Von der Gutsübergabe der Aeltern an Kinder im Allgemeinen.

§. 20. Gerichtliche Vermittelung und Aufnahme der Uebergabsverträge.

§. 21. Wahlrecht der Aeltern unter ihren Kindern.

§. 22. Kindlicher Gutsanschlag.

§. 23. Zahlungsweise des Kaufschillings.

§. 24—27. Rücksicht auf frühere Schulden.

§. 28. Rücksicht auf künftige Schulden.

§. 29. Rücksicht auf Lebsucht der Aeltern.
a) Vorbehalt und rechtliche Natur der Gemeinschaft.

§. 30. b) Vorbehalt und rechtliche Natur des Leibgedings.

§. 31. Rücksicht auf Versorgung der übrigen Kinder und Geschwister.

Einleitung.

Der privatrechtliche Zustand der Bauern in Teutschland hat im Laufe der Zeit, besonders seit dem dreizehnten Jahrhundert, sehr wesentliche Veränderungen erfahren.

Die Kreutzzüge, der Bauernkrieg, das Aufblühen der Städte, veränderte politische und staatswirthschaftliche Ansichten der gesetzgebenden Macht, und endlich die durch zunehmende Aufklärung begünstigte Regsamkeit der Landbebauer, gaben den bäuerlichen Verhältnissen eine so wesentlich veränderte Gestalt, daß bei Beurtheilung der heutigen Rechte der Bauern in Ansehung ihrer Güter, nicht mehr auf die frühere Verfassung, sondern allein auf das Herkommen und den dermaligen Besitzstand Rücksicht genommen werden kann.

Nicht an allen Orten haben jedoch die angeführten Ursachen gleichzeitig und in gleichem Grade ihre Würksamkeit geäußert, daher die ungleichförmige Ausbildung der bäuerlichen Rechte in den verschiedenen Gegenden Teutschlands.

Jedes einzelne Land, jedes einzelne Amt hat seine eignen Gesetze, sein eignes Herkommen; in keinem Theile des Privatrechts ist daher die Aufstellung und Anwendung allgemeiner Theorien unzulässiger, als

in der Lehre von den Rechten der teutschen Bauerngüter und ihrer Besitzer.

Runde Grundſ. des d. P. R. §. 485. 486.

Am allerwenigſten laſſen ſich ſolche auf die hierländiſchen Bauerngüter zur Anwendung bringen.

Das Landrecht und Herkommen der Grafſchaft Erbach und Herrſchaft Breuberg weicht, wie in verſchiedenen andern Rechtsmaterien, ſo auch in Anſehung der Rechtsverhältniſſe der Bauern von allen andern, ſelbſt in den übrigen Theilen des Grosherzogthums Heſſen geltenden Statuten und Landesordnungen ſo weſentlich ab, daß es nöthig geſchienen hat, dieſer Lehre eine eigne Abhandlung zu widmen, und die Rechte und Verbindlichkeiten der Bauern rückſichtlich ihrer Güter wenigſtens in allgemeinen Umriſſen darzuſtellen, zumal da dieſe bäuerlichen Gutsverhältniſſe im Odenwalde nicht nur durch ihren alten, urſprünglich teutſchen Karakter im Allgemeinen von Intereſſe ſind, ſondern auch die mehrfachen, erſt in neuerer Zeit aufgeworfenen Zweifel über die rechtliche Natur der verſchiedenen Güter, eine Feſtſtellung der Begriffe und ihrer Folgen nöthig machen. Denn was

I. die Gemeinds- oder Allmendgüter anbelangt, ſo iſt wohl noch zu keiner Zeit über deren rechtliche Eigenſchaften im Odenwalde, namentlich in der Grafſchaft Erbach, mehr geſtritten worden, und noch nie hat dieſer Streit die verſchiedenen Claſſen der Ortseinwohner mehr in Bewegung geſetzt, als in unſern Tagen, nachdem die Staatsgeſetzgebung des Grosherzogthums Heſſen den früher beſtandenen Unterſchied zwiſchen Gemeindsleuten und Beiſaßen auch in Anſehung der nutzbaren Rechte aufgehoben, und letzteren gleiches Recht auf Theilnahme am Allmendengenuß zugeſichert hat.

Von ihrer rechtlichen Natur, und den den einzelnen Gemeindegliedern daran zustehenden Berechtigungen wird daher im ersten Titel das nöthigste gesagt werden.

Was sodann

II. das Privateigenthum betrifft; so interessirt hier vorzüglich die aus den frühesten Zeiten herrührende, ursprünglich teutsche und noch jetzt in mannigfacher Hinsicht eigenthümliche Hubengutsverfassung. Sie besteht, wenn gleich eine wesentliche Eigenschaft der Hubgüter, ihre Untheilbarkeit, gesetzlich aufgehoben ist, in ihren Wirkungen theilweise noch immer fort, theils wegen der Anhänglichkeit der Einwohner hiesiger Gegend an das Alte, Hergebrachte, theils weil die Unfruchtbarkeit des Bodens in manchen Gegenden eine Theilung der Hubgüter in mehrere kleine Portionen nicht zuläßt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Hubengutsbesitzer handelt der zweite Titel.

III. Ausnahmsweise findet man auch hie und da in der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg einzelne Erbbestands- und sogenannte Zinsgüter; sie sind aber so selten, und ihre rechtlichen Eigenschaften meist so genau durch Verträge bestimmt, daß es genügt, ihrer im dritten Titel kürzlich nur zu erwähnen.

IV. Endlich interessiren noch insbesondere die Verträge über Veräusserung liegender Güter, namentlich die Gutsübergaben der Aeltern an Kinder. Da die früheren ständigen Unterbeamten (Schultheißen), denen die Vermittlung solcher Geschäfte übertragen war, in Folge der neuen Gemeindeordnung ausser Thätigkeit gekommen, und die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Burgermeister übergegangen

fand, bei denen, wegen der Wandelbarkeit ihrer Stellen, die hierzu nöthige Vorkenntniß und Vorbildung nicht wohl erwartet werden kann, so hat man igeglaubt, diesem Gegenstande im vierten und fünften Titel eine besondere Aufmerksamkeit schenken zu müssen.

Erster Titel.

Von Allmenden oder Gemeindegütern.

---

§. 1.

Begriff und Natur der Allmenden.

Die Allmenden, Allmandgüter, Allmuthen in der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg sind solche Güter, deren Eigenthum der ganzen Gemeinde, als Einheit betrachtet, und deren Genuß allen Gemeindegliedern zusteht. a)

---

a) Die Allmenden sind Ueberbleibsel der alten Feldmarken, welche bei Einführung des Privateigenthums zur gemeinsamen Benutzung ungetheilt geblieben sind. Ihre rechtliche Natur ist, wenigstens nach den jetzt bestehenden Gesetzen, ganz nach den aus dem römischen Rechte bekannten Grundsätzen über res universitatis zu beurtheilen; das einzelne Gemeindeglied hat mithin, nach dem auf eine dauernde Vereinbarung gerichteten Zweck einer Gemeinheit, in Ansehung ihrer Substanz, pro rata gar keine Rechte, sondern nur die Gemeinde, als mystische Person, ist das be-

rechtigte Subject. Wenn daher ein Dritter, oder — was hier ganz gleichviel ist — eins oder das andere Gemeindeglied ein Recht daran in Anspruch nimmt, so kann nur die ganze Gemeinde, als ein von den einzelnen Mitgliedern abgesondertes Rechtssubject, nicht aber der einzelne Bürger klagen oder belangt werden. — Sind Rechte der Gemeinheit gegen die Mehrzahl ihrer Glieder, oder gar gegen diejenigen zu vertheidigen, die als die verfassungsmäßigen Organe des Gemeindewillens, die Gemeinde eigentlich zu vertreten hätten, dann tritt der Fall ein, wo der Staat, vermöge seines Oberaufsichtsrechts, die Vertretung selbst übernimmt, und durch einen zu bestellenden Anwalt (Syndicus) die Gerechtsame der Gemeinde wahren läßt.

Uebel verstandene Begriffe von Hubrecht, Ansichten der jeweiligen Landesherren über Bevölkerungspolizey, das frühere, blos auf das Hubengutsverhältniß gegründete Abgabensystem, mitunter auch wohl die Abhängigkeit der ärmeren Ortseinwohner von den größeren Gutsbesitzern, haben im Laufe der Zeit mancherlei Anomalien und Vorrechte der Hübner in Ansehung des Allmendengenusses, und eben damit auch bei manchen die irrige Vorstellung erzeugt, daß die Allmenden, in vielen Ortschaften des Odenwaldes, Zubehörungen der Hubengüter, oder ungetheiltes Privateigenthum einzelner Bauernfamilien seyen. Allein abgesehen davon, daß eine solche Annahme schon dem Begriff einer Allmende widerstreitet, so stellt sich solche auch darum als unrichtig dar, weil in allen Lagerbüchern der älteren und neueren Zeit, die Allmenden den Gemeinden und nicht den Hubengutsbesitzern zugeschrieben und von jeher als Eigenthum der Gemeinde betrachtet und behandelt, und darum auch stets von den Repräsentanten der Gemeinde, als solchen, verwaltet worden sind.

Die irrige Behauptung mancher Hubengutsbesitzer hiesiger Gegend, daß sie als solche bisher nicht nur im ausschließlichen Genuß der Allmenden sich befunden, sondern auch wahre Dispositionsrechte ausgeübt hätten, gründet sich vorzüglich darauf, daß in manchen Kauf- und Uebergabscontracten der Ausdruck vorkommt: N. verkauft und übergiebt dem X. sein Gut mit dem gemeinen Recht u. s. w. Daraus soll nun gefolgert werden, daß die Allmenden, wie die Huben selbst, dem freien Verkehr der Einzelnen unterworfen seyen und das einzelne Gemeindeglied, oder der einzelne Hübner, das Miteigenthum daran durch Kauf erworben habe. Allein unverkennbar sollte damit mehr nicht gesagt werden, als: N. tritt mit der Uebergabe seines Guts aus seinem bisherigen Verhältniß zur Gemeinde, begiebt sich somit der einem Gemeindeglied zustehenden Vortheile; wogegen X. durch den Gütererwerb zum Erwerb des Bürgerrechts und zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen befähigt wird. Da dem in den Guterbesitz eintretenden Nachfolger die Aufnahme in die Gemeinde niemals verweigert wurde, und wohl nicht verweigert werden konnte; so läßt es sich leicht erklären, wie der gemeine Mann den Unterschied zwischen Hubengutsbesitzer und Gemeindsmann aus dem Auge verlieren, und den Uebergang des Allmendengenusses auf den Gutskäufer als etwas, sich von selbst verstehendes ansehen konnte.

---

§. 2.

Verwaltung derselben.

Die Verwaltung dieses gemeinheitlichen Vermögens steht, nach jetziger Verfassung, unter der

Oberaufsicht des Staats, dem von der Gemeinde gewählten Ortsvorstande zu. a)

---

a) Großh. Hess. Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821. Art. 55—75.

Auch in voriger Verfassung waren die Gemeinden in der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg in Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens durch die Oberaufsicht der Landesherrschaft beschränkt.

Haingerichtsordnung. Anm. b. Vorschrift, wie es mit jeder Gemeinde Vorrath, so sie aus Früchten, Holz oder anderen lößen, gehalten werden soll (Seite 124).

Doch hatte die oberaufsehende Gewalt ihre Würksamkeit in der Regel nur dann geäußert, wenn über die Verwaltung und Verwendung des gemeinheitlichen Vermögens Klagen entstunden. Die Rechnungsablage geschah beim Haingerichte vor versammelter Gemeinde, einfach, ohne ängstliche oder kostspielige Rechnungsformen, und ergab sich kein Anstand, so wurde die Rechnung sammt den Urkunden häufig verbrannt, oder, was noch gewöhnlicher war, von dem Tisch gewischt, auf den sie mit Kreide geschrieben war.

---

§. 3.

Theilnahme am Allmendengenuß.

Der Allmendengenuß steht allen Gemeindegliedern, mithin nach jetziger Verfassung, wonach aller Unterschied zwischen vollen Ortsbürgern und Beisaßen, sowohl in Ansehung der politischen, als auch der nutzbaren Rechte wegfällt, auch den vormaligen Beisaßen, auf gleiche Weise zu. a)

Doch bleibt den zur Zeit der Bekanntmachung der Gemeindeordnung vorhandenen Gemeindegliedern der bisherige Antheil an der Benutzung oder dem Ertrage der Gemeindegüter lebenslänglich und die bisherigen Beisaßen und sonstigen neu aufgenommenen Ortsbürger rücken bis zur völligen Gleichstellung aller Gemeindeglieder nur in die, durch den Abgang älterer Ortsbürger eröffneten Allmendlooße ein. b)

---

a) Als Folge der durch den 30jährigen Krieg bewürkten Entvölkerung gab es in den meisten Ortschaften der Grafschaft Erbach lange Zeit keine anderen Einwohner als Hubenbauern; denn bei der Leichtigkeit, womit man zum Besitz eines großen Bauernguts kommen konnte, dachte wohl niemand daran, sich als Taglöhner oder Handwerker niederzulassen. Von der Mitte des vorigen Jahrhunderts aber, wo die Bevölkerung wieder allmählig gestiegen und alle Hubengüter bereits wieder besetzt waren, findet man außer den Hubenbauern auch andere Leute in den Ortschaften. Es siedelten sich Dorfhandwerker an; die Hübner nahmen verheurathete Knechte auf ihre Güter, d. h. sie gaben unbegüterten Leuten lebenslänglich Unterkunft und Gütergenuß gegen bestimmte Dienste; oft baute ein Vater einem seiner jüngeren Kinder ein Häuschen auf seiner Hube und trat ihm einige Güterstücke eigenthümlich ab; endlich kam es öfter vor, daß die Gemeinde einem unbegüterten Manne ein Stück von ihrem Eigenthum mit der Erlaubniß, sich ein Haus darauf zu bauen, in Erbbestand gab. — So entstanden die verschiedenen Arten von Beisaßen, welche heut zu Tage in manchen Ortschaften die Mehrzahl der Einwohner ausmachen.

Da, wo die Hubenguts-Verfassung in ihrer Reinheit sich noch erhalten hat, waren bis in die neuesten Zeiten die Hubenguts-Besitzer zufällig die alleinigen Activ-Bürger (Centmänner) und als solche auch die alleinigen Nutznießer des gemeinheitlichen Vermögens. Die übrigen Ortseinwohner, sowohl die jüngeren Nachkömmlinge der Hubenbauern, welche nur abgerissene Theile der Hubgüter besaßen, als auch die sonstigen Taglöhner und Dorfhandwerker, nahmen, als bloße Beisaßen, in der Regel, an den Vortheilen der Gemeinheit gar keinen Antheil; dagegen waren sie aber auch, außer einer geringen, nunmehr aufgehobenen Abgabe (Beisaßengeld), welche sie zur Hälfte an die Herrschaft, zur Hälfte in die Gemeindskasse entrichten, und einigen geringen Handfrohnden, welche sie der Herrschaft leisten mußten, von allen gemeinheitlichen und sonstigen öffentlichen Lasten befreit.

Daraus, daß die Hübner früher in der Regel die alleinigen Ortsbürger, und in dieser letzteren Eigenschaft auch die alleinigen Nutznießer des gemeinheitlichen Vermögens waren, folgt nun aber noch keineswegs, daß das Eigenthum der Gemeinde in das Eigenthum der einzelnen Gemeindeglieder übergegangen sey, wie mitunter schon behauptet worden ist.

Uebrigens hat sich dieses Verhältniß auch nicht durchgängig erhalten. Die verschiedenen Ansichten der jeweiligen Landesherren über Bevölkerungspolizey brachten auch in den einzelnen Landestheilen große Verschiedenheiten rücksichtlich des Bürgerrechts und des Allmendengenusses hervor. Während die Landesherren der Herrschaft Breuberg, wo ohnehin schon früher die Hubenguts-Verfassung größtentheils aufgelößt war, keinem, der nur ein eignes Haus besaß und sich rechtlich zu nähren im Stande war, die Aufnahme in die

Gemeinde verweigerten, pflegten die Herren der Häußer Erbach = Erbach und Erbach = Fürstenau nur solchen Leuten das volle Ortsbürgerrecht zu ertheilen, welche vermöge ihres Güterbesitzes zu Erfüllung der mit der Eigenschaft eines Mitglieds der Dorfgemeinde verknüpften Verbindlichkeiten besonders tüchtig waren. Doch fehlt es auch in der Grafschaft Erbach nicht an Beispielen, daß unbegüterte Leute, besonders Wirthe, mit vollem Recht auf Theilnahme am Allmendengenuß, in die Gemeinde aufgenommen wurden.

Nach dem Herkommen mancher Gemeinden der Grafschaft Erbach richtete sich bisher der Antheil der einzelnen Gemeindeglieder an den Gemeindenutzungen nach der Größe ihres Besitzthums, so daß der Besitzer einer halben Hube auch nur einen halben Loostheil erhielt u. s. w. Da alle Gemeinds= Kriegs= und andere Lasten von den Hubenguts= besitzern nach Verhältniß der Größe ihres Besitzthums getragen wurden, so mochte man es wohl auch für billig finden, ihnen eine verhältnißmäßige Benutzung an den, zu Bestreitung solcher Lasten vorzüglich bestimmten Allmenden einzuräumen. Allein ein solches Herkommen kann, so wenig als der Umstand, daß die Hübner zufällig lange Zeit den Genuß des gemeinheitlichen Vermögens allein gehabt haben, die Natur der Allmenden ändern und sie in das Privateigenthum einzelner Familien verwandeln.

b) Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821. Denjenigen wirklichen Gemeindegliedern, welche sich zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes in dem ausschließlichen Genuß der Allmenden befunden haben, konnte von ihren bisherigen Berechtigungen nichts entzogen werden. Wenn dagegen nach der bisherigen Verfassung einzelner Gemeinden die Zahl der Gemeindeglieder sich nach

der Zahl der Hubengüter bestimmt hat, und nur die Besitzer solcher Hubgüter als die einzigen Gemeindeglieder, den Genuß aller Vortheile der Gemeinschaft gehabt haben, so läßt sich darum noch nicht behaupten, daß nun auch die Erben und Gutsnachfolger auf gleiche Berechtigung Anspruch machen könnten. Das Ortsbürgerrecht ist, so wie das damit verbundene Recht auf den Allmendengenuß, ein rein persönliches, kein vererbbares Recht, die Erben und Gutsnachfolger solcher ausschließlich berechtigten Gutsbesitzer können daher nur die Genußtheile ansprechen, die jedem neu aufgenommenen Ortsbürger nach dem Gesetze gebühren und niemand wird darin eine Verletzung wohlerworbener Rechte erblicken, wenn die Staatsgesetzgebung in der Art, wie es im Großherzogthum Hessen geschehen ist, die Gleichheit aller Ortseinwohner, auch in Ansehung des Allmenden-Genusses herstellt. Ja, wenn nach der früheren Verfassung, wo alle gemeinheitliche und sonstige Lasten allein von den Hubengutsbesitzern getragen wurden, und der Unbegüterte weiter nichts als sein geringes Beisaßengeld zu bezahlen hatte, wenn unter diesen Verhältnissen man es für recht und billig hielt, den Hübnern den alleinigen Genuß des Gemeindevermögens zu überlassen, so würde dagegen jetzt, unter gänzlich veränderten Umständen, und nachdem auch der bisherige Beisaße zu den öffentlichen Lasten beigezogen wird, es eben so unrechtlich und unbillig erscheinen, wenn man die bisherige Ungleichheit rücksichtlich der Theilnahme an den Vortheilen wollte ferner bestehen lassen.

Daß übrigens diejenigen Ortseinwohner, welche von den größeren Gutsbesitzern gegen gewisse Dienste blos lebenslängliche Unterkunft und Gütergenuß erhalten, vermöge ihres Abhängigkeitsverhältnisses zu ihren Brodherren, keine selbstständ-

dige Ortsbürger seyn, und eben darum auch nicht zum Mitgenuß des gemeinheitlichen Vermögens gelangen können, versteht sich von selbst.

---

§. 4.

Recht Theilung der Allmenden zu fordern.

Eine Theilung der Allmenden und deren Verwandlung in Privateigenthum kann durch Stimmenmehrheit der Gemeindeglieder beschlossen werden. Doch sind von dieser Theilung die Gemeindswaldungen ausgenommen.

---

a) Ueber die weiteren Bedingungen zur Vertheilung der Gemeindegüter s. Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821. Art. 95—98.

---

§. 5.

Verlust des Allmendengenusses.

Das Recht auf den Mitgenuß der Allmenden erlischt, 1) durch den Tod a) und 2) durch den Austritt aus dem Gemeindsverbande. Letzterer findet namentlich auch dann statt, wenn ein Bauer sein Bauerngut einem seiner Kinder übergiebt und sich aufs Leibgeding setzt; doch erhalten, nach dem Herkommen, in vielen Ortschaften die Leibgedingsleute einen bestimmten Theil, gewöhnlich die Hälfte, des einen activen Gemeindeglied zukommenden Allmendlooses.

---

a) Nach den Grundsätzen der hier zu Lande geltenden allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft, können auch die Wittwen verstorbener Gemeindsmänner, so lange sie, wie dieß häufig geschieht, das Gewerbe auf eigenen Namen forttreiben, und nicht nur im engen Kreiße der Familie, sondern auch im Verhältniß zur Gemeinde, so zu sagen, den Mann machen, auf den Mitgenuß der Allmenden Anspruch machen.

Zweiter Titel.

Von Hubgütern.

---

§. 6.

Begriff und Natur der Hubgüter im Allgemeinen.

Das Wort Hub oder Hueb ist teutschen Ursprungs und bezeichnet hier zu Lande, im Gegensatz von Allmenden, oder dem ungetheilten Eigenthum der Gemeinden, so wie der Erbbestandshöfe und Taglöhnerwerke, das dem einzelnen Landmanne eigenthümlich zustehende, geschlossene, und in solcher Abgeschlossenheit aus uralten Zeiten herrührende größere Besitzthum an Haus, Hofraithe, Aeckern, Wiesen und Waldungen a).

---

a) Noch heutzutage sind die meisten Dorfgemarkungen im Odenwalde in eine bestimmte Anzahl, meistens gleich großer Huben eingetheilt, deren

jede mit den dazu gehörigen Gebäulichkeiten ein abgeschlossenes landwirthschaftliches Ganze bilder.

Diese Huben ziehen gewöhnlich in langen, durch Hecken, Steinrücken oder Erdwälle begränzten Strichen, quer durch das Dorf, von einer Gränze der Dorfmark zur andern.

Zerstreut, wie ehedem die Hütten unserer Urväter, liegen noch jezt die einzelnen Wohnungen der Hübner, in der Mitte des Guts; daher auch die ungewöhnliche Länge so vieler odenwäldischen Dörfer.

---

§. 7.

Rechte der Hubner an ihren Gütern. Volles Eigenthum.

Der Hubner in der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg ist, wenn ihm gleich vermöge seines Güterbesitzes gewisse Leistungen obliegen a), voller Eigenthümer seiner Hube; er kann sie frei verkaufen, verpfänden, in kindlichen Anschlag geben b), in die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft einwerfen c), auch jezt nach Willkühr vertheilen d).

---

a) Aus der bloßen Abführung eines dauernden Zinses oder jährlicher Renten von einem Grundstücke, kann man noch nicht auf ein gutsherrliches Obereigenthumsrecht schließen.

Runde, Grundsätze des d. P. R. §. 505. 523.

Mittermaier, Grundsätze des d. P. R. §. 88.

b) Dieß beurkunden namentlich die bei den Aemtern geführten Contractenprotocolle über Veräus-

ferungen liegender Güter, welche bis zum Jahr 1574 und noch weiter hinaufreichen, so wie alle Kaufbriefe und Uebergabscontracte älterer und neuerer Zeit. Nirgends findet sich darin eine Spur von einem getheilten Eigenthume oder dem Vorbehalte eines gutsherrlichen Obereigenthumsrechtes; wohl aber geht daraus hervor, daß jederzeit dem Käufer, außer den Nutzungsrechten, auch die vollen Dispositionsrechte, mithin alle Bestandtheile des vollen freien Eigenthums zugesichert und übertragen worden sind. Die Schlußformel aller Kaufbriefe lautet im Wesentlichen so: „Hiermit setzt Verkäufer den Käufer in den rechtlichen Besitz der verkauften Liegenschaften (Haus, Güterstücke ꝛc.) um damit als mit seinem Eigenthum zu schalten u. s. w."

Man sehe auch die Wehrschaftsformel im Tit. 9. der U. G. O.

Die in der Landesordnung Tit. 11. der U. G. O. u. f. rücksichtlich der Untheilbarkeit und Veräußerung der Hubgüter enthaltenen Beschränkungen gründen sich nicht auf ein gutsherrliches Obereigenthumsrecht, sondern auf das Recht der Oberaufsicht; und wenn im Tit. 15. der Hübner bei Veräußerungen und Verpfändungen seines Guts an die Genehmigung der Herrschaft gebunden wird, so ist darunter, wie dieß die Vorschriften in Tit. 16. und 20. über das Verfahren bei Veräußerungen liegender Güter beweisen, kein gutsherrlicher, sondern ein richterlich obrigkeitlicher Consens zu verstehen; wie denn auch die Genehmigung und Bestätigung der Gutsverkäufe nie von den Cameralbehörden, sondern stets von den Justizbehörden ertheilt wird.

Selbst die während des 30jährigen Krieges der Herrschaft als herrnlos heimgefallenen Hub-

güter wurden blos mit Vorbehalt der darauf ruhenden lagerbuchsmäßigen Gülten, Zinsen und Dienste als erb- und eigenthümlich an einheimische und fremde Landleute abgegeben; wie der nachstehende Kaufbrief, unter vielen andern, gleichen und ähnlichen Inhaltes, beispielsweise zeigt:

„Kund und zu wissen sey hiermit: Demnach bei denen hiebevor gewesenen Kriegs und Sterbensleufften Barbara, weilandt Hans Hertels zu Langenbrombach nachgelassene Wittib, ohne hinderlassene Leibs- oder andere Erben, mit Todt abgangen, dannenhero dero ingehabte Guettere, sampt deme annoch darauf sich befindenten zerfallenen Wohnhauß vnndt ruinirten Nebenbewlein, biß anhero wüest, ödt vndt ohnbewohnt stehen vnnd liegen geblieben, vnndt sich dann heut dato zu endt gemelt, Hannß Helmstetter allda angegeben, vnndt vorgebracht, daß er in Willens seye, besagte Güettere, sampt dem Wohnhauß vnnd Nebenbaue zue erkauffen dardurch ahn sich zuebringen, vnndt der Hochwohlgebohrnen Vnßerer Gnedigen Herrschafft die darauf hafftende Zinß vnndt Gülten fürters hin jährlichen zue entrichten, darmit nuhr die Güettere nicht länger wüest vnndt ödt liegen bliben, auch die Geben vollendts ein vndt zusammenfallen möchten: Also ist darauf in Nahmen vnndt vonn weegen, ietzt Hochwohlbesagter Vnßerer Gnedigen Herrschafft vnndt Zwischen Ihme Hannß Helmstettere, nachfolgendter Verkauff vnndt Kauff getroffen, vnndt beschlossen worden. Nemblichen: In Nahmen vnndt vonn wegen Vnserer Gnedigen Herrschafft Vorermelt, würdt verkaufft vnndt hiemit zuekauffen geben, eines rechtmeßigen bestendigen Erbkauffs, wie solcher der beschriebenen Rechten, Vndt nach der wohllöblichen Graffschafft Erpach Brauch vndt Observanz am

allerkräfftigsten vndt beſtendigſten beſchehen ſoll, kann oder mag, Eingangs erwehnter Wittiben verlaßene Guettere, Wohnhauß vnndt Nebenbäwlein, ſampt aller deren Zuegehör vnndt Gerechtſamme vnndt hingegen darauf hafftendten Beſchwehrten, ahn Zinß, Gült vndt andren, obbeſagten Hannß Helmſtettere vndt ſeinen Erben, vmb vndt vor fünf Guldten jeden zue 30 Albes oder 60 Kreutzer gezehlt; worann er die helffte, alß dritthalb Gulden uff negſtkünfftigen Martini dieſes Jahrs, die ander Helfft aber uff Martini über ein Jahr, 1653 vollent bezahlen, vndt entrichten ſoll vnndt will.

Derowegen nuhn vndt uff ſolche Bedingung, mag Keuffer Hannß Helmſtetter vor ſich vndt ſeine Erben, die ihme verkauffte Güettere Wohnhauß vndt Nebenbaw Erb- vundt aigenthümblichen innhaben, nutzen, nießen vndt gebrauchen, ſo guth ſie können, vnndt vermögen, ohn uerhinndert menniglichs; worüber in nahmen vnndt von wegen, obhochwohlgedachter Vnnſerer Gnedigen Herrſchafft vor Gericht Wehrſchaft beſchehen; Jedoch aber dero dieſelbige biß zue Bezahlung des letzten Hellers am Kauffſchilling verhafft vndt verunterpfendet ſeyn vnndt bleiben ſollen. Ohn Geverde.

Hierbey ſeyndt geweßen, vonn Herrſchafft wegen, Johann Michael Haag, dero Keller zue Fürſtenaw, vff des Keufers Seiten aber, Hannß Hottenmacher zue Langenbrombach.

Deſſen Zue Vrkundt, ſeyndt dieſer Briefe Zween gleichlaudent einer Handtſchrifft verferdigt, vnndt mit Gräfflicher Erpachiſcher, Vormundlicher, Canzley zue Fürſtenaw gewöhnlich brauchendten, daran ufgedruckten Secret bekräfftigt, auch davon einer bey dem Ampt behalten, der ander

aber ihme Keufer, Nachrichtung wegen, zue Hannden geſtelt wordten.

So geſchehen vndt geben, Donnerſtags den dreyzehndten Tags Monats May, Anno Sechzehn Hundert, fünffzig vnndt Zwey gezehlt.

(L. S.)

e) Man ſehe die dem erſten Kapitel angehängten Ehe- und Kaufbriefe.

d) Die Hubgüter im Odenwalde konnten früherhin, ſelbſt bei Begebungen der Aeltern an Kinder, gar nicht, ſpäterhin und ſeit der Mitte des 16. Jahrhunderts höchſtens in Viertheile getheilt werden.

Landesordnung Tit. 12 und 17. §. 9. der u. G. O.

Dieſer Grundſatz der Untheilbarkeit, welcher urſprünglich wohl zunächſt nur die Erhaltung und Vermehrung des Familienwohlſtandes bezweckte, wurde ſpäterhin vorzüglich aus kameraliſtiſchen Rückſichten der Landesherrſchaft aufrecht erhalten und geſetzlich ausgeſprochen.

Landesordnung a. a. O.

Auf der Hubabtheilung beruhte das ganze frühere Abgabenſyſtem: denn in ihr war in früherer Verfaſſung für alle ſtändige und unſtändige Laſten ein feſter, und der einzige Maaßſtab gegeben. So wurden namentlich alle Kriegslaſten auf die Huben repartirt und noch bis zur Auflöſung der teutſchen Reichsverfaſſung hat ſich die Zahl der ſogenannten Kriegsfußmänner jederzeit nach der Zahl der Hubengüter gerichtet.

Wegen zunehmender Bevölkerung konnte jedoch dieser Grundsatz der Untheilbarkeit schon seit langer Zeit nicht mehr streng und nicht in allen Gegenden gleichartig durchgeführt werden. Schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts findet man, besonders in der Herrschaft Breuberg, viele getheilte Huben. Nur in den entlegneren, oder weniger fruchtbaren Gegenden der Grafschaft Erbach hat sich die Hubengutsverfassung bis in die neuesten Zeiten noch rein erhalten, während man in dem fruchtbaren und bevölkerten Mümlingthale schon seit langer Zeit von geschlossenen und zusammenhängenden Gütern wenig oder nichts mehr weiß.

Veränderte Steuerverhältnisse und der nachtheilige Einfluß der Untheilbarkeit der Güter auf Bevölkerung, Cultur und Gewerbsfleiß bestimmten endlich in neuerer Zeit die Staatsregierung, die Trennung aller derjenigen Güter, welche keine Lehen, Erbleihen und nicht blos auf Lebenszeit begeben sind, mithin auch die der Hubgüter im Odenwalde, gesetzlich zu erlauben.

Großh. Hess. Verordn. v. 5. Nov. 1809.

Großh. Hess. Verordn. v. 9. Febr. 1811.

Erläuternde Bestimmungen enthalten die Verordnungen vom 9. Juli und 18. Aug. 1813.

Die Vorschriften des zuerst angeführten Gesetzes beziehen sich auf die eigenthümlichen Gutsherrlichkeitsverhältnisse im Herzogthum Westphalen und die mit dem Besitze der dortigen Bauerngüter verbundene Leibeigenschaft. Da jedoch diese Colonats- und dinglichen Leibeigenschaftsverhältnisse in der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg niemals statt gefunden haben; so können auch nur die Vorschriften des Gesetzes vom

9. Febr. 1811, in Beziehung auf das Rechtsverhältniß zwischen Herrschaft und Bauern, hier zu Lande zur Anwendung kommen.

Mit dem Grundsatze der Untheilbarkeit der Güter hieng das sogenante Abtriebs- oder Näherrecht zusammen, vermöge dessen beim Verkauf liegender Güter gewisse, mit dem Verkäufer durch besondere Verhältnisse verbundene Personen (Verwandte, Mitbesitzer eines getheilten Guts u. s. w.) dem mit dem Verkäufer nicht gleichmäßig verbundenen neuen Erwerber die bereits erworbene Sache wieder entziehen und gegen Uebernahme der gesetzten Kaufbedingnisse selbst in den Kauf eintreten konnten. — Hier zu Lande waren vorzüglich zwei Gattungen dieses Abtriebsrechtes eingeführt, nämlich

1) Die Erbloßung,

Landesordnung Tit. 17, §. 1, 3, 4, 5 und 7.

2) Das Gespilterecht.

Landesordnung Tit. 11 und 17. §. 9, 10, 11.

Allein wie die Untheilbarkeit der Güter, so sind auch alle Arten von Retracten, Näher- und Abtriebsrechten, sie mögen sich auf Ortsgewohnheiten, Landesordnungen, Testamente oder Verträge gründen, im ganzen Umfange des Großherzogthums Hessen unbedingt für aufgehoben, ungültig und unklagbar erklärt worden.

Großh. Hess. Verordnung vom 15. Mai 1812, Nr. 69 der V. O. Samml.

---

§. 8.

Leistungen der Hübner von ihren Gütern.

Die Leistungen, welche dem Hübner vermöge seines Güterbesitzes obliegen, bestehen theils in Diensten (Frohnden), theils in Zinsen. Die Zinsen bestehen entweder in Geld (hier zu Lande schlechtweg Zins genannt) oder in Naturalzinsen. Letztere sind wieder von zweierlei Art, jenachdem sie ihrer Größe nach bestimmt sind (Gült, Pacht, Zinsfrüchte, Zinshaber, Zinshühner u. s. w.), oder in einem aliquoten Theile des rohen Ertrags bestehen (Zehnten).

---

a) Laudemien werden bei Veräußerungen der Hubgüter in der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg nirgends entrichtet.

In dem zur Herrschaft Breuberg gehörigen, vormals Freiherrl. von Prettlakschen Orte Rimhorn wird zwar, nach einem uralten Herkommen, bei jedem Uebergang liegender Güter auf einen andern Besitzer — es sei durch Kauf, Erbschaft oder kindlichen Anschlag — unter dem Namen „Zehnte Pfennig", der zehnte Theil des Kaufschillings oder Gutswerths an die Herrschaft abgegeben. Das Rimhorner Dorf-Statut vom Jahr 1599 erwähnt dieser Abgabe in folgenden Worten:

„welcher etwas zu Rümmern kauft oder verkauft, der sol dem Junkherrn den Zehnten Pfenning Weinkaufsgelt zu thaidigen schuldig sein, wie von Alters Herkommen."

Da jedoch die Einwohner von Rimhorn von uralten Zeiten her, ausser der Landfolge, Kriegs-

führen, Wolfsjagden, Streifzügen u. s. w. zu keinerlei Frohndleistungen verpflichtet waren, so möchte diese Abgabe nicht als eine Lehnwaare, sondern als ein Surrogat der gutsherrlichen und Leibeigenschaftsfrohnden zu betrachten seyn.

b) Von den Frohnden wird das Nöthigste im X. Kapitel besprochen werden.

---

§. 9.

Zinsen. Allgemeine Natur derselben.

Die auf den Hubgütern ruhenden Zinsen, obgleich in den einzelnen Orten der Gegend mannigfach verschieden, kommen doch alle darin überein, daß sie nur sogenannte einfache (schlechte) Zinsen und kein Ausfluß eines gutsherrlichen Obereigenthums sind.

---

§. 10.

Leistungsart.

Die Naturalzinsen werden von den Erzeugnissen des Guts und zwar in mittlerer Qualität geliefert. Die Lieferung, sowohl der Geld- als der Naturalzinsen, geschieht, wenn nicht ausnahmsweise durch Vertrag oder einzelnes Herkommen ein anderes bestimmt ist, auf Martini und zwar auf Gefahr und Kosten des Zinspflichtigen; und wegen besonderer Unglücksfälle findet, weil diese Zinsen nicht die Natur der Pachtvergeltung haben, kein Nachlaß, dagegen aber auch wegen verspäteter Zahlung keine Erhöhung

(Rutscherzins) und wegen völliger Nichtzahlung kein Heimfall des Gutes an den Zinsherrn statt. Der Zinsherr hat, als Realgläubiger, ein besonderes Vorzugsrecht im Concurs und bekommt, nach hierländischem Gerichtsbrauch, seine Stelle unmittelbar nach dem landesherrlichen Fiscus.

---

a) Nach der Concursordnung für die Herrschaft Breuberg §. 14. hat jedoch der Zinsherr dieses Vorzugsrecht nur in Ansehung der von den 3 letzten Jahren vor Ausbruch des Concurses rückständigen Grundrenten anzusprechen.

---

§. 11.

Verunterpfändung der Grundzinsen auf einzelne Güterstücke.

Der Zins ruht, seiner Natur nach, auf dem ganzen Gute und auf allen Theilen desselben; deßhalb konnte auch bisher der Zinsberechtigte, im Falle einer Theilung des Gutes, sich an jeden Theilhaber halten. Dieses Verhältniß hat jedoch durch neuere Gesetze in sofern eine Veränderung erlitten, als diejenigen Grundbeschwerden, welche keine Beziehung auf das Obereigenthum der Grundstücke haben, wie dieß bei den auf den Hubgütern ruhenden Zinsen der Fall ist, auf einzelne Grundstücke verunterpfändet, und auf möglich wenige Grundstücke zusammengelegt werden sollen a). Sind die auf einem ganzen Gute haftenden Grundrenten so bedeutend, daß sie nicht auf ein einziges Grundstück gelegt werden können:

so kann der Zinsberechtigte, im Fall der Gutstrennung, als Entschädigung für die dereinstige schwierigere Erhebung, verlangen, daß der Betrag seiner sämmtlichen, auf dem ganzen Gute haftenden ständigen Renten um ein Fünfzigtheil erhöhet werde b).

---

a) Großh. Hess. Verordn. vom 9. Febr. 1811. die Aufhebung der Untheilbarkeit der Güter betr.

Großh. Hess. Verordn. v. 10. Sept. 1819. die Verunterpfändung der Grundbeschwerden auf einzelne Grundstücke betr.

b) Großh. Hess. Verordn. vom 9. Febr. 1811. die Aufhebung der Untheilbarkeit der Güter betr. §. 13.

---

§. 12.

Zehnten. Allgemeine Natur derselben.

Der Fruchtzehnte von den Hubgütern in der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg wird theils an die Kirchen, oder die Kirchendiener, als solche, theils an die Standesherrschaft, an städtische Corporationen, oder an Privaten entrichtet, und ist in dieser Beziehung entweder kirchlicher oder weltlicher Zehnte. Ueber den Umfang des Zehntrechts, namentlich darüber, welche Fruchtgattungen ausgezehntet werden dürfen, ob der Zehntberechtigte den großen oder den kleinen Zehenten, oder beide zugleich zu beziehen hat, und welche Fruchtgattungen zu diesem, und welche zu jenem gezählt werden? entscheidet, bei der großen Ver-

schiedenheit, die in den einzelnen Aemtern und Orten hierüber herrscht, das Herkommen eines jeden einzelnen Amtes oder Ortes.

---

§. 13.

Waldmarkzehnte.

Unter dem in einzelnen Gegenden der Grafschaft Erbach vorkommenden Waldmarkzehnten versteht man, im Sinne der neueren Großh. Hess. Gesetzgebung und im Gegensatz von dem nunmehr gesetzlich aufgehobenen Novalzehnten, den Fruchtzehnten von solchem umgerodeten Waldboden, der vor der Umrodung den Holzzehnten entrichtet hat a).

Er ist Ausnahme der gewöhnlichen Zehentpflicht, wird deshalb nicht vermuthet und muß im Zweifel bewiesen werden.

---

a) Edict über die standesherrl. Rechtsverhältnisse im G. H. vom 27. März 1820. §. 57. verglichen mit

Großh. Hess. Verordn. v. 7. Febr. 1821. §. 2. den Novalzehnten von neuen Anrodungen betr.

---

§. 14.

Erwerb und Verlust des Zehntrechtes.

Der Erwerbungsgrund des Zehntrechtes beruht in Testamenten, Schenkungen und

auf Verträgen überhaupt, namentlich Verleihungen und Belehnungen, und auf Verjährungen a).

Das Zehntrecht erlischt nicht allein durch die schon im gemeinen Rechte begründeten Rechtstitel

a) der Verjährung b) und

b) durch besonderen Vertrag, sondern auch

c) durch Ausübung des dem Zehntpflichtigen nunmehr zustehenden Rechtes, die Ablösung des Zehenten durch Verwandlung in einen Geldzins oder in eine ständige Abgabe von Früchten zu verlangen c).

---

a) Hagemann Handb. des Landwirthschaftsrechts §. 263.

b) Durch die bestimmte Verjährung (praescriptio definita) wird jedoch das Zehntrecht nur alsdann verlohren, oder das universelle Zehntrecht in ein particuläres (ratione fructuum) verwandelt, wenn der Zehntpflichtige dem Zehntrechte im Allgemeinen oder in Ansehung gewisser Fruchtgattungen widersprochen und der Berechtigte innerhalb der von den Gesetzen bestimmten Zeit (von 30 oder 40 Jahren) sich dabei beruhigt hat. Dagegen ist zum Erwerb der Zehntfreiheit durch unvordenkliche Verjährung ein solcher Widerspruch von Seiten des Verpflichteten und ein solches Beruhigen von Seiten des Zehntherrn, nicht erforderlich, weil derjenige, welcher sich über Menschengedenken in einem ununterbrochenen Zustande befunden hat, so angesehen und behandelt

wird, als habe er dazu, durch ein gültiges Geschäft, ein Recht erworben.

Thibaut S. d. P. R. §. 1048.

Struben R. B. Theil 3. Bed. LXIV ibiq. alleg.

Hagemann Landwirthschaftsrecht §. 267.

Erkenntniß der Justizkanzlei v. 11. Juli 1821 in App. Sachen L. Niclas zu Langenbrombach gegen das gemeinschaftliche Rentamt Breuberg, Zehnten betr.

Erkenntniß des J. Amts Michelstadt und Fürstenau vom 18. Jan. 1822, in Sachen des Gräfl. Erb. Fürstl. Rentamts Fürstenau, gegen die Gemeinde Langenbrombach, Zehnten von Kraut und Dickwurzeln betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei in derselben Sache v. 8. Nov. 1823.

Diejenigen Berechtigungen des Zehntherrn, welche sich blos auf die Ausübung des Zehntrechts beziehen, z. B. das Recht der Auswahl der zehnten Garbe, das Recht von einem Acker des nämlichen Zehntpflichtigen auf den andern fortzuzählen (Uebertragsrecht), können dagegen nach einer Großh. Hess. Verordn. vom 21. Apr. 1815. V. O. Sammlung Nro. XXIV, selbst durch unvordenklichen Besitz nicht aufgehoben werden.

c) Großh. Hess. Verordn. v. 15. Aug. 1816. Ztg. Nro. 99.

Verordn. v. 24. Jan. 1818 Ztg. Nro. 16.

Verordn. v. 11. Juli 1821 R. Bl. Nro. 32. S. 395.

Verordn. v. 13. März 1824 R. Bl. Nro. 20.

Rühl gem. teutsches Privatrecht §. 201. Darmstadt 1824.

Dritter Titel.

Von Erbbestands- und Zinß-Gütern.

§. 15.

Natur und Eigenthümlichkeit derselben.

Der Erbbeständer in der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg hat an seinem Erbbestandsgute nur ein erbliches Nutzungsrecht a); darum kann er dasselbe in der Regel und wo nicht Verträge ein anderes bestimmen, ohne Genehmigung der Gutsherrschaft an Fremde weder verkaufen noch verpfänden. Die Begebung desselben an seine Kinder oder sonstige Familien-Glieder dagegen kann ihm in der Regel und ohne besonders erheblichen Grund nicht versagt werden.

a) Erkenntniß der Justizkanzlei in App. Sachen des Rentamtes König gegen M. Schäfer auf der Bruchmühle, Laudemialgelder betr.

Aehnlichkeit mit den Erbbestandsgütern haben die hie und da in der Grafschaft Erbach vorkommenden sogen. Zinßgüter, deren nähere rechtliche Natur in den verschiedenen Gegenden unter sich selbst sehr abweicht, aber durch besondere Verträge in der Regel genau bestimmt ist.

§. 16.

Canon. Laudemium.

Zu Anerkennung des Obereigenthums hat der Erbbeständer hiesiger Gegend in der Regel

ein jährliches Bekenngeld (Canon); dagegen wo nicht durch einzelne Verträge ausnahmsweise ein anderes bedungen ist, namentlich aber bei Begebung seines Erbbestandsgutes an seine Kinder oder Familien-Glieder, keine Lehnwaare (Laudemium) zu entrichten a).

---

a) Man sehe das zum vorigen §. angeführte Erkenntniß.

Wie wenig man, selbst bei Veräußerungen an Fremde, in hiesiger Gegend von Lehnwaare weiß, geht unter anderen besonders auch hervor aus einem von zwei ältern Erbachischen Beamten, am 9ten Jänner 1790 an ihre Herrschaft erstatteten Gutachten, worin es heißt: „Um das Herkommen oder die Observanz (in Ansehung der Lehnwaare) sieht es sehr mißlich aus. Diese müssen aus denen Landes-Theilungs-Anschlägen erhellen und dargethan werden, wo alle Rubriken von ständigen und unständigen Revenuen recensirt sind und aufgeführt werden müssen. In denen Landes-Theilungs-Anschlägen ist aber nun einmal nichts von Laudemium, welches die Erbbestandsgüter zu entrichten haben befindlich, und eben so wenig wird in alten und neueren Rechnungen derer Aemter der Grafschaft die sonsten so wichtige Rubrik von Laudemiengelder anzutreffen seyn ꝛc.“

Ein großer Vorzug des Erbbeständers in hiesiger Gegend war übrigens, daß er mit seiner Familie, auch schon in früherer Zeit, persönlich frei war, keine gutsherrliche Frohnden leistete und keine Landes-Amts- und Communal-Beschwerden trug, welches letztere jedoch durch die neuere Gesetzgebung und die veränderte Steuerverfassung des Landes sich nunmehr zu seinem Nachtheil geändert hat.

Dagegen sind die Erbbestandsgüter in hiesiger Gegend äußerst selten; sowie denn auch die alten Statuten und Landesordnung ihrer gar nicht erwähnen.

Vierter Titel.

Von den Verträgen über Veräusserung liegender Güter überhaupt.

---

§. 17.

Form und Gültigkeit derselben, a) in Rücksicht auf den Staat.

Nach dem Landrecht und Herkommen der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg bedürfen alle Verträge über Erwerbung und Veräusserung liegender Güter, aus Rücksicht für die Sicherheit des Eigenthums und das öffentliche Wohl, zu ihrer vollständigen Erfüllung, der schriftlichen Aufzeichnung und gerichtlichen Bestätigung.

---

a) Die gleiche Rücksicht für das öffentliche Wohl und die Sicherheit und Gewißheit des Eigenthums, welche die meisten übrigen teutschen Landrechte zu gleicher und ähnlicher Vorschrift bestimmte,

Katzenellenboger L. R. Th. II. Tit. 7. u. 14.

Solmser L. R. Tit. XI.

Hess. Darmst. Contracten-Reglement v. 29. Nov. 1769. §. 3—7.

Churmainzische Verordn. vom 12. Juni 1784 und 17. Juni 1785.

liegt auch der Bestimmung der hiesigen

Landesordnung, Tit. XV. XVI. und XX. der u. G. O.

zum Grunde. — Uebrigens sind die in Tit. XV. XVI. und XX. der Untergerichtsordnung enthaltenen übrigen Bestimmungen über das Verfahren bei Veräusserungen liegender Güter längst nicht mehr in vollständiger Uebung und es hat sich dagegen schon im Anfang des vorigen Jahrhunderts folgender Gebrauch gebildet:

1) Sind Käufer und Verkäufer mit einander über das Geschäft übereingekommen, oder doch über die Hauptpunkte einig, ist, wie sich der Landmann hiesiger Gegend ausdrückt, die Abrede geschehen, so wird Tagfahrt zum Weinkauf oder Handstreich verabredet und der Schultheiß, oder jetzt der Burgermeister, dazu eingeladen. Jeder der Vertragschließenden bringt dann einige Freunde und Verwandte, als Beistände und Gehülfen, oder als Zeugen, je nachdem schon alles im Reinen oder noch Nebenpunkte zu erledigen sind, mit. Bei dieser Gelegenheit bringt der Schultheiß oder Burgermeister die Uebereinkunft zu Papier, liest den Contrahenten den Aufsatz vor und fordert diese auf, zum Zeichen ihrer förmlichen und feierlichen Einwilligung, sich den Handschlag zu geben, worauf die Vertragschließenden und die Weinkaufsleute den Aufsatz unterschreiben.

2) Dieser Aufsatz wird dem einschlägigen Gerichte überliefert, welches denselben, mit Vergleichung

der früheren, über denselben Gegenstand sprechenden Urkunden prüft, mit oder ohne Zuziehung der Interessenten, je nachdem nur von der Form oder von wesentlichen Verbesserungen die Rede ist, verbessert, und sodann, in der Form eines Kaufbriefs, eine Ausfertigung machen läßt, welche in neuerer Zeit, ohne Unterschrift der Interessenten, nur von dem Landgerichte unterfertigt und gesiegelt wird, während der Aufsatz selbst bei den Gerichtsacten bleibt.

3) Endlich wurden diese Kaufverträge bei den öffentlichen Land- und Centgerichten, so lange solche bestanden, allgemein bekannt gemacht, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wurde, von dem Gerichte förmlich Wehrschaft geleistet und solche Wehrschaftsleistung auf den Kaufbrief beurkundet.

Unter der Wehrschaft aber versteht das Landrecht, wie aus den in Tit. 8 und 9 der U. G. O. enthaltenen Vorschriften über das Verfahren dabei erhellet, nichts anders, als das altteutsche, durch den Grundsatz der Gesammtbürgschaft erzeugte Institut der gerichtlichen Auflassung oder Investitur, wonach bei öffentlicher Hegung des Gerichts der Verkauf verkündet und wenn keine Einsprache geschieht, die erkaufte Liegenschaft dem Käufer, mittelst eines symbolischen Zeichens, in Erb und Eigen überlassen wird. Diese Wehrschaften sind jedoch schon seit den letzten 20 und 30 Jahren immer mehr in Abgang gekommen und durch eine Großh. Hessische Verordnung vom 13. Februar 1812 gänzlich und förmlich aufgehoben worden.

Auf gleiche Weise wurde es bisher in der Herrschaft Breuberg gehalten, nur mit dem Unterschied, daß dort die Centschultheißen den bei

dem Weinkauf oder Handschlag niedergeschriebenen Aufsatz förmlich ausgefertigt, und die Justizbeamten, wenn sie keinen wesentlichen Anstand dabei gefunden, nur die Confirmationsclausel darunter gesetzt haben. —

---

§. 18.

b) In Rücksicht auf die Vertragschließenden selbst.

Unter den Contrahenten selbst dagegen ist der Vertrag gültig und klagbar, sobald dieselben über die wesentlichen Theile des Vertrags, über die Sache und deren Preiß einig sind und sich dieß ernstlich erklärt haben. a)

---

a) Die schriftliche Ausfertigung der Kaufcontracte und deren gerichtliche Bestätigung ist weder nach gemeinen teutschen Rechten, noch nach hiesigem Landrecht und Herkommen als wesentliche Form, sondern nur als ein zur Erfüllung des Contracts gehöriges Erforderniß anzusehen.

Runde, t. P. R. §. 260.

Zwar wird der Verkäufer, so lange der Kaufbrief noch nicht gefertigt ist, dem Staat gegenüber, fortwährend als Besitzer und Eigenthumer behandelt, selbst wenn er die verkauften Liegenschaften schon übergeben hat; und ebenso darf der Käufer, auch wenn die Uebergabe schon erfolgt ist, mit dem Gute nicht unbedingt, wie mit dem Seinigen schalten, dasselbe nicht verunterpfänden oder sonst darüber verfügen, bis der Kaufbrief in seinen Händen ist; allein unter den Contrahenten selbst findet, sobald diese über die wesentlichen Puncte des Vertrags, über

die Sache und deren Preiß, einig sind, und dieß sich gegenseitig ernstlich erklärt haben, auch ohne alle schriftliche Aufzeichnung und Bestätigung, eine rechtliche Verbindlichkeit und Klagbarkeit in soweit statt, daß jeder Theil auf Erfüllung des Vertrags und somit auf die hierzu gehörende schriftliche Ausfertigung und gerichtliche Bestätigung klagen kann.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 18. Febr. 1818. in App. Sachen J. Nord zu Höchst gegen L. und A. Giegerich zu Fürth und Lörzenbach, puncto emti.

Fünfter Titel.

Von der Gutsübergabe der Aeltern an ihre Kinder.

§. 19.

Von der Gutsübergabe der Aeltern an Kinder im Allgemeinen.

Uebergeben die Aeltern, oder nach dem Tode Eines derselben der überlebende Aelterntheil, noch zu ihren Lebzeiten, ihre Güter an ihre Kinder, a) so kommen, außer den Grundsätzen des vorstehenden Titels, noch die nachfolgenden Grundsätze zur Anwendung.

---

a) Eine hier zu Land sehr häufig vorkommende, ja die gewöhnlichste und wichtigste Art von Veräu-

ßerung liegender Güter ist, die Gutsüber-gabe der Aeltern an Kinder. Schon sehr frühe war bei den Teutschen die Uebertragung des Vermögens bei lebendigem Leibe gewöhnlich, und diese uralte Sitte hat sich in vielen Gegenden Teutschlands, besonders bei den Bewohnern des Odenwaldes, bis auf den heutigen Tag erhalten. Nur selten tritt der Fall ein, daß Bauerngüter durch Erbgang von Aeltern auf Kinder kommen. Gewöhnlich übergeben die Aeltern noch zu ihren Lebzeiten einem ihrer Kinder, bei dessen Verheurathung, ihre liegenden Güter um einen sogenannten kindlichen Anschlag, behalten sich zu ihrer Lebsucht ein Leibgeding vor und hinterlassen dann, in der Regel, kaum so viel, als die Leichenkosten betragen. Die Uebergabe geschieht in Form eines Kaufvertrags, welcher einen wesentlichen Inhalt und Bestandtheil des Ehebriefs bildet; und, da dabei jedem Kinde sein Heurathsgut, gewöhnlich so viel, als etwa sein Erbtheil dereinst betragen mag, ausgesetzt und auf den Kaufschilling angewießen wird, so enthält ein solcher Uebergabsvertrag meistens zugleich eine Art von Theilung zwischen Aeltern und Kindern.

Sterben die Aeltern vor der Gutsübergabe und tritt die Intestat-Erbfolge ein, dann steht es jetzt, nachdem die Untheilbarkeit der Hubgüter aufgehoben ist, den Kindern frei, das Gut zu theilen, oder es ungetheilt und in Gemeinschaft zu besitzen und zu verkaufen, oder einem aus ihrer Mitte gegen Entschädigung der übrigen zu überlassen.

Wegen Anhänglichkeit der Einwohner hiesiger Gegend an das alte System der Untheilbarkeit, bildet jedoch das Letztere noch immer die Regel.

§. 20.

Gerichtliche Vermittelung und Aufnahme der Uebergabsverträge.

Es ist Pflicht der Gerichte und Obrigkeit bei der ihnen obligenden Vermittelung und Aufnahme solcher Uebergabsverträge, durch Rath und That und sorgfältige Beachtung der nöthigen Formen und Rechtsverhältniße, das Beste der sämtlichen Interessenten zu wahren, und diesen für das ganze häußliche und ökonomische Leben der Landleute hiesiger Gegend so wichtigen Verträgen ihre besondere Fürsorge zu schenken, damit, soviel möglich, Familienfriede und Eintracht erhalten und Processe vermieden werden a).

---

a) Dergleichen Gutsübergabsverträge zwischen Aeltern und Kindern gehören, ihrer Natur nach und nach ausdrücklichen Bestimmungen der meisten teutschen Landesgesetze, namentlich der

Landgräflich Hessischen Verordnung vom Jahr 1713

so wie des hiesigen Landrechts

Landesordnung, Titel 23 der u. G. O.

zu denjenigen Rechtsgeschäften, bei denen die richterlich-obrigkeitliche Mitwirkung besonders nothwendig erscheint, d. h. zu den Geschäften der sogenannten vermischt freiwilligen Gerichtsbarkeit, und bei dem wichtigen Einfluß, den Geschäfte der Art auf Sittlichkeit, Wohlstand und Familieneintracht äußern, erscheint eine sorgsame Beachtung, Prüfung und Vermittelung derselben wohl als der wichtigste Theil der richterli-

chen Amtsthätigkeit. Bei der Manigfaltigkeit der Gegenstände solcher Verträge und der großen Anzahl desfalls nöthiger, oft sehr ins Einzelne gehender Bestimmungen, ist es indessen den, mit sonstigen Geschäften überhäuften Landgerichten nicht zuzumuthen, wie dieses die Landesordnung, Titel 16 und 20 der U. G. O. vorschreibt, die Verhandlungen Punct für Punct selbst zu leiten, weshalb auch die Beamten den sogenannten Weinkäufen oder Handstreichen schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht mehr beiwohnen. Die Vermittelung und Aufnahme dieser Gutsabtretungsverträge, so wie der gewöhnlich damit verbundenen Eheberedungen ist daher in hiesiger Gegend schon seit langer Zeit bestimmten Hülfsbeamten (Schultheißen, jetzt Burgermeistern) überlassen, und der Richter hat nur die von diesen Hülfsbeamten gefertigten Aufsätze mit oder ohne Zuziehung der Contrahenten näher zu prüfen und wenn sich dabei kein Anstand ergiebt, in gehöriger Form ausfertigen zu lassen (§. 17. a). Da jedoch die Behandlung solcher Geschäfte, ausser den gewöhnlichen landwirthschaftlichen Kenntnissen und der Bekanntschaft mit den Familien- und Vermögensverhältnissen der Vertragschließenden, auch Uebung im Geschäft und Rechtskenntniß voraussetzt, welche die Burgermeister bei der Wandelbarkeit ihrer Stellen sich so leicht nicht aneignen können, so hat es nicht überflüßig geschienen, die Rücksichten, nach welchen diese Hülfsbeamten bei Vermittelung und Aufnahme der Gutsübergabsverträge zu verfahren haben, in den folgenden §§. besonders zu beachten.

§. 21.

Wahlrecht der Aeltern unter ihren Kindern.

Den Aeltern steht, wenn nicht ein anderes vertragsmäsig bestimmt ist a), die freie Wahl zu, welchem ihrer Kinder sie ihr Gut ganz oder zum Theil käuflich anschlagen und abtreten wollen b). Selbst der überlebende, mit seinen Kindern in fortgesetzter Gütergemeinschaft stehende Aelterntheil, er sey Vater oder Mutter, ist in solcher Auswahl unter seinen Kindern, als Regel, an keine Beschränkung gebunden c).

---

a) Bei Errichtung von Einkindschaftsverträgen wird häufig bedungen, daß die aus erster Ehe herrührenden Güter dereinst nur einem der Vorkinder angeschlagen werden sollen. Auf Vertragsbestimmungen der Art findet, da es sich hier nur von einem Vorkaufsrechte, nicht aber von einem Retract oder Abtriebsrechte handelt, die Großh. Hessische Verordnung vom 15ten Mai 1812, über die Aufhebung der Retracte (§. 7.) keine Anwendung.

b) Demungeachtet erhält, nach einer alten Sitte des Landes, gewöhnlich der älteste Sohn das ganze Gut, oder es wird demselben, wenn ausnahmsweise einem der jüngeren Kinder, oder einer Tochter die älterlichen Besitzungen käuflich angeschlagen werden, vertragsmäsig eine Vergütung an Geld oder Grundstücken, Abstand, ausbedungen. Dieser Abstand bildet dann einen Voraus und wird daher bei künftigen Beerbungen nicht conferirt. Dergleichen Abstandsbedingungen, denen außer dem Gefühle für Billigkeit, vielleicht ursprünglich auch die Idee eines Majorates zum

Grunde lag, wären früherhin weit häufiger als in neuerer Zeit, wo sie immer mehr aus den Uebergabscontracten verschwinden, und als Folge der nunmehr gesetzlich ausgesprochenen Theilbarkeit der Hubengüter, verschwinden müssen. Wegen des im §. erwähnten Wahlrechts der Aeltern hat aber der älteste Sohn nur dann ein Klagrecht auf Abstand, wenn ihm ein solcher vertragsweise zugesichert ist.

c) Erkenntniß des vormaligen Justizamts Michelstadt und Fürstenau vom 20. April 1816 in Sachen J. G. Kredel zu Steinbuch, H. Schultheiß Kredel von Oberkinzig und W. Schanz von Mittelkinzig, gegen ihren Vater und Schwiegervater Schultheiß Kredel zu Steinbuch.

Rescript der Justizkanzlei an das Justizamt Schönberg vom 23. Februar 1820 die Verhältnisse über die Gütergemeinschaft und Gutsanschläge der hinterlassenen Ehegatten betr.

---

§. 22

Kindlicher Guts-Anschlag.

Der Anschlag bei solchen Gutsübergaben der Aeltern an Kinder wird in der Regel nicht streng nach dem laufenden Preiß unter fremden Personen, sondern etwas billiger bestimmt und dann gewöhnlich kindlicher Anschlag, oder billiger Preiß genannt. a.) Die Aeltern sind daher bei Bestimmung des Preißes der zu übergebenden Güter an einen laufenden oder Marktpreiß so wenig, als an das, oft aus irriger oder leidenschaftlicher Ansicht geflossene Anerbieten anderer ihrer Kinder gebunden, und im Zweifel und Falle des Rechtsstreites entscheidet darüber mit

Rücksicht auf Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gutes und die darauf ruhenden Lasten und Verbindlichkeiten, das schiedsrichterliche Urtheil sachverständiger Landleute. b)

---

a) Gemeiniglich bestimmen die Aeltern den Preiß nach Verhältniß der auf dem Gute haftenden Schulden. Sind wenig oder keine Schulden da, so werden die Güter, zum großen Nachtheil der nachgebohrnen Kinder, noch jetzt häufig weit unter dem wahren Werthe abgegeben.

b) Sind zur Zeit der Gutsübergabe beide Aeltern noch am Leben, so sind diese (quoniam hereditas non datur viventis) durch keinerlei Ansprüche ihrer Kinder in ihrer Dispositionsbefugniß beschränkt und können daher ihre Besitzungen um jeden beliebigen Preiß anschlagen, auch die Größe der Zielzahlungen und die Zahlungstermine nach Belieben bestimmen. Jedoch bleiben den übrigen Kindern, wenn es dereinst nach der Aeltern Tod zum Erben und zur Gleichstellung kommt, ihre Ansprüche an den Gutskäufer, wegen etwaiger Verletzung im Pflichttheile, nach den Grundsätzen des gemeinen römischen Rechts, vorbehalten.

Anders dagegen in der zwischen Aeltern und Kindern fortgesetzten G. G. und Einkindschaft. In solchem Falle sind die Kinder Miteigenthümer und zur Einsprache gegen allzuniedrigen Gutsanschlag an eins ihrer Geschwister vollkommen befugt. Doch kann eben dieses Miteigenthumsrechtes wegen und weil es sich dann nicht mehr von eigentlicher Beerbung der Aeltern handelt, von Pflichttheil und einem daher genommenen Maasstab nicht mehr, sondern nur von schiedsrichterlichem

Urtheil der Sachverständigen überhaupt die Rede seyn, wobei jedoch, nach bestehender Sitte, im Zweifel der Gutsanschlag der Aeltern immer mehr Achtung und Rücksicht, als die Einsprache der Kinder anzusprechen hat.

Um solche stets widrige Streitigkeiten möglichst zu vermeiden, ist es Pflicht der Richter und Obrigkeit, vorzüglich darauf zu sehen, daß

1) Die Güter nicht allzugering angeschlagen, die Heirathsgüter und Herauszalungen an die übrigen Kinder und Geschwister nicht zu gering bestimmt und die Zahlungstermine nicht zu weit hinausgeschoben werden,

2) Daß im Fall minderjährige Kinder vorhanden, denselben tüchtige Vormünder bestellt und für diese Handlung förmlich verpflichtet werden; indem die Unterlassung dieser wesentlichen Vorsicht die ganze Handlung nichtig und Richter und Obrigkeit zum Schadensersatz verbindlich machen würde.

3) Als Obervormund aber hat der Richter Recht und Pflicht, selbst gegen den Willen der bestellten Vormünder, dem Uebergabsvertrag die Bestätigung zu versagen, wenn er das Interesse der minderjährigen Kinder nicht hinlänglich gewahrt findet.

4) Ueberhaupt aber müssen Richter und Obrigkeit stets bemüht seyn, jede Veranlassung zu künftigem Streit und Irrungen möglichst zu vermeiden, und wenn es unter den Interessenten wirklich schon dazu gekommen seyn sollte, solche wieder gütlich zu vermitteln; was dem Manne, der mit Sachkenntniß zugleich Wohlwollen verbindet, und dadurch das Vertrauen seiner Amtsunterge benen besitzt, wie die tägliche Erfahrung lehrt, nicht schwer fällt.

§. 23,

Zahlungsweise des Kaufschillings.

Bei der Bestimmung der Größe und Zahlungsweiße des Gutsanschlags oder Gutskaufschillings ist darauf nöthige Rücksicht zu nehmen, daß

1.) die auf dem Gute bereits früher ruhenden Schulden und Lasten berichtiget oder hinlänglich gesichert werden;

2.) den Aeltern selbst die nöthige Lebsucht bleibe;

3.) den übrigen Kindern und Geschwistern des Gutskäufers aber ihre Heirathsgüter oder sonstige nöthige Versorgung hinlänglich bestimmt und gesichert werden. a)

---

a) Der Anschlagspreiß wird, in der Regel, theils durch Uebernahme der auf dem Gute haftenden Hypothekschulden, theils baar berichtigt. Die Baarzahlung wird sogleich so regulirt, daß jedem Kinde, den Käufer mit eingeschlossen, sein Heuratsgut bestimmt und auf die Kaufgelder angewießen, zugleich aber eine gewiße Summe festgesetzt wird, welche in jährlichen Zielfristen und an gewissen Tagen, z. B. Martini, Lichtmeß u. s. w. an die Aeltern unverzinßlich abgetragen werden muß (Zielgelder.). Sind dringende Schulden vorhanden, so wird häufig bedungen, daß eine Angabe gegeben, d. h. gleich bei der Uebernahme des Guts die zu Deckung dieser Schulden nöthige Summe baar bezalt werden soll.

Der zur Herauszahlung an die übrigen Kinder angewießene Theil des Kaufschillings wird, nach hierländischem Gerichtsgebrauch, als, Erbgeld angesehen; es gebührt ihm daher der Vorzug vor den später entstandenen Hypothekenforderungen.

urtheil der vormaligen Regierung zu Michelstadt vom 2. Febr. 1784. in Schuld und Prioritätssachen weiland Kirchenpflegers L. Brehm in Güttersbach und dessen Sohns, J. W. Brehm das. (s. v. Selchows Rechtsfälle, III. Band Decis. XCII. S. 246.)

Die nach dem Tode der Aeltern noch rückständigen sogenannten Zielgelder gehören zur Erbmasse und müssen daher bei der Gleichstellung von dem Gutskäufer conferirt werden.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 2 Dec 1809. in App. Sachen J. A. Schanz J. P. Schäfer und B. Hofmann zu König, gegen J. G. Völker daselbst, Vermögensabtheilung bet.

Wird das Gut weiter verkauft, so kann, wenn solches auch nicht ausdrücklich bedungen worden ist, nach dem Gewohnheitsrechte hiesiger Gegend, der erste Verkäufer die noch rückständigen Zielgelder sofort verlangen, wenn gleich die bedungenen Zahlungstermine noch nicht abgelaufen sind; und zwar aus dem einfachen allgemeinen Rechtsgrunde, weil in der Regel dem Gläubiger, gegen seinen Willen, kein anderer Schuldner aufgenöthigt werden kann.

Erkenntniß des Landgerichts Michelstadt vom 11ten August 1823 in Sachen A. Dingeldein von Reichelsheim gegen L. Heist II daselbst Haußverkauf bet.

§. 24.

Rücksicht auf frühere Schulden.

Damit durch solche Gutsübergaben die wohlerworbenen Rechte früherer Gläubiger nicht gefährdet werden, ist

a) mit Hülfe der öffentlichen Hypothekenbücher, Einsicht der früheren Verkaufs- und Uebergabsurkunden und nöthigenfalls durch öffentliche Ladungen auszumitteln: ob und welche frühere Schulden und Lasten auf dem zu übergebenden Gute haften.

---

a) Die Bestimmungen der §. 25 — 27. sind theils ausdrückliche Vorschriften der Erb. Fürstenauischen Debit- und Hypothekenordnung vom 11. Jenner 1776 (IX Kapitel), theils in dem bisherigen hiesigen Gerichtsbrauch und der allgemeinen Richterpflicht begründet.

---

§. 25.

b) Da dem Gläubiger gegen seinen Willen kein neuer Schuldner aufgedrungen werden kann, so sind die etwaigen Hypothekar-Gläubiger und die mit gleichem Vorzugsrechte versehenen Gläubiger zu hören: ob sie den Gutsübernehmer als neuen Schuldner annehmen und ihre Hypothekarforderungen fernerhin auf den Gütern stehen lassen wollen. a) Im entgegengesetzten Falle muß die alsbaldige Berichtigung solcher Schulden dem Gutsübernehmer zur Bedingung gemacht, oder,

wenn dieser sich hiezu nicht verstehen sollte, dem Vertrag die Bestätigung verweigert werden.

---

a) Zu diesem Ende haben die Contrahenten die schriftliche Genehmigung der Gläubiger beizubringen, welche dann dem Aufsatz beizuschließen und mit diesem dem Landgerichte zu übergeben ist, damit dieses, wegen der vorgefallenen Veränderung in der Person des Schuldners, das nöthige im Hypothekenbuche bemerken kann.

---

§. 26.

c) Die von dem Gutskäufer zu übernehmenden Schulden sind demselben in der Uebergabsurkunde, soviel möglich, genau und bestimmt zu überweißen.

---

§. 27.

d) Sofort aber ist dafür zu sorgen, daß die Kaufgelder, ihrer Bestimmung gemäß, vor Allem zu Abtragung der bereits vorhandenen Hypotheken-Schulden, richtig verwendet werden.

---

§. 28.

Rücksicht auf künftige Schulden.

Damit endlich etwaige spätere Gläubiger nicht gefährdet werden, sind die zur Herauszahlung an die übrigen Kinder angewiesenen Kaufschillingsgelder (Heurathsgüter, Erbgelder), so wie

die an die Aeltern zu zahlenden Zielgelder in die öffentlichen Hypothekenbücher vorzubemerken. a)

a) In dem Erbach Fürstenauischen Landesantheil ist es durch die in §. 24. Note a. angeführte Verordnung, unter Nummer 4. ausdrücklich vorgeschrieben, daß dergleichen stillschweigende Pfandrechte im Amtshypothekenbuche vorbemerkt werden sollen. Aber auch da, wo es an gesetzlichen Bestimmungen hierüber fehlt, sollte diese Vorsicht nie unterlassen werden.

§. 29.

Rücksicht auf Lebsucht der Aeltern a) Vorbehalt und rechtliche Natur der Gemeinschaft.

Es ist den Aeltern unbenommen, zu ihrer eigenen besseren Lebsucht, und zum Besten der Kinder, eine fortwährende gemeinschaftliche Benutzung der Güter sich vorzubehalten, jedoch unbeschadet des gemeinrechtlichen Grundsatzes, wornach jeder Theilnehmer zu jeder Zeit und selbst dann, wenn vertragsmäsig das Gegentheil bedungen seyn sollte, die Aufhebung solcher Gemeinschaft verlangen kann; doch darf der Vollzug der Aufhebung nicht zur Unzeit und nur mit Rücksicht auf den landwirthschaftlichen Betrieb des Gutes geschehen.

a) Sehr häufig kommt es in hiesiger Gegend vor, daß die Aeltern bei verkäuflicher Ueberlassung ihrer Liegenschaften an eins ihrer Kinder, und während das Gut sofort in das Eigenthum des Käufers übergeht, sich doch noch durch einen eig-

nen Nebenvertrag vorbehalten, daß die Gutswirthschaft oder der Gewerbsbetrieb, so wie der Gebrauch und Nutzen der, zur unvertheilten Hälfte verkauften Geräthschaft und des Viehes, noch vor der Hand gemeinschaftlich zwischen den Aeltern und den kaufenden jüngeren Eheleuten, zu gleichen Antheilen an Gewinn und Verlust, verbleiben und betrieben, der vorbehaltene Auszug oder Leibgeding aber erst alsdann gereicht werden soll, wenn die Gemeinschaft aufhöre und die Abtheilung erfolge. Theils die Rücksicht der Aeltern gegen die Kinder und deren Wunsch, die jungen Eheleute in den Wirthschafts- oder Gewerbsbetrieb gehörig einzuführen, theils der Umstand, daß die Aeltern sich zum Fortbetrieb des Gewerbes noch tüchtig fühlen, und für die etwa noch vorhandenen unerzogenen Kinder durch ihren fortgesetzten Gewerbsfleiß ein Ersparniß machen zu können hoffen, sind Veranlassung und Zweck solcher Nebenberedungen. Obgleich in der Regel die Dauer dieser Gemeinschaft im Allgemeinen von der Willkühr der Aeltern abhängig gemacht und allenfalls nur die Jahreszeit, wo die von den Aeltern beliebte Abtheilung geschehen und die Verabreichung des vorbehaltenen Auszugs beginnen soll, bestimmt wird; so finden doch die Bestimmungen des gemeinen Rechts hinsichtlich der communio, wegen Gleichheit des Grundes, (comunio est mater rixarum) auch hier volle Anwendung; die Kinder können sonach zur Fortsetzung einer solchen Gemeinschaft gegen ihren Willen nicht gezwungen werden, vielmehr zu jeder Zeit deren Aufhebung verlangen; und die Aeltern haben selbst dann, wenn der Bezug des Leibgedings weniger Vortheile gewähren sollte, als die Gemeinschaft, keine Entschädigung anzusprechen.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 8. October 1824 in App. Sachen des L. Hofferbert von Höchst gegen L. Flath daselbst, Gemeinschaft betr.

Landgräfl. Hess. Verordnung vom Jahr 1713 §. 5. wo es heißt: „die pacta, welche eine wirkliche Gemeinschaft zwischen Aeltern und Kindern nachziehen, sind auf alle Weise zu unterbrechen, dadurch aber nicht verstanden wird, was die Aeltern in ihrem Auszug sich vorbehalten."

§. 30.

b) Vorbehalt und rechtliche Natur des Leibgedings.

Das Leibgeding oder der Auszug soll dem früheren Gutsbesitzer die nöthige Lebsucht sichern a), jedoch nicht ohne Noth und nicht zum Ruin des Gutskäufers bedungen werden b). Es ruht, seiner Natur und Bestimmung nach, so lange der Leibgedingsberechtigte lebt c), als dingliche Last auf dem Gute und allen Theilen desselben d), und genießt im Concurse, in soweit es ohne Schuld des Leibzüchters noch zurücksteht, und in soweit die Güter, worauf es ruht, in der Concursmasse noch vorhanden sind e), ein besonders privilegirtes Vorzugsrecht f).

Wenn Eins der zum Bezug eines Leibgedings berechtigten Aeltern stirbt, so stirbt, wenn solches nicht ausdrücklich bedungen ist, die Hälfte des Leibgedings darum nicht ab; sondern der überlebende Aeltertheil hat fortwährend das Ganze zu fordern g).

a) Uebergeben die Aeltern ihre sämmtlichen Besitzungen auf einmal an ihre Kinder, oder im Falle sie keine Kinder haben, an Fremde, so behalten sie sich, in der Regel, durch einen Neben-

vertrag gewisse, der Ertragsfähigkeit des Guts angemessene Vortheile aus dem Gut, Leibgeding, Auszug, zu ihrem lebenslänglichen Unterhalt vor. Dieser Vorbehalt geschieht gewöhnlich auch dann, wenn nur ein Theil der Güter, z. B. die Hälfte, abgegeben wird; die Leibgedingsleistung fängt jedoch in diesem Falle in der Regel erst mit dem Augenblick an, wo sich die Aeltern ihres ganzen Besitzthums begeben.

Das Leibgeding, oder der Auszug besteht, seinem Zweck nach, gewöhnlich in einer bestimmten Quantität von Früchten und sonstigen aus dem Gutsertrage genommenen Naturalien, Milch, Fleisch, Schmalz, Eier, Holz, Obst u. s. w., zuweilen auch in der Ueberlassung gewisser Grundstücke zur Benutzung und in der freien Wohnung, selten aber in Geld. Die auf den zur Lebsucht ausbehaltenen Grundstücken (Leibgedingsäckern, Wiesen u. s. w.) ruhenden öffentlichen Lasten, muß in der Regel der Gutsbesitzer tragen. Der Leibgedingsberechtigte darf keine Schulden auf diese Güterstücke machen, und nach seinem Tode werden solche wieder mit dem Hauptgute vereinigt.

Der Leibgedingsvertrag ist ein wahrer Alimentenvertrag. Daher kann das Leibgeding, nach Entscheidung des höchsten Gerichtshofs, gleich wie Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten und darum nach Analogie der neueren gesetzlichen Bestimmungen nur zu $^1/_5$ von Gläubigern in Anspruch genommen werden.

Erkenntniß des Grhzl. Oberappellations Gerichts vom 2ten Juli 1818 in Sachen P. Hoferberts Wittwe zu Höchst gegen A. Thierolf zu Neustadt.

Grhzl. Hessisches Edict über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civil-Staatsbeamten vom 12. April 1820. Art. 5.

b) Die Landesordnung Tit. 23. der U. G. O. will, daß nicht ohne große Ursache sich jemand auf den Auszug setze, „damit nicht unfreundlich Nachdenken bei den Eheleuten entstehen möge.“ Auch ein unterm 18. März 1738 an sämtliche Beamten erlaßenes Ausschreiben der vormaligen gemeinschaftlichen Regierung zu Michelstadt enthält die, bisher wenig befolgte Verordnung: „daß niemand vor dem 60sten Jahre seines Alters den Auszug und ein Leibgeding erwählen dürfe, es wäre denn, daß er durch beglaubigte Bescheinigung seines etwaig kränklichen und ganz unvermögenden Leibes, oder anderer triftigen Umstände, praevia sufficienti cognitione causae, die Dispensation dazu auswürke.“

Aus diesem Grunde haben Richter und Obrigkeit vor allen Dingen zu untersuchen: ob überhaupt nach den Vermögensverhältnissen, dem Alter und der physischen und moralischen Beschaffenheit der Aeltern eine Gutsübergabe nützlich oder nothwendig sey? — Leider finden schlechte Haushälter in der Aussicht, durch Uebergabe ihrer Güter ihre Schulden auf einmal loszuwerden, eine Aufforderung mehr, rücksichtslos in den Tag hinein zu leben. Zuweilen übergeben die Aeltern ihre Güter noch als rüstige gesunde Leute, in einem Alter von kaum 45 bis 50 Jahren, legen dann die Hände in den Schoos und zehren von ihrem Leibgeding, während der junge Gutsbesitzer neben den, oft sehr beträchtlichen Leibgedingsleistungen, so viele Schulden übernehmen muß, daß gleich bei seiner Verheurathung der Grund zu seinem baldigen Verderben gelegt wird. Unmuth, Familienzwist, kostspielige Prozesse und Verarmung

sind dann die unausbleiblichen Folgen der übereilten Gutsübergaben. Darum ist nach Kräften darauf hinzuwirken, daß die Güter nicht allzufrüh, und nur wenn es die Noth und das Beste der Aeltern und Kinder erfordert, übergeben werden.

Was die Größe des Leibgedings betrifft, so hat der Richter zu prüfen: ob das ausbedungene Leibgeding der Ertragsfähigkeit des Guts und den darauf ruhenden sonstigen Lasten angemessen sey? damit einerseits den Aeltern selbst die nöthige Lebsucht bleibe, zugleich aber auch der Gutsübernehmer durch eine zu große Leibgedingslast nicht erdrückt werde.

c) Das Leibgeding wird hier zu Lande, nach Verschiedenheit der einzelnen Leibgedingsgegenstände, bald wöchentlich, bald jährlich, gewöhnlich um Martini, vorausbezahlt.

Stirbt der Berechtigte im Laufe des Jahrs, so fällt ein verhältnißmäßiger Theil des voraus entrichteten Leibgedings an den Entrichter zurück.

d) Erkenntniß der Justizkanzlei vom 20. März 1822 in Sachen der M. Seidelschen Wittwe zu Reichenbach gegen Rath Weichsel zu Schönberg, Leibgedingsforderung betr.

Erkenntniß des Justizamts Schönberg vom 6. November 1820 in Sachen A. Trautmann von Mönsbach und G. Ripper von Rimbach gegen A. Göttmann zu Zozenbach, Leibgeding betr.

Daher kann der Leibzüchter (Leibgedingsmann, Leibgedingsfrau, wie man hier zu Lande sagt), wenn er sich seines Rechts nicht begeben hat, bei etwaiger Veräußerung an mehrere, jeden Theilhaber auf das Ganze in Anspruch nehmen, ohne Rücksicht ob derselbe bei-

der Erwerbung von dieser Belastung Kenntniß gehabt hat oder nicht.

Eine Verzichtleistung auf dieses Recht muß alsdann angenommen werden, wenn der Leibgedingsberechtigte wissentlich geschehen läßt, daß das Gut ohne Leibgedingsvorbehalt verkauft wird. Hier bleibt ihm nur ein persönlicher Anspruch an den Verkäufer.

Dem Erwerber eines mit einem Leibgedinge belasteten Guts steht, da dergleichen Belastungen nach der Sitte der Gegend so gewöhnlich sind, daß ihr Daseyn im Zweifel vorausgesetzt werden muß, wegen solcher Gutsbeläſtigung nur dann ein voller Entschädigungsanspruch gegen den Verkäufer zu, wenn dieser gänzliche Freiheit versprochen, wenn er die Lasten kleiner, als sie sind, angegeben, oder den Erwerber wissentlich in der irrigen Voraussetzung, daß keinerlei Beschwerung der Art auf dem Gute laste, gelassen, also betrüglich gehandelt hat.

Thibaut S. des P. R. §. 178. 182.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 2. Juli 1823 in App. Sachen des A. Göttmann zu Zozenbach, gegen G. Ripper zu Rimbach, Gewährleistung betr.

e) Denn außerdem hat der Leibgedingsberechtigte, der Masse gegenüber, nur eine persönliche, ganz unbevorzugte Forderung.

f) Jedoch unbeschadet derjenigen Hypothekenforderungen, welche früher als das Leibgeding auf dem Gut ruhten.

g) Erkenntniß der Justizkanzlei vom 18. Januar 1812 in App. Sachen des Herrn Canzleidirector Bergsträßer zu Darmstadt gegen die Siefertische Wittwe zu Hetschbach, Leibgeding betr.,

bestätigt durch Erkenntniß des Gr. Oberappellationsgerichts vom 3. September 1812.

Von den jenem Erkenntnisse beigefügten Entscheidungsgründen verdient vorzüglich folgender hier angeführt zu werden: „Betrachtet man die Natur des Leibgedings an sich, so wird jeder zugeben müssen, daß mit einem solchen Auszug nur die nothwendigsten, unentbehrlichsten, bei weitem aber nicht alle Bedürfnisse des Lebens gesichert werden, und in der Regel müssen die Auszugsleute einen großen Theil ihres Bedarfes durch eigene Arbeit herbeischaffen. Stirbt nun einer derselben, so vermindert sich freilich die Summe des Bedarfes, aber auch zugleich die Summe des Verdienstes, und selten wird der Ueberlebende durch den alleinigen Genuß des ganzen Leibgedings in eine wirklich bessere Lage gesetzt."

In den meisten Fällen wird jedoch deßhalb das Nöthige in den Uebergabsconcracten vorgesehen und namentlich bestimmt, unter welchen Bedingungen der überlebende Aelterntheil wieder heirathen können, und welchen Theil des Leibgedings nach dessen Tod der neue Ehegatte erhalten soll.

Sollte in der Verkaufs- oder Uebergabsurkunde auch nur der Mann als Leibgedingsberechtigter genannt seyn, so ist doch, bis zum Beweise des Gegentheils, auch die Frau als mitberechtigt anzusehen.

Beschluß der Justizkanzlei vom 6. Dec. 1811. in Sachen Hoferbert zu Etzengesäß gegen seine Mutter.

Ist unter den Leibgedingsgegenständen auch Streusel (Streulaub oder Stroh) begriffen; so wird der Leibzüchter durch seinen Abzug vom Gute seines desfallsigen Rechtes verlustig; weil,

wie sich der Landmann in hiesiger Gegend auszudrücken pflegt, der Dünger nicht verzogen werden darf.

§. 31.

Rücksicht auf Versorgung der übrigen Kinder und Geschwister.

Es ist Pflicht des Richters, der verkaufenden Aeltern und des Gutsübernehmers, für den Unterhalt der noch unversorgten und der etwa vorhandenen geistes- oder körperschwachen Kinder Sorge zu tragen a).

a) Für die noch unverheiratheten Geschwister des Gutsübernehmers wird gewöhnlich, für die Dauer ihres ledigen Standes, der freie Wohnsitz, oder, wie es gewöhnlich ausgedrückt wird, der freie Aus- und Eingang im Hause, und für den Fall, daß die Aeltern vor deren Versorgung sterben sollten, auch zuweilen, doch sehr selten, ein Theil des diesen verschriebenen Leibgedings vorbehalten.

Das Wort „ledig" wird hier in der weitesten Bedeutung genommen, und auch von denjenigen unverheiratheten Personen verstanden, welche uneheliche Kinder erzeugt haben. Eine unverheirathete Person, weiblichen Geschlechts, welcher für die Dauer ihres ledigen Standes der freie Wohnsitz, oder eine sonstige Leibgedingsleistung ausbedungen ist, wird daher durch die Geburt eines unehelichen Kindes ihres Rechts nicht verlustig, kann solches aber nur für ihre Person in Anspruch nehmen.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 20. Oct. 1810. in Apell. Sachen B. Egener zu Erbach

gegen den Bürger und Metzgermeister G. A. Egener daselbst, freie Wohnung betr.

Erkenntniß der Justizkanzlei vom 28. Juni 1820. in Appell. Sachen der S. Neupold zu Kirchbrombach, gegen G. Reeg daselbst, den der ersteren ausbedungenen Aufenthalt in des letzteren Wohnung betr.

Sind solche Kinder vorhanden, die wegen Körper- oder Geistesschwäche sich ein selbstständiges Etablissement nicht verschaffen können; so wird gewöhnlich dem Gutsbesitzer zur Obliegenheit gemacht, dieselben, gegen Bezug ihres Vermögensantheils, lebenslänglich in Wohnung, Nahrung, Kleidern u. s. w. zu unterhalten, und sie in kranken Tagen sorgsam zu verpflegen.

In einem solchen Falle ist es besonders zu empfehlen, gleich bei der Gutsübergabe die Bedingungen festzusetzen, unter welchen das Gut anderweit soll veräußert werden dürfen, damit diese hülflosen Geschöpfe nicht der Willkühr und den Mißhandlungen fremder Leute preiß gegeben werden.

Ein gleiches wird, seit Einführung der allgemeinen Militärpflichtigkeit in hiesiger Gegend, gewöhnlich auch für die als Soldaten dienenden Söhne, für den Fall, daß sie im Kriegsdienst verstümmelt werden sollten, bedungen.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Von Erbverträgen.

Nähere Inhalts-Anzeige.

Einleitung

über die Erbfolge aus Verträgen, Gesetz und Testamenten, und über die Allgemeinheit des Erbvertrags und Seltenheit des Testamentes.

§. 1. Form des Erbvertrags.

Anhang.

Uebergang zu den in den folgenden Kapiteln mitgetheilten neueren Rechtslehren hiesiger Gegend; und allgemeine Schlußbemerkung über das Verhältniß des teutschen zum römischen Rechte in besonderem Bezuge auf unsere Gegend.

Einleitung.

Während der Römer, namentlich in seinen späteren verdorbenen Zeiten, mißtrauisch ängstlich gegen List und Betrug, ja selbst um sein Leben ängstlich besorgt, nur in dem Geheimniß und den mannigfachen Förmlichkeiten des Testamentes seinen letzten Willen und die Nachfolge in sein Gut und Vermögen, ja selbst sein Leben gesichert glaubte, und deßhalb den einfachen offenen Erbvertrag für lebensgefährlich und gegen die guten Sitten streitend erklärte, und ihm keine Klage und Rechtsverbindlichkeit zugestand, a) fand die Treue und der Glaube und der unverdorbene Sinn unserer Vorältern in Teuschland darin von jeher so wenig Bedenkliches, daß, wie der größte Geschichtsschreiber der Römer uns überliefert hat, sie, umgekehrt, von den mißtrauischen Formen des Testamentes nichts wußten, und alle Erbfolge entweder nur nach Sitte und Herkommen, oder durch das einfache feste Wort, durch Vertrag, geregelt wurde.

Diese einfache biedere Sitte hat sich aus den frühsten Zeiten bis zu uns, so wie überhaupt in

---

a) Kaiser Justinian nennt solche Erbverträge über das Vermögen eines noch Lebenden eine gehäßige Quelle der größten Gefahr und Besorgniß, und darum im Widerspruch mit den guten Sitten.

„omnes hujusmodi pactiones (de hereditate viventis) odiosae esse videntur et plenae tristissimi et periculosi eventus, — contra bonos mores initae“ etc. (l. 30. Cod. de Pactis: II. 3)

Teutschland, so vorzugsweise auch in hiesiger Gegend so allgemein erhalten, daß man noch jetzt von Testamenten fast gar nichts weiß, und bei weitem meistens aus Verträgen und aus so einfachen Verträgen geerbt wird, daß diese Verträge, wie §. 1 näher zeigt, außer der Form, die ihnen mit jedem Vertrage über Veräusserung liegender Güter gemein ist, durchaus keine weitere Eigenthümlichkeit haben.

Ein weiterer Grund der Seltenheit des Testamentes in hiesiger Gegend liegt überdieß in der hier zu Lande bestehenden allgemeinen ehelichen und fortgesetzten Gütergemeinschaft, und dem dadurch zum voraus begründeten Miteigenthum von Frau und Kindern, und in dem Umstande, daß überhaupt solche Testamente, sowohl in der ehelichen, wie fortgesetzten Gütergemeinschaft, einseitig nicht errichtet werden können; wie dieß in dem ersten Kapitel näher angegeben worden ist.

Im übrigen hat die Form und Gültigkeit des Testamentes, da wo es an sich zulässig ist, auch in hiesiger Gegend keine Eigenthümlichkeit.

Ueberhaupt aber kann, nach den oben, im ersten Kapitel, von der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft, mitgetheilten Grundsätzen, überall da von Erben nicht die Rede seyn, wo durch die Gütergemeinschaft schon ein Miteigenthum am Vermögen begründet ist; wie durch die eheliche Gütergemeinschaft zwischen Mann und Frau, und durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft zwischen Aeltern und Kindern.

Ist die Erbfolge jedoch an sich zulässig und weder durch Vertrag noch Testament näher bestimmt, dann tritt die gesetzliche oder Intestaterbfolge und zwar ganz nach römischen Grundsätzen ein.

Namentlich gilt die im römischen Rechte ausgesprochene Verbindlichkeit der Kinder und Kindeskin-

der, bei der Erbfolge in den Nachlaß der Aeltern und Vorältern, dasjenige, was sie, noch zu Lebzeiten der Aeltern von denselben erhalten haben, wo nicht Verträge oder der ausdrückliche Wille der Aeltern entgegen stehen, zum Zwecke gleicher Theilung der Erbmasse, in dieselbe wieder einzuwerfen, zu conferiren, und das Recht der Kinder solche Gleichstellung unter sich, als Regel, zu fordern, im Allgemeinen auch hier zu Lande.

§. 1.

Form des Erbvertrags.

Der Erbvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit auch heut zu Tage nur der beiderseitigen freien Zustimmung. Betrifft er jedoch, wie dieß in hiesiger Gegend bei weitem der häufigste Fall ist, liegende Güter, dann bedarf er überdieß, wie jeder Vertrag über Veräusserung solcher liegenden Güter, (Kap. II. Tit. 4.) zwar nicht zu seiner Gültigkeit und Rechtsverbindlichkeit unter den Contrahenten selbst, wohl aber aus Rücksicht für das öffentliche Wohl und für die Sicherheit des Eigenthums, zu seiner vollständigen Erfüllung der schriftlichen Aufzeichnung und gerichtlichen Bestätigung a).

a) Gewöhnlich kommen diese Erbverträge in hiesiger Gegend, unter dem Stande der Landleute, in allen Ehe- und Kaufbriefen, bald als bedungene künftige Gutsübergabe der Aeltern an Kinder, bald als Erbgeld, Rückfall ꝛc. zur Sprache.

Anhang.

Uebergang zu den in den folgenden Kapiteln mitgetheilten neueren Rechtslehren hiesiger Gegend und allgemeine Schlußbemerkung über das Verhältniß des teutschen zum römischen Rechte, in besonderem Bezuge auf unsere Gegend.

Mit dieser Lehre von den Erbverträgen schließt sich die Reihe der der ganzen hiesigen Gegend jetzt noch eigenthümlichen älteren Gewohnheits- und Herkommensrechte; indem die in den folgenden Kapiteln mitgetheilten weiteren eigenthümlichen Rechtsverhältnisse, wenn gleich meistens nicht ohne Werth und Nützlichkeit, dennoch mehr neueren Ursprungs, und aus besonderen Gesetzen und Verordnungen einzelner Landesherren hervorgegangen sind, und eben darum, in der Regel, nur in einzelnen Landestheilen Gültigkeit haben; wie dieß in der Folge, im einzelnen Falle, näher bezeichnet werden wird; die im X. Kapitel besprochene Frohnden- und Leibeigenschaftsverhältnisse aber, der frühern besseren Sitte unsers Volkes fremd, in ihrer eigenthümlichen neueren Gestalt gleichfalls erst dem Mittelalter und namentlich den letzten Jahrhunderten angehören, überdieß auch großentheils bereits aufgehoben oder durch die neuere Gesetzgebung des Großherzogthums näher bestimmt und geregelt sind, oder es in der Nähe werden sollen, und deßhalb hier vorzüglich nur in Ansehung, der allgemeinen Grundzüge dieser neuen Gesetzgebung, so wie in Ansehung des noch näher auszumittelnden Entschädigungs- und Loskaufsmaasstabes allgemeines Interesse haben.

Uebrigens ist es wohl einleuchtend, daß in einer Gegend, wo sich aus den frühsten Zeiten, gegen das Eindringen des römischen Rechtes, in so manchen wichtigen bürgerlichen Rechtsverhältnissen, die in den ersten 3 Kapiteln nun mitgetheilten, ursprünglich teutschen Rechtssitten und Rechtsansichten erhalten haben, für die ganze Rechtskunde und Anwendung, der in der Rechtsgeschichte und Wissenschaft ohnedieß festbegründete Grundsatz doppelte Wichtigkeit gewinnen müsse: daß das römische Recht, für teutsche Richter und Gerichte, überhaupt nur ein Hülfsrecht ist, das nur da zur Anwendung komme, wo es an eigenthümlich teutschen, allgemeinen oder besonderen Rechtsgrundsätzen fehlt, und daß man in einer solchen Gegend der Beachtung dieser allgemeinen und besonderen teutschen Rechtsgrundsätze auch stets eine besondere Rücksicht schuldig bleibe; zumal in der Lehre von den persönlichen Rechtsverhältnissen oder dem sogenannten Personenrecht, dessen Grundlage und Ausbildung in Teutschland auf zu eigenthümlichen Rechtsansichten beruht, um nicht mit den Bestimmungen des fremden römischen Rechtes vielfach in nothwendigen Gegensatz und Widerspruch gerathen zu müssen.

Viertes Kapitel.

Von der Ehe und Ehegerichtsordnung.

Nähere Inhaltsanzeige.

Einleitung

über Eingehung und Abschluß der Ehe im Allgemeinen, über Heirathsgut, Hülfsgelder, und die gerichtliche Vermittelung und Genehmigung der Ehepacten.

Erster Titel. Ehegerichtsordnung der Grafschaft Erbach vom Jahr 1572.

§. 1. Von heimlicher Verlobung.
§. 2. = Kupplern.
§. 3. = Winkelehen.
§. 4. = der Proclamation.
§. 5. = der Copulation.
§. 6. = verbotenen Graden.
§. 7. = Blutsfreundschaft.
§. 8. = Personen, welchen mit einander von wegen der Blutsfreundschaft zu heirathen verboten.
§. 9. = Schwägerschaft.
§. 10. = Uneinigkeit in der Ehe.
§. 11. = böslicher Verlassung.
§. 12. = unehelichem Beiwohnen, Ehebruch, Hurerei.
§. 13. = Ehescheidung.

Zweiter Titel. Ordnung der Grafschaft Erbach, in was Zeit ein Ehegenoß nach des andern Tod wiederum heirathen möge vom Jahr 1587.

Dritter Titel. Ordnung der Grafschaft Erbach, welche das zum Heirathen erforderliche Alter bestimmt vom Jahr 1740.

Vierter Titel. Gemeinherrschaftlich Breubergische Verordnung über Winkelehen vom Jahr 1806.

Einleitung.

Unter denen mehr in neueren Gesetzen und Verordnungen begründeten Rechtsvorschriften verdient, nachdem von der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft, als der wichtigsten Folge der Ehe, bereits im I. Kapitel gehandelt worden, vorerst die Ehegerichtsordnung der Grafschaft Erbach und mehrere andere dahin gehörende, in besonderen Gesetzen oder dem Herkommen und der Volkssitte begründete, einzelne Rechtsnormen kurzer Erwähnung.

Es gehört dahin

I.) die Ehegerichtsordnung der Grafschaft Erbach vom Jahr 1572. vom Grafen Georg.

II.) Die nachträgliche Verordnung desselben Grafen vom Jahr 1587. über Trauerzeit.

III.) Verordnung der Grafen Georg Wilhelm, Georg August, und Johann Wilhelm vom Jahr 1740. über das zum Heirathen erforderliche Alter.

Diese 3 Verordnungen beschränken sich zwar ursprünglich nur auf die Grafschaft Erbach; da sie jedoch meistens nur nähere Bestimmungen des gemeinen römischen, so wie des allgemeinen teutschen Privatrechtes enthalten, so finden sie insoweit auch in der,

in jener früheren Zeit mit Erbach schon verbundenen Herrschaft Breuberg Anwendung.

IV.) Besondere Verordnung der Gemeinherrschaft Breuberg: über Winkelehen, vom Jahr 1806, welche sich nur auf diese Gemeinherrschaft beschränkt.

So wie

V.) einige allgemeine Bemerkungen über die der ganzen Gegend eigenen Volkssitten in Bezug auf Eingehung und Abschluß der Ehen; welche letztere man deßhalb in dieser Einleitung kürzlich erwähnt und vorausgeschickt hat.

1) Dem wirklichen Vollzug der Ehe durch priesterliche Trauung, geht, namentlich unter dem Stande der Landleute, gewöhnlich der sogenannte weinkäufliche, festliche Verspruch, so wie diesem die Wahl und Anwerbung der Ehegatten, und die Beschau und Besichtigung der Güter, und vorläufige Abreden über Gutsanschlag, Heirathsgut ꝛc. voraus.

2) Der Umstand, daß der Bauer hiesiger Gegend, bei Verheirathung seiner Kinder, gewöhnlich einem derselben seine Güter käuflich anschlägt und abgibt, und die Nothwendigkeit für denselben, durch ein angemessenes Eheeinbringen und Heirathsgut des auszuwählenden Ehegatten, seine, besonders in neuerer Zeit, in der Regel, auf seinem Gute haftenden Schulden gedeckt und gesichert zu wissen, ist Ursache, daß derselbe auch in hiesiger Gegend, wie in den meisten anderen Gegenden Teutschlands, bei der Auswahl des künftigen Ehegatten seines Kindes doppelt interessirt ist. Daher die häufige Erscheinung, daß Aeltern die künftigen Ehegatten ihrer Kinder selbst auswählen, wenigstens die Wahl der Kinder, mit besonderer Rücksicht

und Vorsorge auf jene ökonomischen Verhältnisse und Erfordernisse lenken und leiten.

Doch versteht es sich von selbst, daß sie darum ihre Kinder nicht zwingen können, eine solche Wahl, unbedingt zu genehmigen, und jene Wahl der Aeltern, ohne die Genehmigung der Kinder, ohne alle rechtliche Folge bleibt.

3) Nach der Sitte hiesiger Gegend, welche, wie im fünften Kapitel von der Vormundschaft näher erwähnt werden wird, dem schönen Institut der Taufpathen, namentlich unter dem Stande der Landleute, besondere Achtung schenkt, wird nicht leicht eine Ehe eingegangen, ohne, außer dem älterlichen Consens, auch den der beiderseitigen Taufpathen eingeholt zu haben, und diese Einwilligung der Taufpathen wird, wenigstens in einer achtbaren Volksmeinung und Sitte, der Einwilligung der Aeltern selbst an Wichtigkeit beinahe gleich gestellt.

Aus gleicher Ursache nehmen die Taufpathen, in der Regel, an der weinkäuflichen oder festlichen Verlobung, durch ihre Gegenwart und Vermittelung der Ehepacten, thätigen und sorglichen Antheil.

4) Doch ist die Vernachläßigung der Einholung dieser Einwilligung der Taufpathen nicht gesetzlich verpönt, während dies den Aeltern gegenüber, wie bereits im I. Kapitel §. 23. von der allgemeinen ehelichen G. G. näher erwähnt worden, allerdings und so ernstlich der Fall ist, daß die Aeltern, zu ihren Lebzeiten, solchen Kindern, in der Regel, weder Heirathsgut, noch sonstige älterliche Aushülfe schuldig sind.

5) Haben dagegen die Kinder sich mit Einwilligung ihrer Aeltern verheirathet, oder denselben zu Verweigerung ihrer Einwilligung keine gegründete Veranlassung gegeben, dann sind sie berech-

tigt, eine, dem Stand und Vermögen der Aeltern angemessene, und nöthigenfalls richterlich näher zu bestimmende Ausstattung zu fordern.

6) Alles, was die Kinder, Sohn oder Tochter, auf solche Weise, zum Zwecke der Ehe und ihrer häuslichen Einrichtung, von den Aeltern oder Namens derselben, eigenthumlich erhalten, ist ihr Heirathsgut, Morgengabe, Ehesteuer; welche Namen der Landmann hiesiger Gegend völlig gleichbedeutend gebraucht, ohne die Unterscheidungen zu kennen, welche das römische Recht zwischen dem Eheeinbringen von Mann und Frau, und einzelne Particularrechte zwischen jenen verschiedenen Bezeichnungen machen; weßhalb die Natur und das Wesen dieses Heirathsguts auch nur nach allgemeinen teutschen Rechtsansichten und weder nach Bestimmungen der römischen Dos, noch anderen Particularrechten in Teutschland zu beurtheilen ist.

Die hiesige Gegend kennt also die eigenthümlichen Rechtsbestimmungen der römischen Dos und Donatio propter nuptias gar nicht, obgleich in der Regel beide junge Eheleute Vermögen in die Ehe bringen. (I. Cap. §. 1. Anm. b.)

7.) Verschieden von diesem Heirathsgut sind die in hiesiger Gegend häufig vorkommenden sogenannten Hülfsgelder, d. h. Geld darlehen, welche die Aeltern ihren Kindern, in Bezug auf Heirath und häußliche Einrichtung, vor oder nach der Ehe geben.

Sie sind, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich bedungen ist, unverzinßlich, und können, so lange die Aeltern leben, in der Regel nicht, und ausnahmsweiße nur dann zurückgefordert werden:

a) Wenn das Kind, dem sie gegeben sind, stirbt und der überlebende Ehegatte zur anderweiten Ehe schreitet.

b) Wenn die jungen Eheleute ein verschwenderisches Leben führen und die Aeltern den Verlust des Geldes besorgen müssen.

Erkenntniß der vormaligen Regierung zu Michelstadt vom 30. Decbr. 1802. in App. Sachen des Hirschwirth J. Geisert gegen den resignirten Rathsverwandten M. Geisert, Zurückforderung von 400 fl. Hülfsgeld betr.

8) Obgleich die Ehepacten, Eheverträge an sich auch ohne schriftliche Aufzeichnung und gerichtliche Bestätigung gültig und unter den Contrahenten selbst klagbar sind, so müssen sie doch, so oft sie zugleich, wie dieß in hiesiger Gegend unstreitig die Regel ist, über Veräußerung liegender Güter verfügen, nach ausdrücklicher Vorschrift der Landesordnung, Tit. 21 der U. G. O., der Ehegerichtsordnung §. 1., und nach unbestrittenem Herkommen der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg, schriftlich aufgezeichnet und gerichtlich bestätigt werden.

Bei dem eigentlichen Bauernstande, wo mit Verheirathung eines Kindes in der Regel zugleich eine Gutsübergabe der Aeltern an Kinder, Gemeinschaft, Leibgeding, Heirathsgut, Hülfsgeld, Versorgung der übrigen Kinder ꝛc. bedungen wird, und so diese Ehepacten zugleich die Stelle summarischer Inventarien vertreten, (I. Kap. §. 1. a und b) kann jene schriftliche Aufzeichnung so wenig, wie der Rath und die Vermittelung der nächsten Freunde und Verwandten entbehrt werden, weßhalb auch alles, was in dem 4. Titel des zweiten Kapitels, über die Pflichten der Richter und Obrigkeit bei solchen Gutsübergabsverträgen gesagt ist, hierher nur wiederholt werden kann.

9) Endlich findet auch in hiesiger Gegend, wegen grundlosem Rücktritt von dem Eheversprechen, eine

dem Stand und Verhältniß der Brautleute angemessene, und nöthigenfalls richterlich näher zu bestimmende Entschädigung statt; jedoch nur dann, wenn das Eheversprechen und Verlöbniß in allen wesentlichen Punkten bereits rechtsverbindlich abgeschlossen war, wohin denn, unter dem Stande der Landleute, und wo es sich zugleich von Guts-Uebergaben der Aeltern an Kinder handelt, nach entschiedenem Gerichtsbrauch, auch die Uebereinkunft über den Preiß und die übrigen wesentlichen Voraussetzungen des Gutsanschlags, gezählt werden muß.

Erster Titel.

Ehegerichtsordnung der Grafschaft Erbach, vom Jahr 1572.

Wir Georg, Graf zu Erbach und Herr zu Breuberg ꝛc.

§. 1.

Von heimlicher Verlobung.

Hierauf ist Unser Befelch und Meynung, setzen, ordnen und erbieten hiemit allen Unsern Unterthanen und Angehörigen, daß hinfürter niemand, Männlichs oder Weiblichs Geschlechts, welche unter der Gewalt der Eltern seyn, und ihr vollkommen Alter, die vier und zwanzig Jahre noch nicht erreicht haben, sich heimlicher, leichtfertiger Weiß, ohne Vorwißen, Rath und Bewilligung ihrer Eltern, auch Unserer Beamten und Befehlhaber, mit andern ehelich verloben, versprechen, verpflichten und verheurathen sollen.

So aber jemand hiewider handeln, und wider solche schuldige Ehrerbietung und Gehorsam gegen die Eltern und die Obrigkeit sich verpflichten würde, sollen solche Verlöbnis und Versprechnis in Unser Pfarr und Kirchen nicht ausgeruffen, noch solche verlobte Personen eingesegnet, sondern Uns, oder in Unserm Abwesen, Unsern Räthen und Befelchhabern angezeigt, und darüber ferners Bescheid erwartet werden.

Wann auch die Kinder ihrer Eltern durch den zeitlichen Tod beraubet, und denenselben Tutorn und Curatorn durch Unser Amt und Befelchhabere geordnet, sollen sie ohne Vorwißen, Rath und Bewilligung Unserer Beamten, und der Nächstverwandten Freunde, ihre Pflegkinder nit verheurathen, und Ihnen, den Pflegkindern selbst, ohne derselbigen Bewilligung und Ratification, heimlich sich zu verloben, keineswegs zugestattet werden.

§. 2.

Von Kupplern.

Demnach auch bißweilen junge unverständige, einfältige Personen durch Kuppeleyen in heimliche Ehegelübd geführet, und ihren Eltern, ehe dann sie zu rechtem Verstand und Alter kommen, entzogen, und also solche Kuppler und Kupplerinnen zu diesen unchristlichen, ungehorsamen, leichtfertigen Verlöbnissen den Kindern Ursache, Rath und That geben, wollen Wir Uns gegen denenselben auf gewißer Erkundigung aller Umstände mit ernster unnachläßiger Straf, andern zum Abscheu, erzeigen.

§. 3.

Von Winkel-Ehen.

Dieweil männiglichs Christlichs und ehrbars Gemüths wohl bewust, daß die Winkel-Ehe wider die

Gebot Gottes ꝛc. Wir ordnen, ſetzen und wollen hiemit, ernſtlich gepietende, daß hinführo die Perſon männlich oder weiblichen Geſchlechts, ſo nicht mehr unter väterlichem Gewalt oder der Tutorn und Curatorn Verwaltung und Pflegſchafft ſeyn, auch nunmehr über ihr vollkommnen Alter kommen, zum wenigſten drey oder vier ihrer Verwanden und Freunden oder andere ehrbare Leute, neben unſern jedes Orts Beamten, mit denen Sie im Fall der Nothdurft ihre eheliche Verlöbnis beweiſen mögen, zu ſich nehmen, beruffen und erfordern ſollen.

Würde ſich aber begeben, daß ein Theil das andere auf ſolche heimliche Verlöbnis beklagte, jedoch mit Zeugen oder andern rechtmäſigen Urkunden nicht beweiſen könnte, und alſo die beklagte Perſon von Uns oder Unſern hiezu Deputirten und Verordneten mit Recht ledig erkannt würde, ſo ſoll die anklagend Perſon, von wegen ihrer muthwilligen Klag und vermeinten Erforderung, ſamt Erſtattung aufgegangenen Unkoſtens, von Uns ernſtlich geſtraft werden.

Und fallß neben der heimlichen Verlöbniß auch der Beyſchlaf und Schwängerung erfolgte, bekannt, oder ſonſt rechtmäßig erwieſen würde, alßdann ſollen beyde Perſonen mit der Gefängnis, oder in andere Weege, ſolches heimlichen Beyſchlafens oder Schwächung halben, ernſtlich geſtraft werden, und der Ehe halben Unſers, oder Unſerer hiezu Verordneten rechtmäßigen Beſcheids und Erkändnis, nach Geſtalt des Handels, gewärtig ſeyn.

§. 4.

Proclamation.

Wir wollen, befehlen, und gebieten auch allen Unſeru Pfarrern und Kirchen-Dienern, daß ſie keine

Ehe einseegnen sollen, die sie nicht zuvor 3 Sonntag nacheinander in ihren Pfarrkirchen öffentlich ausgeruffen und verkündet; jedoch solche Proclamation auch nit eher geschehen soll, sie haben dann zuvor beyde zukünftige Eheleute, derselben Freunde, oder andere alte berichtsame wahrhaftige Leute, so hierum Wissens haben, eigentlich befragt: ob und wie nahe sie einander mit Blut-Freundschaft oder Schwägerschaft verwandt seyen, ob ihre Verlöbnis öffentlich und mit Vorwissen, wie obstehet, geschehen sey? Da sie dann unter andern befinden würden, daß dieselben in verbotenen Graden einander zugethan, oder sonst andere Zweifel und Mängel vorhanden, darinnen sie sich nicht unterrichten könnten, sollen sie dies und anders an Uns oder Unsere Befehlhabere gelangen lassen, und sich Bescheids erholen.

Gleicher gestalt, so sich zutrüge, daß fremde und unbekannte Mann- und Weibs-Personen sich miteinander ehelich verpflichtet hätten, oder noch zu thun Vorhabens wären, und um die Proclamation anhalten und ansuchen würden, sollen sie von keinem Unserer Pfarrer und Kirchendiener aufgeboten, vielweniger in der Kirchen eingesegnet werden, sie haben dann zuvor schriftlich gute Urkunden, oder Zeugnisse, wer sie seyn, wo sie sich halten, ob sie ehelich oder ledig, ehrbaren oder unehrbaren Wandels, ob ihre vorhabende Ehe dieser Unserer Ordnung gemäß geschehen und beschlossen. Wann dann hierinnen etwas Zweifel fürfallen würde, sollen die Pfarrer und Kirchendiener solches an Uns, oder unsere Befehlhabere gelangen lassen, und Bescheids hierüber verlangen.

§. 5.

Copulation.

Es sollen auch unsere Unterthanen und Angehörigen, auch derselben Kinder, so sie sich ehelich verbun-

den, in denen Pfarren und Kirchen, dahin sie ordentlich gehören, sich aufkünden lassen, auch ihren Kirchgang öffentlich zu rechtem Tag, mit gebührender Reverenz, Zucht und Ehrbarkeit halten, und vermög unserer hiervor ausgegangener Kirchenordnung eingesegnet werden, auch vor dem ordentlichen Kirchgang einander nicht beywohnen, bey Vermeidung unserer ernsten Strafe, damit allerhand Unordnung und Zerrüttung verhütet, auch christlich ehrbare Disciplin und Zucht erhalten werde.

§. 6.

Verbotene Grade.

Und wiewohl der Ehestand menniglich erlaubt, so ist aber in Göttlichen und gemeinen üblichen Kaiserlichen Rechten, auch von natürlicher Zucht und Ehrbarkeit wegen, etlichen sondern Personen, sich mit einander zu ehelichen, oder ehelich zu verbinden und zu verheurathen, verboten; So ordnen, setzen und wollen wir insgemein, daß keiner Unserer Unterthanen und Angehörigen mit denen Personen sich ehelich verpflichten und verbinden soll, welche in denen göttlichen und Kaiserlichen Rechten, auch von wegen natürlicher Zucht und Ehrbarkeit, es sey von wegen der nahverwandten Blutsfreundschafft, oder aber wegen der nahen Schwägerschaft, zusammen zu ehelichen verboten ist.

§. 7.

Von Bluts = Freundschafft.

Es werden nicht allein Blutsfreunde genannt, welche von ganzer Geburt, als von einem Vater, und von einer Mutter, sondern auch welche von halber Geburt, auch welche etwan außerhalb der Ehe erzeuget sind, und des Geblüts halben, durch das Recht der Natur verwandt seyn, unter welchen Personen keine

Eheverbindung noch Vermischung geschehen soll, wie dann auch im göttlichen Gesez verboten wird; und welcher dieser Personen eine, so ihm mit Blut verwand und verboten, berühret, der hat eine Blut-Schande begangen.

§. 8.

Von Personen, welchen miteinander von wegen der Bluts-Freundschaft zu heurathen verboten.

Erstlich ist zu merken, daß keine Ehe zugelaßen wird zwischen Kindern und Eltern in der rechten auf- und absteigenden Linie, sie seyn nahe oder ferne verwandt.

Zweitens Personen, so von wegen der Bluts-Freundschaft, in der Seitwärts-Linie einander zu heurathen verboten.

Alß nemlich 1) Brüder und Schwestern, sie seyn von voller, oder halber Geburt, das ist, von einem Vater oder Mutter, oder deren Beyden einen; auch die nicht, so außer der Ehe gezeuget, ist von göttlichen und natürlichen Rechten und Gesetzen die eheliche Verbindnus verboten.

2) Brüder und Schwester-Kinder.

3) Brüder und Schwester-Kinds-Kinder, und soll diß also verstanden werden, daß die Ehe im dritten Grad, nicht allein in ungleicher, sondern auch in gleicher Linie verboten seyn soll.

Und dieweil die Blut-Freundschafft in der Beyseits-Linie im vierten Grad, es seye in gleicher oder ungleicher Linie, weder in göttlichen, natürlichen, noch Kayserlichen Rechten verbotten, auch von vielen christlichen Consistorien und Obrigkeiten zugelassen ist,

soll die Ehe in gemeldtem Grad männiglich erlaubt und freigelassen werden.

§. 9.

Von Schwägerschafft.

Dieweil Mann und Weib ein Leib durch die Ehe werden, soll ein jedes Theil von des andern Bluts-Freunden sich enthalten, und sollen zum Unterricht und gemeiner Erinnerung der verbotenen Grade in der Schwägerschafft nachfolgende Reguln fleißig gemercket werden.

Erstlich, sind alle meines Weibes Bluts-Freunde mir geschwägert, dergestalt, in welchem Grad der Bluts-Freundschaft sie meinem Weibe verwandt, in selbigem Grad sind sie mir Schwägerschafft halben zugethan.

Zum andern, gleichergestalt alle Bluts-Freunde des Mannes seynd seinem Weibe geschwägert, dergestalt, in welchem Grade der Bluts-Freundschaft sie dem Manne zugethan, in selbigem Grad sind sie dem Weibe mit Schwägerschafft verwandt, und dem nach, wie weit die Inhibition in der Bluts-Freundschafft sich erstrecket, so weit ist er auch von seines Weibes Freunden sich zu enthalten schuldig, und in solcher Maas auch das Weib von ihres Mannes Freunden.

Zum dritten, wann des Bräutigams und der Braut Alt-Vatter und Alt-Mutter Schwester- oder Bruder-Kinder gewesen, so ist die Ehe Beyder, von wegen der Blut-Freundschafft, verboten nach gemeinem üblichen Recht.

§. 10.

Uneinigkeit in der Ehe.

Dieweil der Satan, als ein böser arglistiger und abgesagter Feind des Ehestandes, aller Zucht und

Ehrbarkeit, durch böse unruhige und gottlose Leute, als seine Werckzeuge, bißweilen von wegen geringschäziger Ursache, zwischen Eheleuten Unwillen, Wiederwärtigkeit, Haß und Neid dermaßen zu erwecken nicht feyret, daß sie ihrer ehelichen Pflicht und Treue vergeßen, einander nit ehelich Beywohnung thun wollen, in Unfrieden leben, oder gar von einander laufen, und das Band der Ehe auflößen, so will sich gebüren, in dem alle Christliche, Menschliche, und mögliche Mittel und Weege der Versöhnung fürzunehmen. Derowegen ist unser Befehl und Meinung, daß erstlich ein jeder Pfarrer solch strittige Eheleut, besonder allein zu sich erfordern, die Ursachen solcher ihrer Uneinigkeit, so viel möglich, erkundigen, und die erste Person, so Ursach gegeben, hievon abhalten soll, mit Bedrohung göttlicher Strafe, und so dieselbe, sich zu bessern, zusagt, zur gebürlichen Buß vermahnen, und hierauf die andere zur christlichen Verzeihung anhalten; im Fall aber solche des Pfarrers Abwarnung und Vermahnung fruchtlos seyn, und beyde Eheleute nochmals in ihrem gefaßten Unwillen, Haß und Neid verharren würden, sollen angeregte Personen vor Uns und Unsere Befehlhabere gewießen werden, und wollen Wir ansehnliche Handlung in Beysein beederseits Eltern und Freundschaft zwischen Ihnen vornehmen, und so solche unsere Versöhnung bey einem oder beyden Ehegemächten nicht statt finden würde, wollen wir Uns dermaßen und mit solchem Ernst gegen den halsstarrigen und muthwilligen Verächtern und Zerstörern des Ehestandes erzeigen, daß sie Unsern Eifer zu Erhaltung Friedens und Einigkeit, in diesem gottseeligen Stand und Werk spüren, und andere Abscheuens haben sollen. Es sollen auch die Ursächer und Anstiffter solches erweckten Unwillens zwischen Eheleuten härtiglich und ernstiglich gestraft werden.

§. 11.

Von böslicher Verlassung.

Wann eine Eheperson von der andern, ohne gut Wissen und Willen, oder sonderlich redliche Ursachen muthwillig hinwegziehen, sie mit Hülf und Beywohnung verlassen, soll denselben in unserer Grafschaft, Obrigkeit und Gebiet sich aufzuhalten nicht gestattet, sondern, wo sie begriffen, gefänglich eingezogen werden, und ferneren Bescheids gewärtig seyn, wo aber dieselbe in andere Herrschafften oder fremde Lande sich begeben und seine Ehegenossen in langer Zeit nichts entbieten oder schreiben, und gar hülflos lassen würde, also, daß zu vermuthen, dieselbe sich nicht wieder anheim verfügen wollte, soll von seinen Gütern oder anwartender Erbschaft ihm nichts gefolget, sondern der bleibenden Ehegemächte gelassen werden; jedoch soll dieselbe ohne Unser Vorwissen und Bewilligung sich keineswegs wieder verheurathen, vielweniger beyschlafen, sondern müssen sich in dem, auf beharrlichen Außenbleiben ihres Ehegenossen zu verhalten, Unsers Befehls und Bescheids erwarten. Und im Fall ein Ehemann von seinem Weibe mit deren Willen und vorgehenden redlichen Ursachen hinwegziehen, und etlich Jahr ausbleiben, ihr nichts entbieten und zuschreiben würde, also, daß man nicht gewiß weiß, ob der bey Leben oder nicht, soll hierinnen mit Unser oder Unserer Befehlhaber Vorwissen und Nachricht gleichfalß gehandelt werden.

§. 12.

Von unehelichem Beywohnen, Ehebruch, Hurerey.

Dieweil der allmächtige Gott Ehebruch und andere leichtfertige unehliche Beywohnung mit ewiger und schweerer Straf verboten, auch unter Christen keineswegs zugelassen werden soll, derowegen ist Unser ernster Befehl, daß alle unsere Amtleute und Befehl-

habere hierinnen ein fleisig Einsehen und Aufmerckens haben sollen, damit dieselbe, so mit oberzehlten Lastern befleckt, und sich deren befleißen, angezeigt, und zu gebührenden Strafen gezogen werden, wie wir dann solche, vermög der Rechten, an Leib, Leben oder Gut, nach Gestalt und Gelegenheit der Verbrechen, zu straffen, gänzlich gemeint sind, und niemand verschonen wollen.

§. 13.

Von Ehescheidung.

Dieweil der Eheliche Stand anfangs von der hohen göttlichen Majestät also eingesetzt ist ꝛc. derowegen ist unser Befehl und Meynung, daß in fürfallenden Sachen, die Ehescheidung belangend, auch in allen andern Ehesachen gemein und besonder, so in dieser Ordnung begriffen, ohne Unser oder Unserer verordneten Befehlhabern Vorwissen und Bescheid nichts fürgenommen und gehandelt werden solle.

Demnach wollen, ordnen und gebieten wir ernstlich allen Unsern Unterthanen ꝛc. Damit sich auch niemand der Unwissenheit zu entschuldigen habe, wollen Wir diese Unsere Eheordnung im Jahr zweymal zu gelegener Zeit öffentlich von der Canzel verleßen, und verkünden lassen.

Zu Urkund haben Wir unser Secret zu Ende fürdrucken lassen. Geschehen und geben zu Erbach d. 16. April 1572,

Zweiter Titel.

Ordnung

in was Zeit ein Ehegenoß nach des andern Tod wiederum heirathen möge, vom Jahr 1587.

Wir Georg, Graf zu Erbach ꝛc. wollen und ordnen hiermit: daß hinfüro keiner Manns-Person vor 6, denen Weibern aber vor 10 Monathen, nach Absterben ihrer vorigen Ehegemächten, zu heurathen und das endlich ins Werk zu ziehen, zugelassen werden; es währ dann Sach, daß etwa dem Wittwer oder Wittwe ein guter ehrlicher Heurath bevorstünde, alßdann mag mit Vorwissen der nächsten Freunde die Versprechniß ohne einiges Gepränge, wie auch die Aufkündigung kurz vor Ausgang der 6 oder 10 Monate respe, da solche von jemand begehrt, geschehen; aber vor obangeregter Zeit Ihnen weder der Kirchgang, noch auch sonsten einige eheliche Beywohnung in ganz keine Wege gestattet werden soll. Und so eine Wittwe sich von ihrem Manne geschwängert befindet, soll derselben weder die Verlobung, noch der Kirchgang erlaubet werden, biß daß sie ihrer leiblichen Burden entledigt, und die ordentliche Zeit ihres Kindbettes ganz vorüber sey. Da nun solches von jemand freventlich übertretten, sollen Unsere Beamten solches mit allen Umständen zu unserer Canzley berichten. Gedenken wir gegen denselben ernstliche Strafe vorzunehmen, welches dann jedes Orts Kirchendiener auch besonders in Acht haben, sich mit der Proclamation und sonsten darnach richten soll. Das thun wir uns ꝛc. Geschehen uf Montag den 13. Nov. 1587.

Dritter Titel.

Verordnung

welche das zum Heirathen erforderliche Alter bestimmt, vom Jahr 1805.

Wir Georg Wilhelm, Wir Georg August, und Wir Johann Wilhelm, regierende Grafen zu Erbach.

Unsern gnädigen Gruß zuvor:

Euch kann nicht unbekannt seyn, was vor schädliche Folgen aus der recht übermäßigen Verheurathung junger Leute immer mehr entstehen ꝛc.; so ergehet hiemit unsere gnädigste Verordnung, daß keine unserer Unterthanen hinkünftig vor dem 25sten Jahre zu heurathen, sich unterstehen, noch weniger eine Dispensation deßfalls weder bey Uns selbst noch unsern nachgesetzten Collegiis suchen solle, es were dann, daß er eine ganz besonders erhebliche Ursache erweißlich beibringen, oder daß die suchende Dispensation zu sein oder der seinigen offenbaren Nutzen gereiche, darthun könne, worüber aber vorhero bey unserm gemeinschaftlichen Consistorio allen Umständen nach cognoscirt werden soll. Sollte aber jemand, diese Alterszeit unerwartet, sich mit frühem Beyschlaf vergehen, und dadurch wider dieße unsere Ordnung freveln wollen: so soll solcher in unsern Landen und Aemtern zu Vollziehung einer ordentlichen Ehe und priesterlichen Copulation nicht zugelassen, vielweniger alß ein Beysas und Unterthan gedultet und angenommen werden. Ihr werdet also euch eures Orts darnach zu achten und über diese Ordnung genau zu halten, zu dem Ende wieder den Inhalt keinen Copulationsschein zu ertheilen von selbsten wissen, auch die unverzügliche Verfügung thun, daß diese unsere Verordnung in Eurem Amt denen

versamleten Gemeinen verkündigt werde. Die wir Euch mit Gnaden wohl beygethan bleiben. Erbach, Schönberg und Fürstenau den 1. Jun. 1740.

Vierter Titel.

Gemeinherrschaftlich Breubergische Verordnung über Winkelehen. vom Jahr 1805.

In der Herrschaft Breuberg ist seit einiger Zeit gleichsam zur Gewohnheit geworden, daß diejenigen Personen, welche zu einer vorhabenden Heirath die obrigkeitliche Erlaubniß oder Einwilligung ihrer Eltern nicht erhalten können, sich außerhalb Landes durch gewissenlose Geistliche copuliren lassen und hiedurch den Gesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen öffentlich Hohn sprechen wollen; man siehet sich daher bemüßigt, die in der Herrschaft Breuberg vorhandene ältere Gesetze gegen dieses Vergehen hiemit zu erneuern und folgender Gestalt näher zu bestimmen;

1) Alle ohne obrigkeitliche Einwilligung vollzogene Ehen werden für null und nichtig erklärt;

2) Solchemnach sind diejenigen Personen, welche dergleichen nichtige Winkelehen eingegangen haben, wenn sie in das Land zurückkommen, durch obrigkeitliche Autorität von einander abzusondern, und durchaus nicht zuzugeben, daß sie beysammen wohnen;

3) Auch versteht es sich von selbst, daß die von dergleichen Personen miteinander erzeugte Kinder

lediglich als uneheliche Kinder zu betrachten und gesetzlich zu behandeln sind;

4) Ueberdieß soll die Mannsperson in achtwöchentliche, die Weibsperson aber in vierwöchentliche Schanzarbeit verdammt, auch diese Strafe nach Beschaffenheit der Umstände, besonders wenn sich die Mannsperson eine förmliche Entführung hat zu Schulden kommen lassen, nach Vorschrift der gemeinen Rechte vergrößert werden;

5) Würden aber dergleichen Verbrecher nicht binnen Jahr und Tag in das Land zurück kehren, so soll der vierte Theil ihres jetzigen und künftigen Vermögens confiscirt, und nach Gutbefinden Hoher Herrschaften zu milden Handlungen verwendet werden.

Damit sich nun Jedermann hiernach zu achten und vor Schaden zu hüten wisse, so soll diese Verordnung in allen Gemeinden gehörig verkündigt, auch dieselbe an allen öffentlichen Orten angeheftet werden.

Gegeben Wertheim und König den 28. October 1805.

(L.S.) (L.S.) Aus beiderseitigen Regierungen daselbsten.

Fünftes Kapitel.

Von der Vormundschaft.

Nähere Inhalts-Anzeige.

Einleitung.

Ordnung

für die in dem Gräflich Erbach-Fürstenaulschen Landestheil bestellten Vormünder und Pfleger.

§. 1— 3. Pflichten der Vormünder wegen Ausmittelung und Richtigstellung des Vermögens.

§. 4—17. = = = wegen Sicherung und Verwaltung desselben.

§.17—19. = = = wegen der Persönlichkeit ihrer Mündel und deren Körper und Geistesbildung.

§. 20. Allgemeine Vorschriften.

Einleitung.

Zu den größten und gewöhnlichsten Fehlern in der gerichtlichen Behandlung des Vormundschaftswesens gehört der so häufige Mangel an hinlänglicher und geeigneter Belehrung des Vormundes über seine Pflichten, bei Uebernahme der Vormundschaften. Daher dann manigfache, in der Regel mehr aus Unkenntniß und Fahrläßigkeit, als bösem Willen und absichtlicher Uebervortheilung der Vormünder entstehende Gebrechen in der vormundschaftlichen Verwaltung, und wenn sich hierzu noch Vernachläßigung der obervormundschaftlichen Aufsicht gesellt, oft erst nach langen Jahren, nach erlangter Großjährigkeit der Mündel und nach dem Tode der Vormünder, Entschädigungsklagen gegen Wittwen und Waisen, welche weit eher den Beamten treffen sollten, der es versäumt hat, den Vormund, gleich bei Uebernahme seiner Vormundschaft, mit seinen Pflichten und den Folgen ihrer Vernachläßigung hinlänglich bekannt gemacht zu haben.

Darum sagt auch unser achtungswerther teutscher Privatrechtslehrer Runde §. 622. seines teutschen Privatrechtes, stark, aber wahr: „daß man jeden Vormund durch einen Eid zu Gott dem Allmächtigen die treue Erfüllung der vormundschaftlichen Pflichten angeloben läßt, ohne sie ihm bestimmt und deutlich bekannt zu

machen, ist eine, nahe an Gotteslästerung gränzende Inconsequenz.“ —

In der Regel beschränkt sich diese Belehrung höchstens darauf, den Vormund bei seiner Verpflichtung mit diesen seinen Pflichten mündlich einmal bekannt zu machen und daß solches geschehen sey, mit wenigen Worten ins Protocoll zu bemerken. — Aber wer weiß nicht, wie wenig der gemeine Mann fähig ist, solche flüchtige Belehrung richtig zu fassen und in seinem Gedächtniß fest zu halten! Das eine vergißt er, das andere hatte er nie richtig gefaßt.

Und doch ist das Mittel diesem Mangel zu begegnen so einfach und leicht.

Man beschränke sich nicht auf jene mündlichen, im Drange anderer wichtiger Geschäfte oft unvollständigen Belehrungen, sondern gebe, solange man eines einfachen faßlichen allgemeinen Gesetzbuchs entbehrt, jedem Vormund, bei seiner Verpflichtung, eine verständliche, plane und bestimmte Zusammenstellung seiner Pflichten schriftlich oder gedruckt in die Hand. Dann weiß der Vormund, was er soll, und Richter und Mündel sind vollkommen befugt, gewissenhafte Erfüllung dieser Pflichten zu erwarten. — So ist's in der Grafschaft Erbach Fürstenau und darum verdient die nachstehende Fürstenauische Vormundschaftsordnung, auch abgesehen von ihrer steten Anwendung, achtbare Erwähnung.

Noch verdient die große Achtung hier erwähnt zu werden, welche nicht Gesetz und geschriebenes Recht, aber desto mehr die unverdorbene Sitte des Landmannes hiesiger Gegend, dem schönen Institut der Taufpathen schenkt.

Der Landmann hiesiger Gegend schließt nicht leicht ein wichtigeres, auf das Wohl seines Lebens

einflußreiches Geschäft, ohne die Personen, welche ihm schon bei seiner Geburt gelobt haben, nöthigenfalls Aelternstelle zu vertreten, selbst wenn diese Aeltern noch leben, um ihren Rath und ihre Zustimmung begrüßt zu haben.

Offenbar sollte auch diese schöne Anordnung unserer christlichen Kirche, ihrem ganzen Wesen nach, nichts anderes und in keinem Falle weniger bezwecken, als die Vormundschaft des römisch-teutschen Rechtes in seiner wichtigsten Beziehung auf die Persönlichkeit der Mündel, und es ist auffallend, warum unsere neueren positiven Gesetze und der Brauch der Gerichte, bei der Auswahl der Vormünder hierauf nicht vorzugsweise Rücksicht nehmen.

Im Uebrigen gilt gemeines Recht; da die Bestimmungen im Tit. 25. und 26. der Untergerichtsordnung im Grunde solches lediglich wiederholen und im Wesentlichen nirgends hiervon abweichen. Namentlich gilt auch hier der Grundsatz: daß die Ehe der Mündel die Vormundschaft aufhebt. (I. Kap. §. 5. a.)

Ordnung

für die in dem Gräflich Erbach-Fürstenauischen Landestheil bestellten Vormünder und Pfleger vom 27. Juni 1806.

---

§. 1. Ein Vormund oder Pfleger hat nach seiner Bestellung vor allen Dingen dafür zu sorgen, daß das Vermögen seines Pfleglings in möglichste Richtigkeit und Gewißheit gestellt werde.

§. 2. Ist noch kein gerichtliches und vollständiges Inventarium über das ganze Vermögen dieses seines Pfleglings vorhanden, so hat derselbe ohnverweilt das ihm vorgesetzte Amt um Errichtung eines solchen gebührend anzugehen.

§. 3. Ist hierzu vordersamst eine Abtheilung mit andern Personen nöthig, so hat derselbe auch um eine solche bei seinem Amte nachzusuchen, und, wenn dieselbe sodann vorgenommen wird, hiebei, nach bestem Wissen und Gewissen, die Rechte seines Pfleglings zu wahren und über das solchem zufallende Vermögen einen ordentlichen Theilzettel sich geben zu lassen.

§. 4. Das ihm anvertraute Vermögen seines Pfleglings hat derselbe mit aller der Sorgfalt zu verwalten, wie es einem fleißigen und ordentlichen Hausvater gebühret, und soll solches ohne große Noth nicht vermindern, sondern es zu erhalten und zu vermehren bestmöglichst beflissen, auch dafür mit seinem ganzen paraten Vermögen verhaftet seyn. a)

---

a) Nach Tit. 25. der Unter-Gerichts-Ordnung sind die Vormünder nur in Gelübde zu nehmen, von einer Cautionsleistung aber befreit. So ist es auch, soweit die Akten Auskunft geben, im ganzen hiesigen Gerichtsbezirke stets gehalten und von den Gerichten nur dafür Sorge getragen worden, daß keine ganz vermögenslose und womöglich nur mit Immobilien angesessene Bürger zu Vormündern bestellt, und wenn sie ausstehende Activcapitalien zur Verwaltung überkommen haben, die Urkunden in gerichtlicher Verwahrung behalten werden. — Mit diesen Grundsätzen stimmt auch das österr. Gesetzbuch, Art. 237. im wesentlichen ganz überein.

Darum hat man auch nicht geglaubt, daß diese Grundsätze durch die neue Landrichter-Instruction und namentlich §. 16., zumal verglichen mit §. 15., noch zur Zeit hätten geändert werden sollen.

§. 5. Sollten sich bei solchem Pflegvermögen Passivschulden vorfinden, so hat der Vormund oder Pfleger vorzüglich darauf bedacht zu seyn, dieselben aus dem vorhandenen Activvermögen, bald möglich abzutragen; so wie es demselben auf der andern Seite auch zur Pflicht gemacht wird, alle diejenigen Activausstände, welche unter jenem Vermögen begriffen sind, nach Umständen entweder sogleich beizutreiben, oder sich eine angemessene gerichtliche Verbriefung und Sicherheit darüber ausstellen zu lassen.

§. 6. Ueberkommt der Vormund oder Pfleger, mit dem ihm anvertrauten Vermögen, baares Geld, so hat derselbe davon nur so vieles in Vorrath zu behalten, als er zu den nothwendigen laufenden Ausgaben für seinen Pflegling bedarf; den Ueberschuß aber, wo möglich, auf Capital zu stellen.

§. 7. Von den allenfalls schon vorhandenen Kapitalien hat derselbe alle Jahre richtig die Interessen beizutreiben, und solche auf jeden Fall nie länger als Ein Jahr im Rückstand zu lassen.

§. 8. Ein gleiches hat derselbe bei den, seinem Pfleglinge allenfalls zugetheilten Zielgeldern, nach deren Verfallzeit, zu beobachten; widrigenfalls ihm, nach jener Zeit von Einem Jahr, die Interessen daraus landläufig zur Last geschrieben werden sollen.

§. 9. Ueberhaupt hat der Vormund oder Pfleger alle für seinen Pflegling eingehende Gelder, soweit solche nicht zu den nothwendigen Ausgaben angewendet werden müssen, nicht über Ein viertel Jahr müssig liegen zu lassen, sondern dieselben, wenn sie anders hinreichen, mit erster Gelegenheit zu Kapital anzulegen.

Sollte sich binnen jener Frist, keine Gelegenheit hiezu ergeben, so hat derselbe deshalb die Anzeige

bei dem vorgesetzten Amte zu machen, widrigenfalls er solche Gelder, aus seinem Vermögen zu verzinsen, für schuldig erachtet werden solle.

§. 10. Hierbei wird es aber dem Vormund zur besondern und unerlaßlichen Pflicht gemacht, daß er das Geld für seinen Pflegling nicht anders als im Lande, und zwar gegen eine obrigkeitlich ausgestellte Schuld- und Unterpfandsverschreibung herleihe, und sollen zu einem solchen Unterpfande blos liegende Güter angenommen werden, die nach gerichtlicher Taxation im Ganzen wenigstens den doppelten Werth des herzuleihenden Kapitals, Gebäulichkeiten nicht mit eingerechnet, haben.

§. 11. Ueberkommt der Pfleger oder Vormund unter dem, seinem Pfleglinge zustehenden Vermögen liegende Güter, so soll derselbe keineswegs nach Willkühr darüber disponiren, sondern sie in gutem Stande zu erhalten suchen, und nur alsdann, wann deren Veräußerung entweder im Ganzen, oder eines Theils desselben, offenbaren Nutzen für seinen Pflegling hervorbringen würde, hiezu die Erlaubniß haben; jedoch, wie es sich von selbst versteht, nie ohne Vorwissen und ausdrückliche Genehmigung des ihm vorgesetzten Amtes.

§. 12. Auch soll derselbe solche liegende Güter nicht in eigenen Bau, noch Benutzung für seinen Pflegling halten, es wäre dann, daß dadurch ein besonderer Vortheil für denselben hervorgienge; als in welchem Falle derselbe die Anzeige bei Amte deshalb zu machen, und dessen Genehmigung einzuholen hätte. Vielmehr

§. 13. sollen der Regel nach solche liegende Güter immer an sichere Leute, gegen ein angemessenes Pacht- oder Miethgeld, auf Ein oder mehrere Jahre, jedoch nicht auf längere Zeit, als die Vormund- oder Pfleg-

schaft dauert, verlehnt, hierüber ein ordentlicher Pachtbrief aufgesetzt, und solcher, der bestehenden Ordnung nach, dem Amte zur Confirmation vorgelegt werden.

Sollte sich, aller angewandten Mittel ohngeachtet, kein Pachter oder Miethsmann finden, so hat derselbe hievon dem Amte die Anzeige zu machen, und daselbst weitere Verhaltungsweisung einzuholen.

Ist derselbe saumselig, oder nachlässig, so hat er den, seinem Pflegling dadurch zugehenden Schaden aus seinem eigenen Vermögen zu ersetzen.

§. 14. Die Pacht oder Miethgelder sollen sogleich nach ihrer Verfallzeit beigetrieben, und nicht länger, als höchstens Ein Jahr nach solcher stehen gelassen werden, widrigenfalls der Vormund oder Pfleger gleichfalls mit seinem eigenen Vermögen, für den Schaden zu haften hat.

§. 15. Von denen, unter dem Vermögen des Pfleglings befindlichen Mobilien hat der Vormund oder Pfleger, alsbald nach seiner Bestellung, die entbehrlichen verkäuflich wegzugeben, und den Erlöß in besseren Nutzen für denselben anzuwenden; die zurückbehaltenen aber, sofern solche nicht sogleich gebraucht werden, bei eigener Verhaftung, in gute Verwahrung zu bringen.

§. 16. Ueber alles vorstehende, und die dabei vorkommenden Einnahmen und Ausgaben hat der Vormund oder Pfleger richtige und genaue Rechnung zu führen, und solche jedes Jahr, vor seinem Amte abzulegen; auch zugleich nicht nur jedesmal das Inventarium, oder Theilungszettel, und übrige Ausweise über das Vermögen seines Pfleglings mitzubringen, sondern auch insbesondere mit den nöthigen Quittungen und andern Belegen sich zu versehen, in-

dem man die unbescheinigten Posten nicht in der Rechnung passiren lassen wird.

§. 17. Was insbesondere die physische und moralische Erziehung eines Mündels, d. i. desjenigen Bevormundeten, der sein 14tes Jahr noch nicht erreicht hat, betrifft, so hat der Vormund

1) denselben mit den nöthigen Kleidungsstücken zu versehen, und für die Reinlichkeit seines Körpers zu sorgen;

2) entweder, wenn er ihn selbsten bei sich behalten kann und will, gegen eine billige Vergütung zu verköstigen, nach Stand und Vermögen zu erziehen, oder, wenn er dasselbe nicht kann oder will, mit Beirath der nächsten Anverwandten seines Mündels, in eine seinem Stand und Vermögen angemessene Kost und Erziehung bei rechtschaffenen Leuten zu geben;

3) auf dessen sittliche Bildung ein vorzügliches Augenmerk zu richten, ihn fleißig zur Kirche und Schule zu schicken, und seiner Zeit, wann er das gehörige Alter erreicht hat, zur Confirmation zu bringen.

§. 18. Betreffend die Fürsorge für denjenigen Pflegling, welcher das 14te Jahr schon zurückgelegt hat, soll der aufgestellte Pfleger, auf gleiche Art, nicht nur für dessen, seinem Stand und Vermögen angemessene Bedürfnisse überhaupt, sondern auch insbesondere, und zwar mit Beirath dessen nächsten Anverwandten, dafür sorgen, daß derselbe alles das erlerne, was zu seinem künftigen Berufe gehört. Insbesondere hat der Vormund auf die sittliche Aufführung eines solchen Pfleglings ein wachsames Auge zu haben, und die vorkommenden Fehltritte, nach Umständen, mit

Ernst zu ahnden, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, dem Amte schleunige Anzeige zu machen.

§. 19. Sollten die Kosten, die zur Erziehung des Mündels, oder Pflegsohns schlechterdings erfordert werden, nicht aus dessen eigenen Vermögen bestritten werden können, so hat der Vormund oder Pfleger hievon dem Amte die Nachricht zu geben, damit dasselbe weitere Fürsorge deshalb treffen, oder ihm angemessene Weisung geben kann.

§. 20. In allen und jeden Fällen, wo der Vormund oder Pfleger zweifelhaft ist, wie er sich zu benehmen habe, soll derselbe bei seinem vorgesetzten Amte sich Raths erholen, und wird alle Unterstützung bekommen, so wie ihm dasselbe auch, nach Maaßgabe seiner Mühe und Zeitversäumniß bei Erfüllung der übernommenen Pflichten, so wie nach Verhältniß des Vermögens seines Pflegbefohlnen, billige Belohnung zuerkennen wird.

Sechstes Kapitel.

Von den Verträgen der Juden mit Christen.

Nähere Inhaltsanzeige.

Einleitung.

Erster Titel. Erbach Erbachische und Fürstenauische Verordnung von den Jahren 1790 u. 1799.

§. 1. Von Borghändeln und Schulden überhaupt.
§. 2. = Handschriften und Schuldverschreibungen.
§. 3. = Abrechnungen.
§. 4. = Capitalzinsen überhaupt.
§. 5. = Zinsen aus Vieh- und andern Handelschulden.
§. 6. = Aufgabe an Früchten statt der Zinsen.
§. 7. = Wucher durch Vieheinstellen.
§. 8. Allgemeine Vorschriften.

Zweiter Titel. Erbach Fürstenauische Verordnung vom Jahr 1804.

§. 1. 2. Von Zinsen aus Kapitalien oder Handelsforderungen.
§. 3. Von jüdischen Handelsbüchern.
§. 4. = Ausstellung des Viehs auf theilweisen Gewinn.
§. 5. = Schmußgeld.
§. 6. = ausbehaltenen Naturalien.
§. 7. 8. 9. Von aussergerichtlichen Schuldverschreibungen.
§. 10. Allgemeine Vorschriften.

Einleitung.

Zur Sicherheit des Landmannes hiesiger Gegend gegen Ueberlistung der Juden in denen mit denselben häufig vorkommenden Vieh- und sonstigen Handelschaften, haben wir die nachstehenden beiden Verordnungen, wovon die erstere in den beiden Grafschaften Erbach Erbach und Erbach Fürstenau, die letztere Verordnung aber nur in der letzt genannten Grafschaft gilt. Für die Grafschaft Erbach Schönberg und die Gemeinherrschaft Breuberg dagegen entbehrt man solcher gesetzlichen Bestimmungen gänzlich.

Erster Titel.

Erbach Erbachische und Fürstenauische Verordnung von den Jahren 1790 und 1799.

Wir Franz, regierender Graf zu Erbach und Limpurg, Herr zu Breuberg ꝛc.

Wir Christian Carl, regierender Graf zu Erbach und Herr zu Breuberg ꝛc.

Müssen, zu Unserm grösten Misfallen, wahrnehmen, daß Unsere Unterthanen, durch die Juden, mit Betrug und listiger Ueberredung, nicht nur zu allerley

schädlichen Händeln verleitet, sondern auch, durch den dabey getrieben werdenden Wucher, ins Verderben gebracht werden; Wir finden Uns daher bewogen, die dißfalls schon im Jahre 1732 und 1739 ergangenen Verordnungen hiermit folgendermaßen zu erneuern.

§. 1. Soll kein Handel der Juden mit Unsern Unterthanen, der auf Borg gehet und über Zehen Gulden a) betrifft, giltig seyn, wenn solcher nicht bey dem Amte, unter welchem der Unterthan angesessen ist, angezeigt und, nach vorhergegangener Untersuchung, von diesem consentiret worden. Es soll auch

§. 2. keine Handschrift oder Schuld-Verschreibung, welche ein Unterthan an einen Juden über baar Geld, erkauftes Vieh oder sonst dergleichen ausgestellt, wann solche über Zehen Gulden beträgt, für giltig anerkannt werden, wann sie nicht von dem Amte, unter welchem der Unterthan wohnhaft ist, bestättigt worden; deßgleichen sollen auch

§. 3. alle Forderungen der Juden aus Abrechnungen mit Unsern Unterthanen, welche über Zehen Gulden betragen, nichtig und ungiltig seyn, wann solche nicht vor dem Amte, unter welchem der Unterthan wohnhaft ist, geschehen und von diesem berichtiget worden sind; Und wann, bey solchen Abrechnun-

---

a) Die hier mitgetheilte Verordnung ist ursprünglich nur von dem Herrn Grafen Franz zu Erbach Erbach im Jahr 1790 erlassen und erneuert, in der Folge aber von dem Herrn Grafen Christian Carl zu Erbach Fürstenau, im Jahr 1799, im wesentlichen wörtlich gleichlautend, in dem Erbach Fürstenauischen Landesantheil publicirt worden; jedoch mit der einzigen Abänderung, daß überall da, wo hier von Zehen Gulden als minimum der Borg ꝛc. Summe die Rede ist, solche Summe in der Fürsten. Verordnung durchgehends auf Zwanzig Gulden erhöht ist.

gen, Waaren und Früchte vorkommen, so soll der Preiß der Waaren, wie solcher bei dem Handel bedungen worden, angenommen, die Früchten aber nach dem gemeinen laufenden Preiße angeschlagen werden.

§. 4. Wann ein Jud einem Unserer Unterthanen auf eine bloße Handschrift und also ohne gerichtliches Unterpfand baar Geld leihet, soll demselben nicht erlaubt seyn, sich davon mehr, als Sechs vom Hundert, Zinns zu stipuliren; wann aber über die Schuld ein gerichtliches Unterpfand constituiret worden, so sollen alsdann nur Fünf vom Hundert Zinns gestattet werden. Die Zinnse sollen die Juden nicht anwachsen lassen, immaßen ihnen nicht mehr als zweyjährige rückständige Zinnsen bis zum Tag der erhobenen Klage passiret werden sollen; wobey sich aber von selbst verstehet, daß wann der Jud, vor Verlauf der zwey Jahre die Schuld eingeklagt hat, die Zinnsen, eben so wie bey andern Schulden, während dem Prozeße fortlaufen.

§. 5. Von Forderungen der Juden an Unsere Unterthanen, die von Vieh- oder sonstigen Händeln herrühren, dörfen die Juden keine Zinnsen anrechnen; es wäre dann, daß der Schuldner die Zahlung geflissentlich verzögert, wo alsdann die Erkänntnis wegen des Zinnses dem billigen Ermessen des Richters überlassen bleibt.

§. 6. Die Aufgabe an Früchten, statt des Zinses, ist ohnehin in den Rechten verboten, und wofern bey einer jüdischen Schuldklage dergleichen vorkommen würde, soll der Kläger eo ipso klagfällig und die Forderung unserm Fisco heimgefallen seyn. Und eben so verbieten Wir auch die Zusammenschlagung des Zinses zu dem Hauptgelde.

§. 7. Da die Juden, durch das Einstellen des Viehes auf halben Gewinn und Verlust, den gröſten

Wucher treiben und die Unterthanen in Schaden und Verderben bringen, so verbieten Wir solches Vieheinstellen bey Unsern Unterthanen dergestallt, daß im Uebertrettungsfalle das eingestellte Vieh unserm Fisco verfallen seyn soll.

§. 8. Da diese Unsere Verordnung nur von nun an die künftige Händel der Juden zum Gegenstande hat, so sollen sowohl die innländischen als ausländischen Juden, welche Forderungen von der vergangenen Zeit her an Unsere Unterthanen haben, a dato dieser Verordnung innerhalb einem Vierteljahre, solche bey den Aemtern, unter welchen die Schuldner wohnhaft sind, ohnfehlbar anzeigen, und berechnen, im Unterbleibungsfalle aber mit ihren Forderungen nicht weiter mehr gehöret, ihnen auch darauf keine Justiz administriret werden.

Diese Unsere Verordnung, welche auf inn- und ausländische Juden gehet, soll durch den Druck, zu Jedermanns Nachricht, bekannt gemacht werden; und Wir befehlen Unsern Aemtern, daß dieselbe solche auf das genaueste beobachten, und auch, wenn die Unterthanen mit den Juden heimliche Händel treiben werden, ex officio wider allen unerlaubten Wucher und die Uebertretung Unserer Verordnung Untersuchungen anstellen und auf den Betrettungsfall die Unterthanen eben so, wie die Juden, bestrafen sollen.

Erbach, den 27. Decbr. 1790.

Fürstenau, den 8. Aug. 1799.

(L. S.) Franz, Graf zu Erbach.

(L. S.) Christian Carl, Graf zu Erbach.

Zweiter Titel.

Erbach Fürstenauische Verordnung vom Jahr 1804.

Um den vielen Streitigkeiten und Mißverständnissen vorzubeugen, welche über die Auslegung und Anwendung der, wegen der Verträge zwischen Juden und Christen, in dahiesigem Landesantheile der Grafschaft Erbach, bisher bestandenen Verordnungen oft vorgekommen sind, hat dahiesige Hohe Vormundschaft nöthig erachtet, mit Aufhebung sämmtlicher älterer Gesetze über diesen Gegenstand, folgende neue Verordnung zu erlassen, und öffentlich bekannt machen zu lassen.

§. 1. Bei allen Contracten zwischen Christen und Juden darf der inländische sowohl als ausländische Jude nicht über Fünf vom Hundert sich versprechen lassen.

§. 2. Diese Zinsen dürfen nicht über zwey Jahre im Rückstand gelassen werden, und weiter auflaufende Zinsen werden nur von dem Tage der darüber erhobenen Klage zugestanden.

§. 3. Die Handlungs- und Schuldbücher der Juden müssen, bei Verlust aller Beweiskraft derselben, teutsch geführt werden.

§. 4. Das Aufstellen des Viehes auf die Hälfte, oder überhaupt auf einen Theil am Viehe ist gänzlich, und bei Verlust der Ansprüche des Juden am Viehe, verboten; jedoch sind hievon die Mastrinder ausgenommen.

§. 5. Schmußgeld bei Verträgen sowohl zwischen Christ und Christ, als Christen und Juden dür-

sen die Juden nicht fordern, wenn nicht der Christ den Juden ausdrücklich zum Schmußer gedingt und aufgestellt hat.

§. 6. Wenn ein Jude von einem christlichen Schuldner, an welchen er ein verzinsliches Anlehn, oder eine Waarenschuld zu fordern hat, nebenher noch Naturalien sich einbedingt, oder auch dergleichen statt der Zinsen sich versprechen läßt, so soll der Jude nicht allein der einbedungenen Naturalien verlustig seyn, sondern auch noch wegen einer solchen unerlaubten Bedingung besonders bestraft werden. Will aber der Christ den Juden mit Naturalien ganz oder zum Theil bezahlen, so bleibt dieses beiden Contrahenten unbenommen.

§. 7. Alle auffergerichtliche Schuldverschreibungen, welche der Christ dem Juden ausstellt, müssen von dessen Ehegatten, wenn er verheirathet ist, benebst einem Zeugen, unterschrieben seyn.

§. 8. Eben so muß auch unter eine solche Schuldverschreibung, wenn sie ein Klagrecht bewirken soll, die geschehene baare Auszahlung von einem Zeugen ausdrücklich bekräftiget seyn.

§. 9. Rührt die Schuld aber von einer Abrechnung her, und ist mithin kein baares Geld von dem Juden gegeben worden, so muß, bei Verlust des Klagrechts, solche Abrechnung genau und bestimmt unter der Verschreibung zum Beweis deren Richtigkeit, mit gleichen Solennitäten d. h. mit der Unterschrift des Ehegatten, wenn der Schuldner verheirathet ist, und eines Zeugen, enthalten seyn.

§. 10. Sollen alle in dem gemeinen Recht schon enthaltene Vorschriften gegen betrügliche Hand-

lungen, Ueberlistungen, und arglistige Ueberredungen, in denen wider Verhoffen sich ereignehden Fällen, gegen die Juden jedesmal aufs schärfste in Anwendung und Vollzug gebracht, und den Umständen nach, noch besondere Strafe erkannt werden.

Siebentes Kapitel.

Von Viehhandelschaften und den Viehmarkts-Ordnungen.

Nähere Inhalts-Anzeige.

Erster Titel. A. Erbach Fürstenauische Viehmarkts-Ordnung vom 2. Jenner 1802.

§. 1. Gesundheitszeugnisse.
§. 2. bis 8. Nothwendigkeit gerichtlicher Anzeige der Viehhändel.
§. 9. bis 12. Zahlung. Zeit. Geldsorten.
§. 13. 14. Marktpolizei.
§. 15. bis 19. Wehrschaft.
§. 20. bis 33. Verfahren im Fall der Klage.
§. 34. Von paarweisem Verkauf.
§. 35. Vom Verkauf einer größeren Anzahl Viehes.
§. 36. 37. Von trächtigem Vieh.
§. 38. 39. Marktrecht. Forum contractus.
§. 40. Von Schmußjuden.
§. 41. bis 44. Erfordernisse zu vollständiger Gültigkeit des Handels.
§. 45. 46. Vom Mitverkauf von Joch und Riemen, Sattel und Zeug.
§. 47. Vom Mitverkauf von säugenden Kälbern, Füllen.
§. 48. 49 Von wasenmäßigem, und sonstig krankem Vieh, wofür keine Wehrschaft geleistet werden will.
§. 50. Von Abkürzung und Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens.

B. Nachtrag zu vorstehender Verordnung vom 14. Februar 1806.

§. 1. Von Abschluß und Gültigkeit der Viehhändel überhaupt.
§. 2. Von Nothwendigkeit der gerichtlichen Anzeige und Viehhändel.
§. 3. 4. Von den Folgen deren Unterlassung. Verlust des Klagrechts. Strafe.
§. 5. Von den Folgen wenn nur Einer der Contrahenten die Anzeige unterläßt.

Zweiter Titel. Erbach Erbachische Viehmarks-Ordnung vom 1. Juli 1805.

§. 1. Nothwendigkeit gerichtlicher Anzeige der Viehhändel.
§. 2. Folgen deren Unterlassung. Verlust des Klagrechts. Strafe.
§. 3. Ungültigkeit einseitiger Anzeige.
§. 4. Tauschhändel. Bestimmte Angabe des Werthes.
§. 5. 6. Uebergang der Gefahr.
§. 7. — 10. Wehrschaft.
§. 11. Von trächtigem Vieh.
§. 12. 13. Vom Verfahren im Fall der Klage.
§. 14. Von paarweisem Verkauf.
§. 15. Vom Betrug.
§. 16. 17. Von Gültigkeit und Anwendung dieser Verordnung.

Erster Titel.

A.

Erbach-Fürstenauische Viehmarkts-Ordnung vom 2. Jenner 1802.

Wir Christian Carl August Albrecht, regierender Graf zu Erbach und Herr zu Breuberg ꝛc.

Nachdem die seit verschiedenen Jahren in Beerfelden Unsers Amts Freienstein errichteten Viehmärkte zu Unserer Unterthanen, und derer benachbarten augenscheinlichen Nutzen bishero ausgefallen sind, so haben Wir, damit nicht nur in Zukunft diese Viehmärkte in der Ordnung verbleiben, sondern auch alle und jede, so solche besuchen werden, sich aller Beförderung gewärtigen können, nachfolgende Vorschrift und Ordnung, wornach nicht nur auf denen Märkten, sondern auch sonsten in Unserm Amte Freienstein, in Ansehung derer ausser denen Märkten geschlossenen Viehhändeln, bei dem, durch die Schultheißen jeden Orts zu führenden Protokoll, und der Gewehrschaft, nachgelebet werden solle, aufsetzen lassen:

§. 1. Alle so Vieh zu Markt treiben, müssen sich mit Obrigkeitlichen gesiegelten Gesundheits-Pässen und Attestaten versehen, und solche bei dem Verkauf des Viehes abgeben.

Die im Amt Freienstein angesessenen Unterthanen werden von dieser Verordnung ausgenommen, wenn sie selbst gezogenes Vieh zu Markt treiben; wenn sie aber Vieh an andern Orten erkaufet und solches während der Gewehrschaftszeit auf den Markt treiben wollen, müssen sie das Attestat, so sie bey dem Erkauf desselben erhalten, vorzeigen.

§. 2. Alle, sowohl auf den Viehmarktstag, als den Tag vorhero, in hiesigem Amte geschlossene Viehhändel müssen bei Amte zu Protokoll angezeiget werden, bei Strafe und Verlust der Wehrschaft.

§. 3. Bei dem Protokoll wird von dem verhandelten oder verkauften Vieh ein dem Kaufprätio gemäßes Standgeld und Protokolliergebühr von beiden Theilen entrichtet.

§. 4. Alle diejenigen, so zwar Vieh zu Markt bringen, aber nichts verkaufen noch verhandeln, entrichten gar nichts, ausser was sie oder ihr Vieh verzehren, mithin fällt Auf- und Abtrieb auf hiesigen Märkten völlig hinweg.

§. 5. Bei dem Protokoll müssen beide Theile zugleich erscheinen, und richtig anzeigen, wie sie miteinander gehandelt haben, und was ein oder anderer Theil sich besonders ausbedungen hat.

§. 6. Ist ein Tauschhandel geschehen, so muß der Anschlag des Viehes, wie solchen Partes unter sich ausmachen, bei dem Protokoll notiret werden; damit, bei etwa sich ereignender Streitigkeit wegen der Gewehrschaft, eine kostspielige Taxation nicht erfordert werde.

§. 7. Nimmt jemand von einem andern ein Stück Vieh als aufgesetzt an und verkaufet solches mit Profit, so muß sowohl der erste aufgesetzte als auch der folgende Kauf oder Handel protokollirt werden.

§. 8. Wann ein Contract zu Protokoll angezeigt ist, und die Jura davon entrichtet worden sind, erhalten Partes ein gewisses Zeichen, so mit der Nr. des Protokolls gleichstimmig ist; auf selbiges müssen sie von denen im andern Zimmer des Markthauses befindlichen Gerichtsleuten ein gedrucktes Marktattestat,

worauf die Nr. des Zeichens befindlich, zu weiterem Fortkommen des Käufers gegen 7 kr. von jedem Theile lösen. Die zu Markt gebrachte Attestata aber müssen, so lange als die Wehrschaft dauret, bei Amte aufbehalten werden.

§. 9. Der Verkäufer ist sodann schuldig, auf sein Vieh bis 12 Uhr des Mittags Acht zu haben. Alsdann aber ist der Käufer schuldig die Zahlung zu leisten, und sich das Vieh darliefern zu lassen.

§. 10. Alle Zahlung muß in landläufigem Gelde geschehen, und fremde hier unbekannte Geldsorten werden nicht angenommen. Der Verkäufer ist auch nicht schuldig ein mehreres als den 10ten Theil Münze zu nehmen, es seye dann bei dem Kauf ein anders ausbedungen werden.

§. 11. Damit Niemand mit unwichtigem Gold betrogen werde, so ist die Anordnung gemacht, daß die Goldsorten auf einer richtigen Wage, durch verpflichtete Leute gegen 1 kr. Waggeld vom Stück gewogen werden können. Wer daher diese wenige Unkosten scheuet und sein Gold ungewogen annimmt, hat sich den Schaden selbsten zuzuschreiben, massen nach der Hand keine Klage wegen erhaltenen unwichtigen Gold mehr angenommen wird.

§. 12. Wann nichts besonders an Trankgeld ausgedingt worden ist, so hat der Käufer an Trankgeld zu erlegen, von einem Pferd 12 kr., von einem Paar Ochsen 8 kr., von einem einzelnen Stück 4 kr.

§. 13. Taschenspieler, Beutelschneider, Bettler und dergleichen verdächtiges Gesindel wird auf dem Markt nicht gedultet, und muß deswegen von der Wache besonders Acht gegeben werden.

§. 14. Die ordinaire Marktwache ist verbunden, den handelnden Partheien behülflich zu seyn, daß, im Fall einer Klage, der Gegenpart vor Amt gestellet werde. Für ihre Bemühung aber hat sie mehr nicht als 10 kr. zu fodern, welche derjenige, so sie um Hülfe gerufen, zu zahlen hat; es seye dann, daß der Gegenpart durch eine besondere Bosheit die Hülfe der Marktwache verursacht hätte, in welchem Fall dem Amte die Erkänntniß zukommt, welcher von beiden streitbaren Theilen die Kosten der Marktwache zu zahlen habe.

§. 15. Ein jeder Verkäufer muß Gewehrschaft leisten, daß das Vieh so er verkauft, sein eigen gewesen, und kein gestohlnes Gut seye, und wird zu dieser Gewehrschaft keine gewisse und bestimmte Zeit anberaumet.

§. 16. Uebrigens wird gewehret,

a) bei dem Rindvieh 4 Wochen 1 Tag:
Für die Faulung
— fallende Krankheit
— das schwindelhörnigte oder Umgänger
— der Karhar oder Kölch
— das Blutharnen bei den Kühen
— der Krebsbacken.

Für die Franzosen oder Zapfen hingegen ist die Wehrschaft länger, und muß der Verkäufer 90 Tage lang ganz, nach Verlauf derselben aber bis zum 180sten Tage nur zur Hälfte gewehren.

b) Bei denen Pferden wird gewehret 4 Wochen und 1 Tag:
Für den Rotz.
— Schlebauch.
— Kolleret.
— die Kränk oder fallende Krankheit.

§. 17. Alle andere Fehler und Mängel, die hier nicht benennet sind, insbesondere die sichtbaren Fehler, werden weiter nicht gewähret, es seye denn, daß bei dem Kauf ein oder anderer Mangel oder Fehler ausdrücklich vorbehalten worden, in welchem Fall aber dieses besonders bey dem Protokoll angezeiget werden muß.

§. 18. Jedoch muß derjenige, so einen solchen Fehler sich besonders vorbehält, bey dem legalen Protokoll auch die Zeit bestimmen, wie lange diese Gewehrschaft dauern solle, widrigen Falls dauret solche Gewehrschaft länger nicht als 4 Wochen und 1 Tag.

§. 19. Sollte aber ein oder anderer für alle Fehler und Mängel gut seyn wollen, so wird solches nicht angenommen, weil es nur Gelegenheit zu unendlichen Zänkereien geben kann.

§. 20. Ein jeder, der eine Gewehrschaft suchet, muß solches binnen der gesetzten Frist in loco et foro Contractus anzeigen, es seye denn, daß er weit entfernet seye, und nicht in der gehörigen Zeit hieher kommen könne, in welchem Fall aber er bey seiner Obrigkeit, oder so er auch solche nicht erlangen könnte, bei einer jeden andern Obrigkeit die Anzeige thun, und deshalben beglaubte Urkunde beibringen muß.

§. 21. Niemand darf ein mit einem Hauptmangel behaftetes Stück Vieh seinem Gewehrsmann, ohne vorherigen Obrigkeitlichen Bescheid, nach selbst eigenem Gefallen wieder heimschicken; es seye denn, daß der Gewehrsmann es freiwillig verlangte.

§. 22. Es muß aber bei der Anzeige, der Fehler oder Mangel, dessen Gewehrschaft gesuchet wird, namhaft und allenfalls documentirt werden. Ausser diesem wird die Klage nicht angenommen.

§. 23. Geschiehet nun die Anzeige nach vorgeschriebener Ordnung, so soll solche von Amt zu Protokoll genommen, der Beklagte, wenn er einheimisch, sogleich vorbeschieden, wenn er aber auswärtig, per requisitoriales vorcitiret, und das weitere Rechtliche verfüget werden.

§. 24. Sollte der Beklagte auf geschehene nachbarliche Requisition nicht erscheinen, oder von seiner Obrigkeit seine Sistirung nicht bewürcket werden wollen, so stehet dem Kläger frey, ihn bei seiner Obrigkeit, oder auf jedem andern Markt im Antreffungsfall zu belangen.

§. 25. Ist ein Stück Vieh, dessen Gewehrschaft gesuchet wird, wirklich crepiret und zu Grunde gegangen, so hat der Käufer dem Verkäufer also gleich Nachricht zu ertheilen, damit derselbe bei Eröffnung des zu Grund gegangenen Viehes gegenwärtig seyn könne.

§. 26. So aber der Verkäufer zu weit abgelegen, und binnen 36 Stunden nicht zur Hand kommen könnte, so hat der Käufer das crepirte Stuck Vieh durch den Wasenmeister öffnen, und durch geschworne Leute besichtigen und erkennen zu lassen, und sich hernach diesfalls mit einem ordentlichen, von seiner Obrigkeit ausgefertigten Attestat zu legitimiren, und die Haut des Viehes quäst. zu produciren.

§. 27. Ist aber das zu gewehrende Vieh noch lebendig, und kann ad locum contractus gebracht werden, so muß solches vor allen Dingen geschehen, damit sodann nach Marktrecht verfahren werden könne.

§. 28. Kann es aber nicht ad locum unde gebracht werden, so muß der Käufer in Beyseyn des Verkäufers, dem er von seinem Vorhaben Nachricht zu ertheilen hat, durch einen Metzger schlagen lassen,

wann es Rindvieh ist; damit der Verkäufer, wenn ihn die Gewehrschaft betrifft, solches selbsten wieder zu Nutzen schaffen kann.

§. 29. Sollte der Verkäufer, wegen allzuweiter Entfernung, nicht zur Hand kommen können, so hat der Käufer solches, wenn es Rindvieh ist, durch einen Metzger in Gegenwart zweyer geschwornen Männer schlagen und erkennen zu lassen, sodann auch das Fleisch und die Haut, dem Gewehrsmann zum Besten, so viel als möglich zu Nutzen zu schaffen, und sich deshalb mit pflichtmäsigem Attestat zu legitimiren.

§. 30. Wann dem Verkäufer von dem vorhabenden Schlagen des Viehes quest. Nachricht ertheilet wird, und er nicht in termino, jedoch ohne sein Verschulden erscheinet, so ist das Nemliche, was bei vorigem Artikel erinnert worden, zu beobachten. Bleibt er aber geflissentlich hinweg, so hat er sich die Erhöhung derer Unkosten beizumessen.

§. 31. Wird aber ein Stück Vieh, dem Gewehrsmann zum Schaden, dem Wasenmeister lebendig von dem Käufer übergeben, so fällt die suchende Gewehrschaft hinweg.

§. 32. In dem Gewehrungsfall hat der Verkäufer nur das davor erhaltene Geld und die Unkosten der gerichtlichen Besichtigung, keinesweges aber die Atzungs- und Futterkosten zu ersetzen.

§. 33. Wann das mangelhafte Vieh in der Gewehrzeit in die dritte oder vierte Hand gekommen ist, so hat jeder derer Händler seinen nächsten Gewehrsmann aufzusuchen; hiebei fällt aber der von denen in der Mitte stehenden Händlern gehabte Profit hinweg.

§. 34. Wann ein paar Ochsen oder Stier paarweise verkauft wird, und eines davon bekommt einen

der Gewehrschaft unterworfenen Fehler, so hat der Verkäufer nicht das ganze Paar, sondern nur das mangelhafte Stück zurückzunehmen, und die Hälfte des dafür bekommenen Kaufschillings zurückzuzahlen. Es seye denn, daß, wenn das Paar ungleich, bey dem Kauf ein jedes Stück besonders angeschlagen, und im Protokoll bemerkt worden sey.

§. 35. Sind aber mehrere Stücke in einem Kauf begriffen gewesen, und eines davon bekommt einen zu gewehrenden Mangel an sich, so wird das zu ersetzende Quantum nach der Menge der im Kauf begriffen gewesenen Stücke reguliret. Wann nicht, wie bei vorigen Artikeln bemeldet, jedes Stück besonders in dem Kaufprotokoll angeschlagen ist.

§. 36. Wird eine Kuh oder Rind als trächtig bei dem Verkauf angegeben, so muß die Zeit bestimmet werden, wenn es kalben soll; geschiehet das Kalben 4 und mehrere Wochen später, als angegeben worden, so hat der Verkäufer, nach Ermäßigung der Obrigkeit, den Schaden zu ersetzen. Wird es aber nicht tragbar befunden, hat er das Kalb, was es zur bestimmten Zeit nach dem Mittelpreis gegolten haben möchte, zu vergüten, und noch darzu ein proportionirtes Quantum für die entbehrte Nutzung zu ersetzen.

§. 37. Jedoch leidet es in dem Fall eine Ausnahme, wenn das Stück Vieh vor der Hand vertragen hätte, dieses muß aber bewiesen werden.

§. 38. Die Käufer und Verkäufer unterwerfen sich dem Marktrecht und dem foro contractus. Es darf aber die Jurisdiction nicht weiter extentivet werden, als auf solche Sachen, die von dem hiesigen Markt herrühren; es seye denn, daß auf einem auswärtigen Markt eine Zahlung auf dem hiesigen Markt zu leisten versprochen worden, und der Kläger sich deshalb mit einem obrigkeitlichen Zeugniß legitimire.

§. 39. Vagabunden und Criminel-Personen haben sich aber dieser Wohlthat nicht zu erfreuen, indem solche zu jeder Zeit, also auch auf öffentlichem Markt, zuval auf Requisition benachbarter Obrigkeit, angehalten werden können.

§. 40. Da die Schmußjuden denen Handelsleuten viele Verwirrung machen, und diese dahero öfters Klage führen, so ist ihrenthalben nachfolgendes festgesetzet:

a) Soll kein Schmußer zugelassen werden, er seye denn von einem derer handelnden Theilen hierzu ausdrücklich erfordert und gedungen.

b) Soll ihm an Schmußgeld nicht mehr paßiret werden, als:

von einem Paar Ochsen oder Pferd 30 kr.
von einem Paar Stier . . . 20 kr.
von einem einzelnen Stück Rindvieh 15 kr.

c) Sollte ein Schmußer ein starkes Schmußgeld verlangen und der Händler ihm solches aus Furcht, daß der Schmußer ihm widrigenfalls den Handel verderben würde, solches auch accordiren, so ist dieses Versprechen von keiner Verbindlichkeit. Geschiehet aber ein solches Versprechen ohne Furcht und Zwang, so wird ein jeder Ehrliebender sein Wort halten.

d) So ferne ein Schmußer von beiden Kontrahenten Schmußgeld fordern wollte, soll derselbe von dem Markt fortgejaget, oder sonsten, nach Befinden der Obrigkeit, gestraft werden. Es seye dann, daß beide Theile auf ihn, als den 3ten Mann, compromittiret hätten.

e) Das Zuschlagen des Schmußers ist zur Gültigkeit des Contracts nicht hinreichend, wann solches nicht nach der Hand von dem Handelsmann, dessen Schmußer er gewesen, genehmigt worden.

f) Wann ein Schmußer Antheil an dem verkauften Vieh hat, oder gar solches ihm allein gehöret, so darf er von dem Käufer kein Schmußgeld fordern.

g) Das Zeugniß eines Schmußers ist nicht hinreichend, wenn solches nicht durch andere unpartheiische Zeugen bestärket wird.

§. 41. Kein Contract kann als gültig angesehen werden, wann er nicht von beiden Theilen ausdrücklich genehmiget ist. Mithin darf das einseitige Zuschlagen nicht vor hinreichend gehalten werden, noch weniger kann, aus einem hinterlistigen Fangen des andern, der sich aus Irrthum verredet, eine Verbindlichkeit gezogen werden.

§. 42. Wenn ein Viehhändler oder Bauer seine Kinder und Gesinde mit Vieh auf den Markt schicket, und diese verkaufen das Vieh, so muß der Eigenthümer den Verkauf genehmigen.

§. 43. Da die Händler auf denen Märkten gleiches Recht mit einander haben, so findet auch ein Vorrecht oder Auslösung eines einheimischen vor einem fremden nicht im mindesten statt.

§. 44. Niemand darf einem andern in den Handel fallen, sondern er muß warten, bis der erste Händler abgegangen ist. Es seye denn, daß der erste Händler den Verkäufer herumziehen wollte, um entweder das Vieh wohlfeil zu erhalten, oder ihn an freyer Verkaufung seiner Waare abzuhalten, in wel-

dem Fall dem Verkäufer erlaubt ist, abzubrechen und von einem andern ein Gebot anzunehmen.

§. 45. Wann ein paar Ochsen auf den Markt mit Joch und Riemen getrieben und verkauft wird, so bleibet Joch und Riemen dabei, wenn nicht ein anders bei dem Kauf ausbedungen, und bei dem Protokoll bemeldet ist.

§. 46. Eben dieses gilt auch von denen öfters anhangenden Schellen, ingleichen bei denen Pferden von Sattel und Zeug.

§. 47. Wird eine Kuh mit dem säugenden Kalb, oder ein Pferd mit einem Füllen auf den Markt getrieben und verkauft, so wird das Kalb oder Füllen für mitverkauft gehalten, es seye denn, daß bei dem Kauf ein anderes ausbedungen, und zu Protokoll angezeiget worden.

§. 48. Wasenmäsiges oder anderes Vieh, wofür der Verkäufer keine Wehrschaft leistet, und es für nichts Guts verkaufen will, soll gar nicht auf dem Viehmarkt angenommen werden.

§. 49. Noch weniger wird gestatttet, daß von infiscirten Orten einiges Vieh auf den Markt getrieben werde. Sollte aber jemand an einer Seuche krankes Vieh im Stalle haben, solches aber verschweigen, und indessen sein übriges noch nicht sichtbarlich krankes Vieh auf den Markt treiben wollen, so bleibt demselben diejenige Strafe vorbehalten, die dem durch sein Beginnen verursachten Schaden gemäß ist.

§. 50. Ueberhaupt muß in allen Viehhandels-Streitigkeiten so summarisch, als immer möglich und thunlich ist, verfahren und alle Weitläuftigkeiten vermieden werden.

Wie alles dieses vorgeschriebene zur Erhaltung guter Ordnung und Sicherstellung aller die Viehmärkte Unseres Amtes Freienstein besuchender Viehhändler gerichtet, so befehlen Wir hiermit ernstlich, daß dieser Verordnung in allen Stücken nachgelebet werde.

(L. S.) Christian Carl Graf zu Erbach.

B.

Nachtrag zu vorstehender Verordnung vom 14. Febr. 1806.

Aus mehreren neuerdings vorgekommenen Rechtsstreitigkeiten hat man wahrnehmen müssen, daß die Verordnung §. 2. der Beerfelder Viehmarktsordnung und der darinnen auf das Unterlassen der Protokollirung gesetzte Nachtheil, mehrfach zu unrichtiger Auslegung dieses Gesetzes, und Mißdeutung desselben, Anlaß gegeben hat.

Zu Hebung solchen Mißverständnisses und näheren Bestimmung solchen Gesetzes wird daher verordnet:

§. 1. Jeder Contract über Rindvieh oder Pferde, ist zwar an sich als verbindlich und gültig in dem Augenblick anzusehen, wo beide Theile über die zu verkaufende Sache, und den Preis, bestimmt mit einander einig geworden, und sich die gegenseitige Zusage darüber gegeben haben.

§. 2. Allein jeder solcher Contract muß, binnen zweimal 24 Stunden, bei derjenigen Behörde, welche

in dem Orte des abgeschlossenen Contractes das Viehhandels-Protokoll zu führen hat, von beiden contrahirenden Theilen, nach allen seinen Bedingungen und allenfallsigen Nebenverträgen, zu Protokoll angezeigt werden.

§. 3. Geschiehet diese Anzeige in besagtem Termin nicht, so verlieren beide Theile sowohl das Recht auf Erfüllung des Contractes, als auch, und wenn der Contract bereits in Erfüllung übergegangen wäre, das Recht auf Rescindirung oder Aufhebung des Contractes zu klagen, und überhaupt eine Währschaft anzusprechen.

§. 4. Wird ein Handel auf dem Viehmarkt zu Beerfelden oder den Tag vorher im Amte Freienstein geschlossen, und die Anzeige zum Protokoll bei Amt unterlassen, so haben beide Theile nicht nur den im vorigen §. bemerkten Rechtsnachtheil zu erwarten, sondern werden auch noch überdies, auf den Entdeckungsfall, in eine Herrschaftliche Strafe von drei Gulden für jeden Theil schuldig erkannt.

§. 5. Sollte der Fall eintreten, daß nach einmal gültig geschlossenem Contract einer der Contrahenten, in der Absicht seine Verbindlichkeit zu umgehen, es verweigern wollte, mit seinem Mitcontrahenten die gemeinschaftliche Anzeige ad protocollum zu machen, oder machen zu lassen, so soll es dem andern Theil frei stehen, diese Anzeige seines Orts in termino einseitig zu machen, und dadurch, so wie er sodann bei Gericht die Wirklichkeit des abgeschlossenen Contractes und der seiner Seits eingehaltenen Anzeige beweißt, alle Rechtszuständigkeiten aus dem Contract in Anspruch zu nehmen.

Den, die Anzeige ad protocollam in dieser gesetzwidrigen Absicht verweigert habenden Theil aber, trifft jeden Falles aller Nachtheil des §. 3.

Michelstadt, den 14. Februar 1806.

(L. S.) Gräflich Erbach-Fürstenauische Vormundschaftliche Regierung.

---

a) Diese beiden Verordnungen, obgleich ursprünglich nur für den bedeutenderen Viehmarkt zu Beerfelden gegeben, gelten, nach dem Gerichtsbrauch, in dem ganzen Fürstenauischen und Schönbergischen Landesantheil, so wie in der Gemeinherrschaft Breuberg; und so namentlich auf dem früheren Viehmarkt zu Höchst und dem noch fortbestehenden Viehmarkt zu Michelstadt.

Zweiter Titel.

Erbach-Erbachische Viehmarkts-Ordnung vom 1. Juli 1805.

Wir Franz, regierender Graf zu Erbach und Limpurg, Herr zu Breuberg ꝛc. ꝛc.

haben Uns, zu Vermeidung der über die Vieh-Händel Unserer Unterhanen bisher vielfältig entstandenen, weitläuftigen und kostspieligen Prozesse, bewogen gefunden, hiemit folgende gesetzliche Verordnung zu geben, wornach künftighin die von und mit Unsern Unterthanen geschlossen werdende Vieh-Händel beurtheilt und entschieden werden sollen.

§. 1. Wird kein Pferd- und Rindvieh-Handel, es mag solcher durch Kauf oder Vertauschung geschehen, als vollkommen und giltig angesehen, der nicht bei dem Schultheisen oder Vorsteher des Orts, wo solcher geschehen, anzezeigt und von diesem aufgeschrieben oder protokollirt worden ist, und soll auf einen solchen Handel, der nicht gehörig protokollirt ist, von keiner Unserer Gerichtsstellen eine Klage angenommen werden. Die Schultheisen und Ortsvorsteher aber werden, bei Vermeidung willkührlicher Strafe, hiermit angewiesen, ein ordentliches Viehhandels-Buch zu halten, in welches die Viehhändel, in der Ordnung wie solche von Zeit zu Zeit vorkommen, mit richtiger und genauer Bemerkung des Tages und der Bedingungen, unter welchen solche abgeschlossen worden, eingeschrieben werden.

§. 2. Sobald ein Pferd- oder Rindviehhandel abgeschlossen ist, muß solcher von beiden contrahirenden Theilen persönlich bei dem Ortsschultheisen oder Vorsteher, wo der Handel geschehen, im Fall aber dieser abwesend ist, bei dem zunächst gelegenen Ortsschultheisen angezeiget werden, und welcher Theil, er sey Jud oder Christ, eine solche Anzeige unterläßt, verliehrt nicht nur seine Klage aus solchem Handel und das allenfalls darauf gegebene Kaufgeld, sondern ist auch deshalben noch besonders in eine Strafe von drei Gulden verfallen.

§. 3. Darf kein Schultheis und Ortsvorsteher, oder sonst eine Unserer Gerichtsstellen, bei Vermeidung zehen Rthlr. Strafe, einen Viehhandel zu Protocoll aufnehmen, wann nicht beide contrahirende Theile persönlich gegenwärtig sind und die Bedingungen, unter welchen sie den Handel abgeschlossen haben, einstimmig anzeigen, die alsdann im Protokoll genau bemerket werden müssen, indem, bei entstehenden Klagen, von Unsern Gerichtsstellen blos allein nach dem Inhalt solcher Protokollen gesprochen werden soll.

§. 4. Bei Tauschhändeln müssen die Contrahenten den Werth des gegeneinander vertauschten Viehes, bei der Anzeige zum Protokoll, bestimmt angeben, immaßen dieses das einzige sichere Mittel ist, wodurch, bei sich ereignenden Währschafts-Fällen, den weitläuftigen Streitigkeiten über den Werth des zu gewährenden Stück Viehes, und denen sehr oft absichtlich dabei zum Grunde liegenden Betrügereien, vorgebogen werden kann. Unterlassen aber die Contrahenten die Bestimmung des Werths, so müssen sie sichs selbst beimessen, wann alsdann der Werth des zu gewährenden Stück Viehes nicht anders, als durch das gutachtliche Ermessen zweier viehverständiger Personen bestimmt werden kann; weshalben dann auch beide Contrahenten die dadurch verursacht werdenden Kosten miteinander gemeinschaftlich zu tragen haben.

§. 5. Bei solchen Händeln, wo die Uebergabe des gekauften oder getauschten Viehes nicht sogleich geschiehet, gehet, von der Stunde des abgeschlossenen und protokollirten Handels an, die Gefahr auf den Käufer oder Tauscher über, und kann derselbe, in solchem Falle, den Verkäufer oder Vertauscher nicht weiter, als nur auf die im Protokoll benannte Währschaft, klagbar in Anspruch nehmen; es wäre dann, daß der im §. 10. bestimmte Fall eintrete. Ist aber der Handel nicht behörig protokollirt; so ist solcher an und für sich ungiltig, und als nicht abgeschlossen anzusehen, und bleibt in solchem Falle die Gefahr dem Verkäufer oder Vertauscher.

§. 6. Wann ein Käufer oder Tauscher, er sey Jud oder Christ, nach abgeschlossenem Handel, das gekaufte oder getauschte Vieh, ehe noch der Handel behörig protokollirt worden, übernimmt, so macht er sich dadurch des Klagrechts auf Währschaft, und namentlich den im §. 10. bestimmten Vortheil verlustig, und ist gleichwohl schuldig, den Preiß oder Werth,

zum welchen der Handel abgeschlossen worden, an den Verkäufer zu bezalen.

§. 7. Wann der Handel unter dem allgemeinen Ausdruck, daß das verkaufte oder vertauschte Vieh für Kaufmannsguth gegeben werde, abgeschlossen und protokollirt worden ist, so muß der Verkäufer oder Vertauscher die Gewährschaft leisten:

Bei dem Rindviehe auf Dreißig Tage,
für die Fäulung,
— — fallende Krankheit,
— das schwindelhörnige oder Umgänger,
— den Cathar oder Kölch,
— das Blutharnen und den Vorfall bei den Kühen,
— den Krebsbacken,
— die Franzosen, oder den Zapfen aber muß der Verkäufer oder Vertauscher 90 Tage ganz gewähren, nach Verlauf derselben bis zum 180ten Tage kommt demselben nur die Hälfte der Währschaft zu.

Bei den Pferden auf Dreißig Tage,
für den Rotz,
— Schleebauch und Lungenfäulung,
— Koller und Stetig,
— Kränk, oder fallende Krankheit,

und da in diesen benannten Fehlern die eigentliche Hauptmängel bei dem Rindviehe und Pferden begriffen sind, so muß darauf von dem Verkäufer oder Vertauscher die Währschaft geleistet werden, wann auch in dem Handelsprotokoll davon keine ausdrückliche Meldung geschehen ist.

§. 8. Alle andere Fehler und Mängel, insonderheit aber die sichtbaren Fehler, werden nicht gewähret, wenn nicht, bei dem Kaufe oder Tausche, solche ausdrücklich benennet und vorbehalten und solcher Vor-

behalt in dem Protokolle bemerket worden. Es muß aber auch derjenige, so einen solchen Fehler, der nicht schon unter den angezeigten Hauptmängeln begriffen ist, sich vorbehält, in dem Protokolle die Zeit bestimmen, wielange die Währschaft dauern solle, widrigenfalls solche nicht länger, als auf Dreißig Tage, gestattet wird.

§. 9. Mit gestohlenem Guthe darf kein Handel getrieben werden; es muß daher ein jeder Verkäufer oder Vertauscher die Währschaft, daß das verkaufte oder vertauschte Vieh nicht gestohlen sey, auf solange Zeit leisten, als in den Rechten, zur Vindication eines gestohlenen Guths, bestimmt ist.

§. 10. Bei einem jeden Viehehandel wird vorausgesetzt, daß das verkaufte oder vertauschte Vieh dem Käufer oder Tauscher gesund übergeben werden muß. Wann aber ein verkauftes oder vertauschtes Stück Vieh in den drei ersten Tagen, nach abgeschlossenem Handel, krank befunden wird, oder krepirt, so wird rechtlich vermuthet, daß es schon beim Abschluße des Handels krank, und also nicht Kaufmanns Guth gewesen seyn müsse, und, in solchem Falle, hebt sich der Handel von selbst auf, und muß der Verkäufer den Verlust allein tragen, wann nicht der Verkäufer beweisen kann, daß die Krankheit erst nach dem geschlossenen Handel, entweder durch einen übernächtigen Zufall, oder durch des Käufers Schuld und Verwahrlosung, entstanden sey, oder, wenn das im Handel begriffene Stück, nach Verlauf von Acht Tagen, vom Tage des Handelsprotokolls an gerechnet, wieder völlig gesund ist. Auf jeden Fall aber ist der Käufer bei Verlust der ihm bestimmten Vortheile, schuldig, sowohl dem Verkäufer, als auch der ordentlichen Gerichtsstelle, in den drei ersten Tagen nach abgeschlossenem Handel, die Anzeige von der Krankheit des Viehes zu machen. Wird aber ein solches Stück Vieh alsdann erst krank, wann von dem abgeschlosse-

nen Handel die drei ersten Tagen schon verflossen sind, so findet in solchem Falle, nur die in dem Handelsprotokolle festgesetzte Währschaftsleistung Statt.

§. 11. Wird eine Kuh oder ein Rind, als trächtig, verkauft oder vertauscht, so muß im Protokolle die Zeit, wann sie kalben soll, bestimmt angegeben werden. Kalbet solche allenfalls 14 Tage später, als bestimmt ist, so wird darauf keine Rücksicht genommen; wird aber das Kalben länger, als 14 Tage, über die bestimmte Zeit verzögert, so muß der Verkäufer oder Vertauscher, von der im Protokolle bestimmten Zeit an gerechnet, dem Käufer oder Tauscher wöchentlich Einen Gulden für den erlittenen Schaden ersetzen. In dem Falle aber, wann die Kuh oder das Rind gar nicht trächtig befunden wird, muß der Verkäufer oder Vertauscher für das Kalb Fünf Gulden vergüten und für die entbehrte Nutzung bei einer Kuh Fünf Gulden, bei einem Rinde aber Zehen Gulden ersetzen; wovon jedoch der Fall ausgenommen ist, wann bewiesen werden kann, daß die Kuh oder das Rind bei dem Käufer oder Tauscher vertragen oder verkalbet hat.

§. 12. Wann ein Währschaftsfall eintritt, so muß solcher, vor dem Ablaufe der bestimmten Währungszeit, sowohl dem Verkäufer oder Vertauscher, als auch bei der ordentlichen Gerichtsstelle angezeiget und der wirkliche Fall bescheiniget werden. Wird solche Anzeige versäumet, so muß der Käufer oder Tauscher sich den Verlust seiner Währschaftsklage selbst beimessen.

§. 13. Alle Viehehandels- und Währschaftssachen sollen in erster Instanz summarisch verhandelt werden. Ist der angezeigte Währschaftsfall so beschaffen, daß solcher als hinlänglich bewiesen, keinem Zweifel unterworfen ist, so bedarf es dabei keiner weitern Untersuchung, und muß das richterliche Erkänntnis darüber

sogleich ertheilet und vollzogen werden. Wann aber solcher noch zweifelhaft ist, und von dem Verkäufer oder Vertauscher, als Gewährsmanne, Einwendungen dagegen gemachet werden, so findet alsdann ein summarisches Verfahren Statt, und muß der Käufer oder Tauscher den sich ereignenden Währschaftsfall gehörig beweisen, wozu ihm alle sachdienliche Beweismittel zu verstatten sind. Hat er den angegebenen Währschaftsfall gehörig bewiesen, so soll alsdann der beklagte Theil schuldig erkannt werden, das fehlerhafte Vieh, gegen Herausgabe des empfangenen Geldes oder Werths, zurückzunehmen, oder, wenn es wirklich crepirt ist, solches ganz einzubüßen, und die verursachten Unkosten zu erstatten.

§. 14. Wann Ochsen oder Stiere paarweis verkauft werden, bei dem Handel aber der Werth eines jeden einzelnen zu dem Protokolle nicht angegeben ist, und einer davon ist mit einem der Gewährschaft unterworfenen Fehler behaftet, so muß, wann die Parthien sich hierüber in Güte nicht vergleichen können und wollen, der Verkäufer oder Vertauscher das ganze Paar zurücknehmen und auch den ganzen Kaufschilling zurübezahlen.

§. 15. Wann der Käufer oder Tauscher erweisen kann, daß bei dem Handel, dem Verkäufer oder Vertauscher der Mangel oder Fehler schon bekannt gewesen, und er also wissentlich und vorsätzlich durch diesen betrogen worden, so soll, in solchem Falle, der Verkäufer oder Vertauscher dem Käufer oder Tauscher allen durch solchen betrüglichen Handel verursachten Schaden zu ersetzen schuldig, und überdieses in eine dem Betrug angemessene Strafe verfallen seyn.

§. 16. Da diese Verordnung blos allein die von und mit Unsern Unterthanen im Lande geschlossen werdende Viehhändel zum Gegenstande hat, so verstehet sich schon von selbst, daß solche auf die von Unsern Unter-

thanen auſſer der Grafſchaft Erbach geſchloſſen werden-den Viehehandelsſchaften keinen Bezug haben kann, ſondern ſie ſich deshalben lediglich nach den auswärtigen Landesverordnungen, wo ſie einen Viehhandel abſchließen, zu richten haben; und Wir wollen daher Unſere Unterthanen hiermit wohlmeinend gewarnet haben, bei ihren ausländiſchen Viehehandelſchaften alle mögliche Vorſicht anzuwenden.

Um aber allen Misdeutungen vorzubeugen, beſtimmen Wir hierdurch ausdrücklich, daß alle Viehehändel Unſerer Unterthanen, es mögen ſolche zu Michelſtadt oder ſonſt an einem andern Ort der Grafſchaft Erbach abgeſchloſſen und protokollirt worden ſeyn, nicht anders, als nach dieſer Unſerer Verordnung beurtheilet und entſchieden werden, und nur allein die, ſo auf dem Beerfelder Viehmarkt abgeſchloſſen werden, davon ausgenommen ſeyn ſollen.

§. 17. Soll dieſe Verordnung vom Tage der geſchehenen Publikation an, künftighin, als das einzige in Viehehändelſachen anwendbare Geſetz, dergeſtalt angeſehen und beobachtet werden, daß keine Beziehung auf ältere über Viehehandelſchaften bisher beſtandene Verordnungen und Obſervanzen Statt findet.

So geſchehen Erbach, den 1. Juli 1805.

(L. S.) Franz, Graf zu Erbach.

---

a) Dieſe Verordnung gilt namentlich auch für den neuerdings zu Reichelsheim entſtandenen Viehmarkt.

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Von Wirths- und Zechschulden.

Nähere Inhaltsanzeige.

A. Gemeinschaftlich Erbachische Verordnung vom 6. Septbr. 1788.

§. 1. Klagbarkeit.

B. Gemeinherrschaftlich Breubergische Verordnung vom 14. Octbr. 1805.

§. 1. — 5. Klagbarkeit.
§. 6. — 8. Polizeiliche Ahndung der Uebertretung.
§. 9. Allgemeine Vorschrift.

A.

Gemeinschaftlich Erbachische Verordnung vom 6. Septb. 1788.

Wesentlicher Inhalt derselben.

§. 1. Es ist dem Richter untersagt, Forderungsklagen der Wirthe für Sauf- und Zechschulden über den Betrag von Einem Gulden 30 kr. anzunehmen und darauf Justiz zu administriren.

a) Diese Vorschrift gilt für die 3 Grafschaften Erbach, so wie dieselbe im Grunde schon durch Tit. 28. der Unt. Ger. Ordnung auf ähnliche Weise gegeben war.

B.

Gemeinherrschaftlich Breubergische Verordnung vom 14. Octbr. 1805.

Mehrere herrschaftliche Verordnungen haben bereits dahin abgezweckt, in der Herrschaft Breuberg dem verderblichen Hang leichtsinniger Menschen zum übermäßigen Trinken, und der hieraus fließenden Zerrüttung ganzer Familien, unter andern auch dadurch vorzubeugen, daß das Borgen der Wirthe an dergleichen ausschweifende Menschen möglichst eingeschränket werde; allein bisher haben diese heilsame Verordnungen ihren Zweck noch nicht völlig erreicht, und man siehet sich hierdurch bewogen, diese Gesetze damit folgendermaßen zu erneuern und zu erweitern:

§. 1. Ein Gast- oder Schenkwirth soll nicht mehr als drei Gulden Zeche borgen, auch solche nicht länger als drei Monate im Anstand lassen;

§. 2. wenn der Wirth mehr als drei Gulden borgen, oder die Schuld länger als drei Monate unausgeklagt lassen würde, so soll er mit seiner Klage bei keiner Gerichtsstelle gehöret werden;

§. 3. wenn der Wirth nur noch auf einen Rest von drei Gulden in der bestimmten drei monatlichen Zeit klagt, die Schuld aber vorher größer gewesen ist, so soll er ebenfalls mit seiner Klage nicht gehöret werden;

§. 4. wenn über Zechschulden förmliche Schuldverschreibungen ausgestellt werden, so muß der Richter auf den Ursprung der Schuld sehen, und solchemnach gegenwärtiges Gesetz auf diese Schuld anwenden, weil es ein Strafgesetz ist, dessen Wirkung nicht durch die Willkühr der Paciscenten gehemmt werden kann;

§. 5. eben deswegen, weil es ein Strafgesetz ist, muß der Richter von Amts wegen solches anwenden, wenn auch der Beklagte sich nicht darauf beruft;

§. 6. dagegen soll der Schuldner, wenn die geborgte Zeche über drei Gulden beträgt, nach Befinden von der Polizey mit einer Gefängnißstrafe, welche bis auf einen achttägigen Arrest bei Wasser und Brod sich erstrecken kann, belegt werden;

§. 7. diese Verordnung findet ihre volle Anwendung nicht bloß, wenn ein in der Herrschaft Breuberg angesessener Wirth einem dasigen Unterthanen geborgt hat, sondern auch alsdann, wenn ein Breuberger Unterthan in den benachbarten Landen Zechschulden gemacht hat.

§. 8. Wenn die der Breuberger Gerichtsbarkeit untergebene Schild- und Heckenwirthe einem Gast mehr zu trinken geben, als er mit Beibehaltung seiner Vernunft ertragen kann, so sind sie für die Folgen dieser ihrer gewinnsüchtigen Handlung dergestalt verantwortlich, daß, wenn daraus Händel oder gar unglückliche Schlägereien entstehen, die Wirthe mit einer proportionirten Geld- und auch wohl nach Befinden mit einer Leibesstrafe belegt werden sollen.

§. 9. Zu diesem Ende wird das Justizamt hiemit angewiesen, diese Verordnung nicht allein in seinem Gerichtsbezirk gehörig bekannt zu machen, und sich in vorkommenden Fällen genau darnach zu richten, sondern auch dieselbe den benachbarten Aemtern mitzutheilen, und um ihre Bekanntmachung bei den Wirthen gebührend nachzusuchen.

Gegeben Werthheim und König d. 14. Octb. 1805.

(L. S.) (L. S.) Aus beederseitigen Regierungen.

Neuntes Kapitel.

Vom Concurs- und Hypothekenwesen.

Nähere Inhalts-Anzeige.

Einleitung.

Erster Titel. Gemeinschaftlich Erbachische Debit- und Hypothekenordnung vom Jahr 1740.

§. 1. Sorgfältige Beachtung des Schuldenwesens der Unterthanen.
§. 2. Führung ordentlicher Consensbücher.
§. 3. Vorschriften über das richterliche Verfahren bei Consensertheilungen.

Zweiter Titel. Gräflich Erbach Fürstenauische Debit- und Hypothekenordnung vom Jahr 1776.

§. 1. Sorgfältige Beachtung des Schuldenwesens der Unterthanen.
§. 2. Executionsverfahren.
§. 3. 4. Vorschriften über das richterliche Verfahren bei Consensertheilungen.
§. 5. Führung besonderer Hypothekenbücher. Wahrung der auf den Gütern ruhenden, bevorzugten und gerichtskundigen Schulden.
§. 6. Erkennung des Concurses.
§. 7. 8. Concursverfahren.

Dritter Titel. Gemeinherrschaftlich Breubergische Concursordnung vom Jahr 1805.

§. 1. Sorgfältige Beachtung des Schuldenstandes der Unterthanen.

§. 2. Vorsorge zu Abwendung des Concurses.
§. 3. 4. Verfahren nach erkanntem Concurs. Sicherung und Verwaltung des Vermögens.
§. 5. Versilberung und Verwendung desselben.
§. 6. Oeffentliche Versteigerung.
§. 7. Adjudication.
§. 8. Ladung der Gläubiger.
§. 9. Liquidationsverfahren.
§. 10. Prioritätsverfahren.
§. 11. Locationserkenntniß. Beschleunigung desselben.
§. 12 13. Verfahren im Falle der Apellation. Concurstabellen.
§. 14. Location der Forderungen. Erste Klasse.
§. 15. 16. 17. Zweite Klasse.
§. 18. Dritte Klasse.
§. 19. Vierte Klasse.
§. 20. Fünfte Klasse.
§. 21. Location der Zinßen.
§. 22. Rücksicht auf das Eheeinbringen der Judenweiber.
§. 23. 24. Rücksicht auf fremde Gläubiger.
§. 25. Strafe des muthwilligen Gemeinschuldners.
§. 26. Allgemeine Vorschriften.

Einleitung.

Wer den Zustand des Concurs- und Hypothekenwesens, wie es noch jetzt in einem großen Theil der teutschen Lande ist, nur einigermaßen kennt, wird zugeben, wie überaus mangelhaft und unvollkommen und für die Sicherheit der Gläubiger und den Gang und die Ehre der Rechtspflege schädlich und störend dieser wichtige Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens in Teutschland noch ist, und zugeben, daß unsere Concurse einfacher und billiger und ungleich weniger kostspielig geschlichtet würden, wenn man, wie in England a) und andern Landen, entweder alle Vorzugsrechte unbedingt abschaffte und die Entscheidung und Schlichtung des Concurses lediglich dem Billigkeitserkenntniß von Schiedsrichtern überließe, oder was offenbar noch besser wäre, nur denen in die öffentlichen Hypothekenbücher eingetragenen, und nach ihnen etwa nur denen durch Faustpfand oder Uebertragung von Besitz und Genuß des Unterpfandes gesicherten Forderungen ein Vorzugsrecht zugestände.

Durch diese letzteren, einfachen, und auf Recht und Billigkeit gestützten Grundsätze, würden in Teutschland nur an Concurs- und Verwaltungskosten viele

a) v. Vincke, Darstellung der inneren Verwaltung Großbrittaniens, S. 125.

tausend Gulden jährlich gespart, jahrelange Arbeit und Mühe unnöthig und jedem nur einigermaßen sorgfältigen Gläubiger, er sey Staat oder Private, für sich handelnd oder durch Vormünder und seine Obrigkeit vertreten, ein sicheres Mittel gegeben, sein Interesse ungleich mehr als bisher zu wahren.

Wer dann die Hypothekenbücher führe, ob der Richter, der Orts- und Gemeindevorstand oder der mit der Repartition der öffentlichen Abgaben beauftragte Steuercommissär ist im Ganzen gleichgültig; genug, wenn sie nur richtig und gut geführt werden.

Allein so lange der teutsche Richter dieser größeren Vortheile in einzelnen Landen noch entbehrt, sind nähere gesetzliche Bestimmungen über ordnungsmäßige und vorsichtige Führung der jetzt bestehenden Hypothekenbücher, Wahrung und Eintrag der gerichtskundigen Vorzugsrechte in diese öffentlichen Bücher, und einfache Vorschriften über die gerichtliche Behandlung und die Vorzugsrechte der einzelnen Forderungen im Concurse, eine wahre Wohlthat; so wie überhaupt bestimmte und einfache Vormundschafts- Hypotheken- Concurs- und Executionsordnungen zu den nächsten Bedürfnissen und Erfordernissen in der Organisation und Verbesserung des teutschen Proceßwesens gehören; und wenn selbst die der neueren Zeit angehörenden Rechtseigenthümlichkeiten des Odenwaldes nicht ganz ohne Werth und Interesse sind, sie es namentlich dem Umstande verdanken, daß die Aufmerksamkeit der Regierungen dieser Gegend und der practische Sinn ihrer Geschäftsmänner gerade solchen Gegenständen eine vorzugsweiße Beachtung geschenkt haben.

Was nun zunächst das Hypotheken- und Concurswesen betrifft, so besitzen wir deßhalb, außer dem Tit. 18. der U. G. O. mehrere, größerentheils der neueren Zeit angehörende, gesetzliche Bestimmungen, welche alle, soweit sie durch neuere hessische Gesetze

nicht bestimmt aufgehoben sind, was nur hie und da in Formen und weniger wichtigen Dingen der Fall, noch jetzt in voller Anwendung sind.

Daß auch sie dem Bedürfniß und den größeren Anforderungen unserer jetzigen Zeit nicht ganz abhelfen, kann nicht verkannt werden, aber eben so wenig auch der, aus der Wirklichkeit gegriffene practische Sinn, woraus wenigstens das, was wir haben, hervorgegangen, und der große Nutzen, den sie, selbst in dieser ihrer Unvollständigkeit, den namentlich die Löwensteinische und Breubergische Concursordnung und die Fürstenauische Debit- und Hypothekenordnung, zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens und zur Sicherheit für Gläubiger und Schuldner, bereits geleistet haben.

Uebrigens ist der Umfang ihrer Gültigkeit verschieden.

Einige gelten im Umfange der ganzen Grafschaft Erbach, so die im ersten Titel mitgetheilten Bestimmungen des 18ten Titels der Unt. Ger. Ordnung, und die Verordnung vom 13. Juni 1740.

Andere nur in dem Gräflich Fürstenauischen Landesantheil, wie die in dem zweiten Titel mitgetheilte gute und nützliche Verordnung vom 11. Jenner 1776.

Noch andere nur in der Gemeinherrschaft Breuberg und dem Fürstlich Löwensteinischen Landesantheil in dem Großherzogthume Hessen, den ehemaligen Aemtern Habizheim und Nauses, wie die im dritten Titel mitgetheilte Concursordnung vom 20. August 1805; welche letztere jedoch, wegen ihrer Rücksicht auf die eigenthümlichen bürgerlichen Rechtssitten der hiesigen Gegend, auf Gütergemeinschaft und bäuerliche Gutsverhältnisse, und überhaupt wegen ihrer, aus dem gemeinen, römisch teutschen Rechte, und aus der Natur der Sache ent-

lehnten zweckgemäßen Bestimmungen, in solchen Fällen, worüber der frühere Brauch der Gerichte Zweifel läßt, von der Justizkanzlei selbst, so wie den übrigen Gerichten ihres Bezirkes, mit entschiedenem Nutzen für die Behandlung der Concurse, stets vorzüglich berücksichtigt worden ist.

Erster Titel.

Gemeinschaftlich Erbachische Debit- und Hypothekenordnung vom Jahr 1740.

Es bestätiget wohl die leidige Erfahrung, welcher Gestalt das Verderben unserer Unterthanen, und daher entstehende völlige Depauperirung öfters vornehmlich daher rühret, daß eines Theils die Beamten von dem Schuldenwesen ihrer Amtsuntergebenen nicht die gehörige Kundschaft haben und einzuziehen sich befleißigen, andern Theils aber mit Ertheilung amtlicher Consense nicht in erforderlicher Ordnung verfahren, und darinnen Ziel und Maaß gehalten, anbey üblen Haushältern und sonsten obärirten debitoribus öfters länger nachgesehen wird, als das Publicum und ihre eigene Rettung zuläßt.

Gleichwie Wir nun diesem allen hinreichende Abhülfe zu geben gnädigst gemeynt sind, und dieserhalb in dem hiernächst zu renovirenden durchgängigen Landrecht unserer Grafschaft umständliche Verordnung thun wollen; also geben Wir Euch in gegenwärtigem ad interim a) gemessen auf:

a) Durch die bald darauf erfolgte neuere Theilung der bisher gemeinschaftlichen Regierung unterblieb die

§. 1. Sogleich eine accurate Liste, wie viel verschuldete Unterthanen in Eurem Amt sind, zu verfertigen; die Art und Weise, wie ein jeder in Schulden gerathen, wie hoch solche sich belaufen, und wie sie sich gegen sein Vermögen verhalten, wie lange ihm bereits nachgesehen worden, und ob ihm ohne Concurs, auch auf was Art, annoch zu helfen sey, bei Euren Amtspflichten gewissenhaft anzumerken, und sodann in duplo, nemlich an unsere Gemeinschaftliche Regierung und Gemeinschaftliche Cammer einzuschicken, und damit von einem Jahr in das andere zu continuiren.

§. 2. Von nun an ordentliche Consensbücher anzufangen, und solchergestalt fortzuführen, damit bei entstehenden Concursen sich darauf fundiret werden könne.

§. 3. Bei jedesmaliger Consensertheilung Euch des Debitors und seines Guts Bewandnus genau zu erkundigen, dessen Ehefrau darüber zu vernehmen, überhaupt aber keinen Consens über die Hälfte des Schuldners Vermögen zu ertheilen, und jedem creditori wie viel consentirte Schulden bereits auf dem Vermögen haften, vor dem Anlehen zu eröffnen, mithin hierunter vor Euere Amtsuntergebenen dergestalt zu sorgen, wie es einem gewissenhaften und redlichen Beamten ohnehin eignet und gebührt; welches, gleichwie es Uns zu besonderm gnädigen Wohlgefallen gereichen soll, also werden Wir hingegen deß-

---

schon im Jahr 1740. beschlossene neue Redaction des Landrechtes und somit auch eine umfassendere gemeinsame Debit- und Hypothekenordnung; dagegen entstanden nun im Jahr 1776. die im 2ten Titel mitgetheilte Erbach Fürstenauische, und im Jahr 1805. die im 3te Titel mitgetheilte gemeinherrschaftlich Breubergische umfassenderen Debit- und Hypotheken Ordnungen.

fallß vorkommende Nachläßigkeit mit Ernst zu ahnden wissen.

Erbach, Schönberg und Fürstenau den 13. Juni 1740.

Zweiter Titel.

Gräflich Erbach-Fürstenauische Debit- und Hypotheken-Ordnung vom Jahr 1776.

Wir Ludwig Friedrich Carl Eginhardt
und
Wir Georg Albrecht, Gebrüder, regierende Grafen zu Erbach und Herrn zu Breuberg ꝛc.

Es haben sich leider in Unserm Landesantheil so viele und starke Concursprocesse seit kurzer Zeit ergeben, wodurch der ohärirte Schuldner an den Bettelstab gerathen, so viele unschuldige, sowohl inn- als ausländische Creditores um das Ihrige ohnverantwortlicher Weise gebracht, dadurch aber der Credit sowohl im Land als außerhalb, zum größten Schaden aller Unterthanen und des ganzen Landes, dermaßen geschwächet worden, daß daher die für Land, Gewerb und sonstig schädlichsten Folgen zu befürchten stehen, ja zum Theil schon vor Augen liegen. Wir sehen uns daher, zur Erhaltung unserer Unterthanen und des Landescredits, genöthigt, diesem verderblichen Unwesen auf das kräftigste zu steuern, und wie dieses Uebel größtentheils daher rühret, daß Unsere Beamten auf die üble Wirthschaft Unserer Unterthanen und ihr Schuldenwesen nicht die behörige Achtsamkeit haben, und die erforderlichen Kundschaften einziehen, daß

solche in Ertheilung amtlicher Consense und Hypotheken allzu facil sind, und dabei nicht die behörige Vorsicht, Legalität und Ordnung beobachten, und daß dieselbe in Administration der Justiz gegen Schuldenmacher oder Zahlungspflichtige allzunachsichtig sind, und auf entstehende Klagen nicht den behörigen Ernst und Eifer in Administration der Justiz anwenden, wodurch dann nichts anders erfolgen kann, als daß bei einer solchen Nachsicht und unzeitigen Mitleiden die Schulden des Unterthanen immer mehr gehäufet, und am Ende nicht anders, als durch einen, vor solchen sowohl als die unschuldigen Creditores verderbund schädlichen Concurs geholfen werden kann; also wollen Wir hiermit nicht nur alles dasjenige, was in dem Erbachischen Landrechte gegen das Schuldenmachen, Tit. 18. der U. G. O., wie auch in der gemeinschaftlich herrschaftlichen Verordnung vom 13. Juni 1740. verordnet worden, hiermit nochmalen wiederholen und bestätigen, sondern verordnen hiermit weiters und ernstlich: daß

§. 1. Unsere Beamten auf die Wirthschaften unserer Unterthanen, und wie solche beschaffen, ob sie Schulden machen, wie viel und bei wem sie solche contrahirt haben, dessen sich möglichst und nach und nach zu erkundigen ist, ob sie sich liederlich und verschwenderisch aufführen, die genaueste Obsicht haben, und sich deshalb durch die Schultheißen des Orts, oder sonstige redliche Gemeindsleute und gute Wirthe, vertraulich und von Zeit zu Zeit erkundigen, darüber eine Liste führen, wohin sie benöthigten Falls bei suchenden Consensen oder sonsten recurriren können.

§. 2. Sollte einer Unserer Unterthanen über eine Schuld verklaget werden, so hat Unser Beamte, in so fern der Creditor selbst ihm keine Nachsicht gönnen sollte, und wenn die Schuld behörig bewiesen und liquidirt, und, causa satis instructa, ein Amtsspruch ergangen ist, nach Gestattung zweier zur Zahlung an-

gesetzter Termine von 14 Tagen, oder nach Beträchtlichkeit der Schuld, höchstens 4 Wochen, alsogleich, in Gemäßheit Unserer Landesordnung, mit Executionen, und wo solche nichts verfangen sollte, mit Auspfandung oder Aufsteckung und Subhastation eines Stück Gutes, oder der gerichtlich constituirten Hypothek, ohne weitere Nachsicht, jedoch in rechtlicher Ordnung, vorzuschreiten, damit Wir oder Unsere Regierung der beständigen und immer mehr über Hand nehmenden Klagen, super protracta vel denegata justitia, überhoben bleiben. Sollten sich aber unsere Beamten hierunter, auf beschehene Beschwerde, eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, so wird Unsere gemeinschaftliche Regierung hiermit angewiesen, den Beamten vorerst durch Promotoriales zu seiner Schuldigkeit anzuhalten; in so ferne aber hierdurch die Beschwerde nicht gehoben werden sollte, gegen denselben mit wirklichen Strafbefehlen vorzuschreiten, und die angesetzte Geldstrafe bei Unseren Renteyen zur Erhebung oder Abkürzung an der Besoldung einzuschicken.

§. 3. Bei Ertheilung der amtlichen Consense sollen Unsere Beamten künftighin alle mögliche Vorsicht und Vorsorge anwenden, und solche Keinem ertheilen, bevor er sich nicht über sein Schuldenwesen, und ob er bereits ohne amtlichen Consens Schulden, es seye auf was Art es wolle, contrahirt habe, aufs genaueste erkundiget; wie dann zu solchem Ende, und wiefern der Burger oder Unterthan in einigem Verdacht stehet, daß er bereits in Schulden stecke, oder sich liederlich aufführet, frey stehet, vor Ertheilung eines amtlichen Consenses, seine Schulden durch Edictales zu eruiren, und wofern es sich sodann ergeben sollte, daß, ohne Präjudiz seiner bereits auf sich habenden Schulden, nicht wohl ein Consens ertheilet werden könne, ihn damit gänzlich abzuweisen; es seye dann, daß die amtlich suchende Annahme zu Bezahlung seiner Schulden angewendet werden solle, in welchem

Fall unsere Beamten darauf zu sehen haben, daß das erborgende Geld auch wirklich dazu angewendet werde.

§. 4. Sollte bei Ertheilung des amtlichen Consenses sonsten kein Anstand vorwalten, so werden unsere Beamten dahin angewiesen, daß

a) kein Consens über die Hälfte des Schuldners Vermögen ertheilet, und dem Darleiher jedesmal vor Amt eröffnet und protocollirt werde, wie viel consentirte Schulden, Zieler oder Erbgelder bereits auf des Schuldners Vermögen haften;

b) daß das zu verhypothecirende Gut, oder auch Stuck Gutes, es sey an Häuser, Feld, Wiesen oder Gärten, jedesmal vor wirklicher Ertheilung des Consenses von verpflichteten Personen aus den Gerichten taxiret, und die Taration in behöriger Form dem Consensbuch protocollariter einverleibt und originaliter beigeleget werde.

c) daß kein Consens ertheilet werde, wo nicht das Eheweib des Schuldners darin consentiret und ihren Consens ad protocollum gegeben, und solches gleichfalls dem Consensbuch inseriret worden.

§. 5. Wollen und befehlen Wir hiermit auf das ernstlichste, daß Unsere Beamten von nun an, nebst denen bisher geführten Consensbüchern, in welche die Obligationen, Consense, Taxationen ꝛc. jedesmal behörig einzutragen, wie zu §. 4. angemerkt worden, noch ein besonderes, mit paginis und einem accuraten und vollständigen Register versehenes Hypothekenbuch halten und verfertigen sollen, worin, nach den Ortschaften des ganzen Amtes, alle und jede Pfandverschreibung, nach Ordnung der vorauszusehenden Zeit, mit Anfügung beider, des Schuldners sowohl als auch des Gläubigers Vor- und Zunamen, wie nicht weniger der Summe des Capitals, und Zinsen-Quanti,

sodann und vornehmlich auch derer von dem Schuldner dagegen einzusetzenden Grundstücke, nach ihren Feldlagen und Anlieger specifice beschrieben, eingetragen, und ob es die erste oder zweite gerichtliche Hypothek sey, dabei gemeldet, auch wie hoch das Gut oder Stück Gut taxiret sey, notiret, und sich dabei jeder zeit auf die Nummer oder Pagina des ordentlichen Consensbuches, worinnen die Obligationen, Consense, Taxationen ꝛc. eingetragen sind, bezogen werde; in welchem Hypothekenbuch, so wie auch in dem ordentlichen Consensbuch oder Protocoll geschehen muß, jedesmal die beschehene Abänderung, Cessionen oder Cassationen der Pfandverschreibungen zu notiren, und diese Bücher jedesmal ordentlich fortzuführen sind. Es versteht sich aber auch von selbsten, daß in dieses Hypothekenbuch auch die Erbgelder, Gutszieler und was sonsten auf dem Gut haftet, pro loco und ordine, behörig inseriret, und sich dabei ebenfalls auf die paginam des Hauptconsensbuches, worinnen die beschehene und amtlich ausgefertigte Kaufbriefe enthalten sind, bezogen werde.

§. 6. In so ferne Unsere Beamten gewahr werden sollten, daß ein oder der andere Unserer Unterthanen durch üble Wirthschaft oder sonst in Abgang kommt, welches ihm theils aus dem Hypothekenbuch, und der zu §. 1. vorgeschriebenen Liste, theils aus denen entstehenden Klagen bei Amt, und aus sonstigen Umständen leicht zu eruiren und zu vermuthen ist, so haben Unsere Beamten keine Zeit zu versäumen, das Schuldenwesen eines solchen Mannes ex officio vorerst zu untersuchen, und nicht wie bishero leider öfters geschehen, so lange damit anzustehen, bis seine Creditores, es mögen solche hypothekarische oder chirographarische und sonst unprivelegirte seyn, den Verlust ihrer Forderungen oder auch nur eines geringen Theils derselben zu befürchten haben.

Hiernach, und wenn sich so viel Schulden vorfinden sollten, daß noch sämmtliche Creditores, auch mit einigem Ueberschuß vor den Debitorem communem, bezahlt werden können, nach vorgängiger berichtlicher Anzeige bei Unserer gemeinschaftlichen Regierung, den Concurs zu formiren; es müßte dann seyn, daß sämmtliche Creditores ihm noch auf eine gewisse Zeit eine Frist gutwillig gestatten wollten, welches denn vor singulis ad protocollum zu notiren ist, damit das Amt über kurz oder lang, und wenn sich die Umstände des Debitoris verschlimmern sollten, in keine Verantwortung gesetzet werden möge.

§. 7. Bei wirklich entstehenden Concursen haben Unsere Aemter darauf zu sehen, daß solche, mit möglichster Ersparung der Kosten, legal und ordnungsmäßig geführet, nicht ins Weite gespielet, und auf das geschwindeste jeder Zeit beendiget werden, damit die Creditores zu dem Ihrigen so bald möglich gelangen, die Gelder zum Schaden der Creditorum nicht lang müßig liegen, sondern solche mit Endigung des Concurses alsobald, nach der Ordnung und nach der zu verfertigenden Repartition, simul ausgezählet und solchergestalt der Credit im Lande auch durch diesen Weg wieder hergestellt werden möge.

§. 8. Da es sich auch öfters zuträget, daß bei Begebung Güter und Häuser, von dem Verkäufer und Käufer in fraudem legis dadurch gehandelt wird, daß der Verkäufer die Immobilia in einen kindischen Preis giebt, oder allzugeringe und weit hinausgehende Zielfristen gesetzet werden, welche oft Kindes-Kinder nicht erleben, worauf nach der Hand, wider alles Recht und Billigkeit, die Creditores warten sollen, und zu gerechten Klagen und Behelligung der Obrigkeit Anlaß gegeben wird, da solcher gestalt derselben öfters die Mittel entgehen, wovon solche befriedigt werden können, so werden Unsere Beamten, bei schwerer Strafe und Verantwortung, hiermit angewiesen, eben-

der keine Güterkäufe zu consentiren und Kaufbriefe zu ertheilen, bis das allenfallsige Schuldenwesen behörig untersuchet und geprüfet worden, ob der Kauf salvo jure creditorum bestehen könne; in welchem Fall auch der Käufer, in so ferne er mit dem Verkäufer colludiret, seines Kaufrechts verlustig erkläret, und das gekaufte Gut oder Immobile zum Besten der unbefriedigt gebliebenen Creditorum anderwärts verkaufet und veräußert werden soll; welches dann bei einem jeden beschehenden Kauf beiden Theilen, sowol dem Käufer als dem Verkäufer, von dem Amt ohnnachläßig bekannt zu machen, damit sie sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen, und vor Schaden und Nachtheil gewarnet werden mögen. Wie denn auch in solchen Fällen, wenn Schulden vorhanden sind, das Amt genau darauf zu sehen hat, daß die Kaufgelder zu deren alsbaldigen Tilgung behörig verwendet werden, und dem Amt hierunter keine Verantwortung oder Regreß ab Seiten der Creditoren zuwachsen möge.

Welchem allen nach Wir Unsere Beamten zu ihrem und ihrer Erben eigenem Besten, hiermit anweisen, dieser Unserer Verordnung, wovon das Wohl und der so unentbehrliche Credit Unsers Landes hauptsächlich abhänget, auf das genauste, und so wie es einem christlichen und gewissenhaften Beamten, nach seinen ohnehin aufhabenden schweren Pflichten, gebühret, nachzukommen, sich hierwider um so weniger etwas zu Schulden kommen zu lassen, als Wir ihre erscheinende Negligenz und Nachläßigkeit bei jedem Vorfall mit Ernst zu ahnden, und sie zu Ersetzung des daraus entstehenden Schadens anhalten zu lassen, gemeinet sind.

Befehlen hiernach Unserer gemeinschaftlichen Regierung, diese Unsere Verordnung Unsern Beamten zu insinuiren, einzuschärfen und darüber fest zu halten.

Zu mehrerer Festhaltung haben Wir solche mit Unserer Rahmensunterschrift und beigedruckten Gräflichen Insiegel bestärkt.

So geschehen Fürstenau den 11. Januar 1776.

(L. S.) (L. S.) L. F. C. E. Graf zu Erbach.

G. A. Graf zu Erbach.

Dritter Titel.

Concurs-Ordnung für die Gemeinherrschaft Breuberg und die sämmtlichen fürstlich Löwensteinischen Lande vom Jahr 1805.

Hohe Samtherrschaften der Herrschaft Breuberg haben gnädigst gut gefunden, zu Beförderung einer schleunigen und unpartheiischen Justizverwaltung, durch ein besonderes Gesetz genau zu bestimmen, wie sich die Gerichtsstellen bei ausgebrochenen Concursen zu Sicherung der Gantmasse verhalten sollen, und zugleich die Ordnung näher zu bestimmen, nach welcher die Gläubiger ihre Zahlung zu erwarten haben. In dieser Rücksicht wird auf Hochdero besondern Befehl folgendes hiemit verordnet:

§. 1. Die Jurisdictional-Beamten sollen auf die Aufführung ihrer Untergebenen pflichtmäßige Aufsicht tragen, und sich jährlich von den Ortsvorgesetzten Bericht erstatten lassen, ob sich nicht unter ihren Untergebenen liederliche Haushälter befinden, die ihren Güterbau vernachläßigen, ihre Gebäude verfallen lassen,

dem Trunk, Spiel und Müßiggang ergeben sind, die Güter verkaufen, ohne das Geld wieder anderswo nützlicher anzulegen, oder Schulden machen, ohne sich deßhalben durch erlittene Unglücksfälle, nützliche Käufe oder andere gültige Ursachen rechtfertigen zu können; in welchem Fall die Beamten dergleichen Verschwender anfangs durch scharfe, theils privatim, theils öffentlich zu ertheilende Verweise, auch wohl durch drei und mehrtägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod zu bestrafen, und besondere Aufseher auf das Thun und Lassen dieser Leute zu bestellen haben. Würde sonach von den Amtlichen Warnungen und Bestrafungen keine Besserung zu verspüren seyn, oder würde sich schon bei der ersten Untersuchung ein ausserordentlicher Grad von Liederlichkeit, oder eine bereits die Hälfte übersteigende Verschwendung des Vermögens entdecken, so haben die Beamten hierüber an die Regierungen Bericht zu erstatten, damit dergleichen liederliche Haushälter, noch ehe sie ihr sämtliches Vermögen durchgebracht, für mundtodt erkläret, auch andern zum Exempel mit einer angemessenen Leibesstrafe belegt werden können.

§. 2. Würde sich, dieser Vorsicht ungeachtet, der Fall ereignen, daß Jemand, es seye nun durch schlechte Haushaltung oder Unglücksfälle, in solche Vermögensabnahme gerathen würde, daß seine Gläubiger in Gefahr stehen, um das Ihrige zu kommen, so haben die Beamten bei den unglücklich verschuldeten, sonsten aber als arbeitsame Leute bekannten Unterthanen, nicht allzu voreilig auf öffentliche Verganthung anzutragen, sondern, nachdem sie, durch eidliche Manifestation des Schuldners, den ohngefähren Betrag dessen Vermögens und Schulden herausgebracht, dessen Gläubiger vorhero zusammen zu berufen, ihnen den Vermögens- und Schulden-Zustand ihres Schuldners vorzulegen, und den gütlichen Versuch zu machen, ob ihm nicht durch Remisse, Gestattung von Fristen, Aufnehmung eines Kapitals oder sonsten wieder aufgeholfen werden

könne. Würde sodann wegen allzugroßer Schuldenlast nichts erwirkt werden können, oder der Fall einen sehr berüchtigten üblen Haushälter betreffen, der wenig Nachsicht verdienet, so haben die Beamten die Sache an die Regierungen, nebst Beilegung des ohngefähren Vermögens- und Schuldenstands, umständlich einzuberichten, und von daher weitere Verhaltungsbefehle zu erwarten: ob der Concursproceß gegen den Schuldner würklich eröffnet werden solle.

§. 3. Wird nun von den Regierungen der Concursproceß erkannt, so hat denselben derjenige Beamte zu dirigiren, unter welchem der Schuldner sitzt, wenn er gleich auch in einem andern Amts- oder Gerichts-Bezirk Güter und Vermögen besitzen sollte. In Ansehung derjenigen Personen aber, die den Regierungen unmittelbar unterworfen sind, ist die Instruir- und Entscheidung der vorfallenden Concursprocesse in erster Instanz einem besondern Commissario aufzutragen, wobei von diesem, so wie von den Beamten, folgende Ordnung zu beobachten ist, daß

§. 4. sogleich nach erkanntem Concurs der Schuldner aus seinem Vermögen herauszusetzen, von demselben das fremde Gut, e. g. die geliehene, deponirte, dem Schuldner zum verarbeiten gegebene Sachen, erkaufte Güter, wovon sich die Verkäufer das Eigenthum bis zur Zahlung vorbehalten haben, der Kinder väterliches oder mütterliches, oder ihnen zum voraus gezogenes und noch in natura vorhandenes Vermögen ꝛc. abzusondern, dagegen alles, was zu des Schuldners Vermögen gehöret, und von diesem oder andern verheimlicht oder entwendet worden seyn möchte, mit allem Fleiß zu eruiren, und über die ganze Masse des debitorischen Vermögens ein vollständiges Inventarium zu verfertigen, die Verwaltung dieses Vermögens aber, jedoch mit Ausnahme der nothwendigen Kleidungsstücke, Hausraths und Handwerkzeugs, als welches, mit Zurathezichung und Einverständniß der Cre-

bitorschaft, dem Schuldner zu lassen, einem angesessenen und verpflichteten Pfleger zu übertragen ist, welcher zu seiner Belohnung von den ersten 500 fl. der Masse einen Kreutzer vom Gulden, von den zweiten 500 fl. drei Pfennig vom Gulden, von dem aber, was die Masse über 1000 fl. beträgt, zwei Pfennig vom Gulden bekommen soll, wofür er aber nicht allein die Einnahme, sondern auch die Ausgabe zu besorgen, und seine Rechnung über Einnahme und Ausgabe, ohne weitere Kostenaufrechnung, ordentlich zu stellen, und dem Richter einzureichen hat, wie denn auch keine weitere Depositions-Gebühren von irgend einer Stelle aufgerechnet werden dürfen. Dieweilen aber

§. 5. die Verwaltung dieses Vermögens, zumalen der unbeweglichen Güter, gemeiniglich sehr beschwehrlich und kostspielig ist, so hat der Richter dafür zu sorgen, daß sogleich nach verfertigtem Inventario das beweg- und unbewegliche Vermögen zu Gelde gemacht, und die eingehende Kaufschillinge, damit nicht das Geld während des Concurses unbenutzt liegen bleiben möge, an sichere und genugsam angesessene Unterthanen, bis zu Ende des Concurses, allenfalls gegen geringere als landläufige Zinnsen ausgeliehen, und wenn sich dazu keine Gelegenheit vorfinden, auch die Gutskäufer den Kaufschilling, gegen Bezahlung leidentlicher Zinnsen und Stellung weiterer Sicherheit, bis zu Ende des Concurses zu behalten nicht bewogen werden sollten, an diejenige Gläubiger, die die wahrscheinlichste Hoffnung vor sich haben, vor andern in dem Urthel collociret zu werden, nach Verhältniß ihrer Forderungen und gegen genugsame Caution, zu Sistirung des Zinnßlaufes abgegeben werden. In keinem Fall aber sollen die Richter, um allen Argwohn zu vermeiden, die Concursgelder selbsten zu Handen nehmen.

§. 6. Bei der Subhastation ist alle gesetzliche Ordnung zu beobachten, das beweg- und unbewegliche Ver-

mögen nach Pflichten durch erfahrene Personen, nicht nach dem höchsten, aber auch nicht nach dem geringsten, sondern nach dem gemeinen Werth zu taxiren, und die Versteigerung, wenn dieselbe drei Wochen vorhero, drei verschiedenemale, wenigstens von acht zu acht Tagen, theils durch Herumsagung, theils Anschlagung an öffentlichen Orten oder Einrückung in ein Wochenblatt, oder wie es sonsten nach jeden Orts Gebrauch herkömmlich und thunlich seyn mag, bekannt gemacht, und mit der Creditorschaft wegen der dabey zu bestimmenden Conditionen Rücksprache genommen seyn wird, in Gegenwart von Gerichtsdeputirten vorzunehmen, wobei aber den Gerichtspersonen, zu Verhütung alles ungleichen Verdachts, weder selbsten noch durch andere für sich etwas ersteigern zu lassen erlaubt ist.

§. 7. Würde bei der Versteigerung das Gut nicht auf einen, dem taxirten Werth nahen Preis zu bringen seyn, so ist dasselbe nicht sogleich dem Meistbiethenden zuzuschlagen, sondern den Creditoren, wenn sie damit zufrieden, um die gerichtliche Taxe zu adjudiciren, oder wenn sie sich zu dessen Annehmung nicht verstehen mögen, dem Schuldner oder der Masse ein Termin von 3 — 6 Wochen zu Aufsuchung eines bessern Käufers anzuberaumen, nach dessen Verlauf aber das Gut nochmals aufzustecken, und alsdann dasselbe dem Meistbiethenden heimzuschlagen, jedoch mit der Modification, daß wenn die Versteigerungssumme ein Drittel weniger als die gerichtliche Taxe betragen sollte, die Loosung der Masse, oder auch jedem einzelnen Gläubiger, auf drei Monate vorbehalten bleibe.

§. 8. Zu Erforschung des wahren Schulden-Zustands des Gantmanns aber hat der Richter sämtliche Gläubiger überhaupt edictaliter, die bekannten Gläubiger aber noch insbesondere ad aedes, unter Anberaumung eines angemessenen Termins, zur Liquidation vorzuladen, mit der anzufügenden Bedeutung,

daß derjenige, welcher in dem Termin entweder gar ausbleibt, oder nicht mit allen Beweisthümern gefaßt erscheint, um seinen Beweis nöthigenfalls sogleich antretten zu können, alsdann, ohne weiteres Erkenntniß, von dem Concurs ausgeschlossen seyn solle, es seye denn, daß er innerhalb 4 Wochen, von dem Tag des aufhörenden Hindernisses an, hinlängliche Ursachen zur Wiederherstellung in den vorigen Stand anzugeben vermögend seyn würde.

§. 9. Bei der Liquidations-Handlung ist blos ein mündliches Verfahren zu gestatten, und hierbei diejenige Gläubiger, die am weitesten entsessen sind, oder die beträchtlichste, privilegirteste, oder liquideste Forderungen haben, vor andern vorzunehmen, und für jeden Glaubiger ein eigenes Protocoll und Fascicul zu halten, worinnen man die zu jeder Forderung gehörige vier Sätze, nebst der Vollmacht des Anwalds und dem Beweiß, beisammen finden kann; auch hat bei der Beweisführung, wenn diese durch Zeugen geschiehet, die Abhör über förmliche Beweißartikel und Fragstücke, wenn die Forderung unbeträchtlich oder so beschaffen ist, daß der Liquidant voraussichtlich durchfallen, oder doch wenig auf ihn kommen dörfte, nicht statt, sondern blos eine summarische, jedoch eidliche Abhör. Bei dem Beweiß durch des Schuldners Geständniß hat der Richter, besonders wenn die Schuld erst während des Concurses eingestanden worden, vorzüglich vorsichtig zu seyn, damit nicht zum Nachtheil der übrigen Creditoren eine Collusion unterlaufen könne, daher dann auch die Liquidation in sämtlich erschienener Glaubiger oder ihrer legitimirten Anwälde Gegenwart abzuhalten ist, damit diejenige, denen durch ein simulirtes Eingeständniß des Schuldners, oder durch eine zu große Nachgiebigkeit des Contradictors ein Nachtheil zugezogen werden will, ihre Rechtsnothdurft sogleich selbsten wahren können.

§. 10. Ist die Liquidation zu Ende gebracht, und es waltet in Ansehung der Collocation der Glaubiger kein erhebliches Bedenken vor, oder es verlangen die Parthien nicht selbsten über das Vorzugsrecht mit einander besonders zu verhandeln, so hat der Richter sogleich das Locations-Urthel, nach Vorschrift der Landes- und Gemeinen-Rechte, zu entwerfen, und den Parthien, ohne vorher dasselbe an die Regierungen zur Bestättigung eingesendet zu haben, zu eröffnen. Im andern Fall aber hat derselbe den Parthien einen besondern Termin zur Verhandlung über die Priorität anzuberaumen, hierbei ihnen ebenfalls blos ein mündliches Verfahren in zwei Sätzen zu gestatten, desgleichen über jeden Prioritäts-Streit einen eigenen Acten-Fascicul zu halten.

§. 11. Bei jedem Concurs-Proceß muß das Locations-Urthel längstens innerhalb sechs Monaten nach erkanntem Concurs eröffnet, und wenn das Urthel rechtskräftig geworden, längstens vier Wochen nach erlangter Rechtskraft zum Vollzug gebracht werden; widrigenfalls, wenn nicht von dem Unterrichter, unter Anführung sehr erheblicher Gründe, warum dieses zu bewirken nicht möglich seye, bei den Regierungen ein längerer Termin ausgebracht geworden, derselbe nicht allein eo. ipso seiner Gebühren verlustig, sondern auch, auf Anrufen des einen oder andern Gläubigers, zu Erstattung des Interesse morae verbunden seyn, er auch dazu ohne alle Nachsicht angehalten werden solle.

§. 12. Würde sich ein oder der andere Theil durch das Locations-Urthel beschwert erachten, und an den Oberrichter appelliren wollen; so hat er seine Appellation bei dem Unterrichter innerhalb 10 Tagen nach der publicirten Sentenz zu interponiren, von der Interposition an aber längstens innerhalb 30 Tagen, mittelst Uebergebung des Libelli Gravaminum und der Acten erster Instanz, die Appellation bei den Regierungen zu introduciren, und zugleich bescheinigt

beizubringen, daß er die herkömmliche Fatalien und Solennien beobachtet habe. Der Unterrichter aber hat nach jeder Urthels-Publikation sämtliche Theile zu verständigen, was sie, im Fall sich einer derselben beschwert zu seyn glaube, zu beobachten haben, und wenn bei ihm eine Appellation intervonirt geworden, so hat er dem Appellanten die Acten erster Instanz nebst den Entscheidungs-Gründen in originali, jedoch verschlossen, innerhalb des nemlichen Termins von 30 Tagen nach interponirter Appellation, verabfolgen zu lassen, damit dieser die Acten zugleich mit dem Libello Gravaminum bei der Introduction der Appellation dem Oberrichter übergeben könne.

§. 13. Von den Regierungen ist sonach, wenn die angeführte Beschwerden des Apellanten nicht offenbar ganz unerheblich und grundlos sind, der Libellus Gravaminum dem appellatischen Theil ad excipiendum, unter Anberaumung eines Termins von 8 höchstens 14 Tagen, mitzutheilen, und dieser Termin nur einmal, und zwar aus sehr erheblichen und bescheinigten Ursachen, zu verlängern. Nach eingekommener Exceptional-Handlung ist das Appellations-Verfahren der Regel nach für beschlossen anzunehmen, und von den Regierungen das Urtheil so zu befördern, daß dasselbe längstens innerhalb drei Monaten nach interponirter Appellation erfolgen könne. Und damit in Ansehung der Dauer der Concurs-Processe die Ordnung desto gewisser beobachtet werde, so haben die Beamten bei den Regierungen innerhalb 14 Tagen nach Anfang eines jeden halben Jahrs eine Tabelle einzugeben, worinnen zu bemerken: 1.) Was für Concurs-Processe innerhalb des vergangenen halben Jahrs bei Ihnen vorgekommen; 2.) wann sie erkannt worden; 3.) wann sie zu Ende gegangen; 4.) wie weit die unbeendigte gekommen und 5.) warum diese nicht in der verordnungsmäßigen Zeit zu Ende gebracht worden seyen.

§. 14. Damit aber der Richter eine desto zuverlässigere Norm haben möge, worauf er sich bei Locirung der liquidirten Schulden richten könne, so wird hiermit verordnet, daß diese in fünf Classen einzutheilen, und in die

Erste Classe

zu setzen seyen:

a.) die Concurs-Proceß-Kosten, wozu auch die Gebühren des Contradictors, Güter-Pflegers, desgleichen das, was während des Concurs-Processes zu Erhaltung des Schuldners Vermögens und zu Ergänzung der Masse verwendet werden müssen, zu rechnen, deren Bezahlung nicht einmal auf den Ausgang des Concurses auszusetzen nöthig ist, sondern so, wie sie verfallen, decretirt, und an den Güter-Pfleger angewiesen werden kann;

b.) die Leichen-Kosten des vor ausgebrochenem Concurs gestorbenen gemeinen Schuldners, oder derer Personen, welche er, wenn sie kein eigenes Vermögen haben, zu beerdigen schuldig gewesen. Gleichen Vorzug genießen die Kosten für die Trauerkleider, die Belohnung der Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter für die letzte Krankheit des Verstorbenen, wie auch die Forderung des Apothekers für die in der letzten Krankheit hergegebene Arzneyen. Nur muß bei den Leich- und Trauer-Kosten auf den Stand und Vermögen des Verstorbenen gesehen worden seyn, und können die überflüßig und unnöthig angewendete Kosten hierbei nicht passirt werden.

Auch gehören hierher nicht die Leichkosten des erst während des Concurses verstorbenen Schuldners und seiner Angehörigen, weil in solchem Fall die Leichkosten aus derjenigen Casse oder Stiftung zu be-

zahlen sind, woraus die Beerdigungskosten der Armen bestritten zu werden pflegen.

c.) Die Liedlöhne derer, die um Kost und Lohn bey dem Gemeinschuldner in Diensten gestanden, oder auch ohne Kost um einen gewissen Jahrslohn demselben gedienet haben. Gleiche Rechte genieſen auch die Schul- und die Informations-Gelder, wie auch die Taglöhne. Sind aber dergleichen Gelder dem Schuldner gegen Zinß stehen gelassen worden, so verliert diese Forderung ihr Vorzugsrecht, und wird, wenn keine Hypothek dafür bestellet worden, als eine gemeine chirographarische Schuld in die fünfte Classe gesetzet.

d.) Herrschaftliche Gefälle und öffentliche Abgaben, sie mögen dem Landesherrn oder auch den Unterobrigkeiten in Städten und Dörfern bezahlt werden a); desgleichen die Gefälle, die zur Unterhaltung der Kirchen, Schulen und Hospitäler gewidmet sind, wenn die Rückstände nur von drei Jahren her vor dem Concurs verfallen sind. Für die weitere Rückstände aber hat der Verwalter mit seinem Vermögen zu haften, wogegen derselbe seinen Regreß an die Masse in der fünften Classe zu suchen hat. Kann jedoch der Verwalter seinen Fleiß im Einfordern darthun und beweisen, daß er binnen der drei Jahre um gerichtliche Hülfe nachgesuchet, daß er sie aber nicht habe erhalten können, so bleibet er von der

---

a) Auch noch jetzt, nach eingetretener Mediatisation der vormaligen Landesherren der hiesigen Gegend, werden, nach übereinstimmendem Gebrauch der inländischen Gerichte, alle auf Grund und Boden ruhende Abgaben an die Standes- und Gutsherrschaft, so wie an Gemeinden in diese Klasse, unmittelbar nach den öffentlichen Staatsabgaben gesetzt, und zwar, außerhalb der Herrschaft Breuberg, ohne die Beschränkung der Breuberger Concursordnung auf 3 jährige Rückstände. (Kap. II. §. 10.)

Vertrettung befreyet, und werden sämtlich aufgeschwollene Gefälle in die erste Classe gesetzet. Die während des Concurses fällig werdenden Steuern und sonstige öffentliche Abgaben sind sogleich zur Verfallzeit von dem Güterpfleger aus der Masse zu bezahlen;

e.) was ein Handwerksmann verfertigt, muß ihm, so lang es in seiner Hand und Gewalt bleibt, vor andern Creditoren bezahlet werden. Desgleichen können auch Advokaten, Procuratoren und Notarien, vor geschehener Zahlung, zur Verabfolgung der in Händen habenden Acten, nicht angehalten werden; haben sie aber diese Acten, oder die Handwerksleute die gemachte Arbeit, bereits herausgegeben, so werden sie nur als persönlich privilegirte Glaubiger angesehen und in die vierte Classe gesetzet.

§. 15. In die

Zweite Classe

kommen alle übrige Glaubiger, die ein stillschweigendes oder ausdrückliches und gerichtliches Unterpfandsrecht haben; als da sind

a.) der Fiscus auf dem Vermögen derer, die mit ihm contrahiret, oder die seine Güter und Gefälle administriret oder gepachtet haben; desgleichen Minderjährige und wer sonsten noch unter Pflegschaft stehet, wie auch geistliche und milde Stiftungen, Städte, Gemeinden auf dem Vermögen ihrer Vormünder, Pfleger und Verwalter;

b.) die Ehefrau, die mit ihrem Mann in keiner Vermögens-Gemeinschaft lebet, kein gemeinschaftliches Gewerbe oder Handel mit ihm treibet, und die durch liederliche und verschwenderische Haushaltung ihren Mann nicht in Schulden gestürzet, und zu seinem Verderben geholfen, hat ein Unterpfandsrecht auf des

Mannes Vermögen, in Aesehung ihres Heurathguts und Paraphernalien, in so ferne sie nicht mehr in natura vorhanden sind;

c.) desgleichen die Kinder in Ansehung ihres älterlichen und großälterlichen Vermögens, der Pathengelder und bonorum adventitiorum, welche nicht mehr in natura da sind;

d.) diejenige, welche aus einem Contract oder Testament Alimenten zu suchen haben, auf dem Vermögen dessen, der die Versorgung schuldig ist a);

e.) die Legatarii und Fideicomissarii, in dem schuldenfreien Theil der Verlassenschaft des Testatoris;

f.) der, welcher jemand ein Haus oder Gut vermiethet, hat in Ansehung des schuldigen Bestandgelds oder zugefügten Schadens auf dem in das Haus oder Gut gebrachten Vermögen des Beständers, wie auch auf denen auf dem Gut erwachsenen Früchten ein stillschweigendes Unterpfand;

---

a) In diese Klasse der besonders privilegirten Forderungen, und zwar vor die gerichtlichen Hypotheken, wurden dießhalb, nach dem Gebrauch der innländischen Gerichte, namentlich der Justizkanzlei, gesetzt:

1) das Leibgeding, (Kap. II. §. 30.)

2) Erbgelder, (Kap. II. §. 23. a.)

3) Der Voraus; ja sogar letzterem ein eigentliches Absonderungsrecht zugestanden; (Kap. I. §. 40. b. c. und Kap. II. §. 21. b.)

dagegen aber auch in der Erh. Fürstenauischen Debit- und Hypothekenordnung vom Jahr 1776. §. 5. die Eintragung dieser bevorzugten Forderungen dem Beamten zur besonderen Pflicht gemacht; eine Vorschrift, ohne deren Befolgung die Rechte der übrigen Gläubiger, namentlich der Gerichtlichen Hypothekar-Gläubiger, sehr gefährdet werden könnten.

g.) der, welcher zu Erhaltung und Verbesserung eines Hauses vor entstandenem Concurs Geld geliehen, hat, wenn dasselbe dazu verwendet worden, und die reparirte Sache zur Zeit des ausgebrochenen Concurses noch würklich vorhanden ist, auf dem verbesserten Haus ein stillschweigendes Unterpfand, desgleichen

h.) Minderjährige auf dem Gut, welches mit ihrem Gelde erkaufet worden;

i.) diejenigen Glaubiger, denen ein gerichtlich bestättigtes und in das Hypothekenbuch eingetragenes Unterpfand verschrieben worden, und

k.) die, welche vor entstandenem Concurs in einer abgeurtheilten Sache in ein Gut an Zahlungsstatt gerichtlich eingesetzet worden sind.

§. 16. Alle diese Glaubiger von a. bis k. folgen einander ohne Unterschied, blos nach der Zeitordnung, nach welcher ihnen der Gemeinschuldner schuldig geworden ist.

Die gerichtliche Hypothek fängt eigentlich von dem Tag der Confirmation an; ist aber die gerichtliche Bestättigung eher erfolget, als die Auszahlung des Gelds, dann wird die Hypothek erst von dem Tag der Auszahlung an gerechnet.

Die von einer Verwaltung oder Contract herrührende Hypothek fängt von der Zeit der angetrettenen Verwaltung oder des geschlossenen Contracts an.

Die Hypothek der Ehefrauen a die illationis, die Hypothek der Legatariorum und Fideicommissariorum von dem Todestag des Erblassers;

Die Hypothek des Minderjährigen, mit dessen Geld etwas erkauft worden, von dem Tag des Ankaufs.

§. 17. Wenn ältere General- und jüngere Special-Hypothecarii concurriren, so gehen jene diesen vor, doch kann jener das Special-Unterpfand des letztern nicht eher angreifen, als wann er aus dem übrigen Vermögen des Schuldners seine Befriedigung nicht erlangen kann.

Der ältere besondere hypothekarische Gläubiger muß sich an sein Special-Unterpfand halten, und kann er aus diesem nicht befriedigt werden, so wird er wegen des Rests in die letzte Classe als ein gemeiner Glaubiger gesetzet.

§. 18. Die

Dritte Classe

constituiren diejenige Glaubiger, welchen nur eine aussergerichtliche Hypothek auf liegende Güter von dem Schuldner bestellt worden ist.

Sind aber dem Schuldner bewegliche oder sich bewegende Sachen zum Unterpfand eingeräumt, und zur Verwahrung übergeben worden, so kann der Glaubiger sie so lange behalten, bis er befriediget worden, ohne nöthig zu haben, sich in den Concurs einzulassen.

§. 19. In die

Vierte Classe

kommen die persönlich privilegirte Glaubiger, und zwar

a) diejenige, die dem Schuldner ein Haus oder Güter in Bestand gegeben, in so weit sie nicht von dessen eingebrachten Vermögen, oder gewachsenen Früchten, wegen des rückständigen Bestandgelds und zugefügten Schadens, ihre Befriedigung erhalten kön-

nen; doch gilt dieſes Vorrecht der rückſtändigen Pachtgelder nur für zwei Jahrgänge. Läßt der Pachter die Berichtigung des Pachtgelds zwei Jahre lang anſtehen, ſo kann der Verpachter ihm den Pacht aufkündigen, und richterliche Hülfe zu ſeiner Exmiſſion nachſuchen; ſollte dieſe aber aus Verſchulden des Richters nicht zu erlangen geweſen ſeyn, ſo iſt derſelbe für den Schaden zu haften ſchuldig;

b) Der, welcher dem gemeinen Schuldner eine Sache oder Summe in Verwahrung gegeben, die dieſer ohne des andern Willen angegriffen hat, und ſie alſo in natura nicht zurückgeben kann. Hat der Deponent aber Zinſen davon angenommen, ſo wird deſſen Forderung als eine gemeine chirographariſche Schuld in die fünfte Claſſe geſetzt;

c) der, mit deſſen Geld eine Sache angeſchaffet worden, welche noch in dem Concursvermögen vorhanden iſt, ohne daß ſich jener durch eine Hypothek vorgeſehen hat;

d) die Braut wegen ihres voraus gezahlten und nicht mehr in natura vorhandenen Heirathsguts;

e) der, welcher dem Schuldner mit Getraid zu ſeiner oder der Seinigen Subſiſtenz oder zu Beſaamung ſeiner Felder ausgeholfen hat;

f) unzinßbare Darlehen;

g) Handwerksleute in Anſehung ihres Arbeitslohns, wenn ſie die gemachte Arbeit geborget und aus den Händen gegeben haben;

h) der, welcher zur Reparatur eines zerfallenen Hauſes Geld geliehen hat, wenn dieſes Haus nicht mehr in des Schuldners Vermögen iſt;

i) Herrschaftliche Strafgelder;

k) Gerichtsgebühren, die der Schuldner vor dem Concurs schuldig geworden, wie auch die Verdienste der Advokaten, Procuratoren, Notarien, wenn sie die zu ihrem Unterpfand-, dienende Acten und Documenten bereits von sich abgegeben haben; nicht weniger die Verdienste der Geistlichen und Schuldiener, desgleichen der Aerzte, Wundärzte und Apotheker von vorherigen Krankheiten.

Alle diese Glaubiger erhalten, ohne Rücksicht auf die Zeitordnung, nach dem Verhältniß der Größe ihrer Forderung ihre Befriedigung.

§. 20. In die letzte und

Fünfte Classe

werden endlich gesetzet alle übrige Glaubiger, die weder ein besonderes Vorzugsrecht, noch stillschweigendes oder ausdrückliches Unterpfand, noch sonst ein persönliches Vorzugsrecht haben, und die daher die gemeine Glaubiger genennet werden; welche ebenfalls insgesamt, ohne Unterschied der Zeit, nach Verhältniß ihrer Forderungen, so weit die Masse noch reichet, befriediget werden.

§. 21. Da die Zinsen ein Accessorium des Hauptstocks sind, so werden sie in gleiche Stelle mit diesem gesetzet, laufen auch bis zur würklichen Zahlung fort, doch werden nicht mehr als fünf Procent passiret, wenn auch in der Schuldverschreibung sechs Procent bewilliget, und vor entstandenem Concurs auch so viel bezahlet worden seyn sollte. Würde der Glaubiger in Einforderung der Zinsen säumig gewesen seyn. und mehr als drei Jahrgänge haben zusammen kommen lassen, ohne den Schuldner darüber gerichtlich zu belangen, so sind bei der Liquidation nur die Zinsen von drei Jahren anzunehmen.

§. 22. Wollen die Judenweiber wegen ihres eingebrachten Vermögens die weibliche Rechtswohlthaten und Vorzüge genießen, so haben sie sich nicht nur dessen zu enthalten, was dießfalls oben §. 15. Lit. b. in Ansehung der Christenweiber angeführet worden, sondern haben sich auch in ihren Ehepacten, die sie mit einer verdeutschten Uebersetzung dem Amt, worunter sie stehen, zur Confirmation zu übergeben haben, ihre weibliche Rechte ausdrücklich vorzubehalten, widrigenfalls sie als Weiber angesehen werden, die ihr Vermögen mit ihres Mannes Vermögen zusammen geworfen, und mit ihm in unzertheilter Vermögensgemeinschaft gelebet haben.

Wegen der den Judenweibern in den Ehestiftungen gemeiniglich versprochen werdenden Wiederlage haben dieselbe auf kein Vorzugsrecht Anspruch zu machen.

Auch fällt das Vorzugsrecht des Heirathguts weg, wenn der Mann die Frau überlebet hat, und ihr Erbe geworden, auch derselbe erst nach der Frauen Tod in Concurs verfallen ist.

§. 23. In denjenigen Orten, worinnen die Gütergemeinschaft unter den Eheleuten durch eine Landesgewohnheit oder Recht eingeführet ist, und wo also die Weiber wegen ihres eingebrachten Vermögens kein Vorzugsrecht haben, hat keine Retorsion gegen auswärtige Schuldglaubiger solcher Länder statt, wo in diesem Fall die gemeine Rechte gelten, weil der auswärtige Glaubiger bei seinem Anlehen auf dieses Provincialrecht Rücksicht genommen und dadurch bewogen geworden, sich wegen der Frau nicht besonders sicher zu setzen.

§. 24. Ueberhaupt soll bei Collocirung der Glaubiger unter den Einheimischen und Auswärtigen kein Unterschied gemacht werden; würden aber in irgend

einem Land die auswärtige Glaubiger allen einheimischen gänzlich nachgesetzet, oder würden doch in jeder Classe die gleiche Vorzüge habende auswärtige Glaubiger den einheimischen dieser Classe nachstehen müssen, so soll gegen die Unterthanen dieser Länder ein gleiches retorquiret werden.

§. 25. So viel hiernächst den Schuldner selbsten betrift, so soll derselbe, wenn er nicht durch Unglücksfälle, sondern durch liederliche Wirthschaft in eine sein Vermögen übersteigende Schuldenlast gerathen, und er gutherzige Darleiher durch sein leichtsinniges Schuldenmachen um das Ihrige gebracht hat, als ein Betrüger angesehen, und zu öffentlicher Schanzarbeit, ja nach Beschaffenheit der Umstände und des den Gläubigern zugefügten Schadens, wenn diese es verlangen und die Kosten dazu hergeben wollen, auch selbst zum Zuchthaus condemniret werden.

§. 26. Würden übrigens bei Concursen solche Fälle vorkommen, die in vorstehender Verordnung nicht enthalten sind, so haben sich die Concurs-Richter bei deren Entscheidung nach dem gemeinen Recht zu richten; und wenn auch dieses darüber keine Bestimmung enthielte, so haben dieselben den Fall an die Regierungen einzuberichten, damit sie ihn entweder entscheiden, oder Herrschaftl. Decision hierüber einholen mögen. Wie sich dann ausserdem das Recht vorbehalten wird, diese Verordnung, befindenden Umständen nach, zu ändern, zu verbessern oder aufzuheben.

Gegeben Werthheim und König d. 20. Aug. 1805.

(L.S. L.S.) Aus beederseitigen Regierungen.

Zehentes Kapitel.

Von Frohnden und Leibeigenschaft, ihrer Aufhebung, Verwandlung und Ablösung.

Nähere Inhalts-Anzeige.

Einleitung.

Erster Titel. Von den Staatsfrohnden.

§. 1. 2. Begriff und Bezeichnung derselben.
§. 3. Anwendung auf die Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg.
§. 4. 5. Aufhebung derselben.
§. 6. Künftige Leistungsweise der bisherigen Staatsfrohnden.
a) durch freiwillige Lohnarbeiter.
§. 7. b) Vorbehalt der Naturalleistung gegen landläufigen Preiß.
§. 8. c) Auswahl der Frohndpflichtigen und Bestimmung des Preißes.
§. 9. Verfahren im Falle der Beschwerde.

Zweiter Titel. Von den Amts- und Gemeindefrohnden.

§. 10. Ihre einstweilige Fortdauer.
§. 11. Aufhebung der Personalbefreiungen.

Dritter Titel. Von den gutsherrlichen Frohnden.

§. 12. Wahl der Fortleistung, des Abkaufs, oder der Verwandlung.

§. 13. Fortleistung. Nothwendigkeit neuer Frohnd-Contracte.
§. 14. Nothwendige Verwandlung der ungemessenen in gemessene Frohnden.
§. 15. Ab- und Zuschreiben an den Steuercapitalien.
§. 16. Entscheidungs-Norm und Verfahren in Zweifelsfällen ob Frohnden gutsherrliche oder Leibeigenschaftsfrohnden sind.

Vierter Titel. Von der Leibeigenschaft und den deßhalben Frohnden und Diensten.

§. 17. 18. Leibeigenschaft, Begriff.
§, 19. Aufhebung derselben.
§. 20—22. Entschädigung des Leibherrn.
§. 23. Leibeigenschaftsfrohnden. Begriff.
§. 24. Nothwendigkeit deren Ablösung oder Verwandlung.
§. 25. Commissarisches Verfahren.
a) Versuch der Güte.
§. 26. b) Erkenntniß.
§. 27. Verfahren im Fall der Beschwerde.
§. 28. Nothwendige Verwandlung der ungemessenen in gemessene Frohnden.
a) Allgemeine Grundsätze.
§. 29. b) Besondere in Ansehung der Jagdfrohnden.
§, 30. Allgemeine Vorschriften.
a) Rücksicht auf Erhaltung des Familienwohlstandes der Frohndpflichtigen.
§. 31. b) Beschleunigung der Ausscheidung, Verwandlung und Ablösung.
§. 32. c) Schutz des bishergen Besitzstandes.
§. 33. Aufhebung der Jagdfrohnden.
§. 34. a) Unendgeldlich für die Pflichtigen.
§. 35. b) Gegen Entschädigung der Berechtigten durch den Staat.

Anhang.

Anträge des Landtags. Verheißungen der Staatsregierung. Wünsche und Bedürfniß der hiesigen Gegend.

Einleitung.

Wir haben bisher größerentheiles nur solche eigenthumliche Rechtsverhältnisse im Odenwalde kennen gelernt, welche vor jedem billigen und unbefangenen Sinn Achtung finden werden.

Allein diese eigenthümlichen Rechtsverhältnisse des Odenwaldes hatten auch ihre Schattenseite.

Dahin gehören, wie bereits oben erwähnt, Frohnden und Leibeigenschaft, welche wohl erst mit den Franken in unsere Gegend gekommen, durch die Verbindung mit der Pfalz und den Verfall des Ansehens der höchsten Reichsgerichte, namentlich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, zu einer solchen Höhe gestiegen, die für Charakter und Sitte und die ganze Bildung des Volkes unmöglich anders als höchst nachtheilig werden konnte.

Die Leibeigenschaft war keine nordteutsche, keine westphälische, wendische; allein es war Grundsatz der Leibherren, oder vielmehr ihrer Cameralbeamten, von der Pfalz entlehnt: „die Luft macht eigen.“

Die Frohnden, in allen Gattungen der Staats-, Gemeinde-, Guts- und leibherrlichen Frohnden, bis zur Jagdfrohnde, bis zum Spinnen und Stricken des Jagdzeugs herab, wurden, seit der Mitte des vorigen

Jahrhunderts, bei weitem meistens in der großen drückenden Ausdehnung der unbestimmten und ungemessenen Frohnden in Anspruch genommen.

Daß diese hemmenden Fesseln einer höheren Reife der Sittlichkeit und Geistesbildung mit den Anforderungen unserer Zeit, und selbst mit einer wohlverstandenen Staatswirthschaft, sich nicht mehr vertragen, ist längst allgemein anerkannt, und es war zu erwarten, daß unsere Gegend die allmählige Hebung dieses Druckes, welche sie nun der Hessischen Regierung verdankt, auch ihren früheren angestammten Landesherren und Regierungen verdankt haben würde, wenn denselben, anstatt der Mediatisirung, das glücklichere Loos ihrer früheren Selbstständigkeit und Reichsunmittelbarkeit geblieben wäre.

Darum kann es nicht unbillig genannt werden, wenn diese früheren Landes- und nunmehrigen Standes- und Gutsherren, so wie die adelichen Gerichtsherren, für das Wegfallen dieser, meistens von ihren Vorfahren hergebrachten Gerechtsame, die ihnen gesetzlich zugesicherte Entschädigung ansprechen; allein eben so billig muß auch die Anforderung des durch so manigfachen Druck und harte Ereignisse erschöpften Landmannes hiesiger Gegend erscheinen: daß der ursprünglich unrechtliche Entstehungsgrund so mancher dieser Lasten und Dienste, und seine eigene Armuth und Erschöpfung mit Weisheit und Güte berücksichtigt, der anerkannte Grundsatz möglichster Gleichstellung mit den übrigen glücklicheren und hierin ungleich milder behandelten Staatsbürgern des Großherzogthums in That und Wahrheit durchgeführt; zugleich aber das, was geschehen soll, möglichst beschleunigt werde, damit die Wohlthat nicht zu spat und dann erst geboten werde, wo die noch mehr erschöpfte Gegend sie nicht mehr gebrauchen oder als Wohlthat nicht mehr erkennen würde; überhaupt aber die edle und wohlwollende Absicht der Staatsregierung wirklich er-

reicht, und nicht blos die Namen der Lasten geändert, sondern diese wirklich gehoben werden.

Aus diesen Gründen, und da zugleich eine mehrjährige Erfahrung nun hinreichend bewiesen hat, wie wenig die von der Staatsregierung bezweckte Beschleunigung der endlichen Regulirung der gesammten Frohnd- und Leibeigenschaftsverhältnisse in hiesiger Gegend bis jetzt erreicht werden konnte, wie wenig der gemeine Mann die deßhalb noch zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und ihre wohlthätige Absicht hinreichend kennt, und wie diese Verzögerung der Ausscheidung, Verwandlung und Vermessung der Frohnden auf der einen, und Verweigerung des noch Schuldigen auf der andern Seite zu manigfachen Unordnungen geführt und selbst den Anspruch der Richterhülfe nöthig gemacht hat, aus diesen Gründen hat man geglaubt, diesen Frohnd- und Leibeigenschaftsverhältnissen, welche, wie bereits bemerkt, mehr wie alles andere dem Karakter und der Sitte des Bewohners hiesiger Gegend geschadet haben und deren Ablösungs- und Verwandlungsweise für ihn von dem größten practischen Interesse ist, am Schlusse der Schrift noch einige Aufmerksamkeit schenken zu müssen, und deßhalb, nach einer Zusammenstellung der noch zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (in den vier nachfolgenden Titeln), der Anträge des Landtags, der Verheißungen der Staatsregierung und der Wünsche und Bedürfnisse der hiesigen Gegend, (in dem Anhang) kurz erwähnt.

Was nun zunächst den Gang der hessischen Gesetzgebung betrifft, so ist es bekannt, wie dieselbe von dem Jahre 1811 an, in mehrfachen gesetzlichen Anordnungen und Bestimmungen (Verordnung vom 25. Mai 1811. 25. Octob. 1815. 8. Apr. 1819. 6. Merz 1824.) diesen Verhältnissen, wohlwollend und sorgsam, ihre Aufmerksamkeit geschenkt, hier Hülfe

gegeben, dort zugesagt hat, und daß es vorzüglich den früheren kriegerischen Unruhen und der darauf eingetretenen allgemeinen großen Erschöpfung des Landes zuzumessen ist, wenn ihre wohlwollende Absicht noch jetzt so manigfach nicht erreicht wurde.

Der wesentliche Inhalt dieser noch zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist folgender.

Erster Titel.

Von den Staatsfrohnden.

---

§. 1.

Begriff und Bezeichnung derselben.

Staatsfrohnden sind, nach der Bestimmung der neueren hessischen Gesetzgebung, alle diejenigen Frohnden, welche zu Staatszwecken geleistet werden. Hiernach gehören zu den Staatsfrohnden:

A. Die Frohnden zu Erbauung und Unterhaltung
   a) der landes- und standesherrlichen Residenz- und sonstigen Schlösser und der dazu gehörenden Gebäuden;
   b) der Dikasterialgebäuden;
   c) der Wohnungen der Oberforstbehörden und Forstinspectoren oder wirklichen Oberförster;
   d) der Wohnungen der Justiz- und Polizeidienerschaft in den Aemtern;
   e) aller übrigen zu allgemeinen Staatsanstalten gehörigen Gebäuden.

B. Die Frohnden zum Transport von Brennholz, Früchten, Fourage und sonstigen Victualien, so wie auch das Holzmachen und Setzen:

a) für die landes- und ſtandesherrliche Hofhaltung und deren ſämmtliche Hofdienerſchaft;
b) für die Dikaſterial- und ſonſtige allgemeine Staatsdienerſchaft;
c) für die Oberforſtbehörden und Forſtinſpectoren oder wirklichen Oberförſter;
d) für die Juſtiz- und Polizeidienerſchaft in den Aemtern und für Amtsſtuben, und
e) für allgemeine Staatsanſtalten.

C. Frohnden zu Bebauung von Gütern, welche den unter B. erwähnten Staatsdienern zur Beſoldung gegeben ſind.

D. Alle Hand- und Spannfrohnden für das landesherrliche Militär, Militärgebäude und Anſtalten.

E. Chauſſee-Frohnden, und Frohnden zu denjenigen übrigen Landſtraßen, deren Bau und Unterhaltung auf die Staatskaſſen übernommen ſind oder noch werden.

F. Frohnden bei Ehrenſachen.

G. Frohnden zum Transport von Briefen und Pakets in Staatsangelegenheiten.

Großh. Heſſ. Verordnung vom 8. April 1819. §. 1.

§. 2.

Sollten in Zukunft Zweifel entſtehen, ob noch weiter eine oder die andere Gattung von Frohnden als Staatsfrohnden anzuſehen ſeyen, ſo ſind ſolche nach dem in §. 1. gegebenen Begriff von Staatsfrohnden und nach Analogie der in jenem §. aufgezählten einzelnen Staatsfrohnden zu entſcheiden.

Großh. Heſſ. Verordnung vom 8. April 1819. §. 2.

§. 3.

Anwendung auf die Grafſchaft Erbach und Herrſchaft Breuberg.

In der Grafſchaft Erbach und Herrſchaft Breuberg ſind, wie in allen übrigen ſtandes- und adelich ge-

richtsherrlichen Bezirken, als Staatsfrohnden alle Frohnden anzusehen, welche Staatsfrohnden gewesen seyn würden, wenn der im §. 1. ausgesprochene Grundsatz schon vor dem Jahr 1806 in jenen Bezirken gesetzliche Kraft gehabt hätte und demselben damals, hinsichtlich der den Standes- und adelichen Gerichtsherren geleistet werdenden Frohnden, dieselbe Anwendung gegeben worden wäre, welche ihm dermalen gegeben wird.

Großh. Hess. Verordnung vom 8. April 1819. §. 3.

§. 4.

Aufhebung derselben.

Alle diese Staatsfrohnden, sowohl die bisher in Natur geleisteten, als die dafür entrichteten Frohndgelder, sind aufgehoben, ohne irgend eine dem Landesherren oder den Standes- und adelichen Gerichtsherren und sonstigen Frohndberechtigten von den Frohndpflichtigen dafür zu leistende Entschädigung.

Großh. Hess. Verordnung vom 8. April 1819. §. 4.

§. 5.

Es ist die Pflicht der Regierung und ihrer Verwaltungsbehörden vorzusorgen, daß alle Natural-Staatsfrohnden, welche die Frohndpflichtigen noch aus Unkenntniß der Sache fortleisten sollten, ungesäumt aufgehoben, und überall, wo unter Frohnd-Redemtionsgeldern eine Vergütung für Natural-Staatsfrohnden mit begriffen ist, dafür eine verhältnißmäßige Summe in Abzug gebracht und die Frohndpflichtigen von Entrichtung dieser Summe freigesprochen werden.

Großh. Hess. Verordnung vom 8. April 1819. §. 4.

§. 6.

Künftige Leistungsweise der bisherigen Staatsfrohnden.
a) Durch freiwillige Lohnarbeiter.

Alle bisher in Natur geleistete Staatsfrohnden sollen, in soweit sie dem Staate unmittelbar nöthig sind, durch freiwillige Lohnarbeiter besorgt, und die Zahlung dafür aus den Staatskassen geleistet werden.

Großh. Hess. Verordnung vom 8. Aug. 1819. §. 5.

§. 7.

b) Vorbehalt der Naturalleistung gegen landläufigen Preiß.

Nur in den Fällen, wenn solche Frohnden so dringend sind, daß eine Verdingung um Lohn nicht möglich ist, oder wenn sie entweder gar nicht, oder nur gegen einen ganz unverhältnißmäßigen hohen Lohn erhalten werden können, sind diejenigen Unterthanen und Staatsbürger, welche dazu die natürliche und ökonomische Fähigkeit haben, zu deren Leistung, gegen Bezalung des vollen landläufigen Preißes, verbunden.

Großh. Hess. Verordnung vom 8. April 1819. §. 5.

§. 8.

c) Auswahl der Frohndpflichtigen und Bestimmung des Preißes.

Den einschlägigen Staatsbehörden steht alsdann die Bestimmung des zu zahlenden landläufigen Preißes, so wie auch die Beurtheilung zu, welche Aemter und Gemeinden die natürliche und ökonomische Fähigkeit besitzen, um in vorkommenden Fällen solche Hand- und Spanndienste übernehmen zu müssen.

Großh. Hess. Verordnung vom 8. April 1819. §. 5.

§. 9.

Verfahren im Fall der Beschwerde.

Die von diesen Staatsbehörden dazu angewiesenen Aemter und Gemeinden sind schuldig, solchen Verfügungen willige Folge zu leisten. Halten die hierzu angewiesenen Aemter und Gemeinden den ihnen von der einschlägigen Staatsbehörde dafür regulirten Lohn zu gering, so können sie hierüber bei dem Großherzoglichen geheimen Staatsministerium, als oberster Administrativbehörde, Beschwerde führen, welches sodann definitiv und ohne weiteren Recurs den Lohn zu bestimmen hat. Eine solche Beschwerdeführung kann aber die Verrichtung der Hand- und Spanndienste nicht aufschieben, sondern diese müssen, nach den Bestimmungen der anordnenden Behörde, unweigerlich geleistet werden.

Großh. Hess. Verordnung vom 8. April 1819. §. 5.

Zweiter Titel.

Von den Amts- und Gemeindefrohnden.

---

§. 10.

Ihre einstweilige Fortdauer.

Die Amts- und Gemeindefrohnden bleiben, bis auf weitere gesetzliche Bestimmung, in ihrem bisherigen Zustande.

Großh. Hess. Verordnung vom 8. April 1819. §. 12.

§. 11.

Aufhebung der Personalbefreiungen.

Jedoch finden deßhalbe Personalbefreiungen, in so fern solche nicht bereits rechtsgültig erworben und hergebracht sind, fernerhin nicht mehr Statt. Dagegen steht es dem Einzelnen frei, seine Arbeit durch einen Andern verrichten zu lassen.

Landtagsabschied vom 1. März 1824. §. 46. und die demselben deßhalb vorausgegangenen Verhandlungen des Landtags, wornach die mit dem obigen §. übereinstimmenden Grundsätze der Gr. Regierung der Provinz Starkenburg von der höchsten Staatsbehörde gebilligt sind.

Dritter Titel.

Von den gutsherrlichen Frohnden.

---

§. 12.

Wahl der Fortleistung, des Abkaufs oder der Verwandlung.

Die Domanial- und gutsherrlichen Frohnden, welche blos gutsherrliche Berechtigungen sind, brauchen nicht nothwendig abgekauft zu werden, sondern es hängt jederzeit von der Willkühr der Frohndpflichtigen ab, ob sie solche, nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Leibeigenschaftsfrohnden (Tit. 4.), abkaufen, oder in Grundzinsen verwandeln lassen, oder ob sie sie noch in Natur fortleisten wollen.

Großh. Hess. Verordnung vom 8. April 1819. §. 9.

§. 13.

Fortleistung. Nothwendigkeit neuer Frohndcontracte.

Wünschen die Frohndpflichtigen sie in Natur fortzuleisten, so müssen hierüber neue Frohndcontracte errichtet werden.

Die angef. Verordnung §. 9.

§. 14.

Nothwendige Verwandlung der ungemessenen in gemessene Frohnden.

In jedem Falle müssen aber auch alle ungemessene Domanial- und gutsherrliche Frohnden, nach den deßhalben Vorschriften für die Verwandlung der Leibeigenschaftsfrohnden (Tit. 4.), in gemessene verwandelt werden.

Die angef. Verordnung §. 9.

§. 15.

Ab- und Zuschreiben an den Steuercapitalien.

Alle noch fortgeleistet werdende Frohnden, oder wenn die Frohnden in ständige Grundzinsen verwandelt worden, die ständigen Grundzinsen, müssen den Frohndpflichtigen in Steuercapitals Abzug und den Frohndberechtigten in Steuercapitals-Ansatz kommen.

Die angef. Verordnung §. 11.

§. 16.

Entscheidungsnorm und Verfahren in Zweifelsfällen, ob Frohnden gutsherrliche oder Leibeigenschaftsfrohnden sind.

Ergeben sich Zweifel darüber, ob gewisse Frohnden als Leibeigenschafts- oder als Domanial- und gutsherrliche Frohnden anzusehen seyen, so ist die Ent-

scheidung hierüber von den Provinzial-Regierungen, nach Vorschrift der Verordnung vom 25. Mai 1811. §. 15. zu ertheilen und es findet von deren Entscheidung keine Berufung Statt.

Die angef. Verordnung §. 10.

Vierter Titel.

Von der Leibeigenschaft und den deßhalben Frohnden und Diensten.

---

§. 17.

Leibeigenschaft, Begriff.

Die Leibeigenschaft ist die mit der Würde und den ersten Rechten des Menschen unverträgliche stete persönliche Abhängigkeit eines Menschen von einem Anderen, und die deßhalbe Verpflichtung zu persönlichen Diensten, Leistungen und Abgaben.

Großh. Hess. Verordn. vom 25. Mai 1811. §. 1. 18.

Großh. Hess. Verfass. Urkunde vom 17. Decbr. 1820. Art. 25.

§. 18.

Als solche Leibeigenschaftsabgaben sind, außer den deßhalben Frohnden, unter anderen gesetzlich anerkannt;

a) Leibsbeet und Leibhühner, eine jährlich wiederkehrende Abgabe in Geld oder Naturalien.

b) Besthaupt oder Sterbfall und Sterbhaber; oder diejenigen Abgaben in Geld oder Natur, welche beim Ableben eines jeden Leibeigenen und ausnahmsweise bei dessen vollständiger Vermögensabtretung an seine Kinder entrichtet wurde.

c) Manumißionstaxen, oder diejenigen Abgaben in Geld oder Naturalien, welche von denen Unterthanen entrichtet werden mußten, welche noch zu ihren Lebzeiten aus dem Leibeigenschaftsverhältniß heraustraten.

Großh. Hess. Verordn, v. 25. Oct. 1815.

§. 19.

Aufhebung derselben.

Die Leibeigenschaft ist mit allen ihren Leistungen und Folgen, jedoch mit Ausnahme der Leibeigenschaftsfrohnden, in der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg, wie in dem ganzen Großherzogthum Hessen, für immer gesetzlich aufgehoben, und alle etwa neu eingegangene Leibeigenschaftsverhältnisse sind für ungültig erklärt.

Großh. Hess. Verordn. v. 25. Mai 1811. §. 1. 18.

Großh. Hess. Verfass. Urkunde v. 17. Decbr. 1820. Art. 25.

Es sind somit seit Anfang des Jahres 1816. namentlich aufgehoben: die eigentlichen Leibeigenschaftsabgaben, das sogen. Leibsbeet, Leibhühner, das Besthaupt oder Sterbfall, und die Manumissionsgelder oder Früchte.

Großh. Hess. Verordn. v. 25. Octob. 1815.

§. 20.

Entschädigung des Leibherren.

Jedoch ist dem Leibherren eine, als Regel aus dem 20jährigen Durchschnittsertrag, nach näherer Ver-

schrift der Verordnung vom 25. Mai 1811 auszumittelnde, billige und mässige, in fünf unverzinßlichen Jahreszielern zahlbare Entschädigung gesetzlich zugesichert.

Großh. Hess. Verordn. v. 25. Mai 1811. Einleitung. §. 1. und folg. und v. 25. Oct. 1815.

Standesherrl. Edict vom 17. Febr. 1820. §. 61.

§. 21.

Im Falle des Verzugs der Berichtigung dieser Entschädigung ist vom 1. Jenner 1816 an, die festgesetzte Entschädigungssumme von den ehemaligen Leibeigenen bis zu deren gänzlichen Abtragung mit Fünf vom Hundert dem Leibherrn zu verzinsen. Diese Zinßzahlung soll aber aus den dafür zu haften habenden Gemeindskassen geschehen, welche von den einzelnen Leibeigenschaftspflichtigen jene Auslagen, nach besondern Registern, wieder zu erheben haben, die nach dem Verhältniß ihrer Leibeigenschafts-Prästationen ausgemittelt werden; weßhalb alljährlich die Summe dieser vorgelegten Zinßen, nebst einem geringen Zusatz wegen der Erhebungskosten auszuschlagen und von den einzelnen Debenten aufzubringen ist.

Gr. Hess. Verordn. v. 25. Mai 1811. §. 5. u. 25. Octob. 1815.

§. 22.

In dem Falle endlich, wenn die Leibeigenen mit dem Leibherrn, über die successive Abführung der Entschädigungssumme selbst nicht gütlich übereinkommen können, soll die einschlägige Regierung, allenfalls nach zuvor an Gr. Geheimes Ministerium erstatteten Anträgen, mit Berücksichtigung der speciellen Verhältnisse, das Nöthige in einzelnen Fällen sachgemäs bestimmen.

Gr. Hess. Verordn. vom 25. Octbr. 1815.

§. 23.

Leibeigenschaftsfrohnden. Begriff.

Unter Leibeigenschaftsfrohnden werden alle Domanial- und Gutsherrliche Frohnden, welche Ausflüsse der Leibeigenschaft sind, oder über deren Ursprung keine genügende Auskunft zu erhalten steht, verstanden. Namentlich sollen alle Hand- und Spanndienste, die nicht zu den Landes- und Gemeindefrohnden gehören, und die nicht ursprünglich für die Ueberlassung eines Gutes, oder eines anderen dinglichen Rechts bedungen wurden, im Zweifelsfalle für Leibeigenschaftsfrohnden betrachtet werden.

Gr. Hess. Verordn. vom 25. Mai 1811. §. 15. u. 8. Apr. 1819. §. 6.

§. 24.

Nothwendigkeit deren Ablösung oder Verwandlung.

Alle Leibeigenschaftsfrohnden müssen, nach Inhalt der über die Aufhebung der Leibeigenschaft unterm 25. Mai 1811. und 25. Octob. 1815. ergangenen Verordnungen, entweder in fünfjährigen unverzinslichen Zielern abgekauft, oder in Grundzinsen verwandelt werden. Es steht jedoch den Frohndpflichtigen frei, wenn sie die Abkaufssumme in den fünfjährigen Zielern nicht zu entrichten vermögen, und die Verwandlung der Frohnden in Grundzinsen nicht wünschen, entweder die Zinsen von der Abkaufssumme zu Fünf vom Hundert, bis zu deren dereinstigen Abtragung zu entrichten, oder auch bis dahin die Naturalfrohnden noch fort zu leisten.

Gr. Hess. Verordn. vom 8. Apr. 1819. §. 6.

§. 25.

Commissarisches Verfahren.

a.) Versuch der Güte.

Die mit dem Vollzug des Abkaufs und der Verwandlung dieser Frohnden beauftragten Beamten und

Regierungs-Commissäre haben sich eifrigst zu bemühen, eine gütliche Vereinigung zwischen den Betheiligten zu Stande zu bringen.

Gr. Hess. Verordn. vom 8. Apr. 1819. §. 7. 8.

§. 26.

b) Erkenntniß.

Sollte dieses mißlingen, oder geflissentliche Verzögerungen von der einen oder andern Seite eintreten, so haben die mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Beamten und Regierungscommissäre, durch das nach den Vorschriften der Verordnung vom 25. Mai 1811 einzuleitende summarische Verfahren, den Geldwerth der Leibeigenschaftsfrohnden, zu deren Leistung die Leibeigenen nach Verträgen oder rechtlichem Herkommen dem Leibherren verpflichtet sind, mit Ausscheidung alles allenfallsigen Uebermaases, auszumitteln, sodann den Geldwerth der Prästationen, wozu der Leibherr den Leibeigenen für die Frohndleistung verpflichtet ist, davon in Abzug zu bringen, und den auf vorbemerkte Weiße gefundenen Durchschnittsertrag mit Fünf Procent zum Kapital zu erheben. Die sich hierdurch ergebende Abkaufssumme ist in einem von dem Beamten zu ertheilenden Erkenntniß zu bestimmen.

Großh. Hess. Verordnung vom 8. April 1819. §. 8.

§. 27.

Verfahren im Fall der Beschwerde.

Glauben sich die Betheiligten bei diesem Erkenntniß nicht beruhigen zu können, so haben sie, binnen einer unerstrecklichen Frist von Vier Wochen nach dessen Bekanntmachung, die Beschwerdepunkte, nebst deren Rechtfertigung, bei der vorgesetzten Regierung

einzureichen, welche sich blos auf eine Untersuchung und Entscheidung der vorgebrachten Beschwerdepunkte zu beschränken hat. Von ihrem Ausspruch findet kein Recurs mehr Statt.

Gr. Hess. Verordn. v. 8. Apr. 1819. §. 8.

§. 28.

Nothwendige Verwandlung der ungemessenen in gemessene Frohnden. a) Allgemeine Grundsätze.

Da es der feste Wille der Staatsregierung ist, daß durchaus keine ungemessene Frohnden mehr Statt finden, so haben die Beamten und Regierungscommissäre bei diesen Verhandlungen, es mögen nun nach deren Beendigung die Naturalfrohnden aufhören, oder noch vor der Hand in Natur fortgeleistet werden, vor allen Dingen alle ungemessene Frohnden, nach Gründen des Rechts und der Billigkeit, auf gemessene zu reduciren. Hierbei ist vorzüglich das zur Zeit des errichteten Dienstvertrags bestandene Bedürfniß des Objects, wozu die Frohnden geleistet werden, und die ursprüngliche Größe und Beschaffenheit des verpflichteten Dienstgutes, und wo sich dieses nicht mehr ergründen läßt, das dermalige Bedürfniß des Dienstherrn dem, oder des Objects, wozu sie geleistet werden, und die dermalige Größe des Dienstgutes zu berücksichtigen.

Großh. Hess. Verordnung vom 8. April 1819. §. 8.

§. 29.

b) Besondere in Ansehung der Jagdfrohnden.

Was insbesondere die ungemessenen Jagdfrohnden betrifft, so sind solche, nach dem Urtheil von unpartheiischen Sachverständigen, auf die Zahl zu bestimmen, welche von den Frohndberechtigten, bei ord-

nungsmäßiger Benutzung der Jagd und einem nicht übertriebenen Wildstand, unter Berücksichtigung möglichster Schonung der Frohndpflichtigen, verlangt werden kann.

Großh. Hess. Verordnung vom 8. April 1819. §. 8.

§. 30.

Allgemeine Vorschriften. a) Rücksicht auf Erhaltung des Familienwohlstandes der Frohndpflichtigen.

Bei allen diesen Verwandlungen von ungemessenen Frohnden in gemessene, darf die Zahl der gemessenen Frohnden nie so hoch bestimmt werden, daß die Frohndpflichtigen dadurch sich und ihre Familien zu ernähren ausser Stand gesetzt werden.

Großh. Hess. Verordnung vom 8. April 1819. §. 8.

§. 31.

b) Beschleunigung der Ausscheidung, Verwandlung und Ablösung.

Es ist die Pflicht der Regierungscommissäre, so wie der beiden Theile, die Verhandlungen zu endlicher Berichtigung des ganzen Frohnd- und Leibeigenschaftswesens möglichst zu beschleunigen.

Großh. Hess. Verordnung vom 25. Mai 1811. §. 20. und 8. April 1819.

§. 32.

Schutz des bisherigen Besitzstandes.

Alle Frohnden, welche bisher rechtlich und herkömmlich bestanden, und noch nicht aufgehoben, abgelößt oder verwandelt sind, müssen, solange weder

das eine noch das andere geschehen, so wie bisher so auch ferner fortgeleistet werden.

Großh. Hess. Verordnung vom 25. Mai 1811. §. 3. und 25. Octbr. 1815.

§. 33.

Aufhebung der Jagdfrohnden.

Dagegen sind die dermalen noch bestehenden Natural-Jagdfrohnden aller Art, einschließlich der Frohnden zu den Wildzäunen und des Transports des Wildprets, und die als Reluition derselben entrichtet werdenden Frohndgelder, vom 1. Jenner 1825 an, aufgehoben.

Gr. Hess. Gesetz v. 6. März 1824. §. 1.

§. 34.

a) Unentgeldlich für die Pflichtigen.

Die Frohndpflichtigen selbst haben für die Aufhebung dieser Jagdfrohnden keine Entschädigung zu leisten, weder an die Staatskasse, noch an die Frohndberechtigten.

d. a. Gesetz §. 2.

§. 35.

b) Gegen Entschädigung der Berechtigten durch den Staat.

Dagegen übernimmt der Staat die Entschädigung der Frohndberechtigten nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1824.

d. a. Gesetz §. 3. u. folg.

Anhang.

Anträge des Landtages. Verheißungen der Staatsregierung. Wünsche und Bedürfniß der hiesigen Gegend.

So sind also die Staats- und mit dem Anfange des Jahres 1825 die Jagdfrohnden, so wie schon früher die eigentliche Leibeigenschaft, und zwar die beiden ersteren für den Landmann hiesiger Gegend unentgeldlich, gesetzlich aufgehoben, und es handelt sich jetzt zunächst nur noch

A. Von der Ausscheidung dessen, was Staats- gutsherrliche- und Leibeigenschaftsfrohnde ist.

B. Von der Verwandlung der übrigen ungemessenen in gemessene Frohnden und der Ausmittelung und Berichtigung der deßhalben Ablösungssummen; so wie

C. von gleicher Ausmittelung und Berichtigung der Entschädigung für die aufgehobenen eigentlichen Leibeigenschaftsleistungen.

Allen diesen Gegenständen haben die Stände, so wie die Staatsregierung ihre wohlwollende Aufmerksamkeit geschenkt, und es ist nur innig zu bedauern, daß alle deßhalben Anträge, Wünsche und Zusagen, gerade in Bezug auf unsere Gegend, bis jetzt noch so wenig glücklichen Erfolg gehabt haben.

Was namentlich

A.) zunächst die Ausscheidung der verschiedenartigen Gattungen der Frohnden, so wie überhaupt die Erledigung des ganzen Frohnd- und Leibeigenschafts-

wesens betrifft, so ist das Bedürfniß größerer und möglichster Beschleunigung von der Staatsregierung und den Ständen einstimmig anerkannt, und es sind von den Letztern deßhalb solche Anträge, — auf Niedersetzung einer Central-Commission für die Behandlung dieser ganzen wichtigen Angelegenheit, Anberaumung peremtorischer Fristen für die Unterhandlung zwischen Berechtigten und Pflichtigen, und für die etwaigen Recurse gegen die Erkenntnisse der Commission ꝛc. — gemacht worden, welche, ernstlich befolgt, die ganze Angelegenheit offenbar ihrem Ziele näher bringen müssen. Diese Anträge sind nun zwar von der Staatsregierung noch zur Zeit ausdrücklich nicht genehmigt, vielmehr hat sich dieselbe ihre näheren Verfügungen auch hierauf noch vorbehalten; doch darf man den Wunsch und die Hoffnung, daß sie ihrerseits zur Beschleunigung alles Mögliche thun werde, um so mehr sich erlauben und fest halten, als die Großh. Staatsregierung es ist, welche diese Beschleunigung der Beendigung und Ordnung aller dieser Frohnd- und Leibeigenschaftsverhältnisse, schon vor mehreren und vielen Jahren, in den Verordnungen vom 25. Mai 1811. und 8. Apr. 1819., dem Regierungs-Commissär, so wie beiden dabei betheiligten Parthieen, ausdrücklich und ernstlich zur wichtigen Pflicht gemacht, und so ihre wohlwollende Absicht im Allgemeinen schon zum voraus ausgesprochen hat.

Was

B.) die Verwandlung der übrigen ungemessenen in gemessene Frohnden und deren Ablösung betrifft, so war diese, in den altheßischen Landen, namentlich in der Provinz Starkenburg, schon vor dem Eintritt des ersten Landtages, im Wege freiwilliger gütlicher Uebereinkunft zwischen der Staatsregierung und den Frohndpflichtigen erledigt, die Frohnden, soweit nöthig, gemessen, und mit Vorbehalt einiger wenigen unschädlichen Naturalfrohnden, die übrigen in äußerst mäßige Grundzinßen verwandelt worden.

Nach dieser Uebereinkunft der Staatsregierung leisten nemlich die Frohndpflichtigen in den althessischen Aemtern der Provinz Starkenburg ferner in Natur:

1.) die Frohnden zur Einfuhr des herrschaftlichen Zehentens aus ihren eigenen Gemarkungen in die Zehentscheuern; so wie

2.) zur Herbeifuhr der ausgedroschenen Zehentfrüchte und der Grundrenten auf die Rentamtsspeicher; und zahlen dagegen

3.) im Durchschnitt auf den Kopf jeder frohndpflichtigen Familie, baar nur die mässige Summe von Einem Gulden, 15 kr jährlicher Grundrenten.

Motive zum Gesetzesentwurf, die Aufhebung der Jagdfrohnden betr.

Wie glücklich würde sich der Landmann hiesiger Gegend schätzen, wenn ihm, wie schon von dem ersten Landtag angetragen und gebeten war, nach so manigfachem hartem Drucke, ein gleiches günstiges Loos zu Theil würde! Allein leider ist dieß bis jetzt nicht der Fall. Ja selbst die Umwandlung der ungemessenen in gemessene Frohnden, obgleich von der Staatsregierung schon vor Sechs Jahren (8. Apr. 1819.) befohlen, ist bis jetzt bei weitem in den meisten Aemtern und Gemeinden noch nicht vollzogen und erledigt.

Doch hat die Staatsregierung das Wohlgemeinte und Wohlthätige der deßhalben, einstimmig gebilligten Anträge des Landtages ausdrücklich anerkannt, und nicht allein Hoffnung gegeben, die zur näheren Beurtheilung und Verfügung nöthigen Berechnungen über den Betrag dessen, was von dem Staate zu Ablösung der Frohnden, nach Maasgabe des ständischen Antrags, zu übernehmen sey, nun auf dem nächsten

Landtag vorlegen, und wenn keine besondere Hindernisse entgegentreten, die Wünsche und Anträge der Kammer gesetzlich genehmigen zu können, sondern auch überdieß durch die inzwischen erfolgte unentgeldliche Aufhebung der Jagdfrohnden ihr Wohlwollen hinlänglich bethätigt.

Was endlich

C.) die Bestimmung und Berichtigung der Entschädigung für die Aufhebung der früheren eigentlichen Leibeigenschaft betrifft, so handelt es sich hier offenbar von einem Verhältniß, das mit dem Geist und Sinn unserer Religion und den Anforderungen unserer Zeit in offenem Widerspruch steht und das eben darum durch die Gesetzgebung des Großherzogthums, schon von dem Jahre 1811 an, als unrechtlich und des hessischen Bürgers unwürdig, erklärt wurde.

Eben darum aber hätte man wohl, wie dieß auf ähnliche Weise von einigen Abgeordneten zum Landtage bemerkt worden ist, dem Wunsche und der Hoffnung Raum geben dürfen, daß es der Hessischen Regierung, durch ihren Credit und ihre Staatsmittel möglich werden möge, nach dem schönen früheren Vorbild anderer teutschen Regierungen, und ihrem eigenen schönen Beispiel in Ansehung der Jagdfrohnden, — welche dem Verhältniß der Leibeigenschaft offenbar mitangehörten, — diese eigentlichen Leibeigenschaftsverhältnisse, gleich den Jagdfrohnden, gegen Uebernahme der Entschädigung des Berechtigten durch den Staat, völlig unentgeldlich für den Pflichtigen, aufzuheben.

Ist diese größere Hoffnung, aber nicht zu erreichen, dann ist es wenigstens ein gerechter Wunsch und ein wahres Bedürfniß für die hiesige Gegend, daß sie in Ansehung der Ablösungs- und Entschädigungssummen an die früheren Leibherren, nach dem

Antrag des zweiten Landtages, nicht härter gehalten werde, als die übrigen, in manigfacher Hinsicht glücklicheren und auch hierin ungleich milder behandelten Bewohner der Provinz Starkenburg; zumal eine gleiche Berücksichtigung den altheſſiſchen Aemtern der Provinz Oberheſſen bereits zu Theil geworden, und in Folge davon die Redemtionsſummen jener Aemter um mehr als ein Drittheil (32 3/4. pro Cto.) vermindert, bis auf Martini 1823. alle Zinßen erlaſſen, und zu Berichtigung der Hauptſchuld, nach der verſchiedenen Zahlungsfähigkeit, ſehr geräumige, mit dem Jahr 1823. beginnende Zahlungstermine bewilligt worden ſind.

Auch iſt zu Erfüllung dieſes Wunſches und Bedürfniſſes von Seiten der Staatsregierung, durch den Landtags Abſchied vom 1. Merz 1824. Hoffnung gegeben.

Allein noch iſt auch dieſe Hoffnung nicht erfüllt, und ſo noch ſtets auch hierin zwiſchen den Laſten der Bewohner des Odenwaldes und denen des übrigen Großherzogthums ein drückendes Mißverhältniß und eine große Ungleichheit; obgleich nicht verkannt werden kann, daß gerade der Bewohner dieſer Gegenden, wo die Steuer in früherer Zeit äußerſt gering, und indirecte Abgaben faſt unbekannt, alle Laſt vorzüglich in dieſen Frohnd- und Leibeigenſchaftsverhältniſſen geruht, nun, ſeit der doppelt und dreifachen Erhöhung ſeiner früheren öffentlichen Abgaben, der Hemmung ſeines Handels und freien Verkehrs, und den geſunkenen Preißen ſeiner Felderzeugniſſe, ohne ſolche Abhülfe, in dem ganzen Großherzogthum verhältnißmäßig die bedeutendſten und kaum zu erſchwingenden Redemtionsſummen zu zahlen haben würde.

Möge darum dieſes Mißverhältniß möglichſt bald gehoben und dem Bewohner der hieſigen Gegend die Hülfe werden, die er in der That und Wahrheit ſo ſehr bedarf!

Digitized by Google

Register.

(Die Zahl zeigt die Seiten an.)

A.

Abfindung 266.
Abrechnung mit Juden 443. 447.
Abrede 379. 413.
Abstand 386.
Abtheilung 265. 271. 303—312.
Abtriebsrecht 53. 97. 104. folg. 368. 386.
Allemannen 22.
Allmenden 350. 352—361.
Alter, Heiraths 428.
Angabe 390.
Anschlag, kindlicher 387.
Auflassung, gerichtliche 380.
Aus- und Eingang 402.
Ausrufung, Proklamation 419. 420.
Ausstattung 266. 415.
Auszug 67. 118. 181. 183. 191. 273. 340. 396. folg.
s. auch Leibgeding.
Auszug, Heirath auf den 181. 183. 273. 340. folg.

B.

Bauerngüter 345—403.
Bauernkrieg 349.
Beerfelden, geht von Lorsch zu Lehn 28.
Beerfelder Viehmarktsordnung 449. Nachtrag hierzu 462.
Beisaßen 355. 356.
" " geld 357.
Beischlaf, ehel. als Entstehungsgrund der G. G. 176. 177.
Bekenngeld 376.

Digitized by Google

Register.

Beschau 413.
Besetzung der Güter 101.
Bestätigung, gerichtliche 378. 416.
Besthaupt 523.
Bößliche Verlassung 425.
Borghändel der Juden 443.
Breuberg 14. 32.

C.

Canon 376.
Centgericht 37. 79. 82.
Centgerichtsordnung 78.
Centgrafen 23. 37.
Centmannschaften 41.
Centschöffen 78. 79. 80.
Centverwandten 81.
Colonat 367.
Colonisten, Schweizer 147.
Concurs, Erkennung desselben 488.
Concursordnung 491. folg.
Concursverfahren 489. 490.
Consensbücher 483.
Consensertheilungen zu Geldaufnahmen 111. 483. 486. 487.
Copulation 420.

D.

Dienste der Bauern 369.
s. auch Frohnden.
Donatio propter nuptias 194.
Dos 194. 415.
Dreißigjähriger Krieg 144. 363. 364.

E.

Eginhard 25. 27.
Ehe, anderweite 264. 265. 269. folg.
Eheberedungen 64. 113.
Ehegerichtsordnung 417.
Ehepacten 177.
" " schriftl. Aufzeichnung u. gerichtl. Bestätigung ders. 416.

Register.

Ehescheidung 228. 232. 426.
Ehesteuer 415.
Einhandsgut, s. Sondergut.
Einkindschaft 117. 269. 302.
Einlösung der Güter 97.
Einspracherecht des Ehegatten, 211. 221. 222.
  ; ; der Kinder 258. 388.
Erbach, Grafschaft 14.
  ; ; Dynasten und Grafen von, 30.
Erbbestandsgüter 351. 376.
  ; ; als Gegenstand der G. G. 188.
Erben, bezeichnet die allg. G. G. 178. 234.
Erbfolge, aus Verträgen, Gesetz u. Testamenten 406. folg.
Erbgeld, 391.
Erbloßung 368.
Erbverträge 201. 218. 219. 250. 293. 406—408.
  ; ; singuläre 190.
Executionsverfahren 485. 486.

F.

Fortzehnten 375.
Franken 21. folg.
Freienstein 26.
Frohnden 25. 369. 511—533
Fuld, Lehnsherrlichkeit 29.

G.

Gaugrafen 23.
Geldstrafen, deren Bezahlung aus dem ehegemeinschaftlichen Vermögen 198.
Gemeindegüter, s. Allmenden.
Gemeinschaft, Vorbehalt der, 315. 394.
Gerichtsschöffen 87.
Gesammtvermögen 192.
Gespilderecht 368.
Grundzinsen 369. folg.
Güter, liegende, deren Veräusserung, 93. 102. 103. 112. 351. 378—403. 408. 416.
  ; ; bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung beider Ehegatten 210—215. 219.

Digitized by Google

Register.

Güter, liegende, deren Veräusserung in der fortgesetzten G. G. 257. 261. 262.
  ; ; bei der Einkindschaft 300. 301.
Gutsübergaben 382 — 403.
Gütergemeinschaft, allgemeine eheliche 165 — 234.
  = = fortgesetzte 235 — 268.
  ; ; unter Geschwistern 267. 268.
  ; ; particuläre 180.
Güterpfleger 493. 494.
Gült 369.

H.

Haingericht 37. 38. 68. 122. 125. 355.
Haingerichtsordnung 122.
Handelsbücher der Juden 446.
Handschriften, an Juden ausgestellt 443. 447.
Handstreich 379.
Heirath 64. 113.
  ; ; anderweite des überlebenden Aelterntheils 65. 264. 265. 269. folg.
  ; ; auf den Auszug, s. Auszug.
Heirathsalter 428.
Heirathsgut 390. 415.
Heubach 287.
Hinschatzungen 61.
Hochzeiten 119.
Hofgericht 39.
Hofgerichtsordnung 126.
Hubengutsverfassung 351.
Hubengüter 22. 188. 351. 361.
Hülfsgelder 415.
Hypothekenbücher 487. 488.
Hypothekenordnung, gemeinschaftl. Erbach. v. J. 1740. 482.
  ; ; Erb. Fürst. v. J. 1776. 484.

J.

Jagdfrohnden 528.
Intestaterbfolge 383.
Inventar 178. 262. 279. 306. 416.
  ; ; bei Vormundschaftsbestellungen 435.

Register.

Investitur 380.
Juden, deren Eheverträge 183 184. 185.
" " Verträge derselben mit Christen 441—448.
" " Weiber s. Rechtswohlthaten.

K.

Kinder, deren Rechte an das Gesammtvermögen 225—227.
Kindlicher Anschlag 387.
Kindstheil 181. 183. 273. 303.
Kirchenforst 28.
Kriegsfußmänner 366.
Kuppler 418.

L.

Landesordnung 45.
Landgericht 37. 79. 82.
Landgerichtsordnung 78.
Laudemium 376.
Ledig 402.
Leibeigenschaft 25. 522.—533.
Leibgeding 67. 118. 181. 183. 191. 273. 340. 396. folg.
" " dessen Stelle im Concurs 396.
" " Recht beider Aeltern 396.
" " kann nur zu 1/5 von Gläubigern in Anspruch genommen werden 397.
Leibsbeet 522.
Liberalitäten 206—210. 218.
Lorsch, Kloster; 27. 28.

M.

Mainz, Lehnsherrlichkeit von 29.
Manifestation, eidliche 492.
Manumissionstaxen 523.
Marktrecht 458.
Michelstadt 24.
" " Celle zu 28.
Morgengabe 415.

O.

Obereigenthum 263.
Odenwald, Natur des Landes 13.

Register.

Odenwald, Sitten der ersten Bewohner 15.
; ; Wie das Land fränkisch wird 21.
; ; Wie das Land an Erbach kommt 27.
Odin 16.

P.

Pacht 369.
Pfalz, Lehnsherrlichkeit von 29.
Pfandrecht, gesetzliche, deren Wahrung im Hypothekenbuche 393. 394. 488.
Pfandungen 108.
Pfennig, Abgabe des zehnten Pfennigs 369.
Pflichttheil 297. 311.
Privatverpfändungen 212. 217.
Proklamation 419. 420.
Prodigalitätserklärung hebt die G. G. nicht auf 231.

R.

Rechtswohlthaten, weibliche 195.
; ; der jüdischen Eheweiber 183. 184. 185.
Reformation, Zeiten und Folgen der 142. folg.
Retracte 368.
; ; s. auch Abtriebsrecht.
Rodenstein 26.
Rückfall 183. 189. 190.
Rutscherzins 371.

S.

Schenkungen 206. folg.
Scheidung s. Ehescheidung.
Schmußer 459.
Schmußgeld 446. 447. 459.
Schnellerts 26.
Schöffen 23. 37.
Schulden 61. 108.
; ; der Ehegatten 196—200. 220. 221.
; ; Wer dem Manne traut, traut auch den Schulden 197.
Schuldverschreibungen, an Juden ausgestellt 443. 447.
Schwägerschaft, als Ehehinderniß 420. 423.
Sondergut, der Ehegatten 187. 195. 301.

Register.

Sondergut, der Kinder 249. 250. 284. 289. 301.
Statuta der Herrschaft Erbach 44. 51.
Steinbach, Kloster 28.
Sterbfall 523.
Sterbhaber 523.
Streußel, als Leibgedingsgegenstand 401.

T.

Taufpathen 414. 433.
Tauschhändel mit Vieh 452. 466.
Testamente 192. folg. 201—206. 218. 219. 250 .293. folg. 406. folg.
Theilung zwischen Aeltern und Kindern 383.
Trauerzeit 427.
Trennung der Güter 98. folg.
s. auch Untheilbarkeit.

U.

Untergerichtsordnung 87.
Untersuchungskosten, deren Bezahlung aus dem ehegemeinschaftl. Vermögen 198.
Untheilbarkeit der Güter 366. folg.

V.

Veräusserung liegender Güter s. Güter, liegende.
Verjährung des Zehntrechts 374.
Verlöbniß 413.
" " Rücktritt vom 416. 417.
" " heimliches 417. 419.
Verlassung, bößliche 425.
Verschleuderung des ehegemeinschaftl. Vermögens 224. 225.
Verspruch, weinkäuflicher 413.
Versorgung der Kinder und Geschwister bei Gutsabtretungen 402.
Verwaltungsrecht in der G. G., gemeinschaftliches von Mann und Frau 200—215.
" " besonderes von Mann und Frau 216.
" " bevorzugtes des Mannes 217.
" " des überlebenden Aelterntheils 259—263.
Verwandtschaft, als Ehehinderniß 420. 421—423.

Digitized by Google

Register.

Vieheinstellen durch Juden 444. 445. 446.
Viehhändel, deren gerichtliche Anzeige 452. 462. folg. 465.
" " Abschluß und Gültigkeit derselben 460. 462. 465.
Viehmarktsordnung Erbach-Fürstenauische 449. folg.
" " Erbach-Erbachische 464 folg.
Voraus 273. 283—290.
Vorkaufsrecht 273. 386.
Vorkinder 269. 281. 283.
Vormund, Caution dess. 435.
Vormundschaft 119—121. 431—440.
" " wann sie aufhört 434.
Vormundschaftsbestellung für die Frau 187. 262.
Vormundschaftsordnung, Fürstenauische 434—440.

W.

Wahlrecht der Aeltern unter ihren Kindern 386.
Waldmarkzehnten 373.
Wehrschaft, beim Verkauf von Immobilien 94. 380.
" " bei Viehhändeln 454—459. 461. 466—470.
Weibliche Rechtswohlthaten, s. Rechtswohlthaten.
Weinkauf 176. 379. 413.
Weinkäuflicher Verspruch 176. 413.
Winkelehen 418. 429.
Wirthsschulden 474—476.
Wohnort, Veränderung des, 180. 231.
Wohnung, freie der Geschwister des Gutsübernehmers 402.

Z.

Zechschulden 474—476.
Zehnten 372.
Zielgelder 390. 391. 436.
Zinsen, Grundzinsen der Bauern 369. folg.
Zinsen, wie viel ein Jude nehmen darf 444. 446.
" " aus Vieh und andern Handelschaften 444.
" " Aufgabe von Früchten statt der, 444. 447.
" " deren Stelle im Concurs 506.
Zinsgüter 351. 378.

Gedruckt in der Will'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Google

Digitized by Google